

Teil 2: Tiertötung in der Rechtsphilosophie

§ 4 *Tiere in der Rechtsphilosophie*

A. Rechtsphilosophie

I. Recht und Gerechtigkeit

Der erste Teil dieser Arbeit hat die Tiertötungsnormen des schweizerischen Rechts rechtsdogmatisch untersucht. Die Rechtsdogmatik ist jene Teildisziplin der Rechtswissenschaft, die sich auf das geltende Recht einer einzelnen (z.B. der schweizerischen) Rechtsordnung bezieht.²⁹⁰ Demgegenüber nimmt die Rechtsphilosophie eine allgemeine, umfassende Perspektive auf das Recht ein, die sich auch mit dem Verhältnis zwischen Recht und Gerechtigkeit befasst. Drei Grundfragen der Rechtsphilosophie lauten: Was ist Recht? Was ist gerecht? Muss Recht gerecht sein?

Recht lässt sich im Allgemeinen als System von Normen (Sollensätzen) zur Regelung menschlichen und zwischenmenschlichen Verhaltens beschreiben.²⁹¹ Gegenüber anderen Normensystemen wie der Moral lässt es sich am ehesten nach formalen Kriterien (Gesetztheit durch förmliche Rechtserlass) und durch seine besondere Durchsetzbarkeit (Erzwingbarkeit durch staatliche Institutionen in formalisierten Verfahren) abgrenzen.²⁹²

Bereits auf begrifflicher Ebene wird diskutiert, ob das Recht, wenigstens in einem Mindestmass, auch gerecht sein muss, um als Recht zu gelten (Verbindungsthese, Naturrechtslehre), oder ob es dafür nur auf die formalen Kriterien der ordentlichen Gesetztheit und der minimalen Wirksamkeit an-

324
290 Hierzu und zum Folgenden K. SEELMANN/D. DEMKO, Rechtsphilosophie, 7. Aufl., 2019, S. 150; U. VOLKMANN, Rechtsphilosophie, 2018, S. 1f.; M. KAUFMANN, Rechtsphilosophie, in: Hilgendorf/Joerden (Hrsg.), Handbuch (Fn. 6), S. 84 (84 f.); D. VON DER PFORDTEN, Rechtsphilosophie, 2013, S. 7, 12 f.; A. TSCHENTSCHER, Prozedurale Theorien der Gerechtigkeit, 2000, S. 40.

325
291 U. NEUMANN, Recht und Moral, in: Hilgendorf/Joerden (Hrsg.), Handbuch (Fn. 6), S. 9 (9); vgl. M. MAHLMANN, Rechtsphilosophie und Rechtstheorie, 6. Aufl., 2021, S. 279; v.d. PFORDTEN, Rechtsphilosophie (Fn. 290), S. 12, 53.

326
292 NEUMANN, Recht und Moral (Fn. 291), S. 9; KAUFMANN, Rechtsphilosophie (Fn. 290), S. 84; VOLKMANN, Rechtsphilosophie (Fn. 290), S. 154.

kommt (Trennungsthese, Rechtspositivismus).²⁹³ Nach der Trennungsthese kann das Recht einen beliebigen, also auch krass ungerechten Inhalt aufweisen, ohne dadurch seinen Rechtscharakter zu verlieren. In dieser Arbeit wird zur klaren Abgrenzung zwischen Recht und Gerechtigkeit ein formaler Rechtsbegriff im Sinne der Trennungsthese verwendet. Mit Recht ist also jeweils das positive, d.h. gesetzte Recht gemeint, das in den geltenden Rechtserlassen (Gesetzen, Verordnungen, Verfassungen, Staatsverträgen) festgeschrieben ist. Ob dieses Recht einen gerechten oder ungerechten Inhalt hat, ist für diese Begriffsverwendung nicht entscheidend.

- 327 Zur *Gerechtigkeit* gibt es verschiedene Definitionen.²⁹⁴ Nach dem hier vertretenen weiten Verständnis bedeutet Gerechtigkeit, grob gesagt, *inhaltliche Richtigkeit*. Während der Begriff des Rechts also an die Form der Normen anknüpft (Gesetze etc.), kommt es bei der Gerechtigkeit nur auf den Inhalt an. Gerecht ist, was inhaltlich richtig ist, und ungerecht ist, was inhaltlich falsch ist – unabhängig davon, in welcher Form es auftritt (z.B. als Norm, Urteil oder Handlung). Richtig und falsch sind dabei nicht in einem logischen, sondern in einem bewertenden Sinn zu verstehen („gut“ gegenüber „schlecht“ bzw. „böse“). Gerechtigkeit ist gegenüber dem Recht autonom. Was gerecht und was ungerecht ist, beurteilt sich somit nach ausserrechtlichen Kriterien. Wenn beispielsweise das Recht die Tötung von Tieren ohne wichtigen Grund erlaubt, bedeutet dies nicht, dass diese Regelung auch gerecht ist. Aus Gründen der Gerechtigkeit könnte es im Gegenteil gerade geboten sein, das Töteten grundsätzlich zu verbieten. Die Gerechtigkeit sagt also nicht nur, was richtig oder falsch ist, sondern auch, was geboten ist. Sie erhebt einen Anspruch auf Verbindlichkeit. Diese Verbindlichkeit ist jedoch keine rechtliche. Das hat zur Folge, dass sich Gerechtigkeit nicht mithilfe staatlichen Zwangs durchsetzen lässt, sofern der betreffende Inhalt nicht zugleich Recht ist.
- 328 Durch das Merkmal der Verbindlichkeit wird Gerechtigkeit teilweise von der *Moral* abgegrenzt.²⁹⁵ Auch die Moral besteht danach aus Normen, die menschliches Verhalten regeln, indem sie bestimmte Handlungen als richtig

293 Dazu MAHLMANN, Rechtsphilosophie (Fn. 291), S. 274 f., 277; v.D. PFORDTEN, Rechtsphilosophie (Fn. 290), S. 66 f.

294 Dazu TSCHENTSCHER, Gerechtigkeit (Fn. 290), S. 62–69.

295 Anders NEUMANN, Recht und Moral (Fn. 291), S. 9, der auch die Moral als verbindlich ansieht.

oder falsch (bzw. gut oder schlecht) bewerten.²⁹⁶ Jedoch sind diese Normen im Unterschied zu Gerechtigkeitsnormen nicht immer verbindlich. Jemandem aus altruistischen Gründen einen Gefallen zu tun, etwa bei Regen einen Schirm anzubieten, ist moralisch gut, aber kein Gebot der Gerechtigkeit. Nach dieser Unterscheidung ist die Gerechtigkeit also Teil der Moral, nämlich deren verbindlicher Kern.

Die *Ethik* ist die Reflexionsdisziplin der Moral, also jener Teilbereich der Philosophie, welcher die Moral – und damit auch die Gerechtigkeit – zum Gegenstand hat.²⁹⁷ Die Rechtsethik fragt speziell, welches Recht gerecht ist. Sie ist die Teildisziplin der Rechtsphilosophie, die sich mit der Rechtfertigung und Kritik des Rechts befasst. Während das Recht z.B. bestimmt, wer wie wann welche Tiere töten darf bzw. muss, fragt die Rechtsethik, wer wie wann welche Tiere töten dürfen bzw. müssen *soll*.

329

II. Begründung von Gerechtigkeit

1. Gerechtigkeitstheorien

Was gerecht und was ungerecht ist, lässt sich nicht wie der Luftdruck oder die Wassertemperatur exakt messen. Es lässt sich behaupten und (bis zu einem gewissen Grad) argumentativ begründen. Theorien über das Aufführen von Gründen für oder gegen die Behauptung von Gerechtigkeit heißen Gerechtigkeitstheorien.²⁹⁸ Sie eignen sich z.B. zur Überprüfung, ob eine Norm des positiven Rechts – nach der jeweils gewählten Theorie – gerecht oder ungerecht ist. Um das spezifische Thema des Tiertötens ethisch zu untersuchen, ist es weder erforderlich noch dienlich, auf das gesamte Spektrum der bekannten Gerechtigkeitstheorien²⁹⁹ näher einzugehen. Es genügt der Hinweis auf zwei bekannte Beispiele, die auch die Tierethik interessieren.

330

296 Hierzu und zum Folgenden MAHLMANN, Rechtsphilosophie (Fn. 291), S. 326; TSCHENTSCHER, Gerechtigkeit (Fn. 290), S. 29, 52–54.

297 Hierzu und zum Folgenden VOLKMANN, Rechtsphilosophie (Fn. 290), S. 152; D. VON DER PFORDTEN, Rechtsethik, in: Hilgendorf/Joerden (Hrsg.), Handbuch (Fn. 6), S. 101 (101); DERS., Rechtsphilosophie (Fn. 290), S. 14 f.

298 TSCHENTSCHER, Gerechtigkeit (Fn. 290), S. 76.

299 Siehe dazu die Klassifizierung bei TSCHENTSCHER, Gerechtigkeit (Fn. 290), S. 80 ff.

- 331 Utilitaristische Theorien beurteilen die Gerechtigkeit einer Handlung danach, wie nützlich sie für die Gesamtheit der davon Betroffenen ist.³⁰⁰ Nach JEREMY BENTHAM, dem Begründer des klassischen Utilitarismus, ist eine Handlung nützlich, wenn sie dazu neigt, Vorteile wie Glück, Freude oder Lust zu bewirken oder aber Nachteile wie Schmerz, Trauer oder Leid zu verhindern.³⁰¹ Eine Handlung ist demnach umso gerechter, je mehr Vorteile und je weniger Nachteile sie zur Folge hat. Dabei kommt es nicht auf die Vor- und Nachteile einer einzelnen Person an, sondern auf die gesamthaft Auswirkung, wozu die positiven und negativen Folgen für sämtliche von der Handlung betroffenen Personen zu berücksichtigen sind. Massgeblich ist also der kollektive Gesamtnutzen (bzw. Gesamtschaden). Der Utilitarismus bestimmt Gerechtigkeit somit von vornherein nach dem erwünschten Ergebnis: dem grössten Nutzen für die grösste Zahl. Die Art des Zustandekommens ist nicht entscheidend. Wegen dieser inhaltlichen Orientierung am gewünschten Ergebnis sind utilitaristische Theorien *materiale* Gerechtigkeitstheorien.³⁰²
- 332 Mit dem utilitaristischen Ansatz lassen sich auch Regeln über den Umgang mit Tieren begründen. Für PETER SINGER hat eine Handlung dann die besten Konsequenzen, sprich den grössten Gesamtnutzen, wenn sie per Saldo die Interessen aller Betroffenen fördert.³⁰³ Zu den Betroffenen zählen dabei nicht nur Menschen, sondern auch Tiere, soweit sie fähig sind, Freude und Leid zu empfinden. Denn diese Fähigkeit ist danach Grundvoraussetzung dafür, überhaupt Interessen haben zu können.
- 333 Nach den *kontraktualistischen* Theorien (Vertragstheorien) sind Normen, Handlungen oder Zustände dann gerecht, wenn sie Gegenstand einer Vereinbarung sein könnten, die von der Gesamtheit der davon Betroffenen akzeptiert wird.³⁰⁴ Dazu wird hypothetisch gefragt, welchen konkreten

300 MAHLMANN, Rechtsphilosophie (Fn. 291), S. 155; SEELMANN/DEMKO, Rechtsphilosophie (Fn. 290), S. 211; VOLKMANN, Rechtsphilosophie (Fn. 290), S. 62 f.

301 Hierzu und zum Folgenden J. BENTHAM, An Introduction to the Principles of Morals and Legislation (1789), *Kap. I, Ziff. 1–6*, zit. nach der Ausgabe v. J. Burns/H. Hart (Hrsg.), 1970, Nachdruck 1996, S. 11–13.

302 Zur Unterscheidung zwischen *materialer* und *prozeduraler* Gerechtigkeit TSCHENTSCHER, Gerechtigkeit (Fn. 290), S. 119, 139–141.

303 Hierzu und zum Folgenden P. SINGER, Praktische Ethik (*Practical Ethics*, 1979), 3. Aufl., 2013, S. 41, 98, 101 f.

304 Hierzu und zum Folgenden MAHLMANN, Rechtsphilosophie (Fn. 291), S. 85; SEELMANN/DEMKO, Rechtsphilosophie (Fn. 290), S. 191 f.; TSCHENTSCHER, Gerechtigkeit (Fn. 290), S. 180, 199.

Inhalten eines Vertrags, der die gesellschaftliche Ordnung regelt, eine betroffene Person vernünftigerweise zustimmen würde. Gerecht ist somit, was vernünftigerweise Vertragsinhalt sein müsste. Wann jemand einen bestimmten Inhalt für vernünftig hält, hängt nun aber von den individuellen Bedürfnissen, Möglichkeiten und Lebensumständen dieser Person ab. Eine *für alle* gerechte Ordnung kann nach JOHN RAWLS deshalb nur erreicht werden, wenn die vertragsschliessenden Parteien in der hypothetischen Ausgangssituation, dem Urzustand, alle gleich sind.³⁰⁵ Deshalb haben sie in diesem Urzustand von allen persönlichen Tatsachen wie Intelligenz, Körperkraft, Vermögen oder ihrer Rolle in der Gesellschaft keine Kenntnis. All das bleibt hinter einem „Schleier des Nichtwissens“ verborgen. Nur allgemeine Tatsachen wie Naturgesetze, Regeln der gesellschaftlichen Organisation, der Psychologie oder der Wirtschaftstheorie sind ihnen bekannt. Das zentrale Argument lautet nun, dass bei dieser Ausgangslage, die ja für alle gleich und deshalb fair ist, zwangsläufig auch die Ergebnisse der Verhandlung gerecht sein müssen. Kontraktualistische Theorien bestimmen Gerechtigkeit also allein danach, was als Ergebnis eines im Voraus festgelegten fairen Verfahrens herauskommt. Inhaltliche Vorgaben gibt es nicht. Sie sind deshalb *prozedurale* Theorien.³⁰⁶

Auch kontraktualistische Modelle lassen sich auf Tiere anwenden. MARK ROWLANDS benutzt das Konzept des hypothetischen Gesellschaftsvertrages, um Gerechtigkeit im Umgang mit Tieren zu begründen. Er kritisiert, dass RAWLS den Kreis der möglichen Vertragsparteien auf Wesen mit der Fähigkeit zu rationalem Denken und Urteilen („moralische Subjekte“) beschränkt. Dass dies zu eng sei, zeigt er damit, dass so Menschen, denen diese Fähigkeit fehlt (z.B. Säuglinge, Hirngeschädigte, Altersdemente), aus der Moral ausgeschlossen werden.³⁰⁷ Um diesen Mangel zu beseitigen, sei der Kreis der Vertragsparteien auf alle Wesen auszudehnen, die aufgrund ihrer Eigenschaften (Bewusstsein, Interessen) ein eigenes Wohl haben, d.h. fähig sind, etwas als besser oder schlechter für sie zu erleben („moralischen Objekte“).³⁰⁸ Hingegen könnten unbewusste, interessenlose Objekte wie Felsen oder Tennisbälle, die kein eigenes Wohl haben, ausgeschlossen wer-

334

305 Hierzu und zum Folgenden J. RAWLS, Eine Theorie der Gerechtigkeit (*A Theory of Justice*, 1971), 1975, S. 28 f., 36, 159–164.

306 Zur Abgrenzung TSCHENTSCHER, Gerechtigkeit (Fn. 290), S. 119, 139–141.

307 M. ROWLANDS, Gerechtigkeit für alle (aus: *Animals Like Us*, 2002), in: U. Wolf (Hrsg.), Texte zur Tierethik, 2008, S. 92 (99 f.).

308 Hierzu und zum Folgenden ROWLANDS, Gerechtigkeit (Fn. 307), S. 102, 104.

den. Für sie könne der Inhalt des zu schliessenden Vertrags sowieso keine Bedeutung haben. Mit der Erweiterung auf alle „moralischen Objekte“ schliesse der Kreis der Vertragsparteien auch Tiere mit ein, die wie Menschen ein Wohl im Sinne der Erlebnisfähigkeit haben.³⁰⁹ Denn hinter dem Schleier des Nichtwissens müsse das Wissen um alle sog. „unverdienten Eigenschaften“, d.h. Eigenschaften, über die man keine Kontrolle hat, verborgen bleiben. Dazu gehöre auch die eigene Spezieszugehörigkeit. Konkret müssten die Parteien bei der Festsetzung der Regeln also damit rechnen, dass sie nicht nur ein Mensch, sondern auch ein Hund oder ein Schwein sein könnten.

- 335 Das Beispiel von ROWLANDS zeigt, dass sich die Frage, wer bzw. was überhaupt moralisch berücksichtigt werden soll, offenbar nicht mit prozeduralen Theorien allein beantworten lässt.³¹⁰ Denn obwohl sein Ansatz im Übrigen vertragstheoretisch ist, stellt er gerade in dieser Frage von Beginn weg auf ein inhaltliches Kriterium ab, nämlich auf die Fähigkeit, Interessen zu haben. Dass gerade diese Eigenschaft und nicht eine andere massgeblich sein soll, um überhaupt berücksichtigt zu werden, wird nicht vertragstheoretisch begründet, sondern bereits *vorvertraglich* festgelegt.

2. Intuition und Überzeugung

- 336 Die eben beschriebenen Theorien stellen nicht darauf ab, dass Menschen von Natur aus wissen, wie sie sich gerechterweise verhalten sollen. Sie mögen zum Teil auf der Annahme beruhen, dass Gerechtigkeit den Menschen zuerst beigebracht werden muss bzw. dass Menschen das Gerechte nur durch Benutzung ihres Verstandes erkennen können.³¹¹ Ein anderer Ansatz nimmt demgegenüber an, dass die Fähigkeit, zwischen gerecht und ungerecht zu unterscheiden und sein Handeln danach zu richten, bereits von Natur aus im Menschen angelegt ist.³¹² Danach verfügt der Mensch im Normalfall ab einem Alter über einen *Gerechtigkeitssinn*, der

309 Hierzu und zum Folgenden ROWLANDS, Gerechtigkeit (Fn. 307), S. 96 f., 103 f.

310 Vgl. M. NUSSBAUM, Jenseits von „Mitleid und Menschlichkeit“: Gerechtigkeit für nichtmenschliche Tiere (aus: *Frontiers of Justice*, 2006), in: F. Schmitz (Hrsg.), *Tierethik – Grundlagenexte*, 2. Aufl., 2015, S. 176 (184).

311 Vgl. F. DE WAAL, Der Mensch, der Bonobo und die Zehn Gebote (*The Bonobo and the Atheist*, 2013), 2015, S. 38 (Top-down-Ansatz).

312 Hierzu und zum Folgenden DE WAAL, Mensch (Fn. 311), S. 31, 38 f. (Bottom-up-Ansatz), 232; K. BRENSING, Das Mysterium der Tiere, 2017, S. 179; RAWLS, TG

es ihm erlaubt, intuitiv, also ohne bewussten Gebrauch des Verstandes, über richtig oder falsch zu entscheiden. Dabei wird direkt an die Emotionen angeknüpft. Beispielsweise haben wir das Gefühl, etwas Unrechtes zu tun, wenn wir eine Person grundlos schädigen, etwa indem wir sie ohne Not schlagen. Gerechtigkeitsentscheidungen resultieren demnach nicht aus rationalen Denkprozessen, sondern aus emotionalen Reaktionen auf bestimmte Situationen. Die Rationalisierung erfolgt erst nachträglich.

Auch wenn an der Existenz eines angeborenen Gerechtigkeitssinns nicht zu zweifeln ist, sollte möglichst darauf verzichtet werden, Gerechtigkeit *nur* über Intuition zu begründen.³¹³ Denn wer behauptet, etwas sei gerecht oder ungerecht, und sich dabei bloss auf seine Intuition beruft, liefert keine Begründung, die sich auch überprüfen, argumentativ anfechten und gegebenenfalls widerlegen lässt. Intuitionen unterliegen zudem stets der Gefahr der Verfälschung durch äussere Faktoren wie Irrtum oder persönliche Interessen in der Sache (Aussicht auf Vor- oder Nachteile).³¹⁴ Damit ist nicht in jedem Fall klar, ob man eine Entscheidung trifft, weil man sie für gerecht hält, oder aus anderen Gründen. Schliesslich besteht – gerade in einer immer komplexer werdenden Welt – kein Verlass darauf, dass unsere Intuition auf jede sich stellende Gerechtigkeitsfrage eine Antwort liefert.

Ganz ohne Intuition lässt sich Gerechtigkeit jedoch auch nicht begründen. Denn um eine normative Aussage zu begründen, ist mindestens ein weiterer normativer Satz erforderlich, der seinerseits wiederum einer Begründung bedarf.³¹⁵ Beispielsweise lässt sich die Aussage „Es ist falsch, Menschen zu töten“ nicht allein mit dem (nichtnormativen) Satz „Menschen wollen leben“ begründen. Es braucht zusätzlich einen normativen Satz wie „Es ist falsch, den Lebenswillen von Menschen zu missachten“. Wird für alles eine Begründung verlangt, so geht dieser Prozess endlos weiter (infiniter Regress), sofern er nicht in einen logischen Zirkel mündet oder durch Rekurs auf ein Dogma abgebrochen wird (Münchhausen-Trilemma).³¹⁶ Im genannten Beispiel müsste also in einem nächsten Schritt mit

(Fn. 305), S. 66; MAHLMANN, Rechtsphilosophie (Fn. 291), S. 266 f.; vgl. SEELMANN/DEMKO, Rechtsphilosophie (Fn. 290), S. 186 f.

³¹³ RAWLS, TG (Fn. 305), S. 61.

³¹⁴ RAWLS, TG (Fn. 305), S. 67.

³¹⁵ TSCHENTSCHER, Gerechtigkeit (Fn. 290), S. 261.

³¹⁶ H. ALBERT, Traktat über kritische Vernunft (1968), 4. Aufl., 1980, S. 13; vgl. auch SEELMANN/DEMKO, Rechtsphilosophie (Fn. 290), S. 188 f.; TSCHENTSCHER, Gerechtigkeit (Fn. 290), S. 261.

337

338

einem dritten normativen Satz begründet werden, warum es falsch ist, den Lebenswillen von Menschen zu missachten, dieser Satz müsste wiederum mit einem vierten normativen Satz begründet werden usw. Wird jedoch auf eine Letztbegründung verzichtet, so kann der Prozess an einer Stelle abgebrochen werden, indem z.B. der Satz „Es ist falsch, den Lebenswillen von Menschen zu missachten“ als gültige *Ausgangsnorm* (Prämisse), die nicht weiter zu begründen ist, akzeptiert wird.³¹⁷ Eine Begründung, die von einer selbst nicht weiter begründeten Prämisse ausgeht, kann immer noch überzeugen, wenn sie im Übrigen schlüssig ist und die Prämisse *intuitiv* richtig erscheint. Sie ist jedenfalls wesentlich überzeugender als überhaupt keine Begründung.³¹⁸ Da sich Gerechtigkeitssätze also rein rational nicht bis ins Letzte begründen lassen, ist der Rückgriff auf die Intuition ab einem gewissen Punkt unumgänglich. Er ist dann aber auch ausreichend, um eine Begründung insgesamt dennoch plausibel zu machen.

- 339 Über das Problem der Letztbegründung hinaus ist jede Theorie nur dann wirklich überzeugend, wenn sie mit unserer intuitiv gewonnenen Überzeugung, unserem Gerechtigkeitsgefühl, in Einklang steht. RAWLS verlangt hierfür den Zustand des sog. Überlegungsgleichgewichts.³¹⁹ Dieser liegt vor, wenn eine rational begründete Konzeption mit dem wohlüberlegten, auf den Gerechtigkeitssinn gestützten Urteil übereinstimmt. Wohlüberlegt ist das Urteil, wenn es ohne Zögern und frei von verfälschenden Einflüssen (Irrtum, persönliche Interessen) gefällt wurde. Eine Gerechtigkeitskonzeption ist stets so anzulegen und nötigenfalls anzupassen, dass sie dem wohlüberlegten Urteil entspricht. Intuition dient also auch der *Plausibilitätskontrolle* einer Theorie.

3. Gleichheit

- 340 Gerechtigkeit wird oft mit Gleichheit in Verbindung gebracht, indem zur Beantwortung der Frage, ob etwas gerecht ist, dieses etwas mit einem

317 Vgl. TSCHENTSCHER, Gerechtigkeit (Fn. 290), S. 262 f.

318 Vgl. TSCHENTSCHER, Gerechtigkeit (Fn. 290), S. 264.

319 Hierzu und zum Folgenden RAWLS, TG (Fn. 305), S. 67 f.; DERS., Politischer Liberalismus (*Political Liberalism*, 1993), 1998, S. 73, 97.

anderen etwas verglichen wird.³²⁰ Gerechtigkeit wird also an Gleichheit gemessen. Nach dem allgemeinen *Gleichheitsatz* ist die Behandlung des einen dann gerecht, wenn sie gleich ist wie die Behandlung des anderen, sofern zwischen dem einen und dem anderen keine tatsächlichen Unterschiede bestehen, die eine Ungleichbehandlung rechtfertigen. Soll z.B. ein Kuchen oder eine Pizza unter mehreren Kindern aufgeteilt werden, ist es im Normalfall gerecht, allen ein gleich grosses Stück zu geben.³²¹ Ist aber eines besonders hungrig und die anderen nur mässig, weil sie schon gegessen haben, erscheint es gerechtfertigt, dem einen ein grösseres Stück als den anderen zu geben. Auch erscheint es nicht ungerecht, wenn Menschen sich an politischen Abstimmungen beteiligen dürfen, Gänse hingegen nicht. Denn Gänse haben im Unterschied zu Menschen keinen Willen, der darauf gerichtet ist, sich selbst an politischen Abstimmungen zu beteiligen (was nicht bedeutet, dass das Ergebnis einer Abstimmung nicht auch für Gänse bedeutsam sein kann). Tatsächliche Unterschiede können also eine Ungleichbehandlung rechtfertigen oder gar gebieten, sodass die Gleichbehandlung ungerecht wäre. Jedoch gibt es auch tatsächliche Unterschiede, die eine Ungleichbehandlung nicht zu rechtfertigen vermögen, weil sie für die entsprechende Handlung bzw. deren Wirkung nicht relevant sind. Es ist nicht gerechtfertigt, dem einen Meerschweinchen ausschliesslich Wasser und dem anderen ausschliesslich Futter zu geben, nur weil das eine schwarze und das andere rote Augen hat. Denn beide Meerschweinchen benötigen unabhängig von der Augenfarbe Wasser *und* Futter.

Ob Gerechtigkeitsaussagen in jedem Fall einen Bezug zur Gleichheit aufweisen, kann an dieser Stelle offenbleiben. Es scheint jedenfalls klar zu sein, dass sich die Gerechtigkeit einer Handlung nie mit der Gleichheitsfrage allein beurteilen lässt.³²² Wer beispielsweise von zwei gleichen Nägeln nur den einen in ein Stück Holz hämmert und den anderen davon „verschont“, behandelt die Nägel zwar ungleich, obwohl sie tatsächlich gleich sind. Trotzdem ist diese Ungleichbehandlung nicht ungerecht, da es die Nägel als leb- und empfindungslose Gegenstände nicht kümmert, was mit ihnen geschieht. Die Nägel haben mit anderen Worten *kein Interesse* an

341

320 Vgl. hierzu und zum Folgenden MAHLMANN, Rechtsphilosophie (Fn. 291), S. 322; J. WÜNDISCH, Gleichheit, in: Hilgendorf/Joerden (Hrsg.), Handbuch (Fn. 6), S. 431 (433 f.); TSCHENTSCHER, Gerechtigkeit (Fn. 290), S. 56.

321 Beispiele bei MAHLMANN, Rechtsphilosophie (Fn. 291), S. 322; ROWLANDS, Gerechtigkeit (Fn. 307), S. 94.

322 Vgl. WÜNDISCH, Gleichheit (Fn. 320), S. 434; TSCHENTSCHER, Gerechtigkeit (Fn. 290), S. 60.

der Wirkung des Hämmerns. Gleichheit ist somit kein selbständiges Kriterium der Gerechtigkeit. Sie spielt nur dort eine Rolle, wo eine Handlung aus anderen Gründen überhaupt gerechtigkeitsrelevant ist, etwa weil sie jemandem nützt oder schadet. Ist diese Bedingung aber erfüllt, so bedarf jede Ungleichbehandlung, wenn sie nicht ungerecht sein soll, einer Begründung. Hierzu kommt es zunächst wie erwähnt darauf an, ob zwischen den Ungleichbehandelten relevante Unterschiede tatsächlicher Natur bestehen, namentlich unterschiedliche Interessen an der Wirkung der Handlung. Darüber hinaus kann eine Ungleichbehandlung auch bei prinzipieller tatsächlicher Gleichheit durch besondere Gründe, die sich aus dem konkreten Fall ergeben, gerechtfertigt sein (z.B. dass eine Person in eine Handlung einwilligt und eine andere nicht).

- 342 Bezogen auf das Töten von Tieren ist der Gleichheitsgrundsatz demnach insofern bedeutsam, als er für jede Ungleichbehandlung beim Töten eine Begründung verlangt. Jede Regelung, die das Töten verschiedener Lebewesen nicht gleichermassen erlaubt, gebietet oder verbietet, bedarf einer Begründung aufgrund von tatsächlichen Unterschieden. Das gilt namentlich für eine Normenordnung wie das geltende Recht, die das Töten von Menschen grundsätzlich verbietet und das Töten von Tieren grundsätzlich erlaubt.

III. Bedeutung der Ethik für das Recht

- 343 Wenn Gesetze nicht gerecht sein müssen, um begrifflich als Recht zu gelten, bleibt die Frage, welche Bedeutung die Ethik, als Wissenschaft der Gerechtigkeit, für das Recht überhaupt hat. Zunächst bedeutet die begriffliche Trennung nicht, dass Gerechtigkeit für das Recht überhaupt keine Rolle spielt.³²³ Das Interesse an dieser Trennung besteht hauptsächlich in der Verwirklichung von Rechtssicherheit: Man will sicher sein können, was tatsächlich gilt – ob es nun gerecht ist oder nicht. Würde die Geltung einer Norm davon abhängig gemacht, dass diese Norm gerecht ist, dann wäre die Geltung nie sicher, da die Gerechtigkeit jeder Norm stets bestritten werden kann. Deshalb besteht ein praktisches Bedürfnis daran, auch ungerechtes Recht als Recht zu behandeln. Dieses Bedürfnis verbietet es allerdings nicht, zwischen gerechtem und ungerechtem Recht zu unterscheiden und

323 TSCHENTSCHER, Gerechtigkeit (Fn. 290), S. 31.

zu fordern, dass das Recht stets bestrebt sein soll, Gerechtigkeit zu verwirklichen. Für diese Forderung sprechen mehrere Gründe:

Zunächst kann das Recht aus praktischen Gründen ohnehin nicht auf ausserpositive Richtigkeitskriterien verzichten. Denn nicht jedes Problem des juristischen Alltags lässt sich mit den Normen der jeweils geltenden Gesetze allein lösen.³²⁴ Gesetze sind oft vage oder mehrdeutig und teilweise lückenhaft. Bei der Interpretation bzw. Lückenfüllung sind deshalb Orientierungshilfen nötig, die sich im geschriebenen Recht selbst nicht immer finden lassen. Zudem verweist das Recht teilweise selbst auf Gerechtigkeitsvorstellungen, etwa wenn es für den Einzelfall eine Entscheidung nach „Billigkeit“ verlangt (so in Art. 4 ZGB). Auch bei der Frage, ob und wie etwas neu reguliert werden soll, braucht es Wertungen, zu denen das Recht selbst keine Anleitung gibt.

Die Rechtsordnung als Ganzes kann sodann auf Dauer faktisch nur bestehen, wenn sie gesellschaftlich akzeptiert ist.³²⁵ Dies setzt voraus, dass sie inhaltlich mit den Erwartungen, welche die ihr unterworfenen Gesellschaft an das Recht hat, in Einklang steht. Nach dem allgemeinen Verständnis des Rechts sowohl in der Wissenschaft als auch in der übrigen Gesellschaft gibt es eine untrennbare Verknüpfung zwischen Recht und Gerechtigkeit: Recht lässt sich ohne Bezug zu Gerechtigkeit (bzw. Moral) nicht denken.³²⁶ So hat in der Geschichte der Rechtsphilosophie jeder wichtige theoretische Ansatz auch zu Fragen der Moral Stellung bezogen.³²⁷ Wird gefragt, wie Gesetze beschaffen und wie rechtliche Fallentscheidungen motiviert sein sollen, ist die Antwort meist, sie sollten gerecht sein.³²⁸ Und wenn jemand in der Alltagssprache sein „gutes“ Recht verlangt, ist dies in der Regel Ausdruck eines menschlichen Gerechtigkeitsbedürfnisses.³²⁹ Die Verknüpfung zwischen Recht und Gerechtigkeit lässt sich also damit zusammenfassen, dass das Recht nach allgemeinem Verständnis die Aufgabe hat, Gerechtigkeit zu verwirklichen.

324 Hierzu und zum Folgenden SEELMANN/DEMKO, Rechtsphilosophie (Fn. 290), S. 126, 141–149; TSCHENTSCHER, Gerechtigkeit (Fn. 290), S. 34 f.

325 NEUMANN, Recht und Moral (Fn. 291), S. 14; TSCHENTSCHER, Gerechtigkeit (Fn. 290), S. 33.

326 Vgl. VOLKMANN, Rechtsphilosophie (Fn. 290), S. 218; TSCHENTSCHER, Gerechtigkeit (Fn. 290), S. 37 f.

327 MAHLMANN, Rechtsphilosophie (Fn. 291), S. 273.

328 SEELMANN/DEMKO, Rechtsphilosophie (Fn. 290), S. 149; vgl. TSCHENTSCHER, Gerechtigkeit (Fn. 290), S. 32.

329 R. GRÖSCHNER, Gerechtigkeit, in: Hilgendorf/Joerden (Hrsg.), Handbuch (Fn. 6), S. 473 (474).

- 346 Wird das Recht begrifflich von der Gerechtigkeit getrennt, so kann seine Aufgabe, Gerechtigkeit zu verwirklichen, selbst keine rechtlich verbindliche sein. Sie ergibt sich nebst der eben erläuterten Notwendigkeit gesellschaftlicher Akzeptanz auch aus rein ethischen Gründen. Denn auch die Gerechtigkeit, die Gegenstand der Ethik bildet, ist eine normative Ordnung mit Anspruch auf Verbindlichkeit, auch wenn sie sich nicht gleich wie das Recht durchsetzen lässt.³³⁰ Aus Gründen der Ethik hat Recht also gerecht zu sein. Ist es dies nicht, so bleibt es zwar geltendes Recht, muss aber geändert, d.h. gerechter gestaltet werden, bis es die ethischen Anforderungen erfüllt.³³¹ Das bedeutet einerseits, dass bestehende ungerechte Rechtsnormen durch gerechte ersetzt oder ersatzlos aufgehoben werden müssen, und andererseits, dass ethisch gebotene Normen, die im geltenden Recht fehlen, als Rechtsnormen neu geschaffen werden müssen (Rechtspolitik, Recht *de lege ferenda*).

B. Tierethik

I. Tierethik als Teil der Tierphilosophie

- 347 Während die Ethik im Allgemeinen nach dem gerechten Verhalten von Menschen gegenüber Menschen fragt, befasst sich die *Tierethik* mit dem gerechten Verhalten von Menschen gegenüber Tieren.³³² Damit bildet die Tierethik jenen Teilbereich der Tierphilosophie, der sich mit normativen, d.h. sollensbezogenen, Fragen auseinandersetzt. Ihr gegenüber stehen die tatsächlichen, also seinsbezogenen, Fragen der Tierphilosophie, nämlich die Frage nach den mentalen und sozialen Fähigkeiten von Tieren (*Geist der Tiere*) sowie die Frage nach dem Unterschied zwischen Mensch und Tier (*anthropologische Differenz*). Diese tatsächlichen Fragen sind, obwohl sich aus Tatsachen nicht direkt normative Aussagen ableiten lassen,³³³ auch in der Tierethik bedeutsam. Denn einerseits werden moralische Forderungen zum Umgang mit Tieren regelmässig davon abhängig gemacht, ob die Tiere bestimmte Eigenschaften wie Empfindungs- oder Denkfähigkeit

330 Zur Abgrenzung vorne Rz. 325.

331 Vgl. v.d. PFORDTEN, Rechtsphilosophie (Fn. 290), S. 59, 69, 82.

332 Hierzu und zum Folgenden M. WILD, Tierphilosophie zur Einführung, 4. Aufl., 2019, S. 21; R. BORGARDS/E. KÖHRING/A. KLING, Einführung, in: dens. (Hrsg.), Texte zur Tiertheorie, 2015, S. 7 (7).

333 Vgl. vorne Rz. 338.

aufweisen. Andererseits wird oft gefragt, wie in analogen Fällen mit Menschen umzugehen ist und ob sich eine Andersbehandlung von Tieren gegenüber Menschen rechtfertigen lässt. Dies wiederum wird davon abhängig gemacht, ob es zwischen Menschen und den jeweiligen Tieren entscheidende tatsächliche Unterschiede gibt. Die nachfolgende Darstellung berücksichtigt diese Zusammenhänge, indem sie die tierethischen Positionen zuerst nach den moralisch als relevant erachteten Eigenschaften von Tieren und anschliessend nach der Frage der Gleichbehandlung mit Menschen klassifiziert.

II. Frage der moralisch relevanten Eigenschaften

1. Anthropozentrische und ratiozentrische Perspektive

Anthropozentrische Positionen (gr. *anthropos*, Mensch) messen nur den Menschen eine selbständige moralische Bedeutung zu.³³⁴ Bei der moralischen Bewertung von Handlungen nehmen sie deshalb nur auf menschliche Interessen Rücksicht. Tiere haben keinen moralischen Wert und sind daher prinzipiell unbeachtlich. Sie können aber indirekt berücksichtigt werden, insofern bestimmte Formen des Umgangs mit ihnen auch einem *menschlichen* Interesse entsprechen oder widerstreben können. Beispielsweise liegt es im Interesse einiger Menschen, dass Katzen, Pferde und Hühner bei Bedarf tiermedizinisch versorgt werden können. Und es widerstrebt den Interessen dieser Menschen, wenn ihnen die Tiere weggenommen oder getötet werden. Deshalb lassen sich auch aus anthropozentrischer Perspektive Vorschriften begründen, die sich zugunsten von Tieren auswirken, z.B. ein „Tötungsverbot“ zum Schutz des Eigentums von Tierhaltern. Solche Vorschriften berücksichtigen aber nicht die Belange der Tiere, sondern jene der Menschen. Konkret geht es um das menschliche Interesse an der Tierhaltung, sei es emotional oder wirtschaftlich motiviert.

Bedingung der moralischen Berücksichtigung ist aus anthropozentrischer Perspektive also das Menschsein, d.h. die Zugehörigkeit zur Spezies *Homo sapiens*. Das muss aber nicht heißen, dass das Menschsein als solches bereits das relevante Kriterium bildet. Dieses kann auch in einer anderen Eigenschaft bestehen, die aber ausschliesslich bei Menschen auftritt. RENÉ

334 P. BODE, Einführung in die Tierethik, 2018, S. 20.

DESCARTES begründete seinen Standpunkt, dass einzig Menschen Objekt moralischer Rücksichtnahme sein können, damit, dass einzig Menschen Vernunft, einen denkenden und fühlenden Geist, eine unsterbliche Seele haben.³³⁵ Tiere können seiner Auffassung nach weder denken noch fühlen, sie funktionieren wie Maschinen, ohne Wille oder Bewusstsein, rein mechanisch nach der Einrichtung ihrer Organe. Zur Erklärung, warum einige Tiere gewisse Dinge gleich gut oder sogar besser können als Menschen, machte DESCARTES den Vergleich mit einer Uhr, die zwar auch nur aus Rädern und Federn besteht, jedoch besser die Stunden zählen und die Zeit messen kann als Menschen mit ihrer Klugheit. Warum es nicht sein könne, dass auch Menschen im Grunde bloss wie Maschinen funktionieren, führte er letztlich auf die Sprachfähigkeit der Menschen zurück: Wenn es Maschinen gäbe, welche die Organe und die äussere Gestalt eines Tieres, z.B. eines Affen, besäßen, könnten wir diese Maschinen nicht zweifelsfrei von Tieren unterscheiden. Hingegen könnten wir mit Sicherheit erkennen, dass Maschinen, die in Gestalt und Verhalten den Menschen ähneln, keine wirklichen Menschen sind. Denn nur Menschen, aber auch die stumpfsinnigsten unter ihnen, seien in der Lage, richtig zu sprechen. Nur sie könnten Worte und Zeichen zusammensetzen und benutzen, um anderen ihre Gedanken darzulegen und auf die Bedeutung dessen, was in ihrer Gegenwart gesagt wird, zu antworten. Aus diesen tatsächlichen Ansichten zu Tieren und Menschen folgerte DESCARTES, dass Tiere im Unterschied zu Menschen gar nicht Gegenstand der Moral sein können. Namentlich im Töten und Verzehren von Tieren sah er deshalb kein Unrecht.³³⁶

350 350 Ein wenig tierfreundlicher ist die anthropozentrische Sittenlehre von IMMANUEL KANT. Ihr zufolge kann der Mensch einzig gegen Menschen Pflichten haben, und zwar gegen andere wie auch gegen sich selbst.³³⁷ Denn jede Pflicht setze ein verpflichtendes Subjekt voraus, gegenüber dem die Pflicht gelten soll. Und einzig Menschen seien fähig, andere zu verpflichten; Tiere

335 Hierzu und zum Folgenden R. DESCARTES, Bericht über die Methode, die Vernunft richtig zu führen und die Wahrheit in den Wissenschaften zu erforschen (*Discours de la méthode pour bien conduire sa raison, et chercher la vérité dans les sciences*, 1637), *Fünfter Teil, Ziff. 10*, zit. nach der Übersetzung v. H. Ostwald, 2001, S. 105, 107, 109; DERS., Das Tier als Maschine (aus: *Lettres à Morus*, 5.2.1649), in: H.-P. Schütt (Hrsg.), *Die Vernunft der Tiere*, 1990, S. 105 (107 f.).

336 DESCARTES, Maschine (Fn. 335), S. 108.

337 Hierzu und zum Folgenden I. KANT, Die Metaphysik der Sitten (1797), *Zweiter Teil, § 16*, zit. nach der Ausgabe von W. Weischedel (Hrsg.), Band VIII, 9. Aufl., 1991, S. 577 f.

seien dazu unfähig. Die dafür entscheidende Fähigkeit der Menschen, die Tieren fehlt – die moralisch relevante Eigenschaft –, sah KANT in der Vernunft. Seine Position kann deshalb auch als *ratiozentrisch* bezeichnet werden.³³⁸ Aus der fehlenden moralischen Relevanz der Tiere folgerte KANT aber nicht, dass man mit den Tieren machen darf, was man will. Denn die gewaltsame und grausame Behandlung von Tieren würde eine Pflicht der Menschen gegen sich selbst verletzen. Sie würde nämlich das Mitgefühl am Leiden der Tiere abstumpfen und dadurch eine natürliche Anlage, die der Moralität gegenüber anderen Menschen sehr nützlich sei, nach und nach austilgen.³³⁹ Mit anderen Worten fand er es falsch, gegen Tiere grausam zu sein, weil jemand, der gegen Tiere grausam ist, mit gröserer Wahrscheinlichkeit auch gegen Menschen grausam sein wird. Als Folge davon fand KANT qualvolle Tierversuche, deren Zweck auch anders erreicht werden kann, verabscheugwürdig, das Töten von Tieren hielt er aber für zulässig, wenn es ohne Qual verrichtet wird.³⁴⁰

Die beiden Beispiele zeigen, dass die anthropozentrische Sichtweise tendenziell für eine Erlaubnis des Tiertötens spricht. Zwar ist es nicht unmöglich, über den eingangs erwähnten Eigentumsschutz hinaus sogar ein generelles prinzipielles Tiertötungsverbot anthropozentrisch zu begründen. Dies könnte in analoger Weise dazu geschehen, wie KANT das Verbot des Quälens von Tieren begründet. Ein solches Verbot wäre aber einerseits anfällig für weitgehende Einschränkungen durch Ausnahmeregeln. Denn menschliche Interessen sind oft gerade nicht auf den Schutz, sondern auf das Töten der Tiere gerichtet (z.B. Fleisch essen). Andererseits wäre das Verbot schon deshalb schwach, weil es stets vom tatsächlichen, konkreten Vorliegen des menschlichen Interesses abhinge, derentwegen es erlassen wurde.³⁴¹ Diese inhärente Schwäche des anthropozentrisch begründeten Schutzes für Tiere zeigt sich im folgenden Gedankenexperiment:³⁴² Eine Astronautin fliegt als einziger Mensch in einer Weltraumrakete auf einer unumkehrbaren Flugbahn von der Erde weg, sodass sie den Kontakt zu ihren Mitmenschen für immer verlieren wird. In der Rakete führt sie

351

338 Zum Begriff des Ratiozentrismus K. RIPPE, Ethik im ausserhumanen Bereich, 2008, S. 98; BODE, Einführung (Fn. 334), S. 20.

339 KANT, MdS (Fn. 337), *Zweiter Teil*, § 17, S. 578 f.

340 KANT, MdS (Fn. 337), *Zweiter Teil*, § 17, S. 579.

341 Vgl. dazu auch vorne Rz. 283.

342 Beispiel bei P. CARRUTHERS, Warum Tiere moralisch nicht zählen (*Against the Moral Standing of Animals*, 2011), in: Schmitz (Hrsg.), Tierethik (Fn. 310), S. 219 (234 f.).

eine lebende Katze mit. Aus Langeweile befestigt sie die Katze an der Wand und bewirft sie mit Dartpfeilen. Da es ausgeschlossen ist, dass sich dieses Verhalten jemals auf Menschen schädlich auswirken wird, kann der Astronautin aus anthropozentrischer Sicht nichts Unrechtes vorgeworfen werden.

2. Sentientistische (pathozentrische) Perspektive

- 352 Dem Sentientismus (lat. *sentire*, empfinden, fühlen) oder Pathozentrismus (gr. *pathos*, Leid) sind jene Positionen zuzuordnen, die alle empfindungsfähigen (leidensfähigen) Wesen als moralisch wertvoll erachten.³⁴³ Empfindungsfähigkeit ist somit die moralisch relevante Eigenschaft. Im Unterschied zum Anthropozentrismus sollen empfindungsfähige Tiere hier nicht bloss im Interesse von Menschen, sondern *um ihrer selbst willen* geschützt werden. Das bedeutet z.B., dass es mir nicht deshalb untersagt ist, das Schaf eines Bauern in den Bauch zu treten, weil der Bauer das nicht will, sondern weil es dem Schaf wehtut. Und es bedeutet, dass eine gelangweilte Astronautin ihre Katze auch dann nicht mit Dartpfeilen bewerfen darf, wenn kein Mensch es jemals erfahren wird – weil es der Katze wehtut.
- 353 Typischerweise sentientistisch sind z.B. utilitaristische Gerechtigkeitstheorien. Da der Utilitarismus das moralisch Richtige und Gebotene in der Verwirklichung von möglichst viel Freude und der Vermeidung von möglichst viel Leid sieht,³⁴⁴ ist es folgerichtig, dass er diejenigen Wesen als bedeutsam erachtet, die Freude und Leid empfinden können. BENTHAM hat sich in seiner *Introduction to the Principles of Morals and Legislation*, die sich im Übrigen nur auf das Verhältnis zwischen Menschen bezieht, auch kurz zu den Tieren geäussert. Er kritisierte, dass die Tiere im Recht bloss als Sachen behandelt werden und nicht wie die Menschen als Personen.³⁴⁵ Auch Tiere sollen nicht gequält werden dürfen. Der entscheidende Grund dafür sei nicht die Fähigkeit, zu denken oder zu sprechen, sondern die Fähigkeit, zu leiden: „the question is not, Can they *reason*? nor, Can they *talk*? but, Can they *suffer*?“³⁴⁶ Hingegen solle es erlaubt sein, Tiere zu

343 BODE, Einführung (Fn. 334), S. 20.

344 Vorne Rz. 331.

345 BENTHAM, Introduction (Fn. 301), *Kap. XVII, § i, Ziff. 4*, S. 282.

346 BENTHAM, Introduction (Fn. 301), *Kap. XVII, § i, Ziff. 4*, S. 283, dort Fn. b (Hervorhebungen im Original).

töten, sei es, um sie zu essen oder zur Selbstverteidigung, wenn sie einen angreifen.³⁴⁷ Dadurch würde es den Menschen besser gehen und den Tieren nicht schlechter. Denn Tiere hätten keine Langzeit-Erwartungen an die Zukunft, wie Menschen sie haben. Ausserdem sei die Tötung durch einen Menschen in der Regel schneller und weniger schmerhaft als der Tod, der sie im unvermeidlichen Lauf der Natur erwarten würde. Abgesehen von den menschlichen Interessen (Fleischgenuss, Selbstverteidigung) hielt BENTHAM das Töten also deshalb für erlaubt, weil der Tod den Tieren gar nichts ausmache, sofern er nicht mit Schmerzen (Leiden) verbunden ist. Hierfür seien weitere Eigenschaften (Zukunftserwartungen) erforderlich.

Den schmerzlosen Tod nicht für schädlich zu halten, scheint jedoch keine notwendige Folge des Sentientismus und auch keine solche des Utilitarismus zu sein. JEAN-CLAUDE WOLF findet das Töten von empfindungsfähigen Tieren aus utilitaristischer Sicht prinzipiell falsch, und zwar unabhängig davon, ob es Schmerzen verursacht.³⁴⁸ Er nimmt an, dass empfindungsfähige Tiere, wozu er jedenfalls diejenigen mit einem zentralisierten Nervensystem zählt, notwendigerweise über ein rudimentäres Bewusstsein verfügen und etwas als gut oder schlecht empfinden können. Sie können insofern zwischen gut und schlecht (Lust und Leid) unterscheiden und sind interessiert, Gutes zu erleben und Schlechtes nicht zu erleben. Deshalb haben diese Tiere nach WOLFS Auffassung ein Interesse daran, am Leben zu bleiben – auch wenn ihnen die nötige Intelligenz fehlt, um sich einen Begriff des Todes zu bilden. Denn die Tötung würde das Tier seiner „Lebensprämie“ berauben, indem sie ihm unwiderruflich Lebenszeit und künftige positive Empfindungen („Lebensfreude“) wegnimmt.

Ein weiterer Sentientist war LEONARD NELSON. Anders als die Utilitaristen beurteilte er die Richtigkeit einer Handlung nicht nach der Summe ihrer Folgen im konkreten Fall (grösster Nutzen für die grösste Zahl), sondern danach, ob sie einer allgemeinen Pflicht entspricht (deontologische Ethik, Pflichtenethik).³⁴⁹ Pflichten können gemäss NELSON nur gegenüber Perso-

354

355

³⁴⁷ Hierzu und zum Folgenden BENTHAM, Introduction (Fn. 301), Kap. XVII, § i, Ziff. 4, S. 282, dort *Fn. b.*

³⁴⁸ Hierzu und zum Folgenden J.-C. WOLF, Tierethik, 2. Aufl., 2005, S. 56, 75 f.; DERS., Das Beraubungsargument gegen die Tötung von Tieren, TIERethik H 8 (2014), S. 7 (7, 10).

³⁴⁹ Zum Begriff der deontologischen Ethik MAHLMANN, Rechtsphilosophie (Fn. 291), S. 155; SEELMANN/DEMKO, Rechtsphilosophie (Fn. 290), S. 175; V.D. PFORDTEN, Rechtsphilosophie (Fn. 290), S. 97.

nen bestehen.³⁵⁰ Unter Personen verstand er Wesen, die Interessen haben, und Interessen haben alle Wesen, die empfinden können. Als Empfinden genügt dabei nicht bereits das blosse Reagieren auf Reize (sonst wäre auch eine elektrische Klingel eine Person), sondern erst die Fähigkeit, das Wahrgeommene auch zu bewerten. Wer Lust und Unlust empfinden kann, hat Interessen und ist eine Person. Und Personen sind nach NELSON stets Subjekte von – in einem moralischen Sinn verstandenen –³⁵¹ Rechten. Sie haben Anspruch auf Achtung ihrer Interessen. Dies gelte gleichermassen für Menschen wie für Tiere, da beide empfindungsfähig seien. Es gebe daher direkte Pflichten gegen Tiere, also solche, die sich nicht wie bei KANT erst aus Pflichten gegen Menschen ableiten lassen, sondern unmittelbar gegenüber Tieren bestehen. Die Frage, ob das schmerzlose Töten von Tieren erlaubt sei, beantwortete NELSON durch einen Analogieschluss, indem er fragte, ob Menschen in ihre eigene Tötung einwilligen würden, wenn sie wüssten, dass diese ohne Schmerzen erfolgt. Sie würden nicht einwilligen, weil die Tötung, mag sie auch noch so schmerzlos sein, ihr Interesse am Leben verletzen würde. Weil Tiere gleiche körperliche Äusserungen wie Menschen zeigen, schloss NELSON bei ihnen auf gleiche innere Vorgänge und nahm an, dass auch sie ein Lebensinteresse haben. Konsequenterweise schrieb er auch ihnen ein subjektives Recht auf Leben zu und begründete auf diese Weise ein generelles Verbot, Tiere zu töten. Bemerkenswert ist, dass er dabei stets allgemein von Tieren sprach, ohne z.B., wie WOLF es macht, zwischen Tieren mit und solchen ohne Zentralnervensystem zu unterscheiden. Es ist daher fraglich, ob er die Voraussetzung des Lebensrechts, also die Empfindungsfähigkeit, wirklich bei allen Tieren, z.B. auch bei Mücken und Schwämmen, als gegeben sah.

- 356 Die Beispiele zeigen, dass sich innerhalb des Sentientismus sowohl ein Verbot als auch die Zulässigkeit des Tiertötens begründen lässt. Ein Verbot lässt sich zudem sowohl in Verbindung mit moralischer Rechtssubjektivität von Tieren (NELSON) als auch unabhängig davon (WOLF) begründen. Es kommt somit nicht darauf an, welchen Status man Tieren zuschreibt. Entscheidend ist die natürliche Eigenschaft der Empfindungsfähigkeit. Sie hat im Minimum zur Folge, dass ein Tier nicht qualvoll getötet werden

350 Hierzu und zum Folgenden L. NELSON, System der philosophischen Ethik und Pädagogik (1932), §§ 44, 46, 65–67, in: P. Bernays et al. (Hrsg.), Gesammelte Schriften in neun Bänden, Band V, 3. Aufl., 1970, S. 115, 118 f., 162–165, 168; siehe zu NELSONS Interessenbegriff auch DENS., Kritik der praktischen Vernunft (1927), §§ 167–169, in: Bernays et al. (Hrsg.), Schriften (Fn. 350), Band IV, 2. Aufl., 1972, S. 344–347, 350 f.

351 Zur Abgrenzung von Recht und Moral vorne Rz. 325–329.

darf, denn dies widerspräche dem sentientistischen Grundanliegen der Leidvermeidung. Darüber hinaus ist die Empfindungsfähigkeit für einige Sentientisten auch das richtige Kriterium, um selbst das schmerzlose Töten zu verbieten (WOLF, NELSON), anderen genügt sie dafür nicht (BENTHAM). Empfindungsfähigkeit muss schliesslich näher definiert werden. Genügt bereits das blosse Reagieren auf Reize oder braucht es die Fähigkeit, dem Wahrgenommenen einen Wert oder Unwert zuzuschreiben? Die genauen Anforderungen werden entscheidend dafür sein, welche Tiere (nur Wirbeltiere oder z.B. auch Insekten?) von einer Tötungsregelung erfasst werden können.

3. Biozentrische Perspektive

Das biozentrische Modell (gr. *bios*, Leben) schreibt allem, was lebt, einen moralischen Eigenwert zu.³⁵² Nebst den Tieren, einschliesslich der Menschen, gehören dazu alle weiteren Lebewesen wie Pflanzen, Pilze und Bakterien. Einen Grenzfall bilden die Viren, die sich nicht selbstständig reproduzieren können und daher keine Lebewesen sind.³⁵³ Da sie aber immerhin gewisse Merkmale von Lebewesen aufweisen, kann argumentiert werden, dass ein umfassender Biozentrismus sogar den Schutz von Viren einschliesse. Das Kriterium der moralischen Relevanz ist also nicht eine besondere Fähigkeit wie Vernunft oder Empfindungsvermögen, sondern schlicht das Lebendigsein. Nach ALBERT SCHWEITZER kann der Mensch nur dann gerecht („ethisch“) sein, wenn ihm das Leben als solches heilig ist, und zwar das Leben „aller Kreatur“: Gut ist, Leben zu erhalten und zu fördern, böse ist, Leben zu vernichten, zu schädigen und zu hemmen.³⁵⁴

Mit dem Anspruch, sämtliches Leben zu erhalten, scheint der Biozentrismus zunächst eine klare Antwort auf die Frage des Tiertötens zu geben: Da alle Tiere Lebewesen sind, muss das Töten jeglicher Tiere prinzipiell verboten sein, egal wie es ausgeführt wird und ob die Tiere dabei Schmerzen oder Angst spüren können. Unter dem ungerechten („bösen“) Vernichten

352 BODE, Einführung (Fn. 334), S. 21.

353 Dazu LECOINTRE/LE GUYADER, Biosystematik (Fn. 1), S. 42.

354 A. SCHWEITZER, Die Entstehung der Lehre der Ehrfurcht vor dem Leben und ihre Bedeutung für unsere Kultur (1963), in: H. Bähr (Hrsg.), Die Lehre von der Ehrfurcht vor dem Leben, 1966, S. 13 (22); DERS.: Die Ehrfurcht vor dem Leben (1966), in: Bähr (Hrsg.), Lehre (Fn. 354), S. 32 (32).

von Leben verstand SCHWEITZER z.B. auch das unabsichtliche Zertreten von Ameisen, Käfern und Würmern bei einem Waldspaziergang.³⁵⁵ Mit diesem Beispiel wies er aber auch bereits auf die grosse Schwierigkeit des biozentrischen Anliegens hin: Gewisse Tötungen lassen sich schon bei gewöhnlichen Alltagshandlungen kaum vermeiden. Und selbst wer extrem vorsichtig lebt, auf Waldspaziergänge verzichtet und sich nur von Obst und Gemüse ernährt, nimmt dadurch zumindest die Vernichtung von pflanzlichem Leben in Kauf. SCHWEITZER brachte es selbst auf den Punkt: Leben ist nur auf Kosten anderen Lebens möglich – wer nicht auf das eigene Leben verzichten will, ist genötigt, anderes Leben zu vernichten.³⁵⁶ Ob dies ausnahmslos auf alle Lebewesen zutrifft oder ob es auch welche gibt, die auskommen, ohne zu töten (z.B. Pflanzen durch Fotosynthese), sei dahingestellt. Jedenfalls Tiere können nur auf Kosten anderen Lebens überleben.

- 355 Damit ist klar, dass sich ein Verbot des Tötens von Lebewesen jeglicher Art nicht ohne Einschränkungen verwirklichen lässt. Ein ausnahmsloser Tötungsverzicht unter Lebewesen hätte zur Folge, dass ein Grossteil der Lebewesen, jedenfalls alle Tiere einschliesslich der Menschen, irgendwann verhungern und vollständig verschwinden würde. Dies entspricht ebenso wenig der Idee des Biozentrismus wie eine Regelung, die nur den Menschen jegliches Töten, also auch das Töten von Pflanzen, ausnahmslos verbietet. Denn auch menschliches Leben soll erhalten werden. Deshalb müssen Einschränkungen des Lebensschutzes, die den Menschen gewisse Tötungen erlauben, zugelassen werden. Jede einzelne Tötung muss aber gerechtfertigt sein. Es braucht daher eine Regelung der Frage, welche Lebewesen die Menschen unter welchen Bedingungen, zu welchem Zweck und in welchem Ausmass töten dürfen. Zur Begründung einer solchen Regelung sind Kriterien erforderlich, die darüber entscheiden, welche Lebewesen im Konfliktfall gegenüber welchen anderen einen stärkeren Lebensschutz verdienen. Anders lassen sich Handlungen wie das Verspeisen einer Karotte oder das Desinfizieren der Hände kaum rechtfertigen. Denn es wäre nicht klar, wieso die Gesundheit des Menschen vor dem Leben der Karottenpflanze und der Bakterien auf seinen Händen Vorrang haben soll.
- 360 Mit dem Biozentrismus vereinbar wäre jedenfalls eine Minimalregelung, wonach niemand zugunsten anderer Wesen auf das eigene Leben verzichten muss. Daraus liesse sich ableiten, dass Menschen Pflanzen töten dürfen,

355 SCHWEITZER, Ehrfurcht 1966 (Fn. 354), S. 35.

356 SCHWEITZER, Entstehung (Fn. 354), S. 22; DERS., Ehrfurcht 1966 (Fn. 354), S. 32.

um sich damit zu ernähren, und Bakterien, um die eigene Gesundheit sowie mittelbar das eigene Leben zu schützen. Diese Erlaubnis wäre auf das notwendige Mass beschränkt, Lebensmittelverschwendungen wäre z.B. unzulässig. Sobald es aber nicht mehr nur um Selbsthilfe geht, stösst der Biozentrismus an seine Grenzen. Er gibt keine Antwort, auf die Fragen, warum es erlaubt sein soll, Pflanzen zu töten, um das eigene Kind mit Gemüsebrei und den Esel mit Gras zu füttern, oder ob eine pflanzliche Ernährung einer fleischlichen vorzuziehen sei. Um einen Vorrang von Menschen, Eseln und anderen Tieren vor Pflanzen zu begründen, braucht es zusätzlich zum Lebendigsein weitere Kriterien wie Empfindungs- oder Vernunftfähigkeit. Im Biozentrismus, der alles Leben prinzipiell als gleichwertig betrachtet, sind diese Kriterien nicht zu finden. Auch SCHWEITZER bot für dieses Problem keine Lösung an. Er wies lediglich darauf hin, dass der Mensch in Konfliktsituationen nur subjektive Entscheide treffen könne.³⁵⁷ Als „ethisch“ liess er nur die allgemeinste und absolute Erhaltung und Förderung von Leben genügen, alles andere sei bloss mehr oder weniger notwendig oder zweckmässig. Wer zur Erhaltung des eigenen Daseins anderes Dasein vernichte, entscheide sich für die Notwendigkeit und gegen die Ethik und mache sich schuldig.

Das biozentrische Kriterium der Lebendigkeit genügt allein also nicht, um eine widerspruchsfreie Regelung des Schutzes allen Lebens zu begründen. Darüber hinaus scheint es aus einem weiteren Grund kein plausibles Kriterium für den Schutz von individuellem Leben zu sein. Denn wenn es dafür nur auf das Lebendigsein ankäme, wäre schon das Ernten von Kartoffeln eine ungerechte Verletzung dieses Lebensschutzanspruchs. Doch warum und vor allem gegenüber *wem* wäre die Kartoffelernte ungerecht? Da es beim Lebensschutz nicht um Eigentumsrechte oder sonstige Ansprüche von Drittpersonen geht, kommt als Adressatin der Ungerechtigkeit nur die Kartoffelpflanze selbst in Frage. Wenn aber die Kartoffelpflanze, und davon ist auszugehen, nicht die Fähigkeit hat, zu empfinden und zwischen gut und schlecht zu unterscheiden, dann kann sie auch kein Unrecht erleiden. Folglich gibt es kein Subjekt, dem durch die Kartoffelernte Unrecht getan wird. Der einzige Weg, die Ungerechtigkeit der Handlung dennoch zu begründen, besteht darin, in der Kartoffelernte die Verletzung eines objektiven Werts zu sehen. Damit ist ein Wert gemeint, der sich keinem

361

357 Hierzu und zum Folgenden A. SCHWEITZER, Die Forderungen der neuen Lehre (1923), in: Bähr (Hrsg.), Lehre (Fn. 354), S. 39 (40, 42 f.).

wertenden Subjekt zuordnen lässt, sondern unabhängig von jeder subjektiven Wertung vorbesteht.³⁵⁸ Ein solcher Wert kann aber nur behauptet und nicht erfahren werden, er lässt sich also empirisch nicht überprüfen. Deshalb sollte auf diesen objektiven Wertbegriff verzichtet werden. Überzeugender ist ein subjektiver Wertbegriff, wonach Werte nicht vorbestehen, sondern erst durch subjektive Wertungen entstehen.³⁵⁹ Werte setzen demnach immer ein subjektiv wertendes Wesen voraus. Damit sind subjektive Werte im Gegensatz zu objektiven empirisch erfahrbaren, nämlich durch dieses subjektiv wertende Wesen. Wenn z.B. ein empfindungsfähiges Tier etwas als gut wahrnimmt, weil es ihm Freude bereitet, oder als schlecht, weil es ihm Schmerzen verursacht, dann ist es zumindest für dieses Tier gut oder schlecht. Ebenso ist etwas, das ein Mensch rational als richtig oder falsch beurteilt, zumindest für diesen Menschen richtig oder falsch. Nach dem subjektiven Wertbegriff bedeutet „gut“ also immer „gut für“.³⁶⁰ Bei einigen Lebewesen, etwa Kartoffeln, Schimmelpilzen oder Grünalgen, ist nun aber nicht anzunehmen, dass sie fähig sind, etwas als positiv (vorteilhaft, angenehm, gerecht) oder negativ (nachteilig, unangenehm, ungerecht) zu erfahren. Ihnen kann es somit nichts ausmachen, was mit ihnen geschieht. Damit ist aber auch nicht ersichtlich, warum sie um ihrer selbst willen berücksichtigt werden sollten.³⁶¹ Der Biozentrismus ist also auf die Annahme objektiver Werte angewiesen und deshalb insgesamt weniger überzeugend als der Sentientismus und der Ratiozentrismus, die den Unrechtsgehalt einer Handlung aufgrund einer subjektiv erfahrbaren Wertung beurteilen.³⁶²

358 Zur Unterscheidung zwischen subjektivem und objektivem Wertbegriff E. HILGENDORF, Werturteilsproblematik im Recht, in: Hilgendorf/Joerden (Hrsg.), Handbuch (Fn. 6), S. 258 (260).

359 Vgl. D. BIRNBACHER, Was ist Biodiversität und warum schützen wir sie?, TIERethik H 11 (2015), S. 7 (17 f.).

360 J. LUY, Die Tötungsfrage in der Tierschutzethik, Diss. Berlin 1998, S. 138; vgl. C. KORSGAARD, Tiere wie wir (*Fellow Creatures*, 2018), 2021, S. 25, 32.

361 Vgl. U. WOLF, Die Mensch-Tier-Beziehung und ihre Ethik, in: ders. (Hrsg.), Texte (Fn. 303), S. 170 (175); P. CAVALIERI, Die Frage nach den Tieren (*La questione animale*, 1999), 2002, S. 42; J. FEINBERG, The Rights of Animals and Unborn Generations, in: W. Blackstone (Hrsg.), Philosophy and Environmental Crisis, 1974, S. 43 (52).

362 Vgl. RIPPE, Ethik (Fn. 338), S. 184, 186; J.-C. WOLF, Tierethik (Fn. 348), S. 55 f.; CAVALIERI, Tierfrage (Fn. 361), S. 40 f.

4. Ökozentrische Perspektive

Schliesslich gibt es Moralkonzepte, die nicht nur einzelnen Lebewesen einen Eigenwert zuschreiben, sondern auch unbelebten Naturobjekten wie Steinen, Flüssen oder der Luft. Einige halten zusätzlich oder ausschliesslich natürliche Gesamtheiten wie Ökosysteme, Landschaften oder die Natur als Ganzes für selbständig wertvoll. Je nach Ausgestaltung werden diese Konzepte unter den Begriffen Physiozentrismus, Ökozentrismus oder Holismus zusammengefasst.³⁶³ Sie sind in erster Linie für den Schutz von Arten und der Natur als Ganzes bedeutsam, haben aber auch Implikationen für den Umgang mit einzelnen Lebewesen. In Bezug auf das Töten von Tieren kommt dem Ökozentrismus, dessen Anliegen im Schutz von ökologischen Gesamtsystemen (Ökosystemen) besteht,³⁶⁴ besondere Bedeutung zu. Seinen Ursprung hat der Ökozentrismus wohl in der von ALDO LEOPOLD begründeten „Landethik“. Unter „Land“ verstand LEOPOLD die Gesamtheit der Natur, bestehend aus Boden, Wasser, Pflanzen und Tieren.³⁶⁵ Diese „biotische Gemeinschaft“ betrachtete er als Organismus, der krank werden kann, vergleichbar mit einem menschlichen oder tierischen Körper. Die Gesundheit des Landes besteht in seiner Kapazität zur Selbsterneuerung. Für die einzelnen Bestandteile (Boden, Wasser, Pflanzen, Tieren) ebenso wie für das Land als Ganzes fordert die Landethik ein Recht auf Fortbestand in einem möglichst natürlichen Zustand. Eine Handlung ist danach richtig, wenn sie zur Erhaltung der Integrität, Stabilität und Schönheit der biotischen Gemeinschaft beiträgt. Falsch ist sie, wenn sie das Gegenteil bewirkt.

LEOPOLDS Landethik wird unterschiedlich interpretiert, sodass sich verschiedene Formen des Ökozentrismus unterscheiden lassen. Nach der reinen Form, dem radikalen oder monistischen Ökozentrismus, haben aus-

³⁶³ Siehe BODE, Einführung (Fn. 334), S. 21; M. GORKE, „Invasive Arten“? Begriffliche, sachliche und ethische Klärungen tun not!, TIERethik H 17 (2018), S. 7 (11); M. STENMARK, Überblick über einige normative Ethik-Prinzipien von Biozentrismus und Ökozentrismus, Natur und Kultur 5/2 (2004), S. 88 (93, 103 f.); G. VARNER, In Nature's Interests?, 1998, S. 10.

³⁶⁴ STENMARK, Überblick (Fn. 363), S. 103 f.

³⁶⁵ Hierzu und zum Folgenden A. LEOPOLD, Ein Jahr im Sand County (*A Sand County Almanac*, 1949), hrsg. v. J. Schalansky, 2019, S. 203 f., 213, 228, 232.

schliesslich Gesamtheiten (Ökosysteme) einen moralischen Eigenwert.³⁶⁶ Individuen wie einzelne Bäume oder Menschen sind für sich genommen unbedeutend. Ihr indirekter Wert ergibt sich einzig aus ihrer Funktion für das Ökosystem. Das Kriterium der moralischen Relevanz eines Wesens besteht somit in seiner Nützlichkeit für ein ökologisches Gesamtsystem. Dies bedeutet, dass z.B. das Töten von Elchen, selbst wenn es ohne jeden Grund erfolgt, unbedenklich ist, solange dadurch nicht ein Ökosystem oder wenigstes die gesamte Elchpopulation beeinträchtigt wird. Ökologisch unnützliche oder gar schädliche Tiere erhalten also keinen individuellen Lebensschutz. Vielmehr kann es sogar geboten sein, sie zu töten, wenn der Schutz des Ökosystems eine Verringerung ihres Bestandes oder gar eine Ausrottung ihrer Art erfordert. Um was für Tiere es sich dabei handelt, spielt keine Rolle, auch Menschen können betroffen sein. Rein ökologisch betrachtet dürften denn auch viele Bakterien und Käfer oft nützlicher sein als Menschen und Leoparden.³⁶⁷ Konsequenterweise müssten dann eher die Menschen als die Bakterien ausgerottet werden.³⁶⁸ Eine solche Regelung liesse sich, selbst wenn sie moralisch richtig wäre, in einer von Menschen gemachten Rechtsordnung sicher nicht durchsetzen.

364 Nebst der reinen Form gibt es unter dem Begriff des pluralistischen Ökozentrismus auch Versionen, die sowohl Gesamtheiten als auch individuellen Organismen (Menschen, Vögeln, Pilzen) einen selbständigen Wert zuschreiben.³⁶⁹ Der Wert der Individuen wird dabei verschiedenartig von zusätzlichen Kriterien wie Lebendigkeit, Empfindungsfähigkeit, Vernunftfähigkeit oder Menschsein abhängig gemacht.³⁷⁰ Mit anderen Worten wird Ökozentrismus mit Bio-, Patho-, Ratio- oder Anthropozentrismus kombiniert. Folglich hängt der Umgang mit einzelnen Tieren sowohl von deren ökologischer Nützlichkeit als auch vom jeweiligen Zusatzkriterium ab. Dabei kann es Konflikte geben. Denn das, was für ein Ökosystem oder eine Spezies nützlich ist, muss nicht unbedingt auch für das einzelne Tier gut sein.³⁷¹ Wie diese Konflikte gelöst werden, hängt von der Gewichtung

366 Hierzu und zum Folgenden STENMARK, Überblick (Fn. 363), S. 104 f.; vgl. M. GORKE, Artenschutz und Tierschutz: Gegner oder Verbündete?, TIERethik H 11 (2015), S. 23 (24).

367 R. PRECHT, Tiere denken, 2016, S. 426.

368 Vgl. PRECHT, Tiere (Fn. 367), S. 442; J.-C. WOLF, Tierethik (Fn. 348), S. 58.

369 STENMARK, Überblick (Fn. 363), S. 105.

370 Vgl. GORKE, Artenschutz (Fn. 366), S. 40 f.; STENMARK, Überblick (Fn. 363), S. 106.

371 KORSGAARD, Tiere (Fn. 360), S. 250; PRECHT, Tiere (Fn. 367), S. 437; STENMARK, Überblick (Fn. 363), S. 107.

der einzelnen Kriterien ab. Diese kann wiederum sehr unterschiedlich ausfallen. Durch die Vielzahl und Variabilität dieser Faktoren scheint der pluralistische Ökozentrismus in der Tötungsfrage noch weniger Klarheit zu bieten als der monistische.

Die ökozentrische Perspektive lässt also keine allgemeinen Regeln über das Töten von Tieren zu. Der Wert eines Tierlebens hängt von den konkreten Bedingungen des Ökosystems ab, in dem sich das Tier aufhält. Was dies für all die Tiere bedeuten soll, die sich ausserhalb der freien Natur, also ausserhalb von eigentlichen Ökosystemen, befinden (Menschen, Heimtiere, Nutztiere), ist kaum ersichtlich. Abgesehen von seinen teils unakzeptablen oder nicht durchsetzbaren Konsequenzen (z.B. Menschen als Schädlinge auszurotten) gibt es gegen den Ökozentrismus zudem denselben Einwand wie gegen den Biozentrismus. Was für Kartoffeln und Algen gilt, muss erst recht für Nichtlebewesen gelten: Ökosysteme und Arten sind keine subjektiven Wesen, die etwas, das auf sie einwirkt, als gut oder schlecht empfinden können.³⁷² Folglich können sie kein Unrecht erfahren. Sie sind deshalb nicht um ihrer selbst willen moralisch zu berücksichtigen.

5. Ergebnisse zu den moralisch relevanten Eigenschaften

Je nach Perspektive erhalten Tiere in der Rechtsphilosophie einen ganz unterschiedlichen Status verliehen: von der maschinenähnlichen Sache, über den funktionellen Naturbestandteil und das selbständige Moralobjekt, bis zum Rechtssubjekt. Entsprechend verschieden sind die daraus resultierenden Normen, wie mit Tieren umzugehen ist.

Was das Töten betrifft, lassen sich zu jeder Perspektive bisher nur Tendenzen erkennen. Anthropozentrisch lässt sich sowohl eine völlige „Tiertötungsfreiheit“ als auch ein aus menschlichen Interessen abgeleitetes (instabiles) Tiertötungsverbot begründen. Der Sentientismus verbietet tendenziell jedenfalls das schmerzvolle Töten, gibt aber bisher keine eindeutige Antwort auf die Frage, ob das schmerzlose Töten erlaubt sein soll. Den stärksten Tötungsschutz impliziert der Biozentrismus, da er Leben per se für schützenswert hält. Allerdings gelingt ihm ohne Zuhilfenahme von

³⁷² Hierzu und zum Folgenden KORSGAARD, Tiere (Fn. 360), S. 248 f., 255; L. BOSSERT, Von Hirschkühen, „Milchkühen“ und Waschbüren: Begründung unterschiedlicher Hilfspflichten und ihre Anwendung auf „invasive“ Arten, TIERethik H 17 (2018), S. 58 (68); vgl. RIPPE, Ethik (Fn. 338), S. 148–155, 193; VARNER, Interests (Fn. 363), S. 14, 21; FEINBERG, Rights (Fn. 361), S. 49 f.

externen Kriterien keine Differenzierung zwischen verschiedenen Arten von Lebewesen hinsichtlich ihres moralischen Werts im Sinne der Berücksichtigungswürdigkeit. Deshalb misst der Biozentrismus in seiner Reinform einem Menschen denselben Wert zu wie einem Blumenkohl. In der radikalen Form des Ökozentrismus ist der Lebensschutz von Einzeltieren äusserst variabel, da er allein von ihrer Bedeutung für das jeweilige Ökosystem abhängt. Individuelle Eigenschaften wie Leidensfähigkeit spielen dort keine Rolle, weshalb gewisse Bakterien unter Umständen wertvoller als Elefanten und Menschen sind. Biozentrismus und Ökozentrismus sind schliesslich deshalb nicht überzeugend, weil sie zur Begründung des Unrechts einer Handlung auf das Postulieren von objektiven Werten angewiesen sind, die sich nicht subjektiv erfahren und überprüfen lassen. Der Sentientismus und der Anthro- bzw. Ratiozentrismus sind überzeugender, weil sie das Unrecht einer Handlung einem subjektiven Unwert zuordnen, den wenigstens ein konkret betroffenes Wesen subjektiv empfinden kann.

- 368 Insgesamt ergibt sich bisher, dass ein stabiler individueller Lebensschutz für Tiere wohl plausiblerweise davon abhängen soll, ob die Tiere bestimmte Eigenschaften aufweisen, die sie hinsichtlich ihrer moralischen Berücksichtigungswürdigkeit von anderen Lebewesen unterscheiden lassen, indem sie sie zumindest befähigen, etwas auf sie Einwirkendes als gut oder schlecht (erwünscht oder unerwünscht) zu empfinden (fehlt bei Bio- und Ökozentrismus). Welche Eigenschaft die massgebende ist, um einen Anspruch auf Lebensschutz zu begründen, ob Empfindungsfähigkeit im Sinne des Sentientismus, Vernunftsfähigkeit im Sinne des Ratiozentrismus oder eine sonstige Eigenschaft, wird noch zu klären sein.

III. Frage der Gleichbehandlung

1. Egalitäre Positionen

a) Begriff und Varianten des Egalitarismus

- 369 Egalitäre (auch: egalitaristische) tierethische Positionen fordern eine prinzipielle moralische Gleichbehandlung von Menschen und Tieren.³⁷³ Damit ist nicht gemeint, dass jedes Tier, egal welcher Art, in jeder Hinsicht

373 BODE, Einführung (Fn. 334), S. 26; K. RIPPE, Tierethik, in: M. Düwell/K. Steigleder (Hrsg.), Bioethik, 2003, S. 405 (406).

gleich wie ein Mensch behandelt werden muss. Ungleichbehandlungen sind zulässig, müssen aber gerechtfertigt sein. Und die Rechtfertigung darf nicht davon abhängig gemacht werden, ob das betroffene Individuum der Spezies Mensch angehört oder nicht. Einen egalitären Ansatz verfolgt z.B. die kontraktualistische Theorie von ROWLANDS, die Menschen und Tieren gleichermaßen moralische Bedeutung zusisst, indem sie bei der hypothetischen Aushandlung des Gesellschaftsvertrags die Artzugehörigkeit als nichtmassgebliche Eigenschaft durch den Schleier des Nichtwissens aus-blendet.³⁷⁴ Stattdessen macht sie die Zugehörigkeit zur Moralgemeinschaft vom speziesneutralen Kriterium des eigenen Wohls im Sinne der Erlebnis-fähigkeit abhängig, womit sie auch nichtmenschlichen Wesen offensteht, die diese Eigenschaft aufweisen.

Der Anspruch auf Gleichbehandlung ist bei den einzelnen Positionen un-
terschiedlich ausgeprägt. Diesbezüglich wird zwischen *starkem* und *schwa-
chem* Egalitarismus unterschieden.³⁷⁵ Dabei geht es weniger um das quan-
titative Mass als mehr um den sachlichen Geltungsbereich des Gleichbe-
handlungsanspruchs. Die Unterscheidung erfolgt danach, ob Tiere in Bezug
auf sämtliche oder nur auf einige (bzw. viele oder wenige) Arten des Um-
gangs mit ihnen gleich wie Menschen behandelt werden sollen. Als Beispiel
eines schwachen (partiellen) Egalitarismus wird oft der Präferenzutilitaris-
mus von PETER SINGER und als Beispiel eines starken (umfassenden) Egali-
tarismus die Tierrechtstheorie von TOM REGAN genannt.

SINGERS Präferenzutilitarismus basiert auf dem Prinzip der gleichen Inter-
essenabwägung. Dieses Prinzip verlangt, dass bei der Beurteilung einer
Handlung alle von ihr betroffenen Interessen gleich, verstanden als unpar-
teisch, gegeneinander abgewogen werden.³⁷⁶ Unparteiisch bedeutet, dass
die Gewichtung eines Interesses nicht davon abhängig gemacht werden
darf, wer Träger dieses Interesses ist. Interessen werden also nicht als Inter-
essen von Person X, als Interessen von Menschen mit IQ über 100 oder
als Interessen von Schleiereulen abgewogen, sondern einfach als Interessen.
Die Entscheidung hat zugunsten jener Seite auszufallen, deren Interessen
sachlich stärker sind oder in höherer Anzahl auftreten als die Interessen
auf der anderen Seite. Im Falle des Zufügens von Schmerzen und anderem

370

371

³⁷⁴ Dazu vorne Rz. 334.

³⁷⁵ Hierzu und zum Folgenden BODE, Einführung (Fn. 334), S. 46–48, 118; RIPPE,
Tierethik (Fn. 373), S. 406; vgl. J. CASPAR, Tierschutz im Recht der modernen
Industriegesellschaft, 1999, S. 118.

³⁷⁶ Hierzu und zum Folgenden SINGER, PE (Fn. 303), S. 52 f.

Leiden sind bei SINGER nach dem Prinzip der gleichen Interessenabwägung alle leidensfähigen Wesen gleich zu behandeln.³⁷⁷ Schmerzen und Leiden sind an sich schlecht und sollen vermieden werden, egal ob bei Menschen oder anderen leidensfähigen Wesen. Wenn beide Seiten Schmerz erleiden, kommt es auf die Intensität und Dauer des Schmerzes an und nicht darauf, bei wem der Schmerz auftritt. Geht es hingegen um den Schutz des Lebens, so sind nicht alle leidensfähigen Tiere gleich wie Menschen zu behandeln, sondern nur diejenigen, welche die Merkmale einer *Person* aufweisen. Als Personen betrachtet SINGER alle Wesen, die selbstbewusst und rational, d.h. zu abstraktem Denken und Planen sowie zu einer komplexen Kommunikation fähig sind. Dazu zählt er die meisten Menschen, aber auch einige Tiere wie Schimpansen, Elefanten oder Delfine. SINGER geht davon aus, dass das Leben der Menschen deshalb geschützt wird, weil die meisten Menschen Personen sind. Daraus folgt er, dass nichtmenschliche Wesen, die ebenfalls Personen sind, den gleichen Anspruch auf Schutz des Lebens haben. Die Tötung einer Person sei deshalb falsch, weil sie in der Regel eine Vielzahl bedeutender *Präferenzen* (Bedürfnisse, Wünsche, Interessen)³⁷⁸ dieser Person verletze.³⁷⁹ Nichtpersonale Wesen wie jene Tiere, die zwar ein Bewusstsein, aber kein Selbstbewusstsein haben, hätten hingegen gar keine Präferenz für die Fortdauer des eigenen Lebens. Es würde daher keiner ihrer Präferenzen zuwiderhandeln, sie rasch und schmerzlos zu töten. SINGER spricht deshalb all jenen Tieren, die keine Personen sind, einen individuellen Anspruch auf Schutz ihres Lebens ab. Insofern ist seine Position zwar in Bezug auf das Zufügen von Leiden egalitär, in Bezug auf das Töten hingegen nicht³⁸⁰ bzw. nur beschränkt auf einen bestimmten Kreis von Tieren.

372 REGAN ging in seiner Gerechtigkeitstheorie von der Gleichwertigkeit der Individuen aus. Anders als SINGER wog er nicht bloss die konkreten Interessen von Individuen gleich ab, sondern betrachtete die Individuen selbst als in ihrem Wert gleich. Jedem Wesen, das gewisse Voraussetzungen erfüllt, schrieb er einen sog. *inhärenten Wert* zu.³⁸¹ Diesen unterschied er vom intrinsischen Wert, der sich nach REGAN aus den Erfahrungen eines

377 Hierzu und zum Folgenden SINGER, PE (Fn. 303), S. 106, 143, 184–186.

378 SINGER, PE (Fn. 303), S. 39.

379 Hierzu und zum Folgenden SINGER, PE (Fn. 303), S. 152, 161, 204 f.

380 RIPPE, Tierethik (Fn. 373), S. 408.

381 Hierzu und zum Folgenden T. REGAN, The Case for Animal Rights, 1983, S. 235 f., 324, 336.

Individuums ergibt. Der inhärente Wert soll von diesen Erfahrungen unabhängig und daher bei allen Individuen gleich sein. Wer ein glücklicheres Leben führt als andere, z.B. wegen besserer Gesundheit oder erfüllenden Erfahrungen in der Wissenschaft, hat nach dieser Unterscheidung zwar einen höheren intrinsischen, aber nicht einen höheren inhärenten Wert als die anderen.³⁸² Für die Frage, wie mit Individuen gerechterweise umzugehen ist, zählt im Normalfall nur der inhärente Wert. Alle Wesen mit einem inhärenten Wert haben in gleicher Weise Anspruch auf respektvolle Behandlung.³⁸³ Dieser Anspruch beinhaltet ein prinzipielles moralisches Recht, nicht geschädigt zu werden. Geschädigt wird ein Individuum z.B., wenn ihm qualvolle Schmerzen zugefügt werden oder wenn es getötet wird. Bei der Tötung ist unerheblich, ob sie mit oder ohne Leiden erfolgt. Unerheblich ist ausserdem, und das ist der entscheidende Unterschied zu SINGER, ob das Individuum seine eigene Sterblichkeit begreift und dadurch eine bewusste Präferenz für die Fortführung des eigenen Lebens hat. Der Tod schädigt es bereits dadurch, dass er ihm im Moment des Eintritts sämtliche Möglichkeiten künftiger Bedürfnisbefriedigung unwiderruflich wegnimmt. REGAN lässt sich somit deshalb dem starken Egalitarismus zuordnen, weil er keine wesentliche Unterscheidung zwischen Leidzufügen und leidfreiem Töten macht: Beides ist eine Schädigung und daher prinzipiell moralisches Unrecht.³⁸⁴ Dies hat zur Folge, dass diejenigen Tiere, die bei SINGER den Status der Person nicht erreichen und deshalb keinen Lebensschutz erhalten, diesen Lebensschutz bei REGAN erhalten, sofern sie über einen inhärenten Wert verfügen.

Allerdings schrieb REGAN nicht allen Tieren und wohl auch nicht allen empfindungsfähigen Tieren einen inhärenten Wert zu. Sicher sei der inhärente Wert nur bei Tieren, die „Subjekt eines Lebens“ sind.³⁸⁵ Dies setze nebst einem Gefühlsleben mit Freude und Schmerz u.a. einen Sinn für Vergangenheit und Zukunft voraus sowie die Fähigkeiten, Wünsche und Überzeugungen zu haben und im Hinblick auf Bedürfnisse und Ziele absichtlich zu handeln. Diese Kriterien sah REGAN jedenfalls bei Säugetieren, die mindestens ein Jahr alt sind, als erfüllt an. Ob ausser den Subjekten eines Lebens noch weitere Tiere über einen inhärenten Wert verfügen, liess

373

382 Vgl. RIPPE, Tierethik (Fn. 373), S. 407; REGAN, CFAR (Fn. 381), S. 326.

383 Hierzu und zum Folgenden REGAN, CFAR (Fn. 381), S. 94, 100, 103, 117 f., 248, 262, 279.

384 Vgl. BODE, Einführung (Fn. 334), S. 48, 118.

385 Hierzu und zum Folgenden REGAN, CFAR (Fn. 381), S. 121, 243, 245–247, 264.

er offen. Es ist daher fraglich, ob die Konzeption von REGAN insgesamt wirklich stärker egalitär ist als die von SINGER. Je nachdem, wie eng der Kreis der Individuen mit inhärentem Wert gezogen wird, könnte sie für einen Grossteil der Tiere sogar einen schwächeren Schutz bieten, indem sie diese Tiere weder vor Tötung noch vor Leidzufügung schützt.

- 374 Eine weitere Relativierung von REGANS Egalitarismus zeigt sich darin, dass er in Konkurrenzsituationen, die eine Entscheidung zwischen menschlichem und tierlichem Leben unumgänglich machen, dem menschlichen Leben entschieden den Vorrang zuwies. Wenn fünf Überlebende, nämlich vier erwachsene Menschen und ein Hund, sich auf einem Rettungsboot befinden, das nur vier von ihnen tragen kann, sei klar, wer geopfert werden muss, damit die anderen überleben können: der Hund.³⁸⁶ Keine vernünftige Person würde gemäss REGAN bestreiten, dass der Tod eines Menschen ein grösserer Verlust und Schaden sei als der eines Hundes. Denn der Hund würde durch den Tod von allen fünf den geringsten Verlust an Möglichkeiten zur Befriedigung von Präferenzen erleiden. Dasselbe gelte, wenn sich auf dem Boot eine Million Hunde und vier Menschen befänden: Die Hunde müssten von Bord gestossen werden, um die Menschen zu retten. Das Beispiel zeigt, dass REGAN dem von ihm als intrinsisch bezeichneten Wert, also dem Wert der Erfahrungen eines Individuums, den er in Normalsituationen nicht für abwägungsrelevant hielt, in solchen Ausnahmesituationen eine entscheidende Bedeutung zumass. In solchen Situationen unterscheidet er sich im Ergebnis somit nicht wesentlich von SINGER.
- 375 Ein weiteres Beispiel einer egalitären Theorie von Tierrechten ist das Buch *Zoopolis* von SUE DONALDSON und WILL KYMLICKA. Es geht ebenfalls von der Gleichheit der Individuen aus, ohne ihnen jedoch explizit einen bestimmten Wert zuzuschreiben. Verletzte Individuen sollen in gleicher Weise geschützt werden. Dazu gehören alle Tiere, einschliesslich der Menschen, die empfindungsfähig sind und ihre Welt subjektiv erfahren.³⁸⁷ So haben beispielsweise Menschen, Haie, Paviane und Backenhörnchen ein gleiches Recht auf Schutz ihres Lebens, das nur in Ausnahmefällen wie Notwehr eingeschränkt werden darf. Über solche universellen Individualansprüche hinaus fordert *Zoopolis* auch Rechte, die sich auf eine bestimmte

386 Hierzu und zum Folgenden REGAN, CFAR (Fn. 381), S. 324 f.

387 Hierzu und zum Folgenden S. DONALDSON/W. KYMLICKA, *Zoopolis – Eine politische Theorie der Tierrechte (Zoopolis – A Political Theory of Animal Rights, 2011)*, 2013, S. 22, 50 f., 77, 81 f.

Gemeinschaft von Tieren beziehen. Verschiedene Tiergruppen werden dabei unterschiedlich behandelt, wobei sich die Unterscheidung nicht nach körperlichen Eigenschaften wie Bewusstsein oder Rationalität der Individuen richtet, sondern nach der *Beziehung*, in der die Gruppe zur menschlichen Gemeinschaft steht. Eine erste Gruppe bilden die *domestizierten Tiere*, die mit Menschen zusammenleben und von ihnen abhängig sind (z.B. Hunde, Schafe, Hühner).³⁸⁸ Sie sollen als Mitglieder einer Mensch-Tier-Gemeinschaft behandelt werden und deshalb einen Status als „Staatsbürger“ erhalten. Dieser beinhaltet z.B. ein Recht auf gesundheitliche Versorgung und ein Recht, vor Raubtieren geschützt zu werden. Ausserdem sollen die Interessen der domestizierten Tiere bei der Bestimmung des kollektiven Wohls mitberücksichtigt werden. Die zweite Gruppe bilden die *wildlebenden Tiere*, die fernab der Zivilisation leben und den Kontakt zu Menschen meiden (z.B. Wölfe, Jaguare, Wühlmäuse).³⁸⁹ Sie sollen als Mitglieder einer eigenen souveränen Gemeinschaft – ähnlich einem eigenen Staatsvolk – behandelt werden, d.h. man soll sie in Ruhe lassen und sie insbesondere nicht aus ihrem Gebiet verdrängen. Anspruch auf Hilfeleistung, z.B. medizinische Versorgung oder Schutz vor Fressfeinden, haben sie nicht. Die dritte Gruppe bilden die sog. *Schwellenbereichstiere*.³⁹⁰ Gemeint sind damit Wildtiere, die zwar frei, aber in Siedlungsgebieten unter Menschen leben (z.B. Krähen, Stockenten, Igel, Fledermäuse). Sie sollen einen Status als „Einwohner“ erhalten, der hauptsächlich das Recht auf Aufenthalt unter den Menschen beinhaltet. Anspruch auf medizinische Hilfe und Schutz vor Prädatoren haben auch diese Tiere nicht.

Mit der Forderung von Staatsbürger-, Einwohner- und Souveränitätsrechten gehen die Autoren von *Zoopolis* zwar weiter als die anderen egalitären Positionen, die eine Gleichbehandlung mit Menschen typischerweise nur beim Schutz vor Leidzufügung und allenfalls vor Tötung verlangen. Auch sie vertreten jedoch keinen absoluten Egalitarismus.³⁹¹ Zum einen sind die geforderten Rechte nicht genau die gleichen wie ihre Entsprechung bei den Menschen. Der „Staatsbürger“ Pferd kann im Unterschied zum

376

³⁸⁸ Hierzu und zum Folgenden DONALDSON/KYMLICKA, *Zoopolis* (Fn. 387), S. 126, 163 f., 224, 295, 314.

³⁸⁹ Hierzu und zum Folgenden DONALDSON/KYMLICKA, *Zoopolis* (Fn. 387), S. 344, 374, 386, 428 f.

³⁹⁰ Hierzu und zum Folgenden DONALDSON/KYMLICKA, *Zoopolis* (Fn. 387), S. 467, 533 f.

³⁹¹ So aber die Bezeichnung bei BODE, *Einführung* (Fn. 334), S. 154 f.

Staatsbürger Mensch z.B. nicht *aktiv* politisch mitbestimmen. Zum anderen verfügen Menschen in der Regel zusätzlich über Rechte, die für Tiere richtigerweise nicht gefordert werden, weil sie ihnen nichts bringen würden, etwa Medienfreiheit, Schutz des Briefverkehrs oder Anspruch auf Grundschulunterricht.³⁹²

- 377 Die Beispiele haben gezeigt, dass der Anspruch auf Gleichbehandlung, den der Egalitarismus zwischen Menschen und Tieren erhebt, in mehrfacher Hinsicht eingeschränkt ist. Zum einen wird Gleichbehandlung nicht pauschal gefordert, sondern nur spezifisch in Form von einzelnen Ansprüchen (z.B. Schutz der Gesundheit). Diese Ansprüche begründen mehrheitlich negative Pflichten gegenüber Tieren (nicht quälen, nicht töten, nicht aus dem Gebiet verdrängen), nur selten auch positive (medizinisch versorgen, vor Feinden schützen). Zum anderen wird der Gleichbehandlungsanspruch nicht für alle Arten von Tieren erhoben, sondern nur für solche, die gewisse Voraussetzungen erfüllen. Dies sind mehrheitlich natürliche Fähigkeiten (Empfindungsfähigkeit, Selbstbewusstsein), nur selten auch die Lebensweise bzw. die Beziehung zu Menschen. Schliesslich sehen manche Theorien vor, dass ein Gleichbehandlungsgebot, das im Normalfall gilt, in Konkurrenzsituationen, etwa wenn zwischen dem Leben von Menschen und dem von Hunden entschieden werden muss, nicht gilt.

b) Tatsächliche Gleichheit als Grundlage

- 378 Die Grundlage der egalitären Forderung nach normativer Gleichheit zwischen Menschen und Tieren besteht in der Geltendmachung von tatsächlicher (deskriptiver) Gleichheit zwischen ihnen. SINGER beispielsweise begründet seine Forderung nach einem gleichen Lebensschutz für alle Personen damit, dass sowohl Menschen als auch einige Tiere die tatsächlichen Merkmale einer Person, also Rationalität und Selbstbewusstsein, aufweisen.³⁹³ Eine allgemeinere Formulierung desselben Arguments lautet: Weil gewisse Tiere in Bezug auf ihre sinnlichen, emotionalen, kognitiven, sozialen und kulturellen Fähigkeiten mit Menschen vergleichbar sind, müssen sie in bestimmten Bereichen auch normativ (moralisch und rechtlich) mit

392 Vgl. KORSGAARD, Tiere (Fn. 360), S. 22; B. LADWIG, Tiere essen – Tiere töten, TIERethik H 16 (2018), S. 7 (8).

393 SINGER, PE (Fn. 303), S. 184 f.

Menschen gleichgestellt werden.³⁹⁴ Dies ist eine Anwendung des allgemeinen Gleichheitssatzes, wonach das eine und das andere nicht ungleich behandelt werden dürfen, sofern zwischen ihnen nicht tatsächliche Unterschiede bestehen, die eine Ungleichbehandlung rechtfertigen.³⁹⁵

Der Weg über das Gleichheitsprinzip bietet sich zur Begründung moralischer Forderungen für Tiere vor allem aus drei Gründen an: Erstens ist das Gleichheitsprinzip wohl das unbestrittenste aller Prinzipien der Gerechtigkeit.³⁹⁶ Zweitens erleichtert es die Begründung, wenn ein Anspruch, der für Tiere gefordert wird, für Menschen bereits besteht. Anstatt bis in alle Einzelheiten darzulegen, warum Tiere einer bestimmten Art diesen Anspruch haben sollen, genügt es dann, das Vorhandensein von Unterschieden gegenüber Menschen zu widerlegen, die in Bezug auf diesen Anspruch eine Ungleichbehandlung rechtfertigen würden. Drittens ist ein Anspruch, dessen Geltung für Menschen unbestritten und stabil ist, tendenziell auch in Bezug auf Tiere nur schwer zu widerlegen. Denn wer z.B. die tatsächlichen Voraussetzungen eines Anspruchs, nicht getötet zu werden, bei Menschen wie bei Schneeleoparden gleichermaßen feststellt, hat ohne gute Gegenargumente nur die Wahl, ein Lebensrecht entweder für Menschen *und* Schneeleoparden anzuerkennen oder für Menschen *und* Schneeleoparden abzulehnen.

Nun gibt es gewiss Unterschiede zwischen Menschen und Tieren. Schimpansen können z.B. keine Glühbirnen herstellen, dafür im Gegensatz zu Menschen mit den Füßen Äste greifen. Jedoch genügen nicht irgendwelche Unterschiede für eine Ungleichbehandlung, sondern nur solche, die in Bezug auf die fragile Handlung relevant sind.³⁹⁷ Für die Frage, ob es richtig oder falsch ist, ein Wesen mit einer Nadel zu stechen, kommt es z.B. nicht darauf an, ob dieses Wesen lesen und schreiben kann. Relevant ist hingegen, ob es Schmerzen empfinden kann, denn dies entscheidet darüber, ob man ihm mit dem Stechen etwas Unerwünschtes, Schädliches antut oder ob ihm das Gestochenwerden nichts ausmacht. Schmerzempfindungsfähigkeit ist somit die relevante Eigenschaft in Bezug auf das Stechen

394 M. WILD, Tiere sind wie Menschen, weil Menschen Tiere sind, TIERethik H 10 (2015), S. 39 (40, 44); vgl. auch K. BRENSING, Persönlichkeitsrechte für Tiere, 2015, S. 201–204.

395 Dazu vorne Rz. 340.

396 K. MEYER-ABICH, Wege zum Frieden mit der Natur, 1984, S. 173; vgl. ROWLANDS, Animal Rights (Fn. 63), S. 14 f.

397 CAVALIERI, Tierfrage (Fn. 361), S. 39; vgl. ROWLANDS, Animal Rights (Fn. 63), S. 15, 17 f.; J.-C. WOLF, Tierethik (Fn. 348), S. 29.

379

380

mit einer Nadel. Wenn daher ein Faultier Schmerzen empfinden kann und ein Kaktus nicht, so rechtfertigt dieser Unterschied, das Stechen eines Faultiers als Unrecht zu bewerten und das Stechen eines Kaktus nicht. Ungerechtfertigt wäre hingegen, nur das Stechen von Menschen als Unrecht zu betrachten und das Stechen von Faultieren mit dem Hinweis auf deren Unfähigkeit, zu lesen und zu schreiben, gutzuheissen.

- 381 Die Grundthese des Egalitarismus, die in diesem Zusammenhang relevant ist, lautet, dass der Mensch über kein Merkmal verfügt, das ihn *grundlegend* von Tieren unterscheiden lässt.³⁹⁸ Sämtliche Eigenschaften, die zur Begründung seiner rechtlichen oder moralischen Sonderstellung vorgebracht würden (z.B. Vernunft, Sprache), seien zumindest ansatzweise auch bei Tieren vorhanden; eine anthropologische Differenz³⁹⁹ gebe es nicht. Deshalb sei die Trennlinie willkürlich, mit der vor allem anthropozentrische Positionen die Menschen als moralisch bedeutsame von allen anderen Lebewesen als moralisch bedeutungslosen Wesen abgrenzen. Moralische Bedeutung müsse auch allen nichtmenschlichen Wesen zugeschrieben werden, welche die dafür relevanten Eigenschaften ebenfalls aufweisen. Diese Verneinung einer substanzialen Unterscheidbarkeit von Menschen und Tieren steht in fundamentalem Gegensatz zu den besonders im Anthropozentrismus vertretenen Ansichten, welche Tiere im Unterschied zu Menschen als geist- und gefühllose, rein mechanisch funktionierende Maschinen oder jedenfalls als Wesen ohne Vernunft betrachten.⁴⁰⁰
- 382 Ob Tiere und Menschen unter Berücksichtigung aller relevanter Aspekte im Wesentlichen gleich sind oder doch zwei grundverschiedene Kategorien bilden, kann und muss im Rahmen dieser Arbeit nicht erschöpfend geklärt werden. Eine wenigstens summarische Auseinandersetzung mit einigen bedeutenden tatsächlichen Eigenschaften von Tieren ist aber möglich und für die weitere Untersuchung dienlich. Denn wie sich bisher gezeigt hat, wird die Gewährung von moralischen Ansprüchen in der Tierethik ganz wesentlich vom Vorhandensein tatsächlicher Eigenschaften wie Empfindungsfähigkeit, Bewusstsein oder Vernunftfähigkeit abhängig gemacht. Der nächste Abschnitt wendet sich deshalb der Frage zu, welche tatsächlichen Eigenschaften, die bei Menschen in der Regel vorhanden sind und als moralisch relevant erachtet werden, sich auch bei Tieren feststellen lassen.

398 Vgl. hierzu und zum Folgenden WILD, Tiere (Fn. 394), S. 45–50.

399 Dazu vorne Rz. 347.

400 Vorne Rz. 349 f. (DESCARTES, KANT).

c) Was Tiere tatsächlich können

Ein häufiges Vorurteil lautet, dass Tiere nicht denken können und stattdessen nur durch Instinkte geleitet werden. Was aber Instinkte genau sind, scheint dabei wenig zu interessieren. In der Verhaltensbiologie hat der Begriff des Instinkts kaum mehr Bedeutung. Er steht für so etwas wie eine „innere Motivation“ oder ein „genetisches Programm“, das darüber entscheidet, wie sich ein Tier in einer bestimmten Situation verhalten wird.⁴⁰¹ Im Grunde beschreibt er aber bloss „eine Beobachtung, die früher nicht anders erklärt werden konnte“.⁴⁰² Mit dieser Kritik am Instinktbegriff soll nicht bezweifelt werden, dass tierliches (wie menschliches) Verhalten auch genetische Ursachen hat.⁴⁰³ Dass genetische Ursachen mitspielen, bedeutet aber nicht, dass das Verhalten *nur* genetisch gesteuert ist. Ein anderer Erklärungsansatz besteht darin, auch bei Tieren kognitive und emotionale Fähigkeiten anzunehmen, die ihr Verhalten ähnlich wie bei Menschen als teilweise bewusstes und gewolltes Handeln erklären. Kognitive Fähigkeiten beziehen sich auf das Sammeln, Verarbeiten und Anwenden von Informationen.⁴⁰⁴ Dazu gehört z.B. das *Lernen*, das einem Organismus ermöglicht, aus der Fülle der verfügbaren Informationen diejenigen herauszufiltern, die für ihn nützlich sind. Eine ähnliche Funktion erfüllen Emotionen, die als Schnittstelle zur Umwelt dafür sorgen, dass sich ein Organismus so verhält, wie es in der gegebenen Situation gerade am wichtigsten für ihn ist.⁴⁰⁵ Kognition und Emotion, die sich übrigens nicht vollständig voneinander abgrenzen lassen,⁴⁰⁶ stehen damit in einem Gegensatz zum Instinktansatz, der tierliches Verhalten als vorprogrammierten, immer gleichen Automatismus darstellt bzw. gar nicht näher erklärt.

401 Vgl. BRENSING, Mysterium (Fn. 312), S. 57; DE WAAL, Mensch (Fn. 311), S. 207 f.

402 BRENSING, Mysterium (Fn. 312), S. 290.

403 Vgl. hierzu und zum Folgenden F. DE WAAL, Are We Smart Enough to Know How Smart Animals Are?, 2016, S. 69.

404 Hierzu und zum Folgenden DE WAAL, Smart (Fn. 403), S. 69; DERS., Mensch (Fn. 311), S. 208.

405 Zu dieser Funktion der Emotionen T. BROSCHE/K. SCHERRER, Plädoyer für das Komponenten-Prozess-Modell als theoretische Grundlage der experimentellen Emotionsforschung, in: W. Janke/M. Schmidt-Daffy/G. Debus (Hrsg.), Experimentelle Emotionspsychologie, 2008, S. 193 (194 f.).

406 Dazu DE WAAL, Mensch (Fn. 311), S. 208.

aa) Lern- und Denkfähigkeit, Kultur

- 384 Dass gewisse Tiere über *Lern- und Denkfähigkeit* verfügen, zeigt sich an Verhaltensweisen, die sich rein genetisch nicht erklären lassen. Affen haben z.B. in Tests gezeigt, dass sie fähig sind, ein Stück Banane liegen zu lassen, wenn sie wissen, dass sie dafür später mit einem noch grösseren Stück belohnt werden.⁴⁰⁷ Hühner hatten in einem Experiment die Wahl, eine Taste zu picken, die ihnen nach zwei Sekunden Zugang zu Futter während drei Sekunden verschaffte, oder eine Taste, die ihnen erst nach sechs Sekunden Zugang zu Futter gewährte, dafür aber während 22 Sekunden. Sie zogen es vor, länger zu warten, um länger Futter zu bekommen.⁴⁰⁸ Und Oktopusse – also wirbellose Tiere – sind in der Lage, mit ihren Armen den Schraubverschluss eines Gefäßes von aussen wie von innen zu öffnen.⁴⁰⁹ Da solche Tests, Wahloptionen und Schraubverschlüsse in der Natur nicht vorkommen, kann es sich bei diesen Beispielen nicht um angeborenes Verhalten handeln. Hingegen lässt sich das Verhalten damit erklären, dass die Tiere, bevor sie agieren, eine Denkleistung erbringen.
- 385 Es ist jedoch nicht so, dass alle Tiere mit kognitiven Fähigkeiten denken können. Kognition tritt in verschiedenen Stufen auf und erst ab einer gewissen Stufe liegt Denken vor. Vereinfacht kann unterschieden werden zwischen *Stimulus-Antwort* (Schnecke zieht ihre Stieläugen ein, wenn sie angestupst wird), *Protorepräsentation* (Raubtier weiss, welche Beute es gerade jagt, auch wenn diese kurz verschwindet), *Kategorienbildung* (Meisen können zwischen Alarmruf und Lockruf unterscheiden) und *vollständiger mentaler Repräsentation*, die ohne Verbindung zum ursprünglichen Reiz auskommt und auch die Fähigkeit zur Metakognition (Denken über das Denken) miteinschliesst.⁴¹⁰
- 386 Neben dieser eher quantitativen Abstufung lassen sich auch qualitativ verschiedene Arten von Kognition unterscheiden. Die Fähigkeit zu *logischem Denken* (wenn-dann-Verknüpfungen) lässt sich etwa dadurch testen, dass einem Tier zwei Schachteln vorgeführt werden, von denen es weiß, dass die eine mit Futter gefüllt ist und die andere nicht.⁴¹¹ Wird eine der Schachteln geschüttelt, muss das Tier jene mit dem Futter auswählen, auch wenn

407 DE WAAL, Mensch (Fn. 311), S. 209.

408 SINGER, PE (Fn. 303), S. 188.

409 DE WAAL, Smart (Fn. 403), S. 246 f.; SINGER, PE (Fn. 303), S. 118.

410 BRENSING, Mysterium (Fn. 312), S. 201–203.

411 Hierzu und zum Folgenden BRENSING, Mysterium (Fn. 312), S. 205.

die andere geschüttelt wurde. Das Tier, das auf das Schüttelgeräusch nicht konditioniert ist, muss nun selbst darauf kommen, dass das Geräusch Futter bedeutet und das Fehlen des Geräusches eine leere Schachtel. Einen solchen Test bestehen Menschenaffen, Graupapageien, Kakadus, Keas, Hunde und Tauben. Ein weiteres Beispiel für logisches Denken sind die Elefanten, die ganz verdutzt reagieren, wenn sie vor sich den Urin eines anderen Elefanten riechen, von dem sie wissen, dass er sich hinter ihnen befindet.⁴¹²

Eine weitere Kategorie ist das *Erinnerungsvermögen*. Elefantengruppen, die von einem erfahrenen Muttertier geleitet werden, haben in Dürrezeiten eine bessere Überlebenschance als Gruppen, die nicht von einem erfahrenen Tier geleitet werden. Dies erklärt sich damit, dass die erfahrenen Tiere sich noch an Wasser- und Nahrungsquellen aus früheren Zeiten erinnern können, welche die jüngeren nicht kennen.⁴¹³ Delfine können sich nach 20 Jahren noch an Artgenossen erinnern, die einmal mit ihnen im selben Delfinarium gelebt haben.⁴¹⁴ Fische sollen sich immerhin nach elf Monaten noch an ein Loch in einem Netz erinnern können, auch wenn sie seither nicht mehr in der Nähe des Netzes waren.⁴¹⁵ Und schliesslich gibt es Hinweise, dass sogar Honigbienen mit ihrem Strickleiternervensystem über ein einfaches episodisches Gedächtnis verfügen, mit dem sie sich erinnern können, wo sie in der Vergangenheit Nahrung gefunden haben.⁴¹⁶

Die Fähigkeit, zu lernen und erlerntes Wissen weiterzugeben, bildet die Grundlage zur Entwicklung von *Kultur*. Unter Kultur versteht die Verhaltensbiologie eine Zusammensetzung mehrerer Traditionen, wobei Tradition ein Verhalten ist, das sozial neu gelernt und weitergegeben wurde.⁴¹⁷ Eine Gruppe ist zu Kultur fähig, wenn sie jederzeit neue Traditionen aufnehmen kann. Keine Tradition ist ein Verhalten, das zwar gelernt wird, aber nicht neu ist, sondern genetisch vorprogrammiert (Vogelküken, die

387

388

⁴¹² BRENSING, Mysterium (Fn. 312), S. 207 f.; zur Analyse der experimentellen Studie L. BATES et al., African Elephants Have Expectations about the Locations of Out-of-Sight Family Members, *Biology Letters* 4 (2008), S. 34.

⁴¹³ BRENSING, Mysterium (Fn. 312), S. 163.

⁴¹⁴ J. BRUCK, Decades-Long Social Memory in Bottlenose Dolphins, *Proc R Soc B* 280: 20131726, S. 3; BRENSING, Mysterium (Fn. 312), S. 163 f.; DE WAAL, Smart (Fn. 403), S. 263.

⁴¹⁵ SINGER, PE (Fn. 303), S. 188 f.

⁴¹⁶ BRENSING, Mysterium (Fn. 312), S. 164 f.; zur Analyse der experimentellen Studie S. ZHANG et al., Honeybee Memory: A Honeybee Knows What to Do and When, *The Journal of Experimental Biology* 209/22 (2006), S. 4420.

⁴¹⁷ Hierzu und zum Folgenden BRENSING, Mysterium (Fn. 312), S. 64 f., 83.

von den Eltern fliegen lernen). Ebenfalls keine Tradition ist ein Verhalten, das nicht sozial (durch Vorzeigen und Imitation) gelernt wird, sondern durch selbständiges Ausprobieren (so vermutlich das „Ameisenfischen“ von Schimpansen mithilfe von Stöckchen). Ein Beispiel einer Kulturleistung sind die Krähen, die in Japan mithilfe von Autos Nüsse knacken.⁴¹⁸ Zuerst wurde nur eine Krähe beobachtet, die an einer Kreuzung Nüsse auf die Fahrbahn warf, Autos darüber fahren liess und wartete, bis die Ampel wieder auf Rot sprang. Anschliessend konnte sie die geöffneten Nüsse zu Fuss, also ohne energieaufwändiges Fliegen, wieder von der Strasse holen. Später wurde dieses Veralten auch bei anderen Raben in derselben Umgebung beobachtet und nach rund 30 Jahren war die Methode in ganz Japan weit verbreitet. Angesichts der kurzen Zeit dieser Verbreitung können genetische Ursachen ausgeschlossen werden. Ausserdem ist es unwahrscheinlich, dass nur in einer Region mehrere bzw. alle Raben selbständig, d.h. unabhängig voneinander, dieselbe Verhaltensweise erlernt haben und in allen anderen Erdteilen nicht. Mangels einer anderen Erklärung ist deshalb von einer Kultur auszugehen, die durch soziale Weitergabe des Erlernten entstanden ist. Ein anderes Beispiel sind Buckelwale. Buckelwale singen verschiedene Lieder und jedes Jahr wechseln sie einen Teil des Bestandes durch neu erfundene Lieder aus.⁴¹⁹ Die Wale im Nordatlantik haben nach etwa 15 Jahren ihr Repertoire vollständig erneuert, jene an der Ostküste Australiens bereits nach zwei Jahren. Auch diese Zeiten sind so kurz, dass sich genetische Ursachen ausschliessen lassen. Die Beispiele machen also deutlich, dass Tiere zu mehr als bloss „instinktgesteuertem“ Verhalten fähig sind.

bb) Selbstbewusstsein, Fremdbewusstsein, Todesbewusstsein

- 389 Für individuelle normative Ansprüche wie Lebensschutz ist es potenziell bedeutsam, ob Tiere über Selbstbewusstsein verfügen. Denn nur wer sich selbst als Individuum wahrnehme, so könnte argumentiert werden, sei auch als Individuum zu behandeln. Selbstbewusstsein setzt zunächst die Fähigkeit zur *Selbsterkennung* voraus. Diese wird oft mit dem sog. Spiegeltest geprüft, bei dem ein Tier vor einen Spiegel gesetzt und beobachtet wird,

418 Hierzu und zum Folgenden BRENSING, Mysterium (Fn. 312), S. 85; DERS., Persönlichkeitsrechte (Fn. 394), S. 151 f.

419 Hierzu und zum Folgenden BRENSING, Mysterium (Fn. 312), S. 69 f.

wie es auf sein Spiegelbild reagiert.⁴²⁰ Viele Tiere reagieren gar nicht darauf, einige halten ihr Spiegelbild offenbar für einen Artgenossen und reagieren mit Annäherungsversuchen (z.B. Wellensittiche) oder Kampfhandlungen (territoriale Fische). Und einige scheinen jedenfalls zu begreifen, was ein Spiegel ist: Sobald sie darin Futter entdeckt haben, drehen sie sich um und begeben sich direkt zu diesem Futter (z.B. Schweine, Hunde, Makaken, Graupapageien). Anzeichen von Selbsterkennung zeigen Tiere, die nach einer Weile mit Armen, Beinen und Kopf zu wackeln beginnen und dabei beobachten, wie das Gegenüber im Spiegel reagiert. Einen deutlicheren Beweis für Selbsterkennung liefert der Markierungstest, bei welchem dem Tier zuerst ein Fleck auf eine Körperstelle gemalt wird, die es nicht direkt sehen kann (z.B. auf die Stirn). Wenn es sich nach dem Blick in den Spiegel direkt an die entsprechende Stelle am eigenen Körper greift und nicht etwa an das Spiegelbild, hat es erkannt, wen es im Spiegel sieht. Bei Tieren wie Delfinen, die nicht greifen können, wird stattdessen darauf geachtet, ob sie sich mit einer Markierung länger vor dem Spiegel aufhalten als ohne Markierung und ob sie sich so bewegen, dass sie genau die markierte Körperstelle bei sich gut inspizieren können. Den Markierungstest bestehen u.a. alle Grossen Menschenaffen (Schimpansen, Bonobos, Gorillas, Orang-Utans), Grosse Tümmler, Orcas, Elefanten und Elstern.⁴²¹ Allerdings darf dieser Test nicht als sicherer Beweis für das Vorhandensein oder das Fehlen von Selbstbewusstsein verstanden werden.⁴²² Denn einerseits hängen die Erfolgsaussichten stark davon ab, wie der Test genau angelegt ist – einige Tierarten bestanden ihn erst, nachdem er speziell für sie und ihre Sinnesorgane angepasst wurde. Andererseits bedeutet Selbsterkennung nicht unbe-

420 Hierzu und zum Folgenden BRENSING, Mysterium (Fn. 312), S. 227 f.; DE WAAL, Smart (Fn. 403), S. 242 ff.

421 BRENSING, Mysterium (Fn. 312), S. 228–230; zu einzelnen experimentellen Studien H. PRIOR/A. SCHWARZ/O. GÜNTÜRKÜN, Mirror-Induced Behaviour in the Magpie (*Pica pica*): Evidence of Self-Recognition, PLoS Biology 6/8 (2008), S. 1642; J. PLOTNIK/F. DE WAAL/D. REISS, Self-Recognition in an Asian Elephant, PNAS 103/45 (2006), S. 17053; F. DELFOUR/K. MARTEN, Mirror Image Processing in Three Marine Mammal Species: Killer Whales (*Orcinus orca*), False Killer Whales (*Pseudorca crassidens*), and California Sea Lions (*Zalophus californianus*), Behavioural Processes 53/3 (2001), S. 181; D. REISS/L. MARINO, Mirror Self-Recognition in the Bottlenose Dolphin: A Case of Cognitive Convergence, PNAS 98/10 (2001), S. 5937.

422 Hierzu und zum Folgenden BRENSING, Mysterium (Fn. 312), S. 231; DE WAAL, Smart (Fn. 403), S. 240, 243; KORSGAARD, Tiere (Fn. 360), S. 50; D. DENNETT, Das Bewusstsein der Tiere (*Animal Consciousness*, 1998), in: D. Perler/M. Wild (Hrsg.), Der Geist der Tiere, 2005, S. 389 (406 f.).

dingt Selbstbewusstsein. Selbstbewusstsein tritt in unterschiedlichen Stufen auf, sodass es nicht blass selbstbewusst und nichtselbstbewusst gibt. Es gibt auch so etwas wie „ein bisschen selbstbewusst“, was sich z.B. darin zeigt, dass bei Elefanten und Elstern nur ein Teil der Tiere den Test besteht.⁴²³

- 390 Für „echtes“ Selbstbewusstsein ist möglicherweise ein Bewusstsein auch für andere Individuen erforderlich, also eine Vorstellung, dass es das eigene Ich und andere Ichs gibt.⁴²⁴ Ein solches Fremdbewusstsein ist bei Tieren anzunehmen, die über eine sog. *Theory of Mind* verfügen, d.h. über eine Fähigkeit, bei anderen Individuen mentale Zustände wie Wissen, Wünsche oder Bedürfnisse zu erkennen.⁴²⁵ Zwei Schimpansinnen hatten in einem Experiment je die Aufgabe, das von ihnen bevorzugte Futter zu finden, bevor es die andere findet.⁴²⁶ Dazu wurden eine Gurke und eine Banane an verschiedenen Orten versteckt (Schimpansen mögen lieber Bananen). Beide wussten, *dass* es Futter zu finden gab, aber nur eine, die niederrangige Reinette, durfte zuschauen, *wo* die Futterstücke versteckt wurden. Nachdem beide auf das Gelände gelassen wurden, begab sich Reinette unbekümmert in Richtung Gurke und die höherrangige Georgia folgte ihr. Am Versteck angekommen überliess Reinette ihrer Konkurrentin die Gurke und als diese sie auszugraben begann, machte sie sich sofort davon und holte sich die Banane. Das Experiment wurde mehrmals mit anderen Individuen wiederholt und führte jeweils zum selben Ergebnis. Wie es scheint, versuchen die dominanten Schimpansen das Wissen der anderen auszunutzen, um für sich das bevorzugte Futter zu erlangen. Die anderen nutzen ihrerseits den eigenen Wissensvorteil aus, um den Konkurrenten auf eine falsche Spur zu lenken. Beide wissen also, dass der eine etwas weiß, was der andere nicht weiß. Ein ähnliches Verhalten wurde offenbar bei Schweinen beobachtet. Schweine, die wissen, wo es Futter gibt, gehen nicht dorthin, solange ihnen ein stärkeres Schwein folgt, das die Futterstelle nicht kennt.⁴²⁷ Kapuzineraffen sind, wie ein anderes Experiment gezeigt hat, im Normalfall gerne bereit, ihren Artgenossen einen Teil ihrer Nahrung abzugeben, nicht jedoch,

423 BRENSING, Mysterium (Fn. 312), S. 231.

424 So BRENSING, Mysterium (Fn. 312), S. 235.

425 BRENSING, Mysterium (Fn. 312), S. 235; zum Begriff der *Theory of Mind* auch DE WAAL, Smart (Fn. 403), S. 130; J. VAN HORIK/N. EMERY, Evolution of Cognition, WIRES Cognitive Science 2011/6, S. 621 (629).

426 Hierzu und zum Folgenden DE WAAL, Smart (Fn. 403), S. 130 f.; ähnliches Beispiel bei SINGER, PE (Fn. 303), S. 181 f.

427 SINGER, PE (Fn. 303), S. 182.

wenn sie gesehen haben, dass diese vor kurzem erst gegessen haben.⁴²⁸ Ein weiteres Beispiel ist der Fall eines Delfins, der sich in einer Angelleine verfangen hatte und zu einem menschlichen Taucher schwamm, um sich von diesem mithilfe eines Messers befreien zu lassen.⁴²⁹ Es war ein freilebender Delfin, der zuvor noch nie die Nähe zu Menschen gesucht hatte oder gefangen worden war. Somit muss er selbst auf die Idee gekommen sein, dass ein Mensch über das Wissen und die Bereitschaft verfügt, ihm zu helfen.

Wenn Tiere sich selbst und andere als Individuen wahrnehmen, stellt sich die Frage, ob sie auch wissen, dass das individuelle Leben vergänglich ist, ob sie also ein *Todesbewusstsein* haben. Es ist nicht sicher, ob es außer dem Menschen Tiere gibt, die wissen, dass sie selbst sterben müssen.⁴³⁰ Jedoch gibt es Tiere, die zwischen Leben und Tod unterscheiden können und wissen, dass der Tod endgültig ist. Dies zeigt sich z.B. daran, wie sich Schimpansen verhalten, wenn andere Schimpansen, die ihnen sehr nahe waren (Eltern, Kinder, enge Freunde), gestorben sind. Der verstorbene Schimpanse wird dann intensiv untersucht. Einige verpassen ihm Schläge und reagieren frustriert auf die ausbleibende Reaktion. Andere reagieren einfach niedergeschlagen und verweilen noch eine lange Zeit beim Leichnam. Untereinander berühren und tätscheln sich die überlebenden Affen. Mütter tragen ihre toten Kinder oft noch wochenlang mit sich herum, bis diese völlig ausgetrocknet sind, und nehmen durch das Tragen einen hohen Aufwand auf sich. Wie es scheint, trauern sie. Ähnliche Beobachtungen sind von verschiedenen Delfinarten bekannt.⁴³¹ Auch Elefanten scheinen ein Bewusstsein für den Tod zu haben. Sie bedecken ihre Toten mit Sträuchern und Ästen, sammeln die Stosszähne und Knochen von verstorbenen Herdenmitgliedern auf, um sie unter sich herumzureichen. Und manche kehren noch jahrelang an den Ort zurück, wo ein ihnen bekanntes Tier gestorben ist, um einen Moment vor den Überresten zu verweilen.⁴³²

391

428 DE WAAL, Smart (Fn. 403), S. 135.

429 Hierzu und zum Folgenden BRENSING, Mysterium (Fn. 312), S. 258.

430 Hierzu und zum Folgenden DE WAAL, Mensch (Fn. 311), S. 259, 261 ff.; DERS., Smart (Fn. 404), S. 106; BRENSING, Mysterium (Fn. 312), S. 192 f.

431 BRENSING, Mysterium (Fn. 312), S. 194.

432 K. MCCOMB/L. BAKER/C. MOSS, African Elephants Show High Levels of Interest in the Skulls and Ivory of Their Own Species, Biology Letters 2 (2006), S. 26; BRENSING, Mysterium (Fn. 312), S. 190; DE WAAL, Mensch (Fn. 311), S. 265.

cc) Sprachfähigkeit

- 392 Eine Eigenschaft, die besonders oft als ausschliesslich menschlich und zum Teil als einziger Beleg für höhere geistige Fähigkeiten („Vernunft“) angesehen wird, ist die Sprache.⁴³³ Möglicherweise sind Menschen tatsächlich die einzigen Wesen, die im strengen Sinn sprechen können.⁴³⁴ Tiere können zwar bestens untereinander und zum Teil auch mit Menschen kommunizieren. Erdhörnchen verwenden z.B. unterschiedliche Warnrufe für Fressfeinde.⁴³⁵ Wenn von dem Tier, das Wache hält, der Warnruf für Raubvögel ertönt, verschwinden alle anderen blitzartig im Bau. Und wenn sie den Warnruf für Schlangen hören, klettern sie sofort auf die Bäume. In ähnlicher Weise haben Eichelhäher Warnrufe für Falken und Eulen entwickelt und Elstern auf Sri Lanka imitieren sogar die Laute ihrer Feinde, um andere zu warnen.⁴³⁶ Hunde und Pferde, die Futter wollen, das ausserhalb ihrer Reichweite liegt, suchen Blickkontakt zu Menschen und sobald dieser hergestellt ist, blicken sie zum Futter, um ihr Bedürfnis anzuzeigen.⁴³⁷ Von einem Schwein wird zudem berichtet, dass es seine menschliche Hausgeführin vor den Folgen eines Herzinfarktes gerettet hat, indem es sich unter Inkaufnahme blutiger Verletzungen durch die Hundeklappe nach draussen gezwängt und auf die Strasse gelegt hat, bis ein Autofahrer ausgestiegen und dem Schwein zum Haus gefolgt ist.⁴³⁸
- 393 All diese Beispiele bedeuten aber nicht, dass die genannten Tiere *sprechen* können. Denn dazu ist nebst einem Verständnis der Zeigegesten auch die Fähigkeit zu vokalem Lernen erforderlich.⁴³⁹ Manche Tiere haben diese Fähigkeit jedoch und sind deshalb, zumindest theoretisch, in der Lage, eine Sprache zu entwickeln. Am wahrscheinlichsten ist das Vorhandensein von

433 Hinweise bei DE WAAL, Smart (Fn. 403), S. 99; VAN HORIK/EMERY, Evolution (Fn. 425), S. 622; J. SEARLE, Der Geist der Tiere (*Animal Minds*, 1994), in: Perler/Wild (Hrsg.), Geist (Fn. 422), S. 132 (136, 139 f.); J. PROUST, Das intentionale Tier (*L'animal intentionnel*, 2000), in: Perler/Wild (Hrsg.), Geist (Fn. 422), S. 223 (230 f.); vgl. vorne Rz. 349 (DESCARTES).

434 Vgl. BRENSING, Mysterium (Fn. 312), S. 99; DE WAAL, Smart (Fn. 403), S. 106.

435 Hierzu und zum Folgenden BRENSING, Mysterium (Fn. 312), S. 100; zur Analyse der experimentellen Studie V. MATROSOVA et al., Species-Specific and Shared Features in Vocal Repertoires of Three Eurasian Ground Squirrels (Genus *Spermophilus*), *Acta Theriologica* 57/1 (2012), S. 65 (70).

436 BRENSING, Mysterium (Fn. 312), S. 101f.

437 BRENSING, Mysterium (Fn. 312), S. 120 f.

438 DONALDSON/KYMLICKA, Zoopolis (Fn. 387), S. 263.

439 Hierzu und zum Folgenden BRENSING, Mysterium (Fn. 312), S. 99, 102, 107.

so etwas wie einer eigenen Sprache bei Papageien und Delfinen. Vokales Lernen wurde jedoch auch schon bei einem einzelnen Asiatischen Elefanten, einem Belugawal und einem Seehund beobachtet – sie alle konnten Wörter oder einfache Sätze der menschlichen Sprache aussprechen.⁴⁴⁰ Das beeindruckendste Beispiel in dieser Hinsicht ist aber wohl der Graupapagei Alex. Er konnte nicht nur zahlreiche Wörter auf Englisch aussprechen, sondern verstand auch ihre Bedeutung, und was er sagte, machte sprachlich Sinn.⁴⁴¹ Er lernte Begriffe für Objekte wie Schlüssel, Dreiecke und Quadrate und wenn auf eines der Objekte gezeigt wurde, sagte er zutreffend „key“, „three-corner“ oder „four-corner“. Zudem lernte er die Formen, die Farben und das Material, aus dem die Objekte gemacht waren. Auf die Frage, woraus das zweieckige blaue Objekt gemacht sei, antwortete er z.B. korrekt mit „wool“, nachdem er das Objekt getastet hatte. Er konnte somit sein Wissen über Farbe, Form und Material kombinieren mit seiner Erinnerung daran, wie sich der Gegenstand anfühlt. Es ist schwer vorstellbar, dass er eine solche Leistung nur aufgrund von Vorratsantworten erbringen konnte. Die einfachere Erklärung ist, dass er ein paar grundlegende Konzepte begriffen hat und diese mental kombinieren konnte.

Wenn es um die Kommunikation untereinander geht, lassen sich bei einigen Tierarten jedenfalls Elemente einer Sprache feststellen. Orcas haben beispielsweise unterschiedliche Dialekte, also regionale bzw. gruppenspezifische Varietäten ihrer Rufe.⁴⁴² Dazu muss man wissen, dass es Orca-Gruppen gibt, die sich nur von Fischen ernähren, und solche, die nur Säugetiere jagen. Ortsansässige Robben können die Dialekte der Orcas unterscheiden und daran erkennen, ob es sich um eine säugetierzfressende oder eine für sie ungefährliche fischfressende Gruppe handelt. Kohlmeisen befolgen so etwas wie eine Syntax, einen Satzbau nach grammatischen Regeln.⁴⁴³ Sie verwenden bestimmte Lautabfolgen, um verschiedene Aufforderungen auszudrücken, z.B. ABC für „Gib acht!“ oder D für „Komm her!“ Dabei sind auch Kombinationen möglich. Spielt man ihnen ABC-D („Gib acht und komm her!“) vor, verhalten sie sich entsprechend. Bei D-ABC („Komm her und gib acht!“) reagieren sie hingegen gar nicht.

394

⁴⁴⁰ BRENSING, Mysterium (Fn. 312), S. 102.

⁴⁴¹ Hierzu und zum Folgenden DE WAAL, Smart (Fn. 403), S. 99, 100, 102 f., 105.

⁴⁴² Hierzu und zum Folgenden BRENSING, Mysterium (Fn. 312), S. 73, 111.

⁴⁴³ Hierzu und zum Folgenden BRENSING, Mysterium (Fn. 312), S. 108 f.; zur Analyse der experimentellen Studie T. SUZUKI/D. WHEATCROFT/M. GRIESSER, Experimental Evidence for Compositional Syntax in Bird Calls, *Nature Communications* 7 (2016), Nr. 10986.

- 395 Delfine (Grosse Tümmler) rufen einander überdies mit individuellen Pfiffen, die der Identifikation dienen.⁴⁴⁴ Jedes Tier hat seinen eigenen Pfiff. Will ein Delfin mit einem anderen ins Gespräch kommen, nähert er sich schräg von hinten an und ruft ein paarmal seinen Identifikationspfiff, bis der andere mit seinem Identifikationspfiff antwortet. Wenn hingegen ein Delfin einen anderen sucht, ruft er dessen Identifikationspfiff, bis dieser seine Anwesenheit mit seinem (dem gerufenen) Pfiff bestätigt. Die Pfiffe haben somit die Funktion von *Namen*.
- 396 Manche Tiere sind wegen der Anatomie ihres Kehlkopfs nicht in der Lage, so zu sprechen, wie Menschen es können.⁴⁴⁵ Nebst Hunden gehören dazu auch die Menschenaffen. Sie können im Unterschied zu Menschen ihre Zunge nicht dreidimensional bewegen. Hingegen sind mehrere Fälle von Menschenaffen bekannt, die eine von Menschen entwickelte *Gebärdensprache* erlernt und selbstständig angewendet haben. Die Gorilladame Koko z.B. hat durch Kombination von ihr bereits bekannten Begriffen selbstständig ein Zebra als „weissen Tiger“ bezeichnet.⁴⁴⁶ Die Schimpansin Washoe hat auf diese Weise einen Schwan als „Wasservogel“ bezeichnet.⁴⁴⁷ Washoe soll die Zeichensprache ausserdem einem von ihr adoptierten Schimpansekind beigebracht haben.⁴⁴⁸ Auch Delfine sind in der Lage, eine Gebärdensprache zu verstehen und gestützt darauf Befehle wie „Bring den roten Ball in den quadratischen Korb“ korrekt auszuführen oder Fragen wie „Ist der blaue Ball im Becken?“ richtig mit ja oder nein zu beantworten, indem sie eine entsprechende Taste drücken.⁴⁴⁹
- 397 Die Beispiele zeigen nicht nur, dass einige Tiere zumindest ansatzweise eine Sprache im eigentlichen Sinn verwenden oder jedenfalls lernen können. Sie zeigen auch, dass eine Lautsprache, wie wir Menschen sie sprechen, für das Bilden von Begriffen und für eine sinnvolle, zielgerichtete Kommunikation nicht erforderlich ist. Ebenso wenig scheint Sprache generell für das

444 Hierzu und zum Folgenden DE WAAL, Smart (Fn. 403), S. 262 f.; BRENSING, Mysterium (Fn. 312), S. 236–238; DERS., Persönlichkeitsrechte (Fn. 394), S. 20 f.

445 Hierzu und zum Folgenden BRENSING, Mysterium (Fn. 312), S. 104.

446 DE WAAL, Smart (Fn. 403), S. 105; zu weiteren Beispielen von Koko J. DUPRÉ, Gespräche mit Affen (*Conversations with Apes*, 1991), in: Perler/Wild (Hrsg.), Geist (Fn. 422), S. 295 (299).

447 DE WAAL, Smart (Fn. 403), S. 105; BRENSING, Persönlichkeitsrechte (Fn. 394), S. 135 f.; DUPRÉ, Gespräche (Fn. 446), S. 310, mit Hinweis auf Kritik an dieser Interpretation.

448 SINGER, PE (Fn. 303), S. 175 f.

449 BRENSING, Mysterium (Fn. 312), S. 105 f.

Denken erforderlich zu sein.⁴⁵⁰ Auch wir Menschen denken wahrscheinlich den grössten Teil unserer Gedanken nicht in Sprache (sondern eher in Bildern). Oft verstehen wir unsere Gedanken ganz gut, finden aber nicht die passenden Worte dafür. Und Entscheidungen, besonders die wichtigen, treffen wir oft unbewusst, weil sie so komplex sind, dass wir gar keine sprachliche Entsprechung dafür haben.

dd) Vernunftfähigkeit

Wenn das Denken also keine Sprache benötigt, kann aus der fehlenden Sprachfähigkeit vieler Tiere nicht geschlossen werden, dass ihnen auch jene geistigen Fähigkeiten fehlen, die gemeinhin als „Vernunft“ bezeichnet werden. Was Vernunft genau bedeutet, wird unterschiedlich beantwortet⁴⁵¹ und soll hier nicht vertieft werden. Stattdessen sollen Beispiele von Denkfähigkeiten bei Tieren genannt werden, die üblicherweise nur „vernünftigen“ Wesen (Menschen) zugetraut werden. Eine grundlegende Fähigkeit dieser Kategorie ist wohl das Denken über das eigene Denken bzw. das eigene Wissen – die Fähigkeit zur *Metakognition*.⁴⁵² Ratten hatten in einem Experiment zu entscheiden, ob zwei nacheinander abgespielte Töne gleich lang sind (was mit abnehmender Differenz der Tonlängen zunehmend schwieriger wird).⁴⁵³ Sie konnten jedoch, nachdem sie die Töne gehört hatten, selbst entscheiden, ob sie den Test durchführen oder nicht. Wenn sie sich dagegen entschieden, erhielten sie trotzdem eine kleine Belohnung (Futter). Wenn sie den Test machten und bestanden, erhielten sie eine grosse Belohnung, und wenn sie ihn nicht bestanden, gar keine. Die Ratten entschieden sich nur dann für den Test, wenn sie sicher waren, die Töne unterscheiden zu können. Das zeigt, dass sie fähig sind, über das eigene Wissen und die Folgen ihrer Entscheidung nachzudenken. Andere Tiere,

450 Hierzu und zum Folgenden BRENSING, Mysterium (Fn. 312), S. 272 f.; DE WAAL, Smart (Fn. 403), S. 101 f.; VAN HORIK/EMERY, Evolution (Fn. 425), S. 630; vgl. SEARLE, Geist (Fn. 433), S. 142.

451 Zu einzelnen Vernunftbegriffen N. CAMPAGNA, Person, in: Hilgendorf/Joerden (Hrsg.), Handbuch (Fn. 6), S. 410 (412 f.); vgl. F. DRETSKE, Minimale Rationalität (*Minimal Rationality*, 2006), in: Perler/Wild (Hrsg.), Geist (Fn. 422), S. 213 (213 f.); NELSON, SdE (Fn. 350), § 68, S. 173 f.; vorne Rz. 350 (KANT).

452 Vgl. BRENSING, Mysterium (Fn. 312), S. 224.

453 Hierzu und zum Folgenden BRENSING, Mysterium (Fn. 312), S. 225 f.; zur Analyse der experimentellen Studie A. FOOTE/J. CRYSTAL, Metacognition in the Rat, *Current Biology* 17/6 (2007), S. 551.

darunter Affen und Delfine, haben einen solchen oder ähnlichen Test ebenfalls bestanden.⁴⁵⁴

- 399 Einige Aufgaben, an denen Tiere getestet wurden, erfordern nebst einem Bewusstsein für die Zukunft auch eine gewisse Fähigkeit, zu planen und Probleme selbstständig zu lösen, also ein *strategisches, kreatives Denken*. Durstige Krähen erhielten z.B. ein Gefäß mit Wasser, an das sie nicht gelangen konnten, weil die Öffnung zu eng und der Wasserspiegel zu tief war.⁴⁵⁵ Ohne dass ihnen etwas vorgezeigt wurde, begannen sie, herumliegende Gegenstände in das Gefäß zu werfen, bis der Wasserspiegel so hoch war, dass sie trinken konnten. Dabei verwendeten sie von Anfang an Steine und liessen hohle, schwimmende Gegenstände liegen. Hatten sie mehrere Gefäße zur Auswahl, wählten sie jenes, bei dem der Wasserspiegel bereits am höchsten war. Und wenn statt Wasser Sand drin war, fingen sie gar nicht erst an, etwas hineinzuwerfen. Ein ähnlicher Test wurde mit Orang-Utans durchgeführt.⁴⁵⁶ Sie erhielten einen Behälter mit einer Erdnuss drin, die sie wegen der zu engen Öffnung mit dem Arm nicht herausgreifen konnten. Ein Orang-Utan ging mehrmals hintereinander zum Wasserhahn und füllte seinen Mund mit Wasser, das er dann in den Behälter spie, bis er die Nuss, mit den Fingern erreichte. Ein anderer Affe pinkelte den Behälter einfach voll, um an die Nuss zu gelangen. Ein besonders deutliches Beispiel für Zukunftsbesinnung und Planungsfähigkeit ist aber der Schimpanse, der in einem schwedischen Zoo jeden Morgen Steine einsammelte und sie in seinem Gehege an nicht gut sichtbaren Stellen zu kleinen Haufen zusammentrug.⁴⁵⁷ Nachdem der Zoo geöffnet hatte, gab er mehrmals pro Tag eine Machtdemonstration ab, indem er mit gesträubtem Fell Steine durch das Gehege und auch gegen die Besucher warf. Durch das vorher angelegte Depot hatte er einen grossen Vorteil gegenüber den anderen Schimpansen, die im entscheidenden Moment keine Steine bereit hatten.
- 400 Einige Tiere zeigen auch ein gewisses mathematisches Verständnis, ein *Bewusstsein für Zahlen und Mengen*. Der bereits erwähnte Graupapagei

454 BRENSING, Mysterium (Fn. 312), S. 226.

455 Hierzu und zum Folgenden BRENSING, Mysterium (Fn. 312), S. 214.

456 Hierzu und zum Folgenden N. MENDES/D. HANUS/J. CALL, Raising the Level: Orangutans Use Water as a Tool, *Biology Letters* 3 (2007), S. 453; DE WAAL, Mensch (Fn. 311), S. 277.

457 Hierzu und zum Folgenden M. OSVATH, Spontaneous Planning for Future Stone Throwing by a Male Chimpanzee, *Current Biology* 19/5 (2009), S. R190; DE WAAL, Mensch (Fn. 311), S. 276 f.

Alex konnte z.B. die Anzahl Klicks, die er hörte, mit der richtigen Zahl (z.B. „four“ oder „six“) benennen. Ausserdem wurden ihm mehrere Gegenstände, die sich verteilt unter drei Tassen befanden, nacheinander gezeigt, indem jede Tasse für ein paar Sekunden angehoben wurde. Die Frage „how many total?“ konnte er in acht von zehn Fällen richtig beantworten.⁴⁵⁸

Hinzu kommt bei manchen Tieren ein ökonomisches Denken und ein *Verständnis für Tauschgeschäfte*. Delfine wurden in einem Delfinarium darauf trainiert, Müll aus dem Becken zu sammeln, und bekamen dafür jeweils einen Fisch als Belohnung.⁴⁵⁹ Eine Delfindame brachte eines Tages einen Papierschnipsel nicht zum Trainer, sondern versteckte ihn und tauschte ihn erst später gegen einen Fisch ein. Später kam sie auf die Idee, das Papier zu zerreißen und sich für jedes Stück davon einen Fisch abzuholen. Einmal gelang es ihr, eine Möwe zu fangen, die sie dann ihrem Trainer brachte. Dieser war davon so begeistert, dass er ihr gleich mehrere Fische als Belohnung gab. Danach nahm sie einen der Fische und platzierte ihn so, dass er für Möwen gut erreichbar war. Sie legte sich auf die Lauer und konnte die nächste Möwe schnappen, um sie wieder gegen viele Fische zu tauschen.

Über solche individuellen Leistungen hinaus gibt es bei Tieren auch *kooperatives planvolles Handeln*. Elefanten hatten die Aufgabe, an einen verschiebbaren Trog mit Futter zu gelangen, der sich ausserhalb des Geheges befand.⁴⁶⁰ Um den Trog war ein Seil gewunden, von dem beide Enden in das Gehege reichten. Die Elefanten verstanden offenbar, dass sie gleichzeitig an beiden Enden ziehen mussten. Zu zweit ergriffen sie mit dem Rüssel je ein Seilende und zogen den Futtertrog vor das Gehege. Wenn ein Elefant zuerst zurückgehalten wurde, wartete der andere bis zu 45 Sekunden auf ihn. (Eine Elefantenkuh kam zudem auf die Idee, statt am Seil zu ziehen, ihren Fuss daraufzustellen und den Partner allein arbeiten zu lassen.)

Nebst solchen wissenschaftlichen Tests wurde gemeinsames geplantes Handeln auch bei freilebenden Tieren beobachtet. In mehreren bekannten Fällen hat eine Gruppe männlicher Schimpansen eine andere Gruppe kriegerisch angegriffen und vertrieben, um ihr eigenes Territorium zu erweitern.⁴⁶¹ Dabei haben sich die Affen gemeinsam in das fremde Gebiet

458 DE WAAL, Smart (Fn. 403), S. 104.

459 Hierzu und zum Folgenden BRENSING, Mysterium (Fn. 312), S. 222.

460 Hierzu und zum Folgenden DE WAAL, Mensch (Fn. 311), S. 177–179.

461 Hierzu und zum Folgenden BRENSING, Mysterium (Fn. 312), S. 187–189.

401

402

403

eingeschlichen und dort gezielt Jungtiere getötet. Dass die Aktion geplant war, zeigt sich daran, dass sie sich in diesem Fall leise und in einer Linie fortbewegten. Normalerweise sind sie laut und als Gruppe verstreut. Außerdem liessen sie sich anders als üblich nicht von Nahrungsquellen aufhalten und hielten nicht nach Weibchen Ausschau. Ebenso zeigen Schimpansen ein arbeitsteiliges Vorgehen bei der Jagd auf Rote Stummelaffen.⁴⁶² Es gibt einen Schimpanse, der die Äffchen aufscheucht, eine Gruppe von Treibern, eine Gruppe von Blockierern und die Fänger. Die Beute wird anschliessend unter allen Beteiligten gleichmässig aufgeteilt. Anders als bei einer Rudeljagd, wo jedes Tier aus der Situation heraus unterschiedliche Rollen einnehmen kann, ist bei den Schimpansen die Rollenverteilung von Anfang an geplant.

ee) Gerechtigkeitssinn

- 404 Nach den zwei letztgenannten Beispielen ist darauf hinzuweisen, dass Tiere keineswegs nur skrupellos miteinander umgehen, wenn es um die Befriedigung eigener Bedürfnisse geht. Viele zeigen Mitgefühl und altruistisches Verhalten, einige sogar einen gewissen *Sinn für Gerechtigkeit*. Empathie ist bei Tieren mit Bindungsverhalten zu erwarten. Dazu gehören vorwiegend Säugetiere und Vögel, aber auch wenige Reptilien, die ebenfalls Brutpflege betreiben.⁴⁶³ Wenn beispielsweise eine Gans in einen Kampf verwickelt ist, beginnt das Herz ihres Partners zu rasen, auch wenn dieser selbst nicht am Kampf beteiligt ist.⁴⁶⁴ Freilebende männliche Schimpansen adoptieren Jungtiere, die ihre Mutter verloren haben und mit denen sie nicht verwandt sind.⁴⁶⁵ Altruistisches Verhalten zeigt sich sodann bei Ratten. In einem Experiment hatten sie die Wahl, einen von zwei Behältern zu öffnen.⁴⁶⁶ Im ersten waren Schokoladenchips, im zweiten war eine andere Ratte gefangen. Sie öffneten zuerst den zweiten, also den mit der gefangenen Ratte. War dieser leer, öffneten sie hingegen den Behälter mit den Schokola-

462 Hierzu und zum Folgenden BRENSING, Mysterium (Fn. 312), S. 219–221.

463 DE WAAL, Mensch (Fn. 311), S. 16; vgl. BRENSING, Mysterium (Fn. 312), S. 182.

464 DE WAAL, Mensch (Fn. 311), S. 15 f.

465 DE WAAL, Mensch (Fn. 311), S. 69; zur Analyse der experimentellen Studie C. BOESCH et al., Altruism in Forest Chimpanzees: The Case of Adoption, PLoS ONE 5/1 (2010), Nr. e8901.

466 Hierzu und zum Folgenden BRENSING, Mysterium (Fn. 312), S. 248; DE WAAL, Mensch (Fn. 311), S. 195 f.

denchips. Ein weiteres Beispiel sind die Affen, die einem Artgenossen eine Klappe aufhalten, um ihm Zugang zu Futter zu verschaffen, auch wenn ihr eigener Futteranteil dadurch schrumpft.⁴⁶⁷ Schimpansen und Bonobos haben zudem eine Art Eigentumsordnung. Wenn ein Tier einmal etwas in den Händen oder im Mund hat, wird es ihm von den anderen nicht mehr strittig gemacht, egal welchen Status es hat. Auch die Hochrangigsten müssen dann bei den anderen betteln, um etwas von deren Futter abzubekommen.⁴⁶⁸ Die Beispiele zeigen, dass sich manche Tiere jedenfalls so verhalten, wie man es aus menschlicher Sicht gerecht nennen würde.

Etwas, das darüber hinaus geht, ist ein *Bewusstsein* für Gerechtigkeit, also 405 eine Fähigkeit, bewusst zwischen gerecht und ungerecht zu unterscheiden. Einige Tiere zeigen tatsächlich eine solche Fähigkeit, indem sie auf eine „ungerechte“ Behandlung entsprechend reagieren. Zwei Kapuzineraffen mussten in einem Experiment mehrmals hintereinander eine bestimmte Aufgabe erfüllen und erhielten als Belohnung jeweils ein Stück Gurke.⁴⁶⁹ Solange sie die gleiche Belohnung bekamen, machten beide bereitwillig mit. Dann wurde jedoch der eine Affe mit einer – bei Kapuzineraffen viel begehrteren – Weintraube belohnt, während der andere für dieselbe Aufgabe weiterhin ein Stück Gurke erhielt. Dieser fing direkt an, zu protestieren, indem er das Gurkenstück durch die Öffnung wieder nach draussen warf und danach heftig an seiner Versuchsbox rüttelte. Die zuerst sehr geschätzte Gurke wurde also plötzlich verschmäht, weil der andere etwas Besseres bekam. Eine solche *Ungleichheitsaversion* zeigen auch Schimpansen. Sie gehen jedoch noch einen Schritt weiter, indem nicht nur der benachteiligte Schimpanse, sondern auch derjenige, der die bessere Nahrung erhält, aus Protest die Nahrungsaufnahme verweigert.⁴⁷⁰ Hunde hingegen reagieren weniger stark auf Ungleichbehandlung. Sie verweigern zwar die Mitwirkung, wenn sie im Gegensatz zu einem anderen Hund für dieselbe Leistung überhaupt nicht belohnt werden, jedoch scheint es ihnen nichts

⁴⁶⁷ Dazu DE WAAL, Mensch (Fn. 311), S. 13.

⁴⁶⁸ DE WAAL, Smart (Fn. 403), S. 131; DERS., Mensch (Fn. 311), S. 175, 219.

⁴⁶⁹ Hierzu und zum Folgenden DE WAAL, Mensch (Fn. 311), S. 30, 310 f.; BRENSING, Mysterium (Fn. 312), S. 180 f.

⁴⁷⁰ BRENSING, Persönlichkeitsrechte (Fn. 394), S. 175; zur Analyse der experimentellen Studien S. BROSNAN et al., Mechanisms Underlying Responses to Inequitable Outcomes in Chimpanzees, *Pan troglodytes*, Animal Behaviour 79/6 (2010), S. 1229 (1234 f.); Hinweis auf eine ähnliche Beobachtung betreffend Bonobos bei DE WAAL, Mensch (Fn. 311), S. 312.

auszumachen, wenn der andere Hund eine Wurst bekommt und sie selbst nur trockenes Brot.⁴⁷¹

- 406 Auch beim Gerechtigkeitsempfinden lassen sich also verschiedene Stufen erkennen.⁴⁷² Manche Tiere stören sich daran, wenn andere ohne ersichtlichen Grund mehr (Hunde) oder etwas Besseres (Kapuzineraffen) bekommen als sie selbst. Andere (Schimpansen) beanspruchen Gleichbehandlung nicht nur für sich selbst, sondern stören sich daran, dass in der konkreten Situation überhaupt einer mehr oder etwas Besseres bekommt als der andere. Sie sorgen sich somit auch um die Interessen des anderen an der Situation beteiligten Tieres. Eine noch abstraktere Stufe bestünde darin, den Fokus auch auf die Interessen von nicht konkret beteiligten Mitgliedern einer Gemeinschaft auszuweiten, also die Auswirkungen bestimmter Verhaltensweisen auf das Allgemeinwohl zu berücksichtigen. Dies können vermutlich nur Menschen.

ff) Ergebnisse zu den tatsächlichen Fähigkeiten von Tieren

- 407 Die Erkenntnisse zu den kognitiven, emotionalen und sozialen Fähigkeiten von Tieren zeigen, dass sich die typisch anthropozentrischen Theorien, die Tiere als vom Menschen grundlegend verschiedene und im Extremfall als bloss „instinktgesteuerte“, denkunfähige Wesen betrachten,⁴⁷³ nicht halten lassen.⁴⁷⁴ Wie sich gezeigt hat, sind viele Tiere fähig, zu lernen und Erlerntes weiterzugeben, einige entwickeln daraus sogar gruppenspezifische Kulturen. Manche Tiere können sich lange an Erlebtes zurückrinnern und manche können mithilfe ihres Wissens logische Schlüsse ziehen. Tiere verfügen über unterschiedliche Grade von Selbstbewusstsein, mit dem sie sich und andere als Individuen wahrnehmen. Einige können das Wissen von Artgenossen erkennen und deren Irrtümer zum eigenen Vorteil ausnutzen. Einige Tiere haben, anders als z.B. BENTHAM annahm,⁴⁷⁵ auch ein Bewusstsein für den Tod, jedenfalls für den von anderen. Manche Tiere benutzen von Natur aus Elemente einer Sprache (gelernte Laute, Dialekte, Grammatik), manche können eine konstruierte Zeichensprache lernen und

471 BRENSING, Persönlichkeitsrechte (Fn. 394), S. 158; DE WAAL, Mensch (Fn. 311), S. 30.

472 Vgl. hierzu und zum Folgenden DE WAAL, Mensch (Fn. 311), S. 309–314.

473 Dazu vorne Rz. 349 (DESCARTES).

474 Vgl. SEARLE, Geist (Fn. 433), S. 135 f., 142; BRENSING, Mysterium (Fn. 312), S. 291; DE WAAL, Mensch (Fn. 311), S. 187.

475 Vorne Rz. 353.

anwenden. Auch unter den Tieren, die nicht „richtig“ (wie Menschen) sprechen können, sind einige zu „vernünftigem“ Denken und Handeln fähig. Sie planen in die Zukunft, entwickeln allein oder gemeinsam Lösungen für bisher nicht bekannte Probleme oder führen Tauschgeschäfte im Bestreben durch, dabei mit möglichst wenig Aufwand möglichst viel Nutzen zu erzielen. Schliesslich zeigen einige Tiere auch einen Sinn für Gerechtigkeit, indem sie sich zum eigenen Nachteil für Artgenossen einsetzen, den Besitz von anderen respektieren oder gegen ungleiche Belohnung protestieren.

Damit sind sämtliche Eigenschaften, die in der tierphilosophischen Diskussion vorgebracht werden, um den Menschen von Tieren abzugrenzen und seine exklusive moralische Stellung zu rechtfertigen, jedenfalls in Ansätzen auch bei (einigen) Tieren vorhanden.⁴⁷⁶ Es wäre deshalb – nicht nur in der Biologie – richtig, auch Menschen begrifflich als Tiere zu behandeln und im Übrigen von nichtmenschlichen Tieren zu sprechen. Zwar sind viele der untersuchten Fähigkeiten bei Menschen (zum Teil deutlich) stärker ausgeprägt bzw. weiter fortentwickelt als bei allen nichtmenschlichen Tieren (und führen z.B. zur Fähigkeit, ein Computerprogramm zu schreiben). Das bedeutet aber nicht, dass Tiere und Menschen zwei grundverschiedene Kategorien bilden. Vielmehr hat sich bestätigt, was CHARLES DARWIN 1871 geschrieben hat:⁴⁷⁷ dass die Unterschiede zwischen Menschen und Tieren nur graduelle und nicht prinzipielle sind.⁴⁷⁸ Anstelle einer klaren anthropologischen Differenz besteht zwischen Menschen und Tieren eine explanatorische Kontinuität:⁴⁷⁹ Besondere Fähigkeiten, die in ihrer Art oder ihrem Mass nur beim Menschen auftreten, lassen sich mit denselben Mitteln erklären wie die entsprechenden basaleren Fähigkeiten von Tieren. Damit hat sich die Grundthese des Egalitarismus, wonach es keinen grundlegenden tatsächlichen Unterschied zwischen Menschen und Tieren gibt,⁴⁸⁰ bewahrheitet. In diesem Zusammenhang ist auch zu erwähnen, dass der Mensch seinen eigenen Gattungsnamen *Homo* nur aus historischen Gründen trägt. Genetisch ist er mit dem Schimpansen (*Pan troglodytes*) und

408

476 Vgl. STUCKI, Grundrechte (Fn. 36), S. 44 f.

477 Vgl. VAN HORIK/EMERY, Evolution (Fn. 425), S. 630; J. TANNER, Marginal Humans, the Argument from Kinds and the Similarity Argument, FU Phil Soc Psy 5/1 (2006), S. 47 (57).

478 C. DARWIN, Die Abstammung des Menschen (aus: *The Descent of Man and Selection in Relation to Sex*, 1871), Kap. 4: *Die geistigen Fähigkeiten des Menschen und der Tiere*, zit. nach der Übersetzung v. H. Schmidt, 4. Aufl., 1982, S. 160 f.

479 WILD, Tiere (Fn. 394), S. 47.

480 Dazu vorne Rz. 381.

dem Bonobo (*Pan paniscus*) so nah verwandt, dass die drei Arten eigentlich alle denselben Gattungsnamen (*Homo* oder *Pan*) tragen müssten.⁴⁸¹

- 409 Statt weiterhin nach „Alleinstellungsmerkmalen“ des Menschen zu suchen, ist es daher viel sinnvoller, zu fragen, was es dem Menschen ermöglicht hat, in Bezug auf gewisse Fähigkeiten einen derart grossen Entwicklungsvorsprung gegenüber den anderen Tieren zu erlangen. Wahrscheinlich ist es der hohe Grad an Kooperationsbereitschaft.⁴⁸² Kein Tier ordnet sich so stark auf Kosten der eigenen Bedürfnisse den Erwartungen der Gemeinschaft unter wie der Mensch. Was daraus hervorgegangen ist, z.B. eine Schriftsprache oder das Wissen zum Bau von Computern und Raketen, sind jedoch Kollektivleistungen. Sie sagen nichts oder nur sehr wenig über die Fähigkeiten, die Interessen und die Verletzlichkeit von Individuen aus. Das spricht dafür, dass sie in ethischer Hinsicht für den Umgang mit Individuen (z.B. den Schutz ihres Lebens) nicht oder jedenfalls nicht in erster Linie relevant sind.

d) Egalitäre Anforderungen an die Ungleichbehandlung (Speziesismus-Einwand)

- 410 Wenn Menschen und Tiere sich tatsächlich nicht wesentlich voneinander unterscheiden, stellt sich die Frage, warum sie nach dem geltenden Recht und manchen (hierarchischen) Tierethikpositionen so ungleich behandelt werden sollen. Denn nach dem ethischen Gleichheitssatz bedarf jede Ungleichbehandlung von Gleicher einer Rechtfertigung.⁴⁸³ Von egalitärer Seite wird die trotz tatsächlicher Vergleichbarkeit geübte Ungleichbehandlung von Menschen und Tieren, soweit sie nicht durch besondere Gründe gerechtfertigt ist, als *Speziesismus* verurteilt. Speziesismus bezeichnet die Auffassung, dass allein die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Spezies (in der Regel: zur Spezies Mensch) es rechtfertigt, die Individuen dieser Spezies besser zu behandeln als andere Individuen.⁴⁸⁴ Der Begriff steht für eine un-

481 DE WAAL, Smart (Fn. 403), S. 120; LECOINTRE/LE GUYADER, Biosystematik (Fn. 1), S. 618; RIPPE, Ethik (Fn. 338), S. 39; vgl. PRECHT, Tiere (Fn. 367), S. 101 f.; CAVALIERI, Tierfrage (Fn. 361), S. 89 f.

482 Vgl. hierzu und zum Folgenden BRENSING, Mysterium (Fn. 312), S. 319 f., 322; DENS., Persönlichkeitsrechte (Fn. 394), S. 217.

483 Vorne Rz. 340; vgl. auch vorne Rz. 378.

484 STUCKI, Grundrechte (Fn. 36), S. 51 f.; RIPPE, Ethik (Fn. 338), S. 48; CAVALIERI, Tierfrage (Fn. 361), S. 81.

zulässige Ungleichbehandlung, die sich mit Rassismus und Sexismus, welche ebenfalls an biologische Merkmale anknüpfen, vergleichen lässt.⁴⁸⁵ Der Speziesismus-Einwand macht damit eine Verletzung des Gleichheitssatzes geltend, mit der Begründung, dass die Artzugehörigkeit kein tatsächlicher Unterschied ist, der eine Ungleichbehandlung rechtfertigt.

aa) Warum die Spezieszugehörigkeit nicht relevant ist

Wie die Untersuchung der tatsächlichen Fähigkeiten von Tieren gezeigt hat, verfügt der Mensch über kein Merkmal, das ihn eindeutig und wesentlich von allen Tieren unterscheiden lässt. Das bedeutet erstens, dass Menschen und Tiere (gesamthaft betrachtet) zumindest in dem Masse gleich sind, dass der Gleichheitssatz auf sie Anwendung findet, dass also nicht von vornherein von zwei grundverschiedenen Kategorien gesprochen werden kann. Zweitens bedeutet es, dass sich aus der Zugehörigkeit zur Spezies Mensch allein keine tatsächlichen Unterschiede zur Rechtfertigung einer Ungleichbehandlung ergeben. Insoweit ist der Speziesismus-Einwand begründet. Da sich Gerechtigkeit aber nicht an der Gleichheitsfrage allein misst,⁴⁸⁶ ist zusätzlich zu fragen, warum Speziesismus überhaupt falsch ist, warum nicht bereits die blosse Artzugehörigkeit als moralisch unterscheidungsrelevante Eigenschaft behandelt werden darf. Zu dieser Frage gibt es einige Argumente, die nicht alle gleichermassen überzeugen.

Ein Argument lautet, dass angeborene, biologische Eigenschaften generell moralisch unerheblich seien, weil sie von den Betroffenen nicht frei gewählt wurden, sondern eben angeboren sind.⁴⁸⁷ Das würde jedoch implizieren, dass auch die angeborene Eigenschaft der Empfindungsfähigkeit unerheblich ist, womit eine darauf gestützte Ungleichbehandlung zwischen empfindungsfähigen und empfindungslosen Wesen nicht gerechtfertigt wäre. Dies entspräche sicher nicht dem Ziel der Speziesismuskritik.

Ein anderes Argument zweifelt an der konsequenteren Umsetzbarkeit der speziesbezogenen Unterscheidung. Ein biologisch fundiertes „Gattungs-

485 Vgl. SINGER, Speziesismus (Fn. 303), S. 31f.; STUCKI, Grundrechte (Fn. 36), S. 53; G. SKIRBEKK, Ethischer Gradualismus: jenseits von Anthropozentrismus und Biozentrismus?, Dtsch. Z. Philos. 43 (1995) H 3, S. 419 (422).

486 Dazu vorne Rz. 341.

487 Vgl. STUCKI, Grundrechte (Fn. 36), S. 53; ROWLANDS, Gerechtigkeit (Fn. 307), S. 96 f.

denken“ führe zu Schwierigkeiten, weil es eben keine klare Trennlinie zwischen Menschen und Tieren gebe. Beispielsweise sei unklar, wie wir mit Neandertalern umgehen müssten, wenn sie überlebt hätten, oder mit Kreuzungen zwischen Menschen und Schimpansen, wenn es sie gäbe (was biologisch möglich wäre).⁴⁸⁸ Dieses Argument ist an sich plausibel, praktisch jedoch kaum bedeutsam, da die angesprochenen Schwierigkeiten (bisher) nur hypothetische Fälle betreffen. Unter den aktuell lebenden Wesen lassen sich Menschen und nichtmenschliche Tiere jedenfalls so gut unterscheiden, dass sie in aller Regel nicht miteinander verwechselt werden.

- 414 Ein weiteres Argument betrachtet die Unterscheidung von Individuen nach ihrer Zugehörigkeit zu einer Gruppe generell als problematisch. Damit könnten beliebige Gruppenmitgliedschaften für moralisch relevant oder irrelevant erklärt werden. Beispielsweise sei in der Vergangenheit mit Überzeugung davon ausgegangen worden, dass weisse Männer anderen Menschen (Schwarzen, Frauen) von Natur aus überlegen sind.⁴⁸⁹ Gegen dieses Argument ist einzuwenden, dass nicht jede Unterscheidung nach Gruppen zwangsläufig problematisch ist. Eine Regelung, die es allgemein verbietet, lebenden Fröschen die Beine abzuschneiden, und es allgemein erlaubt, Blumen zu schneiden, unterscheidet in dieser allgemeinen Form auch nach Gruppen. Wenn das Zerschnittenwerden aber *allen* Fröschen Schmerzen bereitet und *allen* Blumen nicht, dann ist eine solche Unterscheidung begründet.
- 415 Schliesslich gibt es aber ein Argument, das im Unterschied zu den bisherigen überzeugend aufzeigt, warum die Spezieszugehörigkeit kein moralisch erhebliches Kriterium ist: Sie hat keinen Einfluss darauf, wie eine Handlung auf die betroffenen Wesen *wirkt*, ob sie für diese (aktuell oder potenziell) vorteilhaft oder nachteilig ist.⁴⁹⁰ Ein Frosch hat nicht deshalb Schmerzen, wenn man ihm die Beine wegschneidet, weil man ihn Frosch nennt, sondern weil er ein Nervensystem hat, das ihm das Erleben von Schmerz ermöglicht. Und eine Blume, die abgeschnitten wird, hat nicht deshalb keine Schmerzen, weil man sie Blume nennt, sondern weil ihr ein solches Nervensystem fehlt. Eine Ungleichbehandlung zwischen verschiedenen Wesen, namentlich zwischen Tieren und Menschen, lässt sich nur aufgrund eines Unterscheidungsmerkmals rechtfertigen, das in irgendeiner Weise darauf Einfluss hat, wie die Handlung auf wenigstens eines der

488 SKIRBEKK, Gradualismus (Fn. 485), S. 423.

489 Vgl. STUCKI, Grundrechte (Fn. 36), S. 55.

490 Vgl. NUSSBAUM, Jenseits (Fn. 310), S. 195; CAVALIERI, Tierfrage (Fn. 361), S. 10.

beteiligten Wesen wirkt oder wirken kann. Die Spezieszugehörigkeit erfüllt dieses Erfordernis nicht, weshalb Speziesismus ungerecht ist.

bb) Begründete speziesneutrale Unterscheidungen

Aus dem Verbot des Speziesismus werden Ansprüche auf Gleichbehandlung von Menschen und Tieren abgeleitet. Oft wird dabei ganz allgemein von Tieren gesprochen,⁴⁹¹ sodass der Eindruck entstehen kann, es seien Tiere jeglicher Art gemeint. Jedoch ist klar, dass es nicht in erster Linie um Heuschrecken, Quallen und Seesterne geht, sondern um Tiere, die mit dem Menschen näher verwandt sind – primär also Säugetiere, gefolgt von Vögeln und den übrigen Wirbeltieren.⁴⁹² Denn tatsächlich ist das Tierreich sehr vielfältig und zwischen den Arten bestehen teils grösste Unterschiede in Bezug auf Eigenschaften wie Empfindungsfähigkeit, Bewusstsein oder Denkvermögen. Eine Forderung nach absoluter Gleichbehandlung aller Arten würde dieser Vielfalt nicht gerecht. Es wäre z.B. absurd, für eine Motte genau die gleichen moralischen Ansprüche oder Rechte zu fordern wie für einen Orang-Utan, da die beiden offensichtlich nicht genau die gleichen Bedürfnisse haben. Gleichzeitig ist es andererseits absurd, dass der Orang-Utan im geltenden Recht mehr mit der Motte gemeinsam hat als mit dem Menschen, weil er wie die Motte in die Kategorie „Tiere“ gesteckt wird, während der Mensch als einzige Spezies eine eigene Kategorie „Menschen“ bildet.⁴⁹³ Gerechterweise darf es also einerseits keine Trennlinie geben, die strikt zwischen Menschen als den einzigen Subjekten mit moralischen oder rechtlichen Ansprüchen auf der einen Seite und Tieren als blosen Objekten auf der anderen Seite unterscheidet. Andererseits muss innerhalb des Tierreichs sachgerecht, d.h. mit Blick auf die jeweiligen Bedürfnisse oder Interessen, unterschieden werden, welchen Tieren welche Ansprüche gewährt werden sollen. Solche Unterscheidungen dürfen auch artspezifisch gemacht werden, soweit die relevanten Unterscheidungskriterien (unterschiedliche Interessen, Bedürfnisse) tatsächlich artspezifisch sind. Sie verstossen nicht gegen das Speziesismusverbot, solange sie sich

491 So z.B. bei B. ROLLIN, Moraltheorie und Tiere (aus: *Animal Rights & Human Morality*, 2006), in: U. Wolf (Hrsg.), Texte (Fn. 307), S. 40 (47 f.); ROWLANDS, Gerechtigkeit (Fn. 307), S. 92 f.; NELSON, SdE (Fn. 350), §§ 65–67, S. 162–172.

492 Vgl. M. MIDGLEY, Die Begrenztheit der Konkurrenz und die Relevanz der Spezieszugehörigkeit (aus: *Animals and Why They Matter*, 1983), in: U. Wolf (Hrsg.), Texte (Fn. 307), S. 150 (156).

493 Vgl. PRECHT, Tiere (Fn. 367), S. 336; RIPPE, Ethik (Fn. 338), S. 63.

nicht pauschal auf die Artzugehörigkeit als solche stützen, sondern auf spezifischere Kriterien, die einen Einfluss darauf haben, wie die einzelnen Tiere durch eine Handlung betroffen werden.

cc) Bedingungen einer zulässigen Ungleichbehandlung

- 417 Wenn Tiere also nicht pauschal von der Moral ausgeschlossen werden dürfen, jedoch artspezifische Differenzierungen zulässig sein sollen, stellt sich die Frage, wo genau, d.h. zwischen welchen Arten oder Artgruppen (Gattungen, Familien, Ordnungen, Klassen etc.) eine moralische Grenze gezogen werden darf. Nicht nur die Trennlinie zwischen Mensch und Tier lässt sich kritisieren, sondern auch eine Trennlinie zwischen Primaten und den übrigen Säugetieren, zwischen Säugetieren und den übrigen Wirbeltieren oder zwischen Wirbeltieren und Wirbellosen.⁴⁹⁴ Denn wo auch immer eine Grenze gezogen wird, stellt sich stets die Frage: Warum gerade dort? Warum sollen (nur) gerade diese Arten einbezogen werden und warum nicht auch jene? Klare Trennlinien sind schwierig zu begründen, vor allem weil die tatsächlichen Eigenschaften, auf die sie sich stützen können (Schmerzempfinden, Denkvermögen, Sprachfähigkeit etc.), in der Regel graduell sind, die Grenzen zwischen dem Vorhandensein und dem Fehlen einer Eigenschaft also flüssig verlaufen. Diese Schwierigkeit bedeutet aber keine Unmöglichkeit. Moralische Ungleichbehandlungen zwischen verschiedenen Einzeltieren oder Gruppen (Arten, Gattungen etc.) lassen sich mit der nötigen Klarheit begründen, wenn sie gewisse Bedingungen einhalten.
- 418 Eine erste Bedingung ist, dass die Unterscheidung nur nach sachlich einschlägigen Kriterien erfolgt. Kein solches Kriterium ist die Spezieszugehörigkeit, da sie generell keine moralisch relevante Eigenschaft ist. Dementsprechend darf es auch nicht auf die Ähnlichkeit mit einer bestimmten Spezies, konkret mit dem Menschen, als eigentliches Kriterium ankommen. Der Grund, warum für einige Tiere berechtigterweise eine Gleichbehandlung mit Menschen in gewissen Bereichen gefordert werden kann, ist denn auch nicht, dass diese Tiere dem Menschen (äußerlich oder genetisch) ähnlich sind. Entscheidend ist vielmehr, dass sie über Eigenschaften verfügen, aufgrund derer eine Handlung auf sie gleich oder ähnlich wirkt wie auf einen Menschen. Solche Eigenschaften äußern sich in einer entspre-

494 Vgl. hierzu und zum Folgenden PRECHT, Tiere (Fn. 367), S. 305 f.

chend vergleichbaren Verletzlichkeit. Das bedeutet umgekehrt, dass beim Fehlen der massgeblichen Eigenschaft auch die Verletzlichkeit fehlt. Wenn Lebewesen einer bestimmten Art z.B. überhaupt keine Schmerzen erleben können, werden sie nicht benachteiligt, wenn man es erlaubt, sie mit einer Nadel zu stechen, und dasselbe bei anderen Arten, die schmerzempfindlich sind, verbietet. Die Schmerzempfindungsfähigkeit ist also ein sachlich einschlägiges Kriterium, weil sie eine Verletzlichkeit begründet, die ohne diese Eigenschaft fehlt. Durch das Abstellen auf die Verletzlichkeit können die Grenzen so gezogen werden, dass die Ungleichbehandlung (im Idealfall) zu gar keiner Benachteiligung führt. Das gelingt z.B., wenn bestimmte Schutzansprüche (Schutz vor Schlägen, Schutz vor Beleidigung etc.) nur solchen Wesen vorenthalten werden, die ohnehin keine entsprechende Verletzlichkeit haben. Eine Raupe kümmert es nicht, wenn sie verbal beleidigt wird, weshalb sie nicht benachteiligt wird, wenn es erlaubt ist, sie verbal zu beleidigen.

Wie sich eben gezeigt hat, ist die Verletzlichkeit eine spezifische Eigenschaft, die von der Art der jeweiligen Handlung abhängt. Die zweite Bedingung ist deshalb, dass eine Ungleichbehandlung zwischen verschiedenen Wesen nie pauschal begründet wird, sondern immer spezifisch, d.h. auf eine bestimmte Art von Handlung bzw. Anspruch bezogen.⁴⁹⁵ Pauschal wäre eine Regel, die ein einziges Kriterium für jede Art von Behandlung für massgeblich erklärt, beispielsweise dass vernunftbegabte Wesen alle erkennlichen Rechte erhielten und vernunftlose Wesen gar keine. Unzulässig wäre diese Regel deshalb, weil sie eine Eigenschaft (Vernunftfähigkeit), die nur für bestimmte Ansprüche (z.B. Verträge schliessen zu dürfen) relevant ist, auch für Ansprüche voraussetzt, für die sie nicht relevant ist (z.B. unvergiftetes Futter essen zu dürfen). Dass eine Ungleichbehandlung immer spezifisch zu begründen ist, bringt es mit sich, dass für jede Handlung einzeln ermittelt werden muss, auf welche Eigenschaft es ankommt.⁴⁹⁶ Für die Frage, welche Tiere man in einem Terrarium halten darf, ist nebst dem Platzbedürfnis z.B. entscheidend, ob sie über kognitive und emotionale Fähigkeiten verfügen, die eine Unterscheidung zwischen Freisein und Eingesperrtsein ermöglichen – was bei Insekten und Würmern wohl kaum

419

⁴⁹⁵ Dazu CAVALIERI, Tierfrage (Fn. 361), S. 39.

⁴⁹⁶ Hierzu und zum Folgenden G. FRANCIONE, Empfindungsfähigkeit, ernst genommen (*Taking Sentience Seriously*, 2008), in: Schmitz (Hrsg.), Tierethik (Fn. 310), S. 153 (169, 171); NUSSBAUM, Jenseits (Fn. 310), S. 194 f.; A. COCHRANE, Ownership and Justice for Animals, *Utilitas* 21/4 (2009), S. 424 (434); J.-C. WOLF, Tierethik (Fn. 348), S. 29.

der Fall ist. Über welche Wesen man einen potenziell ehrverletzenden Text veröffentlichen darf, hängt davon ab, ob sie über kognitive und emotionale Fähigkeiten verfügen, die ein Ehrgefühl ermöglichen, das durch einen solchen Text verletzt werden könnte – was wohl nur bei Menschen der Fall ist.

- 420 Werden diese Bedingungen – sachliches Unterscheidungskriterium im Bezug auf eine bestimmte Handlung (spezifische Verletzlichkeit) – eingehalten, sind Ungleichbehandlungen zu rechtfertigen, auch wenn sie nicht jedes Individuum einzeln, sondern eine Art oder Artengruppe als Ganzes erfassen. Sie sind nicht speziesistisch, da sie nicht auf die Artzugehörigkeit als solche abstehen, sondern auf (artspezifische) sachliche Kriterien.

e) Argument der marginalen Menschen

- 421 Während der Speziesismus-Einwand die direkt an die Spezies anknüpfende Bevorzugung von Menschen im Visier hat, richtet sich das Argument der marginalen Menschen gegen jene Art von (pauschaler oder spezifischer) Menschenprivilegierung, die aufgrund eines an sich neutralen Kriteriums erfolgt, das aber (angeblich) nur Menschen erfüllen. Typischerweise besteht dieses Kriterium in irgendeiner Form von Vernunftfähigkeit bzw. einer Fähigkeit, die Vernunft voraussetzt (z.B. Vertragsfähigkeit,⁴⁹⁷ politische Handlungsfähigkeit⁴⁹⁸). Nun gibt es Menschen, welche diese Fähigkeit (im erforderlichen Mass) nicht, noch nicht oder nicht mehr besitzen.⁴⁹⁹ Sie werden üblicherweise als *marginalia Menschen* (oder: menschliche Grenzfälle, nichtparadigmatische Fälle, engl. *marginal humans, marginal cases*) bezeichnet. Die Bezeichnung ist insofern etwas irreführend, als sie den Eindruck erwecken könnte, diese Menschen seien (biologisch) gar keine echten Menschen oder sie seien (wertmäßig) weniger bedeutend als andere. Die Marginalität bezieht sich jedoch nicht auf das Menschsein als solches, sondern auf die spezifische Fähigkeit, die dafür als charakteristisch gesehen wird. Weil damit in der Regel eine irgendwie geartete Vernunftfähigkeit gemeint ist, bedeutet marginal also so viel wie nicht vernunftfähig oder mangelhaft vernunftfähig. Zu den marginalen Menschen gehören

497 Dazu vorne Rz. 333 f. (RAWLS; Kritik von ROWLANDS).

498 Kritische Schilderung bei DONALDSON/KYMLICKA, Zoopolis (Fn. 387), S. 134 f.

499 Hierzu und zum Folgenden STUCKI, Grundrechte (Fn. 36), S. 46; RIPPE, Ethik (Fn. 338), S. 38; TANNER, Marginal Humans (Fn. 477), S. 48 f.; J.-C. WOLF, Tierethik (Fn. 348), S. 50; vgl. CAVALIERI, Tierfrage (Fn. 361), S. 87 f.; J. McMAHAN, The Ethics of Killing, 2002, S. 204.

beispielsweise Säuglinge, Altersdemente, Komapatienten, Hirngeschädigte oder geistig schwer Behinderte.

Für das Argument ist nun entscheidend, dass es gleichzeitig Tiere mit sehr hoch entwickelten kognitiven Fähigkeiten gibt, von denen sich einige jedenfalls ansatzweise auch als vernunftfähig bezeichnen lassen.⁵⁰⁰ Damit verfügen einige Tiere über gleiche und zum Teil sogar höhere Kognitions- oder eben Vernunftfähigkeiten als gewisse Menschen.⁵⁰¹ Deshalb sei es *inkonsistent*, so das Argument, wenn alle Menschen einschliesslich der marginalen als vollwertige Mitglieder der Moral- oder Rechtsgemeinschaft anerkannt und alle Tiere, auch jene, welche die marginalen Menschen in den fraglichen Fähigkeiten übertreffen, davon ausgeschlossen werden.⁵⁰² Beispielsweise wird gefragt, wie wir es für moralisch halten können, einen Schimpansen zu töten, wenn wir gleichzeitig die aktive Sterbehilfe für unheilbare Patienten mit schweren Gehirnschäden und nur noch minimalen neurophysiologischen Aktivitäten strikt ablehnen.⁵⁰³ Um diese Inkonsistenz zu beseitigen, gebe es für Positionen, die Vernunftfähigkeit für die moralisch massgebende Eigenschaft halten, zwei Möglichkeiten:⁵⁰⁴ Entweder sie halten an diesem Kriterium fest und schliessen die marginalen Menschen aus dem Kreis der Moralsubjekte aus. Oder sie lassen eine weniger anspruchsvolle Eigenschaft (z.B. Empfindungsfähigkeit) genügen, um auch marginale Menschen einzuschliessen. Dann aber müssten sie auch einige Tiere miteinschliessen, nämlich jene, welche die geforderten Eigenschaften (Empfindungsfähigkeit) ebenfalls besitzen.

Auch dieses Argument wendet den allgemeinen Gleichheitssatz an, indem es aus der tatsächlichen Vergleichbarkeit zwischen marginalen Menschen und (einigen) Tieren einen Anspruch auf Gleichbehandlung (Konsistenz) ableitet. Es wurde bereits festgestellt, dass einige Tiere in tatsächlicher Hin-

500 Dazu vorne Rz. 398–403.

501 E. PLUHAR, Gibt es einen moralisch relevanten Unterschied zwischen menschlichen und tierlichen Nicht-Personen? (*Is There a Morally Relevant Difference Between Human and Animal Nonpersons?*, 1988), in: Schmitz (Hrsg.), Tierethik (Fn. 310), S. 115 (115); SKIRBEKK, Gradualismus (Fn. 485), S. 425.

502 PLUHAR, Unterschied (Fn. 501), S. 115; F. SELTER, Planning for the Future, 2020, S. 227; STUCKI, Grundrechte (Fn. 36), S. 46 f.; kritisch KORSGAARD, Tiere (Fn. 360), S. 109.

503 SKIRBEKK, Gradualismus (Fn. 485), S. 422.

504 Hierzu und zum Folgenden STUCKI, Grundrechte (Fn. 36), S. 47; A. COCHRANE, Animal Rights without Liberation, 2012, S. 30, 32; ROWLANDS, Animal Rights (Fn. 63), S. 20; vgl. TANNER, Marginal Humans (Fn. 477), S. 50 f.

sicht auch mit durchschnittlichen erwachsenen Menschen viele Gemeinsamkeiten haben und insoweit mit ihnen vergleichbar sind. Mit marginalen Menschen besteht diese Vergleichbarkeit erst recht, weil bei ihnen auch das Unterscheidungsmerkmal der Vernunftfähigkeit ganz oder teilweise fehlt – ein Merkmal, das zwar nicht ausschliesslich menschlich, aber bei (voll entwickelten) Menschen doch besonders ausgeprägt ist. Insoweit ist die Forderung nach Gleichbehandlung also begründet. Welche der beiden Optionen zur Konsistenzherstellung zu wählen ist, muss nun spezifisch für die Handlung bzw. den Anspruch, um den es geht, entschieden werden. Beim Anspruch auf Lebensschutz dürfte klar sein, dass die menschliche Gesellschaft nicht gewillt ist, marginale Menschen davon auszuschliessen.⁵⁰⁵ Denn dies hätte zur Folge, dass z.B. Säuglinge und altersdemente Menschen straflos getötet werden dürften. Je nachdem, wie sich die gesellschaftliche Einstellung zu solchen Menschen entwickeln würde, könnte es sogar so weit führen, dass vernunftlose Menschen mithilfe von gentechnischen Methoden absichtlich „gezüchtet“ würden, um sie – wie es mit Tieren gemacht wird – für Organspenden und invasive Forschungsexperimente zu verwenden und zu töten.

- 424 Dass eine Gemeinschaft von vernunftfähigen Menschen eine solche Ordnung nicht will, lässt sich gut begründen. Abgesehen davon, dass diese Ordnung einer allgemeinen Intuition widerspräche, gibt es viele Menschen, die marginale Menschen als nahe Angehörige haben (Kinder mit geistiger Behinderung, demenzkranke Eltern). Sie wären durch die Tötung oder Misshandlung ihrer Angehörigen ebenfalls betroffen, zwar nicht in ihrem eigenen Anspruch auf Leben bzw. körperliche Unversehrtheit, aber in ihren Gefühlen, die aus der Beziehung mit den Angehörigen erwachsen sind. Bereits durch die Erlaubnis solcher Tötungen müssten sie zudem in ständiger Angst vor dem Verlust ihrer Angehörigen leben. Hinzu kommt, dass jeder vernunftfähige Mensch selbst jederzeit in den Status eines marginalen Menschen geraten könnte, etwa durch einen dauerhaften⁵⁰⁶ Verlust des Bewusstseins nach einem schweren Sturz oder durch eine neurologische Erkrankung.⁵⁰⁷ Wer also selbst nicht bereit ist, in so einem Fall auf seine

505 COCHRANE, Animal Rights (Fn. 504), S. 30; vgl. FRANCIONE, Empfindungsfähigkeit (Fn. 496), S. 165.

506 Eine vorübergehende Deaktivierung der Fähigkeit zu vernünftigem Handeln, etwa durch Schlaf, Koma oder Rausch, ändert noch nichts daran, dass ein Mensch insgesamt ein vernünftiges Wesen ist; vgl. dazu KORSGAARD, Tiere (Fn. 360), S. 111.

507 Dazu DONALDSON/KYMLICKA, Zoopolis (Fn. 387), S. 67.

individuellen Moral- oder Rechtsansprüche zu verzichten, stimmt einer Regel, die marginale Menschen von diesen Ansprüchen ausschliesst, vernünftigerweise nicht zu. Damit ergibt sich, dass ein Ausschluss der marginalen Menschen aus der Moral keine ernsthafte Option ist. Unter Vorbehalt der folgenden Einwände bedeutet dies, dass die Forderung nach Konsistenz dadurch zu erfüllen ist, dass nebst allen Menschen auch Tiere, die mit marginalen Menschen tatsächlich vergleichbar sind, den Status eines Moralsubjekts bzw. die ihnen gebührenden Ansprüche erhalten.⁵⁰⁸

Gegen das Argument der marginalen Menschen gibt es verschiedene Einwände, die einen Anspruch auf Gleichbehandlung zwischen Tieren und marginalen Menschen bestreiten. Die meisten davon sind den hierarchischen Positionen zuzuordnen und werden deshalb erst dort behandelt. Bereits an dieser Stelle ist jedoch ein Einwand zu erwähnen, der nicht oder jedenfalls nicht eindeutig hierarchisch ist, nämlich das *Argument der untragbaren Folgen* (auch: Dammbruchargument, Argument vom Nebeneffekt).⁵⁰⁹ Dieses Argument bestreitet nicht, dass die Ungleichbehandlung von Tieren und marginalen Menschen unter dem Gleichheitsaspekt unbegründet ist. Es hält sie aber dennoch für gerechtfertigt, weil eine Aufhebung der klaren Trennung zwischen Menschen und Tieren für Menschen unannehbare Folgen hätte. So wird etwa gesagt, es sei „taktlos“ oder „anrüchig“, Kleinkinder und behinderte Menschen mit Tieren zu vergleichen, dadurch würden diese Menschen moralisch abgewertet.⁵¹⁰ Dies könnte dazu führen, dass immer mehr Menschen ihren Status als vollwertige Mitglieder der Rechtsgemeinschaft verlieren.⁵¹¹ Beispielsweise könnten in einem nächsten Schritt die sozial Unangepassten und schliesslich alle, die sich unbeliebt machen, ausgeschlossen werden. Solche Menschen dürften dann durch den Staat gequält und getötet werden.

Das Argument der untragbaren Folgen geht also davon aus, dass eine moralische Angleichung von marginalen Menschen und Tieren zwangsläufig eine Abwertung von Menschen zur Folge hätte. Das trifft aber nicht zu. Wie gezeigt wurde, kann diese Angleichung nicht nur durch einen Ausschluss

425

426

508 Vgl. STUCKI, Grundrechte (Fn. 36), S. 47f.

509 Hierzu und zum Folgenden STUCKI, Grundrechte (Fn. 36), S. 56; PLUHAR, Unterschied (Fn. 501), S. 116.

510 Kritische Schilderungen bei STUCKI, Grundrechte (Fn. 36), S. 48; J.-C. WOLF, Tierethik (Fn. 348), S. 103.

511 Hierzu und zum Folgenden CARRUTHERS, Warum (Fn. 342), S. 225; vgl. SINGER, PE (Fn. 303), S. 129 f.; RIPPE, Ethik (Fn. 338), S. 57.

marginaler Menschen, sondern auch durch einen Einschluss von Tieren erfolgen. Und wie ebenfalls gezeigt wurde, kommt praktisch gesehen nur das Zweite in Frage. Eine Abwertung von Menschen ist weder zwingende Folge noch Zweck des Arguments der marginalen Menschen. Der Zweck ist die Aufwertung von Tieren.⁵¹² Damit ist das Argument der untragbaren Folgen nicht geeignet, um eine Ungleichbehandlung zwischen Tieren und marginalen Menschen zu rechtfertigen.

2. Hierarchische Positionen

- 427 Hierarchische tierethische Positionen kennzeichnen sich dadurch, dass sie einen moralischen *Vorrang der Menschen* vor Tieren annehmen.⁵¹³ Dieser Vorrang bedeutet nicht zwingend, dass tierliche Interessen (wie im strengen Anthropozentrismus) überhaupt nicht zählen, er bedeutet aber, dass sie weniger zählen als menschliche Interessen. Durch diese Höhergewichtung der menschlichen Interessen unterscheidet sich der Hierarchismus vom Egalitarismus. Die Abgrenzung ist jedoch zumindest auf den ersten Blick gar nicht so eindeutig, denn wie sich gezeigt hat, lassen auch egalitäre Positionen unter gewissen Bedingungen eine Andersbehandlung von Menschen und Tieren zu.⁵¹⁴ Ein Unterschied ist aber darin zu sehen, dass egalitäre Positionen bestrebt sind, eine Benachteiligung von Tieren gegenüber Menschen zu vermeiden. Dazu setzen sie die spezifischen Unterscheidungskriterien so fest, dass die Andersbehandlung den Tieren möglichst nur solche Ansprüche vorenthält, durch die sie gar keinen Vorteil hätten. Beispielsweise werden Tiere nicht dadurch benachteiligt, dass sie im Gegensatz zu Menschen keinen Anspruch auf Schulbildung haben, da ihnen die (auf Menschen zugeschnittene) Schulbildung aufgrund ihrer Fähigkeiten und Bedürfnisse keinen Vorteil brächte. Hierarchische Positionen halten demgegenüber eine Benachteiligung von Tieren zugunsten von Menschen nicht für falsch und sind deshalb auch nicht bestrebt, eine solche zu vermeiden. Zudem befürworten sie im Gegensatz zum Egalitarismus typischerweise eine *allgemeine* Bevorzugung von Menschen, d.h. eine solche, die nicht

512 SINGER, PE (Fn. 303), S. 130; vgl. STUCKI, Grundrechte (Fn. 36), S. 57; RIPPE, Ethik (Fn. 338), S. 57 f.; J.-C. WOLF, Tierethik (Fn. 348), S. 104, 106.

513 Hierzu und zum Folgenden RIPPE, Tierethik (Fn. 373), S. 405 f., 409; BODE, Einführung (Fn. 334), S. 181.

514 Vorne Rz. 377, 416.

für jede spezifische Handlung einzeln begründet werden muss. Nach der Art, wie der Vorrang der Menschen begründet wird, ist zu unterscheiden zwischen Spezieshierarchismus, Gemeinschaftshierarchismus und Interessenhierarchismus.⁵¹⁵

a) Spezieshierarchismus

Spezieshieratisch sind Positionen, die einen Vorrang *aller* Menschen 428 gegenüber *allen* Tieren befürworten und diesen letztlich (direkt oder indirekt) mit der Spezieszugehörigkeit begründen.⁵¹⁶ Wegen dieser Begründungsweise sind sie von allen Hierarchismus-Typen am stärksten dem Speziesismus-Einwand und dem Argument der marginalen Menschen ausgesetzt. Um sich dagegen zu verteidigen, sind sie gefordert, sowohl den allgemeinen Vorrang der Menschen als auch den Einschluss der marginalen Menschen in den Kreis der moralisch Bevorzugten auf eine Art zu begründen, die sich nicht direkt auf die Spezieszugehörigkeit stützt. Denn die Spezieszugehörigkeit als solche ist, wie gezeigt wurde, kein zulässiges Unterscheidungskriterium, da sie die Wirkung einer Handlung nicht beeinflusst.⁵¹⁷ Um den allgemeinen Menschenvorrang zu begründen, kann die moralische Privilegierung von einer Eigenschaft abhängig gemacht werden, die an sich neutral ist, aber nur bei Menschen vorkommt. Als Beispiele sind hierzu KANT und DESCARTES zu nennen, die eine solche Eigenschaft in der Vernunftfähigkeit bzw. Sprachfähigkeit sehen.⁵¹⁸ Zu diesen Kriterien hat sich gezeigt, dass sie die Tiere nicht vollständig auszuschliessen vermögen, da es sowohl vernunftfähige als auch sprachfähige Tiere gibt, die sich in diesen Eigenschaften nur graduell vom Menschen unterscheiden.⁵¹⁹ Es wird jedoch stets möglich sein, die Kriterien so anzupassen, dass sie sämtliche Tiere ausschliessen, z.B. indem ein irgendwie umschriebenes höheres Mass an Vernunft- oder Sprachfähigkeit verlangt wird.⁵²⁰ Schwieriger wird dann aber zu begründen sein, warum marginale Menschen, denen diese Fähigkeit ebenfalls fehlt, im Gegensatz zu Tieren nicht ausgeschlossen werden

515 RIPPE, Tierethik (Fn. 373), S. 410; siehe zudem die Unterteilung bei BODE, Einführung (Fn. 334), S. 181, 210, 232.

516 Zum Begriff des Spezieshierarchismus BODE, Einführung (Fn. 334), S. 232; RIPPE, Tierethik (Fn. 373), S. 410.

517 Vorne Rz. 415.

518 Vorne Rz. 349 f.

519 Vorne Rz. 392–397, 398–403, 408.

520 Zu diesem Problem FRANCIONE, Empfindungsfähigkeit (Fn. 496), S. 165.

sollen. Von der Begründung dieser Ungleichbehandlung zwischen Tieren und marginalen Menschen hängt die Plausibilität der folgenden Argumente in erster Linie ab.

aa) Berufung auf Speziesmerkmale

- 429 CARL COHEN sprach Tieren kategorisch die Befähigung ab, moralische Rechte zu haben.⁵²¹ Denn Rechte zu haben, setze die Fähigkeit voraus, moralische Regeln zu befolgen und Teil einer Gemeinschaft zu sein, die sich durch eigene Regeln selbst reguliert. Diese Fähigkeit hätten ausschliesslich Menschen. Tiere könnten deshalb keine Rechte haben und damit auch kein Recht, nicht getötet zu werden. Wenn Tiere Rechte hätten, dann hätten sie auch ein Recht auf Leben, und dies würde bedeuten, dass wir verpflichtet wären, sie vor Tötung zu schützen. Beispielsweise müssten wir einen Löwen davon abhalten, ein Zebra zu töten.
- 430 Gegen diese Begründung ist erstens einzuwenden, dass Menschen nicht die einzige Spezies sind, die fähig ist, nach moralischen Regeln zu leben. Schimpansen beispielsweise respektieren zu ihrem eigenen Nachteil das Eigentum von Artgenossen, obwohl sie auch anders handeln könnten. Und sie wehren sich gegen eine grundlos ungleiche Belohnung zweier Affen für dieselbe Aufgabe, auch wenn sie selbst die Bevorteilten sind.⁵²² Zweitens trifft es nicht zu, dass ein Lebensrecht von Tieren für Menschen automatisch eine Pflicht bedeutet, Tiere vor Tötung durch andere Tiere zu schützen. Es kann auch bloss ein grundsätzliches Verbot bedeuten, Tiere selbst aktiv zu töten. Der dritte Einwand richtet sich gegen COHENS sinn-gemässe Aussage, Rechte könne nur haben, wer auch Pflichten befolgen kann. Dieses Argument findet sich auch bei ROGER SCRUTON wieder, der behauptete, wenn Tiere Rechte hätten, müssten sie z.B. das Recht auf Leben oder auf Privatsphäre von anderen respektieren und für ihre Fehler bestraft werden.⁵²³ Es ist aber nicht nötig, Pflichten befolgen zu können, um Rechte

521 Hierzu und zum Folgenden C. COHEN, In Defense of the Use of Animals, in: C. Cohen/T. Regan (Hrsg.), The Animal Rights Debate, 2001, S. 1 (30 f., 35 f., 50); DERS., The Case for the Use of Animals in Biomedical Research, The New England Journal of Medicine 315/14 (1986), S. 865 (865 f.).

522 Zu beidem vorne Rz. 405.

523 R. SCRUTON, Die Quellen moralischen Denkens (*The Conscientious Carnivore*, 2004), in: U. Wolf (Hrsg.), Texte (Fn. 307), S. 164 (165).

zu haben.⁵²⁴ Wenn das so wäre, könnten auch Kleinkinder und andere Menschen, denen diese Fähigkeit fehlt, keine Rechte haben. Sie haben aber Rechte, auch wenn sie sie nicht selbstständig ausüben können. Die Ausübung von Rechten kann ebenso wie die Erfüllung von Pflichten stellvertretend durch andere Personen (Eltern, Tierhalter) erfolgen. Das ist bei Menschen wie auch bei Tieren möglich.

Anders als Tiere gehören marginale Menschen (Säuglinge, Geistigbehinderte etc.) bei COHEN wie alle Menschen zu den Rechtssubjekten. Dies begründete er damit, dass Moralität ein so wesentliches Merkmal des menschlichen Lebens sei, dass es zur menschlichen Natur gehöre.⁵²⁵ Moralität sei etwas universell Menschliches, weshalb alle Menschen, auch die marginalen, moralische Wesen seien. Entscheidend seien nicht die individuellen Fähigkeiten eines einzelnen Menschen, sondern die Merkmale der Menschen als Art. Mit anderen Worten sind marginale Menschen nach COHEN deshalb Rechtssubjekte, weil sie zu einer Art gehören, deren Angehörige *normalerweise*, d.h. in den meisten Fällen, zu moralischem Handeln fähig sind.⁵²⁶ Die Artzugehörigkeit dient als Kennzeichen für die Moralfähigkeit, welche die eigentlich entscheidende Eigenschaft ist.⁵²⁷ Die eigentlich entscheidende Eigenschaft muss ein Individuum aber nicht effektiv haben, es muss nur zu einer Art gehören, für die diese Eigenschaft typisch ist.

In ähnlicher Weise argumentiert CHRISTINE KORSGAARD, die nicht direkt auf die Artzugehörigkeit abstellt, sondern darauf, wie ein Wesen durch den Evolutionsprozess „programmiert“ ist, um zu funktionieren: Menschliche Säuglinge seien deshalb vernünftige Wesen, weil sie die (noch zu entwickelnde) Vernunftfähigkeit benötigen, um gut funktionieren zu können.⁵²⁸ Auch bei dieser Argumentation kommt es – allenfalls nebst der später zu behandelnden Potenzialität – letztlich darauf an, dass ein Wesen zu einer Spezies gehört, deren Angehörige die fragliche Eigenschaft (Vernunftfähigkeit) typischerweise oder normalerweise haben. Denn für das gute (richtige, normale) Funktionieren eines Wesens braucht es eine empi-

431

432

⁵²⁴ Hierzu und zum Folgenden N. CAMPAGNA, Tierrechte, in: Hilgendorf/Joerden (Hrsg.), Handbuch (Fn. 6), S. 518 (520); WILD, Tiere (Fn. 394), S. 51; CASPAR, Tierschutz (Fn. 375), S. 136 f.; FEINBERG, Rights (Fn. 361), S. 46 f.; NELSON, SdE (Fn. 350), § 46, S. 118; vgl. RIPPE, Lebenschutz (Fn. 36), S. 112.

⁵²⁵ Hierzu und zum Folgenden COHEN, Defense (Fn. 521), S. 37; DERS., Case (Fn. 521), S. 866.

⁵²⁶ Vgl. TANNER, Marginal Humans (Fn. 477), S. 53.

⁵²⁷ Vgl. CAVALIERI, Tierfrage (Fn. 361), S. 84.

⁵²⁸ KORSGAARD, Tiere (Fn. 360), S. 114 f.

risch fassbare tatsächliche Beurteilungsgrundlage. Und diese besteht in der Funktionsweise, die Angehörige der betreffenden Art typischerweise oder normalerweise (bei voll entwickelten, nicht beeinträchtigten Fähigkeiten) haben.

- 433 Bevor auf das Argument der Massgeblichkeit von Speziesmerkmalen eingegangen wird, ist zunächst anzumerken, dass aus einer rein menschbezogenen Perspektive nichts dagegen spricht, marginale Menschen (weil sie Menschen sind) gleich wie die übrigen Menschen zu behandeln. Sie erhalten so zwar einen höheren moralischen Status, als ihnen aufgrund ihrer individuellen Eigenschaften (nach Moralitätstheorien wie jener von COHEN) eigentlich zukommen würde. Doch bedeutet das weder für sie noch für die übrigen Menschen einen Nachteil. Mit anderen Worten wird durch einen „Überschutz“ gewisser Menschen in einer menschlichen Gesellschaft niemand benachteiligt, solange alle Menschen den für sie nötigen Schutz erhalten. Das trifft innerhalb einer rein menschlichen Gesellschaft auch dann zu, wenn dieser „Überschutz“ von marginalen Menschen damit begründet wird, dass sich ihr moralischer Schutzstatus nicht nach ihren tatsächlichen individuellen Eigenschaften richtet, sondern nach den Eigenschaften, die für ihre Spezies typisch sind.
- 434 Wird jedoch die Tatsache berücksichtigt, dass es außer Menschen noch andersartige Wesen (Tiere) gibt, kann die Berufung auf Speziesmerkmale in mehrfacher Hinsicht zu Nachteilen führen. Zum einen werden Tiere benachteiligt, die im Gegensatz zu marginalen Menschen aus der Moralgemeinschaft oder einem einzelnen Anspruch ausgeschlossen werden, obwohl sie die tatsächlichen Voraussetzungen dafür (Vernunftfähigkeit) gleichermaßen erfüllen bzw. nicht erfüllen wie marginale Menschen. Zum anderen, und dies ist für die Widerlegung des Arguments auch aus einer hierarchischen Perspektive entscheidend, kann die Berufung auf Speziesmerkmale auch für Menschen selbst nachteilig sein. Denn es handelt sich dabei um einen Anwendungsfall der Berufung auf typische Merkmale einer Gruppe, die innerhalb dieser Gruppe dem Normalfall entsprechen, sprich von der grossen Mehrheit der Gruppenmitglieder erfüllt werden. Die Spezies Mensch (*Homo sapiens*) ist aber nur eine von vielen Gruppen, denen der einzelne Mensch angehört. Ebenso gehört jeder einzelne Mensch zur Ordnung der Primaten, zur Klasse der Säugetiere, zum Stamm der Chordatiere und – wie z.B. auch Steinpilze und Brennnesseln – zur Domäne der Eukaryoten. Insofern müsste begründet werden, warum es für die moralische Berücksichtigung gerade auf die Merkmale der Spezi-

es ankommen soll und nicht auf die Merkmale einer anderen Gruppe (Ordnung, Klasse etc.).⁵²⁹ Eine solche Begründung liefert das vorliegende Argument aber nicht. Deshalb könnte ebenso gut behauptet werden, es komme auf die Merkmale der Domäne an. Für den moralischen Umgang mit Menschen wären damit die typischen Merkmale von Eukaryoten (Lebewesen mit echtem Zellkern) massgeblich. Die grosse Mehrheit der Eukaryoten sind vernunftlose Wesen (z.B. Insekten, Pflanzen, Pilze, Spinnen, Schnecken, Algen). Damit ist das Fehlen von Vernunftfähigkeit eine typische Eukaryoten-Eigenschaft und es könnte argumentiert werden, dass deshalb *alle* Eukaryoten, also auch Menschen, als vernunftlose Wesen zu behandeln seien.⁵³⁰ Diese Konsequenz wäre offensichtlich nicht im Interesse von Menschen und sie wäre gerade aus einer spezieshierarchischen Perspektive, die ja die moralische Relevanz von Menschen voraussetzt, klar abzulehnen. Vermeiden lassen sich solche Konsequenzen dadurch, dass eben nicht an Gruppenmerkmale angeknüpft wird, sondern an individuelle Eigenschaften. Menschen verdienen moralische Beachtung und eine ihren Interessen entsprechende Behandlung, weil sie als *Individuen* über relevante Eigenschaften verfügen (Empfindungsfähigkeit, Interesse am Leben, Selbstbestimmungsinteresse etc.). Dass sie unter den Eukaryoten bloss eine Minderheit bilden, ist bei dieser individuellen Betrachtung ohne Belang. Dieselbe Betrachtung muss dann aber konsequenterweise auch auf Tiere angewendet werden, die als Individuen über die entsprechenden Eigenschaften verfügen.⁵³¹

Im Übrigen kann die Anknüpfung an typische Gruppenmerkmale (Mehrheitsmerkmale) auch innerhalb einer rein menschlichen Gesellschaft zu unannehbaren Folgen führen, wenn das entscheidende Merkmal nicht bei allen Menschen vorliegt. Wenn z.B. in einem bestimmten Gebiet die Mehrheit der Menschen Blutgruppe A hat, ist es deswegen nicht richtig, bei medizinischen Bluttransfusionen für alle Patienten in diesem Gebiet dieselbe Blutgruppe A zu verwenden. Denn dies könnte für eine Minderheit von Menschen, die eine andere Blutgruppe als A haben, lebensbedrohliche Folgen haben. Auch dieses Beispiel zeigt, dass die Gerechtigkeit des Umgangs mit einem Einzelwesen (Mensch, Tier) nicht davon abhängen darf, zu welcher Gruppe dieses Wesen gehört, sondern davon abhängen

435

529 COCHRANE, Animal Rights (Fn. 504), S. 61.

530 Vgl. TANNER, Marginal Humans (Fn. 477), S. 57 f.

531 Vgl. COCHRANE, Animal Rights (Fn. 504), S. 28.

muss, wie es durch die fragliche Handlung aufgrund seiner individuellen Eigenschaften betroffen ist.

- 436 Es ergibt sich, dass Speziesmerkmale wie auch sonstige Gruppenmerkmale für den gerechten Umgang mit einem Wesen nicht massgeblich sind. Entscheidend sind seine individuellen Eigenschaften.⁵³² Eine Ungleichbehandlung aufgrund von unterschiedlichen artspezifischen Eigenschaften ist deshalb nur zulässig, soweit alle Einzelwesen der Art über die entsprechende Eigenschaft verfügen. Bei Menschen trifft das nicht zu, wenn ein moralischer Status oder moralische Ansprüche von strengen Kriterien wie Vernunftfähigkeit abhängig gemacht werden. Eine Besserbehandlung von marginalen Menschen gegenüber Tieren lässt sich deshalb nicht aufgrund der „Vernunftnatur des Menschen“ oder ähnlichen Speziesmerkmalen rechtferigen. Soweit sich Menschen nach ihren individuellen Eigenschaften nicht von Affen, Schweinen oder Seekühen unterscheiden, sind sie auch nicht anders als diese zu behandeln.

bb) Fairness für marginale Menschen

- 437 Die Orientierung an dem, was bei Menschen als normal gilt, zeigt sich auch im Begründungsansatz von MICHAEL WREEN. Für ihn muss ein Wesen, um moralische Rechte zu haben, Eigenschaften aufweisen, die er als „*empirical preconditions for human personhood (EPHP)*“ zusammenfasst.⁵³³ Dazu gehört die Fähigkeit, Wissen zu erlangen und sich intellektuell und moralisch zu entwickeln. Bei normalen erwachsenen Menschen seien diese Eigenschaften vollständig vorhanden, bei Tieren und marginalen Menschen würden sie ganz oder teilweise fehlen. Marginalen Menschen seien aber dennoch wie normalen Menschen Grundrechte zu gewähren, Tieren hingegen nicht. Diesen Unterschied begründet WREEN sinngemäß damit, dass marginale Menschen gegenüber normalen Menschen dadurch benachteiligt seien, dass sie wegen Umständen, für die sie nichts können, keine Personen werden konnten (z.B. wegen einer genetisch bedingten Retardierung) oder die Eigenschaft der Personalität verloren haben (z.B. wegen Senilität).

532 Dazu RIPPE, Ethik (Fn. 338), S. 43 f.; STUCKI, Grundrechte (Fn. 36), S. 50; CAVALIERI, Tierfrage (Fn. 361), S. 86.

533 Hierzu und zum Folgenden M. WREEN, in Defense of Speciesism, Ethics and Animals V/3 (1984), S. 47 (47, 50 f.).

tät).⁵³⁴ Um diesen Nachteil auszugleichen, müssten wir auch menschlichen Nichtpersonen Grundrechte, u.a. ein Recht auf Leben, gewähren. Dies gebiete ein grundlegendes moralisches Prinzip der Fairness. Tiere hingegen bräuchten keine solchen Grundrechte, weil sie nicht zu einer Art gehören, für die Personalität im Sinne der EPHP charakteristisch ist (abgesehen vielleicht von ganz wenigen Tierarten). Anders als marginale Menschen würden Tiere mit vergleichbaren Fähigkeiten in Bezug auf ihre Spezies nicht von der Norm abweichen. Deshalb hätten sie auch keine Nachteile, die nach dem Fairnessprinzip ausgeglichen werden müssten.

Der Gedanke der Fairness und das Anliegen, auch Menschen mit kognitiven Einschränkungen ein Recht auf Leben zu gewähren, sind an sich nicht zu beanstanden. Bei der Begründung stellt sich jedoch die Frage, warum marginale Menschen überhaupt einen Anspruch auf Fairness oder auf Schutz vor Benachteiligung gegenüber Artgenossen haben sollen. Denn damit ein Wesen überhaupt moralische Ansprüche haben kann, muss es gemäß WREEN die Merkmale einer Person (EPHP) aufweisen. Diese Bedingung erfüllen marginale Menschen aber gerade nicht. Deshalb müsste ihnen konsequenterweise jeder moralische Anspruch, also auch der Anspruch auf Fairness, abgesprochen werden. Zu diesem Ergebnis gelangt man auch, wenn man Fairness nicht als Anspruch im Sinne eines subjektiven Rechts, sondern nur als objektive Pflicht versteht. Denn auch dann braucht es jedenfalls eine Begründung, warum marginale Menschen überhaupt moralisch berücksichtigungswürdig sind und von dieser Pflicht begünstigt werden sollen. Und das Kriterium für moralische Berücksichtigungswürdigkeit sind bei WREEN die EPHP.

Das Fairness-Argument ist mit anderen Worten nur auf Wesen anwendbar, die ohnehin schon moralisch relevant sind.⁵³⁵ Marginale Menschen sind das nicht, weil ihnen die EPHP fehlen. Gerade deswegen wird das Fairness-Argument ja überhaupt beigezogen – um die moralische Relevanz marginaler Menschen erst zu begründen. Es kann aber nicht etwas vorausgesetzt werden, das erst begründet werden soll. Eine solche Argumentation wäre zirkelhaft.⁵³⁶

534 Hierzu und zum Folgenden WREEN, Defense (Fn. 533), S. 52 f., 55 f.

535 PLUHAR, Unterschied (Fn. 501), S. 120.

536 PLUHAR, Unterschied (Fn. 501), S. 120 f.; BODE, Einführung (Fn. 334), S. 238 f.

438

439

cc) Potenzialität von marginalen Menschen

- 440 Ein anderer Ansatz, mit dem ratiozentrische Theorien versuchen, marginale Menschen moralisch von Tieren abzugrenzen, ist das Argument der Potenzialität. Es besagt, dass Menschen, denen Vernunftfähigkeit fehlt, im Unterschied zu Tieren das Potenzial hätten, zu voll vernunftfähigen Wesen zu werden, weshalb sie im Unterschied zu Tieren auch wie vernunftfähige Wesen zu behandeln seien.⁵³⁷
- 441 Ein Potenzial ist eine individuelle Eigenschaft, die sich nicht aus der Spezieszugehörigkeit als solcher ergibt. Insofern kommt es als Unterscheidungskriterium in Frage. Es gibt jedoch einen naheliegenden Einwand gegen die moralische Bedeutung eines blossen Potenzials: Etwas nur potenziell zu sein oder zu haben, bedeutet, es gegenwärtig *nicht* zu sein oder zu haben.⁵³⁸ Und prinzipiell sind Ansprüche erst dann zu gewähren, wenn die Voraussetzungen dafür aktuell vorliegen. Es wäre z.B. wenig sinnvoll, jedem Menschen einen unbedingten, jederzeit einlösabaren Anspruch auf den Bezug einer Invalidenrente zu gewähren, nur weil jeder Mensch das Potenzial hat, einmal die Erwerbsfähigkeit zu verlieren. Bei manchen Ansprüchen ist es jedoch sinnvoll, sie schon zu gewähren, bevor die notwendigen Voraussetzungen, um davon unmittelbar profitieren zu können, erfüllt sind (z.B. Anspruch, gegen gewisse Risiken versichert zu sein). Deshalb kann Potenzial nicht generell als moralisch unbedeutend eingestuft werden. Damit ein blosses Potenzial moralische Ansprüche begründen kann, muss aber zumindest die Möglichkeit, wenn nicht eine gewisse Wahrscheinlichkeit bestehen, dass es sich einmal verwirklicht.
- 442 Wenn Potenzial also unter diesen Bedingungen relevant ist, dann lässt sich mit dem Potenzialitätsargument immerhin ein Teil der marginalen Menschen in den Kreis der moralisch Privilegierten einschliessen, nämlich neu geborene Menschen, welche die Vernunftfähigkeit noch erwerben können, sowie Menschen, deren Vernunftfähigkeit (z.B. wegen Bewusstlosigkeit) nur vorübergehend aufgehoben ist. Daneben gibt es jedoch Menschen, welche die vom Ratiozentrismus geforderte Vernunftfähigkeit mit (annahmender) Sicherheit für immer verloren haben oder nie erlangen werden

537 Vgl. in Bezug auf ungeborene und neugeborene Menschen FEINBERG, Rights (Fn. 361), S. 62, 64; ferner McMAHAN, Killing (Fn. 499), S. 204 f.

538 CAVALIERI, Tierfrage (Fn. 361), S. 45.

(z.B. wegen schweren irreparablen Hirnschäden).⁵³⁹ Solche Menschen verfügen nicht bzw. nicht mehr über ein realisierbares Potenzial für Vernunftfähigkeit. Auf sie ist das Potenzialitätsargument folglich nicht anwendbar. Bei ihnen könnte höchstens von einem „Potenzial zweiter Stufe“ gesprochen werden.⁵⁴⁰ Es könnte z.B. argumentiert werden, ein hirngeschädigter menschlicher Säugling könnte das Potenzial gehabt haben, ein vernunftfähiges Wesen in einem Grad zu werden, den ein Schimpansensäugling nicht erreicht hätte.⁵⁴¹ Da sich ein solches „Potenzial“ aber nie verwirklichen könnte und deshalb irrelevant ist, unterscheidet sich der irreversibel hirngeschädigte menschliche Säugling vom Schimpansensäugling letztlich einzig durch die Spezieszugehörigkeit. Für die Entkräftung des Potenzialitätsarguments kommt es also letztlich gar nicht darauf an, ob und wie weit Potenzial moralisch relevant ist. Entscheidend ist, dass dieses Argument ohnehin nur einen Teil der marginalen Menschen erfassen kann. Dem spezieshierarchischen Anspruch, *alle* Menschen gegenüber allen Tieren zu bevorzugen, genügt dies nicht.

Es ergibt sich somit, dass das Potenzialitätsargument nicht geeignet ist, um eine generelle, umfassende Privilegierung von Menschen gegenüber Tieren zu begründen. Manche marginalen Menschen, nämlich diejenigen, die kein *realisierbares* Vernunftpotenzial (mehr) haben, vermag es nicht in den Kreis der Vernunftwesen einzuschliessen. Um alle Menschen in die Moral einzubeziehen, ist die Vernunftfähigkeit also auch dann ein zu strenges Kriterium, wenn sie nicht aktuell, sondern nur potenziell vorhanden sein muss.

dd) Soziale Stabilität

Ein nochmals anderer Ansatz versucht die Besserstellung der marginalen Menschen gegenüber Tieren mit dem Eigeninteresse einer Gemeinschaft vernunftfähiger Menschen zu rechtfertigen. Für den Vertragstheoretiker⁵⁴² PETER CARRUTHERS sind nur vernunftfähige Wesen, die ihr Verhalten an

539 Hierzu und zum Folgenden STUCKI, Grundrechte (Fn. 36), S. 49; SKIRBEKK, Gradualismus (Fn. 485), S. 425; FEINBERG, Rights (Fn. 361), S. 60 f.; vgl. J.-C. WOLF, Tierethik (Fn. 348), S. 67; ROWLANDS, Animal Rights (Fn. 63), S. 19; PLUHAR, Unterschied (Fn. 501), S. 121.

540 Dazu SKIRBEKK, Gradualismus (Fn. 485), S. 425 f.

541 Vgl. SKIRBEKK, Gradualismus (Fn. 485), S. 425.

542 Zur Vertragstheorie vorne Rz. 333 f.

den Regeln einer Gemeinschaft orientieren können, moralisch zu berücksichtigen.⁵⁴³ Tiere zählt er nicht dazu, wobei er einige Arten (Menschenaffen) auch nicht endgültig ausschliessen will. Er ist der Auffassung, dass sich ein moralischer Status von Tieren vertragstheoretisch nicht begründen lässt. Denn gerecht sei das, worauf rationale Akteure sich in einem hypothetischen Gesellschaftsvertrag einigen würden, und für rationale Akteure gebe es keinen vernünftigen Grund, Regeln abzulehnen, die Menschen gegenüber Tieren bevorzugen. Eine solche Ablehnung würde eine bereits vorgängige moralische Überzeugung über den Status von Tieren voraussetzen. Moralische Überzeugungen dürften aber bei der Vertragsfindung nicht berücksichtigt werden, da sie erst das Ergebnis dieses Prozesses sein sollen. Deshalb sei es auch nicht möglich, tierliche Interessen indirekt durch Stellvertreter zu berücksichtigen, denn dazu müssten die Stellvertreter ja bereits von der moralischen Relevanz der Tiere überzeugt sein. CARRUTHERS lehnt auch die Idee ab, dass RAWLS' Schleier des Nichtwissens die Spezieszugehörigkeit ausblendet und deshalb jeder Verhandlungsteilnehmer damit rechnen muss, sich nach der Lüftung des Schleiers als Tier zu entpuppen.⁵⁴⁴ Er begründet dies damit, dass der Schleier des Nichtwissens nur Faktoren ausblende, die moralisch irrelevant sind. Die Spezieszugehörigkeit sei aber ein relevanter Faktor, weil es für Menschen keinen Grund gebe, Regeln abzulehnen, die Menschen gegenüber Tieren bevorzugen.⁵⁴⁵

445 Gegen die Möglichkeit der Berücksichtigung von tierlichen Interessen durch Stellvertreter erhebt CARRUTHERS also sinngemäss den Einwand der Zirkularität. Es ist zwar richtig, dass moralische Überzeugungen im Vertragsfindungsprozess nicht vorausgesetzt werden dürfen, wenn sie darin erst gefunden werden sollen. Derselbe Einwand könnte aber ebenso gut gegen den moralischen Status der vernunftfähigen Menschen gemacht werden, denn auch dieser wird vorausgesetzt und nicht erst durch den Vertrag begründet. Warum gerade vernunftfähige Menschen die Regeln festlegen sollen und nicht z.B. auch Nashörner oder nur Menschen mit Blutgruppe A, ist ebenfalls eine moralische Frage, die eine begründete Antwort verlangt. Diese Frage lässt sich aber rein vertragstheoretisch gar nicht

543 Hierzu und zum Folgenden CARRUTHERS, Warum (Fn. 342), S. 220, 222, 230, 232; DERS., Kontraktualismus und Tiere (*Contractualism and Animals*, 1992), in: U. Wolf (Hrsg.), Texte (Fn. 307), S. 78 (81).

544 Dazu vorne Rz. 334.

545 CARRUTHERS, Warum (Fn. 342), S. 231f.

beantworten, wie an einem früheren Beispiel bereits erkannt wurde.⁵⁴⁶ Wer am Vertrag teilnehmen darf, muss sowieso vorvertraglich bestimmt werden. Deshalb ist es eben doch möglich, den Kreis der hypothetischen Vertragsteilnehmer auf Tiere auszuweiten, indem die Spezieszugehörigkeit ausgeblendet wird. In diesem Fall wären es eben nicht nur Menschen, sondern auch Tiere, die über die Annahme oder Ablehnung von Regeln, welche Tiere benachteiligen, entscheiden könnten.

Dass marginale Menschen wie Kleinkinder oder Demenzkranke trotz fehlender Vernunftfähigkeit den gleichen moralischen Status wie rationale Akteure haben sollen, begründet CARRUTHERS einerseits mit dem Ziel des Vertragsfindungsprozesses und andererseits mit der menschlichen Natur.⁵⁴⁷ Das Ziel der Vertragsfindung seien Regeln, die *soziale Stabilität* schaffen, um den Frieden zu wahren. Zur menschlichen Natur gehöre eine tiefe Bindung der Menschen zu ihren Kindern und anderen unmittelbaren Angehörigen. Diese Bindung sei unabhängig davon, ob die Angehörigen rationale Akteure sind oder nicht. Wenn es daher Regeln gäbe, nach denen marginale Menschen schlecht behandelt oder gar getötet werden dürften, dann würden sich die vernunftfähigen Angehörigen dieser Menschen aufgrund ihrer tiefen Bindung zu ihnen gegen die Regeln und Praktiken wehren und dafür auch Gewalt anwenden. Dies würde zu hochgradig instabilen Zuständen führen, die auch die vernunftfähigen Menschen gefährden würden. Deshalb müssten sich rationale Akteure darauf einigen, auch allen marginalen Menschen moralischen Status zu gewähren. Dieses Argument sei aber nicht auch auf Tiere anwendbar. Zwar gebe es auch Menschen, die Gewalt anwenden, um die Interessen von Tieren zu verteidigen. Diese Menschen würden jedoch nicht aus emotionalen Bindungen, sondern aufgrund von moralischen Überzeugungen handeln. Und moralische Überzeugungen dürften im Vertragsfindungsprozess wie gesagt keine Rolle spielen, solange es für rationale Akteure keinen Grund gebe, ihnen zuzustimmen.

CARRUTHERS' Begründung basiert also auf der Unterscheidung zwischen emotionalen Bindungen, die den Einschluss marginaler Menschen rechtfertigen, und moralischen Überzeugungen, die den Einschluss von Tieren nicht rechtfertigen. Diese Unterscheidung verkennt aber, dass moralische Überzeugungen stets auf Emotionen beruhen und sich daher nicht von

546 Vorne Rz. 335.

547 Hierzu und zum Folgenden CARRUTHERS, Warum (Fn. 342), S. 225 f., 228 f.

Emotionen trennen lassen.⁵⁴⁸ Die Beweggründe zur Verteidigung von Tierinteressen sind nicht von einer anderen Natur als jene zur Verteidigung von Menscheninteressen. In beiden Fällen handelt es sich um moralische Überzeugungen, die aus Emotionen entspringen und einen gewissen Rationalisierungsprozess durchlaufen haben. Zu unterscheiden ist allenfalls zwischen „Bindungen“ im Sinne von konkreten Beziehungen zu bestimmten Individuen (z.B. Eltern-Kind) und abstrakten emotionalen Einstellungen zu Individuen, die man nicht persönlich kennt, bzw. Gruppen (z.B. allgemeines Mitgefühl mit hungerleidenden Eisbären). Beides davon ist aber sowohl gegenüber Menschen als auch gegenüber Tieren möglich. Zur eigenen Hauskatze besteht in der Regel eine konkrete emotionale Bindung, gegenüber unbekannten Menschen nur abstraktes Mitgefühl. Abgesehen davon, dass der von CARRUTHERS gemachte Unterschied zwischen Moral und Emotionen tatsächlich nicht besteht, ist auch nicht ersichtlich, inwiefern er für das Ziel der sozialen Stabilität relevant sein soll. Wenn Menschen zum Schutz von Tieren gegen andere Menschen Gewalt anwenden, schadet dies der sozialen Stabilität ebenfalls, und zwar unabhängig davon, ob sie aus Emotionen oder aus moralischer Überzeugung handeln. Und um solche Gewalt zu vermeiden, gibt es für rationale Akteure eben doch einen vernünftigen Grund, einer Regel zum Schutz von Tieren zuzustimmen.

ee) Schutz vor Verrohung

- 448 Schliesslich lässt sich zur Begründung einer moralischen Hierarchie zwischen Menschen und Tieren das Verrohungssargument von KANT⁵⁴⁹ vorbringen. Auch dieses Argument verzichtet auf eine direkte moralische Bedeutung von marginalen Menschen und bewertet den Umgang mit ihnen danach, wie er sich auf vernunftfähige Menschen auswirkt. Das Verrohungssargument betrifft zwar ursprünglich das Verhältnis zwischen Mensch und Tier, es lässt sich aber, etwas modifiziert, auch im Verhältnis zwischen Vernunftmensch und marginalem Mensch anwenden. Demnach dürften marginale Menschen deshalb nicht gequält, getötet oder anderswie schlecht behandelt werden, weil dies das Mitgefühl der Menschen, die diese Taten begehen, abstumpfen würde. Dies würde das Risiko erhöhen, dass sie solche Taten auch gegen vernunftfähige Menschen begehen könnten.

548 Vgl. vorne Rz. 336 (Gerechtigkeitsintuition), 383 (Zusammenwirken von Emotion und Kognition).

549 Dazu bereits vorne Rz. 350.

Tatsächlich besteht die Gefahr der Verrohung nicht nur bei Gewalt gegen Menschen, sondern auch bei Gewalt gegen Tiere. So wurde empirisch festgestellt, dass Kinder, die Tiere quälen, später deutlich häufiger Gewaltdelikte begehen.⁵⁵⁰ Um marginale Menschen gegenüber Tieren moralisch zu privilegieren, müsste also jedenfalls gezeigt werden, dass beim Quälen oder Töten von Tieren die Verrohungsgefahr deutlich geringer ist, als wenn sich die Handlungen gegen Menschen richten. Sollte dies zutreffen, liesse sich damit eine gewisse moralische Ungleichbehandlung rechtfertigen. Allerdings könnte auf den Schutz von Tieren nur dann ganz verzichtet werden, wenn die Verrohungsgefahr bei Gewalt gegen Tiere so klein wäre, dass sie vernachlässigt werden könnte. Das ist sie aber nicht, wenn Tierquälerei statistisch zu deutlich mehr Gewalt gegen Menschen führt. Gerechtfertigt wäre deshalb nur eine graduell ungleiche Behandlung, z.B. höhere Strafen bei Gewalt gegen Menschen als bei entsprechenden Taten gegen Tiere.

Im Übrigen liesse sich mit dem Verrohungargument auch keine moralische Gleichheit zwischen marginalen Menschen und Vernunftmenschen erreichen. Denn wenn nur Vernunftmenschen schutzwürdig sein sollen, dann muss die Verwerflichkeit einer Handlung davon abhängen, mit welcher Wahrscheinlichkeit sie zu einer Schädigung oder Tötung eines Vernunftmenschen führen wird. Wenn sich die Tat direkt gegen einen Vernunftmenschen richtet und gelingt, ist die Schädigung bzw. Tötung sicher. Wenn sie sich aber gegen einen marginalen Menschen richtet, bewirkt sie durch die Verrohung lediglich eine geringe Erhöhung der Wahrscheinlichkeit, dass der Täter auf eine ähnliche Weise auch einmal einen Vernunftmenschen schädigen bzw. töten wird. Direkte Handlungen gegen Vernunftmenschen müssten deswegen deutlich härter bestraft werden als Handlungen gegen marginale Menschen. Dies würde aber auch einen wesentlich ungleichen Schutz und moralischen Status der beiden Menschenkategorien bedeuten. Eine solche Ungleichheit ist von Vertretern des Spezieshierarchismus aber typischerweise nicht gewollt. Sie wollen in der Regel Gleichheit zwischen allen Menschen – aber eben nur zwischen Menschen. Ausgenommen sind von diesem Gleichheitsanspruch allenfalls ungeborene Menschen, wenn für diese ein Lebensschutz (in Form eines Abtreibungsverbots) erst ab einem gewissen Entwicklungsstadium gefordert wird. Von den ungeborenen abgesehen wird aber für alle marginalen Menschen ein im Wesent-

⁵⁵⁰ Dazu M. KILLIAS/S. LUCIA, Tiere quälen – ein Prädikator für Gewalt gegen Menschen?, in: G. Bolliger/A. Goetschel/M. Rehbinder (Hrsg.), Psychologische Aspekte zum Tier im Recht, 2011, S. 11 (17, 21 ff.); vgl. SINGER, PE (Fn. 303), S. 131.

lichen gleicher moralischer Umgang wie mit vernunftfähigen Menschen beansprucht.

- 451 Auch dem Verrohungsargument gelingt es somit nicht, eine Hierarchie zu begründen, die *alle* Menschen in gleicher Weise gegenüber *allen* Tieren moralisch privilegiert, ohne direkt nach der Spezieszugehörigkeit zu unterscheiden.

b) Gemeinschaftshierarchismus

- 452 Gemeinschaftshierarchische Positionen begründen die Ungleichbehandlung verschiedener Wesen nicht aufgrund von individuellen oder artspezifischen Fähigkeiten, sondern aufgrund der *Beziehung*, die wir Menschen zu diesen Wesen haben.⁵⁵¹ Sie gehen davon aus, dass Menschen zu anderen Menschen generell in einer näheren Beziehung stehen als zu Tieren und dass diese nähere Beziehung eine Besserbehandlung von Menschen gegenüber Tieren rechtfertigt. Dahinter steckt die allgemeine Idee, dass es in der Frage, wie wir ein Wesen gerechterweise behandeln sollen, nicht (nur) auf dessen natürliche Eigenschaften (Empfindungsfähigkeit etc.) ankommt, sondern (auch) auf die Art und Nähe der Beziehung, die wir zu ihm haben (z.B. Verwandtschaft, Abhängigkeit, gemeinsame Gruppenzugehörigkeit).⁵⁵² Unterschiedliche Beziehungen können demnach unterschiedliche moralische Rechte oder Pflichten begründen. Damit lassen sich Ungleichbehandlungen begründen, und zwar nicht nur zwischen Menschen und Tieren, sondern auch zwischen Menschen und Menschen sowie zwischen Tieren und Tieren. Beispielsweise führt die Geburt eines Kindes für die Eltern zu Pflichten gegenüber diesem Kind, die sie gegenüber allen anderen Menschen nicht haben.⁵⁵³ Und die Beziehung von Menschen zu domestizierten Tieren, die durch Nähe und vor allem durch Abhängigkeit der Tiere geprägt ist, begründet diesen Tieren gegenüber Pflichten wie Fütterung und

551 BODE, Einführung (Fn. 334), S. 210; RIPPE, Tierethik (Fn. 373), S. 410 (kommunitaristisch orientierter Hierarchismus).

552 Hierzu und zum Folgenden U. WOLF, Mensch-Tier-Beziehung (Fn. 361), S. 187 f.; vgl. COCHRANE, Animal Rights (Fn. 504), S. 32; CAVALIERI, Tierfrage (Fn. 361), S. 92; McMAHAN, Killing (Fn. 499), S. 218.

553 BOSSERT, Hirschkühe (Fn. 372), S. 64; U. WOLF, Mensch-Tier-Beziehung (Fn. 361), S. 186.

medizinische Versorgung, die gegenüber wildlebenden Tieren nicht oder höchstens sehr eingeschränkt bestehen.⁵⁵⁴

Was die hier interessierende Unterscheidung zwischen Menschen und Tieren betrifft, wird die Position von MARY MIDGLEY als Beispiel eines auf Gemeinschaftsbeziehung gründenden Hierarchismus genannt.⁵⁵⁵ MIDGLEY ging davon aus, dass Menschen – wie auch andere Lebewesen – eine natürliche, auf Emotionen basierende Neigung zur Bevorzugung der eigenen Spezies haben.⁵⁵⁶ Aufgrund dieser angeborenen Neigung sei es auch moralisch richtig, dass wir in gewissen Situationen Menschen gegenüber Angehörigen anderer Spezies bevorzugen (was im Übrigen nicht nur für die Nähe zur eigenen Spezies, sondern auch für andere Arten von Nähe gelte). Die Situationen, die eine Bevorzugung von Menschen gegenüber Tieren rechtfertigen, beschrieb MIDGLEY als Fälle ernsthafter oder echter („scharfer“) Konkurrenz, in denen es „um Leben und Tod“ geht.⁵⁵⁷ Beispielsweise wäre es richtig, aus einem brennenden Haus, in dem sich ein menschliches Kind und ein Pferd befinden, zuerst das Kind zu retten.⁵⁵⁸ Aus der Nähe zur eigenen Spezies dürfe aber nicht geschlossen werden, dass menschliche Ansprüche generell immer Vorrang vor tierlichen haben oder dass Tiere ganz aus der Moral ausgeschlossen werden könnten.⁵⁵⁹ Ausserhalb einer ernsthaften, scharfen Konkurrenz mit Menschen könnten sich Hilfspflichten auch gegenüber Tieren ergeben, obwohl zu ihnen ein weniger nahe Verhältnis besteht. Wer z.B. auf der Strasse einen angefahrenen, verwundeten Hund antreffe, der sich vor Schmerzen krümmt, solle sich verpflichtet fühlen, dem Hund zu helfen und dafür auf das rechtzeitige Erscheinen an der Party des Onkels zu verzichten.

Bemerkenswert an MIDGLEYS Argumentation ist vorab die Art von Gemeinschaft, auf die sie die Privilegierung von Menschen gegenüber Tieren stützt. Sie besteht nicht aus individuellen, persönlichen Beziehungen wie jenen zwischen Eltern und Kind, Mensch und Heimtier oder zwischen Freunden, sondern schlicht in der gemeinsamen Zugehörigkeit zur Spezies Mensch. Damit steht diese Position in auffälliger Nähe zum Spezieshierarchismus. Der Unterschied besteht jedoch darin, dass hier nicht die Spezies-

⁵⁵⁴ Dazu eingehend C. PALMER, Animal Ethics in Context, 2010, S. 84–86, 89, 91–95; vgl. auch vorne Rz. 375 (DONALDSON/KYMLICKA).

⁵⁵⁵ BODE, Einführung (Fn. 334), S. 210; RIPPE, Tierethik (Fn. 373), S. 410.

⁵⁵⁶ Hierzu und zum Folgenden MIDGLEY, Begrenztheit (Fn. 492), S. 155, 162.

⁵⁵⁷ MIDGLEY, Begrenztheit (Fn. 492), S. 155, 162.

⁵⁵⁸ Vgl. MIDGLEY, Begrenztheit (Fn. 492), S. 155.

⁵⁵⁹ Hierzu und zum Folgenden MIDGLEY, Begrenztheit (Fn. 492), S. 155, 160, 163.

zugehörigkeit als solche bzw. als biologisches Kriterium entscheidend sein soll, sondern die gefühlte soziale Verbundenheit, die sich aus der gemeinsamen Artzugehörigkeit ergibt. Die Plausibilität der Argumentation hängt nun zunächst davon ab, ob ein solches Gefühl der Verbundenheit zwischen *allen* Menschen, in Abgrenzung zu *allen* anderen Wesen, tatsächlich überhaupt besteht. Gewiss gibt es Menschen, die zu anderen Menschen generell eine grösse Nähe oder ein stärkeres Gefühl der Solidarität verspüren als zu Tieren. Das mag selbst auf einige Menschen zutreffen, die persönliche Beziehungen mit Tieren pflegen. Andererseits gibt es aber sicher auch Menschen, die sich mit dem eigenen Hund viel stärker verbunden fühlen als mit irgendwelchen unbekannten Menschen auf der anderen Seite der Erdkugel, die sie noch nie gesehen haben. Und selbst wenn die persönlichen Mensch-Tier-Beziehungen weggedacht werden, ist zu bezweifeln, dass *alle* Menschen eine allgemeine Solidarität mit Artgenossen empfinden, aufgrund der sie eine Besserbehandlung von Menschen gegenüber Tieren befürworten würden. Es ist aber gut denkbar, dass auf unpersönlicher Ebene ein überwiegender Teil der Menschen eine solche Speziessolidarität verspürt.

- 455 Wird für den Fortgang der Untersuchung angenommen, dass die von MIDDLELEY beschriebene natürliche Vorliebe für die eigene Spezies zwischen Menschen tatsächlich besteht, stellt sich die Frage, ob es normativ gerechtfertigt ist, daraus eine moralische Bevorzugung von Menschen gegenüber Tieren abzuleiten. Kritische Stimmen sehen in solchen Argumentationsweisen eine unzulässige Ableitung von Normen aus blossen Tatsachen (Sein-Sollen-Fehlschluss).⁵⁶⁰ Ein solcher Schluss ist insofern unzulässig, als er die Regel verletzt, dass normative Aussagen sich nur mit anderen normativen Aussagen begründen lassen,⁵⁶¹ d.h. nicht allein mit rein faktischen Aussagen. Der Einwand des Sein-Sollen-Fehlschlusses lässt sich aber entkräften, indem gezeigt wird, dass die Bevorzugung von Artgenossen gegenüber andersartigen Wesen nicht nur eine Tatsache, sondern auch ein normatives Prinzip mit einem Anspruch auf Richtigkeit sein kann. Dazu kann bereits die schlichte Behauptung genügen, es sei gerecht, die eigene Spezies gegenüber anderen zu bevorzugen. Es liessen sich aber auch weitere Argumente finden. Beispielsweise könnte die menschliche Neigung zur Bevorzugung von Artgenossen als Folge einer stillschweigenden Vereinbarung über

560 So BODE, Einführung (Fn. 334), S. 217; CAVALIERI, Tierfrage (Fn. 361), S. 93 f.; CO-CHRANE, Animal Rights (Fn. 504), S. 60 f.

561 Dazu vorne Rz. 338.

gegenseitige Hilfe im Bedarfsfall gesehen werden. Demnach dürfte jeder Mensch erwarten, dass andere Menschen ihm helfen würde, wenn er z.B. von einem anderen Wesen angegriffen würde, womit im Gegenzug jeder Mensch verpflichtet wäre, anderen Menschen im Bedarfsfall beizustehen. Es lassen sich also Gründe vorbringen, die Bevorzugung von Artgenossen gegenüber anderen Wesen, nicht nur als Tatsache, sondern auch als etwas normativ Bedeutsames zu betrachten. Deshalb greift es zu kurz, auf MIDGLEYs Argumentation nur mit dem Vorwurf des Sein-Sollen-Fehlschlusses zu antworten.

Wenn die menschliche Neigung zur Bevorzugung von Menschen gegenüber Nichtmenschen, soweit es sie tatsächlich gibt, grundsätzlich auch moralische Bedeutung haben kann, ist weiter zu fragen, worin diese Bedeutung bestehen kann, welche Tragweite sich dieser Neigung zuschreiben lässt. Bei MIDGLEY hat sie die Bedeutung einer Vorrangregel für Situationen, in denen ein menschliches Leben und ein nichtmenschliches Leben zueinander so in Konkurrenz stehen, dass nur eines der beiden Leben gerettet werden kann. Die Bevorzugung der Menschen besteht also darin, dass sie in solchen Konkurrenzfällen den Vorrang vor Nichtmenschen erhalten. Das geht deutlich weniger weit als eine generelle Überordnung von menschlichen Interessen über nichtmenschliche, die MIDGLEY gar nicht forderte. Das Besondere an den besagten Konkurrenzsituationen ist, dass jede der möglichen Handlungs- bzw. Unterlassungsoptionen mindestens ein Opfer erfordert. Wird der Mensch gerettet, stirbt das Pferd; wird das Pferd gerettet, stirbt der Mensch; wird nichts unternommen, sterben beide. Es ist kaum zu bezweifeln, dass die dritte Option, das Nichtstun, die moralisch schlechteste ist, weil sie zwei Leben opfert, während die beiden ersten Optionen wenigstens ein Leben retten können. Wer sich in solchen Situationen richtig verhalten will, muss also jedenfalls aktiv werden und versuchen, wenigstens eines der Leben zu retten. Das aber erfordert von der rettenden Person eine Entscheidung zugunsten des einen Lebens auf Kosten des anderen. Die Frage ist nun, ob die rettende Person diese Entscheidung davon abhängig machen darf, dass sie zum einen Lebewesen wegen gemeinsamer Artzugehörigkeit eine stärkere Verbindung spürt als zum anderen. Dass es in solchen Fällen, die zwingend eine Entscheidung erfordern, überhaupt auf Nähebeziehungen ankommen darf, ist nicht zu bezweifeln. Keinem Elternteil, der sein Kind auf Kosten eines fremden Kindes rettet, kann ein moralischer Vorwurf gemacht werden. Und auch ein Nähegefühl, das bloss auf einer gemeinsamen Spezieszugehörigkeit beruht, darf in solchen Fällen den Ausschlag geben, wenn sich keine anderen Entscheidungskriterien an-

456

bieten. Denn für die Alternative, die Rettung des Pferdes auf Kosten des Menschen, sprechen bei sonst gleichen Voraussetzungen keine besseren Gründe. Mit der Entscheidung zugunsten des Näheren bezieht der rettende Mensch in einem gewissen Mass seine eigenen Interessen mit ein, da ihm die Preisgabe des Näheren mehr Nachteile (Trauer, Schuldgefühle) bereiten würde als die Preisgabe des Ferneren. Diese Rücksicht auf eigene Interessen ist gerechtfertigt, wenn die beiden Rettungsoptionen (Mensch oder Nichtmensch) im Übrigen gleichwertig sind. In Fällen, die eine Entscheidung zwischen Menschenleben und Tierleben zwingend erfordern, sind Menschen daher berechtigt, aufgrund eines allgemeinen Solidaritätsempfindens mit Artgenossen zugunsten des Menschenlebens zu entscheiden.

- 457 Eine andere Frage ist, ob sie auch zu einer solchen Entscheidung verpflichtet werden können, ob von ihnen also verlangt werden kann, dass sie sich immer zur Rettung eines Menschenlebens entscheiden, wenn dieses mit einem Tierleben konkurriert. Dagegen ist einzuwenden, dass Menschen zu einzelnen Tieren eine *persönliche* Nähebeziehung haben können, die auch stärker sein kann als die blosse Speziesgemeinschaft mit anderen Menschen.⁵⁶² Eine Pferdehalterin, die zu ihrem Pferd eine enge persönliche Beziehung pflegt, die ausserdem mit einer Fürsorgepflicht verbunden ist, steht zu diesem Pferd normalerweise in einem viel näheren Verhältnis als zu irgendeinem ihr unbekannten Menschen. Unter diesem Gesichtspunkt erscheint es falsch, sie dafür zu verurteilen und zu bestrafen, wenn sie aus dem brennenden Haus zuerst das Pferd anstatt den unbekannten Menschen rettet. Eine auf Speziesgemeinschaft basierende Pflicht zur Bevorzugung von Menschen ist also zumindest dann abzulehnen, wenn der unpersonlichen Speziesgemeinschaft eine persönliche Mensch-Tier-Beziehung gegenübersteht. Das Beispiel zeigt somit, dass die moralische Bedeutung der menschlichen Speziesgemeinschaft auch in Konkurrenzfällen nur von begrenzter Tragweite ist. Sie kann durch eine stärkere persönliche Beziehung übertrumpft werden.
- 458 Beziehungen können also in Konkurrenzsituationen, die zu einer Entscheidung zwischen dem einen und dem anderen Leben zwingen, eine wesentliche Rolle spielen. Damit ist nicht gesagt, dass die Entscheidung in solchen Situationen *nur* von Beziehungskriterien abhängt. Auch andere Faktoren wie z.B. ungleich starke Interessen der konkurrierenden Lebewesen sind denkbar. Im letzten Beispiel ist daher nicht auszuschliessen, dass die Pfer-

562 Vgl. McMAHAN, Killing (Fn. 499), S. 220.

dehalterin sich trotz der persönlichen Nähe zu ihrem Pferd aus anderen Gründen zugunsten des Menschen entscheiden muss.

Das soeben Ausgeführte bezieht sich nur auf Konkurrenzfälle, die eine Entscheidung zwischen Leben oder zwischen sonstigen gleichartigen Interessen erfordern. Diese Fälle machen nur einen geringen Teil aller Sachverhalte aus, in denen sich praktische Fragen zum Umgang mit dem Leben von Tieren stellen. Weit häufiger sind die Fälle, in denen Tiere getötet werden, ohne dass damit ein anderes Leben gerettet wird. Damit ist die bisher gezeigte Bedeutung der auf Artgemeinschaft beruhenden Solidarität zwischen Menschen praktisch insgesamt sehr gering. Es stellt sich daher die Frage, ob sich dieser Speziessolidarität ausserhalb der beschriebenen Konkursesituationen noch eine weitere Bedeutung mit guten Gründen zuschreiben lässt. Um darauf eine Antwort zu finden, ist es hilfreich, allgemein zu fragen, welche Art von Rechten oder Pflichten überhaupt aus Beziehungen abgeleitet werden und wie sie sich zu anderen bestehenden Rechten oder Pflichten verhalten. In den von MIDGLEY genannten Beispielen (Hilfeleistung an Menschen und Tiere, Erziehung und Fürsorge für eigene Kinder) sind es durchwegs *positive Pflichten* (Handlungspflichten) für Menschen, also solche, die zu einem aktiven Tun verpflichten. Auch CLARE PALMER, die die Unterschiede zwischen den Beziehungen von Menschen zu domestizierten Tieren einerseits und zu wildlebenden Tieren andererseits untersucht hat, geht davon aus, dass Beziehungen hauptsächlich positive Pflichten, nämlich Hilfspflichten, begründen.⁵⁶³ Im Unterschied dazu würden sich *negative Pflichten* (Unterlassungspflichten), z.B. ein Verbot des Quälens von Tieren, nicht aus Beziehungen ergeben, sondern aus natürlichen Eigenschaften wie der Fähigkeit, zu leiden.⁵⁶⁴ Diese Auffassung, dass Beziehungen zu positiven Pflichten führen, während sich negative Pflichten aus natürlichen Eigenschaften ergeben, findet sich ebenso bei DONALDSON und KYMLICKA wieder.⁵⁶⁵ Beziehungen haben demnach über Konkursesituationen hinaus die allgemeine Bedeutung, dass sie positive Pflichten (Hilfspflichten) begründen.

Was das Verhältnis zwischen den zwei Arten von Pflichten betrifft, so beschreibt PALMER die Hilfspflichten als Ergänzung zu den bereits beste-

563 PALMER, Animal Ethics (Fn. 554), S. 69, 84 f.

564 PALMER, Animal Ethics (Fn. 554), S. 68 f.

565 DONALDSON/KYMLICKA, Zoopolis (Fn. 387), S. 21 f., 77.

henden Unterlassungspflichten.⁵⁶⁶ Unterlassungspflichten wie das Qualverbot haben wir sowohl gegen domestizierte als auch gegen wildlebende Tiere, soweit beide leidensfähig sind. Gegen domestizierte Tiere haben wir aufgrund der Beziehung zu ihnen *zusätzlich* auch Hilfspflichten wie die Pflicht zur Fütterung. Dass positive Pflichten als Ergänzung zu den negativen hinzutreten, bedeutet, dass sie an deren Bestand nichts ändern. Dies scheint einer verbreiteten Ansicht zu entsprechen: Die aus Beziehungen erwachsenden Hilfspflichten haben keinen Einfluss auf den Bestand von Unterlassungspflichten, die sich aus den natürlichen Eigenschaften der Tiere ergeben.⁵⁶⁷ Diese Erkenntnis ist wichtig im Zusammenhang mit dem Töten von Tieren, da auch Tötungsverbote Unterlassungspflichten sind. Wenn ein Tier aufgrund seiner Eigenschaften ein individuelles Recht auf Leben hat, bedeutet dies in erster Linie, dass es verboten ist, dieses Tier zu töten. Diese Unterlassungspflicht lässt sich nun nicht durch andere Pflichten aufheben, die sich aus Beziehungen ergeben. Sollte das Töten von (einigen) Tieren also grundsätzlich zu verbieten sein, so besteht dieses Verbot unabhängig davon, ob Menschen zu anderen Menschen in einer näheren Beziehung stehen als zu Tieren. Beziehungen können dieses Verbot allenfalls in Konkurrenzfällen einschränken, wenn wie im Beispiel mit dem brennenden Haus zwischen Tierleben und Menschenleben entschieden werden muss. Ausserhalb solcher Konkurrenzfälle wirken sich Beziehungen im Allgemeinen aber nicht einschränkend, sondern eher fördernd auf den Schutz des tierlichen Lebens aus. Sie können nämlich gegenüber gewissen Tieren, namentlich gegenüber eigenen Heimtieren, eine positive Pflicht begründen, sie bei Lebensgefahr durch Hilfeleistung vor dem Tod zu schützen.

- 461 Damit ergibt sich, dass eine allfällig bestehende, auf gemeinsamer Artzugehörigkeit beruhende Nähebeziehung zwischen Menschen keine allgemeine Hierarchie zwischen Menschen und Tieren zu begründen vermag. Sie kann, was das Töten betrifft, nur in einem spezifischen Bereich eine gewisse Hierarchisierung bewirken, indem sie in Konkurrenzsituationen, die eine Entscheidung zwischen Menschenleben und Tierleben notwendig machen, einen Vorrang des Menschenlebens begründet. Doch auch in solchen Situationen wirkt diese unpersönliche Speziessolidarität nur schwach; sie kann durch eine stärker wirkende persönliche Mensch-Tier-Beziehung ver-

566 Hierzu und zum Folgenden PALMER, Animal Ethics (Fn. 554), S. 68, 84 f.; kritisch zu dieser Unterscheidung NUSSBAUM, Jenseits (Fn. 310), S. 202 f.

567 PLUHAR, Unterschied (Fn. 501), S. 131; McMAHAN, Killing (Fn. 499), S. 218; vgl. COCHRANE, Animal Rights (Fn. 504), S. 33.

drängt werden, die eine Entscheidung zugunsten des Tierlebens erlaubt. Insgesamt haben Beziehungskriterien für die Differenzierung zwischen Menschen und Tieren, soweit sie das Töten betrifft, nur eine sehr geringe Bedeutung.

c) Interessenhierarchismus

Der Interessenhierarchismus sieht eine Rechtfertigung moralischer Ungleichbehandlungen zwischen Individuen in deren unterschiedlichen Interessen.⁵⁶⁸ GARY VARNER unterschied drei Kategorien von Interessen, die ein Lebewesen haben kann.⁵⁶⁹ Die erste bilden die *biologischen Interessen*, über die alle Lebewesen verfügen, also auch Pflanzen und Mikroorganismen. Die zweite bilden die *Wünsche*, die ein Bewusstsein voraussetzen und bei „höheren“ Organismen wie Säugetieren, Vögeln oder anderen Wirbeltieren vorkommen. Die dritte Kategorie bilden die *grundlegenden Projekte*, die nur Menschen und vielleicht ein paar Menschaffen- und Walarten haben können. Grundlegende Projekte beschrieb VARNER als Verbindungen von Wünschen, die eng mit der eigenen Existenz zusammenhängen und dem eigenen Leben einen bedeutenden Grad an Sinn geben. Als Beispiele nannte er den Wunsch, in einer bestimmten Disziplin berühmt zu werden, oder den Wunsch, eine Familie zu gründen. Kein grundlegendes Projekt sei hingegen der Wunsch, am nächsten Morgen zuerst eine Tasse Kaffee zu trinken. Alle drei Kategorien von Interessen seien in dem Sinne moralisch relevant, dass ihre Befriedigung moralischen Wert und ihre Nichtbefriedigung moralischen Unwert schaffe.⁵⁷⁰ Jedoch sei die Befriedigung von grundlegenden Projekten generell wichtiger als die Befriedigung von blosen Wünschen und die Befriedigung von Wünschen sei generell wichtiger als die Befriedigung von biologischen Interessen. Nur zwischen Interessen der gleichen Hierarchiestufen bestehe zudem eine Hierarchie in quantitativer Hinsicht. Mehrere Grundprojekte seien wichtiger als ein Grundprojekt, wogegen ein Grundprojekt wichtiger sei als mehrere Wünsche oder biologische Interessen. Allerdings sei zur Befriedigung eines höherrangigen Interesses, wenn sich mehrere Optionen anbieten, stets diejenige vorzuziehen,

462

568 BODE, Einführung (Fn. 334), S. 181; RIPPE, Tierethik (Fn. 373), S. 410.

569 Hierzu und zum Folgenden VARNER, Interests (Fn. 363), S. 8, 27 ff., 55 ff., 70, 78, 89, 92.

570 Hierzu und zum Folgenden VARNER, Interests (Fn. 363), S. 77, 79, 90–92.

die den geringsten schädlichen Einfluss auch auf niederrangige Gegeninteressen hat.⁵⁷¹

- 463 Aus dieser Hierarchie der Interessen leitete VARNER auch eine allgemeine Hierarchie der Lebewesen ab. Danach sind Lebewesen mit grundlegenden Projekten (Menschen) generell wertvoller als Lebewesen mit blossem Wünschen (Säugetiere, Vögel) und Lebewesen mit Wünschen generell wertvoller als Lebewesen mit bloß biologischen Interessen (Insekten, Pflanzen, Bakterien).⁵⁷² Die Hierarchiestufe eines Lebewesens richtet sich nach dessen effektiv vorhandenen individuellen Interessen und nicht nach den typischen Interessen seiner Spezies.⁵⁷³ Marginale Menschen, die keine grundlegenden Projekte haben können, gehören demnach nicht in die höchste, sondern in die mittlere Stufe, zu den Lebewesen mit Wünschen. Im Normalfall seien Menschen aber aufgrund ihrer Fähigkeit, grundlegende Projekte zu haben, den meisten, wenn nicht allen Tieren wertmässig übergeordnet.⁵⁷⁴ Das bedeutet nach VARNER allerdings nicht, dass sie die Tiere aus jedem beliebigen Grund töten dürfen. Hierzu komme es auf die Hierarchie der konkret betroffenen Interessen an. Das Töten von Tieren, die grundlegende Projekte von Menschen gefährden, fand VARNER prinzipiell richtig, da solche Projekte Vorrang vor den tierlichen Interessen hätten.⁵⁷⁵ Hingegen fand er es falsch, Tiere mit Wünschen zu töten, nur um sie zu essen, solange die Ernährung der Menschen auch mit Pflanzen möglich ist, die bloss biologische Interessen haben.⁵⁷⁶
- 464 Was am Interessenhierarchismus plausibel erscheint, ist das ihm zugrundeliegende Grundprinzip, dass Interessen moralisch relevant sind – dass die Befriedigung von Interessen einen moralischen Wert und die Beeinträchtigung von Interessen einen moralischen Unwert bedeutet. Plausibel ist an sich auch der Ansatz, die Ungleichbehandlung von Lebewesen aufgrund ihrer unterschiedlichen Interessen zu rechtfertigen. Denn anders als etwa die Spezieszugehörigkeit haben die Interessen eines Lebewesens einen Einfluss darauf, wie es durch eine Handlung oder eine Norm betroffen wird. Beispielsweise ist es für ein Lebewesen, das ein Interesse hat, an einem Berghang oder auf einer Brücke nicht abzustürzen (z.B. für einen Menschen), vorteilhaft, wenn es dort entsprechende Sicherungsvorkehrungen

571 VARNER, *Interests* (Fn. 363), S. 94 f.

572 VARNER, *Interests* (Fn. 363), S. 95 f.

573 VARNER, *Interests* (Fn. 363), S. 93.

574 Vgl. VARNER, *Interests* (Fn. 363), S. 92.

575 VARNER, *Interests* (Fn. 363), S. 92.

576 VARNER, *Interests* (Fn. 363), S. 78, 93 f.

(Geländer) gibt. Ein Lebewesen, für das ein Absturz keine Gefahr ist, weil es fliegen kann (z.B. ein Habicht), hat dagegen kein solches Interesse und erlangt durch das Anbringen von Absturzsicherungen oder durch eine Norm, die solche vorschreibt, keinen Vorteil. Dieser Unterschied in den Interessen zwischen Mensch und Habicht rechtfertigt die Ungleichbehandlung, Menschen gegen Abstürze zu sichern und Habichte nicht.

Der Interessenhierarchismus von VARNER ist jedoch trotz dem plausiblen Grundansatz in mehrfacher Hinsicht nicht überzeugend. Zum einen begründet er die Ungleichbehandlungen nicht spezifisch, d.h. in Bezug auf bestimmte Handlungen bzw. Ansprüche (z.B. nicht eingesperrt, geschlagen oder getötet zu werden). Dementsprechend bezieht sich die Hierarchie nicht auf spezifische Interessen (Interesse an Schutz vor Einsperrung etc.), sondern richtet sich pauschal danach, ob ein Wesen allgemein fähig ist, Interessen der einen oder anderen Kategorie (biologische Interessen, Wünsche, grundlegende Projekte) zu haben. Der Vorrang der höherstufigen Interessen soll für jede Art von Handlung bzw. Anspruch gelten. Eine derart pauschale Abstufung erfüllt die Bedingungen einer zulässigen Ungleichbehandlung nicht.⁵⁷⁷ Denn eine Ungleichbehandlung zweier Lebewesen setzt voraus, dass das eine Lebewesen durch eine bestimmte Handlung anders (stärker, schwächer) *betroffen* wird als das andere. Und wenn dies zutrifft, ist die Ungleichbehandlung auch nur spezifisch für diese Handlung begründet. Eine allgemeine Abstufung nach verschiedenen Interessensfähigkeiten, die keine Bezugnahme auf bestimmte Handlungen vornimmt, sagt nichts über unterschiedliche Betroffenheiten aus. Schon aus diesem Grund ist VARNERS Interessenabstufung abzulehnen.

Es liegt sodann nahe, zu vermuten, dass der eigentliche Zweck dieser Interessenabstufung von vornherein eine Hierarchie der Lebewesen als Interessenträger war (eine solche wurde ja auch explizit daraus abgeleitet). Besonders die Unterscheidung zwischen grundlegenden Projekten und einfachen Wünschen ist auf eine allgemeine Hierarchie zwischen Menschen und Tieren zugeschnitten (auch wenn sie im Unterschied zum Spezieshierarchismus nicht beansprucht, *alle* Menschen – auch diejenigen, die zu grundlegenden Projekten unfähig sind – in die höchste Hierarchiestufe einzuschliessen). Soweit sich die Hierarchie in Wahrheit nicht auf Interessenskategorien, sondern auf Kategorien von Lebewesen (konkret Men-

465

466

⁵⁷⁷ Hierzu und zum Folgenden vorne Rz. 418 f.; vgl. auch NUSSBAUM, Jenseits (Fn. 310), S. 195.

schen und Tiere) bezieht, beruht sie letztlich auf dem Unterscheidungsmerkmal der Spezieszugehörigkeit. Dieses vermag, wie gezeigt wurde, keine Ungleichbehandlung zu rechtfertigen.⁵⁷⁸

- 467 Auch die praktischen Konsequenzen sprechen gegen die Hierarchisierung der drei Interessenskategorien. Diese impliziert, dass höherstufige Interessen (grundlegende Projekte von Menschen) immer Vorrang vor niederstufigen Interessen haben (z.B. vor Wünschen von Gazellen). Der Inhalt der Interessen, um die es konkret geht, ist dabei unerheblich. Das könnte zur Folge haben, dass ein Mensch das Recht hat, Dutzenden von gesunden Gazellen ein Bein amputieren zu lassen, weil er es als grundlegendes Projekt betrachtet, auf seinem Anwesen eine Wiese mit dreibeinigen Gazellen zu haben. Solche Konsequenzen sind völlig unplausibel.
- 468 Der generelle Vorrang grundlegender Projekte vor blossem Wünschen ist zudem auch dann nicht überzeugend, wenn gar nicht zwischen verschiedenen Lebewesen unterschieden, sondern nur ein einzelner Mensch betrachtet wird. Für einen Menschen, der sich ohne Wasser bei 50 Grad Celsius an der prallen Sonne in der Wüste befindet und Durst hat, ist der Wunsch, möglichst rasch Wasser zu trinken, viel wichtiger als irgendein Projekt, das er langfristig verwirklichen möchte. Einfache Bedürfnisse wie Trinken oder Atmen sind keineswegs weniger wichtig (oder: wertvoll) als komplexe Projekte, sondern oft wichtiger, weil sie im Unterschied zu diesen überlebenswichtig sind. Sie mögen manchen geringerwertig erscheinen, weil sie meistens schon befriedigt sind. Ihre tatsächliche Wichtigkeit zeigt sich aber, sobald sie einmal nicht befriedigt sind.
- 469 Schliesslich führt eine solche Hierarchisierung von Interessen auch zu einer Hierarchie innerhalb der Menschen. Menschen, die nicht fähig sind, grundlegende Projekte zu haben und zu verfolgen (marginale Menschen, z.B. schwer Hirngeschädigte), sind wertmässig generell tiefer eingestuft als normale (voll entwickelte, nicht beeinträchtigte) Menschen. Diese Konsequenz dürfte in der Ethik, gerade auch in hierarchischen oder anthropozentrischen Konzeptionen, bei einer grossen Mehrheit auf Ablehnung stossen.
- 470 Obwohl unterschiedliche Interessen an sich ein moralisch relevantes Unterscheidungskriterium sind, ist eine allgemeine, pauschale Hierarchisierung von Interessen, wie sie hier vorgestellt wurde, aus den genannten Gründen klar abzulehnen. Was die Frage des Tötens betrifft, so wird noch zu diskutieren sein.

578 Vorne Rz. 411–415.

tieren sein, ob die Begründung und allenfalls Abstufung eines individuellen Anspruchs auf Lebensschutz von Wünschen und grundlegenden Projekten oder von anderen Kriterien abhängen soll.

3. Ergebnisse zur Gleichbehandlungsfrage

Der Egalitarismus geht in seiner Grundausrichtung von einem prinzipiellen Gebot der Gleichbehandlung von Tieren und Menschen aus, während der Hierarchismus eine grundsätzliche Besserbehandlung von Menschen gegenüber Tieren für richtig hält. Auf beiden Seiten gibt es aber sehr unterschiedliche Ausprägungen, sodass sich egalitäre und hierarchische Positionen, auch in der Frage des Tötens von Tieren, nicht immer leicht abgrenzen lassen. Beide Grundpositionen lassen gewisse Ungleichbehandlungen zu, sofern sich diese mit Unterschieden auf der Tatsachenebene begründen lassen. Im Egalitarismus muss sich die Unterscheidung aber auf ein speziesneutrales Kriterium stützen, das möglichst auf keiner Seite eine Benachteiligung bewirkt (z.B. fehlende Empfindungsfähigkeit), während der Hierarchismus in der Benachteiligung von Tieren durch eine generelle Höhergewichtung menschlicher Interessen kein Problem sieht.

Egalitäre Positionen begründen ihre Forderung nach grundsätzlicher Gleichbehandlung mit der These, dass es in tatsächlicher Hinsicht keinen grundlegenden Unterschied zwischen Menschen und Tieren gibt. Erkenntnisse der Biologie bestätigen dies und widerlegen die anthropozentrische Vorstellung, dass Tiere im Gegensatz zu Menschen blos „instinktgesteuert“ seien. Sie zeigen, dass viele Tiere denken, lernen und Kultur bilden können, ein Bewusstsein von sich selbst, von anderen oder sogar von der Sterblichkeit haben, Elemente einer Sprache verwenden und zu rationalem wie moralischem Handeln fähig sind. Damit sind sämtliche Eigenschaften, die hierarchische Positionen typischerweise als ausschliesslich menschlich und als Rechtfertigungsgrund für die Ungleichbehandlung vorbringen, tatsächlich nicht nur bei Menschen, sondern auch bei Tieren vorhanden. Menschen unterscheiden sich hinsichtlich ihrer tatsächlichen Fähigkeiten nicht grundlegend, sondern nur graduell von (anderen) Tieren. Der allgemeine ethische Gleichheitsgrundsatz verbietet es deshalb, Menschen nur deshalb anders als Tiere zu behandeln, weil sie Menschen sind (*Speziesismus-Einwand*). Die Spezieszugehörigkeit ist kein tatsächlicher Unterschied, der eine Ungleichbehandlung rechtfertigt. Sie macht für sich genommen

471

472

keinen Unterschied darin, wie ein Wesen durch eine Handlung oder Norm betroffen wird.

- 473 Um eine prinzipielle Besserbehandlung von Menschen dennoch zu rechtfertigen, sind hierarchische Positionen deshalb auf ein speziesneutrales relevantes Unterscheidungskriterium angewiesen. Ein solches sehen sie in der graduell höheren Vernunftfähigkeit von Menschen. Als Bedingung für die moralische Relevanz (oder Privilegierung) eines Wesens setzen sie deshalb eine besonders hohe Vernunftfähigkeit voraus, welche die Fähigkeit zur bewussten, autonomen Befolgung von sozialen Normen beinhaltet und in diesem Grad nur von Menschen erreicht wird. Diesem Kriterium steht der egalitären Einwand gegenüber, dass auch einige Menschen (Säuglinge, geistig Behinderte) ein solches Mass an Vernunftfähigkeit nicht erfüllen und deshalb konsequenterweise ebenfalls aus der Moral ausgeschlossen werden müssten (*Argument der marginalen Menschen*). Da aber auch hierarchische Positionen eine Gleichbehandlung aller Menschen beanspruchen, müssten sie die anspruchsvolle Vernunftfähigkeit durch ein anderes Kriteriumersetzen, das alle Menschen einschliesst. Dies hätte aber zur Folge, dass auch Tiere mit vergleichbaren Eigenschaften gleichermaßen in die Moral eingeschlossen werden müssen. Auf diesen Einwand hin versuchen *spezies-hierarchische* Positionen auf unterschiedliche Weise, eine moralische Privilegierung auch von marginalen Menschen gegenüber Tieren zu begründen, ohne dabei das Vernunktkriterium aufzugeben. Die dazu vorgebrachten Argumente vermögen jedoch nicht zu überzeugen. Sie lassen sich entweder ebenso gut gegen die moralische Bedeutung von Menschen verwenden (Berufung auf Speziesmerkmale), sind zirkelhaft (Fairness für marginale Menschen), beruhen auf tatsächlich nicht bestehenden Unterschieden (soziale Stabilität) oder genügen ihrem eigenen Anspruch der Gleichbehandlung aller Menschen nicht (Potenzialität von marginalen Menschen, Schutz vor Verrohung). Das *gemeinschaftshierarchische* Argument, Menschen würden zu anderen Menschen generell in einer engeren emotionalen Beziehung stehen als zu Tieren, kann in zwingenden Konkurrenzfällen, etwa wenn zwischen der Rettung eines Menschen oder eines Tieres aus einem brennenden Haus entschieden werden muss, eine Entscheidung zugunsten von Menschen rechtfertigen. Einen generellen moralischen Vorrang von Menschen gegenüber Tieren rechtfertigt es nicht. Ein solcher lässt sich schliesslich auch nicht überzeugend mit einem *Interessenhierarchismus* begründen, der eine bestimmte Art von Interessen, über die nur rationale Menschen verfügen, anderen Interessensarten pauschal überordnet.

Insgesamt ergibt sich aus den Argumenten zur Gleichbehandlungsfrage, 474 dass eine moralische Sonderstellung des Menschen, die ihn gegenüber allen anderen Arten von Lebewesen, insbesondere Tieren, allgemein privilegiert, nicht überzeugend begründbar ist. Dazu fehlt ihm ein relevantes Alleinstellungsmerkmal. Andererseits lässt sich auch eine absolute Gleichbehandlung aller Tiere oder überhaupt aller Lebewesen nicht fordern. Denn bereits innerhalb des Tierreichs und erst recht zwischen den Arten aller Lebewesen gibt es grosse Unterschiede in Bezug auf moralisch relevante Eigenschaften wie Leidensfähigkeit, Selbstbewusstsein oder Gerechtigkeitsempfinden. Moralisch relevant sind diese Eigenschaften, weil sie darauf Einfluss haben, wie eine bestimmte Handlung oder Norm ein Wesen betrifft. Manche empfinden einen Nadelstich als schmerhaft, andere nicht, manche fürchten das Eingesperrtsein, andere nicht. Es ist deshalb zulässig, aufgrund solcher Unterschiede Regeln zu schaffen, welche die Wesen der einen Art anders behandeln als jene der anderen Art, indem sie einen bestimmten Anspruch nur den einen gewähren, sofern dies auch für die anderen keinen Nachteil bedeutet. Dazu ist für jede Art von Behandlung (Einsperren, Töten) einzeln zu ermitteln, welche Eigenschaft ein Wesen haben muss, damit ihm ein entsprechender Schutzanspruch (Freiheitsschutz, Lebensschutz) zukommt. Ungleichbehandlungen müssen sich also immer spezifisch für die jeweilige Handlung rechtfertigen. Das bedeutet gleichzeitig, dass Eigenschaften wie Leidensfähigkeit oder Vernunft nicht generell relevant oder irrelevant sind, sondern dass sie für bestimmte Ansprüche relevant und für andere irrelevant sind. So ist Leidensfähigkeit relevant für einen Anspruch auf physische und psychische Unverletztheit, während Vernunftsfähigkeit z.B. relevant ist für einen Anspruch, selbständig Verträge abzuschliessen, nicht jedoch für einen Anspruch auf Wasser und Nahrung.

Von diesen individuenbezogenen Eigenschaften abgesehen können moralische Regeln, wie sich weiter ergeben hat, auch aus Beziehungen (Näheverhältnissen, Abhängigkeiten) entstehen. Allerdings begründen diese nur Handlungspflichten wie etwa die Pflicht, sein Haustier regelmässig zu füttern. Für Unterlassungspflichten, namentlich Tiertötungsverbote, sind dagegen die beziehungsunabhängigen natürlichen Eigenschaften der Lebewesen (Empfindungsfähigkeit, Todesbewusstsein etc.) massgebend. Die Auseinandersetzung mit der Gleichbehandlungsfrage bestätigt somit, was sich bereits davor angezeigt hat: dass es für die ethische Begründung eines individuellen Lebensschutzes für Tiere darauf ankommt, ob die Tiere über Eigenschaften verfügen, die sie befähigen, die auf sie einwirkende Handlung (Tötung) als negativ (nachteilig, unerwünscht) zu erleben. Hinzu

kommt neu, dass bei der Bestimmung der für den Lebensschutz massgebenden Eigenschaft in § 5 darauf zu achten sein wird, dass eine zu hoch angesetzte Schwelle auch den Lebensschutz einiger Menschen, nämlich der marginalen Menschen, vereiteln würde. Weil dazu generell keine Bereitschaft besteht, dürfte jedenfalls die anspruchsvolle Vernunftfähigkeit im Sinne des Ratiozentrismus als Lebensschutzkriterium ausscheiden.

C. Artenschutzethik

I. Gegenstand und Bedeutung der Artenschutzethik

- 476 Im Unterschied zur Tierethik interessiert sich die Artenschutzethik nicht direkt für die Schutzwürdigkeit einzelner Tiere, sondern für die Schutzwürdigkeit von Arten.⁵⁷⁹ Der Umgang mit einzelnen Tieren ist jedoch auch für den Artenschutz relevant. Denn die Wahrscheinlichkeit des Überlebens oder Aussterbens einer Art hängt auch davon ab, ob ihre Individuen z.B. unbeschränkt getötet, aus ihrem Lebensraum verdrängt oder an der Fortpflanzung gehindert werden dürfen. Der ethisch richtige Umgang mit Einzeltieren kann deshalb auch von der Schutzwürdigkeit ihrer Spezies abhängen. Namentlich in der Frage, welche Tiere wann getötet werden dürfen oder müssen, sind nebst der individuellen Schutzwürdigkeit auch Artenschutzüberlegungen zu berücksichtigen.
- 477 Das Ziel von Artenschutzbemühungen besteht je nach Auffassung in der Erhaltung bestimmter Einzelarten, einer möglichst hohen Artenvielfalt oder einer möglichst hohen Biodiversität. Was eine Art (oder: Spezies) ist, wird in der Biologie nicht einheitlich beantwortet. Nach den zwei häufigsten Definitionen ist eine Art eine Gruppe von kreuzbaren Individuen, die sich mit Individuen anderer Gruppen unter natürlichen Bedingungen nicht fortpflanzen (biologische Definition), bzw. eine Gruppe von Individuen, die sich in morphologischer, physiologischer oder biochemischer Hinsicht von anderen Gruppen unterscheidet (morphologische Definition).⁵⁸⁰
- 478 Zum Begriff der Biodiversität wird oft auf die Definition in Art. 2 des Übereinkommens über die biologische Vielfalt⁵⁸¹ Bezug genommen. Danach

579 WUSTMANS, Gemeinwohlorientierung (Fn. 9), S. 42; vgl. vorne Rz. 27.

580 BAUR, Biodiversität (Fn. 140), S. 16 f.; vgl. C. KROPF, Kleines ABC der Evolutionstheorie, in: M. Dubach (Hrsg.), Evolution wohin?, 2012, S. 11 (13).

581 Dazu vorne Rz. 60 und Fn. 20 (SR 0.451.43).

umfasst Biodiversität nicht nur die Vielfalt der Arten, sondern auch die genetische Vielfalt innerhalb der Arten und die Vielfalt der Ökosysteme, d.h. der Lebensgemeinschaften mehrerer Arten und ihrer Wechselbeziehungen.⁵⁸²

Unabhängig von der genauen Zielvorstellung bezweckt der Artenschutz jedenfalls stets den Schutz von Arten, wenn nicht als Endziel, dann jedenfalls als notwendiges Mittel dazu. Denn Ökosysteme, Artenvielfalt und Biodiversität hängen ganz wesentlich von Arten ab.

Die Massnahmen zur Erreichung der Artenschutzziele umfassen erstens den Schutz und die Förderung von Biotopen, z.B. durch Ausweisung von Schutzgebieten, Begrenzung der Zersiedelung oder Renaturierung.⁵⁸³ Zweitens versuchen sie die Zahl der Individuen gefährdeter Arten aufrechtzuhalten oder zu vergrößern, etwa mit Jagd- und Pflückverboten, Handelsverboten oder der Aufzucht und Wiederansiedlung lokal ausgestorbener Arten. Eine dritte Kategorie von Massnahmen bezweckt die Vermeidung und Entfernung von Faktoren, die zum Verschwinden von Arten beitragen. Dazu gehört z.B. der Verzicht auf schädliche Chemikalien in der Landwirtschaft, das Verbot des Haltens von exotischen Tieren, die „Entfernung“ fremder Arten aus der Natur (z.B. durch Abschuss) oder die Begrenzung des Wachstums der menschlichen Bevölkerung.

Massnahmen, welche direkt⁵⁸⁴ das Töten von Tieren betreffen, sind einerseits das Verbot des Tötens von Tieren, die einer zu schützenden Art angehören, und andererseits die Pflicht des Tötens von Tieren, die einer ortsfremden Art angehören, um einheimische Arten vor ihnen zu schützen.

II. Artenschutzbegründung

1. Holistischer Ansatz: Eigenwert von Arten

Für den ethischen Holismus (gr. *holos*, ganz) besteht das ethisch Schützenswerte nicht in einzelnen Lebewesen (Menschen, Koalas, Blumen)

582 BIRNBACHER, Biodiversität (Fn. 359), S. 13; BAUR, Biodiversität (Fn. 140), S. 7.

583 Hierzu und zum Folgenden RIPPE, Ethik (Fn. 338), S. 209, 217; VARNER, Interests (Fn. 363), S. 5.

584 Eine bloss indirekte Massnahme gegen das Töten sind z.B. Handelsbeschränkungen (Einfuhrverbote) in Bezug auf geschützte Tierarten. Zur Unterscheidung zwischen direkten und indirekten Tötungsnormen vorne Rz. 19.

oder unbelebten Einzelobjekten (Steinen), sondern in Ganzheiten, die sich aus mehreren Bestandteilen zusammensetzen.⁵⁸⁵ Da Arten, Ökosysteme und ihre Vielfalt weder Individuen noch unbelebte Einzelobjekte, sondern Ganzheiten sind,⁵⁸⁶ bieten sich holistische Ansätze zur Artenschutzbegründung besonders an. Ein Beispiel ist der Ökozentrismus, der Ökosystemen einen moralischen Eigenwert zuschreibt.⁵⁸⁷ Dieser Eigenwert (auch: intrinsischer Wert) ist unabhängig von menschlichen Interessen und allen sonstigen Bewertungen durch andere.⁵⁸⁸ Er verleiht dem Ökosystem um seiner selbst willen moralische Bedeutung. Mit der Zuschreibung eines Eigenwerts ist die Schutzwürdigkeit von Ökosystemen ohne Weiteres begründet. Auch der Schutz einzelner Arten, die Bestandteile von Ökosystemen bilden und für deren Funktionieren notwendig sind, lässt sich nach Massgabe ihrer Bedeutung für das Gesamtsystem ökozentrisch gut begründen. Außerdem werden alternativ zum Ökozentrismus Positionen vertreten, die jeder einzelnen Spezies, unabhängig von ihrer ökosystemischen Bedeutung, einen Eigenwert zuschreiben.⁵⁸⁹ Insgesamt eignet sich der Holismus somit gut zur Begründung eines umfassenden Artenschutzes.

- 483 Gegen den holistischen Ansatz ist jedoch einzuwenden, dass die Zuschreibung eines Eigenwerts an etwas, das nicht subjektiv empfinden kann, nicht überzeugt. Denn ein Wert, der unabhängig von einer subjektiven Wertung bestehen soll, lässt sich nicht erfahren, sondern nur behaupten.⁵⁹⁰ Es wurde bereits ausgeführt, dass Ökosysteme keine subjektiven Wesen sind, die etwas als gut oder schlecht erleben können.⁵⁹¹ Sie können deshalb auch keine Verletzung eines Eigenwerts erfahren. Folglich sind sie nicht intrinsisch (um ihrer selbst willen) zu schützen, auch wenn vielleicht eine gewisse Intuition für einen solchen holistischen Schutz spricht. Dasselbe gilt nebst

585 BODE, Einführung (Fn. 334), S. 21; STENMARK, Überblick (Fn. 363), S. 103; VARNER, Interests (Fn. 363), S. 10.

586 STENMARK, Überblick (Fn. 363), S. 103; vgl. GORKE, Artenschutz (Fn. 366), S. 29.

587 Dazu vorne Rz. 362–365.

588 BIRNBACHER, Biodiversität (Fn. 359), S. 14, 17 f.; M. BOWMAN/P. DAVIES/C. REDGEWELL, Lyster's International Wildlife Law, 2. Aufl., 2010, S. 63; S. EMMenegger/A. TSCHENTSCHER, Taking Nature's Rights Seriously, Georgetown International Environmental Law Review VI/3 (1994), S. 545 (571).

589 KORSGAARD, Tiere (Fn. 360), S. 247; BAUR, Biodiversität (Fn. 140), S. 77; vgl. GORKE, Artenschutz (Fn. 366), S. 29.

590 Vorne Rz. 361.

591 Vorne Rz. 365.

Ökosystemen auch für Arten und weitere Ganzheiten.⁵⁹² Der holistische Ansatz ist deshalb unter diesem Gesichtspunkt abzulehnen.

2. Individualistischer Ansatz: Indirekter Wert von Arten

Individualistische Ethikkonzepte wie der Anthropozentrismus, der Sentientismus und der Biozentrismus erkennen keine direkte moralische Relevanz von Arten, Ökosystemen und sonstigen Ganzheiten an.⁵⁹³ Das heisst aber nicht, dass sie sich zur Artenschutzbegründung nicht eignen. Denn Arten sind auch schutzwürdig, wenn ihnen nur ein *indirekter* Wert zukommt. Einen indirekten (auch: instrumentellen) Wert hat eine Art, wenn ihre Erhaltung im Interesse von Einzelwesen liegt, die ihrerseits einen direkten Wert haben (Menschen, empfindungsfähige Tiere).

484

Am häufigsten wird der individualistische Artenschutz *anthropozentrisch*,⁴⁸⁵ also im Interesse von Menschen, begründet. Menschen sind an der dauerhaften Existenz anderer Lebewesen interessiert, weil diese ihnen in vielfältiger Weise Nutzen bringen.⁵⁹⁴ Sie bilden die Grundlage für Nahrungsmittel, Medikamente (Heilpflanzen, antibiotische Pilze) und weitere Nutzgegenstände wie Kleider (Baumwolle, Wolle), Genussmittel (Kaffee, Gewürze, Tabak), Baustoffe, Brennholz oder Papier. Darüber hinaus dienen andere Arten den Menschen als Quelle von Wissen und Ideen (Sozialverhalten von Primaten, Architektur von Spinnennetzen). Als Teil von Ökosystemen erbringen Lebewesen Dienstleistungen, die für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen wichtig sind, indem sie z.B. Schadstoffe aus dem Wasser und der Luft filtern oder die Gefahren von Krankheitserregern und Überschwemmungen verringern. Arten und ihre Vielfalt haben für Menschen zudem einen ästhetischen Wert, der nebst dem Genuss des Beobachtens auch zur Erholung und zur psychischen Gesundheit beiträgt. Es gibt also verschiedene Typen von Werten, die andere Arten für Menschen

592 Vgl. KORSGAARD, Tiere (Fn. 360), S. 248 f., 255; BOSSERT, Hirschkuhe (Fn. 372), S. 68; PRECHT, Tiere (Fn. 367), S. 426; RIPPE, Einwanderer (Fn. 140), S. 59; FEINBERG, Rights (Fn. 361), S. 55 f.

593 Hierzu und zum Folgenden GORKE, „Invasive Arten“ (Fn. 363), S. 11; BIRNBACHER, Biodiversität (Fn. 359), S. 15, 18; BOWMAN/DAVIES/REDGWELL, Wildlife Law (Fn. 588), S. 62; RIPPE, Ethik (Fn. 338), S. 211; J.-C. WOLF, Tierethik (Fn. 348), S. 56; VARNER, Interests (Fn. 363), S. 10 f.

594 Hierzu und zum Folgenden BAUR, Biodiversität (Fn. 140), S. 59, 61 f., 69, 79; BIRNBACHER, Biodiversität (Fn. 359), S. 16 f.; BOWMAN/DAVIES/REDGWELL, Wildlife Law (Fn. 588), S. 62; RIPPE, Ethik (Fn. 338), S. 214 f.

haben (gesundheitsbezogen, ökonomisch, ästhetisch). Sie lassen sich für eine Gesamtbewertung kumulativ berücksichtigen und sind praktisch wohl auch kaum auseinanderzuhalten.

- 486 Die Wirkungen anderer Lebewesen auf den Menschen sind demnach nicht nur sehr vielfältig, sondern zum Teil auch unverzichtbar für das menschliche Leben. Einige davon sind nicht einzelnen Arten, sondern ganzen Ökosystemen zuzurechnen, weil sie durch die Wechselwirkung mehrerer Arten erst ermöglicht oder jedenfalls deutlich verstärkt werden (beispielsweise führt eine hohe Pflanzenvielfalt zu mehr Mikroorganismen im Boden, die durch die Produktion von Nährstoffen das Wachstum und den Ertrag von Obst- und Gemüsepflanzen verbessern).⁵⁹⁵ Ein Artenschutz lässt sich demnach für Arten und Ökosysteme nach Massgabe ihrer Bedeutung für menschliche Bedürfnisse begründen. Dazu gehören nach verbreiteter Ansicht auch die Bedürfnisse der künftigen Generationen von Menschen.⁵⁹⁶ Damit diese gleichermaßen von den positiven Wirkungen profitieren können, müssen die entsprechenden Arten dauerhaft erhalten werden.
- 487 Auf ähnliche Weise lässt sich der Artenschutz *sentientistisch*, also im Interesse aller empfindungsfähigen Lebewesen, begründen. Da Menschen zu den empfindungsfähigen Lebewesen gehören, sind die anthropozentrischen Gründe auch im Sentientismus zu berücksichtigen. Zusätzlich lassen sich einige dieser Gründe auf weitere, manche sogar auf alle empfindungsfähigen Wesen ausweiten.⁵⁹⁷ So sind alle empfindungsfähigen Tiere auf Nahrung und gesunde Umweltbedingungen angewiesen, einige zudem auf Baumaterialien (Vögel, Biber). Einige machen sich Pflanzenteile als Werkzeug zunutze (Affen, Krähen) und möglicherweise können sich einige auch an der Ästhetik von artenreichen Naturlandschaften erfreuen. Denkbar ist zudem, dass einige wenige Tiere (Affen, Wale, Elefanten) die nötigen kognitiven Fähigkeiten besitzen, um über das Überleben ihrer eigenen Art bewusst besorgt zu sein. Sie könnten individuell darunter leiden, das Aussterben ihrer Art mitzuerleben. Wie in der Individualtierethik gibt es auch in der Artenschutzethik keinen überzeugenden Grund, nebst den Menschen nicht auch die übrigen empfindungsfähigen Wesen zu berücksichtigen. Bereits deshalb ist der sentientistische Ansatz dem anthropozentrischen vorzuziehen.

595 Vgl. BAUR, Biodiversität (Fn. 140), S. 58 f., 67.

596 VARNER, Interests (Fn. 363), S. 122; FEINBERG, Rights (Fn. 361), S. 56; vgl. BIRNBAKER, Biodiversität (Fn. 359), S. 18; BAUR, Biodiversität (Fn. 140), S. 80.

597 Vgl. RIPPE, Ethik (Fn. 338), S. 219 f.; J.-C. WOLF, Tierethik (Fn. 348), S. 56.

Ein weiterer Grund ist, dass sich der sentientistische Ansatz besser eignet, um – sofern dies ein legitimes Ziel ist – den Schutz von möglichst vielen Arten zu begründen.⁵⁹⁸ Denn mit dem Einbezug aller empfindungsfähigen Wesen ist die Menge und Vielfalt der Interessen, die bei der Bestimmung der zu schützenden Arten zu berücksichtigen sind, viel grösser, als wenn einzige die Interessen der Menschen berücksichtigt werden, die nur eine von mehreren zehntausend empfindungsfähigen Spezies sind. Arten, die für Menschen unbedeutend sind, können z.B. für Meerechsen, Kiwis oder Thunfische sehr wichtig sein.

Noch besser würde sich vom Wirkungsbereich her der *Biozentrismus* zur Begründung eines umfassenden Artenschutzes eignen, da er zusätzlich alle nichtempfindungsfähigen Einzellebewesen berücksichtigt. Der Biozentrismus ist jedoch aus dem gleichen Grund abzulehnen wie der Ökozentrismus und andere holistische Konzepte. Denn auch empfindungslose Lebewesen können den Wert oder Unwert einer auf sie einwirkenden Handlung nicht subjektiv erfahren.⁵⁹⁹ Deshalb ist auch ihnen kein moralischer Eigenwert zuzusprechen.

Der Sentientismus ist nach der bisherigen Beurteilung also der überzeugendste Ansatz zur Artenschutzbegründung. Er ist aber auch Einwänden ausgesetzt. Ein Einwand gegen den individualistischen und damit auch gegen den sentientistischen Ansatz lautet, dass er nicht genüge, um einen praktisch wirksamen Artenschutz zu erreichen. So begründet der Holist JOHN BAIRD CALLICOTT seine Forderung nach einem Eigenwert der Natur u.a. damit, dass ein solcher notwendig sei, um denjenigen, die in die Natur eingreifen (z.B. Holzbauunternehmen, die alte Bäume fällen), die Last aufzuerlegen, ihr Handeln zu rechtfertigen. Nur eine solche Rechtferdigungslast würde Eingriffe in die Natur wesentlich erschweren und entsprechend reduzieren.⁶⁰⁰

Die praktische Wirksamkeit des Natur- bzw. Artenschutzes ist zweifellos ein wichtiges Ziel. Sie hängt aber weniger von seiner ethischen Grundlage als vielmehr von seiner *rechtlichen* Ausgestaltung ab. So argumentierte CHRISTOPHER D. STONE ähnlich wie CALLICOTT mit der praktischen Wirksamkeit, doch sprach er in seiner Forderung nicht von einem Eigenwert,

598 Vgl. J.-C. WOLF, Tierethik (Fn. 348), S. 57.

599 Vorne Rz. 361.

600 J. CALLICOTT, Intrinsic Value in Nature: A Metaethical Analysis (1995), in: dems. (Hrsg.), Beyond the Land Ethic, 1999, S. 239 (245 f.).

sondern von „Rechten“ der Umwelt.⁶⁰¹ Um Flüssen, Bäumen oder der Natur als Ganzes auf juristischer Ebene eigene Rechte zu verleihen, ist es nicht erforderlich, dass sie moralisch über einen Eigenwert verfügen. Die Grundlage von juristischen Rechten kann auch ein indirekter moralischer Wert oder ein rein praktisches Bedürfnis sein. Andernfalls wäre schwer zu erklären, wieso nichtphysische, fiktive Körperschaften unter der Bezeichnung als „juristische Personen“ Rechtssubjekte sein sollen.⁶⁰² Im Übrigen kommt ein wirksamer rechtlicher Artenschutz, der z.B. Beweislastregeln zugunsten von Arten feststellt, auch ohne Rechtssubjektivität von Arten aus. Ein wirksamer Artenschutz ist somit nicht auf einen holistischen Eigenwert von Arten angewiesen, sondern auch mit einem sentientistischen indirekten Wert zu erreichen.⁶⁰³

3. Welche Arten zu schützen sind

- 492 Der sentientistische indirekte Wert von Arten impliziert, dass nicht alle, sondern nur diejenigen Arten geschützt werden sollen, die für empfindungsfähige Wesen irgendwie vorteilhaft sind. Dabei sind die möglichen Gründe der Vorteilhaftigkeit, wie eben gezeigt wurde, sehr vielfältig. Keiner davon scheint sich aber in der Diskussion der Frage, welche Arten zu schützen sind, als einzige oder hauptsächlich massgebliches Kriterium der Schutzwürdigkeit durchzusetzen. Einer Unterscheidung zwischen schutzwürdigen und nichtschutzwürdigen Arten nach einzelnen Kriterien wie Ästhetik, wirtschaftlichem Nutzen oder ökologischer Wichtigkeit wird allgemein kritisch begegnet.⁶⁰⁴ Beispielsweise wird mit Blick auf das Kriterium der Ästhetik kritisiert, dass sich die Menschen in erster Linie um den Erhalt von Tierarten bemühen, die sie als schön oder charismatisch empfinden (Tiger, Giraffen, Adler). Dadurch würden Arten, die eher als lästig, ekelig oder unscheinbar empfunden werden (Insekten, Spinnen, Schnecken), vernachlässigt, auch wenn sie nicht weniger gefährdet und ökologisch nicht weniger bedeutsam sind.⁶⁰⁵ Gegen das Kriterium der ökonomischen Nützlichkeit

601 C. STONE, Haben Bäume Rechte? (*Should Trees Have Standing?*, 1972), 2013, S. 59 f.

602 Vgl. EMMENEGGER/TSCHENTSCHER, Nature's Rights (Fn. 588), S. 574 f.

603 J.-C. WOLF, Tierethik (Fn. 348), S. 56 f.; VARNER, Interests (Fn. 363), S. 10 f.

604 Vgl. BOWMAN/DAVIES/REDGWELL, Wildlife Law (Fn. 588), S. 83 f.; RIPPE, Ethik (Fn. 338), S. 217.

605 PRECHT, Tiere (Fn. 367), S. 423 f.; CALLICOTT, Value (Fn. 600), S. 242 f.

wird eingewendet, dass es „barbarische Konsequenzen“ haben könne, wenn etwa Robben nur deshalb erhalten werden sollen, damit man ihnen ihr wunderschönes Fell über die Ohren ziehen kann.⁶⁰⁶ Ausserdem bliebe damit vielen Arten, die keinen ökonomischen Wert haben (Singvögeln, Wildblumen), der Schutz versagt.⁶⁰⁷ Ähnliche Einwände gibt es gegen eine rein ökologische Bewertung von Arten. Sie würde alle Arten, die keine wesentliche Bedeutung für ein Ökosystem haben, vom Schutz ausschliessen, auch wenn sie über einen hohen anderen (ökonomischen, ästhetischen) Wert verfügen.⁶⁰⁸ Ausserdem könnte sie besonders für Menschen ungünstige Konsequenzen haben, da es rein ökologisch wohl richtig wäre, die Anzahl der Menschen auf der Welt drastisch zu verringern.⁶⁰⁹

Bei allen genannten Kriterien (Nutzwert, Ökologie, Ästhetik) wird also u.a. bemängelt, dass sie allein angewendet nur einen Teil der bestehenden Arten erfassen und damit andere Arten, denen die spezifisch geforderte Eigenschaft fehlt, vom Schutz ausschliessen. Darin zeigt sich eine gewisse allgemeine Skepsis gegenüber einem bloss eingeschränkten Artenschutz. Dementsprechend gibt es auch Stimmen, die ohne Bevorzugung einzelner Kriterien einen prinzipiellen Schutz aller Arten befürworten.⁶¹⁰ Tatsächlich entspricht es wohl einer allgemeinen menschlichen Intuition, dass das Aussterbenlassen von Arten generell falsch ist und dass deshalb im Grundsatz alle bestehenden Arten erhalten werden sollen.⁶¹¹ Damit stellt sich die Frage, ob ein solch umfassender Artenschutz mit dem sentientistischen Ansatz begründbar ist.

493

4. Sentientistische Begründung eines umfassenden Artenschutzes

Ein zweiter Einwand gegen den individualistischen Ansatz lautet, dass er zur Begründung eines umfassenden Artenschutzes nicht ausreiche, da nicht bei jeder Art ein indirekter Wert aufgezeigt werden könne. Für einen um-

494

606 PRECHT, Tiere (Fn. 367), S. 425.

607 LEOPOLD, Sand County (Fn. 365), S. 218 f.

608 PRECHT, Tiere (Fn. 367), S. 442.

609 Vgl. vorne Rz. 363.

610 BOWMAN/DAVIES/REDGWELL, Wildlife Law (Fn. 588), S. 83.

611 GORKE, Artenschutz (Fn. 366), S. 28 f.; vgl. RIPPE, Ethik (Fn. 338), S. 217 f.

fassenden Artenschutz müsse deshalb jede Art einen Eigenwert haben, was nur im Rahmen einer holistischen Ethik möglich sei.⁶¹²

- 495 Zutreffend ist sicher, dass der individualistische Ansatz mehr Begründungsaufwand erfordert als der holistische, auch wenn alle Formen von indirektem Wert (ökologisch, ökonomisch, ästhetisch etc.) kumulativ berücksichtigt werden. Denn der konkrete indirekte Wert muss bei jeder Spezies einzeln gezeigt werden. Dass sich auf diesem Weg aber nicht zumindest im Grundsatz ein umfassender Artenschutz begründen lässt, ist eine unzutreffende Annahme, die auf einer Unterschätzung des indirekten Werts von Arten beruht. Dafür sprechen folgende vier Gründe:
- 496 *Erstens* wird der individualistische Begründungsansatz bei der Gegenüberstellung mit dem holistischen in der Regel nur anthropozentrisch und nicht auch sentientistisch verstanden.⁶¹³ Der anthropozentrische Ansatz fragt aber nur, welche Arten *für Menschen* einen Wert haben. Dagegen berücksichtigt der sentientistische Ansatz wie erwähnt auch alle nichtmenschlichen empfindungsfähigen Lebewesen, die ebenfalls auf die Koexistenz mit anderen Tier-, Pflanzen-, Pilz- oder Bakterienarten angewiesen sind. Die Zahl der weltweit vorhandenen Arten von Wirbeltieren, die im Recht – neben ein paar Wirbellosen – als empfindungsfähig anerkannt sind,⁶¹⁴ wird heute auf über 75'000 geschätzt.⁶¹⁵ Die Interessen und Bedürfnisse dieser Tiere können sich gegenüber den menschlichen sowie untereinander stark unterscheiden. Werden sie alle ernsthaft berücksichtigt, wird die Zahl der Arten, denen irgendein indirekter Wert zuzuerkennen ist, ungleich grösser, als wenn nur die Menschen beachtet werden.
- 497 *Zweitens* ist zu berücksichtigen, dass bei jeder Art, von der aktuell noch kein konkreter indirekter Wert bekannt ist, in Zukunft ein solcher erkannt werden könnte.⁶¹⁶ Viele der Arten, die überhaupt schon entdeckt wurden, sind noch kaum erforscht und lassen sich daher noch nicht zuverlässig

612 GORKE, Artenschutz (Fn. 366), S. 30 f.; CALLOCOTT, Value (Fn. 600), S. 242 f.

613 So ausdrücklich GORKE, Artenschutz (Fn. 366), S. 29, und CALLOCOTT, Value (Fn. 600), S. 241 f.; vgl. STENMARK, Überblick (Fn. 363), S. 89 ff.; VARNER, Interests (Fn. 363), S. 121 f.

614 Vgl. dazu vorne Rz. 9, 90.

615 IUCN (Hrsg.), Table 1a: Number of Species Evaluated in Relation to the Overall Number of Described Species, and Numbers of Threatened Species by Major Groups of Organisms, IUCN Red List Version 2024–1 (Last Updated: 27.6.2024), S. 1.

616 Hierzu und zum Folgenden BIRNBACHER, Biodiversität (Fn. 359), S. 18 f.; BAUR, Biodiversität (Fn. 140), S. 73, 77.

bewerten. Auch sind die Interessen, Probleme und Bedürfnisse der gegenwärtigen, vor allem aber jene der künftigen Generationen empfindungsfähiger Wesen noch längst nicht alle bekannt. Abhängig von äusseren (z.B. klimatischen) Bedingungen können sie sich stets ändern, was oft schwer voraussehbar ist. Entsprechend schwer voraussehbar kann sich der Bedarf an biologischen Arten und damit deren indirekter Wert stets ändern. Arten haben somit nebst dem aktuellen auch einen potenziellen Wert (Optionswert, Vermächtniswert). Dieser Wert ginge mit dem Aussterben verloren. Und weil das Aussterben unwiderruflich ist, wäre es falsch, eine Art, die irgendwann wertvoll sein könnte, aussterben zu lassen. Dies betrifft prinzipiell jede Art, da bei jeder Art ein potenzieller Wert zu vermuten ist.

Hinzu kommt *drittens*, dass zwischen den Arten komplexe Wechselbeziehungen und Abhängigkeiten bestehen. Beispiele sind Nahrungsketten (Pflanzen – Herbivoren – Karnivoren), Pflanzenbestäubung durch Insekten oder die Humusbildung durch Regenwürmer und Bakterien als Grundlage des Pflanzenwachstums.⁶¹⁷ Das Aussterben einer Art führt deshalb in vielen Fällen zum Aussterben weiterer Arten, wodurch ganze Ketten des Artensterbens entstehen können. Beispielsweise kann das Aussterben einer Raubtierart dazu führen, dass sich ihre pflanzenfressenden Beutetiere stark vermehren und eine Pflanzenart, die sie fressen, zum Aussterben bringen. Das Aussterben der Pflanzenart kann wiederum zum Aussterben mehrerer von ihr abhängiger Tierarten führen. Es liegt deshalb im Interesse von Menschen und anderen empfindungsfähigen Tieren, auch Arten zu schützen, die für sie (nach heutigem Wissen) keine direkte Bedeutung haben. Denn das Aussterben solcher Arten kann mittelbar zum Aussterben von Arten führen, die ihnen als Nahrungsgrundlage, Arzneimittel oder Baustoff dienen oder einen ästhetischen Wert für sie haben. Dies gilt umso mehr, als die Bedeutung, die eine einzelne Art für ein Ökosystem und für die davon abhängigen anderen Arten hat, schwer einzuschätzen ist.⁶¹⁸ Sie lässt sich oft erst erkennen, wenn die Bedingungen des Systems z.B. durch Umwelt- oder menschliche Einflüsse verändert werden. Zudem kann sich die Bedeutung jeder Art mit den Bedingungen des Systems ändern. Jede Art ist deshalb potenziell systemrelevant und damit schützenswert.

498

617 Hierzu und zum Folgenden BAUR, Biodiversität (Fn. 140), S. 80; COCHRANE, Animal Rights (Fn. 504), S. 93; RIPPE, Ethik (Fn. 338), S. 219; BOWMAN/DAVIES/REDGWELL, Wildlife Law (Fn. 588), S. 62; J.-C. WOLF, Tierethik (Fn. 348), S. 56.

618 Hierzu und zum Folgenden BAUR, Biodiversität (Fn. 140), S. 66.

- 499 *Viertens* hat schliesslich die Artenvielfalt als solche in vielerlei Hinsicht indirekten Wert. Artenreiche Ökosysteme sind in ihren Funktionen produktiver als artenarme.⁶¹⁹ Beispielsweise können artenreiche Wälder mehr klimaaktives Kohlenstoffdioxid binden als artenarme. Artenreiche Ökosysteme sind resistenter gegen Umwelteinflüsse wie Lawinen, Flutwellen oder Feuer. Krankheitserreger breiten sich in artenreichen Systemen weniger schnell aus als in artenarmen. Die Vielfalt an Säugetierarten in einem Gebiet bewirkt z.B. eine Verdünnung bei der Übertragung von Lyme-Borreliose-Bakterien durch Zecken, da nur wenige Säugetierarten als Zwischenwirt in Frage kommen. Artenvielfalt bietet zudem einen Schutz vor invasiven eingewanderten Arten. Diese zeigen in artenreichen Gebieten eine geringere Verbreitung, eine geringere Fortpflanzungsleistung und eine höhere Sterblichkeit als in artenarmen. Um die Vielfalt zu erhalten, ist ein umfassender Artenschutz das naheliegendste und effektivste Mittel.
- 500 Spätestens wenn all diese Gründe kumuliert werden, ist auch aus sentientistischer Sicht von der Schutzwürdigkeit aller Arten auszugehen. Jede Art, deren Bestände durch menschlichen Einfluss bedroht sind, ist demnach zu schützen, jedenfalls solange ihre Schutzwürdigkeit nicht irgendwie widerlegt wird.
- 501 Das schliesst nicht aus, dass es von dieser grundsätzlichen Pflicht zur umfassenden Artenerhaltung in begründeten Fällen Ausnahmen geben kann. Solche sind denkbar, wenn der Erhaltung einer Art überwiegende andere Interessen entgegenstehen, etwa weil diese Art für die grosse Mehrheit der empfindungsfähigen Wesen mehr Nachteile als Vorteile bewirkt und für das Funktionieren wichtiger Ökosysteme mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit verzichtbar ist. Zu denken ist an Organismen, die in erster Linie Krankheiten erregen oder verbreiten und keine aktuell erkennbare positive Wirkung auf empfindungsfähige Wesen haben. In solchen Fällen kann angenommen werden, dass der aktuelle negative Wert der Art ihren blass potenziellen positiven Wert überwiegt. Einzelne Ausnahmen ändern aber nichts am Grundsatz eines umfassenden Artenschutzes.

5. Ergebnisse zur Artenschutzbegründung

- 502 Von den verschiedenen Ansätzen zur Artenschutzbegründung überzeugt der sentientistische am meisten. Im Unterschied zum holistischen und zum

619 Hierzu und zum Folgenden BAUR, Biodiversität (Fn. 140), S. 61, 65–69.

biozentrischen geht er nicht von einem objektiven, sondern von einem subjektiven Wertbegriff aus. Und im Unterschied zum anthropozentrischen berücksichtigt er nicht nur eine, sondern alle Arten von empfindungsfähigen Wesen. Der sentientistische Ansatz führt in Erwägung der vielfältigen und komplexen Bedeutung, die Arten und Ökosysteme für empfindungsfähige Wesen haben, zum Ergebnis, dass alle Arten zumindest vermutungsweise vor dem Aussterben bewahrt werden sollen. Er wird damit dem Bedürfnis nach einem umfassenden Artenschutz gerecht, ohne auszuschliessen, dass unter gewissen Bedingungen Ausnahmen möglich sind.

III. Verhältnis zwischen Artenschutz und Tierschutz

Aufgrund der unterschiedlichen Zielsetzungen kann der Artenschutz mit dem Tierschutz, der auf das Wohl einzelner Tiere gerichtet ist, in Konflikt geraten. Wenn beispielsweise Pandas zur Arterhaltung für eine spätere Auswilderung in Zoos aufgezogen werden, kann dies das Wohl der einzelnen Pandas je nach Haltungsbedingungen mehr oder weniger stark einschränken.⁶²⁰ Was das Töten betrifft, wird noch zu klären sein, ob es sich rechtfertigen lässt, aus Artenschutzgründen ausnahmsweise Tiere zu töten, die aus Tierschutzgründen vor Tötung zu schützen sind. Die Frage stellt sich vor allem in Bezug auf Tiere, die an dem Ort, wo sie sich aufhalten, als fremd und schädlich für die einheimische Fauna betrachtet werden (z.B. Waschbären in Europa).

Die einzelnen Konfliktbereiche bedeuten aber nicht, dass Artenschutz und Tierschutz insgesamt miteinander unvereinbar wären.⁶²¹ Denn abgesehen davon, dass sich beides mit der gleichen ethischen Grundposition, dem Sentientismus, begründen lässt, gibt es auch viele Bereiche, in denen sich Tier- und Artenschutz überschneiden und gegenseitig ergänzen. Typische Artenschutzmassnahmen wie die Schonung von Biotopen oder die zeitliche und örtliche Beschränkung der Jagd dienen auch dem Wohl von Einzeltieren, soweit diese entsprechend empfindungsfähig sind. Sie lassen ihnen die Möglichkeit, in einer zu ihren Bedürfnissen passenden natürlichen Umgebung zu leben, ohne dem Stress des Jagddrucks und ähnlichen menschengemachten Einflüssen ausgesetzt zu sein. Ähnliches gilt für die

503

504

620 Vgl. CAMPAGNA, Tierrechte (Fn. 524), S. 521.

621 Vgl. hierzu und zum Folgenden REGAN, CFAR (Fn. 381), S. 360 f.

Beschränkung des Handels mit lebenden Wildtieren. Umgekehrt kann das Schicksal jedes Einzeltieres für das Überleben seiner Art entscheidend sein, besonders wenn es nur noch wenige Individuen dieser Art gibt.⁶²² Tötungsverbote, die individualtierethisch begründet sind, bilden ein besonders effektives Mittel zur Arterhaltung. Denn anders als viele Artenschutznormen des geltenden Rechts beinhalten sie nicht bloss eine quantitative Beschränkung,⁶²³ sondern ein generelles Verbot des Tötens, das sich auf jedes einzelne Tier der betreffenden Art erstreckt.

- 505 Aus Artenschutzgründen ist unter Umständen auch das Töten von Tieren zu verbieten, welche die Voraussetzungen eines tierethischen individuellen Lebensschutzes nicht erfüllen. Zu denken ist hierbei an die weniger komplexen oder evolutiv geringer entwickelten Tiere wie Insekten, Würmer, Quallen oder Seeigel, die möglicherweise gar keine negativen Einwirkungen empfinden können. Wenn ihre Fähigkeiten keinen Anspruch auf einen (direkten) individuellen Lebensschutz rechtfertigen, sind sie oder jedenfalls einige von ihnen dennoch vor Tötung zu schützen, soweit dies erforderlich ist, um ihre Art vor dem Aussterben zu schützen. Insofern kommt dem Artenschutz für solche Tiere die Funktion eines (indirekten) Auffanglebensschutzes zu. Für Tiere, die bereits tierethisch vor Tötung zu schützen sind, haben artenschutzethische Tötungsverbote ebenfalls eine Bedeutung, wenn auch eine untergeordnete. Sie können zusätzlich ins Gewicht fallen, wenn z.B. entschieden werden muss, ob ein Tiger aus irgendwelchen Gründen (schwer heilbare Krankheit, anhaltende Menschengefährdung) ausnahmsweise getötet werden darf. Für einige Tiere kann der Artenschutz somit eine Verstärkung des individuellen Lebensschutzes bewirken.

622 BOWMAN/DAVIES/REDGWELL, Wildlife Law (Fn. 588), S. 76.

623 Dazu vorne Rz. 285 f.

§ 5 Lebensschutz für Tiere in der Rechtsphilosophie

A. Begründung eines individuellen Lebensschutzes

I. Zur Tötungsfrage in der Tierethik

Zwei Hauptfragen der Tierethik sind voneinander zu unterscheiden.⁶²⁴ Die erste lautet, ob bzw. wann es richtig ist, Tieren Leid zuzufügen, die zweite, ob bzw. wann es richtig ist, Tiere zu töten. Obwohl Leidzufügung und Tötung in der Praxis oft zusammentreffen (Todesangst bei Tieren vor der Schlachtung, Schmerzen bei angeschossenen Tieren auf der Jagd), sind die beiden Fragen unabhängig voneinander zu stellen, da sie unterschiedliche moralische Ansprüche betreffen: im ersten Fall den Schutz des Wohlergehens, im zweiten den Schutz des Lebens. Die zweite Frage, die *Tötungsfrage*, zielt deshalb darauf ab, unter welchen Voraussetzungen das Töten von Tieren auch dann unmoralisch ist, wenn es kein Leiden (Schmerz, Angst, Stress) verursacht.⁶²⁵ Ein typischer Anwendungsfall dieser Frage ist die schmerzlose heimliche Tötung, von der das Opfer gar nichts mitbekommt, weil es gerade bewusstlos ist oder schlafst (z.B. Verabreichung einer tödlichen Spritze während dem Schlaf).

Der Schutz des Wohlergehens findet in der Tierethik bisher deutlich mehr Anerkennung als der Schutz des Lebens.⁶²⁶ Dass Tiere, die leiden können, nicht unnötig gequält werden dürfen, ist so gut wie unbestritten. Ebenso besteht Einigkeit darüber, dass die Tötung eines leidensfähigen Tieres – falls sie denn überhaupt zulässig ist – so schmerz-, angst- und stressfrei wie möglich zu erfolgen hat. Über die Frage, ob bzw. wann eine Tiertötung an sich, als reine Beendigung des Lebens eines Tieres, moralisch falsch ist, besteht hingegen kein Konsens.⁶²⁷ Dieses Verhältnis zwischen Wohlergehens-

624 Hierzu und zum Folgenden CAVALIERI, Tierfrage (Fn. 361), S. 99; LUY, Tötungsfrage (Fn. 360), S. 7, 9.

625 Zur Definition der tierethischen Tötungsfrage auch LUY, Tötungsfrage (Fn. 360), S. 9.

626 Hierzu und zum Folgenden J. LUY, Zum Problem gesetzlicher Regelungen des Lebensschutzes von Tieren, in: Bolliger/Goetschel/Rehbinder (Hrsg.), Psychologische Aspekte (Fn. 550), S. 47 (49); COCHRANE, Ownership (Fn. 496), S. 437; vgl. CAVALIERI, Tierfrage (Fn. 361), S. 99; FRANCIONE, Empfindungsfähigkeit (Fn. 496), S. 158.

627 LADWIG, Tiere essen (Fn. 392), S. 9; D. BIRNBACHER, Lässt sich die Tötung von Tieren rechtfertigen?, in: U. Wolf (Hrsg.), Texte (Fn. 307), S. 212 (212); LUY, Problem (Fn. 626), S. 49; RIPPE, Ethik (Fn. 338), S. 279.

und Lebensschutz zeigt sich auch im geltenden Tierschutzrecht, das die Leidzufügung grundsätzlich und die leidensunabhängige Beendigung des Lebens nur ausnahmsweise, nämlich wenn sie aus mutwilligem Motiv (z.B. aus einer momentanen Laune heraus) erfolgt, unter Strafe stellt (Art. 26 Abs. 1 lit. a und lit. b TSchG).⁶²⁸

- 508 Ein wesentlicher Diskussionspunkt in der tierethischen Tötungsfrage ist der Vergleich mit dem Schutz des menschlichen Lebens. Menschen sind, wie gezeigt wurde, rechtlich umfassend vor Tötung geschützt. Ihr Leben wird als Rechtsgut höher bewertet als ihre körperliche Unversehrtheit,⁶²⁹ während bei Tieren umgekehrt das Wohlergehen dem Leben übergeordnet ist. Warum Menschen so viel besser vor Tötung geschützt werden als alle (nichtmenschlichen) Tiere, konnte bisher nicht erklärt werden. Vielmehr hat die Auseinandersetzung mit der tierethischen Gleichbehandlungsfrage gezeigt, dass eine Ungleichbehandlung zweier Arten von Lebewesen grundsätzlich nur zu rechtfertigen ist, wenn diese sich in ihren tatsächlichen Eigenschaften (Schmerzempfinden, Denkfähigkeit, Emotionen) derart voneinander unterscheiden, dass die einen Lebewesen von der konkreten Handlung (Schlagen, Einsperren, Töten) wesentlich anders betroffen sind als die anderen. Ebenso hat sich gezeigt, dass sich einige Tiere in tatsächlicher Hinsicht, d.h. in ihren kognitiven, emotionalen und sozialen Fähigkeiten nicht wesentlich von Menschen unterscheiden. Es bleibt zu klären, ob diese geringen Unterschiede ausreichen, um einen unterschiedlichen Lebensschutz zu begründen. Die Tötungsfrage muss sich deshalb mit der Grundsatzfrage befassen, welche tatsächlichen Eigenschaften ein Lebewesen haben muss, um gleich oder ähnlich wie bisher die Menschen vor Tötung geschützt zu werden.

II. Direkte und indirekte Gründe gegen das Töten

- 509 Der Lebensschutz, den das geltende Recht den Menschen gewährt, ist direkt und individuell. Direkt ist er, weil der Schutz des Lebens selbst das Ziel und nicht bloss ein Mittel zu einem anderen Ziel (z.B. Artenschutz) ist. Individuell ist er, weil er auf der Schutzwürdigkeit des einzelnen Menschen basiert und dementsprechend jedes menschliche Leben einzeln schützt.

628 Dazu vorne Rz. 110–112.

629 Vorne Rz. 294.

Der Grund für diese individuelle Schutzwürdigkeit muss fest mit dem Individuum verbunden sein. Er ist deshalb darin zu sehen, dass jeder Mensch über natürliche Eigenschaften verfügt, aufgrund derer die Beendigung seines Lebens für ihn ein Unwert ist. Die Ergebnisse der tierethischen Auseinandersetzung mit den moralisch relevanten Eigenschaften und der Gleichbehandlungsfrage implizieren, dass ein Lebensschutz dieser Art nicht nur den Menschen, sondern allen Tieren zuzusprechen ist, die über dieselben oder ähnliche Eigenschaften wie Menschen verfügen, sodass die Beendigung ihres Lebens auch für sie ein Unwert ist.⁶³⁰

Neben dem direkten individuellen Lebensschutz gibt es verschiedene indirekte Gründe gegen das Töten von Tieren. Indirekte Gründe lehnen das Töten nicht deshalb ab, weil es ein individuelles Leben auslöscht, sondern weil es gegen sonstige Interessen oder Ziele verstößt.⁶³¹ Beispiele sind der Schutz bedrohter Tierarten, der Schutz von Eigentum (z.B. das Verbot des Tötens fremder Heimtiere) oder die Vermeidung der Abstumpfung des Mitgefühls (Verrohungsargument). Ebenfalls ein indirekter Grund ist die Rücksicht auf die Gefühle von Angehörigen des getöteten Tieres. Angehörige können dabei sowohl Menschen (Halter einer vergifteten Katze) als auch andere Tiere (Mutterkuh eines geschlachteten Kalbes) sein. Dieser Tötungsverbotsgrund soll zwar auch Individuen schützen, jedoch nicht das Individuum, das getötet wird, sondern eben seine Angehörigen. All diese Gründe haben gemeinsam, dass sie dem Töten nicht generell entgegenstehen, sondern nur wenn die spezifischen Bedingungen erfüllt sind: nur wenn der zu tötende Kiebitz für die Erhaltung seiner Art wichtig ist, nur wenn der zu tötende Hund jemandem zu Eigentum gehört, nur wenn die Tötung eines Pferdes tatsächlich zur Verrohung von Menschen beiträgt oder nur wenn der zu tötende Bonobo Angehörige hat, die um ihn trauern können. Für einen generellen, umfassenden Lebensschutz reichen diese indirekten Gründe somit nicht aus. Sie können in den jeweiligen Fällen verstärkend mitberücksichtigt werden,⁶³² sind aber keine gleichwertige Alternative zum individuellen direkten Lebensschutz, der bisher nur den Menschen zukommt. Im Folgenden soll deshalb in erster Linie dieser direkte Lebensschutz weiter untersucht werden.

510

630 Vgl. vorne Rz. 368, 475.

631 Hierzu und zum Folgenden J.-C. WOLF, Beraubungsargument (Fn. 348), S. 7; BIRNBACHER, Tötung (Fn. 627), S. 226.

632 Vgl. BIRNBACHER, Tötung (Fn. 627), S. 226.

III. Einwände gegen den Grundsatz des Lebensschutzes

- 511 Bei den Einwänden, die gegen den Schutz des tierlichen Lebens vorgebracht werden, ist zu unterscheiden zwischen jenen, die sich gegen den Grundsatz des Lebensschutzes richten, und jenen, die eine Tötungserlaubnis bloss für bestimmte Zwecke (Fleischverzehr, Seuchenbekämpfung etc.) fordern. Die letztgenannten richten sich nicht gegen den Lebensschutz als solchen, sondern gegen dessen Reichweite. Sie verlangen lediglich, dass der Lebensschutz derart eingeschränkt wird, dass das Töten, im Sinne einer Ausnahme vom Grundsatz, für den spezifischen Zweck erlaubt bleibt. Solche Einwände betreffen somit die *Einschränkung* des Lebensschutzes, auf die erst später eingegangen wird. An dieser Stelle werden nur die Einwände behandelt, die sich gegen den Grundsatz richten.
- 512 Einige dieser Grundsatzeinwände basieren auf Annahmen, welche die bisherige Untersuchung zur Tierethik bereits widerlegt hat. Dazu gehören Argumente, die eine generelle Tiertötungserlaubnis damit begründen, dass menschliche Interessen den tierlichen immer übergeordnet seien,⁶³³ weshalb Menschen mit Tieren wie mit Eigentum⁶³⁴ beliebig umgehen dürften. Diese Argumente setzen die vom Spezieshierarchismus behauptete generelle Höherwertigkeit der Menschen voraus, die keine Rücksicht darauf nimmt, welche konkreten Interessen auf beiden Seiten betroffen und wie wichtig sie für die jeweilige Seite sind. Eine solche Höherwertigkeit der Menschen konnte jedoch nicht überzeugend begründet werden.⁶³⁵
- 513 Ein anderes Beispiel ist das Argument, wer einen Lebensschutz für Tiere fordere, müsse dies konsequenterweise auch für Pflanzen tun. Dies gehe jedoch nicht, weil dadurch dem Menschen jegliche Nahrungs- und Existenzgrundlage entzogen wäre, weshalb auf beide Arten von Lebensschutz zu verzichten sei.⁶³⁶ Dieses Argument geht davon aus, dass es zwischen Tieren und Pflanzen keinen Unterschied gibt, der eine Ungleichbehandlung rechtfertigt, während es zwischen Tieren und Menschen einen solchen Unterschied gebe. Tatsächlich haben Tiere aber vielmehr mit Menschen gemeinsam – die ja biologisch betrachtet selbst Tiere sind – als mit Pflanzen. Namentlich haben viele Tiere unzweifelhaft die Fähigkeit zum bewussten

633 Kritische Schilderung bei A. GOETSCHEL, Tiere klagen an, 2012, S. 230.

634 Kritische Schilderung bei REGAN, CFAR (Fn. 381), S. 334, 347 f.

635 Vorne Rz. 474.

636 Vgl. die ähnliche Schilderung des Arguments bei RIPPE, Ethik (Fn. 338), S. 157.

Empfinden, wogegen Pflanzen diese Fähigkeit (höchstwahrscheinlich)⁶³⁷ fehlt. Dieser wesentliche Unterschied rechtfertigt es, gewisse Ansprüche nur Tieren und nicht auch Pflanzen zu gewähren.⁶³⁸

Neben diesen relativ leicht widerlegbaren Argumenten gibt es Einwände 514 wie die folgenden, die eine etwas eingehendere Auseinandersetzung erfordern.

1. Der Tod sei für Tiere kein Unwert

Ein möglicher Einwand gegen den Lebensschutz lautet, dass die Tötung 515 eines Tieres, das dabei überhaupt kein Leiden erfährt, kein Unrecht sein könne, weil die Beendigung des Lebens als solche für das Tier gar kein Unwert sei. Im Falle einer schmerzvollen Tötung bestehe der Unwert allein darin, dass sie dem Tier Schmerzen bereitet und dadurch sein Wohlergehen beeinträchtigt, nicht aber darin, dass sie zum Tod führt. Eine Tötung, die weder Schmerzen noch Angst noch sonstiges Leiden verursacht, etwa weil sie unter vollständiger Bewusstlosigkeit des Tieres ausgeführt wird, habe hingegen keine Auswirkungen auf das Wohlergehen, weshalb sie für das Tier nichts Schlechtes sei.⁶³⁹ Dieses Argument tritt im Zusammenhang mit dem Töten von Tieren oft auf und wird dabei auf den antiken Philosophen EPIKUR zurückgeführt.⁶⁴⁰ Eine allgemeinere, nicht speziell auf Tiere bezogene Fassung des Arguments findet sich bei ARTHUR SCHOPENHAUER wieder, der sich ebenfalls auf EPIKUR bezog. Danach ist der Tod kein Übel, weil das Erleben eines Übels ein Bewusstsein voraussetzt, mit dem Tod aber jedes Bewusstsein endet.⁶⁴¹ Was man mit dem Tod verliert, könne man nicht vermissen, weshalb es keinen vernünftigen Grund gebe, den Tod zu fürchten. Das Nichtexistieren nach dem Tod sei ebenso wenig ein Übel wie das Nichtexistieren vor dem Leben.

637 Eingehend zur Frage, ob auch Pflanzen subjektiv erleben und deshalb moralische Objekte sein können, RIPPE, Ethik (Fn. 338), S. 169–172, 186–191.

638 Vgl. vorne Rz. 416–420.

639 Vgl. RIPPE, Lebensschutz (Fn. 36), S. 89; LUY, Tötungsfrage (Fn. 360), S. 138.

640 So bei LUY, Problem (Fn. 626), S. 55 f.; DEMS., Tötungsfrage (Fn. 360), S. 138; RIPPE, Ethik (Fn. 338), S. 282 f.

641 Hierzu und zum Folgenden A. SCHOPENHAUER, Die Welt als Wille und Vorstellung, Zweiter Band (1844), Kap. 41: „Ueber den Tod und sein Verhältniss zur Unzerstörbarkeit unseres Wesens an sich“, zit. nach der Ausgabe v. L. Berndl (Hrsg.), 1913, S. 599.

- 516 Auf die Frage, ob und unter welchen Bedingungen der Tod im Allgemeinen ein moralischer Unwert sein kann, ist erst später einzugehen. An dieser Stelle ist dem Argument, der Tod sei kein Übel, nur insoweit zu begegnen, als es sich speziell gegen den Schutz des Lebens von *Tieren* richtet. Das wesentliche Problem an diesem Argument ist, dass es, so wie es vorgebracht wurde, nicht begründet, warum die Tötung von Tieren anders behandelt werden soll als die Tötung von Menschen. Es liesse sich ebenso gut gegen den Lebensschutz der Menschen verwenden,⁶⁴² denn auch bei Menschen lässt sich das Bewusstsein durch Betäubung vor dem Tod ausschalten und auch bei Menschen endet das Bewusstsein mit dem Tod. SCHOPENHAUER bezog denn seine Aussage wie gesagt auch nicht speziell auf den Tod von Tieren, sondern auf den Tod im Allgemeinen. Und er sprach ausdrücklich von der Todesangst der Menschen, die er als unvernünftig und blind bezeichnete.⁶⁴³ EPIKUR selbst bezog sein Argument sogar nur auf den Tod von Menschen, denen er damit die Angst vor dem Tod nehmen wollte.⁶⁴⁴ Insofern ist fraglich, wie weit das Argument überhaupt auf Tiere übertragbar ist. Man könnte entgegnen, dass jene Tiere, die überhaupt so etwas wie Todesangst haben, jedenfalls kaum fähig seien, diese Angst in einer ähnlichen Weise rational zu erfassen, wie es Menschen können, weshalb der Tod für sie eine andere Bedrohung sei als für Menschen.⁶⁴⁵ Soweit das Argument aber auf Tiere anwendbar ist, muss ihm entgegengehalten werden, dass es ebenso in Bezug auf Menschen gilt.
- 517 Bei Menschen wird dieses Argument heute aber offensichtlich nicht akzeptiert, um Tötungen, die kein Leiden verursachen, zu legitimieren. Das Töten von Menschen ist rechtlich auch dann verboten, wenn es nicht nur angst- und schmerzfrei, sondern für das Opfer ganz unbemerkbar, z.B. während dessen Schlaf, erfolgt. Es ist auch nicht zu bezweifeln, dass Menschen, wie NELSON annimmt, in aller Regel nicht bereit wären, in ihre eigene Tötung einzuwilligen, nur weil sie wüssten, dass diese völlig schmerzfrei erfolgen würde.⁶⁴⁶ Eine Regelung, die das Töten von Menschen erlaubt, wenn es nur kein Leiden verursacht, ist allein schon aus dem

642 LUY, Problem (Fn. 626), S. 58 f.; RIPPE, Ethik (Fn. 338), S. 281, 290 f.; vgl. E. JOHN-
SON, Leben, Tod und Tiere (*Life, Death, and Animals*, 1983), in: U. Wolf (Hrsg.),
Texte (Fn. 307), S. 195 (206).

643 SCHOPENHAUER, WWV 2 (Fn. 641), Kap. 41, S. 596 f.

644 Vgl. EPIKUR, Brief an Menoikeus, in: R. Nickel (Hrsg.), *Wege zum Glück*, 3. Aufl.,
2011, S. 222 (225).

645 Vgl. BIRNBACHER, Tötung (Fn. 627), S. 226.

646 NELSON, SdE (Fn. 350), § 67, S. 168; vgl. SINGER, PE (Fn. 303), S. 152.

Grund abzulehnen, dass sie in einer menschengemachten Rechtsordnung ohnehin nicht realisierbar wäre. Wer aber das Argument, der Tod sei kein Unwert, weil er das Bewusstsein beende, bei Menschen ablehnt, kann damit auch das leidfreie Töten von Tieren nicht rechtfertigen, solange nicht dargelegt wird, aus welchen anderen Gründen der Tod *nur* für Menschen und nicht auch für Tiere doch ein Unwert ist.

2. Das Töten von Tieren sei kompensierbar

- a) Kompensation durch das vorausgegangene Leben des getöteten Tieres
(Existenzzweckargument)

Ein Einwand, der sich vor allem gegen den Schutz des Lebens von landwirtschaftlichen Nutztieren und Versuchstieren richtet, lautet, dass die meisten dieser Tiere ohne den spezifischen Zweck, für den sie verwendet und getötet werden (Fleischkonsum, Tierversuche), ja gar nie existieren würden.⁶⁴⁷ Nur dank diesem Tötungszweck würden die Tiere überhaupt zum Leben gebracht. Weil Menschen diesen Tieren also das Leben „geschenkt“ hätten, dürften sie es ihnen auch nach einer gewissen Zeit wieder wegnehmen. Damit hätten sie ihnen insgesamt immer noch etwas Gutes getan, da ein kurzes Leben besser sei als gar keines. Die Tötung wird demnach dadurch kompensiert, dass die Tiere davor überhaupt leben durften.

Dass dieses Argument nicht überzeugt, zeigt sich ganz einfach, wenn man es auf Menschen überträgt. Es würde dann nämlich bedeuten, dass menschliche Eltern ihre Kinder, denen sie ja das Leben ermöglicht haben, jederzeit und ohne weitere Begründung töten dürfen.⁶⁴⁸ Dass menschliche Kinder im Unterschied zu Nutz- und Versuchstieren faktisch aus einem anderen Motiv als zum Töten gezeugt und geboren werden, ändert daran nichts. Denn das Argument besagt ja nur, dass diejenigen, die einem Wesen – aus welchem Motiv auch immer – das Leben ermöglichen, es ihm auch wieder wegnehmen dürfen. Zudem wäre es auch bei menschlichen Kindern

⁶⁴⁷ Hierzu und zum Folgenden N. HOERSTER, Haben Tiere eine Würde?, 2004, S. 75 f.; kritische Schilderungen bei SELTER, Planning (Fn. 502), S. 20; COCHRANE, Animal Rights (Fn. 504), S. 90; REGAN, CFAR (Fn. 381), S. 342; E. PLUHAR, Das Recht, nicht gegessen zu werden (*The Right not to Be Eaten*, 2004), in: U. Wolf (Hrsg.), Texte (Fn. 307), S. 301 (306).

⁶⁴⁸ Vgl. REGAN, CFAR (Fn. 381), S. 342; COCHRANE, Animal Rights (Fn. 504), S. 90 f.

möglich, sie aus einem Motiv in die Welt zu setzen, das ihre Tötung beinhaltet. Eltern sind nun aber klarerweise nicht berechtigt, ihre Kinder zu töten, nur weil sie sie erzeugt haben.⁶⁴⁹ Das menschliche Leben ist unabhängig vom Willen seiner Erzeuger geschützt. Das ist damit zu begründen, dass Menschen, sobald sie existieren, eine eigene Schutzwürdigkeit haben, die ihnen einen Anspruch auf Schutz um ihrer selbst willen gewährt.⁶⁵⁰ Diese eigene Schutzwürdigkeit ist, sobald sie besteht, unabhängig vom Willen derer, die sie einst durch Erzeugung des Lebens ermöglicht haben. Sie verdrängt sämtliche allfälligen Interessen der Erzeuger, mit dem Menschen etwas zu tun, das seine Schutzwürdigkeit missachten würde, namentlich ihn zu töten (sofern dies nicht durch besondere Umstände wie eine Notwehrsituation ausnahmsweise gerechtfertigt ist). Dasselbe muss in Bezug auf einen allfälligen Lebensschutzanspruch von Tieren gelten, solange nicht gezeigt wird, aus welchen anderen Gründen diesbezüglich ein Unterschied zwischen Tieren und Menschen gemacht werden soll.

- 520 Darüber hinaus ist dieses Existenzzweckargument aus einem weiteren Grund zu verwerfen. Es basiert nämlich auf der Annahme, dass die Schaffung eines Lebewesens diesem einen Vorteil gegenüber dem vorherigen Zustand seiner Nichtexistenz verschafft. Diese Annahme würde aber nur zutreffen, wenn das Wesen selbst in seiner Existenz einen Vorteil gegenüber seiner vorherigen Nichtexistenz empfinden könnte. Das kann es nicht, weil es vor seiner Existenz nichts empfinden und somit den damaligen Zustand nicht bewerten konnte.⁶⁵¹ Damit ist ein wertender Vergleich zwischen dem Leben und dem *vorherigen* Nichtleben unmöglich. Möglich ist zwar der andere Fall, dass ein bereits existierendes Lebewesen sein Leben als insgesamt positiv empfindet und deshalb das Weiterleben dem Sterben vorzieht, weil es sich seine Nichtexistenz gegenüber seiner Existenz als nachteilig vorstellt. Dies wäre aber ein Vergleich zwischen dem bereits empfundenen Leben und der vorgestellten Nichtexistenz *nach* dem Leben. Erst wenn ein Wesen lebt, kann es sein Leben bewerten und allenfalls diesen Wert mit dem des Nichtlebens vergleichen. Und sobald es lebt, hat es kein praktisches Interesse mehr an der Frage, ob es besser gewesen wäre, nicht geboren zu werden, denn dieser Zustand der vorgeburtlichen Nichtexistenz kann nicht mehr hergestellt werden. Das praktische Interesse bezieht sich nur auf

649 COCHRANE, Animal Rights (Fn. 504), S. 90.

650 Vgl. hierzu und zum Folgenden LADWIG, Tiere essen (Fn. 392), S. 22; COCHRANE, Animal Rights (Fn. 504), S. 91.

651 Vgl. SELTER, Planning (Fn. 502), S. 20.

die Frage, ob es besser ist, weiterzuleben oder zu sterben. Deswegen kann die Schaffung eines Lebens nicht einfach spiegelbildlich zur Auslöschung eines Lebens bewertet werden. Wenn mit der Tötung eines Wesens diesem Wesen etwas Schlechtes getan wird, bedeutet dies umgekehrt nicht, dass mit der Erzeugung eines Wesens diesem etwas Gutes getan wird. Es trifft nach dem Gesagten nicht zu, dass die Erzeugung eines Tieres *diesem* Tier, aus dessen eigener Perspektive, einen empfundenen Vorteil gegenüber seiner vorherigen Nichtexistenz verschafft. Deswegen kann damit auch kein Nachteil kompensiert werden, den die Tötung des Tieres für dieses bewirkt.

b) Kompensation durch das Leben eines anderen Tieres
(Ersetzbarkeitsargument)

Ein ähnlicher Einwand, der sich aber nur auf eine bestimmte Kategorie von Tieren bezieht, ist das Ersetzbarkeitsargument. SINGER wendet es in *Praktische Ethik* auf alle Tiere an, die zwar Bewusstsein, aber kein Selbstbewusstsein und keine in die Zukunft gerichteten Präferenzen haben.⁶⁵² Es besagt, dass die Tötung solcher Tiere kein Unrecht sei, sofern jedes getötete Tier durch ein anderes Tier derselben Art ersetzt wird, das ein ebenso angenehmes Leben wie das getötete führen kann.⁶⁵³ Im Unterschied zum vorherigen Argument soll die Tötung hier also nicht durch die Geburt desselben, sondern durch die Geburt eines anderen Tieres kompensiert werden.

SINGERS Begründung, warum nichtselbstbewusste Tiere ersetzbar seien, ergibt sich aus zwei Faktoren, nämlich aus seinem utilitaristischen Gerechtigkeitsansatz und seiner Einschätzung über die Interessen dieser Tiere. Wie schon erwähnt beurteilt SINGER eine Handlung im Allgemeinen als umso gerechter, je grösser ihr Gesamtnutzen ist, d.h. je mehr Freude (Nutzen) und je weniger Leid (Schaden) sie für die Betroffenen insgesamt bewirkt.⁶⁵⁴ Im Zusammenhang mit dem Töten und Erzeugen von Lebewesen entspricht dies der von ihm so bezeichneten „Totalansicht“. Danach besteht das gerechte Ziel allein darin, die Gesamtsumme an Freude zu vermehren (und die Gesamtsumme an Leid zu reduzieren), und es ist gleichgültig,

521

522

652 SINGER, PE (Fn. 303), S. 203–205; siehe zudem die ähnlichen Ausführungen bei HOERSTER, Tierwürde (Fn. 647), S. 72, 76.

653 SINGER, PE (Fn. 303), S. 194, 205, 219.

654 Vorne Rz. 332.

ob dies durch eine Vermehrung der Freude bei den bereits existierenden Lebewesen oder durch eine Vermehrung der Anzahl existierender Lebewesen geschieht.⁶⁵⁵ Auf das individuelle Wohlergehen der einzelnen Tiere kommt es also nicht an, sondern nur auf die Summe aller Wohlergehen. Für diese Gesamtsumme kann auch das zu erwartende Wohl von Wesen berücksichtigt werden, die noch gar nicht existieren, aber einmal existieren könnten. Das Gegenstück zur „Totalansicht“ ist die „vorherige-Existenz-Ansicht“. Nach dieser sind nur Wesen zu berücksichtigen, die bereits existieren oder sicher existieren werden. In der Vermehrung der Gesamtfreude durch Schaffung zusätzlicher Lebewesen sieht diese Ansicht im Gegensatz zur „Totalansicht“ keinen moralischen Wert. Es zählt also nur die Vermehrung der Freude bei den bereits bestehenden Wesen. Zur Beurteilung des Tötens von nichtselbstbewussten Tieren hält SINGER nun die „Totalansicht“ für richtig, weil er annimmt, dass diese Tiere mangels zukunftsgerichteter Präferenzen kein individuelles Interesse am Weiterleben haben.⁶⁵⁶ Als Folge davon sieht er diese Tiere als ersetzbar an. Sie dürfen getötet werden, soweit sie ersetzt werden, weil so die Gesamtsumme an Freude, auf die es nach dieser Ansicht allein ankommt, erhalten bleibt.

- 523 An SINGERS Argumentation ist zunächst fraglich, ob die Unterscheidung zwischen selbstbewussten und nichtselbstbewussten Tieren in diesem Zusammenhang gerechtfertigt ist, warum das Ersetzbarkeitsargument nicht auch in Bezug auf selbstbewusste Wesen (z.B. Menschen) gelten soll.⁶⁵⁷ Auf diese Unterscheidung wird aber nicht weiter eingegangen, weil es auf sie nicht ankommt. Das Ersetzbarkeitsargument ist unabhängig davon zu verwerfen. Der Grund liegt im utilitaristischen Ansatz, aus dem das Argument folgt, – in der „Totalansicht“, wonach Gerechtigkeit das Ziel hat, die Gesamtsumme an Freude in der Welt zu maximieren, ohne auf das individuelle Wohl einzelner Wesen Rücksicht zu nehmen. Dieser Ansatz ist von vornherein abzulehnen, weil er dem Prinzip der Subjektivität von Werten widerspricht. Nach diesem bereits mehrfach erwähnten Prinzip muss sich jeder Wert mindestens einem Wesen zuordnen lassen, das zu subjektivem Empfinden und Werten fähig ist.⁶⁵⁸ Wenn also die Vermehrung der Gesamtsumme an Freude gut oder richtig sein soll, muss gefragt werden, für wen dies gut oder richtig sein soll. Irgendein subjektiv empfindendes Wesen

655 Hierzu und zum Folgenden SINGER, PE (Fn. 303), S. 165 f.

656 SINGER, PE (Fn. 303), S. 194, 203 f.

657 Vgl. R. FREY, Rights, Killing, and Suffering, 1983, S. 161.

658 Vgl. vorne Rz. 361 (subjektiver Wertbegriff), 365, 483.

muss durch die Vermehrung einen positiven Wert erfahren, damit sie sinnvollerweise als gut oder richtig bewertet werden kann. Die Gesamtsumme selbst kommt dafür nicht in Frage, da sie kein subjektiv empfindendes Wesen ist, sondern ein rein gedankliches Gebilde, das kein eigenes Innenleben hat. Die Einzigen, welche die Art von Freude, die vermehrt werden soll, erfahren können, sind somit die einzelnen Tiere.⁶⁵⁹ Diese erfahren jedoch immer nur ihre *eigenen* Freuden und Leiden, nicht auch jene der anderen Tiere (höchstens Mitfreude und Mitleid, die aber ebenfalls eigene Erfahrungen sind). Es gibt somit kein subjektiv empfindendes Wesen, das durch die Vermehrung der Gesamtsumme an Freude einen Wert erfährt. Deshalb kann es nach dem Prinzip der Subjektivität von Werten auch nicht das Ziel der Gerechtigkeit sein, diese Gesamtsumme zu vermehren. Vielmehr ist der Gerechtigkeitsgehalt einer Handlung danach zu beurteilen, wie sie sich auf das individuelle Empfinden einzelner Wesen auswirkt.⁶⁶⁰ Das Wohl und Leiden eines einzelnen Tieres hängt nicht von der Gesamtmenge an Freude in der Welt ab und somit auch nicht davon, wie viele andere Tiere seiner Art insgesamt vorhanden sind.⁶⁶¹ Folglich kann ein allfälliger Nachteil, der diesem Tier zugefügt wird, wenn man es tötet, auch nicht dadurch kompensiert werden, dass dieses Tier durch ein anderes seiner Art ersetzt wird. Ein Übel, das einem Tier zugefügt wurde (z.B. Schmerzen), kann höchstens dadurch kompensiert werden, dass *demselben* Tier auch etwas Gutes getan wird.⁶⁶² Im Falle des Tötens ist das aber nicht möglich, da Tote nichts Gutes mehr erfahren können. Das bedeutet, dass Tiere jedenfalls im Rahmen eines direkten Lebensschutzes generell nicht ersetzbar sind. Sie sind entweder individuell vor Tötung zu schützen oder eben nicht. Sind sie nicht zu schützen, brauchen sie auch nicht ersetzt zu werden.

659 Hierzu und zum Folgenden KORSGAARD, Tiere (Fn. 360), S. 207, 285.

660 CAMPAGNA, Tierrechte (Fn. 524), S. 521; COCHRANE, Animal Rights (Fn. 504), S. 40 f.

661 ROWLANDS, Animal Rights (Fn. 63), S. 121; vgl. NUSSBAUM, Jenseits (Fn. 310), S. 193; REGAN, CFAR (Fn. 381), S. 343.

662 Vgl. J.-C. WOLF, Tötung von Tieren, in: J. Nida-Rümelin/D. v.d. Pfordten (Hrsg.), Ökologische Ethik und Rechtstheorie, 2. Aufl., 2002, S. 219 (224).

3. Wenn Tiere einander töten, dürften Menschen sie auch töten
("Raubtierargument")

- 524 Ein weiterer möglicher Einwand gegen einen Lebensschutz für Tiere ist der, dass Tiere sich ja gegenseitig auch töten und fressen.⁶⁶³ Geparden töten Antilopen, Eulen töten Mäuse, Schwertwale töten Robben. Aus Gleichbehandlungsgründen, so könnte argumentiert werden, sollen deshalb auch Menschen Tiere töten dürfen.
- 525 Dieser Einwand ist im Wesentlichen aus zwei Gründen nicht stichhaltig. Beide richten sich gegen die Forderung nach Gleichbehandlung. Der erste Grund ist, dass Tiere im Unterschied zu Menschen meistens aus Notwendigkeit töten. Sie töten ihre Beutetiere, um sie zu essen, und sie sind auf das Töten angewiesen, weil sie ohne Fleischnahrung nicht überleben könnten.⁶⁶⁴ Und selbst wenn sie physiologisch ohne Fleisch überleben könnten, gäbe es zumindest für die wildlebenden karnivoren Tiere in der Natur gegenwärtig keine Alternativen, die ihnen die benötigte Menge und Zusammensetzung an Nährstoffen liefern. Auf Menschen trifft das nicht zu. Menschen töten Tiere zwar teilweise auch, um sie zu essen. Sie sind aber, wie noch genauer auszuführen sein wird, in aller Regel nicht darauf angewiesen, um überleben zu können. Dieser Unterschied rechtfertigt eine Ungleichbehandlung zwischen Menschen und jenen Tieren, die andere Tiere zum eigenen Überleben töten müssen (z.B. Löwen, Seehunde, Schlangen, Adler). Dass diese Tiere töten (dürfen), ist kein Grund, es auch Menschen zu erlauben.
- 526 Im Übrigen betrifft der Umstand, dass einige Tiere andere töten (dürfen), unter dem Aspekt der Notwendigkeit genau genommen nicht den Grundsatz des Lebensschutzes, sondern die Rechtfertigung von Ausnahmen. Es wäre trotz diesem Umstand möglich, auch das Leben von wildlebenden Beutetieren grundsätzlich zu schützen und all die Tötungen durch Raubtiere, welche zum eigenen Überleben darauf angewiesen sind, als gerechtfertigte Ausnahmetötungen zu betrachten. Damit ist dieser Umstand erst recht kein begründeter Einwand gegen den Grundsatz des Lebensschutzes für Tiere, die typischerweise ohne Notwendigkeit durch Menschen getötet werden (Hühner, Schweine, Rinder etc.).

663 Kritische Schilderungen bei SINGER, PE (Fn. 303), S. 118 f. („Benjamin-Franklin-Einwand“); ROWLANDS, Animal Rights (Fn. 63), S. 108; COCHRANE, Animal Rights (Fn. 504), S. 91.

664 Hierzu und zum Folgenden ROWLANDS, Animal Rights (Fn. 63), S. 76, 108, 116; COCHRANE, Animal Rights (Fn. 504), S. 94; SINGER, PE (Fn. 303), S. 119.

Das Argument der Notwendigkeit ist allerdings nicht in jedem Fall ein überzeugender Grund, um Tötungen durch Tiere im Gegensatz zu Tötungen durch Menschen gutzuheissen. Es gibt auch Tiere, die gelegentlich oder regelmässig andere Tiere töten und fressen, ohne dass sie ernährungsphysiologisch darauf angewiesen wären, um zu überleben.⁶⁶⁵ Zu denken ist an all die Tiere, die sich sowohl fleischlich als auch pflanzlich ernähren (etwa Bären, Füchse, Wildschweine, Paviane). Soweit auch sie überleben könnten, ohne zu töten, gibt es allein unter dem Gesichtspunkt der Notwendigkeit keinen Anlass, ihnen das Töten zu erlauben, während es Menschen verboten sein soll. Gegen eine Gleichbehandlung dieser Tiere mit Menschen spricht jedoch der folgende zweite Grund.

Der zweite Grund, warum das Raubtierargument kein stichhaltiger Einwand gegen einen grundsätzlichen Lebensschutz für Tiere ist, hat mit der Fähigkeit zu tun, Pflichten zu befolgen. Es muss davon ausgegangen werden, dass Menschen aufgrund ihrer besonders komplexen kognitiven und sprachlichen Fähigkeiten die einzigen Lebewesen sind, die in der Lage sind, Pflichten wie ein Tötungsverbot zum Schutz individueller Leben zu verstehen, zu verinnerlichen und zu befolgen. Tiere sind im Unterschied zu Menschen nicht pflichtbefolgungsfähig.⁶⁶⁶ Es gibt zwar Tiere, die in einem gewissen Mass Gerechtigkeit empfinden,⁶⁶⁷ Verantwortlichkeit für ihr eigenes Verhalten spüren und Schuldgefühle entwickeln, wenn sie gegen soziale Regeln verstossen haben. Beispielsweise zeigte ein Bonobo, der einer Tierärztin – wohl nicht mit Absicht, sondern aus Unsorgfalt – einen Finger abgebissen hatte, am Tag nach dem Vorfall, als er mit ihrer verletzten Hand konfrontiert wurde, ein Verhalten, das als Reue und Scham gedeutet werden kann: Er setzte sich mit gesenktem Kopf in den hintersten Winkel des Geheges und schläng die Arme um sich.⁶⁶⁸ Die Pflichtbefolgungsfähigkeit, die hier gefragt ist, setzt aber mehr voraus. Sie setzt die Fähigkeit voraus, ein von Menschen kommuniziertes Verbot zu verstehen und es als Folge dieses Verstehens zu befolgen (d.h. nicht nur als Folge eines unabhängig davon bestehenden eigenen Gerechtigkeitsempfindens). Diese Fähigkeit ist bei nichtmenschlichen Wesen wohl generell nicht anzunehmen. Es wäre daher praktisch gesehen unsinnig, einem Krokodil oder einem Fischotter

665 Vgl. COCHRANE, Animal Rights (Fn. 504), S. 94.

666 STUCKI, Grundrechte (Fn. 36), S. 329; BOSSERT, Hirschkühe (Fn. 372), S. 69; REGAN, CFAR (Fn. 381), S. 357; vgl. SINGER, PE (Fn. 303), S. 119.

667 Dazu vorne Rz. 404–406.

668 DE WAAL, Mensch (Fn. 311), S. 251 f.

das Töten zu verbieten, denn sie könnten sich sowieso nicht daran halten. Menschen hingegen, jedenfalls den geistig voll entwickelten und unbeeinträchtigten, kann man solche Verbote auferlegen und erwarten, dass sie sich daran halten können.

- 529 Aus diesem Unterschied in der Pflichtbefolgungsfähigkeit wird zum Teil gefolgert, dass man Tieren im Gegensatz zu Menschen generell keine Pflichten auferlegen bzw. sie nicht für ihr Verhalten verantwortlich machen kann,⁶⁶⁹ oder auch, dass das Verhalten von Tieren im Gegensatz zu jenem der Menschen nicht moralisch falsch sein könne.⁶⁷⁰ Solche Aussagen sind jedoch kritisch zu betrachten, besonders die letzte, wonach Tiere mangels Pflichtbefolgungsfähigkeit nicht moralisch falsch handeln können. Wenn ein Tier etwas tut, das nach menschlichem Massstab klar unmoralisch ist, beispielsweise wenn ein männlicher Löwe nach der Eroberung eines Rudels alle Jungtiere tötet, nur um für den eigenen Nachwuchs Platz zu machen bzw. die Weibchen für sich allein zu beanspruchen, dann überzeugt es kaum, dieses Verhalten als moralisch richtig oder neutral zu bewerten, nur weil der Löwe nicht pflichtbefolgungsfähig ist. Dass man dem Löwen dieses Verhalten nicht wirksam verbieten kann, ist ein Argument gegen die faktische Durchsetzbarkeit eines solchen Verbots. Das muss aber nicht heißen, dass das Verbot auch normativ falsch bzw. das Verhalten des Löwen richtig ist. Auch bedeutet der Umstand, dass ein Wesen unfähig ist, Pflichten zu befolgen, allein nicht, dass man jegliches Verhalten dieses Wesens dulden muss.⁶⁷¹ Wenn ein urteilsunfähiges Kind eine geladene Pistole auf jemanden richtet, ist es gerechtfertigt, es auf geeignete Weise davon abzuhalten, auch wenn das Kind nicht versteht, dass es eine lebensbedrohliche Situation geschaffen hat. Dass Tiere kein Pflichtbewusstsein haben, heisst also nicht, dass sie sich ausnahmslos richtig verhalten, wenn sie andere Tiere töten, und es heisst auch nicht, dass es keine Fälle geben kann, in denen ein menschliches Eingreifen gerechtfertigt ist, um Tiere vom Töten anderer Tiere abzuhalten.
- 530 Nichtsdestotrotz bedeutet die fehlende Pflichtbefolgungsfähigkeit bei Tieren einen wesentlichen Unterschied gegenüber Menschen, der eine Ungleichbehandlung rechtfertigt. Sie bedeutet, dass Tiere nicht (allein) durch Verpflichtung zum richtigen Verhalten gebracht werden können. Selbst wenn man ihnen Pflichten zuschreiben würde, wären sie jedenfalls nicht

669 REGAN, CFAR (Fn. 381), S. 357; SINGER, PE (Fn. 303), S. 119.

670 BOSSERT, Hirschkühe (Fn. 372), S. 69; REGAN, CFAR (Fn. 381), S. 357.

671 COCHRANE, Animal Rights (Fn. 504), S. 92; SELTER, Planning (Fn. 502), S. 194.

fähig, diese Pflichten *selbständig* zu erfüllen. Es wäre stets irgendein Eingreifen von Menschen nötig, und sei es auch nur eine Kontrolle, damit die Pflichten zuverlässig erfüllt werden könnten. Wenn menschliches Eingreifen aber ohnehin nötig ist, macht es praktisch gesehen kaum Sinn, Tiere zu *verpflichten*, damit sie sich verhalten, wie es von ihnen gewünscht wird. Pflichten, wozu auch Tötungsverbote gehören, sind ein ungeeignetes Mittel, um Tiere zum richtigen Verhalten zu bringen, konkret um sie vom Töten abzuhalten. Sie sind hingegen ein geeignetes Mittel, um Menschen vom Töten abzuhalten. Dies rechtfertigt es, Tötungsverbote nur mit Geltung für Menschen zu erlassen und Tiere stattdessen, soweit es gerecht ist, auf andere Weise vom Töten abzuhalten (z.B. durch Versperrung des Zugangs zu potenziellen Beutetieren).

Damit ist der Einwand, dass Tiere auch Tiere töten, insgesamt kein überzeugender Grund gegen einen (primär die Menschen verpflichtenden) prinzipiellen Schutz von tierlichem Leben.

531

B. Voraussetzungen des individuellen Lebensschutzes

Nachdem die Diskussion der Grundsatzeinwände keinen überzeugenden Grund ergeben hat, Tiere im Gegensatz zu Menschen generell vom Lebensschutz auszuschliessen, geht es im Folgenden um die Frage, wie sich ein individueller Lebensschutz für Tiere positiv begründen lässt. Dazu ist unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung sinnvollerweise zu fragen, aus welchen Gründen ein solcher Lebensschutz bei Menschen bereits anerkannt und durchgesetzt wird und inwieweit diese Gründe auch auf Tiere zutreffen. Zu vermuten sind diese Gründe in Eigenschaften, die für den Schutz vor Tötung relevant sind, indem sie ein entsprechendes Schutzbedürfnis schaffen. Soweit Tiere über solche Eigenschaften verfügen, gebietet es der allgemeine Gleichbehandlungssatz, nebst den Menschen auch diese Tiere vor Tötung zu schützen.⁶⁷² Zu suchen sind also die Voraussetzungen, die ein Einzelwesen unabhängig von seiner Artzugehörigkeit erfüllen muss, um einen grundsätzlichen Anspruch auf Schutz vor Tötung zu erhalten.

532

672 Vorne Rz. 340, 378.

I. Interessen als Grundvoraussetzung für moralische Ansprüche

1. Interessenbasierte Begründung moralischer Ansprüche

- 533 Der direkte individuelle Lebensschutz, wie er weiter vorne beschrieben wurde, kennzeichnet sich dadurch, dass er einem Tier um seiner selbst willen einen verbindlichen Anspruch gewährt, nicht getötet zu werden. Ansprüche dieser Art werden auch als moralische Rechte bezeichnet.⁶⁷³ Um eine Verwechslung mit Rechten im rechtsdogmatischen Sinn zu vermeiden, wird hier der Begriff des moralischen Anspruchs bevorzugt. Die Voraussetzungen, die ein Wesen erfüllen muss, um moralische Ansprüche zu haben, werden sehr häufig als *Interessen* beschrieben.⁶⁷⁴ Beispielsweise ist die Ansicht verbreitet, dass nur Wesen, die Interessen haben, überhaupt moralische Ansprüche haben können.⁶⁷⁵ Dabei steht der Ausdruck „Interessen“ für die allgemeine Fähigkeit, Interessen zu haben. Diese Fähigkeit ist danach eine Grundbedingung für jegliche moralischen Ansprüche und damit etwa gleichbedeutend mit den Begriffen der moralischen Relevanz oder des moralischen Eigenwerts.⁶⁷⁶
- 534 Etwas Konkreteres ist mit Interessen in Aussagen wie jener gemeint, dass der Zweck moralischer Ansprüche es sei, die Interessen von moralisch relevanten Individuen zu schützen oder zu fördern.⁶⁷⁷ Hierbei geht es um die bestimmten Inhalte einzelner Interessen, die je einem bestimmten Anspruch entsprechen. Beispielsweise entspricht das Interesse an genügend Wasser dem Anspruch auf genügend Wasser. Die spezifischen Interessen, die ein Wesen haben kann, sind entscheidend dafür, welche Ansprüche ihm sinnvollerweise gewährt werden. Beispielsweise macht ein Anspruch auf Selbstbestimmung über den Umgang mit eigenen persönlichen Daten nur Sinn für Wesen, die ein Interesse an einem solchen Anspruch haben können. Dies trifft auf Menschen zu, auf Rebhühner und Feldmäuse jedoch nicht.
- 535 Interessen bilden nach diesem Ansatz also in zweifacher Hinsicht die Grundlage moralischer Ansprüche: als allgemeine Interessensfähigkeit, die

673 So z.B. FEINBERG, Rights (Fn. 361), S. 50.

674 Siehe nebst den Folgenden etwa COCHRANE, Animal Rights (Fn. 504), S. 19 f., 41 f.; LADWIG, Tiere essen (Fn. 392), S. 8.

675 FEINBERG, Rights (Fn. 361), S. 51, 61; J.-C. WOLF, Tötung (Fn. 662), S. 226.

676 Zu diesen Begriffen vorne Rz. 348 ff., 482.

677 Vgl. dazu COCHRANE, Ownership (Fn. 496), S. 431; RIPPE, Lebensschutz (Fn. 36), S. 109.

nötig ist, um *überhaupt* Ansprüche haben zu können, und als bestimmte Interesseninhalte, auf die es bei der Frage ankommt, welche Ansprüche ein Wesen haben soll.

Es überrascht nicht, dass spiegelbildlich zu den Ansprüchen auch moralische Pflichten (z.B. Verbote) auf der Grundlage von Interessen begründet werden. So wird die von einer Pflicht ausgehende Beschränkung der Handlungsfreiheit des Verpflichteten durch das Gebot der Rücksichtnahme auf die Interessen anderer legitimiert.⁶⁷⁸ Das Verbot, andere Menschen zu töten, nimmt z.B. Rücksicht darauf, dass alle Menschen normalerweise ein Interesse am eigenen Weiterleben haben. Analog zur Begründung von Pflichten lässt sich nach dem Prinzip der Rücksichtnahme auf die Interessen anderer sodann beurteilen, ob eine bestimmte Handlung oder Norm richtig (gerecht) oder falsch (ungerecht) ist. Sie ist richtig, wenn sie die Interessen anderer wahrt oder fördert, und falsch, wenn sie die Interessen anderer beeinträchtigt.⁶⁷⁹ Teilweise werden Interessen auch ganz allgemein als Grundlage der Moral bezeichnet.⁶⁸⁰

Tatsächlich ist es sehr plausibel, in der Rücksichtnahme auf Interessen ein universelles ethisches Grundprinzip zur Herleitung und Rechtfertigung von Normen zu sehen. Dafür spricht, dass dieses Interessenprinzip,⁶⁸¹ wenn auch nicht immer explizit genannt, in vielen bekannten Gerechtigkeitstheorien zu erkennen ist. Beispielsweise ist die Grundlage des utilitaristischen Nutzenprinzips, wonach eine Handlung umso gerechter ist, je mehr Glück und je weniger Leid sie insgesamt bewirkt,⁶⁸² darin zu sehen, dass die von einer Handlung (potenziell) Betroffenen ein *Interesse* daran haben, Glück und möglichst kein Leid zu erfahren. Im Kontraktualismus, nach dem eine Norm gerecht ist, wenn sie von den Betroffenen in einem hypothetischen Normsetzungsvertrag akzeptiert würde,⁶⁸³ zeigt sich das Interessenprinzip darin, dass die Betroffenen nur solchen Normen zustimmen, die ihren eigenen *Interessen* mehr nützen als schaden. Möglicherweise lassen sich sogar

678 NELSON, SdE (Fn. 350), § 44, S. 116; vgl. SKIRBEKK, Gradualismus (Fn. 485), S. 431.

679 RIPPE, Lebensschutz (Fn. 36), S. 109; vgl. J. FEINBERG, Harm to Others, 1984, S. 33, 36.

680 HOERSTER, Tierwürde (Fn. 647), S. 63 („interessenfundierte[r] Ansatz einer Moralbegründung“); J.-C. WOLF, Tötung (Fn. 662), S. 220 („Keine Moral ohne Rücksicht auf Interessen“).

681 Bezeichnung angelehnt an das „interest principle“ bei FEINBERG, Rights (Fn. 361), S. 51.

682 Dazu vorne Rz. 331 f.

683 Dazu vorne Rz. 333 f.

536

537

tugendethische Theorien weitgehend auf das Interessenprinzip zurückführen, wenn die meisten Tugenden Rücksicht auf Interessen voraussetzen.⁶⁸⁴ Auch zur Begründung konkreter Gerechtigkeitsnormen scheint sich das Interessenprinzip sehr umfassend zu eignen. Beispielsweise wurde gezeigt, dass sich Normen zur Erhaltung von Tier- und Pflanzenarten, die selbst nicht interessensfähig sind, damit begründen lassen, dass das Aussterben von Arten den *Interessen* vieler empfindungsfähiger Lebewesen zuwiderläuft.⁶⁸⁵

- 538 Auf die Tötungsfrage angewendet bedeutet das Interessenprinzip, wie es eben beschrieben wurde, dass ein direkter individueller Lebensschutz all jenen Lebewesen zu gewähren ist, die fähig sind, überhaupt Interessen zu haben, und darüber hinaus ein Interesse am eigenen Leben (oder: Weiterleben) haben. Dieses Interesse wird fortan als *Lebensinteresse* bezeichnet.

2. Begriff des Interesses

a) Interessen aus subjektiver und aus objektiver Perspektive

- 539 Bevor auf die spezifischen Bedingungen des Lebensinteresses eingegangen wird, muss zuerst geklärt werden, wie der allgemeine Begriff des Interesses genau zu verstehen ist. Damit verbunden ist die Frage, welche Wesen als Träger von Interessen überhaupt in Frage kommen. Zunächst ist zwischen Interessen aus einer subjektiven und einer objektiven Perspektive zu unterscheiden.⁶⁸⁶ Aus der subjektiven Perspektive bedeutet Interesse, dass jemand an etwas interessiert ist (X. ist am Inhalt des Buches Y. interessiert). Damit ist gemeint, dass der Interessent (X.) sein Interesse am betreffenden Gegenstand (Buch Y.) bzw. die Bedeutung, die dieser Gegenstand für ihn hat, in irgendeiner Weise subjektiv (spürbar, bewusst) wahrnimmt. Dies setzt entsprechende Fähigkeiten voraus.
- 540 Aus der objektiven Perspektive bedeutet Interesse, dass etwas in jemandes Interesse liegt (saubere Luft liegt in X.' Interesse). Damit ist gemeint, dass der Gegenstand des Interesses (saubere Luft) beim Interessenten (X.) in irgendeiner Weise etwas bewirkt, das für ihn gut ist. Dabei ist nicht er-

684 Vgl. J.-C. WOLF, Tötung (Fn. 662), S. 220.

685 Vorne Rz. 494–501.

686 Hierzu und zum Folgenden REGAN, CFAR (Fn. 381), S. 87 f.; vgl. R. FREY, Interests and Rights, 1980, S. 78 f.; SKIRBEKK, Gradualismus (Fn. 485), S. 432.

forderlich, dass der Interessent diese positive Wirkung des Gegenstandes subjektiv wahrnimmt. Saubere Luft fördert oder bewahrt X' Gesundheit und Wohlbefinden, was gut für ihn ist, auch wenn ihm dieser Kausalzusammenhang nicht bewusst ist.

Die Unterscheidung zwischen objektiver und subjektiver Perspektive ist 541 deshalb wichtig, weil im Falle des subjektiven Interessenbegriffs nur jene Wesen Interessen haben können, die wenigstens in einem Mindestmass zu subjektivem Erleben (Wahrnehmen, Spüren) fähig sind. Der objektive Interessenbegriff hingegen ist an sich geeignet, auch solchen Entitäten Interessen zuzuschreiben, die zu keinerlei subjektivem Erleben fähig sind, etwa Pflanzen, leblosen Gegenständen (Maschinen) oder gedanklichen Gebilden (Ökosystemen). Beispielsweise könnte argumentiert werden, es liege im Interesse eines Autos, dieses mit Benzin zu betanken,⁶⁸⁷ weil das Auto nur dadurch seine Funktion (zu fahren) erfüllen kann, weshalb ihm damit „etwas Gutes“ getan werde. Damit habe das Auto ein Interesse am Benzin, auch wenn es nicht subjektiv am Benzin *interessiert sein* könne. Allerdings wird der Begriff des Interesses in der Regel nicht für solche rein objektiven Wirkungsbeziehungen verwendet. Ein seltenes Beispiel ist VARNER, der zur Beschreibung der biologischen Funktionen aller Lebewesen, also auch der unbewussten (z.B. Pflanzen), von „biological interests“ spricht.⁶⁸⁸ Im Allgemeinen werden solche Phänomene oder Zusammenhänge aber nicht als Interessen, sondern mit Worten wie „Ziel“, „Tendenz“, „Streben“, „Trieb“, „Conatus“ oder „Überlebensimpuls“ beschrieben.⁶⁸⁹ Was den Begriff des Interesses angeht, so überwiegt die Auffassung, dass nur Wesen, die zum subjektiven Erleben fähig (bewusst, empfindungsfähig) sind, Interessen haben können.⁶⁹⁰

Dieser überwiegenden Auffassung ist zuzustimmen. Da Interessen, wie 542 gezeigt wurde, die Grundlage für moralische Ansprüche bilden (Interessenprinzip), ist der Interessenbegriff jenen Wesen vorzubehalten, die zu Interessen im subjektiven Sinn fähig sind. Denn wenn andernfalls auch

687 Vgl. zu diesem Beispiel ROLLIN, Moraltheorie (Fn. 491), S. 44.

688 VARNER, Interests (Fn. 363), S. 8, 70.

689 Dazu FEINBERG, Rights (Fn. 361), S. 49; SKIRBEKK, Gradualismus (Fn. 485), S. 432; LUY, Tötungsfrage (Fn. 360), S. 137.

690 So DONALDSON/KYMLICKA, Zoopolis (Fn. 387), S. 88; SINGER, PE (Fn. 303), S. 101; ROLLIN, Moraltheorie (Fn. 491), S. 44 f.; CAVALIERI, Tierfrage (Fn. 361), S. 15; D. BIRNBACHER, Juridische Rechte für Naturwesen, in: Nida-Rümelin/v.d. Pfordten (Hrsg.), Ökol. Ethik (Fn. 662), S. 63 (72); FEINBERG, Rights (Fn. 361), S. 52 f.; NELSON, KpV (Fn. 350), § 169, S. 351; vgl. RIPPE, Ethik (Fn. 338), S. 161 f.

Pflanzen, Maschinen oder Ökosysteme Interessen hätten, müsste man nach dem Interessenprinzip auch ihnen moralische Ansprüche zugestehen, die sie (durch Vertretung) in eigenem Namen einfordern könnten. Warum dies abzulehnen ist, wurde unter dem Gesichtspunkt der moralischen Relevanz bzw. des moralischen Eigenwerts bereits dargelegt.⁶⁹¹ Ein Interesse setzt mit anderen Worten immer ein subjektiv empfindendes Wesen voraus, das als Träger dieses Interesses fungiert. Die eigentlichen Schutzobjekte moralischer Normen sind denn auch nicht die Interessen selbst, sondern die Träger der Interessen.⁶⁹²

b) Interessen im schwachen und im starken Sinn

- 543 Dass Interessen eine minimale Fähigkeit zum subjektiven Erleben voraussetzen, bedeutet nicht automatisch, dass eine solche Fähigkeit auch ausreicht, um Interessen zu haben. Es könnte eingewendet werden, dass für Interessen mehr nötig ist, als bloss irgendetwas empfinden zu können oder ein rudimentäres Bewusstsein zu haben. Innerhalb des subjektiven Interessenbegriffs wird nämlich zum Teil zwischen verschiedenen Stufen von Interessen unterschieden. Eine solche Unterscheidung ist etwa die zwischen Interessen im schwachen Sinn und Interessen im starken Sinn.⁶⁹³ Für ein Interesse im schwachen Sinn genügt es, dass der Gegenstand des Interesses irgendwie subjektiv erlebbar ist und in einem elementaren Sinn als positiv (angenehm, vorteilhaft, willkommen) oder negativ (unangenehm, nachteilig, unwillkommen) bewertet werden kann. Beispielsweise hat ein Lama, das an Zahnschmerzen leidet (die Schmerzen damit negativ bewertet), ein Interesse im schwachen Sinn, diese Zahnschmerzen loszuwerden.
- 544 Um ein Interesse im starken Sinn zu haben, muss der Gegenstand des Interesses in einem anspruchsvolleren Sinn (z.B. sprachlich) gedanklich repräsentiert sein. Teilweise wird die Meinung vertreten, dass nur bestimmte Formen von Interessen im starken Sinn echte Interessen sind, mit denen sich moralische Ansprüche begründen lassen. RAYMOND FREY z.B. verstand Interessen als Wünsche („desires“), die notwendigerweise Überzeugungen („beliefs“) voraussetzen.⁶⁹⁴ Um Überzeugungen zu haben, sei es notwendig,

691 Vorne Rz. 361, 365, 483.

692 Vgl. FEINBERG, Harm (Fn. 679), S. 83.

693 Hierzu und zum Folgenden BIRNBACHER, Tötung (Fn. 627), S. 215 f.

694 Hierzu und zum Folgenden FREY, Interests (Fn. 686), S. 55, 87 f., 109.

den Gegenstand des Wunsches bzw. der Überzeugung sprachlich zu erfassen. Deswegen könnten nur sprachfähige Wesen Interessen haben. Tiere seien nicht sprachfähig, weshalb sie keine Interessen hätten – und damit auch kein Recht auf Leben. Ein anderes Beispiel ist der Interessenbegriff, den NORBERT HOERSTER im Zusammenhang mit der Geltung von Normen vertritt. Danach hat ein Wesen X. nur dann ein Interesse an der Geltung einer Norm Y., wenn X. urteilsfähig ist, sich die Geltung von Y. wünscht, über alle für diesen Wunsch relevanten Fakten informiert ist und sich diese relevanten Faktoren in aller Deutlichkeit vergegenwärtigt.⁶⁹⁵ Auch HOERSTER zieht aus seiner Interpretation des Interessenbegriffs die Konsequenz, dass Tiere keine eigenen Interessen haben.⁶⁹⁶

Die Auffassung, dass nur Interessen im starken Sinn echte, d.h. anspruchs begründende Interessen sind, ist entschieden abzulehnen. Der eine Grund dafür hat damit zu tun, dass diese Begriffsverwendung, wie die gezeigten Beispiele vermuten lassen, den Zweck verfolgt, Tiere von jeglichen moralischen Ansprüchen auszuschliessen, mit der Begründung, sie könnten im Unterschied zu Menschen keine Interessen (im starken Sinn) haben. Dem ist zu entgegnen, dass es hinsichtlich der Interessensfähigkeit einen so klaren Unterschied zwischen Tieren und Menschen tatsächlich bei Weitem nicht gibt. Vielen Menschen fehlen die kognitiven oder sprachlichen Fähigkeiten zur Bildung von Interessen im starken Sinn ebenfalls, nämlich typischerweise jenen, die weiter vorne als marginale Menschen beschrieben wurden (Kleinkinder, Geistigbehinderte, Demenzkranke).⁶⁹⁷ Beispielsweise sind Kinder in frühen Jahren noch nicht in der Lage, die Bedeutung von gesunder Nahrung und Schulbildung rational oder sprachlich zu begreifen.⁶⁹⁸ Nach dem Interessenverständnis von FREY oder HOERSTER müsste man ihnen deshalb ein Interesse an gesunder Nahrung und Schulbildung sowie einen Anspruch darauf absprechen. Das erscheint nicht nur intuitiv falsch, sondern auch sachlich unbegründet. Denn gesunde Nahrung und Schulbildung haben für die Kinder eine positive Wirkung, die sie gegenwärtig oder zukünftig auch subjektiv erleben können. Wenn nämlich gesunde Nahrung und Schulbildung ausbleiben, werden die Kinder irgendwann spürbare gesundheitliche bzw. gesellschaftliche Nachteile haben. Der Interessenbegriff im starken Sinn ist also so konzipiert, dass er nicht nur Tiere, sondern auch

545

695 HOERSTER, Tierwürde (Fn. 647), S. 64.

696 HOERSTER, Tierwürde (Fn. 647), S. 68.

697 Dazu vorne Rz. 421.

698 Beispiele bei J.-C. WOLF, Tötung (Fn. 662), S. 223.

einige Menschen von moralischen Ansprüchen kategorisch ausschliesst. Dies wäre nicht nur ungerecht, sondern würde, wie bereits dargelegt, in einer menschlichen Gesellschaft auch nicht akzeptiert.⁶⁹⁹

- 546 Der andere Grund gegen diesen Interessenbegriff ist, dass er selbst für durchschnittliche oder gar für in besonderem Masse „rationale“ Menschen in manchen Fällen zu anspruchsvoll wäre. Auch bei geistig gesunden erwachsenen Menschen wird nur ein Bruchteil ihrer Interessen in reflektierter, sprachlich gefasster oder detailliert bewusster Weise gedanklich vergegenwärtigt.⁷⁰⁰ Beispielsweise denken Menschen nicht ständig und manche vielleicht gar nie daran, dass sie gerade atmen und dabei Sauerstoff aufnehmen, um die Körperzellen damit zu versorgen, und dass dies ein lebenswichtiger Vorgang ist.⁷⁰¹ Trotzdem würde niemand sagen, dass Menschen, die sich diese Gedanken nicht machen, kein Interesse am Atmen und somit keinen Anspruch darauf hätten. Dies wäre aber die Konsequenz aus dem Verständnis, dass nur Interessen im starken Sinn Ansprüche begründen. Zwar liesse sich dagegen einwenden, dass die Menschen sich diese Gedanken ja machen *könnten* – dass sie dazu fähig wären. Es gibt aber auch Interessen, deren Bedeutung so komplex ist, dass Durchschnittspersonen sie gar nicht genau verstehen, geschweige denn in Sprache fassen könnten, selbst wenn sie es versuchten.⁷⁰² Nur wenige Menschen dürften verstehen, wie ein gesundes Nahrungsmittel in ihrem Körper genau wirkt und durch welche genauen physiologischen Prozesse es ihre Gesundheit fördert. Dennoch haben alle Menschen unzweifelhaft ein Interesse an gesunder Nahrung. Solche Probleme lassen sich vermeiden, indem nicht nur Interessen im starken Sinn, sondern auch Interessen im schwachen Sinn als echte, anspruchsbegründende Interessen anerkannt werden.

c) Ergebnisse zum Interessenbegriff

- 547 Zusammengefasst ist der Interessenbegriff so zu verstehen, dass nur Wesen, die wenigstens zu minimalem subjektivem Erleben fähig sind, Interessen haben können. Ein Interesse bzw. sein Gegenstand muss aber nicht

699 Vorne Rz. 423 f.

700 Vgl. BRENSING, Mysterium (Fn. 312), S. 272.

701 Vgl. die Beispiele bei COCHRANE, Ownership (Fn. 496), S. 437, und CAVALIERI, Tierfrage (Fn. 361), S. 116.

702 Vgl. BRENSING, Mysterium (Fn. 312), S. 273.

in einem anspruchsvollen Sinn (gedanklich, sprachlich) im Bewusstsein vergegenwärtigt sein.⁷⁰³ Besondere geistige Fähigkeiten wie Sprache oder Vernunft sind deshalb nicht erforderlich, um Interessen zu haben. Ein Interesse besteht schon dadurch, dass seine Erfüllung gegenwärtig oder zukünftig eine subjektiv erlebbare positive oder seine Nichterfüllung eine subjektiv erlebbare negative Wirkung haben wird.

3. Bewusstes Empfinden als Bedingung für Interessen

Die für Interessen erforderliche minimale Fähigkeit zum subjektiven Erleben wird unterschiedlich beschrieben, wobei sich die Beschreibungen regelmäßig entweder dem Begriff der Empfindungsfähigkeit⁷⁰⁴ oder jenem des Bewusstseins⁷⁰⁵ zuordnen lassen. Auf den ersten Blick könnte nun der Eindruck entstehen, dass die beiden Begriffe zwei verschiedene, nicht näher zusammenhängende Dinge beschreiben. Sie stehen aber beide für das gleiche Phänomen, nämlich die Fähigkeit zum bewussten Empfinden. Bewusstes Empfinden (engl. *sentience*⁷⁰⁶) ist zu unterscheiden von unbewusstem „Empfinden“ im Sinne eines blossen Reagierens auf Reize, das auch bei Pflanzen oder sogar bei leblosen Objekten wie einer elektrischen Klingel zu beobachten ist.⁷⁰⁷ Mit bewusstem Empfinden ist subjektives Erleben (Wahrnehmen, Spüren) gemeint, das sich z.B. im Fühlen von Schmerzen, im Riechen von Thymian oder im Schmecken einer Zitrone äußern kann.⁷⁰⁸ Solche Empfindungen sind begrifflich mit einer Art von Bewusst-

548

703 Dazu auch COCHRANE, Animal Rights (Fn. 504), S. 36; DERS., Ownership (Fn. 496), S. 437; J.-C. WOLF, Tötung (Fn. 662), S. 223.

704 So bei COCHRANE, Animal Rights (Fn. 504), S. 24 f. („sentience“; „capacity for well-being“); SINGER, PE (Fn. 303), S. 101 f. („Fähigkeit zu leiden oder sich zu freuen“; „Empfindungsfähigkeit“); NELSON, SdE (Fn. 350), § 46, S. 118 f. („Lust und Unlust empfinden“).

705 So bei ROLLIN, Moraltheorie (Fn. 491), S. 40 („Bewusstsein“, „bewusste[s] Leben“); CAVALIERI, Tierfrage (Fn. 361), S. 15 („Bewußtsein“); J.-C. WOLF, Tötung (Fn. 662), S. 222 („Bewußtsein“); FEINBERG, Rights (Fn. 361), S. 52 („cognitive awareness“).

706 Zu diesem Begriff COCHRANE, Animal Rights (Fn. 504), S. 21.

707 Zu dieser Unterscheidung vorne Rz. 355 (NELSON); zudem LUY, Tötungsfrage (Fn. 360), S. 25, 68 f. Vgl. zur blossen Reiz-Beantwortung vorne Rz. 385 (Stimulus-Antwort einer angestupsten Schnecke).

708 Beispiele bei M. WILD, Fische – Kognition, Bewusstsein und Schmerz, hrsg. v. EKAH/A. Willemse, 2012, S. 84.

sein verbunden, nämlich mit phänomenalem Bewusstsein.⁷⁰⁹ Schmerzen z.B. heissen deshalb Schmerzen, weil sie als Schmerzen empfunden, also subjektiv erlebt werden.⁷¹⁰ Und dieses Schmerzerleben ist eine mögliche Form, in der sich das Bewusstsein ausdrücken kann.⁷¹¹ Zum bewussten Empfinden gehört sodann eine minimale Fähigkeit, das Wahrgenommene zu bewerten.⁷¹² Schmerz, um bei diesem Beispiel zu bleiben, ist definitionsgemäß eine negative (unangenehme, unwillkommene) Empfindung, Lust eine positive (angenehme, willkommene). Lust und Schmerz zu empfinden, bedeutet daher nicht nur, etwas bewusst wahrzunehmen, sondern auch, das Wahrgenommene in einem einfachen Sinn zu bewerten, ihm Bedeutung beizumessen. Allgemein lässt sich diese Fähigkeit allen Wesen zuschreiben, die ein Leben haben, das *für sie* gut oder schlecht verlaufen kann.⁷¹³

- 549 Da nur subjektiv erlebende Wesen interessensfähig sind, ist klar, dass mit der Empfindungsfähigkeit, die für Interessen vorausgesetzt wird, nicht eine blosse Reizreaktion, sondern die Fähigkeit zum bewussten Empfinden gemeint ist. Diese Fähigkeit, die im Folgenden nur noch Empfindungsfähigkeit genannt wird, scheint in der Tierethik auch das vorherrschende Kriterium für moralische Relevanz zu sein, die Eigenschaft also, die ein Wesen – im Sinne des Sentientismus – aufweisen muss, um überhaupt eigene Ansprüche haben zu können.⁷¹⁴ Empfindungsfähige Tiere sind demnach interessensfähig und damit anspruchsfähig. Nahezu unbestritten ist wie schon erwähnt ihr Anspruch darauf, vor der Zufügung von Schmerzen und anderem Leiden geschützt zu werden⁷¹⁵ – weil sie ein entsprechendes Interesse haben. Noch zu klären ist, ob sie darüber hinaus ein spezifisches Lebensinteresse haben, das unabhängig davon besteht, ob der Verlust des Lebens mit Leiden verbunden ist.

709 Dazu WILD, Fischkognition (Fn. 708), S. 81, 83 f.; COCHRANE, Animal Rights (Fn. 504), S. 21.

710 WILD, Fischkognition (Fn. 708), S. 20 f.

711 KORSGAARD, Tiere (Fn. 360), S. 211; J.-C. WOLF, Tötung (Fn. 662), S. 223.

712 Hierzu und zum Folgenden RIPPE, Ethik (Fn. 338), S. 164 f.; vgl. KORSGAARD, Tiere (Fn. 360), S. 211; CAVALIERI, Tierfrage (Fn. 361), S. 46.

713 COCHRANE, Animal Rights (Fn. 504), S. 24 f., 29.

714 Dazu COCHRANE, Animal Rights (Fn. 504), S. 25; vgl. im Einzelnen NUSSBAUM, Jenseits (Fn. 310), S. 196; CAVALIERI, Tierfrage (Fn. 361), S. 48; kritisch PRECHT, Tiere (Fn. 367), S. 292 f.

715 Vorne Rz. 507.

II. Kriterien des Lebensinteresses

1. Genügt Empfindungsfähigkeit als Lebensschutzbedingung?

a) Zurück zur Frage nach dem Unwert des leidfreien Todes

Um empfindungsfähigen Tieren generell auch ein leidensunabhängiges Interesse am Weiterleben zuschreiben zu können, müsste gezeigt werden, dass die Empfindungsfähigkeit selbst ein solches Interesse begründet. Dagegen liegt der Einwand nahe, dass eine Tötung, die ohne Leid (z.B. unter vollständiger Betäubung) erfolgt, bei Tieren, die ausser der Empfindungsfähigkeit keine besonderen Eigenschaften aufweisen, gar keine Interessen beeinträchtigen könnte. Denn das, was die Interessen solcher Tiere beeinträchtigen könnte, sei Leid und Leid sei mit dieser Art von Tötung ja gerade nicht verbunden. Hinter diesem Einwand steckt das epikureische Argument, dass der Tod selbst kein Unwert sei, weil das Erleben eines Unwerts ein Empfinden voraussetze, der Tod aber das Empfinden beende.⁷¹⁶ Es wurde bereits festgestellt, dass dieses Argument ebenso auf das Töten von Menschen zutrifft bzw. auf das Töten von Wesen mit Eigenschaften, die über die Empfindungsfähigkeit hinausgehen (z.B. der Fähigkeit zu vernünftigem Denken). Denn auch bei diesen beendet der Tod das Empfinden und mit ihm alle weiteren Fähigkeiten, die auf subjektivem Erleben basieren. Wer also nicht bereit ist, dieses Argument gegen den Schutz des menschlichen Lebens gelten zu lassen, darf es auch nicht gegen den Lebensschutz empfindungsfähiger Tiere gelten lassen, ohne zusätzlich zu begründen, warum Menschen und empfindungsfähige Tiere diesbezüglich nicht gleich zu behandeln sind.

Dass der Tod das Empfinden beendet, ist nicht zu bezweifeln. Es ist jedoch anzunehmen, dass die allermeisten Menschen nicht bereit sind, auf den rechtlichen und moralischen Schutz ihres Lebens zu verzichten, nur weil sie wissen, dass der Tod das Empfinden beendet. Menschen haben (im Normalfall) augenscheinlich eine starke Abneigung gegen die Vorstellung des eigenen Sterbens, und zwar unabhängig davon, ob das Sterben mit speziellem Leiden wie Schmerzen verbunden ist.⁷¹⁷ Dass sich diese Abneigung gegen das *eigene* Sterben richtet, bedeutet mit anderen Worten, dass

716 Dazu vorne Rz. 515.

717 FEINBERG, Harm (Fn. 679), S. 81; vgl. SINGER, PE (Fn. 303), S. 152.

Menschen einen Wunsch nach einem direkten individuellen Lebensschutz haben.⁷¹⁸ Um diesen allgemeinmenschlichen Wunsch legitimerweise in eine ethisch verbindliche Lebensschutznorm zu überführen, muss gezeigt werden, aus welchen Gründen der leidfreie Tod eines Menschen für diesen Menschen trotz dem Umstand, dass er das Empfinden beendet, (normalerweise) ein Unwert ist. Sollte sich dabei herausstellen, dass diese Gründe nur auf den Tod von Menschen zutreffen, wäre die heutige Rechtsregelung, die nur Menschen vor Tötung schützt, begründet. Es könnte sich aber auch herausstellen, dass diese Gründe ebenso auf den Tod einiger Tiere zutreffen, seien es alle empfindungsfähigen Tiere oder nur solche, die noch über bestimmte weitere Eigenschaften verfügen. Dann wäre die heutige Rechtsregelung nicht begründet. Letztlich geht es also um die Frage, welche Eigenschaft ein Wesen mindestens haben muss, damit das eigene Sterben für dieses Wesen, auch wenn es kein Leiden verursacht, begründeterweise ein Unwert ist. Gesucht ist mit anderen Worten die Eigenschaft, die darüber entscheidet, ob ein Wesen ein Lebensinteresse hat. Diese Eigenschaft muss nicht die einzige sein, die für den Lebensschutz in irgendeiner Weise relevant ist. Es kann sein, dass auch andere Eigenschaften dadurch relevant sind, dass sie ein bereits begründetes Lebensinteresse noch verstärken, wenn sie zur gesuchten Grundeigenschaft hinzutreten. Auf die Stärke des Lebensinteresses wird aber erst später eingegangen. Vorerst geht es nur um die Frage, welche Eigenschaft nötig ist, um *überhaupt* ein Lebensinteresse zu haben.

- 552 Zu dieser Frage nach der entscheidenden Eigenschaft gibt es verschiedene Auffassungen, die sich grob in zwei Grundansichten unterteilen lassen.⁷¹⁹ Nach der einen haben alle Lebewesen, die empfindungsfähig sind, auch ein Lebensinteresse. Empfindungsfähigkeit, die allgemein die Grundbedingung für Interessen bildet, ist danach also zugleich die richtige und genügende Bedingung für das spezifische Lebensinteresse. Die andere Grundansicht lässt Empfindungsfähigkeit als Bedingung des Lebensinteresses nicht genügen. Sie verlangt dafür strengere Kriterien wie etwa die Fähigkeit, zukunftsbezogene Interessen zu haben, die womöglich nur ein kleiner Teil der empfindungsfähigen Tiere besitzt. Beide Seiten argumentieren dafür, dass das leidfreie Getötetwerden für Lebewesen, welche die nach ihrer Ansicht

718 Zur Definition des direkten individuellen Lebensschutzes vorne Rz. 509.

719 Hierzu und zum Folgenden STUCKI, Grundrechte (Fn. 36), S. 379 f.; vgl. LADWIG, Tiere essen (Fn. 392), S. 11 f.

entscheidende Eigenschaft besitzen, ein Unwert ist, obwohl es im Sinne des EPIKUR-Einwands das Empfinden beendet.

b) Argumente für die Empfindungsfähigkeit als genügende Lebensschutzbedingung

Bevor die Argumente für die Empfindungsfähigkeit als Lebensschutzbedingung vorgestellt und diskutiert werden, bietet sich eine etwas spezifischere Beschreibung des Einwands an, mit dem sie konfrontiert sind. Denn obwohl sich EPIKURS Aussage, der Tod sei kein Unwert, da er das Empfinden beendet, ursprünglich auf den Tod von Menschen bezog,⁷²⁰ werden heute oft analoge Argumente speziell zur Legitimierung des Tötens von Tieren verwendet, die empfindungsfähig sind, aber darüber hinaus keine besonderen Eigenschaften (wie z.B. Vernunftfähigkeit) aufweisen. Der EPIKUR-Einwand wird also, in etwas angepasster Form, speziell gegen Positionen verwendet, welche die Empfindungsfähigkeit als genügende Lebensschutzbedingung erachten. Dabei werden diese Positionen, weil sie auf Empfindungen abstellen, dem Sentientismus zugeordnet. Die Argumentation geht dahin, dass der Einwand, der leidfreie Tod sei kein Unwert, innerhalb des Sentientismus – im Unterschied zu anderen Positionen – zwingend und unwiderlegbar gelte, da die Empfindungsfähigkeit, auf die allein es im Sentientismus ankomme, mit dem Tod ja verloren gehe. Beispielsweise hält JÖRG LUY sentientistische Argumente zur Behandlung der Tötungsfrage per definitionem für ungeeignet, weil solche Argumente auf den Schutz des Wohlergehens abzielen und es in der Tötungsfrage gerade nicht um die Beeinträchtigung des Wohlergehens, sondern um die blosse Beendigung des Lebens gehe.⁷²¹ Nach KLAUS PETER RIPPE müssen innerhalb einer sentientistischen Unwert-Begründung zwangsläufig das Existenz- und das Erfahrungskriterium erfüllt sein, d.h. ein Ereignis kann für ein Wesen nur dann ein Unwert sein, wenn dieses Wesen erstens existiert und zweitens das Ereignis als Unwert erfährt.⁷²² Beides sei aber beim Tod nicht erfüllt, da der Tod sowohl die Existenz als auch die Erfahrung beende. Deshalb könne innerhalb des Sentientismus der Tod kein Unwert sein.

720 Vgl. EPIKUR, Brief (Fn. 644), S. 225.

721 Luy, Tötungsfrage (Fn. 360), S. 9.

722 Hierzu und zum Folgenden RIPPE, Lebensschutz (Fn. 36), S. 109 f.; DERS., Ethik (Fn. 372), S. 283, 294. Siehe zum Existenz- und Erfahrungskriterium auch FEINBERG, Harm (Fn. 679), S. 79 f.

- 554 Auf diese speziell gegen die Empfindungsfähigkeit gerichteten Einwände ist in der Diskussion der folgenden Argumente einzugehen. Bereits an dieser Stelle ist aber der Aussage zu widersprechen, der Tod erfülle das Existenz-Kriterium nicht. Es trifft zwar zu, dass der Tod die Existenz eines Lebewesens in seiner Eigenschaft als Lebewesen beendet, sodass ein Lebewesen, das tot ist, nicht mehr (als Lebewesen) existiert. Dabei ist der Tod aber nur das Ergebnis eines gesamthaft zu betrachtenden Prozesses, nämlich des Sterbens oder konkreter des Getötetwerdens. Dieser Prozess ist kein Gegensatz zur Existenz eines Lebewesens. Im Gegenteil, er setzt diese Existenz begrifflich voraus. Was nicht als Lebewesen existiert, kann nicht getötet werden bzw. sterben. Es ist deshalb falsch, zu sagen, ein Wesen, das getötet wird, existiere nicht. Vielmehr muss es zuerst existieren, damit es getötet werden kann. Eine Tötung erfüllt somit das Existenzkriterium. Zu zeigen bleibt, ob sie auch das Erfahrungskriterium erfüllt bzw. ob dieses überhaupt in dieser Form erfüllt sein muss.

aa) Empfindungen als Mittel zur Lebenserhaltung

- 555 An den soeben beschriebenen Einwänden gegen das Kriterium der Empfindungsfähigkeit fällt auf, dass sie von einer strikten Trennung zwischen Empfinden und Leben ausgehen. Es scheint danach keinen Zusammenhang zu geben zwischen dem Interesse, möglichst viele positive Empfindungen (Lust, Freude, Glück) und möglichst keine negativen Empfindungen (Schmerz, Angst, Trauer) zu haben, auf der einen Seite und dem Bestreben, am Leben zu bleiben, auf der anderen Seite. Generell ist ein solcher Zusammenhang auch nicht notwendig, da es Lebewesen ohne subjektive Empfindungen gibt (wohl alle Pflanzen, Pilze und Mikroorganismen sowie ein Teil der Tiere). Bei jenen Lebewesen, die subjektive Empfindungen haben, könnte es aber einen Zusammenhang zwischen Empfinden und Leben geben und dieser könnte für die Tötungsfrage relevant sein.
- 556 Ein solcher Zusammenhang wird denn auch als Argument gegen das Töten aller empfindungsfähigen Tiere vorgebracht. Empfindungen sind danach nicht (nur) ein Selbstzweck, sondern ein Mittel, das die Evolution hervorgebracht hat, um Organismen am Leben zu erhalten.⁷²³ Schmerz und Angst weisen den Organismus auf Gegebenheiten hin, die ihn töten können,

723 Hierzu und zum Folgenden G. FRANCIONE, Introduction to Animal Rights, 2000, korrigierter Nachdruck 2007, S. 137 f.; DERS., Empfindungsfähigkeit (Fn. 626), S. 170;

wenn er ihnen nicht entkommen kann, z.B. auf Krankheiten, Verletzungen oder Bedrohungen durch Fressfeinde. Andere Empfindungen wie Hunger, Müdigkeit oder Badelust fördern Handlungen, die für das Überleben nützlich sind, z.B. Essen, Schlafen oder Körperhygiene. Empfindungen bringen ein Lebewesen also dazu, sich so zu verhalten, wie es zur Erhaltung seines Lebens beiträgt. Weil Empfindungen demnach nicht (nur) Selbstzweck sind, sondern dem Überleben dienen, haben nach diesem Argument alle empfindungsfähigen Wesen ein Überlebensinteresse.⁷²⁴

Wenn es zutrifft, dass Empfindungen diese biologische Lebenserhaltungsfunktion haben, dann erklärt dies, warum wir Menschen als biologische Wesen gegen die Vorstellung des eigenen (leidfreien) Sterbens eine Abneigung empfinden: weil diese Vorstellung potenziell lebensbedrohlich ist, da die Möglichkeit besteht, dass wir sie umsetzen und uns töten oder töten lassen, wenn wir nicht durch die empfundene Abneigung daran gehindert werden. Die lebenserhaltende Funktion von Empfindungen bildet demnach den Grund für diese Abneigung. Wenn das so ist, muss aber angenommen werden, dass nicht nur Menschen, sondern auch alle anderen empfindungsfähigen Wesen eine solche oder ähnliche Abneigung gegen das eigene Sterben haben. Denn die Grundlage dafür, d.h. Empfindungen, haben auch sie. In der empfundenen Abneigung gegen das eigene Sterben kann sich also bei Menschen wie bei Tieren ein Lebensinteresse manifestieren.

Die These, dass Empfindungen evolutiv zur Lebenserhaltung entstanden sind und diesem Zweck auch heute noch dienen, ist plausibel.⁷²⁵ Es ist nicht zu bezweifeln, dass Lebewesen allgemein von ihrer Veranlagung her auf die Erhaltung ihres Lebens ausgerichtet sind und sich entsprechend verhalten. Zwar sind die allermeisten⁷²⁶ Lebewesen nicht zu einem ewigen Leben, sondern zu einem zeitlich begrenzten Leben veranlagt. Der Alternungsprozess, der den Körper nach und nach schwächer und krankheitsanfälliger macht, sowie der Tod am Ende dieses Prozesses gehören zu

557

558

vgl. RIPPE, Ethik (Fn. 338), S. 173; KORSGAARD, Tiere (Fn. 360), S. 216 f.; SCHOPENHAUER, WWV 2 (Fn. 641), Kap. 41, S. 595.

724 FRANCIONE, Empfindungsfähigkeit (Fn. 496), S. 170; vgl. ferner KORSGAARD, Tiere (Fn. 360), S. 38.

725 Vgl. in diesem Zusammenhang vorne Rz. 383 zur biologischen Funktion von *Emotionen*, einen Organismus dazu zu bringen, sich so zu verhalten, wie es in der gegebenen Situation für ihn am wichtigsten ist.

726 Zu möglichen Ausnahmen KORSGAARD, Tiere (Fn. 360), S. 43.

ihrem genetischen Programm.⁷²⁷ Einige Tiere leben nur so lange, bis sie das Nötige zur Fortpflanzung getan haben. Bekannte Beispiele sind Lachse, die nach dem Laichen vor Erschöpfung sterben, oder männliche Spinnen, die nach der Befruchtung von den Weibchen gefressen werden. Dass die Lebenszeit natürlicherweise begrenzt ist, sei es, weil sie biologisch nur der Fortpflanzung dient, oder aus anderen Gründen, ändert aber nichts daran, dass Lebewesen während der Zeit, in der sie leben, auf die Erhaltung ihres Lebens ausgerichtet sind und sich entsprechend verhalten.

- 559 Ebenso wenig ist zu bezweifeln, dass bei denjenigen Lebewesen, die Empfindungen haben, diese Empfindungen zur Lebenserhaltung beitragen. Zwar scheint es Fälle zu geben, wo dies nicht ganz zutrifft. Einerseits kann ein medizinischer Eingriff Schmerzen verursachen, also ein eigentliches Warnsignal für (potenzielle) Lebensgefahr auslösen, obwohl er letztlich das Leben rettet. Andererseits gibt es (hauptsächlich bei Menschen) Verhaltensweisen, die positive Empfindungen auslösen können, obwohl sie der Lebenserhaltung langfristig mehr schaden als nützen. Beispiele sind Rauchen oder Risikosportarten wie Base-Jumping. Beide Fälle lassen sich aber damit erklären, dass es sich dabei um Erscheinungen der modernen Zeit handelt, an die der Organismus evolutiv nicht genügend angepasst ist, um sie zutreffend als lebenserhaltend oder lebensgefährdend einzuführen. Diese Ausnahmen vermögen die These, dass Empfindungen im Allgemeinen der Lebenserhaltung dienen, nicht zu widerlegen.
- 560 Da es wie erwähnt auch Lebewesen ohne Empfindungen gibt, könnte gegen das Argument eingewendet werden, dass Empfindungen für das Lebensinteresse gar nicht massgebend seien. Nicht nur empfindungsfähige, sondern *alle* Lebewesen seien darauf ausgerichtet, ihr Leben zu erhalten, und würden sich entsprechend verhalten. Pflanzen z.B. würden Duftstoffe abgeben, um Insekten davon abzuhalten, sie zu fressen. Auch empfindungslose Lebewesen hätten einen Überlebensimpuls und damit eine, wenn auch unbewusste, Abneigung gegen das eigene Sterben.⁷²⁸ Empfindungen seien nur eines von verschiedenen Mitteln, mit denen sich Organismen am Leben erhalten. Deshalb sei nicht ersichtlich, warum gerade Empfindungsfähigkeit die Grundlage des Lebensinteresses sein soll. In diesem Zusammenhang wird jedoch auch argumentiert, dass empfindungslose

727 Vgl. KORSGAARD, Tiere (Fn. 360), S. 43 f.

728 Zu diesem Überlebensimpuls aller Lebewesen LUV, Tötungsfrage (Fn. 360), S. 157 f.; vgl. RIPPE, Ethik (Fn. 338), S. 161.

Lebewesen zwar einen unbewussten Überlebensimpuls, aber kein Überlebensinteresse haben können.⁷²⁹ Aus dem Überlebensimpuls könne sich nur in Verbindung mit Empfindungsfähigkeit, die das bewusste (subjektive) Erleben dieses Impulses ermöglicht, ein Interesse ergeben. Deshalb könne nur bei empfindungsfähigen Tieren von einem Lebensinteresse gesprochen werden.

Es ist plausibel, nur empfindungsfähigen Lebewesen ein (bewusstes) Lebensinteresse zuzusprechen, obwohl auch andere Lebewesen einen (unbewussten) Überlebensimpuls haben. Das entspricht dem hier verwendeten Interessenbegriff, wonach nur Wesen mit der Fähigkeit zu subjektivem Erleben Interessen haben können.⁷³⁰ Zudem bestätigt unsere menschliche Erfahrung einerseits, dass zwar gewisse überlebensnotwendige Handlungen ohne subjektives Erleben möglich sind, so das Atmen, das auch während dem Schlaf oder unter Vollnarkose stattfindet. Andererseits bestätigt sie aber auch, dass dies auf Empfindungen gerade nicht zutrifft. Schmerzen z.B. spüren wir während der Vollnarkose nicht, eben weil sie Bewusstsein voraussetzen, das Bewusstsein aber in dieser Zeit ausgeschaltet ist. Es kann nach dem hier verwendeten Interessenbegriff auch nicht sinnvoll gesagt werden, dass wir während der Vollnarkose ein aktuelles Interesse haben, von schmerzhaften Eingriffen wie Schnitten oder Stichen verschont zu bleiben. Denn während der Narkose können wir diese Eingriffe (jedenfalls im Idealfall) gar nicht als schmerhaft erleben, weshalb sie uns in dieser Zeit gleichgültig sind (nach der Narkose können die Folgen des Eingriffs natürlich spürbar sein). Analoges ist bei nichtempfindungsfähigen Lebewesen anzunehmen, mit dem Unterschied, dass diese sich nicht nur temporär (während einer Narkose), sondern permanent in einem Zustand der Gleichgültigkeit gegenüber Einwirkungen befinden. Sie haben generell keine Interessen und damit auch kein Lebensinteresse. Empfindungsfähige Wesen, die interessensfähig sind, können hingegen ein Lebensinteresse haben.

Insgesamt gibt es damit gute Gründe zur Annahme, dass alle empfindungsfähigen Lebewesen, gleich oder ähnlich wie Menschen, eine spürbare Abneigung gegen das eigene Sterben haben. Damit ist nicht eine reflektierte, gedanklich oder gar sprachlich vergegenwärtigte Abneigung gemeint, die sich explizit gegen den Tod als solchen richtet. Gemeint ist eine Abnei-

561

562

729 Hierzu und zum Folgenden LUY, Tötungsfrage (Fn. 360), S. 137, 157 f.; vgl. FRANCIONE, Introduction (Fn. 723), S. 137.

730 Dazu vorne Rz. 539–542.

gung, die in konkreten Empfindungen wie Angst, Schmerzen oder Stress auftritt und sich gegen Einflüsse richtet, die den Tod herbeiführen oder begünstigen können. Sie offenbaren das Interesse, von solchen Einflüssen verschont zu bleiben. Zwar besteht das unmittelbar Erlebbare nur in diesen Empfindungen. Wenn diese Empfindungen aber funktional mit der Erhaltung des Lebens verbunden sind, ist es sinnvoll, zu sagen, dass Lebewesen, die Empfindungen haben, auch ein Interesse haben, am Leben zu bleiben. Somit lässt sich allen empfindungsfähigen Lebewesen ein Lebensinteresse zuschreiben, das sich aus ihrer Empfindungsfähigkeit in Verbindung mit dem Überlebensimpuls oder kurz gesagt daraus ergibt, dass sie lebenserhaltende Empfindungen haben.

- 563 Es verbleibt Kritik gegen dieses Argument der lebenserhaltenden Funktion von Empfindungen. RIPPE ist der Meinung, dass es mit einer sentientistischen Ethik nicht vereinbar sei. Er begründet dies damit, dass nach diesem Argument das Überleben – er nennt es „Gedeihen“ – das primäre Gut sei und Empfindungen (Lust, Schmerz) nur sekundäre bzw. instrumentelle Bedeutung hätten.⁷³¹ Im Sentientismus sei es aber gerade umgekehrt, das Erleben von Lust und Schmerz sei unmittelbar bedeutsam und das Überleben an sich bedeutungslos. Denn eine Schmerzzufügung sei auch dann etwas Schlechtes, wenn sie letztlich dem Überleben diene, wie etwa bei einer veterinärmedizinischen Operation. Hier sei die Tierärztin verpflichtet, Schmerz und Stress möglichst gering zu halten. Dieses Gebot wäre unsinnig, wenn der moralische Wert der Handlung nur von ihrem Zweck abhinge und nicht das Erleben von Schmerz und Stress selbst für das Tier etwas Schlechtes wäre.
- 564 Sollte es zutreffen, dass die Berücksichtigung der lebenserhaltenden Funktion von Empfindungen mit dem Sentientismus unvereinbar ist, wäre die Kritik von RIPPE so zu deuten, dass das Argument in sich selbst widersprüchlich ist. Denn der Sache nach ist das Argument dem Sentientismus zuzuordnen, da es mit der Empfindungsfähigkeit ein sentientistisches Kriterium für massgeblich erklärt und einen Lebensschutz für nicht mehr und nicht weniger als alle empfindungsfähigen Wesen beansprucht. Der Selbstwiderspruch bestünde darin, dass das Argument nicht in das System passt, in dem es auftritt.
- 565 Die Kritik wäre begründet, sofern das Argument, wie bei RIPPE, so interpretiert werden müsste, dass es *nur* dem Überleben, also der biologischen

731 Hierzu und zum Folgenden RIPPE, Ethik (Fn. 338), S. 173 f.

Funktion von Empfindungen, eine moralische Bedeutung zusisst und die Empfindungen selbst für belanglos hält. Denn das Beispiel mit der veterinarmedizinischen Operation zeigt zweifellos, dass das Erleben von Schmerzen auch dann moralisch relevant sein kann, wenn es nicht zum Tod führt. Wenn das nicht so wäre, müsste es, um ein weiteres Beispiel zu nennen, auch unproblematisch sein, eine andere Person „kontrolliert“ gerade so stark zu verprügeln, dass sie zwar grosse Schmerzen und erhebliche Verletzungen erleidet, aber weder stirbt noch in Lebensgefahr gerät. Empfindungen haben also in gewissen Fällen eine selbständige, von ihrer biologischen Funktion unabhängige moralische Bedeutung. Deshalb sind Aussagen wie jene von GARY FRANCIONE, wonach Empfindungen kein Selbstzweck, sondern ein Mittel zum Zweck des Überlebens sind,⁷³² in einer sentientistischen Ethik nicht vollends zutreffend. Empfindungen sind zumindest *auch* ein Selbstzweck, weil das Verursachen negativer Empfindungen (Schmerzen, Angst, Trauer) moralische Ansprüche auch dann verletzen kann, wenn es das Überleben nicht gefährdet.

Da das Argument aber auch so verstanden werden kann, dass Empfindungen nicht *nur* Mittel zum Zweck des Überlebens, sondern *auch* Selbstzweck sind, lässt sich nicht sagen, dass es mit dem Sentientismus unvereinbar ist. Die von RIPPE vertretene Interpretation des Sentientismus, wonach es stets nur auf Empfindungen als solche und nie auch auf deren ursprüngliche biologische Bedeutung ankommt, ist keineswegs die einzige mögliche. Dass Eigenschaften (Körperteile, Fähigkeiten etc.), die durch die Evolution zu einem bestimmten Zweck entstanden sind, mit der Zeit eine selbständige, von diesem Ursprungszweck losgelöste Bedeutung erlangen, ist auch außerhalb der Ethik nicht ungewöhnlich. Beispielsweise haben Baumfrösche Saugnäpfe entwickelt, um sich an Blättern festzuhalten, sie können sie aber auch nutzen, um sich aus Kloschüsseln zu retten.⁷³³ Die Hände der Primaten dienten ursprünglich dem Greifen und Klettern, werden von Menschen aber auch zum Klavierspielen verwendet. Sex dient ursprünglich der Fortpflanzung, kann aber auch nur zum Spass ausgeübt werden. Bei jedem dieser Beispiele spielt nun aber auch der ursprüngliche Zweck nach wie vor eine wichtige Rolle. Dass Eigenschaften für gewisse Fälle eine neue Bedeutung erlangen, heisst also nicht, dass ihre ursprüngliche Bedeutung in anderen Fällen nicht relevant bleiben kann. Und es ist nicht ersichtlich,

566

732 FRANCIONE, Introduction (Fn. 723), S. 137 („Sentience is not an end in itself – it is a means to the end of staying alive“).

733 Dieses und die folgenden Beispiele bei DE WAAL, Mensch (Fn. 311), S. 70 f.

warum dies nicht auch in der Ethik gelten soll. Auf die Ethik übertragen lässt sich deshalb sagen, dass Empfindungen, die sich ursprünglich als Mittel zur Lebenserhaltung entwickelt haben, für gewisse Ansprüche, konkret den Schutz vor Leiden, eine selbständige Bedeutung erlangt haben, was aber nicht heisst, dass ihre ursprüngliche Bedeutung als Mittel zur Lebenserhaltung nicht für andere Ansprüche, konkret den Schutz vor Tötung, noch eine Rolle spielen kann.⁷³⁴ Eine so verstandene Ethik steht nicht im Widerspruch zum Sentientismus. Im Gegenteil, sie ist gerade auch in der Tötungsfrage sentientistisch, weil sie das entscheidende Kriterium für einen Anspruch auf Lebensschutz in der Empfindungsfähigkeit verortet. Diese Interpretation des Sentientismus trägt den Umständen Rechnung, dass (1.) Tiere, einschliesslich Menschen, biologische Wesen sind, die sich evolutiv entwickelt haben, und dass (2.) biologische Eigenschaften durch diese Entwicklung neue Bedeutungen erlangen können, ohne ihre Ursprungsbedeutung zu verlieren. Die Kritik von RIPPE ist somit insgesamt unbegründet.

- 567 Zusammenfassend erweist sich das Argument der biologischen Lebenserhaltungsfunktion von Empfindungen als geeignet, um zu begründen, dass empfindungsfähige Lebewesen nicht nur ein Interesse haben, nicht zu leiden, sondern auch ein Interesse, nicht (mit oder ohne Leiden) getötet zu werden. Es zeigt eine natürliche Verknüpfung zwischen Empfindungen und Leben auf, indem es die Abneigung empfindungsfähiger Lebewesen gegen Angriffe auf ihr Wohlbefinden (z.B. schmerzhafte Schläge oder Stiche) damit erklärt, dass dies potenzielle Angriffe auf ihr Leben sind. Durch diese Verknüpfung lässt sich das allgemeine Interesse dieser Wesen, von Leiden verschont zu bleiben, zugleich als Interesse deuten, von Tötung verschont zu bleiben. Auf der anderen Seite wird die Zuneigung empfindungsfähiger Wesen zu positiven Empfindungen (Lust, Freude, z.B. bei der Stillung von Durst) damit erklärt, dass diese mit Handlungen einhergehen, die ihr Weiterleben fördern. Positiv ausgedrückt lässt sich ihr Interesse an der Förderung des eigenen Wohlbefindens deshalb zugleich als Interesse am eigenen Weiterleben deuten.⁷³⁵
- 568 Damit hat das Argument eine plausible Begründung eines Lebensinteresses aller empfindungsfähigen Wesen vorgelegt. Dass eine Tötung dieses Lebensinteresse verletzt, scheint vom Begriff her klar zu sein. Was allerdings nicht gezeigt wurde, ist, inwiefern empfindungsfähige Lebewesen

734 Vgl. zu dieser doppelten ethischen Bedeutung von Empfindungen auch KORSGAARD, Tiere (Fn. 360), S. 215 f.

735 Vgl. KORSGAARD, Tiere (Fn. 360), S. 38 f.

ihre eigene Tötung (subjektiv) als Unwert erleben können, wenn sie ohne Leiden erfolgt. Ob eine Tötung das Erfahrungskriterium erfüllt, ist also nach wie vor ungeklärt. Um auf diese Frage eine Antwort zu finden, sind im Folgenden zwei weitere Argumente zu prüfen.

bb) Leben als Mittel zur Wahrnehmung von Interessen

Ein nicht selten anzutreffendes Argument für den Schutz des Lebens als solches ist jenes, dass das Leben eine unabdingbare Voraussetzung für die Wahrnehmung aller sonstigen Interessen sei.⁷³⁶ Damit ein Wesen überhaupt irgendwelche konkreten Interessen verwirklichen könne (z.B. genussvolles Essen, Erfüllung komplexer Wünsche), müsse es leben. Folglich müsse dazu sein Leben geschützt werden. In dieser allgemeinen Fassung ist das Argument auf alle Wesen anwendbar, die irgendwelche Interessen haben können. Das sind, wie vorne festgestellt wurde, alle empfindungsfähigen Wesen.⁷³⁷ Beispielsweise kann so begründet werden, dass eine Kuh, die gerne ihr Futter wiederkäut, ein Interesse hat, dass ihr dies ermöglicht wird.⁷³⁸ Weil dies voraussetzt, dass sie lebt, hat sie demnach auch ein Interesse, zu leben.

Dem Leben selbst wird bei diesem Argument aber typischerweise nur eine instrumentelle Bedeutung zugemessen.⁷³⁹ Sein Wert besteht allein darin, dass es die Wahrnehmung sonstiger Interessen (z.B. Futter wiederzukäuen) ermöglicht. Einen selbständigen Wert, der von allen anderen Interessen unabhängig ist, hat das Leben nicht. Damit ist dieses Argument gewissermassen die Umkehrung des vorherigen, bei dem das Leben der eigentliche Zweck und die Empfindungen (als sonstige Interessen) nur ein Mittel dazu sind. Hier wird die Wahrnehmung von Interessen, und damit das Erleben von (positiven) Empfindungen, als eigentlicher Zweck, das Leben dagegen einzig als Mittel zu diesem Zweck verstanden.

736 Hierzu und zum Folgenden J. NEUMAYER, Tierrecht, 2020, S. 635, 641, 645; STUCKI, Grundrechte (Fn. 36), S. 382; FEINBERG, Harm (Fn. 679), S. 81 f.; vgl. ROWLANDS, Animal Rights (Fn. 63), S. 73; CAVALIERI, Tierfrage (Fn. 361), S. 116; P. CARRUTHERS, The Animals Issue, 1992, S. 75.

737 Vorne Rz. 548.

738 Beispiel bei JOHNSON, Leben (Fn. 642), S. 203.

739 Hierzu und zum Folgenden STUCKI, Grundrechte (Fn. 36), S. 382; CAVALIERI, Tierfrage (Fn. 361), S. 116; FEINBERG, Harm (Fn. 679), S. 82; vgl. JOHNSON, Leben (Fn. 642), S. 203.

- 571 Dieser letzte Punkt verdient Kritik. Nach dem, was zum vorherigen Argument über den Zusammenhang zwischen Leben und Empfindungen ausgeführt wurde, ist die Idee, dass das Leben stets ein reines Zweckmittel und nie auch Selbstzweck sein soll, nicht mehr plausibel. Zwar trifft es zweifellos zu, dass das Leben die Wahrnehmung von Interessen erst ermöglicht und daher *auch* ein Mittel zur Interessenwahrnehmung ist. Umgekehrt wurde jedoch auch dargelegt, dass Empfindungen, welche die Grundlage von Interessen bilden, ebenso eine dienende Funktion für das Leben haben, indem sie zu dessen Erhaltung beitragen. Nach der Entstehungsgeschichte der Lebewesen kann es außerdem nicht sein, dass Leben den *originären* Zweck hat, Interessen zu verwirklichen. Denn Leben gab es bereits, bevor Bewusstsein, Empfindungen und Interessen entstanden sind. Der Zweck der Interessenverwirklichung wird dem Leben also zugeschrieben. Das Leben *nur* als Mittel zur Interessenverwirklichung zu betrachten, ist ebenso abzulehnen wie die gegenteilige Sicht, welche Empfindungen – die Grundlage von Interessen – *nur* als Mittel zur Lebenserhaltung sieht. Viel überzeugender ist eine vermittelnde Ansicht, wonach bei empfindungsfähigen Wesen das Leben und die Empfindungen (bzw. Interessen) in einer instrumentellen Wechselbeziehung zueinander stehen, sich also gegenseitig ermöglichen, fördern und erhalten. In ethischen Fragen können wie gesagt im einen Fall die Empfindungen, im anderen das Leben im Vordergrund stehen.
- 572 Das Argument kann jedoch ohne Verlust seiner Gültigkeit auch so verstanden werden, dass es das Leben nicht nur, sondern *auch* als Mittel zur Interessenverwirklichung sieht. Damit kommt es als Werkzeug zur Lebensschutzbegründung weiterhin in Frage. Es bietet gegenüber dem vorherigen Argument einen neuen Ansatz zur Beurteilung des Tötens, indem es den Fokus statt auf das *Überleben* auf das *Erleben* legt. Während sich beim vorherigen Argument das Lebensinteresse auf die formale Erhaltung des Lebendigseins richtet, zielt es hier auf die inhaltliche Möglichkeit des Erlebens positiver Empfindungen ab. Es geht also explizit um die Möglichkeit subjektiven Erlebens, die mit dem Tod dahinfällt. Eine Tötung bedeutet damit nicht nur begrifflich-formal eine Verletzung des Lebensinteresses, sondern auch eine *Wegnahme*. Sie nimmt die Möglichkeit weg, positive Empfindungen zu erleben. Da positive Empfindungen für ein empfindungsfähiges Wesen definitionsgemäß gut sind, sprich in seinem Interesse liegen, kann argumentiert werden, dass ein solches Wesen durch den Tod benachteiligt wird, weil ihm dadurch etwas Gutes, etwas, das in seinem Interesse liegt, weggenommen wird.

Das Problem ist allerdings, dass das Argument, so wie es hier formuliert ist, den EPIKUR-Einwand nicht entkräften kann. Denn der Tod nimmt nicht nur die Möglichkeit weg, etwas zu erleben, sondern auch die Möglichkeit, etwas (als positiv) zu empfinden. Damit fallen durch den Tod auch jegliche Interessen dahin, da Interessen das Empfinden voraussetzen. Im Moment des Todes sind empfindungsfähige Wesen somit gar nicht mehr interessiert, positive Empfindungen zu erleben. Der Nachteil, den ihnen der Tod durch die Wegnahme der Erlebensmöglichkeit bringt, ist so gesehen nur ein vermeintlicher, denn er wird gleichzeitig durch den Wegfall der Interessensfähigkeit neutralisiert.

Damit ist es auch diesem Argument bisher nicht gelungen, zu zeigen, dass empfindungsfähige Wesen ihre Tötung irgendwie als nachteilig erleben können. Das liegt aber nicht daran, dass der Ansatz, den Tod wegen des Verlusts der Möglichkeit zu positivem Erleben als nachteilig zu bewerten, an sich ungeeignet wäre. Der Grund ist die Bewertungsperspektive: Getötete Wesen können ihren Tod nicht mehr als nachteilig erleben, weil sie, da sie tot sind, nichts mehr empfinden können. Um zeigen zu können, dass der Tod für empfindungsfähige Wesen dennoch einen erlebbaren Nachteil bedeutet, müsste das Argument so abgeändert oder ergänzt werden, dass es eine andere Bewertungsperspektive ermöglicht. Ein ähnliches, aber leicht anders formuliertes Argument, das diesem Ziel näher kommt, ist das folgende.

cc) Tötung als Vereitelung künftiger positiver Empfindungen
(Beraubungsargument)

Das von WOLF so bezeichnete Beraubungsargument wurde bereits an früherer Stelle als Beispiel einer sentientistischen Lebensschutzbegründung genannt.⁷⁴⁰ Es besagt, dass jedes empfindungsfähige Lebewesen ein Interesse hat, nicht getötet zu werden, weil der Tod ihm die Möglichkeit nimmt, künftige positive Empfindungen (Lust, Freude, Glück) zu erleben, d.h. Empfindungen, die es in der Zukunft erleben könnte, wenn es weiterleben würde.⁷⁴¹ Dabei ist nicht erforderlich, dass das Lebewesen die Empfindun-

740 Vorne Rz. 354 (J.-C. WOLF); siehe zudem im Zusammenhang mit dem Egalitarismus vorne Rz. 372 (REGAN).

741 J.-C. WOLF, Beraubungsargument (Fn. 348), S. 10; DERS., Tierethik (Fn. 348), S. 75; DERS., Tötung (Fn. 662), S. 224; COCHRANE, Animal Rights (Fn. 504), S. 65; RE-

gen, die es künftig haben könnte, voraussehen kann. Das Beraubungsargument setzt kein Zukunftsbewusstsein voraus, sondern nur die Fähigkeit, positiv zu empfinden, die sich auf die Gegenwart beschränken kann.⁷⁴²

- 576 Der kleine, aber bedeutende Unterschied zwischen diesem Argument und dem vorherigen besteht darin, dass dieses explizit von *künftigen* Empfindungen spricht, die im Falle des Weiterlebens erlebt werden *könnten*. Es hat also einen Zeitbezug und macht einen hypothetischen Vergleich zwischen dem Fall des Sterbens und dem Fall des Weiterlebens. Mit diesem Vergleich lässt sich zeigen, dass der Tod für das betroffene Lebewesen auch ohne Leiden ein Nachteil ist. Denn er bewirkt auf der Zeitachse eine Veränderung, die in Bezug auf die aktuellen und potenziellen Empfindungen dieses Lebewesens insgesamt als negativ zu bewerten ist: Vor dem Tod hat das Lebewesen naturgemäß sowohl positive als auch negative Empfindungen. Es wird aber angenommen, dass es im Normalfall mehr positive als negative hat, dass die Gesamtbilanz der Empfindungen also positiv ist. Ab dem Zeitpunkt des Todes hat das Wesen gar keine Empfindungen mehr, d.h. die Empfindungsbilanz ist weder positiv noch negativ, sondern neutral. Weil eine neutrale Bilanz schlechter ist als eine positive, bewirkt der Tod gegenüber der Zeit davor eine negative Änderung und damit einen Nachteil. In der Zeit danach wäre dementsprechend das Weiterleben ein Vorteil gewesen, weil das Lebewesen, so wiederum die Annahme, ohne den Tod auch in Zukunft mehr positive als negative Empfindungen gehabt hätte.
- 577 Die Annahme, dass empfindungsfähige Lebewesen normalerweise mehr positive als negative Empfindungen haben, ist ein wesentlicher Bestandteil des Arguments. Denn der Tod muss tatsächlich nicht in jedem Fall einen Nachteil bedeuten.⁷⁴³ Wer z.B. wegen einer unheilbaren Krankheit ständig an unerträglichen Schmerzen leidet und keine Aussicht auf Besserung hat, wird sein Leben womöglich insgesamt nur als Last empfinden und den Tod dem Weiterleben vorziehen. In so einem Fall sind die aktuelle und die prognostizierte Empfindungsbilanz negativ, das Leben wird als nicht mehr lebenswert empfunden. Der Tod bewirkt dann keinen Nachteil, sondern einen Vorteil, weil er eine neutrale Empfindungsbilanz schafft, die der ne-

GAN, CFAR (Fn. 381), S. 100; vgl. KORSGAARD, Tiere (Fn. 360), S. 217; RIPPE, Ethik (Fn. 338), S. 281, 283.

742 J.-C. WOLF, Tötung (Fn. 662), S. 224; vgl. REGAN, CFAR (Fn. 381), S. 101 f.

743 Hierzu und zum Folgenden RIPPE, Ethik (Fn. 338), S. 284 f.; CARRUTHERS, Issue (Fn. 736), S. 76; FEINBERG, Harm (Fn. 679), S. 83; vgl. J.-C. WOLF, Beraubungsargument (Fn. 348), S. 10; REGAN, CFAR (Fn. 381), S. 100.

gativen vorzuziehen ist, oder, weniger technisch gesprochen, weil er das betroffene Wesen von seinem Leiden erlöst. Eine positive Empfindungsbilanz ist bei diesem Argument also erforderlich, um ein Interesse am Weiterleben anzunehmen. Dabei ist nicht die aktuelle Bilanz entscheidend, sondern die für die Zukunft prognostizierte. Denn wer aktuell (z.B. krankheitsbedingt) mehr Leid als Freude verspürt, für die Zukunft jedoch (nach erfolgreicher Genesung) einen Überschuss an Freude erwarten darf, würde durch den Tod ebenfalls benachteiligt, da die künftige Empfindungsbilanz im Fall des Weiterlebens besser wäre. Das Beraubungsargument ist also so zu lesen, dass empfindungsfähige Wesen nicht immer, sondern nur *im Normalfall* ein Interesse haben, nicht getötet zu werden, nämlich wenn sie in Zukunft voraussichtlich mehr positive als negative Empfindungen hätten. Wie lange dieses überwiegend positive Leben voraussichtlich noch dauern würde, ist aber nicht entscheidend. Auch ein Säugling mit einer Lebenserwartung von nur drei Monaten hat ein Lebensinteresse.⁷⁴⁴

Die Bedingung der positiven künftigen Empfindungsbilanz kann den Geltungsbereich des Arguments, je nachdem, wie sie genau verstanden wird, erheblich einschränken. Wird sie so verstanden, dass das Lebewesen unter Berücksichtigung aller zu erwartenden realen Umstände *tatsächlich* mehr positive als negative Empfindungen haben muss, dann müssten wohl viele empfindungsfähige Tiere, die für die heutige Lebensmittel- oder sonstige Nutzungsindustrie gehalten werden, vom Lebensschutz ausgeschlossen werden. Bei Hühnern, die sich zu zehnt einen Quadratmeter Bodenfläche teilen müssen, sich haltungsbedingt gegenseitig wund picken und sich regelmäßig die Knochen brechen, kann z.B. angenommen werden, dass sie insgesamt mehr Leid als Vergnügen empfinden. Obwohl diese Tiere zu positiven Empfindungen fähig wären, dürften sie daher – sofern ohne zusätzliches Leiden ausgeführt – bedenkenlos getötet werden. Denn tatsächlich haben sie eine negative Empfindungsbilanz und werden diese aller Voraussicht nach weiterhin haben. Allerdings wäre es auch möglich, unter solchen oder ähnlichen Bedingungen Menschen zu halten. Niemand würde dann sagen, dass die Menschen aufgrund der Haltungsbedingungen ihr Lebensrecht verlieren würden. Denn man könnte (und müsste) die Menschen ja befreien und ihnen so ein besseres Leben mit einem Überschuss an positiven Empfindungen ermöglichen. Dasselbe gilt aber auch für Hühner und andere gehaltene Tiere. Auch sie könnten (und müssten) befreit oder

578

744 J.-C. WOLF, Beraubungsargument (Fn. 348), S. 11.

unter bessere Haltungsbedingungen gestellt werden, sodass sie ihr Leben als insgesamt positiv empfinden würden.⁷⁴⁵ Ihr leidvolles Leben ist weder natürlich noch notwendig.

- 579 Das Beraubungsargument ist denn auch offensichtlich nicht so gemeint, dass es nur jenen empfindungsfähigen Wesen einen Lebensschutz gewähren will, die dank der Gnade ihrer menschlichen Halter tatsächlich ein schönes Leben führen dürfen. Es ist vielmehr so zu verstehen, dass für die Prognose über die künftige Empfindungsbilanz grundsätzlich nur jene Umstände zu berücksichtigen sind, die den natürlichen, d.h. menschenunabhängigen Lebensbedingungen entsprechen bzw. entsprächen. Vorbehalten sind wohl menschliche Einflüsse, die dem betroffenen Wesen nützen (Human- und Veterinärmedizin, Fütterung), schädliche menschliche Einflüsse sind jedoch wegzudenken. Der hauptsächliche und womöglich einzige Fall, in dem das Argument eine negative Empfindungsbilanz bzw. ein nicht mehr vorhandenes Lebensinteresse annimmt, scheint jener zu sein, dass ein Lebewesen schwer krank oder verletzt ist und nicht mehr geheilt werden kann.⁷⁴⁶ Darüber hinaus kann jedoch besonders bei wildlebenden Tieren gefragt werden, ob sie nicht auch sonst („im Normalfall“) teilweise mehr negative als positive Empfindungen haben. Zu denken ist etwa an Rehe oder Vögel, die in kalten Wintern Mühe haben, genügend Nahrung zu finden. Vieles spricht aber gegen die Annahme, dass diese Tiere so stark leiden, dass sie, wenn sie souverän entscheiden könnten, den Tod dem Weiterleben vorziehen würden. Sie sind in der Regel gut an die Bedingungen in ihrer Umgebung angepasst und haben entsprechende Überlebensstrategien entwickelt. Solange sie unter für sie normalen Bedingungen leben und nicht gerade von Fressfeinden oder Jägern bedroht werden, sind negative Empfindungen, die sie auf (potenziell) lebensbedrohliche Situationen hinweisen, biologisch nicht nötig und daher nicht anzunehmen. Außerdem kann das Lebensinteresse von Menschen diesbezüglich als Vergleichsmassstab beigezogen werden. Menschen sind normalerweise bereit, über lange Zeit sehr viel Leid zu ertragen, bevor sie ihr Leben nicht mehr als lebenswert empfinden. Wenn sie nach aussen den Eindruck machen, mehr zu leiden als sich zu freuen, kann daraus nicht ohne Weiteres geschlossen werden, dass sie lieber sterben als weiterleben möchten. Es ist nicht anzunehmen, dass dieses starke Lebensinteresse auf besondere geistige Fähigkeiten

745 LADWIG, Tiere essen (Fn. 392), S. 21.

746 Vgl. J.-C. WOLF, Beraubungsargument (Fn. 348), S. 10 f.

ten wie Vernunft zurückzuführen und deshalb etwas speziell Menschliches ist. Viel eher dürfte die Grundlage dafür ein allgemeinbiologischer Überlebensimpuls sein, der sich in Verbindung mit der Empfindungsfähigkeit als spürbares Überlebensinteresse zu erkennen gibt.⁷⁴⁷ Deshalb ist zu vermuten, dass die meisten, wenn nicht alle empfindungsfähigen Tiere in dieser Hinsicht ähnlich wie Menschen funktionieren. Damit ist die Annahme berechtigt, dass empfindungsfähige Tiere im Normalfall, d.h. wenn sie nicht unheilbar krank oder verletzt sind oder sich in einer aussichtslos lebensbedrohlichen Situation (z.B. ohne Fluchtmöglichkeit in den Fängen eines Fressfeindes) befinden, ihr Leben als überwiegend positiv empfinden und das Weiterleben dem Tod vorziehen.

Es kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass es einige Arten einfacherer Tiere gibt, die nur negative und keine positiven Empfindungen erleben können. Sie würden nur eine Abneigung gegen lebensschädliche Einflüsse spüren und bei lebensfördernden Einflüssen (z.B. der eigenen Nahrungsaufnahme) in einem Neutralzustand bleiben bzw. nur unbewusst darauf reagieren.⁷⁴⁸ Falls es solche Tiere geben sollte, wäre das Beraubungsargument auf sie nicht anwendbar. Denn für sie wäre eine neutrale Empfindungsbilanz das Beste, was sie im Leben erreichen könnte. Da der Tod eine solche neutrale Bilanz schafft, kann er diese Tiere nicht benachteiligen, sondern nur bevorteilen. Ob es solche Tiere tatsächlich gibt, könnte aber, wenn überhaupt, nur von Fachpersonen beantwortet werden und muss hier ungeklärt bleiben. Es liegt aber die Vermutung nahe, dass empfindungsfähige Lebewesen im Allgemeinen sowohl positive als auch negative Empfindungen haben. Jedenfalls dürfte das aufgrund ihrer Komplexität auf jene Tiere zutreffen, die von Menschen typischerweise in grosser Menge getötet werden (Schweine, Rinder, Hirsche, Mäuse, Hühner, Fische etc.).

Auch das Beraubungsargument bleibt bisher eine Antwort auf die Frage schuldig, inwiefern empfindungsfähige Lebewesen ihre eigene schmerzlose Tötung als wertmässig negativ *erleben* können. Und auch dieses Argument muss eingestehen, dass sie den Tod selbst nicht in einem eigentlichen Sinn erleben können. Jedoch können sie in einem gewissen Sinn die negative Änderung erleben, die der Tod in Bezug auf ihre Empfindungen hervorbringt. Sie können sie in einem negativen Sinn erleben, indem sie die positiven Empfindungen, die sie ohne den Tod erlebt hätten, aufgrund des

580

581

747 Vgl. vorne Rz. 560 f.

748 KORSGAARD, Tiere (Fn. 360), S. 39.

Todes *nicht* erleben. Im Unterschied zur Leidzufügung wird die Tötung also nicht deshalb als falsch bewertet, weil sie in einem positiven Sinn (negativ bewertete) Empfindungen auslöst, sondern weil sie in einem negativen Sinn bewirkt, dass (positiv bewertete) Empfindungen ausbleiben.⁷⁴⁹ In beiden Fällen wird – mathematisch gesprochen – der Gesamtwert der Empfindungen verringert: im Fall der Leidzufügung durch Addition eines negativen Werts, im Fall der Tötung durch Subtraktion eines positiven Werts. Insofern kann die Vereitelung positiver Empfindungen gleich bewertet werden wie die Zufügung negativer Empfindungen, weil sie die gleiche Wirkung entfaltet, nämlich eine negative Änderung des Gesamtwerts der Empfindungen. Beide Fälle sind für das betroffene Lebewesen in dem Sinne erlebbar, dass sie dessen Gesamterleben, verstanden als die Summe all seiner Empfindungen, verändern.

- 582 Das soeben beschriebene (gedachte) Erleben im negativen Sinn ist zugegebenermassen etwas anderes als das (tatsächliche) Erleben im positiven Sinn, für das der Erlebensbegriff normalerweise und konkret im Falle des Leiderlebens verwendet wird. Im Falle des Leidens wird die Bewertungsperspektive des betroffenen Wesens eingenommen, wie es sich im Zeitpunkt des fraglichen Ereignisses tatsächlich vorfindet. Im Falle des Sterbens geht dies nicht, weil das betroffene Wesen ab dem Zeitpunkt seines Todes keine Wertung mehr treffen kann. Um den Tod dennoch bewerten zu können, wird die Perspektive gewechselt auf jene des betroffenen Wesens, wie es im hypothetischen Fall des Weiterlebens gedachterweise existieren würde (es *würde* sein Weiterleben als positiv empfinden, wenn es nicht gestorben wäre).
- 583 Im Zusammenhang mit dieser Bewertungsperspektive wird das Beraubungsargument kritisiert. Die Kritik lautet sinngemäss, dass es für die Frage, ob der Tod für das getötete Wesen gut oder schlecht sei, vom Zeitpunkt des Todes an keine subjektive Wertungsperspektive mehr gebe.⁷⁵⁰ Die einzige in Frage kommende subjektive Wertungsperspektive, nämlich die des getöteten Wesens selbst, sei mit dem Tod dahingefallen. Deshalb könne die Frage, welchen Wert der Tod für das getötete Wesen hat, nur wertobjektivistisch beantwortet werden.⁷⁵¹

749 Vgl. CARRUTHERS, Issue (Fn. 736), S. 77; ferner COCHRANE, Animal Rights (Fn. 504), S. 65.

750 RIPPE, Ethik (Fn. 338), S. 285; vgl. BIRNBACHER, Tötung (Fn. 627), S. 222.

751 So in ähnlichem Zusammenhang LUY, Tötungsfrage (Fn. 360), S. 141 f.; vgl. BIRNBACHER, Tötung (Fn. 627), S. 222.

Da der Wertobjektivismus bereits abgelehnt wurde,⁷⁵² hängt die Plausibilität des Beraubungsarguments entscheidend davon ab, ob die Perspektive, aus der es den Tod bewertet, wirklich objektiv ist. Das ist sie nicht. Zwar wird, anders als im Fall des Leidens, eine vom wirklichen Standpunkt im Zeitpunkt des Ereignisses abstrahierte Perspektive eingenommen, da nicht gefragt wird, wie das Wesen tatsächlich empfindet, wenn es stirbt, sondern wie es empfinden *würde*, wenn es weiterlebte. Diese (hypothetische) Perspektive ist aber nicht objektiv, sondern subjektiv. Denn sie fragt nicht, wie das Weiterleben allgemein zu bewerten wäre, sondern wie das betroffene Wesen *sein* Weiterleben empfinden und (wenigstens in einem einfachen Sinn) bewerten würde. Der Wert der entgangenen Lebenszeit bestimmt sich dementsprechend nicht nach abstrakten Vorstellungen über den Wert des Lebens im Allgemeinen, sondern nach den konkreten positiven Empfindungen, die das getötete Wesen im Fall des Weiterlebens mutmasslich gehabt hätte. Das Beraubungsargument nimmt also eine gedachte subjektive Perspektive ein, aus der heraus sich der Nachteil, den die Tötung durch Vereitelung künftigen positiven Erlebens mit sich bringt, dem getöteten Lebewesen individuell zurechnen lässt.⁷⁵³ Damit ist die Kritik unbegründet, dass dieses Argument auf Wertobjektivismus angewiesen sei.

Im Übrigen ist dieser Kritik zu entgegnen, dass dieselbe Bewertungsperspektive im umgekehrten Fall, in welchem die Tötung als vorteilhaft angesehen wird, offenbar breit akzeptiert wird. Wenn ein stark leidendes verletztes oder krankes Tier getötet werden soll, damit es nicht mehr leiden muss, wird ebenfalls gefragt, wie das Tier empfinden würde, falls es weiterlebte. Die Annahme, dass es überwiegend leiden würde, also mehr negative als positive Empfindungen hätte, bildet dann die Grundlage, um den Tod als für das Tier vorteilhaft zu bewerten. Auch in diesem Fall kann das Tier nicht den Tod selbst als positiv erleben. Es kann nur angenommen werden, dass es das Ausbleiben des Todes bzw. dessen Folge, das fortgesetzte Leiden, als negativ erleben würde. Auch hier handelt es sich also um ein Erleben im negativen (oder: hypothetischen) Sinn. In diesem Fall scheint aber die Art der Begründung, warum der Tod für das Tier gut sei, in der Ethik kaum auf Kritik zu stossen. Und auch in der tierärztlichen Praxis dürften solche Tötungen regelmässig auf diese Weise begründet werden. Wenn das Argument also im umgekehrten Fall akzeptiert wird, ist nicht ersichtlich, warum es

752 Vorne Rz. 361, 365, 483.

753 Vgl. J.-C. WOLF, Tierethik (Fn. 348), S. 76; DENS., Tötung (Fn. 662), S. 224.

nicht auch akzeptiert werden soll, wenn der Tod für das betroffene Wesen nachteilig wäre.

- 586 Ein anderer Einwand gegen das Beraubungsargument könnte lauten, dass es durch die Berücksichtigung dessen, was im Fall des Weiterlebens sein könnte, eigentlich das *Potenzial* des jeweiligen Lebewesens berücksichtige. Wenn es aber auf das Potenzial ankomme, müssten auch alle noch ungeborenen Lebewesen, die einer empfindungsfähigen Art angehören, einen Lebensschutzanspruch haben, da auch sie das Potenzial hätten, in Zukunft einmal mehr positive als negative Empfindungen zu erleben.⁷⁵⁴ Es könnte sogar argumentiert werden, wer das Beraubungsargument vertritt, müsse konsequenterweise fordern, dass möglichst viele empfindungsfähige Lebewesen gezeugt und geboren werden, weil sie alle voraussichtlich eine positive Empfindungsbilanz und damit durch ihre Existenz einen Vorteil gegenüber ihrer Nichtexistenz hätten.⁷⁵⁵ Da eine solche Pflicht zur Vermehrung aber nicht gefordert werden könnte, sei das Beraubungsargument insgesamt abzulehnen.
- 587 Es trifft zwar zu, dass das Beraubungsargument mit den zu erwartenden künftigen Empfindungen von existierenden Lebewesen etwas berücksichtigt, das nicht aktuell, sondern nur potenziell vorhanden ist. Das Empfindungspotenzial eines voll entwickelten Lebewesens muss aber nicht mit demjenigen der noch ungeborenen oder ungezeugten Wesen derselben Art gleichgesetzt werden. Es handelt sich um ungleiche Entwicklungsstufen. Dass eine bestimmte Stufe von Empfindungspotenzial berücksichtigt wird, heisst nicht, dass deshalb auch alle anderen Stufen berücksichtigt werden müssen, solange die Ungleichbehandlung der Stufen begründbar ist. Die Frage ist also, aus welchen Gründen wo die Grenze gesetzt werden soll, d.h. welche Entwicklungsstufe als Bedingung des Lebensschutzanspruchs erfüllt sein muss.
- 588 WOLF wendet das Beraubungsargument nur auf bereits existierende Wesen an, da ein Wesen erst beraubt werden könne, wenn es existiere.⁷⁵⁶ Zu diesen Wesen zählt er jedenfalls auch menschliche Säuglinge.⁷⁵⁷ Hingegen dürften Wesen, die noch nicht gezeugt sind, vom Begriff her klarerweise

754 Vgl. RIPPE, Ethik (Fn. 338), S. 283; in anderem Zusammenhang REGAN, CFAR (Fn. 381), S. 102.

755 Kritische Schilderung bei J.-C. WOLF, Beraubungsargument (Fn. 348), S. 11 f. und DEMS., Tötung (Fn. 662), S. 226.

756 J.-C. WOLF, Tötung (Fn. 662), S. 226.

757 J.-C. WOLF, Beraubungsargument (Fn. 348), S. 11.

nicht dazugehören, da sie begrifflich nicht existieren. Unklar ist, ob das Argument jene Wesen als existent ansieht, die bereits gezeugt, aber noch nicht geboren sind. Da das Beraubungsargument einen Lebensschutz für alle empfindungsfähigen Wesen fordert, müsste die Bedingung für diesen Schutz dann erreicht sein, wenn das Wesen die Empfindungsfähigkeit tatsächlich erlangt. Bei Menschen tritt dies in einem späteren Stadium der vorgeburtlichen Entwicklung ein, irgendwann zwischen der 20. und der 30. Schwangerschaftswoche.⁷⁵⁸ Für die tatsächliche Erlangung der Empfindungsfähigkeit als Eintrittsschranke sprechen auch grundsätzliche Überlegungen. Empfindungsfähigkeit ist, wie dargelegt wurde, die allgemeine Voraussetzung, um Interessen und damit moralische Ansprüche haben zu können.⁷⁵⁹ Erst mit dem Erwerb der Empfindungsfähigkeit kann somit auch ein Lebensinteresse und ein Lebensschutzzanspruch erworben werden.⁷⁶⁰ Ab diesem Zeitpunkt kann auch erst sinnvoll von „berauben“ oder „wegnehmen“ gesprochen werden. Denn sobald ein Lebewesen empfinden kann, hat es seine künftigen (positiven) Empfindungen gewissermassen in seinem Besitz, da sie ab dann jederzeit auftreten können. Vorher hat es noch nicht das Potenzial, diese Empfindungen zu erleben, sondern lediglich das Potenzial, dieses Empfindungspotenzial einmal zu erlangen. Es könnte also höchstens um das Potenzial zur Erlangung eines Empfindungspotenzials „beraubt“ werden. Dies erscheint moralisch als vernachlässigbar. Schliesslich ist diese Grenzziehung auch sinnvoll, wenn man mit WOLF annimmt, dass die Überzeugung, es sei falsch, existierenden empfindungsfähigen Wesen Lebensdauer wegzunehmen, nicht nur im Verstand, sondern auch im Mitgefühl verankert ist.⁷⁶¹ Denn Mitgefühl haben wir sinnvollerweise mit Wesen, von denen wir wissen oder annehmen können, dass sie (bereits) etwas fühlen. Insgesamt gibt es somit hinreichend Gründe, das Beraubungsargument nur auf Lebewesen anzuwenden, die bereits empfinden können, und vorherige Entwicklungsstufen des Empfindungspotenzials für den Lebensschutz ausser Acht zu lassen.

Zusammengefasst lässt sich mit dem Beraubungsargument nicht nur ein Lebensinteresse aller empfindungsfähigen Lebewesen begründen, sondern auch darlegen, dass solche Wesen durch ihren (leidfreien) Tod auf eine –⁵⁸⁹

758 Siehe die Angaben bei R. MERKEL, Früheuthanasie, 2001, S. 461, 508 f., und speziell zur Schmerzempfindungsfähigkeit bei S. LEE et al., Fetal Pain, in: JAMA 294/8 (2005), S. 947 (952), sowie J.-C. WOLF, Tötung (Fn. 662), S. 223.

759 Vorne Rz. 548.

760 So auch MERKEL, Früheuthanasie (Fn. 758), S. 460.

761 Dazu J.-C. WOLF, Beraubungsargument (Fn. 348), S. 12.

in einem speziellen Sinn – erlebbare Weise benachteiligt werden. Damit vermag das Argument zu zeigen, dass für empfindungsfähige Lebewesen der Tod an sich ein Unwert ist. Zwar haben einige der bisher untersuchten Einwände gegen das Argument eine gewisse Berechtigung, namentlich was die Begründung der Nachteiligkeit des Todes betrifft. Beispielsweise liesse sich der Standpunkt vertreten, dass das Erleben im negativen (oder: hypothetischen) Sinn unbeachtlich sei, weil das Wesen ab dem Tod nichts mehr spüre. Was moralisch zähle, sei nur das tatsächliche, reale Erleben wie im Fall des Schmerzleidens. Diesen Standpunkt muss man aber nicht vertreten und auch sonst gibt es bisher keinen zwingenden Grund, das Beraubungsargument zu verwerfen. Wer diesen ablehnenden Standpunkt vertritt, muss im Übrigen auch all seine Konsequenzen akzeptieren. Was das für Menschen bedeuten würde, wird sich noch zeigen. Sollte sich herausstellen, dass das Beraubungsargument auch für den Lebensschutz von Menschen massgeblich ist, wäre dies ein gewichtiger Grund, es trotz der bisherigen Einwände zu akzeptieren.

c) Argumente für strengere Kriterien als Lebensschutzbedingung

aa) Vertragsfähigkeit

- 590 Das im Beraubungsargument verwendete Konstrukt des Erlebens im negativen Sinn ist nicht das einzige Mittel, um eine (schmerzlose) Tötung trotz dem Umstand, dass sie das Empfinden des getöteten Wesens beendet, als etwas Ungerechtes zu beurteilen. Eine andere Möglichkeit besteht darin, den Schutz des Lebens kontraktualistisch zu begründen. Danach soll das Töten nicht deshalb verboten sein, weil es sich negativ auf das Empfindungsleben auswirkt, sondern weil es gegen einen hypothetischen Vertrag verstösst, durch den sich die Vertragsschliessenden verpflichtet haben, sich gegenseitig am Leben zu lassen.⁷⁶² Auf die effektive physische Wirkung der Tötung kommt es dabei gar nicht an, entscheidend ist nur, dass sie diese hypothetische Abmachung verletzt. Für einige Autoren, die eine subjektive Erlebbarkeit des reinen Todes (ungeachtet aller Begleiterscheinungen wie Schmerzen und Angst) verneinen, scheint der Kontraktualismus die nächstliegende, wenn nicht gar die einzige Möglichkeit zur Begründung eines

762 Zum Kontraktualismus vorne Rz. 333 f., 444.

reinen, leidensunabhängigen Lebensschutzes zu sein.⁷⁶³ Insbesondere LUY, der das Prinzip der Rücksichtnahme auf Empfindungen (und Interessen) in der Tötungsfrage für unanwendbar hält,⁷⁶⁴ schliesst daraus, dass das unter Menschen geltende Tötungsverbot „offensichtlich auf kontraktualistischer Übereinkunft“ beruht.⁷⁶⁵ Das bedeutet für ihn zugleich, dass Tiere, die zwar empfindungsfähig, aber nicht vertragsfähig sind, von einem leidensunabhängigen Tötungsverbot nicht erfasst sein müssen.⁷⁶⁶ Bedingung für den Lebensschutz sind demnach jene geistigen Fähigkeiten, die notwendig sind, um selbstständig (hypothetisch) am Vertrag teilnehmen zu können.

Auf den ersten Blick mag sich der Kontraktualismus zur Begründung eines Tötungsverbots sehr eignen, da er auf das Kriterium der Erlebbarkeit des Todes verzichten kann: Entscheidend für die Verurteilung der Tötung ist nur, dass sie einen Vertrag bricht, und das tut sie auch dann, wenn der Tod nicht erlebbar ist. Die hier interessierende Frage, *wer* durch das Tötungsverbot geschützt werden soll, d.h. welche Bedingungen ein Wesen erfüllen muss, um in den Schutzbereich zu fallen, kann der Kontraktualismus aber gerade nicht beantworten. Denn allein aus dem Begriff oder dem Charakter der Vertragstheorie ergibt sich nicht, dass damit nur Regeln zugunsten von vertragsfähigen Wesen begründet werden können. Wie schon mehrfach ausgeführt wurde, lässt sich die Frage, wer am (hypothetischen) Vertrag teilnehmen können soll, als solche nicht vertragstheoretisch beantworten, sondern nur vorvertraglich, mit Hilfe von anderen Gerechtigkeitstheorien.⁷⁶⁷

Wenn es so wäre, dass nur vertragsfähige Wesen am Vertrag teilnehmen könnten, wären damit auch viele Menschen, denen diese Fähigkeit fehlt (Kleinkinder, Geistigbehinderte etc.), ausgeschlossen. Damit auch sie vertragstheoretisch vor Tötung geschützt werden könnten, müssten sie entweder durch vertragsfähige Akteure vertreten werden, die in ihrem Namen solche Regeln aushandeln, oder vom Wohlwollen der Vertragsteilnehmenden profitieren, die von sich aus auf ihr Lebensinteresse Rücksicht nehmen. Beides ist aber nicht nur in Bezug auf vertragsunfähige Menschen, sondern auch in Bezug auf empfindungsfähige Tiere möglich. Auch sie können von

763 Vgl. nebst dem Folgenden auch RIPPE, Ethik (Fn. 338), S. 294 f.

764 Luy, Tötungsfrage (Fn. 360), S. 138 f., 141; vgl. bereits vorne Rz. 553.

765 Luy, Tötungsfrage (Fn. 360), S. 155 f.

766 Luy, Tötungsfrage (Fn. 360), S. 155.

767 Vorne Rz. 335, 445.

591

592

vertragsfähigen Menschen vertreten oder berücksichtigt werden.⁷⁶⁸ Die Anwendung eines kontraktualistischen Begründungsansatzes macht also noch nicht ersichtlich, warum nur vertragsfähige und nicht alle empfindungsfähigen Lebewesen vor Tötung geschützt werden sollen.

- 593 Darüber hinaus ist der Kontraktualismus bei genauerem Hinsehen gar nicht geeignet, um das Problem der eigentlichen Nichterlebbarkeit des Todes zu lösen oder auch nur zu umgehen. Das epikureische Argument, das dieses Problem beschreibt, lautet ja, dass man den Tod, da er das Empfinden beendet und insofern nicht erlebbar ist, nicht fürchten muss, dass er einen nicht zu kümmern braucht.⁷⁶⁹ Wenn der Tod aber nicht zu fürchten ist, drängt sich die Frage auf, warum ihn vertragsfähige Menschen denn überhaupt ablehnen und in einem hypothetischen Gesellschaftsvertrag für ein Tötungsgebot stimmen sollten. Die kontraktualistische Lebensschutzbegründung setzt zwar voraus, *dass* Menschen das eigene Sterben ablehnen, fragt jedoch nicht, *warum* sie das tun. Die Frage nach den materiellen Gründen für diese Ablehnung kann aber nicht einfach beiseitegeschoben werden, wenn auf die Frage, worin der moralische Unwert des Tötens besteht, eine befriedigende Antwort gefunden werden soll. Der Kontraktualismus, der als prozedurale Theorie auf materielle Gerechtigkeitskriterien verzichtet,⁷⁷⁰ gibt darauf keine Antwort. Er erweist sich somit als ungeeignet, zu zeigen, welche Eigenschaft ein Lebewesen haben muss, um vor Tötung geschützt zu werden. Auch deshalb ist der Kontraktualismus als Basis einer Lebensschutzbegründung abzulehnen. Die Suche nach lebensschutzbegründenden Eigenschaften kommt nicht um die Frage herum, aus welchen materiellen Motiven Menschen oder andere Lebewesen ihren eigenen Tod in der Regel ablehnen.
- 594 Damit wurden hinreichende Gründe genannt, warum die Vertragsfähigkeit als Bedingung eines Lebensschutzanspruchs ausscheiden muss.

bb) Todesangstfähigkeit

- 595 Ein naheliegender materieller Grund für die Ablehnung des eigenen Todes ist Angst vor dem Tod. Entsprechend wird mitunter angenommen, die menschliche Todesfurcht sei die Grundlage des zwischen Menschen

768 Vgl. vorne Rz. 430.

769 Vorne Rz. 515.

770 Vgl. vorne Rz. 333.

geltenden rechtlichen Tötungsverbots.⁷⁷¹ Bedingung eines individuellen Lebensschutzes wäre dieser Ansicht zufolge die Fähigkeit, den eigenen Tod zu fürchten. Auch in der Tierethik wird Todesangst als Lebensschutzkriterium diskutiert. Der Begriff wird dabei nicht einheitlich verwendet. Einige meinen damit etwas, das nur Menschen und allenfalls einige hochentwickelte Tiere haben, und wollen den Lebensschutz diesen Wesen vorbehalten.⁷⁷² Andere verstehen Todesangst im Kontext des Lebensschutzes als Eigenschaft, über welche Tiere, die blos empfindungsfähig sind, ebenso verfügen.⁷⁷³

Die uneinheitliche Begriffsverwendung zeigt bereits das wesentliche Problem am Kriterium der Todesangstfähigkeit: Es kann verschiedene Bedeutungen haben, die je unterschiedliche Implikationen für die Tötungsfrage haben können. Deshalb ist es in dieser allgemeinen Fassung zu ungenau. Zur Präzisierung müssen verschiedene Arten von Todesangst unterschieden werden. Eine Unterscheidung, die gemacht werden kann, ist die zwischen konkreter und abstrakter Todesangst. Konkret ist die Todesangst, die ein Lebewesen hat, wenn es sich tatsächlich in einer Situation befindet, die sein Leben bedroht (z.B. in einem brennenden Wald, vor dem Lauf eines schussbereiten Gewehrs oder in den Fesseln einer Würgeschlange). Abstrakt ist die Todesangst, die ein Lebewesen hat, ohne tatsächlich in einer lebensbedrohlichen Situation zu sein, wenn es die eigene Sterblichkeit kennt und über die Möglichkeit eines bestimmten lebensgefährdeten Ereignisses blos nachdenkt. Eine andere mögliche Unterscheidung ist die zwischen expliziter und impliziter Todesangst. Bei der expliziten Todesangst fürchtet sich das betroffene Wesen explizit vor dem Tod, dessen Bedeutung es zumindest grob versteht. Es muss also irgendwie verstehen oder spüren können, dass sein Leben, seine Existenz durch das (tatsächliche oder vorgestellte) Ereignis, vor dem es Angst hat, beendet werden kann. Die implizite Todesangst bezieht sich nicht explizit auf den eigenen Tod, sondern tritt als allgemeines, mehr oder weniger unbestimmtes Angstgefühl auf, das aber durch ein Ereignis ausgelöst wird, das den eigenen Tod herbeiführen kann.

596

771 J.-C. WOLF, Tötung (Fn. 662), S. 225; vgl. bereits BENTHAM, Introduction (Fn. 301), *Kap. XVII*, § i, Ziff. 4, S. 282, dort Fn. b.

772 So BIRNBACHER, Tötung (Fn. 627), S. 216; SINGER, PE (Fn. 303), S. 147; BENTHAM, Introduction (Fn. 301), *Kap. XVII*, § i, Ziff. 4, S. 282, dort Fn. b; vgl. die kritische Schilderung bei JOHNSON, Leben (Fn. 642), S. 202 f.

773 So J.-C. WOLF, Tierethik (Fn. 348), S. 75; vgl. SCHOPENHAUER, WWV 2 (Fn. 641), *Kap. 4I*, S. 595.

- 597 Während die konkrete Todesangst sowohl explizit als auch implizit sein kann, dürfte die abstrakte Todesangst stets explizit sein. Damit sind anhand der beiden Unterscheidungskriterien insgesamt drei Arten von Todesangst auszumachen, die sich aufgrund der Fähigkeiten, welche sie jeweils erfordern, auch als verschiedene Stufen ordnen lassen. Die erste Stufe ist die *implizite konkrete* Todesangst, die in einer tatsächlichen lebensbedrohlichen Situation als relativ unbestimmtes Angstgefühl erlebt wird. Diese Art von Todesangst meinte wohl SCHOPENHAUER, als er schrieb: „In der That ist die Todesfurcht von aller Erkenntnis unabhängig: denn das Thier hat sie, obwohl es den Tod nicht kennt.“⁷⁷⁴ Die panische Todesangst, in die Schweine vor der Schlachtung geraten, wenn sie im Schlachthof das frische Blut ihrer bereits geschlachteten Artgenossen riechen,⁷⁷⁵ ist wohl ein Beispiel dafür (sofern die Schweine den Tod nicht sogar kennen und sich explizit davor fürchten können). Implizite konkrete Todesangst setzt nicht mehr als die Fähigkeit voraus, auf lebensbedrohliche Situation mit irgendeiner Form von Angst zu reagieren. Da Angst eine ganz elementare Emotion ist, haben diese Fähigkeit vermutlich alle empfindungsfähigen Wesen. Damit ist die Fähigkeit zu impliziter konkreter Todesangst im Ergebnis gar kein selbständiges Kriterium, das über die Empfindungsfähigkeit hinausgeht.
- 598 Die zweite Stufe ist die *explizite konkrete* Todesangst, die in einer tatsächlichen lebensbedrohlichen Situation als explizite Angst vor dem eigenen Tod erlebt wird. Sie setzt deutlich höhere kognitive Fähigkeiten als die erste Stufe voraus, nämlich solche, die es ermöglichen, die Bedeutung der konkreten Bedrohung für das eigene Leben zu verstehen, d.h. dass diese das Leben beenden kann. Zumindest in diesen konkreten Situationen muss also ein elementares Bewusstsein für den Tod bzw. die eigene Vergänglichkeit auftreten. Wie an früherer Stelle bereits ausgeführt wurde, ist einerseits unklar, ob es außer dem Menschen Tiere gibt, die ein Bewusstsein für ihre *eigene* Sterblichkeit haben; andererseits ist anzunehmen, dass einige Tiere (z.B. Schimpansen, Delfine, Elefanten) zumindest allgemein bzw. in Bezug auf andere zwischen Leben und Tod unterscheiden können und die Endgültigkeit des Todes kennen.⁷⁷⁶ Wenigstens bei diesen Tieren kann jedenfalls nicht ausgeschlossen werden, dass ihnen in lebensbedrohlichen Situationen auch bewusst wird, dass sie selbst sterben können.

774 SCHOPENHAUER, WWV 2 (Fn. 641), Kap. 41, S. 595.

775 Beispiel bei BIRNBACHER, Tötung (Fn. 627), S. 226; J.-C. WOLF, Tierethik (Fn. 348), S. 75.

776 Vorne Rz. 391.

Die dritte und höchste Stufe ist die (explizite) *abstrakte* Todesangst, die ausserhalb einer tatsächlichen, d.h. in einer blos vorstellten lebensbedrohlichen Situation erlebt wird. Im Unterschied zur konkreten Todesangst handelt es sich hierbei nicht unbedingt um eine eigentliche Angst im Sinne einer akuten, stark unangenehmen Emotion. Abstrakte Todesangst kann sich auch in einer relativ emotionsarmen, hauptsächlich rational erfassten Ablehnung des eigenen Todes zeigen. Sie setzt eine Fähigkeit zu abstraktem Denken voraus, die es ermöglicht, sich den Tod als Beendigung des Lebens abstrakt, d.h. ohne Reiz durch eine konkrete Bedrohung, vorzustellen. Einiges spricht für die Vermutung, dass diese Fähigkeit nur Menschen haben. Sicher ist das aber nicht. Ein mögliches Gegenbeispiel sind die Elefanten, die nach dem Tod eines ihnen bekannten Artgenossen noch während Jahren zu dessen Überresten am Sterbeort zurückkehren.⁷⁷⁷ Wenn sie tatsächlich ein Verständnis vom Tod haben und dieses Verhalten eine Art Trauerarbeit darstellt, dann handelt es sich um eine Form des abstrakten Denkens über den Tod. Denn die Elefanten befinden sich ja selbst nicht in einer lebensgefährlichen Situation. Fraglich ist wie gesagt, ob sie auch ein Bewusstsein für die *eigene* Sterblichkeit haben, sodass sinnvoll von einer abstrakten *Angst* vor dem Tod gesprochen werden kann. Auszuschliessen ist es nicht. Ein anderes Beispiel ist die ebenfalls schon erwähnte Gorilladame Koko, die von Menschen eine amerikanische GebärdenSprache gelernt hat.⁷⁷⁸ Sie soll auf die Frage, wann Gorillas sterben, mit der Wortkombination „Problem alt“ geantwortet haben.⁷⁷⁹ Wenn sie damit tatsächlich sagen wollte, dass Gorillas sterben, wenn sie alt sind, beweist das zwar nicht, dass alle Gorillas, also auch die frei lebenden, die nie mit Menschen Kontakt hatten, tatsächlich abstrakt über den Tod nachdenken und seine Bedeutung verstehen. Es kann aber sicher als Hinweis gedeutet werden, dass Gorillas zumindest die dafür nötigen Fähigkeiten haben. Dass sie von diesen Fähigkeiten Gebrauch machen, ist nicht erwiesen, kann aber selbst bei freilebenden Gorillas auch nicht ausgeschlossen werden. Dasselbe gilt für andere Tierarten mit ähnlichen Fähigkeiten.

Die Bedeutung von Todesangst in der Tötungsfrage, d.h. inwiefern Todesangst ein relevantes Kriterium für einen leidensunabhängigen Lebensschutz ist, muss für jede der drei Angstarten einzeln beurteilt werden. Im Verhältnis zwischen expliziter und impliziter Todesangst wird in diesem

⁷⁷⁷ Dazu vorne Rz. 391.

⁷⁷⁸ Dazu vorne Rz. 396.

⁷⁷⁹ DUPRÉ, Gespräche (Fn. 446), S. 299.

Zusammenhang diskutiert, ob die explizite Todesangst stets stärker ist als die implizite, sodass Lebewesen, die den eigenen Tod voraussehen und explizit fürchten können (hauptsächlich Menschen), generell größere Todesangst haben als Lebewesen, die den eigenen Tod nicht voraussehen und ihn nur implizit fürchten können (die meisten empfindungsfähigen Tiere). Dagegen wird mitunter eingewendet, der Umstand, dass ein empfindungsfähiges Wesen den Tod nicht kennt und deshalb in einer tödlichen oder lebensbedrohlichen Situation nicht *versteht*, was mit ihm passiert, könne dessen Angst auch verstärken, statt sie zu vermindern.⁷⁸⁰ Die implizite Todesangst solcher Wesen könnte deshalb eine Intensität erreichen, die sogar höher oder jedenfalls nicht geringer ist als jene der expliziten Todesangst von Wesen, die den Tod verstehen.⁷⁸¹ Das Argument ist plausibel, denn bei der konkreten Todesangst lässt sich kaum zuverlässig sagen, wie sich das explizite Bewusstsein des Todes und der eigenen Sterblichkeit auf die Intensität der Angst auswirkt – ob es sie verstärkt, weil es das drohende Übel klar erkenntlich macht, oder ob es sie abschwächt, weil es eine Erklärung und Einordnung dieser Angst ermöglicht. Wegen dieser Ungewissheit erscheint es vernünftig, die explizite und die implizite Todesangst mangels besseren Wissens als prinzipiell gleich intensiv zu betrachten.

601 Wichtiger als diese Unterscheidung ist in der Tötungsfrage aber jene zwischen konkreter und abstrakter Todesangst. Denn für die *reine* Tötungsfrage ist konkrete Todesangst im Grunde unbeachtlich. In dieser Frage geht es darum, wie eine Tötung moralisch zu bewerten ist, die mit keinerlei Leiden verbunden ist. Konkrete Todesangst ist aber eine Form von Leiden, die als Nebenerscheinung der Tötung auftritt. Sie ist eine negativ bewertete (unangenehme) Empfindung, die erst eintritt, wenn eine Tötung tatsächlich bevorsteht oder zumindest in einer konkreten Situation als möglich erscheint. Bei einer leidfreien Tötung wird konkrete Todesangst vermieden, z.B. indem die Tötung heimlich ausgeführt wird, wenn das Opfer bewusstlos ist oder schläft. In solchen Fällen kommt es nicht auf die Unterscheidung zwischen expliziter und impliziter, sondern auf jene zwischen konkreter und abstrakter Todesangst an. Die abstrakte Todesangst ist im Unterschied zur konkreten in besonderer Weise auch in Bezug auf heimliche Tötungen relevant, von denen das Opfer gar nichts mitbekommt. Denn wer sich auch ausserhalb einer konkreten Lebensgefahr, also jederzeit, vor dem

780 BIRNBACHER, Tötung (Fn. 627), S. 226.

781 BIRNBACHER, Tötung (Fn. 627), S. 226; J.-C. WOLF, Tierethik (Fn. 348), S. 76.

eigenen Tod fürchten kann, hat auch jederzeit ein Interesse daran, die Gefahr, zu sterben, möglichst gering zu halten. Deshalb ist anzunehmen, dass Lebewesen, die zu abstrakter Todesangst fähig sind, eine Regelung befürworten, die das Töten generell und damit auch das heimliche Töten verbietet, von dem sie im konkreten Fall gar nichts mitbekommen. Das setzt natürlich zusätzlich voraus, dass sie gegen das eigene Sterben bzw. die Vorstellung davon generell eine Abneigung empfinden, also auch gegen die Vorstellung des angst- und schmerzlosen oder ganz unbemerkt Sterbens. Diese Abneigung ist aber ohne Zweifel bei empfindungsfähigen Lebewesen mit abstrakter Angstfähigkeit allgemein anzunehmen.⁷⁸²

Gelegentlich wird vorgebracht, das Argument, dass die Möglichkeit einer unbemerkten und damit angstfreien Tötung (z.B. während dem Schlaf des Opfers) die Todesangst als Lebensschutzkriterium irrelevant mache, könne nicht nur gegen Tiere, sondern ebenso gegen Menschen verwendet werden.⁷⁸³ Das trifft aber in Bezug auf die abstrakte Todesangst nicht zu, wenn davon ausgegangen wird, dass (die meisten) Tiere im Unterschied zu Menschen diese Art von Angst nicht haben können. Wenn die heimliche, unbemerkte Tötung erlaubt wäre, würden sich Menschen, die allein durch den Gedanken an die Möglichkeit, so getötet zu werden, in Angst geraten können, insgesamt stärker vor dem Tod fürchten, als wenn sie verboten ist. Denn die fehlende Abschreckung einer drohenden Strafe könnte bei einigen Menschen die Bereitschaft erhöhen, andere Menschen auf diese Weise zu töten, sei es, weil sie ihnen unliebsam sind, oder aus sonstigen Gründen. Durch die erhöhte Wahrscheinlichkeit müssten dann alle Menschen stärker damit rechnen, heimlich und unbemerkt getötet zu werden, und zwar nicht nur bei konkreter Gefahr, sondern jederzeit.⁷⁸⁴ Für ein Tier, das sich nicht abstrakt vor dem Tod fürchten kann, weil es nicht weiß, dass es getötet werden kann und was dies bedeuten würde, dürfte es während der gewöhnlichen Lebenszeit keine Rolle spielen, ob die heimliche, unbemerkte Tötung erlaubt oder verboten ist. Es versteht die Bedeutung einer solchen Erlaubnis- bzw. Verbotsnorm nicht. Diese hat vermutlich keinen Einfluss auf sein Angst- oder sonstiges Empfinden, sondern ist ihm gleichgültig. Eine Grobunterscheidung zwischen „Menschen“ und „Tieren“ ist deshalb in diesem Zusammenhang gerechtfertigt, soweit damit eine Unterscheidung

782 Vgl. vorne Rz. 551, 557.

783 PRECHT, Tiere (Fn. 367), S. 234; vgl. J.-C. WOLF, Tötung (Fn. 662), S. 225.

784 Vgl. SINGER, PE (Fn. 303), S. 147.

zwischen Lebewesen mit und Lebewesen ohne abstrakte Todesangstfähigkeit gemeint ist.

- 603 Es ergibt sich also, dass für die reine Tötungsfrage nur eine bestimmte Art von Todesangstfähigkeit relevant ist, nämlich die Fähigkeit zu abstrakter Todesangst. Nur diese begründet ein explizites Interesse an einer Norm, die auch das heimliche, unbemerkte Töten verbietet, das weder konkrete Angst oder Schmerzen auslöst noch sonst irgendwie wahrnehmbar ist. Dieses Interesse an einer Norm, die das Töten allgemein verbietet, ist nicht zu verwechseln mit der zuvor abgelehnten kontraktualistischen Begründung eines Tötungsverbots. Nach dem Kontraktualismus ist das Töten ungerecht, weil es gegen eine hypothetische Abmachung verstößt, wobei die Motive dieser Abmachung unerheblich sind. Nach dem hier beschriebenen angstbasierten Ansatz ist die Erlaubnis des Tötens ungerecht, weil sie bei einigen Lebewesen zu (mehr) abstrakter Todesangst führt.
- 604 Die Relevanz der abstrakten Todesangst ist somit ein möglicher legitimer Grund, jene Lebewesen, welche diese Art von Angst haben können, in der Tötungsfrage anders zu behandeln als diejenigen, denen diese Fähigkeit fehlt. Das könnte z.B. heißen, der ersten Gruppe, zu der ausser Menschen allenfalls wenige Tierarten wie Delfine, Elefanten und die Menschenaffen gehören, einen stärkeren Lebensschutzanspruch zu gewähren als den übrigen empfindungsfähigen Tieren. Es könnte aber auch heißen, nur jenen mit abstrakter Todesangst überhaupt einen Lebensschutzanspruch zu gewähren und alle anderen davon auszuschliessen. Damit liesse sich ein Standpunkt begründen, nach dem die Fähigkeit zu abstrakter Todesangst eine notwendige Bedingung des Lebensschutzes ist, womit deutlich weniger Lebewesen zu schützen wären als im Falle der Empfindungsfähigkeit. Welches der beiden Kriterien, Empfindungsfähigkeit oder abstrakte Todesangst, als Lebensschutzbedingung insgesamt mehr überzeugt, bleibt zu diskutieren. Die Einwände gegen die Position, welche die abstrakte Todesangstfähigkeit als Lebensschutzbedingung versteht, werden nach der folgenden Diskussion zweier weiterer Lebensschutzkriterien behandelt, da sie sich ebenso gegen diese Kriterien richten.

cc) Zukunftsbezogene Interessen und zeitübergreifende Identität

- 605 Die zwei letzten Kriterien, die als Lebensschutzbedingung zu diskutieren sind, werden hier gemeinsam behandelt, weil sie in der Literatur regelmä-

sig (in dieser oder ähnlicher Formulierung) zusammen auftreten und dabei im Wesentlichen für das Gleiche stehen. Sie stehen für Eigenschaften, die oft mit wenig präzisen Bezeichnungen wie Personalität, Rationalität oder Selbstbewusstsein ausgedrückt werden.⁷⁸⁵ Diese Bezeichnungen werden nicht einheitlich verwendet und nehmen ihrerseits zum Teil Bezug aufeinander. Unter einer Person beispielsweise verstehen einige ein individuelles Wesen mit Rationalität, andere ein Wesen mit Selbstbewusstsein und Rationalität und wiederum andere ein Wesen mit der Fähigkeit, sich intellektuell und moralisch weiterzuentwickeln.⁷⁸⁶ Rationalität wird zum Teil schlicht als Fähigkeit beschrieben, zu denken, zum Teil als Fähigkeit, abstrakt zu denken und zu planen, zum Teil als Fähigkeit, sich aufgrund von Gedanken zu verhalten, und zum Teil als Fähigkeit, Pflichten zu verstehen und zu befolgen.⁷⁸⁷ Anstelle solcher uneindeutiger Begriffe werden hier zwei Kriterien untersucht, die den Gehalt der genannten Eigenschaften, soweit er für die Tötungsfrage wesentlich ist, genügend erfassen und zugleich präziser sind. Das eine ist die Fähigkeit, zukunftsbezogene Interessen zu bilden,⁷⁸⁸ das andere die Fähigkeit, sich selbst über eine längere Zeit als dasselbe Individuum zu begreifen, also eine zeitübergreifende Identität zu haben. Obwohl die beiden Kriterien nicht genau dasselbe bedeuten, werden sie im Folgenden unter dem Begriff der zukunftsbezogenen Interessen zu einem Kriterium zusammengefasst. Das soll einerseits den Lesefluss erleichtern, andererseits ist eine strikte Auseinanderhaltung aufgrund der gemeinsamen Bedeutung in der Tötungsfrage nicht nötig. Wenn im Folgenden also von zukunftsbezogenen Interessen die Rede ist, schliesst diese Eigenschaft eine zeitübergreifende Identität mit ein.

Welche Bedeutung zukunftsbezogene Interessen in der Tötungsfrage haben sollen, wird unterschiedlich beurteilt. Nach einigen Ansichten, um die es hier zunächst geht, sind sie eine Bedingung für den individuellen Lebensschutzanspruch, wobei die Strenge dieser Bedingung mit dem jeweils verwendeten Interessenbegriff variiert. Beispielsweise schreibt DIETER BIRNBACHER, ein „strenges Tötungsverbot“ – was nach der hier verwendeten

606

785 Siehe z.B. RIPPE, Ethik (Fn. 338), S. 110, 285 f.; JOHNSON, Leben (Fn. 642), S. 202 f.; vorne Rz. 371 (SINGER).

786 Siehe im Einzelnen CAMPAGNA, Person (Fn. 451), S. 410, 413; SINGER, PE (Fn. 303), S. 143; WREEN, Defense (Fn. 533), S. 50.

787 Siehe im Einzelnen CAMPAGNA, Person (Fn. 451), S. 410; SINGER, PE (Fn. 303), S. 106, 143; DRETSKE, Rationalität (Fn. 451), S. 213 f.; NELSON, SdE (Fn. 350), § 68, S. 173 f.; vgl. KANT, MdS (Fn. 337), *Zweiter Teil*, § 16, S. 578.

788 Vgl. dazu bereits vorne Rz. 353 (BENTHAM), 521 (SINGER).

Definition in etwa einem direkten individuellen Lebensschutzanspruch entspricht –⁷⁸⁹ lasse sich nur für Tiere begründen, die Interessen in einem starken Sinn⁷⁹⁰ haben, welche sich auf zukünftige eigene Zustände *als* zukünftige eigene Zustände beziehen.⁷⁹¹ Es genügt also nicht, dass sie in irgendeinem einfachen Sinn wissen oder spüren, dass sie in Zukunft etwas erleben werden (z.B. fressen, sonnenbaden, den Nachwuchs versorgen, mit Artgenossen spielen) und diesen Erlebnissen gegenüber irgendwie positiv eingestellt sind. Sie müssen sich die künftigen Erlebnisse in einem anspruchsvollen Sinn gedanklich vergegenwärtigen können.

- 607 Etwas weniger streng ist SINGER, der einen solchen Lebensschutzanspruch all jenen Lebewesen zuspricht, die Präferenzen mit Bezug auf die eigene Zukunft haben, wobei er unter Präferenzen ganz allgemein Bedürfnisse, Wünsche und Interessen (auch in einem einfachen Sinn) versteht.⁷⁹² Nur solche Lebewesen hätten eine Präferenz für die Fortdauer ihres Lebens.⁷⁹³ Für Lebewesen, die zwar empfindungsfähig sind, aber keine zukunftsbezogenen Präferenzen haben, sei das schmerzlose Getötetwerden gleichwertig, wie wenn sie einschlafen oder in Betäubung versetzt würden. Zwar könnten sie, wenn sie nach dem Schlafen aufwachen, wieder ihre Empfindungen erleben, jedoch sei dies, in Ermangelung eines Zeitbewusstseins, von ihrem subjektiven Standpunkt aus so, als würde ein neues Lebewesen mit neuen Präferenzen geboren. Mit anderen Worten haben Wesen ohne Zukunftspräferenzen nach SINGER keine zeitübergreifende Identität und deshalb keine Präferenz, weiterzuleben.
- 608 Ähnlich dazu ist HOERSTER der Meinung, dass Tiere, die kein „Ich-Bewusstsein“ haben, sich selbst also nicht als im Zeitablauf identische Individuen mit eigener Vergangenheit und Zukunft erfahren, keine zukunftsbezogenen Wünsche und damit, im Unterschied zu Menschen, auch kein Überlebensinteresse haben können.⁷⁹⁴ Auch er zieht wie SINGER daraus den Schluss, dass solche Tiere gegeneinander ausgetauscht, sprich getötet

789 Zu dieser Definition vorne Rz. 509; vgl. die Beschreibung und Abgrenzung dieses Tötungsverbots bei BIRNBACHER, Tötung (Fn. 627), S. 216, 224.

790 Zur Unterscheidung zwischen Interessen im schwachen und im starken Sinn vorne Rz. 543 f.

791 BIRNBACHER, Tötung (Fn. 627), S. 227 f.

792 Zum Begriff der Präferenz SINGER, PE (Fn. 303), S. 39.

793 Hierzu und zum Folgenden SINGER, PE (Fn. 303), S. 161 f.

794 HOERSTER, Tierwürde (Fn. 647), S. 72.

werden können, sofern ersatzweise ein anderes Tier derselben Art geboren wird.⁷⁹⁵

Besonders die zwei letztgenannten Beispiele zeigen, dass es in diesen Ausführungen weniger darum geht, zu begründen, warum Lebewesen mit zukunftsbezogenen Interessen (z.B. Menschen) einen Lebensschutzzanspruch verdienen, als mehr darum, zu begründen, warum Lebewesen ohne diese Eigenschaft einen solchen Anspruch *nicht* verdienen. Die Kernaussage der Argumentation lautet sinngemäss, dass die meisten empfindungsfähigen Tiere – im Unterschied vor allem zu Menschen – sog. reine Gegenwartsweisen sind, d.h. Wesen, die im Augenblick aufgehen, nur von Moment zu Moment leben und nicht fähig sind, sich als über die Zeit existierend wahrzunehmen.⁷⁹⁶ Sie hätten lediglich Interessen in Bezug auf die Gegenwart oder die unmittelbare kurzzeitige Zukunft, die darauf gerichtet sind, dass eine aktuelle lustvolle Empfindung andauert oder eine aktuelle schmerzhafte Empfindung aufhört.⁷⁹⁷ Beispielsweise habe eine durstige Katze ein Interesse, sofort zu trinken.⁷⁹⁸ Für ein langfristiges zukunftsbezogenes Interesse müsste sich aber eine Katze, die durstig einschläft, nach dem Aufwachen daran erinnern, dass sie bereits vor dem Einschlafen durstig war. Nur aus dauerhaften zukunftsbezogenen Interessen, die damit einhergehen, dass sich das Lebewesen über längere Zeit als dasselbe Individuum erkennt, lässt sich demnach ein Überlebensinteresse ableiten.

Diese Argumentation ist mangelhaft. Denn aus der Aussage, dass rein gegenwartsbezogene oder sehr kurzzeitige Interessen noch kein Lebensinteresse bedeuten, kann nicht abgeleitet werden, dass langfristige Zukunftsinteressen ein solches bedeuten. Eine positive Begründung, warum gerade diese Eigenschaft für den Schutzzanspruch entscheidend sein soll, worin genau ihre Bedeutung für das Lebensinteresse liegt, steht nach wie vor aus. Eine solche Begründung könnte z.B. lauten, dass die Fähigkeit zur reflektierten Voraussicht auf künftige Erlebnisse es einem Lebewesen ermöglicht, sich schon vorzeitig um den Eintritt dieser Erlebnisse zu sorgen. Es kann

609

610

795 HOERSTER, Tierwürde (Fn. 647), S. 76; zum Ersetzbarkeitsargument nach SINGER vorne Rz. 521 f.

796 Kritische Schilderungen dazu bei KORSGAARD, Tiere (Fn. 360), S. 284; J.-C. WOLF, Beraubungsargument (Fn. 348), S. 8; RIPPE, Ethik (Fn. 338), S. 286; CAVALIERI, Tierfrage (Fn. 361), S. 115.

797 SINGER, PE (Fn. 303), S. 161 f.

798 Hierzu und zum Folgenden kritische Schilderung bei RIPPE, Ethik (Fn. 338), S. 286 f.

sich bereits in der Gegenwart davor *fürchten*, die Möglichkeit zu verlieren, künftige Ereignisse zu erleben.⁷⁹⁹ Die Relevanz von zukunftsbezogenen Interessen bestünde demnach darin, dass sie zu dieser Art von Angst führen, einer zusätzlichen negativen Empfindung. Damit wäre diese Eigenschaft gleichbedeutend mit der Fähigkeit zu abstrakter Todesangst. Einen Unterschied könnte man allenfalls darin sehen, dass hier die Angst nicht speziell eine Angst vor dem Sterben sein muss, sondern bloss irgendeine Angst vor dem Verlust künftiger Erlebnisse. Allerdings ist kaum vorstellbar, wie ein Lebewesen sich anders vor dem Verlust künftigen Erlebens fürchten soll als in Form von Todesangst. Wenn es im Ergebnis also um abstrakte Todesangst geht, heisst das nun aber, dass ein Lebewesen die entsprechenden Fähigkeiten haben muss, um in den Schutzbereich zu fallen. Es benötigt also ein gewisses Bewusstsein, dass es sterben könnte, und eine gewisse Vorstellung davon, dass dies die künftigen Erlebnisse, die es sich gegenwärtig vorstellt, verunmöglichen würde. Damit wären die Anforderungen aber höher angesetzt, als es dem Kriterium der zukunftsbezogenen Interessen selbst entspricht. Denn es ist nicht anzunehmen, dass jedes Lebewesen mit zukunftsbezogenen Interessen auch ein Bewusstsein seiner eigenen Sterblichkeit hat.⁸⁰⁰ Mit dieser Argumentation könnte das Kriterium also nur bei jenen Lebewesen einen Lebensschutzanspruch begründen, die zusätzlich ein solches Todesbewusstsein haben.

- 611 Es gibt jedoch ein anderes Argument für die Relevanz zukunftsbezogener Interessen in der Tötungsfrage, das ohne zusätzliche Anforderungen auskommt. Denn auch wenn Lebewesen mit zukunftsbezogenen Interessen nicht immer ein Todesbewusstsein haben, ist doch anzunehmen, dass sie generell fähig sind, das, was sie real oder in ihrer Vorstellung erleben, als positiv oder negativ zu bewerten. In Bezug auf künftige Erlebnisse, die sie positiv bewerten, heisst das, dass sie sich auf diese *freuen* können, wenn vielleicht auch in einem einfacheren Sinn, als Menschen das tun. Angenommen, dass sie zukunftsbezogene Interessen haben, können sich z.B. Hunde darauf freuen, spazieren zu gehen, Makaken können sich darauf freuen, zusammen zu spielen und sich gegenseitig über Bäume zu jagen, und Tauben können sich darauf freuen, an einer Futterstelle, die sie schon kennen, zu fressen. Sich auf etwas zu freuen, das in der Zukunft liegt, bedeutet, ein gegenwärtig spürbares Interesse zu haben, dieses etwas in der

799 Dazu JOHNSON, Leben (Fn. 642), S. 202 f.; CAVALIERI, Tierfrage (Fn. 361), S. 115.

800 Vgl. dazu vorne Rz. 389–391.

Zukunft zu erleben, und damit indirekt ein gegenwärtig spürbares Interesse, in Zukunft noch zu leben.⁸⁰¹ Damit lässt sich für Lebewesen mit der Fähigkeit, sich auf Zukünftiges zu freuen, ein Lebensinteresse begründen, das über dasjenige von blos empfindungsfähigen Lebewesen hinausgeht. Zwar haben auch diese empfindungsfähigen „Gegenwartswesen“ insofern ein Interesse, künftig noch zu leben, als sie künftige Erfahrungen (teilweise) als positiv empfinden werden, sobald diese eintreten. Sie können sich aber nicht bereits in der Gegenwart darauf freuen. Anders ausgedrückt „wissen“ sie gegenwärtig noch nicht, dass ihre zukünftige Existenz ihnen Vorteile bringt und deshalb in ihrem Interesse liegt. Lebewesen mit zukunftsbezogenen Interessen hingegen können die Vorteilhaftigkeit ihrer künftigen Existenz bereits gegenwärtig erkennen. Sie würden dementsprechend – wenn sie die nötigen Sprachfähigkeiten hätten – die Frage „Willst du morgen noch leben?“ positiv beantworten, während „Gegenwartswesen“ diese Frage gar nicht verstehen würden. Nun könnte man den Standpunkt einnehmen, dass nur ein solch qualifiziertes Lebensinteresse, das die Fähigkeit voraussetzt, sich auf Zukünftiges zu freuen, für einen normativen Lebensschutzzanspruch genügt und dass das einfache Lebensinteresse, über das alle empfindungsfähigen Wesen verfügen, normativ unbeachtlich ist. Damit wäre dargetan, dass zukunftsbezogene Interessen eine Bedingung für den Lebensschutzzanspruch sind.

Allerdings gibt es Einwände gegen den Standpunkt, dass nur Lebewesen mit zukunftsbezogenen Interessen (bzw. einer zeitübergreifenden Identität) einen Anspruch auf Lebensschutz verdienen. Sie werden im Folgenden zusammen mit den Einwänden gegen die abstrakte Todesangstfähigkeit als Lebensschutzbedingung diskutiert. 612

d) Diskussion der Bedeutung von Zukunftsinteressen und abstrakter Todesangst für den Lebensschutz

aa) Einwand 1: Empfindungsfähige Tiere sind keine reinen „Gegenwartswesen“

Einer der Einwände richtet sich gegen den Ansatz des kategorialen Unterscheidens zwischen Wesen mit Zukunftsinteressen und solchen, die nur 613

801 Vgl. hierzu und zum Folgenden COCHRANE, Animal Rights (Fn. 504), S. 66.

in Bezug auf die Gegenwart empfindungsfähig sind. Er lautet dahin, dass es rein gegenwartsbezogene empfindungsfähige Tiere, die „im Augenblick aufgehen“, gar nicht oder jedenfalls fast nicht gibt.⁸⁰² Allenfalls gebe es ein paar wenige Arten von kognitiv sehr einfachen empfindungsfähigen Tieren, die annäherungsweise als reine Gegenwartswesen gelten können. Im Allgemeinen sei aber davon auszugehen, dass Tiere, die empfinden können, zu einem gewissen Grad auch Kognition und Emotionen in Bezug auf Zukünftiges haben. Ebenso wird dahin argumentiert, dass alle empfindungsfähigen Wesen in einem gewissen Grad auch Selbstbewusstsein bzw. eine zeitübergreifende Identität haben. Beispielsweise wird gesagt, Empfindungen könnten immer nur von einem bestimmten Wesen erlebt werden und dieses Wesen erlebe jeweils nicht irgendwelche anonymen Empfindungen, die genauso von einem anderen Wesen erlebt werden könnten, sondern *seine* Empfindungen.⁸⁰³ In diesem Erleben von eigenen Empfindungen zeige sich ein Bewusstsein des eigenen Daseins und damit ein Selbstbewusstsein.⁸⁰⁴ Ein ähnliches Argument lautet, dass ein empfindungsfähiges Tier, das keine langfristigen zukunftsbezogenen Interessen habe, dennoch über eine zeitübergreifende psycho-physische Identität verfüge.⁸⁰⁵ Beispielsweise sei der Hund Fido auch morgen, übermorgen und nach einer beliebigen Anzahl Tage noch derselbe Hund wie heute, selbst wenn angenommen werde, dass er seine zukünftigen Erlebensmöglichkeiten nicht über längere Zeit voraussehen kann. Der Tod eines solchen Tieres beende nicht nur die Existenz eines biologischen Wesens, sondern auch die Existenz eines bestimmten psychologischen Wesens. Zusammengefasst können die Argumente so verstanden werden, dass die Fähigkeit, zukunftsbezogene Interessen zu bilden, gar keine besondere Eigenschaft ist, die über die Empfindungsfähigkeit hinausgeht, da sie bei jedem empfindungsfähigen Wesen in einem gewissen Grad vorhanden ist.

- 614 Nach dem, was zu den tatsächlichen Fähigkeiten von Tieren ausgeführt wurde, ist es plausibel, davon auszugehen, dass sich Tierarten in ihren Eigenschaften oft nur graduell voneinander unterscheiden. Eine bestimmte Eigenschaft kann also nicht nur bei der einen Art vorhanden und bei der anderen nicht vorhanden sein, sie kann auch bei der einen Art stärker

802 Hierzu und zum Folgenden SELTER, Planning (Fn. 502), S. 44 f.; NEUMEYER, Tierrecht (Fn. 736), S. 634; J.-C. WOLF, Tötung (Fn. 662), S. 227.

803 FRANCIONE, Introduction (Fn. 723), S. 138; J.-C. WOLF, Tierethik (Fn. 348), S. 76.

804 KORSGAARD, Tiere (Fn. 360), S. 50 f.

805 Hierzu und zum Folgenden REGAN, CFAR (Fn. 381), S. 101.

ausgeprägt oder in einem höheren Entwicklungsgrad vorhanden sein als bei der anderen. Dementsprechend ist auch denkbar, dass jedes empfindungsfähige Wesen die hier interessierende Fähigkeit, zukunftsbezogene Interessen zu haben, wenigstens in einem minimalen Grad aufweist. Das würde aber normativ nicht bedeuten, dass alle empfindungsfähigen Wesen genau gleich zu behandeln sind. Auch graduelle Unterschiede zwischen zwei Wesen können eine normative Ungleichbehandlung rechtfertigen, wenn sie bedeuten, dass die beiden Wesen durch eine bestimmte Handlung oder Norm unterschiedlich betroffen sind. Im Falle des Tötens kann ein höherer Grad der Fähigkeit, zukunftsbezogene Interessen zu bilden, dort einen wesentlichen Unterschied in der Betroffenheit bewirken, wo er einem Lebewesen ermöglicht, sich auf zukünftige Erlebnisse zu freuen oder sich vor dem Sterben bzw. dem Verlust zukünftiger Erlebnisse zu fürchten (Todesangstfähigkeit). Wie dargelegt wurde, sind Lebewesen mit diesen Fähigkeiten durch ihren Tod bzw. durch eine Norm, die ihre Tötung erlaubt, in einer Weise betroffen, wie es Lebewesen mit bloss gegenwarts- oder sehr kurzfristigen zukunftsbezogenen Empfindungen nicht sind. Und gewiss lassen sich die Fähigkeit, sich auf Zukünftiges zu freuen, sowie die Fähigkeit, sich vor dem Sterben zu fürchten, nicht allen empfindungsfähigen Wesen zuschreiben. Sie setzen einen Grad an Kognition, Emotion und Bewusstsein voraus, der die allgemeine Empfindungsfähigkeit klar übersteigt. Wenn also ein Frosch diesen Grad nicht erreicht, wird er durch die Tötung nicht so betroffen, wie ein gesunder erwachsener Mensch es wird. Ob man dem Frosch begrifflich eine psycho-physische Identität zuschreiben kann oder nicht, ist dabei nicht entscheidend. Die Kritik an der Unterscheidung zwischen empfindungsfähigen Gegenwartswesen und Wesen mit zukunftsbezogenen Interessen ändert nichts daran, dass die letztgenannte Eigenschaft einen moralisch relevanten Unterschied ausmachen kann, wenn sie in einem hinreichenden Grad vorhanden ist.

bb) Einwand 2: Keine Bedingung für den Lebensschutz, sondern nur
Verstärkungsgrund

Eine andere Art von Einwänden richtet sich gegen die Auffassung, zukunftsbezogene Interessen oder abstrakte Todesangst seien normativ eine notwendige Bedingung für den Lebensschutzanspruch. Ihr steht zum einen die schon aufgezeigte Position gegenüber, dass für diesen Anspruch Empfindungsfähigkeit genügt. Das kann bedeuten, dass es auf höhere Eigen-

schaften wie zukunftsbezogene Interessen in der Tötungsfrage überhaupt nicht ankommt.⁸⁰⁶ Es gibt aber zum anderen auch die dazwischenliegende Ansicht, dass zukunftsbezogene Interessen, die es ermöglichen, sich vorausschauend um das Weiterleben zu sorgen oder sich darauf zu freuen, für den Lebensschutz zwar eine Rolle spielen, jedoch keine Bedingung sind.⁸⁰⁷ Demnach haben Lebewesen mit solchen Interessen einen stärkeren Lebensschutzanspruch als Lebewesen, die bloss (gegenwartsbezogen) empfindungsfähig sind, was jedoch nicht bedeutet, dass letztere gar keinen Lebensschutzanspruch haben. Die Fähigkeit, zukunftsbezogene Interessen zu haben, ist damit keine Bedingung, sondern nur ein Verstärkungsgrund für den Lebensschutz. Dasselbe gilt für die Fähigkeit zu abstrakter Todesangst, die noch eine zusätzliche Verstärkung bewirkt.

- 616 Es gibt verschiedene Arten, diese Ungleichheit in der Stärke des Lebensschutzes zu begründen. Eine beruht auf dem Grundgedanken, dass mehrere verschiedenartige Lebensschutzgrundlagen kumulativ berücksichtigt werden können. Damit lässt sich argumentieren, dass ein Lebensschutzanspruch, der auf mehreren Grundlagen beruht, stärker ist als ein Lebensschutzanspruch, der nur auf einer Grundlage beruht. Bei Lebewesen, die nur empfindungsfähig sind, beruht der Lebensschutzanspruch einzig auf der lebenserhaltenden Funktion von Empfindungen und dem Beraubungsargument, nach dem der Tod für diese Lebewesen schlecht ist, weil er ihnen die Möglichkeit nimmt, künftige positive Empfindungen zu erleben. Bei Lebewesen, die darüber hinaus zukunftsbezogene Interessen haben, tritt als zusätzliche Lebensschutzgrundlage die Fähigkeit hinzu, schon in der Gegenwart über künftige Empfindungen zu reflektieren, sei es, sich auf positive Empfindungen zu freuen (z.B. bei genussvollem Essen oder beim Beobachten, wie sich der Nachwuchs entwickelt), oder sei es im Fall der Todesangstfähigkeit, sich vor dem Verlust solcher Empfindungen durch den Tod zu fürchten.⁸⁰⁸ Deshalb haben solche Lebewesen einen stärkeren Lebensschutzanspruch als die bloss empfindungsfähigen.

806 So wohl REGAN, CFAR (Fn. 381), S. 101 f., 117 f.; J.-C. WOLF, Tötung (Fn. 662), S. 224; vgl. aber DENZ., Beraubungsargument (Fn. 348), S. 10 („gewisse Plausibilität“ des Arguments, dass die Tötung von Lebewesen mit zukunftsbezogenen Präferenzen moralisch falsch ist).

807 Hierzu und zum Folgenden KORSGAARD, Tiere (Fn. 360), S. 22; COCHRANE, Animal Rights (Fn. 504), S. 66 f.; JOHNSON, Leben (Fn. 642), S. 204; vgl. CARRUTHERS, Issue (Fn. 736), S. 81 f., 85.

808 Vgl. JOHNSON, Leben (Fn. 642), S. 205.

Eine ähnliche, aber etwas komplexere Begründung der ungleich starken Lebensschutzzansprüche geht davon aus, dass die Stärke eines Lebensinteresses von zwei Faktoren abhängt. Der eine Faktor ist der Nettogesamtwert aller positiven Empfindungen, die für ein Lebewesen in Zukunft zu erwarten sind (angenehme Gefühle, Glückserlebnisse, Freude an der Verwirklichung von Wünschen und Projekten).⁸⁰⁹ Er hängt quantitativ von der Menge und Intensität sowie qualitativ von der Art, Komplexität und Vielfalt der Empfindungen, Erlebnisse oder Erfahrungen ab. Dieser Gesamtwert entspricht dem Wert dessen, was das Lebewesen durch den Tod verlieren würde, dem Verlustpotenzial. Je grösser er ist, desto schlimmer wäre der Tod und desto stärker ist somit das Interesse am Weiterleben. Tendenziell ist dieser Wert bei jüngeren Lebewesen grösser als bei älteren, weil sie aufgrund der längeren verbleibenden Lebenszeit noch mehr Gelegenheiten für positives Empfinden haben als ältere. Der andere Faktor ist die Stärke der gegenwärtigen psychologischen Verbundenheit des Lebewesens mit seinen zukünftigen Erlebnissen. Diese psychologische Verbundenheit ergibt sich daraus, in welcher Art und Intensität sich das Lebewesen seine künftigen Erlebnisse prospектив vergegenwärtigen und sich damit identifizieren kann. Es geht darum, ob und wie gut es sich diese gedanklich als *seine* Erlebnisse vorstellen und sie vorausempfinden kann, ob und wie stark es sich auf sie freuen oder sich vor ihrem Verlust fürchten kann. Je stärker ein Lebewesen mit seinen künftigen Erlebnissen psychologisch verbunden ist, desto stärker ist sein aktuelles Lebensinteresse. Auf Menschen angewendet bedeutet dieses Modell beispielsweise, dass der Tod eines dreissigjährigen Menschen in der Regel schlimmer ist als der Tod eines neunzigjährigen, da beim dreissigjährigen der Nettogesamtwert der noch zu erwartenden positiven Empfindungen (Verlustpotenzial) entsprechend der Lebenserwartung grösser ist.⁸¹⁰ Es bedeutet aber auch, dass der Tod eines neugeborenen Kindes in der Regel weniger schlimm ist als der Tod eines dreissigjährigen Menschen, obwohl das neugeborene Kind ein noch grösseres Verlustpotenzial hat. Der Grund ist, dass die psychologische Verbundenheit mit den künftigen Erlebnissen beim neugeborenen Kind noch sehr schwach oder kaum vorhanden ist. Es weiss (allem Anschein nach) noch nicht, dass es als Individuum existiert und eine Zukunft hat. Somit kann es sich auch noch nicht auf die Zukunft freuen, geschweige denn sich

⁸⁰⁹ Hierzu und zum Folgenden McMAHAN, Killing (Fn. 499), S. 105 f., 233; COCHRANE, Animal Rights (Fn. 504), S. 53 f., 66.

⁸¹⁰ Vgl. hierzu und zum Folgenden McMAHAN, Killing (Fn. 499), S. 165 f., 170.

vor dem Tod fürchten. Was das Verhältnis zwischen Menschen und Tieren betrifft, lässt sich mit diesem Modell begründen, dass Menschen in der Regel ein stärkeres Lebensinteresse haben als Tiere. Denn obwohl es Tiere mit sehr hohen kognitiven und emotionalen Fähigkeiten gibt, die zweifellos in der Lage sind, sich als über die Zeit identische Wesen zu begreifen und künftige Ereignisse in ihrem Leben zu einem gewissen Grad vorauszusehen und vorauszuempfinden,⁸¹¹ scheint doch klar zu sein, dass selbst jene Tiere, die darin besonders gut abschneiden (z.B. Delfine, Orang-Utans, Elefanten, Elstern), nicht an das herankommen, wozu Menschen geistig fähig sind. Obwohl die Unterschiede nur graduell sind, können Menschen doch einiges mit Abstand besser als alle anderen Spezies. Zwar können gewisse Tiere auch einiges besser als Menschen. Bären können viel besser riechen, Fledermäuse können fliegen und sich durch Echoortung im absolut finsternen Raum sicher, schnell und präzise orientieren. Wenn es aber um Fähigkeiten geht, die für die Vielfalt, Komplexität und Langfristigkeit von zukunftsbezogenen Interessen entscheidend sind, deutet vieles darauf hin, dass Menschen darin mit Abstand am besten abschneiden. Aufgrund dieser besonders entwickelten Fähigkeit verfügen Menschen zum einen über ein breiteres Spektrum an möglichen Erfahrungen, Interessen und Wünschen sowie über komplexere und womöglich intensivere Empfindungen.⁸¹² Sie können z.B. den Wunsch haben, komplexe und geistig oder technisch anspruchsvolle Projekte zu verwirklichen, etwa eine Oper zu schreiben oder eine Nähmaschine zu konstruieren. Deshalb kann der Gesamtwert an positiven Erfahrungen, die sie in Zukunft haben können, beim Menschen im Normalfall höher bewertet werden als bei jeder anderen hochentwickelten Spezies. Zum anderen sind Menschen aus demselben Grund im Normalfall stärker psychologisch mit ihren zukünftigen Erlebnissen verbunden als Tiere. Sie sind z.B. in besonderem Masse zu strategischem Denken, Planen und Handeln fähig, können verschiedene Zukunftsszenarien durchdenken, miteinander vergleichen und sie als Grundlage für komplexe Entscheidungen verwenden. Ebenso wie zwischen Menschen und Tieren lassen sich mit dieser Methode Unterschiede im Lebensinteresse zwischen verschiedenen Tierarten begründen, z.B. zwischen Glattwalen und Feuersalamandern oder zwischen Kamelen und Vogelspinnen. Generell lässt sich damit herleiten, dass Lebewesen mit zukunftsbezogenen Interessen ein stärkeres

811 Vgl. dazu vorne Rz. 383 ff.

812 Hierzu und zum Folgenden COCHRANE, Animal Rights (Fn. 504), S. 66 f.; McMANAN, Killing (Fn. 499), S. 204 f.

Lebensinteresse haben als Lebewesen mit bloss gegenwartsbezogener Empfindungsfähigkeit.

Der Einwand, dass zukunftsbezogene Interessen oder abstrakte Todesangstfähigkeit lediglich ein Verstärkungsgrund für den Lebensschutz sein können, ist demnach geeignet, die Bedeutung dieser Kriterien als *Lebensschutzbedingung* zu widerlegen. Trifft er zu, was sogleich zu prüfen ist, dann genügt Empfindungsfähigkeit als Bedingung des Lebensschutzzanspruchs. 618

cc) Argumentation gegen die Bedeutung als Lebensschutzbedingung

Ob eine Abstufung des Lebensinteresses und damit des Lebensschutzzanspruchs in der Art, wie sie eben beschrieben wurde, gerecht wäre und was sie praktisch genau bedeuten würde, soll an dieser Stelle noch nicht erklärt werden. Es geht vorerst nur um die Frage, welcher der zwei Grundauffassungen über die Bedeutung zukunftsbezogener Interessen gefolgt werden soll: ob diese Eigenschaft (1.) eine Bedingung oder (2.) keine Bedingung, aber allenfalls ein Verstärkungsgrund für den Lebensschutzzanspruch sein soll. Dazu muss zunächst genau analysiert werden, welche tatsächlichen Unterschiede zukunftsbezogene Interessen in Bezug auf die Schutzwürdigkeit von Lebewesen ausmachen. Die Frage ist also, inwiefern ein Lebewesen mit zukunftsbezogenen Interessen durch eine Tötung bzw. eine Regelung, die seine Tötung erlaubt, anders betroffen ist als ein Lebewesen ohne diese Eigenschaft. Wie zuletzt gesehen, können Lebewesen *mit* zukunftsbezogenen Interessen einerseits dadurch stärker betroffen sein, dass sie ein höheres Verlustpotenzial haben, weil ihre Empfindungen, Interessen und Wünsche insgesamt vielfältiger, komplexer und womöglich intensiver sind. Dies ist ein quantitativer, gradueller Unterschied. 619

Grundlegender erscheint ein anderer, qualitativer Unterschied. Lebewesen mit zukunftsbezogenen Interessen sind durch eine Tötung bzw. Tötungserlaubnis auf zwei grundverschiedene Arten betroffen. Zum einen sind sie wie alle empfindungsfähigen Wesen dadurch betroffen, dass der Tod ihnen die Möglichkeit wegnimmt, zukünftige positive Empfindungen zu erleben. Diese Wirkung tritt erst mit dem Tod ein. Zum anderen sind sie dadurch betroffen, dass sie die Folgen ihres Weiterlebens oder Sterbens bereits zu ihrer gegenwärtigen Lebenszeit vorausempfinden können, indem sie sich auf künftige Erlebnisse freuen oder sich vor ihrem Verlust fürchten. Diese 620

Wirkung besteht schon vor dem Tod. Sie können während ihrer Lebenszeit bewusst wahrnehmen, dass es für sie einen Unterschied macht, ob sie weiterleben oder sterben. Für diese *lebzeitige* Betroffenheit ist genau genommen nur die Todesangst, und zwar die abstrakte Todesangst, direkt entscheidend. Die andere Art des Vorausempfindens, die Vorfreude auf künftige Erlebnisse, macht für ein Wesen zu Lebzeiten keinen Unterschied, wenn es nicht gleichzeitig weiß, dass es sterben kann, und fähig ist, sich vor dem Verlust dieser künftigen Erlebnisse durch den Tod zu fürchten. Nur mit dieser abstrakten Todesangst verfügt ein Wesen über die Voraussetzungen, um zu Lebzeiten bewusst eine Norm zu befürworten, die das Töten von Wesen seiner Art verbietet.⁸¹³ Die Fähigkeit zur Vorfreude auf künftiges Erleben ist für die lebzeitige Betroffenheit aber indirekt bedeutsam, indem sie das Ausmass der Todesangst erhöhen kann. Quantitative Bedeutung hat diese Fähigkeit zudem für die erstgenannte Art der Betroffenheit, den Verlust künftigen Erlebens bei effektiv eintretendem Tod. Denn Lebewesen, die sich auf Zukünftiges freuen können, haben in der Regel ein höheres Verlustpotenzial als solche, die das nicht können. Deshalb sind Lebewesen, die zwar nicht zu abstrakter Todesangst, jedoch zur Vorfreude auf künftiges Erleben fähig sind, durch den effektiven Tod ebenfalls stärker betroffen als Lebewesen, die bloss gegenwartsbezogene Empfindungen haben.

- 621 Zusammengefasst sind zukunftsbezogene Interessen in zweifacher Hinsicht für das Lebensinteresse relevant. Zum einen haben Lebewesen mit dieser Eigenschaft durch den Tod mehr zu verlieren, weil sie typischerweise ein höheres Potenzial an künftigen positiven Erlebnissen haben als bloss empfindungsfähige Wesen. Zum anderen bewirken sie, dass Lebewesen, die sich abstrakt vor dem Tod und damit vor dem Verlust künftiger Erlebnisse fürchten können, zur Lebenszeit explizit an einer Regelung interessiert sind, die ihre Tötung verbietet. Damit lassen sich drei Kategorien von Lebewesen mit je unterschiedlich starkem Lebensinteresse unterscheiden: Das stärkste Lebensinteresse haben Wesen, die sich zu Lebzeiten abstrakt vor dem Tod fürchten können und damit explizit an einem Tötungsverbot interessiert sind. Sie haben aufgrund ihrer Fähigkeiten typischerweise auch ein sehr hohes Potenzial an positivem Empfinden, das ihnen der tatsächliche Tod nehmen würde. Das zweitstärkste Lebensinteressen haben Wesen mit zukunftsbezogenen Interessen, die sich nicht abstrakt vor dem Tod fürchten können. Sie sind werden erst durch den effektiv eintretenden

813 Vorne Rz. 601, 603.

Tod benachteiligt, jedoch sehr stark, weil sie typischerweise ein hohes Verlustpotenzial haben, das nicht nur einfache, momentbezogene Empfindungen umfasst, sondern auch vorausempfundene, komplexere Erlebnisse, längerfristige Wünsche oder Pläne. Das schwächste Lebensinteresse haben empfindungsfähige Wesen, die weder abstrakte Todesangst noch sonstige zukunftsbezogene Interessen haben. Sie werden ebenfalls erst durch den tatsächlichen Tod benachteiligt, und zwar vergleichsweise schwach, weil sie nur relativ einfache Empfindungen verlieren, die sie zu Lebzeiten gar nicht voraussehen konnten.

Damit gibt es zwei Möglichkeiten, wie man der Auffassung folgen kann, dass zukunftsbezogene Interessen eine notwendige Bedingung für den Lebensschutz sind. Die eine besteht darin, zu sagen, dass *alle* Lebewesen mit zukunftsbezogenen Interessen einen Lebensschutzzanspruch haben, d.h. alle Lebewesen, die mindestens fähig sind, überhaupt Interessen zu bilden, die sich über eine nicht bloss vernachlässigbar kurze Zeit auf die Zukunft erstrecken. Ausgeschlossen wären nur empfindungsfähige Lebewesen mit rein gegenwartsbezogenen Interessen. Da abstrakte Todesangst nicht erforderlich wäre, würde die lebzeitige Betroffenheit keine Rolle spielen. Die Begründung müsste somit lauten, dass Lebewesen mit zukunftsbezogenen Interessen ein grösseres Potenzial an positiven Empfindungen und Erlebnissen haben, die sie mit dem Tod verlieren würden, als bloss empfindungsfähige Wesen. Deshalb seien sie vor Tötung zu schützen und die bloss empfindungsfähigen nicht. Damit würde die Ungleichbehandlung zwischen Wesen mit und solchen ohne zukunftsbezogenen Interessen auf der Grundlage eines quantitativen Unterschieds begründet. Denn qualitativ bestünde die Bedingung des Lebensschutzes nur darin, dass das Lebewesen durch den Tod überhaupt potenzielle Empfindungen verliert, was *alle* empfindungsfähigen Lebewesen erfüllen. Quantitativ müsste dieser Verlust jedoch ein gewisses Mass erreichen, das nur Lebewesen mit zukunftsbezogenen Interessen erfüllen.

Diese Begründung überzeugt nicht. Wenn zwei Wesen sich in einem tatsächlichen Merkmal quantitativ unterscheiden, entspricht es der Natur der Sache und der Logik viel mehr, dass sie deswegen auch in normativer Hinsicht quantitativ und nicht qualitativ ungleich zu behandeln sind. Dementsprechend müsste der Unterschied im Verlustpotenzial zur Folge haben, dass Lebewesen mit einem grösseren Verlustpotenzial einen stärkeren Lebensschutz beanspruchen können als Lebewesen mit einem kleineren, und nicht, dass Lebewesen mit einem kleineren Verlustpotenzial gar keinen Lebensschutz beanspruchen können. Es ist zwar nicht auszuschliessen, dass

in gewissen Fällen ein quantitativer tatsächlicher Unterschied normativ zu einer qualitativen Ungleichbehandlung führen kann. Dazu bräuchte es aber eine spezielle Begründung durch zusätzliche Argumente. Es müsste überzeugend dargelegt werden, warum ein geringeres Mass derselben Eigenschaft für den grundsätzlichen Anspruch nicht genügt und bei welchem Mindestmass die Grenze zu setzen wäre. Solche Argumente liegen hier nicht vor und sind auch nicht ersichtlich. Deswegen bleibt es dabei, dass ein quantitativer Unterschied im Verlustpotenzial nur einen quantitativen Unterschied in der Stärke des Lebensschutzes bewirken kann. Zukunftsbezogene Interessen sind demnach ein möglicher Verstärkungsgrund, aber keine Bedingung für den Lebensschutz.

- 624 Die andere Möglichkeit besteht darin, den Lebensschutz auf einen qualifizierten Teil der Lebewesen mit zukunftsbezogenen Interessen zu beschränken, d.h. auf solche, die sich durch ein qualitatives Merkmal von den übrigen unterscheiden. Das trifft auf Lebewesen zu, die nicht nur an künftigen Ereignissen interessiert sind, sondern sich auch davor fürchten können, diese Ereignisse nicht mehr zu erleben, wenn sie sterben. Eine solche Furcht setzt ein minimales Bewusstsein der eigenen Sterblichkeit und der Kausalität zwischen dem eigenen Tod und dem Verlust künftiger Erlebnisse voraus. Für einen eigentlichen, leidensunabhängigen Lebensschutz muss diese Furcht zudem auch ausserhalb konkreter Lebensgefahren eintreten können. Bedingung des Lebensschutzes wäre nach dieser Version somit die Fähigkeit, sich abstrakt vor dem Tod zu fürchten. Zu begründen wäre dies damit, dass nur Lebewesen mit dieser Fähigkeit ein explizites Interesse haben, einer abstrakten Regel zuzustimmen, die das Töten von Wesen ihrer Art verbietet. Das Fehlen einer solchen Regel würde sie schon zu Lebzeiten belasten, ohne dass eine konkrete Gefahr besteht, getötet zu werden. Allein die abstrakte Angst vor der Möglichkeit, getötet zu werden, würde einen Lebensschutzanspruch begründen, der mit einem Tötungsverbot umzusetzen wäre. Denn ein Tötungsverbot kann diese Angst verringern, da es die Wahrscheinlichkeit, getötet zu werden, von der diese Angst massgeblich abhängt, verringert. Grund und Bedingung für den Lebensschutz wäre also nicht der effektive Verlust durch den tatsächlich eintretenden Tod, sondern die lebzeitige Furcht vor diesem Verlust, und zwar nur diese. Denn wenn es auch auf den effektiven Verlust selbst ankäme, würde bereits dieser allein einen gewissen Lebensschutzanspruch begründen, womit alle Lebewesen zu schützen wären, die positive Empfindungen zu verlieren haben, d.h. alle empfindungsfähigen Wesen. Sollten aber nur Lebewesen mit abstrakter To-

desangst geschützt werden, käme dem Verlust als solchem nur die indirekte Bedeutung zu, dass die lebzeitige Todesfurcht – und damit das Lebensinteresse – umso grösser wäre, je grösser der Verlust an positiven Empfindungen im Fall des Sterbens wäre. Direkte Bedeutung hätte mit anderen Worten nur die Angst vor dem Tod, nicht aber der Tod selbst, der den Grund und den Gegenstand dieser Angst bildet. Eine solche Begründung mutet ausgesprochen seltsam an.⁸¹⁴ Warum sollte die Angst vor etwas moralisch bedeutsam sein, wenn dieses etwas nicht selbst moralisch bedeutsam ist? Wenn der Tod selbst moralisch unproblematisch wäre, mit welcher Grundlage liesse sich denn die Angst vor ihm moralisch problematisieren? Kann es wirklich sein, dass der Tod nur ein Unwert ist, weil man ihn fürchtet, oder ist es doch umgekehrt so, dass man ihn fürchtet, weil er ein Unwert ist?⁸¹⁵

Nach dem, was weiter vorne zur ethischen Relevanz von Empfindungen ausgeführt wurde, muss die Antwort auf die letzte Frage lauten, dass bei des zutrifft. Empfindungen sind in der Ethik nicht nur durch sich selbst, sondern auch durch ihre biologische Lebenserhaltungsfunktion bedeutsam und beide Bedeutungsarten, die selbständige wie die abgeleitete, sind zu berücksichtigen.⁸¹⁶ Auf die abstrakte Todesangst angewendet bedeutet dies, dass diese Angst einerseits selbständige Bedeutung als unmittelbar spürbare negative Empfindung hat, die es soweit möglich zu vermeiden gilt. Ein Mittel zu dieser Vermeidung sind Tötungsverbote. Insofern ist der Tod (bzw. die Erlaubtheit des Tötens) ein Unwert, weil er gefürchtet wird. Andererseits hat abstrakte Todesangst die abgeleitete Bedeutung, dass sie den Lebewesen, welche diese Angst haben, dabei hilft, am Leben zu bleiben. Der Tod soll also mithilfe der Todesangst vermieden werden. Insofern wird der Tod gefürchtet, weil er ein Unwert ist – etwas, das vermieden werden soll. Aus dem Gebot, sowohl die selbständige als auch die abgeleitete Bedeutung von Empfindungen zu berücksichtigen, folgt, dass es zur Begründung von Tötungsverboten nicht nur auf Todesangst allein, sondern auch auf den Grund der Todesangst, den Unwert des Todes, ankommen muss. Eine normative Ordnung, die das Töten prinzipiell erlaubt, ist also nicht nur insoweit abzulehnen, als sie Todesangst fördert, sondern auch insoweit, als sie Tötungen fördert, die *an sich* falsch sind. Auf die Frage, welche Tötungen an sich, d.h. unabhängig von Todesangst, falsch sind,

625

814 So auch LADWIG, Tiere essen (Fn. 392), S. 13.

815 Zu dieser Frage auch J.-C. WOLF, Tierethik (Fn. 348), S. 76.

816 Vorne Rz. 556, 566, 571.

wurde bereits eine begründete Antwort vorgelegt. Es sind – Ausnahmen vorbehalten – alle Tötungen, die sich gegen empfindungsfähige Lebewesen richten. Denn alle empfindungsfähigen Lebewesen haben durch die lebenserhaltende Funktion ihrer Empfindungen ein Interesse am Weiterleben und der Tod ist für sie nachteilig, weil er ihnen die Möglichkeit nimmt, auch in Zukunft positive Empfindungen zu erleben. Die so begründete Relevanz der blosen Empfindungsfähigkeit in der Tötungsfrage konnte bisher nicht überzeugend widerlegt werden. Wenn Empfindungsfähigkeit also bereits ein Lebensinteresse begründet, können strengere Kriterien dafür keine Bedingung sein.

- 626 Somit ergibt sich, dass die Fähigkeiten, zukunftsbezogene Interessen oder abstrakte Todesangst zu bilden, keine Bedingung für den Lebensschutzzspruch sind, sondern allenfalls ein Verstärkungsgrund.
- 627 Damit wurde gezeigt, dass die Auffassung, zukunftsbezogene Interessen oder abstrakte Todesangst seien eine notwendige Bedingung des Lebensschutzes, bereits auf konzeptioneller Ebene abzulehnen ist. Ein weiterer Ablehnungsgrund könnten ihre praktischen Konsequenzen sein. Um die Konsequenzen, die sich aus den einzelnen Positionen zur Frage der Lebensschutzbedingungen ergeben, geht es in der folgenden Gegenüberstellung.

e) Empfindungsfähigkeit oder strengere Kriterien: Folgen- und Gesamtvergleich

- 628 Würde Empfindungsfähigkeit als Bedingung eines prinzipiellen Lebensschutzes genügen, dürften alle empfindungsfähigen Lebewesen nur noch in begründeten Ausnahmefällen getötet werden. Dies betrifft nach dem aktuellen Wissens- und Anerkennungsstand alle Wirbeltiere und einige Arten der wirbellosen Tiere (z.B. Oktopusse und Hummer).⁸¹⁷ Alle Tiere, die nach dem gegenwärtigen Tierschutzrecht in der Schweiz bisher vor Leiden (und mutwilligen Tötungen) geschützt werden, müssten auch vor allen leidfreien Tötungen geschützt werden, soweit sich diese nicht durch Ausnahmegründe rechtfertigen lassen. Es ist klar, dass damit die im derzeitigen Recht geltende Freiheit, solche Tiere zu töten, eingeschränkt werden müsste, auch wenn die Frage, welche Ausnahmen vom Lebensschutz zulässig wären,

817 Dazu COCHRANE, Animal Rights (Fn. 504), S. 22, 24; zum Stand der Anerkennung im geltenden Recht vorne Rz. 9, 90.

noch nicht diskutiert wurde. Diese Einschränkung der „Tiertötungsfreiheit“ kann von einigen Menschen als nachteilig empfunden werden.

Was den eigenen Lebensschutz der Menschen betrifft, würde sich gegenüber dem derzeitigen Rechtszustand hingegen nichts Wesentliches ändern. Empfindungsfähigkeit ist, im Unterschied etwa zur Vernunftfähigkeit, eine Eigenschaft, die so gut wie alle Menschen haben. Sie wird vor der Geburt erworben und bleibt bis zum Lebensende erhalten, und zwar auch dann, wenn höhere kognitive Fähigkeiten z.B. wegen einer Hirnschädigung verloren gehen. Sie kann zwar in speziellen Situationen wie unter Vollnarkose oder bei komatöser Bewusstlosigkeit inaktiv sein. Am Lebensschutzanspruch ändert das aber nichts, solange die Aussicht besteht, dass die Empfindungsfähigkeit zurückgerlangt wird und mit ihr die Möglichkeit, weiterhin positive Empfindungen zu erleben. Da also alle lebenden Menschen in Normalsituationen empfindungsfähig sind, hätten sie alle einen Anspruch auf Schutz ihres Lebens, wie es dem geltenden Recht entspricht. Auch in Bezug auf noch ungeborene, aber bereits gezeugte Menschen ergäbe sich eine Regelung, die dem geltenden Recht im Wesentlichen entspricht. Abtreibungen wären bis zu einem bestimmten Zeitpunkt während der Schwangerschaft ohne besondere Rechtfertigung zulässig, nämlich bis der Fötus die Empfindungsfähigkeit erlangt und damit einen eigenen direkten Lebensschutzanspruch erwirbt. Nach einer vorsichtigen Schätzung dürfte das frühestens in der 20. Schwangerschaftswoche der Fall sein.⁸¹⁸ Im geltenden schweizerischen Strafrecht sind Schwangerschaftsabbrüche mit dem Willen der schwangeren Frau ebenfalls während einer bestimmten Zeitspanne ohne besondere materielle Voraussetzungen erlaubt, nämlich bis zum Ablauf von zwölf Wochen seit Beginn der letzten Periode (Art. 119 Abs. 2 StGB).⁸¹⁹ Nach dieser Frist ist ein Abbruch nur noch mit besonderer Rechtfertigung zulässig, nämlich wenn er nach ärztlichem Urteil nötig ist, um die Gefahr einer schweren körperlichen Schädigung oder seelischen Notlage für die Frau abzuwenden (Art. 119 Abs. 1 StGB). Die gesetzliche Frist von zwölf Wochen ist zwar kürzer als die Zeit, nach der die Empfindungsfähigkeit tatsächlich erlangt wird (mindestens 20 Wochen). Immerhin besteht aber Übereinstimmung darin, dass ein eigentlicher Schutz des menschlichen Lebens, auf dessen Grundlage eine Tötung bzw. ein Schwangerschaftsabbruch nur noch mit besonderer Rechtfertigung erlaubt

818 Vgl. vorne Rz. 588.

819 Warum die Frist gerade zwölf Wochen beträgt, ist der Norm nicht zu entnehmen und soll hier auch nicht geklärt werden.

ist, nicht schon mit der Zeugung und nicht erst mit der Geburt, sondern während der Schwangerschaft beginnt. Der Erwerb der Empfindungsfähigkeit bedeutet wohlverstanden den Beginn eines *direkten* Lebensschutzes, der im Interesse des werdenden Menschen selbst liegt.⁸²⁰ Davon unberührt bleibt die Möglichkeit, einen früher (z.B. mit der Zeugung) beginnenden Lebensschutz indirekt zu begründen, etwa mit den Interessen beider werdenden Eltern oder mit Allgemeininteressen (z.B. Schutz vor ausufernden Gesundheitskosten durch massenhafte Abtreibungen oder vor moralischer Verrohung durch missbräuchliche Zeugung und Verwendung von Embryonen als Folge einer zu weiten Abtreibungsfreiheit). Insgesamt führt das Kriterium der Empfindungsfähigkeit für Menschen jedenfalls zu einem Lebensschutz, welcher der heutigen Rechtsregelung sehr weit entspricht.

- 630 Was aus der Festlegung dieses Kriteriums als Lebensschutzbedingung nicht folgt, ist dass alle empfindungsfähigen Wesen einen *gleichen* Anspruch auf Lebensschutz haben. Es steht noch die Möglichkeit offen, dass Lebewesen mit weiteren Eigenschaften wie zukunftsbezogenen Interessen, abstrakter Todesangst oder der Fähigkeit, komplexe Wünsche und langfristige Pläne zu entwickeln, einen stärkeren Lebensschutzzanspruch erhalten sollen als solche, die bloss empfindungsfähig sind. Dies könnte auch bedeuten, dass es bereits unter Menschen unterschiedlich starke Lebensschutzzansprüche gibt, da nicht alle Menschen die gleichen Fähigkeiten haben.⁸²¹ Sicher wäre aber, dass alle empfindungsfähigen Lebewesen, und damit auch alle Menschen, jedenfalls einen Grundanspruch auf Lebensschutz hätten, aus dem zumindest folgte, dass das Töten dieser Wesen nur mit einer rechtferdigenden Begründung erlaubt wäre. Mit diesem Grundanspruch für alle Menschen führt das Kriterium der Empfindungsfähigkeit auch zu einem Lebensschutz, der den gesellschaftlichen Erwartungen an einen (möglichst) umfassenden Schutz des menschlichen Lebens gerecht wird oder zumindest sehr nahekommt.
- 631 Würde der Grundanspruch auf Lebensschutz hingegen davon abhängig gemacht, ob ein Wesen zukunftsbezogene Interessen hat, sich auf zukünftige Ereignisse freuen oder sich abstrakt vor dem Tod fürchten kann, wäre der Kreis der zu schützenden Lebewesen deutlich enger. Je nachdem, wie die Voraussetzungen genau festgelegt würden, wären außer Menschen vielleicht noch einige Arten von Tieren mit hochentwickelten Fähigkeiten wie

820 J.-C. WOLF, Beraubungsargument (Fn. 348), S. 11.

821 Vgl. McMAHAN, Killing (Fn. 499), S. 234 f.

Menschenaffen, Wale, Elefanten und einige Vogelarten dabei.⁸²² Vor allem aber wären nicht einmal alle Menschen vor Tötung zu schützen, da der Lebensschutz individuell ist und nicht jedes menschliche Individuum die strengen Voraussetzungen erfüllen würde. Die Fähigkeiten, die notwendig sind, um künftige Ereignisse vorauszusehen, sich darauf zu freuen oder sich davor zu fürchten, oder um die eigene Sterblichkeit und die Bedeutung des Sterbens zu kennen, sind nicht bei allen Menschen gleichermassen vorhanden. Bei einigen fehlen sie sogar ganz. Neben den selteneren Fällen von Menschen, welche diese Fähigkeiten hatten, aber wieder komplett verloren haben (z.B. durch schwere Hirnschädigungen als Folge von Unfällen oder Krankheiten), gibt es vor allem viele Menschen, welche diese Fähigkeiten noch gar nicht erworben haben: alle Ungeborenen, Neugeborenen und Kleinkinder bis zu einem gewissen Alter. Sie alle wären vom direkten Lebensschutz ausgeschlossen.⁸²³ Das ist ein deutlicher Unterschied zum Kriterium der Empfindungsfähigkeit: Während jenes alle Menschen einschliesst ausser die ungeborenen in einer ersten Phase der Schwangerschaft, schliessen diese strengeren Kriterien auch viele Menschen aus, die bereits geboren wurden. Der bekannte Einwand der marginalen Menschen, der sich gegen das allgemeine ratiozentrische Vernunftkriterium richtet,⁸²⁴ trifft also sinngemäss auch gegen die spezifischen Lebensschutzkriterien der zukunftsbezogenen Interessen und der abstrakten Todesangstfähigkeit zu. Die Kriterien sind zu streng, weil sie einigen Lebewesen (Menschen) einen Lebensschutzanspruch verweigern, obwohl ihnen nach allgemeiner gesellschaftlicher Ansicht und moralischer Intuition ein solcher Anspruch gewährt werden muss.⁸²⁵ Ohne diesen Anspruch könnten sie nur aus indirekten Gründen vor Tötung geschützt werden, z.B. weil die Eltern wollen, dass ihr Kind weiterlebt. Das beträfe wohlgerne jeden Menschen in der Anfangsphase seines Lebens. Jedes Kind müsste zuerst ein gewisses Alter bzw. einen gewissen Entwicklungsstand erreichen, um einen eigenen Anspruch auf Leben zu erlangen. Vorher wäre es dem Willen seiner Eltern unterworfen, die auch entscheiden könnten, dass ihr (gesundes) Kind sterben soll. Und selbst wenn man auf das Potenzialitätsargument⁸²⁶ zurück-

822 Vgl. RIPPE, Lebensschutz (Fn. 36), S. 113.

823 ROWLANDS, Animal Rights (Fn. 63), S. 73.

824 Dazu vorne Rz. 421–426.

825 Vgl. COCHRANE, Animal Rights (Fn. 504), S. 68 f.; FRANCIONE, Introduction (Fn. 723), S. 142; REGAN, CFAR (Fn. 381), S. 102.

826 Dazu vorne Rz. 440–443.

greift, um Säuglinge und Kleinkinder in den Schutzbereich einzuschliessen, blieben immer noch viele Menschen ausgeschlossen, weil sie nicht einmal das Potenzial für die geforderten Eigenschaften haben (geistig schwer Behinderte, Demenzkranke etc.). Eine solche Regelung würde wohl von kaum einer menschlichen Gesellschaft akzeptiert und sie wäre auch intuitiv klar abzulehnen. Ein bloss indirekter Lebensschutz für bereits geborene empfindungsfähige Menschen wäre viel zu schwach. Eine solche Regelung wäre aber die notwendige Folge dieser strengen Lebensschutzkriterien. Um sie zu vermeiden, muss man als Bedingung des direkten Lebensschutzes ein weniger strenges Kriterium genügen lassen, das alle Menschen einschliesst – mit der Konsequenz, dass sich der Lebensschutz auch auf alle nicht-menschlichen Lebewesen erstreckt, welche dieses Kriterium erfüllen.⁸²⁷ Dieses Kriterium ist die Empfindungsfähigkeit.

- 632 Darüber hinaus ist selbst bei gesunden erwachsenen Menschen mit voll entwickelten Fähigkeiten nicht klar, ob sie in allen Normalsituationen (d.h. ausser bei Notwehr, Notstand etc.) vor Tötung geschützt wären, wenn als Bedingung des direkten Lebensschutzes die Fähigkeit zu abstrakter Todesangst verlangt würde. Denn wie zuvor dargelegt wurde, müsste eine Position, die nur Lebewesen mit dieser Fähigkeit einen Lebensschutzanspruch zuspricht, auf der Annahme basieren, dass das Lebensinteresse nur von der lebzeitigen Angst vor dem Sterben abhängt, und nicht auch davon, dass der Tod effektiv künftige positive Empfindungen vereitelt (sonst müsste bereits Empfindungsfähigkeit einen Lebensschutzanspruch begründen). Dies müsste konsequenterweise für alle Arten von Lebewesen gelten. Auch gesunde erwachsene Menschen wären dann also nur aus dem Grund vor Tötung zu schützen, dass sie sich vor dem Sterben fürchten können, und nicht auch deshalb, weil ihnen der Tod tatsächlich die Möglichkeit nimmt, in Zukunft Freude zu erleben, sich Wünsche zu erfüllen oder Projekte zu verwirklichen. Nun sind aber Fälle von Tötungen denkbar, vor denen sich Menschen kaum je (abstrakt oder konkret) fürchten, obwohl sie grundsätzlich dazu fähig wären. Es könnte z.B. vorkommen, dass in einem Spital, das nach aussen einen absolut vertrauenswürdigen Eindruck macht, hin und wieder Menschen getötet werden, die für eine Operation vorgesehen sind, indem ihnen ohne ihr Wissen absichtlich eine tödliche Dosis Narkosemittel verabreicht wird. Sie würden dabei weder Schmerzen noch konkrete Angst verspüren und auch sonst würden sie nichts von ihrer Tötung mitbekommen. Den Angehörigen und der Öffentlichkeit würde jeweils glaubhaft

827 COCHRANE, Animal Rights (Fn. 504), S. 69, 71.

vorgelogen, die Menschen seien an einer Infektion oder an einer erst bei der Operation entdeckten, bereits zu weit fortgeschrittenen tödlichen Krankheit gestorben. Ausser dem verschwiegenen Spitalpersonal würde niemand jemals erfahren, dass an diesem Ort absichtlich Menschen getötet werden. Es steht ausser Frage, dass auch solche Tötungen moralisch falsch und zu verbieten sind. Fraglich ist aber, ob das Verbot solcher Tötungen allein mit der abstrakten Todesangst der Menschen begründet werden kann. Zwar gibt es Menschen, die sich ohne konkreten Anlass Gedanken und Vorstellungen darüber machen, dass solche heimlichen Tötungen möglich sind. Es könnte aber ebenso viele Menschen geben, die sich über Derartiges kaum Gedanken machen. Und von denen, die sich Gedanken machen, dürften sich längst nicht alle ernsthaft davor fürchten, weil viele es für höchst unwahrscheinlich halten, dass sie selbst oder Angehörige von ihnen jemals auf so eine Weise getötet werden könnten. Es wären zudem noch absurdere Fälle denkbar, an die noch weniger gedacht wird. Wenn sich vor einer bestimmten Sache niemand oder kaum jemand fürchtet, ist es nun aber nicht sehr überzeugend, diese Sache mit der Begründung zu verbieten, dass man sich davor fürchten kann. Das Kriterium der abstrakten Todesangst als Lebensschutzbedingung hätte also zur Folge, dass sich gewisse Menschentötungsverbote, über deren Richtigkeit und Notwendigkeit Einigkeit besteht, nicht oder nur wenig überzeugend begründen lassen. Viel einfacher und plausibler lässt sich ein Verbot von heimlichen Tötungen wie jenen im Spitalbeispiel damit begründen, dass diese Tötungen unabhängig von jeder Angst deshalb falsch sind, weil sie den getöteten Menschen die Möglichkeit nimmt, künftige positive Empfindungen (Freude, Wunscherfüllungen etc.) zu erleben. Das heisst ebenfalls, dass Empfindungsfähigkeit als Lebensschutzbedingung genügen muss.

Der Vergleich der Folgen spricht schon aus rein menschbezogener Perspektive klar dafür, die Empfindungsfähigkeit als Lebensschutzbedingung gegenüber den strengereren Kriterien (zukunftsbezogenen Interessen, abstrakter Todesangst) vorzuziehen. Um die Argumente nochmals zusammenzufassen, wären im Falle der strengereren Kriterien viele Menschen (Kleinkinder, Behinderte) vom direkten Lebensschutz ausgeschlossen. Sie könnten nur durch indirekt (z.B. mit Angehörigeninteressen) begründete, instabile Verbote vor Tötung geschützt werden. Zudem wäre der Lebensschutz im Fall der abstrakten Todesangst als Bedingung sogar für Menschen mit voll entwickelten, uneingeschränkten Fähigkeiten lückenhaft, wie das Spitalbeispiel gezeigt hat. Ein solider Lebensschutz darf nicht bloss auf

633

der Begründung beruhen, der Tod sei ein Unwert, weil der Gedanke an ihn Angst macht. Er muss sich auch darauf stützen, dass der Tod wegen seiner tatsächlichen Wirkung, der Vereitelung künftiger positiver Empfindungen, ein Unwert ist (und deshalb Angst macht). Es ergibt sich somit, dass das Beraubungsargument, das auf diese tatsächliche Wirkung abstellt und nur Empfindungsfähigkeit verlangt, auch für den Lebensschutz der Menschen entscheidend ist.⁸²⁸ Würde als Grundbedingung mehr als nur Empfindungsfähigkeit verlangt, hätte dies mit dem instabilen und unvollständigen Lebensschutz eine Folge, die für Menschen derart nachteilig wäre, dass sie nicht akzeptiert werden könnte.

- 634 Demgegenüber wären die Folgen, die sich ergäben, wenn Empfindungsfähigkeit als Lebensschutzbedingung genügte, für Menschen gut annehmbar. Was den Schutz menschlichen Lebens betrifft, entsprächen sie weitestgehend dem, was nach der schweizerischen Rechtsordnung gegenwärtig gilt, nämlich dass alle geborenen Menschen solid vor Tötung geschützt werden. Der Schutz des ungeborenen Lebens würde vielleicht einige Wochen später einsetzen als nach dem geltenden Recht. Das wäre aber nur eine unwesentliche Abweichung im Vergleich zu den Folgen, die sich bei den strengeren Kriterien ergeben würde: gar kein (direkter) Lebensschutz für ungeborene Menschen und nicht einmal für alle geborenen. Mit der Empfindungsfähigkeit als Bedingung wären Menschen insgesamt wesentlich besser vor Tötung geschützt als mit den strengeren Kriterien. Tendenziell nachteilig wäre für einige Menschen die Einschränkung der Freiheit, empfindungsfähige Tiere zu töten, die sich als weitere Folge gegenüber dem bisherigen Recht ergäbe. Wie diese Beschränkung zu bewerten ist, wird die noch folgende Untersuchung zur Einschränkung des tierlichen Lebensschutzes durch Ausnahmegründe zeigen. Schon hier lässt sich aber als vorläufige Einschätzung und aus grundsätzlichen Überlegungen erkennen, dass diese Freiheitsbeschränkung für Menschen eine sehr geringfügige Benachteiligung wäre. Sie wäre jedenfalls geringfügiger als der schwache eigene Lebensschutz, den sie im Falle der strengeren Kriterien hätten. Denn Tiere zu töten, ist nicht etwas, das für Menschen generell vorteilhaft ist, sondern etwas, das unter bestimmten Umständen vorteilhaft sein kann, etwa wenn es dem eigenen Schutz dient. Dagegen ist es für Menschen generell vorteilhaft, umfassend und zuverlässig vor Tötung geschützt zu werden. Die Folgen der Empfindungsfähigkeit als Lebensschutzbedingung sind für Menschen somit insgesamt besser als jene der strengeren Kriterien.

828 Zu dieser Frage vorne Rz. 589.

Von den Menschen abgesehen kommt hinzu, dass die Empfindungsfähigkeit als Lebensschutzbedingung für die grosse Mehrheit der empfindungsfähigen Tiere bessere Folgen hätte als die strengeren Kriterien. All jene empfindungsfähigen Tiere, die nicht zusätzlich über zukunftsbezogene Interessen oder abstrakte Todesangst verfügen, wären nämlich nur dann überhaupt vor Tötung geschützt. Dass dies in ihrem Interesse läge, wurde ebenso gezeigt, wie dass die Interessen aller empfindungsfähigen Tiere – und nicht nur jene der Menschen – im Rahmen einer nichtspeziesistischen Ethik berücksichtigt werden müssen. Damit führt der Folgenvergleich zum Ergebnis, dass es insgesamt besser ist, einen Grundanspruch auf Lebensschutz allen empfindungsfähigen Wesen zu gewähren, als ihn nur jenen zu gewähren, die zukunftsbezogene Interessen oder abstrakte Todesangst haben können.

Von den Folgen abgesehen können die einzelnen Lebensschutzkriterien namentlich darin verglichen werden, wie gut bzw. leicht sich ihre moralische Relevanz für das Lebensinteresse begründen lässt. In dieser Hinsicht liegen die Vorteile eher bei den strengeren Kriterien. Dass ein Lebewesen dem eigenen (schmerzlosen) Tod abgeneigt ist, lässt sich am leichtesten nachvollziehen, wenn dieses Lebewesen fähig ist, zukünftige Ereignisse in seinem Leben vorauszusehen und vorauszuempfinden, und überdies die Bedeutung des Todes sowie seine eigene Sterblichkeit kennt. Denn so weiss es, dass es die künftigen Ereignisse, zu denen es in der Regel eine überwiegend positive Einstellung hat – sich also darauf „freut“ oder sie erleben „will“ –, nur erleben kann, solange es nicht stirbt. Bei Wesen, die kein solches Todesbewusstsein haben, aber künftige Erlebnisse voraussehen und vorausempfinden können, lässt sich immerhin relativ leicht nachvollziehen, dass sie diese künftigen Erlebnisse bewusst positiv bewerten, sie also „wollen“ oder „sich darauf freuen“ können. Weil diese ihr Weiterleben voraussetzen, haben sie insofern ein explizites Interesse am Weiterleben, auch wenn sie nicht wissen, dass der Tod dieses Weiterleben beenden würde. Bei Lebewesen, die bloss (gegenwartsbezogen) empfindungsfähig sind, ist die Begründung des Lebensinteresses umständlicher. Aus der biologischen Lebenserhaltungsfunktion von Empfindungen lässt sich zwar ein Lebensinteresse aller empfindungsfähigen Wesen ableiten, allerdings nicht eines, das sie direkt oder explizit als Interesse am Weiterleben wahrnehmen, sondern eines, das lediglich auf der instrumentellen Verknüpfung von Empfinden und Leben beruht. Um zu zeigen, dass der angst- und schmerzfreie Tod für empfindungsfähige Wesen nachteilig ist, braucht es zusätzlich das Beraubungsargument. Dieses stellt nicht auf reale, aktuelle

Empfindungen ab, sondern auf hypothetische, potenzielle – auf das, was ein Wesen empfinden würde, wenn es weiterlebte, ohne es voraussehen zu können. Im Falle der Empfindungsfähigkeit ist die Begründung des Lebensinteresses also aufwendiger und weniger leicht nachzuvollziehen als im Falle der strengeren Kriterien.

- 637 Damit steht dem Vorteil, den die Empfindungsfähigkeit gegenüber den strengeren Kriterien in Bezug auf die Folgen hat, ein gewisser Nachteil bei der Begründung des Lebensinteresses gegenüber. Dieser Nachteil ist allerdings nicht als derart bedeutend zu bewerten, dass er nicht hinnehmbar wäre. Die Begründung des Lebensschutzes aufgrund der Empfindungsfähigkeit ist zwar nicht besonders einfach, sie ist aber dennoch schlüssig und plausibel. Und sie ist alternativlos für einen Lebensschutz, der so umfassend ist, dass er nicht auch einen Teil der Menschen ausschließt. Denn ein solcher Ausschluss würde wie gezeigt resultieren, wenn als Lebensschutzbedingung die strengeren Kriterien erfüllt sein müssten, was wie gesagt nicht hinnehmbar wäre. Für den Gesamtvergleich sind die Folgen der einzelnen Kriterien somit weit bedeutender als die Einfachheit der Begründung ihrer Relevanz. Damit bleibt es dabei, dass die Empfindungsfähigkeit als Lebensschutzbedingung den strengeren Kriterien klar vorzuziehen ist.
- 638 Zusätzlich gibt es zwei praktische Argumente zugunsten der Empfindungsfähigkeit. Das eine nimmt darauf Rücksicht, dass es in der praktischen Realität oft nicht gelingt, Tiere so zu töten, dass es ihnen keinerlei Schmerzen, Angst oder sonstiges Leiden bereitet.⁸²⁹ Namentlich beim Schlachten und beim Jagen kommt es neben der ohnehin kaum vermeidbaren Angst auch oft zu Schmerzen, etwa weil die Betäubung versagt oder die Tiere durch den Schuss nicht tödlich getroffen, sondern nur verletzt werden. Mit der Empfindungsfähigkeit als Lebensschutzbedingung würde dieses Angst- und Schmerzleiden weitgehend vermieden. Denn soweit Tiere, die Angst und Schmerzen empfinden können, überhaupt nicht getötet werden dürfen und soweit dieses Verbot eingehalten wird, bleiben sie auch von den Nebeneffekten des Tötens verschont.
- 639 Das andere Argument betrifft die Umsetzung des Lebensschutzes durch Festlegung der zu schützenden Tiere. Dazu muss für jede Tierart festgestellt werden, ob die Tiere die entscheidende Eigenschaft tatsächlich aufweisen oder nicht. Obwohl dies bei jeder Eigenschaft mit gewissen Schwierigkeiten und Unsicherheiten verbunden ist, dürfte doch die Feststellung, ob Tiere

829 Dazu auch LADWIG, Tiere essen (Fn. 392), S. 10 f.

einer bestimmten Art empfindungsfähig sind, wesentlich leichter und sicherer sein als die Feststellung, ob sie sie zukunftsbezogene Interessen oder abstrakte Todesangst haben.⁸³⁰ Ein Lebensschutz, der auf Empfindungsfähigkeit basiert, wäre damit auch einfacher umzusetzen als einer, der auf strengeren Kriterien basiert.

Damit hat auch der Gesamtvergleich gezeigt, dass es weit bessere Gründe dafür gibt, als Bedingung eines Grundanspruchs auf Lebensschutz die Empfindungsfähigkeit genügen zu lassen, als dafür, diesen Anspruch von strengeren Kriterien abhängig zu machen. 640

f) Ergebnis: Lebensschutz für alle empfindungsfähigen Lebewesen

Es ergibt sich somit, dass alle Lebewesen, die empfinden können, einen moralischen Grundanspruch auf Lebensschutz haben. Das bedeutet, dass das Töten solcher Lebewesen prima facie, d.h. unter Vorbehalt von Ausnahmen, ungerecht ist. Es ist so lange ungerecht, als es nicht im Einzelfall durch konkrete Gründe ausnahmsweise gerechtfertigt werden kann. Dieser Lebensschutz gründet einerseits darauf, dass Empfindungen funktional der Lebenserhaltung dienen, und andererseits darauf, dass der Tod für empfindungsfähige Wesen nachteilig ist, weil er ihnen alle künftigen positiven Empfindungen verunmöglicht. Dass Empfindungsfähigkeit für den Grundanspruch genügt, bedeutet nicht, dass weitergehende Eigenschaften wie vielfältige, zukunftsbezogene Interessen, langfristige Wünsche und Projekte oder die Fähigkeit, sich ohne konkrete Lebensgefahr vor dem Sterben zu fürchten, für den Lebensschutz gar keine Bedeutung hätten. Es ist denkbar, dass solche Eigenschaften den Lebensschutz verstärken, sodass Lebewesen mit diesen Eigenschaften besser vor Tötung zu schützen sind als solche, die bloss empfindungsfähig sind. Ob eine solche Verstärkung richtig wäre, ist im Folgenden zu klären. 641

⁸³⁰ Zur Feststellung der Empfindungsfähigkeit hinten Rz. 654 ff.; vgl. zum ganzen Argument auch RIPPE, Lebensschutz (Fn. 36), S. 113; zur Schwierigkeit der Feststellung zukunftsbezogener Interessen BIRNBACHER, Tötung (Fn. 627), S. 228.

2. Stärkerer Lebensschutz durch abstrakte Todesangst und höheres Verlustpotenzial

- 642 In der Diskussion der Frage, ob eine normative Abstufung zwischen Grundlebensschutz und verstärktem Lebensschutz richtig wäre, ist auch darauf zu achten, welche praktische Bedeutung sie überhaupt hätte. Deshalb ist vorab zu fragen, wie sich ein verstärkter Lebensschutzzanspruch vom Grundanspruch, den alle empfindungsfähigen Wesen haben, überhaupt praktisch unterscheiden könnte. Da beide Arten von Lebensschutz das Töten *grundsätzlich* verbieten, es also nur in begründeten Ausnahmefällen erlauben, könnte der Unterschied nicht beim Grundsatz des Lebensschutzes liegen, sondern nur bei den Ausnahmen, genauer bei den Voraussetzungen der Zulässigkeit von Ausnahmetötungen. Sie wären beim verstärkten Lebensschutz stets in irgendeiner Weise strenger als beim Grundlebensschutz. Eine Möglichkeit wäre, die Ausnahmegründe beim Grundanspruch sehr weit zuzulassen (z.B. auch Töten als Ausdruck von Kunstfreiheit) und beim verstärkten Lebensschutzzanspruch nur sehr eng (z.B. nur zur Selbstverteidigung).⁸³¹ Damit hätte die Abstufung eine grosse praktische Bedeutung, da die schwächer geschützten Lebewesen viel häufiger getötet werden dürften als die stärker geschützten. Es wäre aber auch möglich, die praktische Bedeutung der Abstufung sehr gering zu halten, indem die Unterscheidung zwischen Grundlebensschutz und verstärktem Lebensschutz nur in ganz speziellen Fällen zum Tragen kommen dürfte. Solche Fälle sind Situationen, die weiter vorne mit dem Begriff der Konkurrenz beschrieben wurden.⁸³² Es sind Fälle, in denen die Leben von zwei oder mehreren Wesen zueinander in Konkurrenz stehen und mindestens ein Leben geopfert werden muss, damit eines oder mehrere andere erhalten werden können. Beispielsweise liegt so ein Fall vor, wenn sich in einem brennenden Gebäude ein Mensch und ein Kaiman befinden und nur einer von beiden vor den Flammen gerettet werden kann, wenn ein mit Menschen und Hunden überladenes Rettungsboot in einer stürmischen Flut zu sinken droht, falls nicht wenigstens ein Insasse über Bord geworfen wird, oder wenn in einem überlasteten Spital nur ein Teil der lebensbedrohlich verletzten Patienten rechtzeitig behandelt werden kann. Solche Fälle werden fortan als *zwingende* Konkurrenzfälle bezeichnet, da sie zwingend eine Entscheidung zwischen mehreren Leben verlangen. Die Verstärkung des

831 Vgl. als Beispiel einer so gearteten Abstufung NUSSBAUM, Jenseits (Fn. 310), S. 207 f.

832 Vorne Rz. 374 (REGAN, Rettungsboot), 453 (MIDGLEY, brennendes Haus).

Lebensschutzes könnte in zwingenden Konkurrenzfällen darin zum Tragen kommen, dass Wesen mit verstärktem Lebensschutzanspruch gegenüber solchen mit einem blossem Grundanspruch Vorrang haben. Sofern die praktische Relevanz des verstärkten Lebensschutzes auf diese seltenen Fälle zwingender Konkurrenz beschränkt bliebe, wäre sie insgesamt nur sehr gering. Eine Abstufung des Lebensschutzes kann also je nach dem, wie weit oder restriktiv sie angewendet wird, eine grössere oder geringere Bedeutung haben. Wie gross ihre Bedeutung sein soll, falls sie sich überhaupt begründen lässt, hängt auch davon ab, *wie gut* sie sich begründen lässt.

Die Gründe für eine Abstufung des Lebensschutzes wurden im Wesentlichen bereits genannt.⁸³³ Lebewesen, die zukunftsbezogene Interessen und abstrakte Todesangst haben, können auf zwei Arten stärker durch den Tod betroffen sein als Lebewesen, die blos empfindungsfähig sind. Erstens sind sie, soweit sie sich abstrakt vor dem Tod fürchten können, schon zur Lebenszeit negativ betroffen, weil diese Furcht vor dem Tod und dem damit verbundenen Verlust künftigen Erlebens eine negative Empfindung ist. Diese nachteilige Wirkung geht nicht vom Tod selbst aus, sondern von der Vorstellung davon, dem Gedanken daran. Zweitens ist bei Lebewesen mit diesen Eigenschaften die nachteilige Wirkung, die vom Tod selbst ausgeht, der Verlust künftiger Empfindungen und Erlebnisse, stärker als bei blos empfindungsfähigen Lebewesen. Da sie höhere oder komplexere kognitive und emotionale Fähigkeiten haben, verfügen sie über ein breiteres Spektrum an verschiedenen Empfindungs- und Erlebensmöglichkeiten (Gefühle, Interessen, Wünsche, Pläne). Damit haben sie durch den Tod mehr zu verlieren, ein höheres Verlustpotenzial. Diese zweite Art der stärkeren Betroffenheit trifft (in etwas geringerem Mass) auch auf Lebewesen zu, die nicht zu abstrakter Todesangst fähig sind, jedoch zukunftsbezogene Interessen haben. Beide Arten der stärkeren Betroffenheit sind ein Grund, den Tod von Lebewesen mit diesen höheren Eigenschaften als schwerwiegender zu bewerten und ihnen deshalb in zwingenden Konkurrenzsituationen den Vorrang vor blos empfindungsfähigen Wesen zu gewähren. Diese Ungleichbewertung wäre mit dem Gleichheitssatz vereinbar, da die stärkere Betroffenheit ein tatsächlicher Unterschied ist, der die normative Unterscheidung rechtfertigt.⁸³⁴

643

833 Zum Folgenden vorne Rz. 619–621.

834 Zum Gleichheitssatz vorne Rz. 340; vgl. auch vorne Rz. 417–420 (Bedingungen einer zulässigen Ungleichbehandlung).

- 644 Ein ähnliches Argument, das hier als Ergänzung angefügt werden kann, ist dasjenige der Gradualität. Alle Eigenschaften, die für das Lebensinteresse relevant sind, die allgemeine Empfindungsfähigkeit ebenso wie die Fähigkeiten, die zukunftsbezogene Interessen und abstrakte Todesangst ermöglichen, sind in tatsächlicher Hinsicht graduell.⁸³⁵ Es sind also nicht Eigenschaften, die entweder (mit einem konstanten Wert) vorhanden oder nicht vorhanden sind, sondern solche, die in unterschiedlichem Ausmass vorhanden sein können. Man kann beispielsweise stärker oder weniger stark selbstbewusst sein.⁸³⁶ Auch lassen sich die normalerweise einzeln betrachteten Eigenschaften der Empfindungsfähigkeit, der zukunftsbezogenen Interessen und der abstrakten Todesangstfähigkeit unter sich als graduell abgestuft betrachten. Sie sind also selbst Stufen einer allgemeineren Eigenschaft, die vielleicht am ehesten als Kognition beschrieben werden kann. Mit Gradualität ist deshalb nicht gemeint, dass sich die Eigenschaften nur quantitativ und nicht auch qualitativ voneinander unterscheiden. Gemeint ist, dass sie fliessend ineinander übergehen, dass zwischen ihnen eine Kontinuität besteht. Das Argument der Gradualität lautet nun, dass ein gradueller tatsächlicher Unterschied auch normativ zu einer graduellen Ungleichbehandlung führen muss.⁸³⁷ Weil Lebewesen mit abstrakter Todesangst in höherem Grad über die für das Lebensinteresse relevanten Fähigkeiten verfügen als bloss empfindungsfähige Lebewesen, sollen sie auch einen stärkeren Lebensschutzzanspruch haben als jene.
- 645 Bevor auf die eigentlichen Einwände eingegangen wird, die sich gegen die Richtigkeit einer normativen Abstufung des Lebensschutzes richten, ist ein eher praktischer Vorbehalt zu erwähnen, der die Umsetzbarkeit dieser Abstufung betrifft. Er besagt, dass Rechte und moralische Ansprüche nicht graduierbar seien, sondern nur ganz oder gar nicht erteilt werden können. Man könne z.B. nicht „ein bisschen Menschenrechte“ vergeben.⁸³⁸
- 646 Zweifellos sind Rechte und moralische Ansprüche nicht etwas, das sich in Zahlenwerten, Prozentsätzen oder Masseinheiten wie Kilogramm denken, beschreiben und quantifizieren lässt. Sie können daher nicht linear

835 Zur Gradualität einzelner solcher Eigenschaften J.-C. WOLF, Tierethik (Fn. 348), S. 56 (Empfindungsfähigkeit); SELTER, Planning (Fn. 502), S. 97–99, 215 (Antizipations- und Planungsfähigkeit); BIRNBACHER, Tötung (Fn. 627), S. 228 f. (Selbstbewusstsein, Todesbewusstsein).

836 Vorne Rz. 389.

837 Vgl. SINGER, PE (Fn. 303), S. 171, 191; J.-C. WOLF, Tierethik (Fn. 348), S. 55; BODE, Einführung (Fn. 334), S. 132 f.

838 BRENSING, Persönlichkeitsrechte (Fn. 394), S. 202.

abgestuft und proportional zum vorhandenen Mass ihrer tatsächlichen Voraussetzungen vergeben werden (z.B. 38 Prozent Lebensschutz für Lebewesen, die 38 Prozent des maximal möglichen Lebensinteresses erreichen). Möglich ist aber, solche Ansprüche basierend auf qualitativen Beschreibungen und Abgrenzungen nach Kategorien abzustufen. Beispielsweise kann zwischen Kategorien wie schwachem, mittlerem und starkem Lebensschutz unterschieden werden, die nach qualitativen Kriterien voneinander abgegrenzt werden. Eine solche Abgrenzung kann durch unterschiedlich strenge Tötungsvoraussetzungen erfolgen (nur Selbstverteidigung oder auch Nutzung) oder durch Vorrangregeln für zwingende Konkurrenzfälle (Rang 1 für stark geschützte, Rang 2 für mittel geschützte und Rang 3 für schwach geschützte Lebewesen). Ebenso können die Voraussetzungen, die ein Lebewesen erfüllen muss, um einer der drei Kategorien zugeteilt zu werden, mit qualitativ unterscheidbaren Kriterien in Form bestimmter Eigenschaften (Empfindungsfähigkeit etc.) beschrieben werden. Auf diese Weise sind Rechte und moralische Ansprüche in einem gewissen Rahmen graduierbar. Zwar ist diese Art der Abstufung eine Vereinfachung gegenüber der Wirklichkeit, in der die tatsächlichen Eigenschaften der Lebewesen viel feiner abgestuft sind. Das ist aber kein Grund, sie nicht anzuwenden, wenn tatsächliche Unterschiede eine normative Differenzierung gebieten. Eine grobe Abstufung ist in solchen Fällen immer noch besser als gar keine. Die normative Graduierung des Lebensschutzes ist somit zwar nur beschränkt möglich, aber sie ist möglich.

Ein erster Einwand gegen die Richtigkeit einer normativen Abstufung des Lebensschutzes betrifft das Problem der subjektiven Bewertung von Lebensinteressen. Er richtet sich gegen das Argument, dass Lebewesen mit höheren Fähigkeiten ein stärkeres Lebensinteresse haben bzw. durch den Tod stärker betroffen seien als Lebewesen mit geringeren Fähigkeiten. Dass man diesen Lebewesen ein höheres Verlustpotenzial oder eine größere Sorge um ihr Weiterleben zuschreibt als jenen, sei für den Wert der einzelnen Lebensinteressen in Wirklichkeit irrelevant.⁸³⁹ Denn eine Bewertung des Lebensinteresses sei immer nur aus der subjektiven Perspektive des betreffenden Lebewesens möglich. Und jedes empfindungsfähige Lebewesen würde sein Leben nur nach Kriterien bewerten, die für es selbst relevant sind. Für ein Schwein sei es z.B. relevant, im Stroh zu wühlen, hingegen

⁸³⁹ Hierzu und zum Folgenden NEUMAYER, Tierrecht (Fn. 736), S. 644 f.; CAVALIERI, Tierfrage (Fn. 361), S. 127; COCHRANE, Animal Rights (Fn. 504), S. 70.

könne ein Schwein nichts mit Dichtung anfangen.⁸⁴⁰ Ob es andere Wesen gibt, die Gedichte lesen und schreiben können (Menschen), habe daher keinen Einfluss darauf, wie ein Schwein sein eigenes Leben bewertet. Dass Fähigkeiten wie Schreiben, Lesen oder Kochen als wesentliche Faktoren für ein hochwertiges Leben angesehen werden, sei durch die menschliche Bewertungsperspektive bedingt und nicht auf andere Lebewesen übertragbar.⁸⁴¹ Was für Schweine, Hunde und Eisbären wertvoll ist, lasse sich aus einer menschlichen oder irgendeiner gedachten neutralen Perspektive nicht zuverlässig bewerten und vergleichen. Und aus der subjektiven Perspektive der betroffenen Wesen, auf die es allein ankomme, spielt der Vergleich mit anderen Leben keine Rolle. Jedes empfindungsfähige Lebewesen würde mit dem Tod alles verlieren, was ihm etwas bedeutet. Insofern hat für jedes empfindungsfähige Lebewesen das eigene Leben den höchsten Wert.

- 648 Der Einwand erscheint auf den ersten Blick nicht unplausibel. Zutreffend ist sicher, dass ein Wertvergleich zwischen den Lebensinteressen zweier verschiedener Wesen nicht möglich ist, wenn nur die subjektiven Perspektiven der beiden Wesen eingenommen werden können. Diese Perspektiven führen zu je unterschiedlichen Ergebnissen bzw. ermöglichen je nur eine Bewertung des eigenen Lebens und nicht auch eine des anderen. Denn es dürfte, jedenfalls in der Regel, ebenfalls zutreffen, dass jedes Lebewesen sein eigenes Leben am höchsten (oder überhaupt nur dieses) bewertet. Muss das aber heißen, dass eine vergleichende Bewertung verschiedener Lebensinteressen überhaupt nicht möglich ist? Ist es wirklich auch unmöglich, wie sinngemäß behauptet wird, einen solchen Vergleich aus der Perspektive eines unbeteiligten Dritten vorzunehmen? Diese Fragen sollten nicht leichtfertig bejaht werden, wenn man bedenkt, welche Konsequenzen das hätte. Es würde bedeuten, dass es in zwingenden Konkurrenzfällen kein Kriterium für die Entscheidung gäbe, welches Leben vor dem anderen Vorrang haben soll.⁸⁴² Das könnte z.B. bedeuten, dass es gerechtfertigt wäre, einen bewusstlosen Menschen in einem brennenden Haus liegen zu lassen und seinen Tod in Kauf zu nehmen, um anstelle dieses Menschen ein Terrarium mit einer Eidechse heraustragen zu können. Denn wenn sich nicht sagen lässt, ob das Leben des Menschen für ihn wertvoller ist als

840 Beispiel bei KORSGAARD, Tiere (Fn. 360), S. 95 f.

841 Hierzu und zum Folgenden SELTER, Planning (Fn. 502), S. 23 f.; KORSGAARD, Tiere (Fn. 360), S. 102; CAVALIERI, Tierfrage (Fn. 361), S. 128; vgl. CARRUTHERS, Issue (Fn. 736), S. 89; FRANCIONE, Introduction (Fn. 723), S. 140 f.; JOHNSON, Leben (Fn. 642), S. 209.

842 CAVALIERI, Tierfrage (Fn. 361), S. 128.

das Leben der Eidechse für sie, da beide jedenfalls empfindungsfähig sind, dann ist es unter diesem Gesichtspunkt gleichermaßen richtig, entweder den Menschen oder die Eidechse zu retten. Die Intuition spricht jedoch dafür, dass in so einem Fall der Mensch bevorzugt werden muss. Und es wäre zu einfach, diese Intuition mit menschlichem Aregoismus, Speziessolidarität oder einer speziesistischen Grundhaltung aller Menschen zu erklären. Denn die Entscheidung würde wohl in den meisten Fällen auch zulasten der Eidechse ausfallen, wenn anstelle des Menschen ein Pavian, ein Hund oder eine Katze zu retten wäre. Eine plausiblere Erklärung ist, dass wir einigen Tieren ein stärkeres Interesse am eigenen Leben zuschreiben als anderen, weil wir annehmen, dass sie durch den Tod mehr verlieren würden als jene. Wenn das so ist, heisst das, dass wir als aussenstehender Dritter eine vergleichende Bewertung der Lebensinteressen dieser verschiedenen Tiere vornehmen. Aus einer solchen Drittelperspektive ist nicht entscheidend, dass für jedes empfindungsfähige Lebewesen das eigene Leben „alles“ bedeutet. Denn dieses „alles“ muss nicht bei jedem Lebewesen (subjektiv) gleich gross sein. Es ist möglich, dass einige Lebewesen einen höheren Gesamtwert an positiven Empfindungen erreichen können als andere. Gesamtwert bedeutet dabei, dass alle Arten von Empfindungen, zu denen ein Wesen fähig ist, berücksichtigt werden. Wenn z.B. Menschen in Bezug auf Geruchserlebnisse einen deutlich geringeren Wert erzielen als Bären und Hunde, ist es dennoch möglich, dass Menschen insgesamt, wenn auch all ihre Fähigkeiten zu komplexem Denken, Lesen, Schreiben, Musizieren, Forschen etc. berücksichtigt werden, einen höheren Gesamtwert erreichen können als Bären und Hunde. Damit ist nicht gemeint, dass diese Gesamtpotenziale an Empfindungen und Erlebnissen nur aus der Aussenperspektive unterschiedlich bewertet werden können, sondern dass sich die unterschiedlichen Werte auch in der subjektiven Wahrnehmung der einzelnen Wesen widerspiegeln. Ein direkter Vergleich ist zwar nicht möglich, da sich ein Delfin nicht in eine Haselmaus versetzen und deren Innenleben nachempfinden kann und umgekehrt. Trotzdem ist es denkbar, dass ein Delfin sein Leben „in absoluten Zahlen“ als höherwertig empfindet als die Haselmaus das ihre. Das kann sich darin äussern, dass er insgesamt intensiver, komplexer und abwechslungsreicher erleben kann als die Haselmaus, was sich vielleicht teilweise sogar anhand von Hormonspiegeln oder Hirnaktivitäten messen lässt.

Fraglich ist nun, ob es mit menschlichem Denk- und Vorstellungsvermögen möglich ist, durch Einnahme einer Drittelperspektive die Lebensinteressen verschiedenartiger Lebewesen mit genügender Zuverlässigkeit vergleichend

649

zu bewerten. Klar ist, dass die Ergebnisse solcher Bewertungen keine sehr hohe Präzision und Fehlerlosigkeit beanspruchen können. Weder gibt es ein einheitliches Mass, mit der sich Lebensinteressen exakt bewerten lassen, noch können sich Menschen derart in andere Wesen hineinversetzen, dass sie deren Gefühle und Gedanken genau nachempfinden können. Wegen dieser geringen Genauigkeit ist es sicher richtig, eine allgemeine, weit anwendbare Hierarchisierung von Lebewesen abzulehnen, die es z.B. erlauben würde, gewisse Tiere ohne jede Notwendigkeit zu töten, nur weil man ihnen ein schwächeres Lebensinteresse zuschreibt als anderen. Anders sieht es dagegen aus, wenn die Privilegierung von Wesen mit einem stärkeren Lebensinteresse gegenüber solchen mit einem schwächeren nur sehr restriktiv angewendet wird. Kommt sie nur in zwingenden Konkurrenzfällen zum Tragen, d.h. wenn eine Entscheidung sowieso unumgänglich ist, darf sie sich auch auf relativ unsichere Wertungen stützen. Denn es ist besser, eine Entscheidung gestützt auf einen zwar unsicheren, aber doch einigermaßen wahrscheinlichen Befund zu treffen, als auf jegliche Entscheidungskriterien zu verzichten und die Entscheidung dem Zufall oder einem Los zu überlassen. Die vorgeschlagene Grobabstufung zwischen drei Kategorien des Lebensinteresses ist als Grundlage für solche Vorrangentscheidungen geeignet. Es ist daher begründet, in zwingenden Konkurrenzfällen den Lebewesen mit zukunftsbezogenen Interessen (die sich auf die Zukunft freuen können) einen stärkeren Lebensschutzanspruch zu gewähren als den bloss (gegenwartsbezogen) empfindungsfähigen und denjenigen, die sich abstrakt vor dem Tod fürchten können, einen noch stärkeren.

- 650 Nebst diesen qualitativen Unterschieden ist als quantitativer Unterschied auch eine längere verbleibende Lebenserwartung zu berücksichtigen. Lebewesen, die voraussichtlich noch länger leben, erhalten also den Vorrang vor jenen mit voraussichtlich kürzerer Restlebenszeit, da sie durch den Tod mehr Lebenszeit zu verlieren, sprich ein höheres Verlustpotenzial haben. Dadurch erhalten empfindungsfähige Tiere mit einer allgemein hohen Lebenserwartung (Grönlandhaie, Schildkröten) tendenziell einen stärkeren Lebensschutz als empfindungsfähige Tiere mit einer allgemein kurzen Lebenserwartung (Rotkehlchen, Hausmäuse). Allerdings sollte es auf die Lebenserwartung erst in zweiter Linie ankommen, da sie stärker von unvorhersehbaren Ereignissen wie Krankheit oder Unfalltod abhängt und damit weniger sicher ist als die qualitative Unterscheidung nach bestimmten Fähigkeiten.

Ein zweiter möglicher Einwand gegen die Abstufung des Lebensschutzes betrifft die Konsequenzen, die sie in Bezug auf Menschen hätte. Graduelle Unterschiede bei den Eigenschaften, die für das Lebensinteresse relevant sind, gibt es nicht nur zwischen verschiedenen Arten, sondern auch zwischen Einzelwesen innerhalb derselben Art.⁸⁴³ So sind auch nicht alle Menschen im gleichen Mass fähig, sich um ihre Zukunft zu sorgen, sich auf sie zu freuen oder sich vor dem Tod zu fürchten. Zudem haben die einzelnen Menschen, vor allem quantitativ aufgrund der Lebenserwartung, unterschiedlich hohe Verlustpotenziale. Wenn solche Unterschiede für die Stärke des Lebensschutzes entscheidend sein sollen, bedeutet das in der Konsequenz, dass Menschen, welche die Kriterien in stärkerem Masse erfüllen (z.B. junge Erwachsene ohne Beeinträchtigung), besser vor Tötung zu schützen sind als Menschen, die sie in geringerem Mass erfüllen (z.B. Kleinkinder ohne entwickeltes Zukunftsbewusstsein, Alte oder Schwerkranken mit kurzer Restlebenserwartung). Dieser bessere Schutz kann sich zwar darauf beschränken, dass die einen Menschen nur in zwingenden Konkurrenzfällen Vorrang vor den anderen haben. Er bedingt aber in jedem Fall eine gewisse Ungleichbewertung von Menschenleben. Dieser Ungleichbewertung von Menschenleben steht ein grundlegendes moralisches Prinzip gegenüber, nämlich das der Gleichbehandlung aller Menschen und speziell aller Menschenleben. Es scheint unter Menschen eine weit verbreitete allgemeine Werthaltung zu geben, wonach alle Menschen einen gleichen Anspruch auf Lebensschutz haben, der nicht von graduellen Unterschieden in bestimmten Fähigkeiten oder der Lebenserwartung abhängig gemacht werden darf.⁸⁴⁴ Dieses Prinzip liegt beispielsweise dem Argument der marginalen Menschen zugrunde, wonach Tiere nicht wegen fehlender Vernunftfähigkeit vom Lebensschutz ausgeschlossen werden dürfen, da man sonst auch Menschen, denen diese Fähigkeit fehlt, ausschliessen müsste.⁸⁴⁵ Der Ausschluss marginaler Menschen wird abgelehnt, weil er dem Prinzip der gleichen Schutzwürdigkeit aller Menschenleben widerspräche. Dieses Prinzip kommt auch im geltenden Verfassungsrecht zum Ausdruck, das zum einen allen Menschen ein (gleiches) Recht auf Leben gewährt (Art. 10 Abs. 1 BV), zum anderen generell die gleiche rechtliche Behandlung aller Menschen vorschreibt und Diskriminierungen, namentlich aufgrund

843 McMAHAN, Killing (Fn. 499), S. 234 f.; BODE, Einführung (Fn. 334), S. 132; vgl. J.-C. WOLF, Tierethik (Fn. 348), S. 30.

844 Dazu McMAHAN, Killing (Fn. 499), S. 235.

845 Dazu vorne Rz. 421 f.

des Alters oder einer Behinderung, verbietet (Art. 8 Abs. 1 und Abs. 2 BV). Gegen die Abstufung des Lebensschutzes aufgrund gradueller Unterschiede beim Lebensinteresse könnte daher eingewendet werden, dass sie das Prinzip der Gleichbehandlung aller Menschenleben verletze und deshalb ungerecht sei. Für ein solches Urteil könnte auch sprechen, dass die Faktoren der Stärke eines Lebensinteresses (Grad der relevanten Fähigkeiten, Lebenserwartung) zu einem grossen Teil von zufälligen Ereignissen und Gegebenheiten wie Unfällen, Krankheiten oder genetischer Veranlagung abhängen, welche die Betroffenen selbst nicht beeinflussen können.⁸⁴⁶ Da solche Zufallsfaktoren jeden Menschen treffen können, macht dies den Lebensschutzanspruch für jeden Menschen entsprechend unsicher.⁸⁴⁷

- 652 Die Priorisierung von Leben nach der Stärke des Lebensinteresses steht zweifellos in einem Spannungsverhältnis zum Prinzip der Gleichbehandlung von Menschenleben. Denn sie ist konsequenterweise auch zwischen Menschen anzuwenden und es steht ausser Frage, dass sich Menschen in den Kriterien des Lebensinteresses graduell voneinander unterscheiden. Das muss aber nicht heißen, dass sie dieses Gleichbehandlungsprinzip in jedem Fall verletzt, dass sie mit ihm generell unvereinbar wäre. Denn dieses Prinzip ist keine harte Regel, die keine Ausnahmen zulässt. Vielmehr ist es durch andere Prinzipien einschränkbar, wenn diese nach den Umständen den Vorrang verdienen. Zu diesen Umständen gehört auch die Frage, ob und wie gut sich Gleichbehandlung im Anwendungsfall überhaupt verwirklichen lässt. Das Spannungsverhältnis zwischen Gleichbehandlungs- und Gradualisierungsprinzip ist deshalb so zu lösen, dass im Normalfall das Gleichbehandlungsprinzip vorgeht, in zwingenden Konkurrenzfällen jedoch das Gradualisierungsprinzip zur Anwendung gelangt. Im Normalfall, d.h. wenn kein Leben geopfert werden muss, um andere Leben erhalten zu können, sind alle empfindungsfähigen Wesen – und damit auch alle Menschen – gleichermaßen vor Tötung zu schützen. Denn sie alle erfüllen die Grundvoraussetzung des Lebensschutzanspruchs und dieser Anspruch kann bei allen verwirklicht werden. Es gibt somit keinen Anlass für eine Differenzierung. Für diese Gleichbehandlung spricht bei der Umsetzung auf rechtlicher Ebene zudem das Bedürfnis nach Rechtssicherheit. Der Lebensschutz soll für alle Anspruchsberchtigten sicher und stabil sein, er soll nicht davon abhängen, ob es andere Wesen gibt, welche die

846 So CAVALIERI, Tierfrage (Fn. 361), S. 131.

847 DONALDSON/KYMLICKA, Zoopolis (Fn. 387), S. 66 f.

Voraussetzungen noch besser erfüllen. Wenn es hingegen um zwingende Konkurrenzfälle geht, in denen sowieso nur ein Teil der gefährdeten Leben erhalten werden kann, eine Entscheidung zugunsten von Leben auf Kosten anderen Lebens also unvermeidbar ist, darf nach der individuellen Stärke des Lebensinteresses differenziert werden.⁸⁴⁸ Im Interesse der Rechtssicherheit muss sich die Differenzierung auf genügend fassbare Kriterien stützen. Diese Anforderung wird erfüllt, wenn der Vorrangentscheid darauf gründet, dass das eine empfindungsfähige Lebewesen im Unterschied zum anderen zusätzlich fähig ist, zukunftsbezogene Interessen oder abstrakte Todesangst zu bilden, oder damit, dass es eine deutlich höhere verbleibende Lebenserwartung hat als das andere. Unter diesen Voraussetzungen sind auch Differenzierungen zwischen Menschenleben zuzulassen, beispielsweise wenn auf der Intensivstation eines Spitals die nötigen Ressourcen fehlen, um allen Patienten eine notwendige lebensrettende Behandlung zu gewähren. In so einem Fall erscheint eine Triage gerecht, die nebst den individuellen Erfolgsaussichten der Behandlung auch die genannten Kriterien berücksichtigt. Diese achten darauf, wer durch den Tod in qualitativer und quantitativer Hinsicht wieviel verlieren würde. Da sich Verluste ohnehin nicht vermeiden lassen, geht es darum, die individuellen Verluste so gering wie möglich zu halten. Das Prinzip der Gleichbehandlung von Menschenleben vermag eine Abstufung des Lebensschutzes also nicht ganz auszuschliessen, es ist aber ein weiteres wichtiges Argument dafür, diese Abstufung möglichst restriktiv, d.h. nur in zwingenden Konkurrenzfällen anzuwenden.

Somit ergibt sich, dass graduelle Unterschiede in der Stärke des Lebensinteresses nicht zu einer allgemeinen Hierarchie zwischen empfindungsfähigen Lebewesen führen dürfen, nach der z.B. Affen nur zur Selbstverteidigung getötet werden dürften, Schildkröten jedoch auch, um ihre Panzer zu Waschschüsseln zu verarbeiten, oder nach der z.B. Menschen alle andersartigen Tiere mit schwächerem Lebensinteresse aus beliebigen Gründen töten dürften. Jedoch können solche Unterschiede zwischen und innerhalb von Arten (auch zwischen Menschen) entscheidend sein, wenn in zwingenden Konkurrenzsituationen Lebewesen sterben müssen, damit andere überleben können. In solchen Fällen haben Lebewesen mit einem stärkeren Lebensinteresse Vorrang vor solchen mit einem schwächeren. Dabei ist das Lebensinteresse, ausgehend von der Empfindungsfähigkeit als Grund-

653

848 Ähnlich SELTER, Planning (Fn. 502), S. 196 f.; vgl. RIPPE, Ethik (Fn. 338), S. 284.

bedingung, an drei verstärkenden Faktoren zu messen: an der Fähigkeit zu abstrakter Todesangst, mit der ein Lebewesen durch den Tod schon zur gewöhnlichen Lebenszeit nachteilig betroffen wird; an der Fähigkeit, zukunftsbezogene Interessen zu haben, welche das qualitative Verlustpotenzial eines Lebewesens entscheidend erhöht; und an der verbleibenden Lebenserwartung, die für das quantitative Verlustpotenzial entscheidend ist. Mit dieser interessenbasierten Abstufung lassen sich Vorrangentscheidungen in Konkurrenzfällen plausibel begründen, ohne dass dafür auf die Argumentation des Gemeinschaftshierarchismus zurückgegriffen werden muss.⁸⁴⁹

3. Feststellung und Vermutung des Lebensinteresses

- 654 Zur Verwirklichung des Lebensschutzes ist spätestens auf rechtlicher Ebene zu bestimmen, welche Tiere individuell vor Tötung zu schützen sind und welcher Rangkategorie sie für allfällige Konkurrenzentscheidungen zuzuordnen sind. Praktischerweise geschieht dies pro Art, da sich die (voll entwickelten) Einzeltiere jeder Art in der Regel nur unwesentlich voneinander unterscheiden, was die für das Lebensinteresse relevanten Eigenschaften betrifft. Es ist also, wie schon einmal erwähnt, für jede Tierart festzustellen, welche Lebensschutzkriterien die Tiere dieser Art im Normalfall tatsächlich erfüllen. Auf die naturwissenschaftliche Methodik dieser Feststellung soll hier nicht näher eingegangen werden. Es rechtfertigt sich aber ein kurzer exemplarischer Hinweis zur Feststellung der Empfindungsfähigkeit, die als Grundbedingung das wichtigste Kriterium des Lebensschutzes bildet.
- 655 Da Empfindungen als subjektive Erscheinungen nur vom empfindenden Wesen selbst im eigentlichen Sinn wahrnehmbar sind, lassen sie sich von aussen nie mit volliger Sicherheit feststellen.⁸⁵⁰ Es ist aber möglich, aus bestimmten Merkmalen zu schliessen, dass ein Tier mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit empfindungsfähig ist. Ein solches Merkmal ist das Verhalten.⁸⁵¹ Wird bei einem Tier ein Reiz gesetzt, der nach menschlicher Erfahrung schmerhaft ist (z.B. ein Nadelstich), kann seine Reaktion Aufschluss über sein Schmerzempfinden geben. Zeigt es typische Schmerzreaktionen, wie wir sie auch von Menschen kennen (Schreien, Gesichtver-

849 Zu dieser Frage vorne Rz. 458.

850 J. SMITH, A Question of Pain in Invertebrates, ILAR 33/1–2 (1991), S. 25 (27).

851 Hierzu und zum Folgenden COCHRANE, Animal Rights (Fn. 504), S. 21; SMITH, Pain (Fn. 850), S. 27; vgl. DE WAAL, Mensch (Fn. 311), S. 199.

zerren, Flucht), empfindet es sehr wahrscheinlich Schmerzen. Wenn es hingegen nicht erkennbar reagiert und stattdessen sein gewöhnliches Verhalten fortsetzt, z.B. mit dem Fressen fortfährt, während es selbst von einem anderen Tier gefressen wird, wie es bei einigen Insekten beobachtet wurde,⁸⁵² spricht dies gegen die Annahme, dass das Tier empfindungsfähig ist. Ein weiteres Merkmal ist das Nervensystem.⁸⁵³ Um ein Bewusstsein zu haben und Empfindungen wie Schmerzen erleben zu können, ist ein Nervensystem mit einer gewissen Komplexität erforderlich. Wenn Tiere ein ähnlich strukturiertes Nervensystem haben wie Menschen, von denen wir aus eigener Erfahrung wissen, dass sie empfinden können, spricht das für die Annahme, dass auch diese Tiere empfinden können. Die Methode des Vergleichens von Nervensystemen scheint für die praktische Unterscheidung zwischen empfindungsfähigen und empfindungslosen Tieren besonders bedeutsam zu sein. Denn diese Unterscheidung erfolgt gemeinhin durch eine Grenzziehung zwischen dem Taxon der Wirbeltiere, die als gemeinsames Merkmal ein komplexes zentrales Nervensystem besitzen, und den als Wirbellose bezeichneten übrigen Tieren, die kein Nervensystem haben, das sich in Struktur und Komplexität mit jenem der Wirbeltiere vergleichen lässt.⁸⁵⁴ Bei Wirbeltieren wird Empfindungsfähigkeit generell angenommen, bei Wirbellosen grundsätzlich nicht. Es gibt jedoch ein paar Arten von wirbellosen Tieren, bei denen gewisse Anzeichen, vor allem im Verhalten, darauf hindeuten, dass auch sie Empfindungen wie Schmerzen erleben können. Dazu gehören Kopffüßer (z.B. Oktopusse) und Krebse (z.B. Hummer). Diesem Erkenntnisstand hat sich offenbar auch das Tierschutzrecht angeschlossen, das an die Empfindungsfähigkeit anknüpft und nebst allen Wirbeltieren auch Kopffüßer und Panzerkrebsen in seinen Schutzbereich aufgenommen hat (vgl. Art. 2 Abs. 1 TSchG; Art. 1 TSchV).⁸⁵⁵

Normativ stellt sich im Zusammenhang mit der Feststellung des Lebensinteresses die Frage, wie mit Tieren umzugehen ist, bei denen unklar ist, ob sie die gefragten Lebensschutzkriterien erfüllen, weil die Indizien nur mit einer mässigen Wahrscheinlichkeit darauf hindeuten, die auch Raum für

656

852 SMITH, Pain (Fn. 850), S. 27; COCHRANE, Animal Rights (Fn. 504), S. 23 f.

853 Hierzu und zum Folgenden COCHRANE, Animal Rights (Fn. 504), S. 21 f.; SMITH, Pain (Fn. 850), S. 27 f.; SEARLE, Geist (Fn. 433), S. 145, 149; ferner BRENSING, Mysterium (Fn. 312), S. 233.

854 Hierzu und zum Folgenden COCHRANE, Animal Rights (Fn. 504), S. 22, 24; SMITH, Pain (Fn. 850), S. 25 f., 28.

855 Dazu bereits vorne Rz. 9, 90.

Zweifel lässt. Dazu gibt es einige Stimmen, die sich dafür aussprechen, in solchen Fällen davon auszugehen, dass ein Tier über die betreffende Eigenschaft verfügt.⁸⁵⁶ Die Entscheidung soll also im Zweifelsfall zugunsten des Tieres, zugunsten des Schutzes ausfallen. Das Lebensinteresse ist danach mit anderen Worten zu vermuten, wenn es zweifelhaft, aber möglich (nicht völlig unwahrscheinlich) ist. Den Tieren ist der entsprechende Anspruch zu gewähren, solange nicht zuverlässig gezeigt wird, dass sie die Voraussetzungen dafür nicht erfüllen.

- 657 Dieser Auffassung ist prinzipiell zuzustimmen. Sie lässt sich damit begründen, dass es besser ist, einige Wesen unnötig in den Schutzbereich eines Anspruchs einzuschliessen, als einige Wesen zu Unrecht davon auszuschliessen.⁸⁵⁷ Wenn nicht klar ist, ob ein Tier ein Lebensinteresse hat und deshalb durch den Ausschluss vom Lebensschutz benachteiligt würde, geht man mit dem Ausschluss dieses Tieres jedenfalls das Risiko ein, dass es benachteiligt werden könnte.⁸⁵⁸ Demgegenüber begründet die Entscheidung für den Schutz im Zweifelsfall kein Risiko einer Benachteiligung der betroffenen Wesen. Wenn z.B. vorsorglich das Töten von Schnecken und Spinnen verboten wird und sich dann herausstellt, dass die Tötung ihnen gar nichts ausmacht, dann wurden die Schnecken und Spinnen durch den Lebensschutz zwar nicht bevorteilt, aber auch nicht benachteiligt. Für die Tiere, deren Lebensschutz in Frage steht, ist ein unnötiger Einschluss also vorteilhafter als ein unbegründeter Ausschluss. Das spricht für die Regel, im Zweifelsfall für den Schutzanspruch zu entscheiden.
- 658 Was gegen diese Entscheidungsregel sprechen könnte, sind die Interessen der Menschen, denen die Tötung von Tieren Vorteile bringen kann. Es könnte eingewendet werden, die Regel sei falsch, weil ein unnötiger Einschluss von Tieren in den Schutzbereich des Tötungsverbots die Menschen in ihrer Freiheit, Tiere zu töten, unnötig einschränke. Soweit es um Interessen an der Nutzung der Tiere geht, spricht zweierlei gegen diesen Einwand. Erstens darf, unter Vorbehalt einer eingehenderen Interessenabwägung,⁸⁵⁹ davon ausgegangen werden, dass die Lebensinteressen der Tiere im Nor-

856 So z.B. STUCKI, Grundrechte (Fn. 36), S. 323; JEDELHAUSER, Tier (Fn. 33), S. 84; PLUHAR, Recht (Fn. 647), S. 311, 313; RIPPE, Ethik (Fn. 338), S. 187 f., 288; DERS., Lebensschutz (Fn. 524), S. 111 f.; SINGER, PE (Fn. 303), S. 189; vgl. BIRNBACHER, Tötung (Fn. 627), S. 229 f.

857 Dazu RIPPE, Lebensschutz (Fn. 36), S. 111 f.

858 Vgl. RIPPE, Ethik (Fn. 338), S. 188.

859 Dazu hinten Rz. 668 ff., 722 ff.

malfall höher zu bewerten sind als die menschliche Nutzungsinteressen,⁸⁶⁰ zumal Tiernutzung für Menschen in der Regel nicht lebensnotwendig ist. Zweitens sind diejenigen Tiere, die von Menschen hauptsächlich genutzt werden (Schweine, Hühner, Ratten, Affen etc.), typischerweise keine Zweifelsfälle, sondern Tiere, bei denen zumindest die Empfindungsfähigkeit unbestritten ist und nicht ernsthaft bezweifelt werden kann.⁸⁶¹ Auf sie würde die Zweifelsfallregel also gar keine Anwendung finden. Soweit es um lebenswichtige menschliche Interessen geht wie das Recht zur Selbstverteidigung gegen angreifende Tiere, ist der Einwand ohnehin unbeachtlich, weil diese Interessen vom Lebensschutzzanspruch der Tiere unberührt bleiben. Auch wenn das Töten von Bären grundsätzlich zu verbieten ist, muss es erlaubt bleiben, sich gegen sie zu verteidigen, wenn sie einen angreifen, und sie dazu nötigenfalls zu töten. Dies erlaubt das geltende Recht auch in Bezug auf angreifende Menschen (vgl. Art. 15 StGB).⁸⁶² Zwischen Tiernutzung und Selbstverteidigung kann das Töten von Tieren auch menschlichen Interessen dienen, die nicht unmittelbar lebensrettend, aber mittelbar überlebenswichtig und deshalb hoch zu bewerten sind. Ein Beispiel ist der Anbau von Getreide und anderen wichtigen Nahrungspflanzen. Für die Sicherung einer genügenden Ernte kann eine strenge Handhabung der Zweifelsfallregel zum Problem werden, wenn sie etwa auch Käferlarven Empfindungsfähigkeit zuschreibt, die anders als durch Tötung kaum davon abzuhalten sind, die Wurzeln solcher Pflanzen zu fressen. In solchen Fällen erscheint es richtig, die Voraussetzungen des Tötens bei Tieren, die nur mit relativ geringer Wahrscheinlichkeit ein Lebensinteresse haben, wesentlich tiefer anzusetzen als bei Tieren, deren Lebensinteresse unzweifelhaft ist. So ist das Töten von Käferlarven zur Sicherung von Ernten viel eher zu rechtfertigen als das Töten von Wildschweinen, die ebenfalls gerne Mais von den Feldern fressen. Dieser Vorbehalt betrifft aber nicht den Grundsatz des Lebensschutzes, sondern seine Einschränkung durch Gegeninteressen. Für die Begründung eines grundsätzlichen (einschränkbaren) Lebensschutzzanspruchs ist die Zweifelsfallregel richtig.

Damit ist die Zweifelsfallregel unter Vorbehalt der Einschränkbarkeit des 659 Lebensschutzes begründet. Im Zweifelsfall ist somit zu vermuten, dass ein Lebewesen die Eigenschaften, die seinen Lebensschutzzanspruch begründen oder verstärken, im erforderlichen Grad besitzt.

860 Vgl. PLUHAR, Recht (Fn. 647), S. 311.

861 Vgl. DONALDSON/KYMLICKA, Zoopolis (Fn. 387), S. 77 f.

862 Dazu bereits vorne Rz. 137 ff.

III. Ergebnisse zu den Voraussetzungen des individuellen Lebensschutzes

- 660 Bei der Frage nach den Voraussetzungen eines individuellen Lebensschutzanspruchs wurde davon ausgegangen, dass moralische Ansprüche mit dem Grundprinzip der Rücksichtnahme auf Interessen herzuleiten sind. Ansprüche können somit alle Wesen haben, die fähig sind, Interessen zu haben. Das sind alle Wesen, die subjektiv (bewusst) erleben können, ob etwas für sie positiv oder negativ ist, d.h. alle empfindungsfähigen Wesen. Sie haben unbestrittenmassen einen Anspruch, vor Leiden geschützt zu werden. Strittig und zu klären war, ob sie einen individuellen Lebensschutzanspruch haben, der sie auch vor leidfreier Tötung schützt. Dazu müssen sie über eine Eigenschaft verfügen, die den Tod für sie subjektiv zu einem Unwert macht. Nach der einen Grundansicht besteht diese Eigenschaft bereits in der Empfindungsfähigkeit, nach der anderen müssen dafür zusätzlich strengere Kriterien erfüllt sein.
- 661 Zur ersten Grundansicht, wonach Empfindungsfähigkeit genügt, wurden drei Argumente geprüft. Das erste besagt, dass Empfindungen die biologische Funktion haben, den Organismus am Leben zu erhalten. Weil Empfindungen und Lebenserhaltung derart verknüpft sind, bedeutet Empfindungsfähigkeit immer auch ein Interesse am Weiterleben. Quasi umgekehrt besagt das zweite Argument, dass das Weiterleben die Funktion hat, einem Wesen Empfindungen und die Verwirklichung von Interessen zu ermöglichen. Weil empfindungsfähige Wesen an positiven Empfindungen interessiert sind und ihr Weiterleben dafür erforderlich ist, haben sie auch ein Interesse, weiterzuleben. In diesem Zusammenhang wurde gezeigt, dass beide Argumente ihre Berechtigung haben und dass sowohl Weiterleben als auch Empfinden einerseits Selbstzweck und andererseits Mittel zum Zweck des jeweils anderen sind. Mit dem dritten Argument, dem Beraubungsargument wurde dargelegt, dass empfindungsfähige Tiere ihren Tod auch in einem gewissen Sinn negativ erleben können. Da sie im Normalfall mehr positive als negative Empfindungen, d.h. eine insgesamt positive Empfindungsbilanz haben, bewirkt der Tod für sie einen Nachteil, indem er alle Empfindungen beendet und damit eine neutrale Empfindungsbilanz schafft, die schlechter ist als eine positive. Erleben können sie diesen Nachteil zwar nicht in einem positiven, wirklichen Sinn, jedoch in einem negativen, hypothetischen: durch das *Nichterleben* der positiven Empfindungen, die sie im Fall des Weiterlebens erlebt hätten.
- 662 Zur zweiten Grundansicht wurden drei Lebensschutzkriterien geprüft, die strenger sind als die Empfindungsfähigkeit. Das kontraktualistische Kriteri-

um der Vertragsfähigkeit ist als Lebensschutzbedingung abzulehnen, weil es innerhalb der Vertragstheorie gar keine Bedingung darstellt, um einen Lebensschutzanspruch zu erhalten, und weil der Kontraktualismus als rein prozedurale Theorie nicht zu zeigen vermag, welche Wesen (aus welchen materiellen Gründen) überhaupt als Anwärter auf einen solchen Anspruch in Frage kommen. Todesangstfähigkeit ist für das Lebensinteresse ein relevantes Kriterium, das über die Empfindungsfähigkeit hinausgeht, sofern sie einem Lebewesen ermöglicht, sich auch abstrakt, d.h. ausserhalb konkreter Lebensgefahren, vor dem Tod zu fürchten. Mit dieser Fähigkeit ist ein Wesen schon zur gewöhnlichen Lebenszeit durch den (vorgestellten) Tod negativ betroffen und würde einer Regel zustimmen, die auch das heimliche, unbemerkbare Töten verbietet. Auch zukunftsbezogene Interessen, die mit einer zeitübergreifenden Identität verknüpft sind, haben für das Lebensinteresse eine Bedeutung, die über jene der Empfindungsfähigkeit hinausgeht. Erstens können sie einem Wesen ermöglichen, sich auf die Zukunft zu freuen, womit es ein direkteres, expliziteres Interesse am Weiterleben hat. Zweitens erhöhen sie die Menge und Vielfalt an potenziellen Empfindungen und Interessen, womit ein Wesen durch den Tod mehr zu verlieren hat.

Zukunftsbezogene Interessen und abstrakte Todesangst führen demnach zu einer stärkeren Betroffenheit durch den Tod, was ein möglicher Grund ist, Lebewesen mit diesen Eigenschaften beim Lebensschutz anders zu behandeln als die bloss empfindungsfähigen. Zu prüfen war, welche Andersbehandlung sich damit rechtfertigen lässt: ob nur Lebewesen mit diesen höheren Eigenschaften überhaupt vor Tötung zu schützen sind und die bloss empfindungsfähigen gar nicht oder ob beide zu schützen sind und jene mit den höheren Eigenschaften allenfalls stärker als die bloss empfindungsfähigen. Aus mehreren Gründen ist es abzulehnen, zukunftsbezogene Interessen oder abstrakte Todesangst als notwendige Bedingung eines Lebensschutzanspruchs zu behandeln. Soweit es um den Verlust künftiger positiver Empfindungen geht, sind Lebewesen mit diesen Eigenschaften nur quantitativ, durch das höhere Verlustpotenzial, stärker betroffen als die bloss empfindungsfähigen. Dies rechtfertigt es nicht, die bloss empfindungsfähigen ganz vom Lebensschutz auszuschliessen, da sie bloss schwächer, aber qualitativ gleichartig durch den Tod betroffen sind. Qualitativ anders betroffen sind nur Lebewesen mit der Fähigkeit zu abstrakter Todesangst, da diese eine bereits lebzeitige Betroffenheit durch den Tod bzw. den Gedanken an ihn bewirkt. Wenn diese Fähigkeit Bedingung wäre, müsste die Todesangst aber der einzige Grund für ein Tötungsverbot sein, was

663

nicht überzeugt. Namentlich würde damit der Zweck der Todesangst, die Erhaltung des Lebens, ignoriert, obwohl sie ethisch ebenso zu berücksichtigen ist wie die Angst (als Empfindung) selbst. Bereits aus diesen Gründen sind zukunftsbezogene Interessen und abstrakte Todesangst nicht als Bedingung, sondern allenfalls als Verstärkungsgrund des Lebensschutzes zu behandeln.

- 664 In einer Gegenüberstellung der beiden Grundansichten wurden deren praktischen Folgen verglichen. Im Falle der Empfindungsfähigkeit als Lebensschutzbedingung wären Menschen gleich gut vor Tötung geschützt wie nach geltendem Recht. Empfindungsfähige Tiere wären wesentlich besser geschützt. Menschen, die am Tiertöten interessiert sind, wären durch Tiertötungsverbote in einem noch zu untersuchenden, aber voraussichtlich nur geringen Mass in ihrer Freiheit eingeschränkt. Im Falle der strengeren Kriterien als Lebensschutzbedingung würde sich für empfindungsfähige Tiere im Vergleich zur heutigen Regelung nicht viel ändern, da nur einige hochentwickelte Arten in den Schutzbereich aufzunehmen wären. Menschen hingegen wären wesentlich schlechter vor Tötung geschützt. Insbesondere wären einige vom direkten Lebensschutz ausgeschlossen, weil sie die Voraussetzungen nicht erfüllen (Kleinkinder, Geistigbehinderte, Demenzkranke etc.). Damit spricht auch der Folgenvergleich klar dafür, die Empfindungsfähigkeit als Lebensschutzbedingung genügen zu lassen. Der Vorteil der strengeren Kriterien, dass sie den Lebensschutzanspruch etwas einfacher begründen können als die Empfindungsfähigkeit, ändert daran nichts.
- 665 Somit hat sich ergeben, dass Empfindungsfähigkeit als Bedingung des individuellen Lebensschutzes genügt. Alle empfindungsfähigen Tiere haben einen prinzipiellen Anspruch, nicht getötet zu werden.
- 666 Zu klären blieb, ob die höheren Fähigkeiten, welche zukunftsbezogene Interessen oder abstrakte Todesangst ermöglichen, den Lebensschutzanspruch verstärken sollen und was dies praktisch bedeuten würde. Für eine Abstufung zwischen Grundlebensschutz und verstärktem Lebensschutz spricht, dass Lebewesen mit diesen Eigenschaften durch den Tod stärker betroffen sind als die bloss empfindungsfähigen. Dagegen wurden zwei Einwände geprüft, nämlich erstens die Schwierigkeit und Unsicherheit einer vergleichenden Bewertung von (subjektiven) Lebensinteressen zwischen verschiedenartigen Lebewesen sowie zweitens das Prinzip der Gleichbewertung von Menschenleben. Beide Einwände vermögen die Abstufung des Lebensschutzes nicht auszuschliessen, sie verlangen jedoch,

diese möglichst restriktiv anzuwenden, d.h. nur in zwingenden Konkurrenzsituationen, wo zwischen mehreren Leben entschieden werden muss.

Schliesslich wurde auf die Bedeutung und die Methodik der tatsächlichen Feststellung von Lebensschutzkriterien hingewiesen. Hier hat die Regel zu gelten, dass Eigenschaften, die einen Lebensschutzanspruch begründen oder verstärken, im Zweifelsfall zu vermuten sind.⁶⁶⁷

C. Einschränkung des Lebensschutzes

I. Interessenabwägung

1. Einschränkbarkeit des Lebensschutzanspruchs durch Gegeninteressen

a) Lebensschutz als einschränkbarer Prima-facie-Anspruch

Der Lebensschutzanspruch, der soeben für empfindungsfähige Tiere begründet wurde, ist wie schon mehrfach angekündigt kein absoluter (ausnahmsloser) Anspruch, sondern ein Grundsatz, von dem in begründeten Fällen abgewichen werden kann. Er gilt nur *prima facie* (auf den ersten Blick),⁸⁶³ d.h. solange nicht Gründe vorliegen, die im jeweiligen Fall ein Abweichen davon rechtfertigen. Wenn das nicht so wäre, ginge dieser Lebensschutz weiter als der im Recht bereits geltende Lebensschutz der Menschen. Denn nach dem geltenden Recht dürfen auch Menschen in Ausnahmefällen getötet werden, wenn sie durch ihr Handeln eine direkte und ernsthafte Gefahr für das Leben anderer Menschen schaffen, die nicht anders als durch Tötung abgewehrt werden kann.⁸⁶⁴ Dass der Lebensschutz in gewissen Fällen eingeschränkt werden kann, ist zudem eine Folge des Interessenprinzips, nach dem alle moralischen Ansprüche – so auch der Lebensschutzanspruch – aus dem Gebot der Rücksichtnahme auf Interessen hervorgehen.⁸⁶⁵ Dieses Gebot beinhaltet auch, dass bei der Geltendmachung von Ansprüchen die Interessen anderer Wesen mitberücksichtigt werden müssen, was unter Umständen bedeuten kann, dass eigene Ansprüche durch Interessen anderer verdrängt werden und so ihre Berechtigung

⁸⁶³ Zum Begriff des Prima-facie-Anspruchs COCHRANE, Animal Rights (Fn. 504), S. 45; REGAN, CFAR (Fn. 381), S. 287; vgl. RIPPE, Lebensschutz (Fn. 36), S. 91.

⁸⁶⁴ Vorne Rz. 290.

⁸⁶⁵ Dazu vorne Rz. 536.

im konkreten Fall verlieren.⁸⁶⁶ Auf der anderen Seite heisst dies, dass nicht jede Beeinträchtigung von Interessen falsch ist, denn die entsprechende Handlung kann dadurch gerechtfertigt sein, dass sie den Interessen des handelnden Wesens dient, die jene des beeinträchtigten Wesens verdrängen.⁸⁶⁷

- 669 Die aus Interessen hervorgehenden Prima-facie-Ansprüche können demnach durch andere Interessen bzw. durch andere Prima-facie-Ansprüche eingeschränkt werden. Welcher Anspruch vor dem anderen Vorrang hat, wird im konkreten Fall durch eine *Abwägung* der Interessen bestimmt, die den sich gegenüberstehenden Ansprüchen zugrunde liegen.⁸⁶⁸ Der Anspruch, der sich als Ergebnis dieser Interessenabwägung gegen den oder die anderen durchsetzt und so seine Geltung im konkreten Fall behält, kann als konkreter Anspruch bezeichnet werden. Konkrete Ansprüche sind im Gegensatz zu Prima-facie-Ansprüchen nicht mehr einschränkbar, da sie sich gegen alle Gegeninteressen bereits behauptet haben.⁸⁶⁹
- 670 Damit empfindungsfähige Tiere effektiv vor Tötung geschützt sind, muss sich ihr Lebensinteresse also im Fall einer Konfrontation mit Gegeninteressen (z.B. Tiernutzung durch Menschen) gegen diese durchsetzen. Umgekehrt ist jede Tötung eines empfindungsfähigen Tieres nur dann gerechtfertigt, wenn gezeigt werden kann, dass mindestens ein Gegeninteresse im konkreten Fall dem Lebensinteresse dieses Tieres vorgeht. Mit anderen Worten bedeutet der Prima-facie-Lebensschutzanspruch, dass jede Tötung begründet werden muss, damit sie ethisch zulässig ist.⁸⁷⁰ Damit scheidet jedes grundlose Töten, das überhaupt keinem Interesse dient, von vornherein aus. Darüber hinaus sind alle Tötungen zu verbieten, die sich nur auf solche Interessen stützen lassen, die gegenüber dem Lebensinteresse nachrangig sind.

866 NELSON, SdE (Fn. 350), § 44, S. 116; vgl. COCHRANE, Animal Rights (Fn. 504), S. 42.

867 FEINBERG, Harm (Fn. 679), S. 35; vgl. SINGER, PE (Fn. 303), S. 151.

868 Hierzu und zum Folgenden COCHRANE, Animal Rights (Fn. 504), S. 43, 45.

869 Vgl. dazu aus der Grundrechtslehre die Unterscheidung zwischen *Schutzbereich* und *effektivem Garantiebereich* bei G. LÜBBE-WOLFF, Die Grundrechte als Eingriffsabwehrrechte, 1988, S. 25 f.

870 REGAN, CFAR (Fn. 381), S. 287; vgl. COCHRANE, Animal Rights (Fn. 504), S. 68.

b) Vorrang des überwiegenden Interesses

Damit ein Interesse in der Abwägung den Vorrang erhält und in einen konkreten (durchsetzbaren) Anspruch münden kann, muss es die konkurrierenden Interessen *überwiegen*.⁸⁷¹ Dabei kommt es in erster Linie auf den Wert der Interessen an. Höherwertige Interessen haben Vorrang vor geringerwertigen, weil sie diese wertmässig überwiegen. Ist beispielsweise das Interesse an körperlicher Unversehrtheit höherwertig als das Interesse, sich künstlerisch auszudrücken, dann vermag die Berufung auf Kunstfreiheit es nicht zu rechtfertigen, jemandem gegen seinen Willen ein Muster in die Haut zu ritzen. Eine Interessenabwägung setzt also eine vergleichende Bewertung der Interessen voraus. Auf die Modalitäten dieser Bewertung wird noch eingegangen.

Neben dem Wert der Interessen hängt das Überwiegen von der Wahrscheinlichkeit einer Interessenbeeinträchtigung bzw. -wahrung ab.⁸⁷² Ein Interesse A. darf zur Wahrung eines Interesses B. durch eine Handlung X. nur beeinträchtigt werden, wenn ohne die Handlung X. das Interesse B. selbst mit einem gewissen Mass an Wahrscheinlichkeit beeinträchtigt würde. Die blosse (theoretische) Möglichkeit dazu genügt nicht. Wenn beispielsweise in einer bestimmten Region Tiere leben, die physisch in der Lage sind, Menschen zu töten (Löwen, Tiger, Bären), besteht damit die Möglichkeit, dass wegen der Präsenz dieser Tiere Menschen in der Region zu Tode kommen. Wenn die Tiere aber abseits des Siedlungsraums leben und keine Anstalten machen, ihn zu betreten, und die Menschen über ihre Präsenz informiert sind, sich also von ihnen fernhalten können, dann ist es nicht gerechtfertigt, zum Schutz der Menschen alle Löwen, Tiger oder Bären in der Region (vorsorglich) zu töten. Dazu fehlt eine genügend hohe Wahrscheinlichkeit, dass diese Tiere dort tatsächlich jemals Menschen töten. Würde die blosse Möglichkeit dazu genügen, könnte man jede Tötung oder Verletzung von Wesen, die eine potenzielle Gefahr für andere sind, damit rechtfertigen, dass man so andere Wesen präventiv vor diesen schützt. Das würde auch ein massenhaftes Töten von Menschen ohne besonderen Grund erlauben, da Menschen in der Regel das Potenzial haben, andere zu töten oder schwer zu verletzen. Andererseits dürfen die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit im Falle einer Gefährdung auch nicht zu hoch sein,

871 NELSON, SdE (Fn. 350), § 53, S. 134; U. WOLF, Mensch-Tier-Beziehung (Fn. 361), S. 190; REGAN, CFAR (Fn. 381), S. 287.

872 RIPPE, Ethik (Fn. 338), S. 317.

weil ansonsten keine reale Abwehrmöglichkeit besteht. Wenn z.B. Person C. eine Pistole auf Person D. richtet und nicht offensichtlich von einem Scherz auszugehen ist, darf ein Abschuss von C. zur Rettung von D. (Notwehr, Notwehrhilfe) nicht mit der Begründung abgelehnt werden, es sei nicht ausgeschlossen, dass die echt aussehende Pistole von C. nur eine Attrappe ist.

- 673 Während die genannten Beispiele primär nach der Wahrscheinlichkeit einer Interessenbeeinträchtigung im Falle des Untätigbleibens zu beurteilen waren, kommt es in anderen Fällen vor allem auf die Wahrscheinlichkeit an, mit der ein Interesse durch Vornahme der fraglichen Handlung *gewahrt* werden kann. Ein Beispiel ist der Fall, dass zwei Menschen gleichzeitig um medizinische Behandlung wegen einer akuten schweren Erkrankung ersuchen, an der sie unbehandelt in kurzer Zeit sterben würden, wobei wegen Ressourcenknappheit nur einer von beiden rechtzeitig behandelt werden kann. Da das Lebensinteresse bei beiden im Falle des Nichtbehandelns mit Sicherheit beeinträchtigt würde, kann die Entscheidung, welcher der zwei Menschen behandelt wird, davon abhängig gemacht werden, bei welchem die Wahrscheinlichkeit einer erfolgreichen medizinischen Behandlung (abhängig von physischer Veranlagung, Vorerkrankungen etc.) grösser ist.
- 674 Eine weitere Art von Bedeutung, die der Wahrscheinlichkeit in einer Interessenabwägung zukommen kann, betrifft die Frage, ob ein Wesen das gefragte Interesse, das von der Handlung betroffen wäre, überhaupt hat. Wie bereits ausgeführt wurde, ist nicht bei allen Tieren klar, ob sie ein Lebensinteresse haben oder nicht, weshalb die Voraussetzungen für das (ausnahmsweise) Töten bei Tieren, deren Lebensinteresse so gut wie sicher ist (z.B. Wildschweinen), wesentlich strenger sein müssen als bei Tieren, deren Lebensinteresse nur mit geringer Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist (z.B. Käferlarven).⁸⁷³ Mit anderen Worten ist bei wenig wahrscheinlichen Interessen viel eher vom Überwiegen der Gegeninteressen auszugehen als bei sehr wahrscheinlichen oder sicheren Interessen.
- 675 Eine Interessenabwägung hat also den Zweck, unter zwei konkurrierenden Interessen dasjenige als das vorrangige zu bestimmen, welches das andere nach Wert oder Wahrscheinlichkeit (oder nach beidem) überwiegt. Es kann jedoch Fälle geben, wo eine solche Abwägung zu keinem Überwiegen führt, weil sich die Interessen nach Wert und Wahrscheinlichkeit die Waage halten. In so einem Fall können je nach Konstellation weitere Abwägungs-

873 Vorne Rz. 658.

kriterien einen Vorrang begründen oder es kann die Pflicht bestehen, von den konkurrierenden Interessen wahlweise wenigstens eines zu wahren.⁸⁷⁴

c) Begrenzung der Einschränkbarkeit

Die Stärke eines Anspruchs hängt entscheidend davon ab, wie weit er durch Gegeninteressen eingeschränkt werden darf.⁸⁷⁵ Ein Lebensschutz, der ständig anderen Interessen weichen muss, ist kein wirksamer Lebensschutz. Die Gründe, die das Töten im Sinne von Ausnahmen erlauben, dürfen also nicht so weit gehen, dass der Lebensschutz ausgehöhlt wird. In diesem Zusammenhang kann exemplarisch auf das deutsche Tierschutzgesetz verwiesen werden, welches im Unterschied zum schweizerischen das (schmerzlose) Töten von Wirbeltieren nur erlaubt, wenn es aus einem „vernünftigen Grund“ erfolgt (§ 17 Ziff. 1 TierSchG-D). Das Erfordernis eines „vernünftigen Grundes“ für das Töten ist zwar an sich als Prima-facie-Lebensschutz zu verstehen. Praktisch gesehen dürften aber Wirbeltiere in Deutschland kaum wirksamer vor Tötung geschützt sein als in der Schweiz, da alle praktisch relevanten Tötungsgründe, namentlich das Schlachten zur Fleischproduktion, im deutschen Recht als „vernünftige“ Gründe behandelt werden.⁸⁷⁶ Damit der Lebensschutz nicht wie in diesem Beispiel ausgehöhlt wird, muss die Einschränkbarkeit durch Gegeninteressen (Ausnahmegründe) also wirksam begrenzt werden.

Eine mögliche Art, die Einschränkbarkeit zu begrenzen, besteht darin, bei jedem Anspruch einen Kernbereich festzulegen, der jeder Einschränkung durch Gegeninteressen entzogen ist. Nur was ausserhalb dieses Kernbereichs liegt, darf im Konkurrenzfall einer Abwägung unterzogen werden. Die rechtliche Parallelie dazu bildet der Gehalt von Grundrechten, der „unantastbar“ ist, d.h. nicht wie der übrige Gehalt eines Grundrechts durch öffentliche Interessen oder den Schutz von Grundrechten Dritter eingeschränkt werden darf (Art. 36 Abs. 2 und Abs. 4 BV). In der Ethik wird zum Teil der Begriff des (moralischen) „Rechts“ speziell für solche

874 Zu Letzterem NELSON, SdE (Fn. 350), § 58, S. 144 f.; vgl. vorne Rz. 456.

875 Hierzu und zum Folgenden COCHRANE, Animal Rights (Fn. 504), S. 44.

876 Vgl. dazu im Kontext der Fleischproduktion R. BINDER/R. WINKELMAYER, Fleischproduktion – ein „vernünftiger Grund“ für die Tötung von Tieren?, TIERethik H 16 (2018), S. 111 (121 f.); CASPAR, Tierschutz (Fn. 375), S. 368 f.

Kernansprüche verwendet.⁸⁷⁷ Moraleische Rechte werden demnach als Ansprüche verstanden, die dem Rechtsträger einen festen Schutz vor Eingriffen durch andere garantieren sollen.⁸⁷⁸ Sie sind deshalb – in Abgrenzung zu Prima-facie-Ansprüchen – nicht durch Ansprüche anderer einschränkbar und daher auch keiner Interessenabwägung zugänglich.

- 678 Diese Begriffsverwendung ist insoweit abzulehnen, als sie auf der Annahme beruht, die Begründung solcher Ansprüche würde überhaupt keine Interessenabwägung erfordern. Dieser Annahme ist nicht zu folgen. Denn es bedarf einer Begründung, warum ein bestimmter Anspruch bzw. Kernteil eines Anspruchs (z.B. das Recht, nicht gefoltert zu werden) nicht einschränkbar sein, sprich vor allen denkbaren Gegeninteressen (z.B. auch vor dem Lebensinteresse anderer Menschen) Vorrang haben soll. Und eine Begründung, die alle beteiligten Interessen ernst nimmt, muss lauten, dass dieser Anspruch so gewichtig ist, dass er andere Interessen immer überwiegt oder jedenfalls nie von ihnen überwogen wird. Demnach ist ein solcher Anspruch nicht als frei von jeder Abwägung zu betrachten, sondern als das Ergebnis einer Abwägung, die abstrakt bereits vorgenommen wurde. Jede weitere Abwägung im konkreten Einzelfall ist entbehrlich, weil sie am Vorrang dieses Anspruchs nichts ändern würde. In entsprechender Weise können die Kerngehalte der Grundrechte als Ergebnis einer Interessenabwägung verstanden werden, die bereits auf der abstrakten Ebene der Verfassungsgebung vorgenommen wurde.⁸⁷⁹ Insofern sind die sog. uneinschränkbaren Ansprüche lediglich der *konkreten* Abwägung im Anwendungsfall entzogen. Die Festsetzung eines nicht mehr einschränkbaren Kernanspruchs ist demnach nicht als Methode zu betrachten, wie auf eine Interessenabwägung verzichtet werden kann, sondern als Ergebnis einer Interessenabwägung, die abstrakt bereits stattgefunden hat.
- 679 Eine Interessenabwägung, ob abstrakt oder konkret, braucht es somit ohnehin, um zu bestimmen, wie weit sich ein Interesse gegen andere durchsetzt. Zur Begrenzung der Einschränkbarkeit eines Anspruchs ist deshalb bei der Interessenabwägung selbst anzusetzen. Diese hat nach solchen Regeln zu

877 Hierzu und zum Folgenden G. FRANCIONE, Xenotransplantationen und Tierrechte (*Xenografts and Animal Rights*, 1990), in: U. Wolf (Hrsg.), Texte (Fn. 307), S. 282 (285 f.); ähnlich RIPPE, Ethik (Fn. 338), S. 327 f., 334 f.; vgl. COCRANE, Animal Rights (Fn. 504), S. 44.

878 Vgl. dazu den grundrechtsdogmatischen Parallelbegriff des *effektiven Garantiereichs* bei LÜBBE-WOLFF, Eingriffsabwehrrechte (Fn. 869), S. 26.

879 So M. SCHEFER, Die Kerngehalte von Grundrechten, 2001, S. 81 („kristallisierte Güterabwägungen“).

erfolgen, dass sie nicht dazu führen kann, dass ein begründeter Anspruch wegen anderen Interessen ausgehöhlt wird, d.h. seine Wirksamkeit im Kern verliert. Um dies zu erreichen, muss verhindert werden, dass ein Interesse den Vorrang vor anderen aus unsachlichen Gründen erhält. Dazu muss die Bewertung der Interessen so weit wie möglich nach sachlichen Kriterien erfolgen, d.h. nach dem Inhalt eines Interesses und nicht nach der Person seines Trägers. Um diese Kriterien der sachlichen Interessenbewertung geht es im Folgenden.

2. Bewertung von Interessen

a) Prinzip der gleichen Interessenabwägung

Eine Interessenabwägung setzt wie erwähnt eine Interessenbewertung voraus, da das Überwiegen eines Interesses primär nach seinem Wert zu bestimmen ist. Damit diese Bewertung sachlich erfolgt und keine unbegründeten Privilegierungen bzw. Diskriminierungen bewirkt, ist sie nach dem an früherer Stelle bereits erwähnten Prinzip der gleichen Interessenabwägung⁸⁸⁰ vorzunehmen. Gleich (und damit gerecht) ist eine Abwägung nach diesem Prinzip, wenn sie keine Rücksicht darauf nimmt, *wessen* Interessen auf dem Spiel stehen, namentlich nicht, ob es um Interessen von Menschen oder um Interessen von Tieren geht.⁸⁸¹ Die Bewertung darf nur davon abhängig gemacht werden, um was für ein Interesse es sich handelt, d.h. vom Interesseninhalt, unabhängig davon, wer bzw. was für ein Wesen das Interesse trägt. Gleich bedeutet in diesem Zusammenhang also so viel wie unparteiisch, neutral oder – speziell im Verhältnis zwischen Mensch und Tier – speziesneutral.

Damit diese Gleichheit erreicht wird, muss die Bewertung aus einer möglichst neutralen Perspektive erfolgen, z.B. aus einer Perspektive, welche die Identität oder Spezies des jeweiligen Interessenträgers so weit wie möglich ausblendet. Für eine Person, die abwägt, ob sie eine Handlung vornehmen soll oder nicht, bedeutet dies in den Worten von NELSON, dass sie so abzuwagen hat, wie wenn die Interessen der von der Handlung betroffenen

680

880 Dazu vorne Rz. 371 (SINGER).

881 Hierzu und zum Folgenden SINGER, PE (Fn. 303), S. 52 f.; COCHRANE, Ownership (Fn. 496), S. 434, 441; NELSON, SdE (Fn. 350), §§ 53, 67, S. 134 f., 169.

Wesen auch ihre eigenen Interessen wären.⁸⁸² Auf das Töten von Tieren bezogen ist dies so zu lesen, dass man entsprechende Regeln nur dann befürworten soll, wenn sie auch auf das Töten von Menschen anwendbar wären. Das kann jedoch nicht absolut gelten, da die spezifischen Unterschiede zwischen Menschen und Tieren der betreffenden Spezies eine ungleiche Beurteilung rechtfertigen können, soweit sie ungleiche Interessen oder eine ungleiche Betroffenheit begründen.⁸⁸³ Wenn z.B. Seesterne kein Lebensinteresse haben, rechtfertigt dies eine Regelung, die das Töten von Seesternen erlaubt, ohne dass sie gleichzeitig das Töten von Menschen erlauben muss. Oder wenn lebensbedrohliche Angriffe durch bestimmte Haie in der Regel nur dadurch erfolgreich abgewehrt werden können, dass man den angreifenden Hai tötet, während bei angreifenden Menschen gewisse Abschreckungsmassnahmen genügen, rechtfertigt dies eine Regel, die das Töten dieser Haie in einer Angriffs situation eher erlaubt als das Töten von Menschen. Dasselbe gilt sinngemäß in Bezug auf Unterschiede zwischen verschiedenen Tierarten (z.B. zwischen Haien und Schwänen). Dass solche Unterschiede berücksichtigt werden müssen, steht nicht im Widerspruch zum Prinzip der gleichen Interessenabwägung. Denn es wird nicht die Identität oder Art der Wesen als solche berücksichtigt, sondern die damit verbundenen Eigenschaften, aus denen sich arttypische (oder individuelle) Unterschiede in Bezug auf die vorhandenen Interessen oder die Betroffenheit in diesen Interessen ergeben.

- 682 Um diese spezifischen Eigenschaften des jeweils betroffenen Wesens angemessen zu berücksichtigen, bietet sich die Methode an, dass die Person, die eine Tötungsregel beurteilt, ihre eigene Identität – wie bei RAWLS' Schleier des Nichtwissens⁸⁸⁴ – ausblendet bzw. sich gedanklich in die Perspektive des Wesens, dessen Interessen zu bewerten sind, so weit wie möglich hineinversetzt. Dies setzt ein gewisses Mass an Wissen über die arttypischen Interessen der jeweiligen Tiere und über deren Verletzlichkeit voraus. Eine Regel über das Töten von Blässhühnern hat man z.B. nach bestem Wissen und Gewissen so zu beurteilen, wie man sie beurteilen würde, wenn man selbst ein Blässhuhn wäre. Die Kriterien der Bewertung sind dabei die Inhalte der Interessen von Blässhühnern, die durch die Regel (potenziell) betroffen sind, sowie die Inhalte der potenziellen Gegeninteressen (die

882 NELSON, SdE (Fn. 350), §§ 53, 58, S. 134 f., 143.

883 Vorne Rz. 416, 418, 534.

884 Dazu vorne Rz. 333.

ihrerseits mit einer entsprechenden Perspektiveneinnahme zu bewerten sind).

b) Materielle Kriterien zur qualitativen Interessenbewertung

Die sachliche Interessenbewertung richtet sich in erster Linie nach der Art (Qualität) eines Interesses, die sich aus seinem Gegenstand ergibt. Manche Interessen sind nach ihrem Gegenstand höher zu bewerten als andere. So ist das Interesse, von schweren Krankheiten oder Verletzungen verschont zu bleiben, höher zu bewerten als das Interesse, von anstrengender Arbeit verschont zu werden, da schwere Krankheiten oder Verletzungen in der Regel als wesentlich schlimmer empfunden werden als anstrengende Arbeit. Neben dieser qualitativen Bewertung können Interessen zudem nach ihrer Stärke (Quantität) bewertet werden. Beispielsweise hat eine Person ein stärkeres Interesse, zu essen, als eine andere, wenn sie stärkeren Hunger empfindet als diese.

Qualitativ werden üblicherweise solche Interessen als hoch bewertet, die überlebenswichtig sind, d.h. deren Erfüllung eine Bedingung dafür ist, dass das Wesen, das die Interessen trägt, nicht in mehr oder weniger kurzer Zeit stirbt. Für dieses Bewertungskriterium gibt es gute Gründe. Denn Interessen basieren auf Empfindungen und Empfindungen haben, wie ausgeführt wurde, die Funktion, das Leben des Organismus zu erhalten.⁸⁸⁵ Wie bei Empfindungen ist deshalb auch bei Interessen davon auszugehen, dass sie biologisch den Zweck haben, ein Lebewesen zu demjenigen Verhalten zu verleiten, das seinem Weiterleben längerfristig dient. Dass sie diesem Zweck tatsächlich dienen, mag zwar nicht ausnahmslos zutreffen (einige Menschen sind an ungesunder Ernährung oder an gefährlichen Freizeitaktivitäten interessiert), zumindest aber in der Regel, sofern das Lebewesen einigermaßen gesund ist und in diesem Sinne normal funktioniert. Je nach Komplexität eines Lebewesens kann die Vielfalt seiner Interessen sehr gross sein und nicht jede Art von Interesse trägt in gleichem Mass zu seinem Überleben bei. Dies bildet die Ausgangslage für die unterschiedliche qualitative Bewertung. Aufgrund der allgemeinen Lebenserhaltungsfunktion von Interessen bildet die Wichtigkeit eines Interesses für die Lebenserhaltung nun ein sachlich begründetes Kriterium zur qualitativen Bewertung der

885 Vorne Rz. 556, 558 f.

einzelnen Interessen. Ein Interesse ist umso höher zu bewerten, je wichtiger es für das Weiterleben des Wesens ist, das dieses Interesse trägt.

- 685 Methodisch könnte eine Bewertung nach diesem Kriterium z.B. so erfolgen, dass jedes Interesse einen Zahlenwert (z.B. Prozentsatz) erhält, der den Grad seiner Wichtigkeit für das Weiterleben ausdrückt. Das Interesse mit dem höchsten Wert wäre dabei das Lebensinteresse selbst. Oder es könnte eine Rangordnung von Interessen, geordnet nach Lebenswichtigkeit, erstellt werden, auf der zuoberst das Lebensinteresse selbst steht. Beide Methoden wären aber sehr aufwendig und wohl doch nicht immer zuverlässig, da der genaue Wert bzw. Rang eines Interesses auch stark von den Umständen des konkreten Falles abhängen kann. Eine einfachere Methode, die für die hier verfolgten Untersuchungsziele genügt, ist die zweiteilige Unterscheidung zwischen *vitalen* (lebenswichtigen) und *nichtvitalen* Interessen.⁸⁸⁶ Ein Interesse ist als vital zu bewerten, wenn es erfüllt werden muss, damit das entsprechende Lebewesen ein Leben von normaler Dauer und der dafür nötigen Qualität führen kann. Es ist mit anderen Worten vital, wenn seine Nichterfüllung in einer, gemessen an der üblichen Lebenserwartung, ungewöhnlich kurzen Zeit zum Tod des Interessenträgers oder zu einer Beeinträchtigung seiner Gesundheit führen würde, die kurz- oder mittelfristig ebenfalls mit einem verfrühten Tod endet. Vital sind nebst dem Lebensinteresse selbst z.B. das Interesse, von schweren, lebensgefährlichen Verletzungen verschont zu bleiben, oder das Interesse an Nahrung in einer Menge und Zusammensetzung, die für ein gesundes Leben notwendig ist.⁸⁸⁷ Nichtvital sind z.B. das Interesse an Luxusgütern wie Yachten oder reinen Schönheitsoperationen, das Interesse an blossem Genuss oder das Interesse, sein Leben nach allen bisherigen Gewohnheiten exakt gleich weiterzuführen. Dazwischen gibt es Interessen, die als bedingt vital einzustufen sind, weil ihre Nichterfüllung in der Regel nicht direkt zum kurz- oder mittelfristigen Tod führt, jedoch ab einem gewissen Ausmass lebensgefährlich werden kann. Hierzu gehören z.B. das Interesse an Umweltschutz einschliesslich Arten- bzw. Biodiversitätsschutz⁸⁸⁸ oder das Interesse an präventiven Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der körperlichen Integrität (Polizei- und Spitalversorgung). Für Menschen, die in

886 Zu dieser Unterscheidung ROWLANDS, Animal Rights (Fn. 63), S. 6 f.

887 Siehe hierzu und zum Folgenden auch die Beispiele bei ROWLANDS, Animal Rights (Fn. 63), S. 6 f., und COCHRANE, Animal Rights (Fn. 504), S. 42.

888 Zur Bedeutung des Arten- und Biodiversitätsschutzes für Menschen und empfindungsfähige Tiere vorne Rz. 485–488.

den heute üblichen Zivilisationen leben, kann unter Umständen auch das Interesse an Geld in einem beschränkten Umfang vital sein, nämlich soweit eigenes Geld zur Erfüllung der eigentlich vitalen Interessen unabdingbar ist. Das trifft z.B. nicht zu, soweit diese Interessen mittels Unterstützung durch andere (Sozialhilfe, Spenden etc.) erfüllt werden können.

Ist ein vitales Interesse gegen ein nichtvitales abzuwägen, überwiegt das vitale nach dem inhaltlichen Wert immer. Ein vitales Interesse hat deshalb vor jedem nichtvitalen Vorrang, solange das betreffende Lebewesen sein vitales Interesse wahren will, d.h. nicht darauf verzichtet (ein Mensch könnte z.B. auf das Weiterleben verzichten wollen, weil er lieber sterben als versklavt oder gedemütigt werden will).⁸⁸⁹ Eine Handlung, die ein vitales Interesse beeinträchtigt, kann deshalb (unter Vorbehalt des Interessensverzichts) nur mit der Wahrung eines ebenfalls vitalen Gegeninteresses gerechtfertigt werden.⁸⁹⁰ Stützt sie sich allein auf nichtvitale Gegeninteressen, ist sie ungerecht.

Damit mag die zweiteilige Unterscheidung zwischen übergeordneten vitalen und untergeordneten nichtvitalen Interessen in der Theorie ganz einfach klingen. Ihre Anwendung ist jedoch in manchen Fällen schwierig, da sich nicht alle Interessen ganz klar als vital oder nichtvital einstufen lassen. Schwierig einzustufen sind vor allem die Interessen an Massnahmen zum Schutz der körperlichen Gesundheit, die nicht unmittelbar überlebensnotwendig, aber für die Lebensqualität von wesentlicher Bedeutung sind. Innerhalb dieser Kategorie gibt es ein breites Spektrum an Interessen, die für die Lebensqualität eine je unterschiedliche Bedeutung haben. Beispielsweise ist das Interesse, von einer Erblindung oder einer Querschnittslähmung verschont zu bleiben, in dieser Hinsicht tendenziell höher zu bewerten als das Interesse, vom Verlust eines einzelnen Zahns oder Fingers verschont zu bleiben. Und dieses ist wiederum tendenziell höher zu bewerten als das Interesse, von einer Bisswunde verschont zu bleiben, die nur vorübergehend schmerzt und dann vollständig verheilt, jedoch sichtbare Narben zurücklässt. Es ist sehr schwierig, wenn nicht unmöglich, in diesem Spektrum eine klare Grenze zwischen vital und nichtvital zu setzen. Die Übergänge sind fliessend. Praktische Schwierigkeiten bereiten deshalb die Fälle, in denen zwischen einem Lebensinteresse auf der einen Seite und einem Interesse am Schutz der Gesundheit auf der anderen Seite abzuwägen ist. Ein Beispiel ist der Fall, dass ein Mensch von einem eher kleineren Hund

889 Zum Interessensverzicht im Übrigen hinten Rz. 705 f.

890 ROWLANDS, Animal Rights (Fn. 63), S. 8, II.

angegriffen wird, von dem keine Gefahr einer Krankheitsübertragung (z.B. Tollwut) ausgeht, der jedoch sehr aggressiv und stur ist und sich nicht durch Einschüchterung (z.B. Anschreien, Schlagen) vertreiben lässt. Die Frage, unter welchen Umständen der Mensch zum Schutz seiner eigenen Gesundheit den Hund töten darf (ob z.B. der Verlust eines Fingers drohen muss oder ob die Gefahr eines schmerzhaften Bisses in das Bein genügt) und wann er es erdulden muss, gebissen zu werden, ist nicht leicht zu beantworten.

- 688 Trotz dieser Schwierigkeiten in gewissen Fällen ist die zweistufige Unterscheidung zwischen vitalen und nichtvitalen Interessen insgesamt ein sinnvolles Instrument zur qualitativen Interessenbewertung. Denn sie eignet sich gut, um die klar gerechtfertigten Fälle des Tötens (die einem klar vitalen Interesse dienen) von den klar ungerechtfertigten Fällen (die einem klar nichtvitalen Interesse dienen) zu unterscheiden. Und wie sich zeigen wird, lassen sich die Interessen, aus denen Tiere tatsächlich getötet werden und nach geltendem Recht getötet werden dürfen, in der Mehrheit eindeutig als vital oder nichtvital einstufen. Um diese Einordnung der klar gerechtfertigten und der klar ungerechtfertigten Fälle wird es im weiteren Verlauf der Untersuchung hauptsächlich gehen. Schwierige Fälle werden nicht abschliessend entschieden.

c) Nachrangige Bedeutung der quantitativen Interessensstärke

- 689 Die quantitative Stärke eines Interesses kann entweder nur temporär sein, wenn sie sich wie im vorherigen Beispiel mit der Stärke des Hungers aus einem momentanen physischen Zustand ergibt. Sie kann aber auch dauerhaft sein, wenn sie durch die allgemeine Veranlagung eines Lebewesens, namentlich durch bestimmte Fähigkeiten, bedingt ist. So wurde gezeigt, dass Lebewesen, die zukunftsbezogene Interessen haben und zu abstrakter Todesangst fähig sind (Menschen), allgemein ein stärkeres Lebensinteresse haben als Lebewesen, die bloss empfindungsfähig sind oder nur ganz kurzfristige zukunftsbezogene Interessen haben (wohl Fische, Molche und viele weitere Tiere).⁸⁹¹ Die quantitative Interessensstärke hat in der Abwägung ebenfalls Bedeutung, jedoch bloss nachrangige. Sie dient lediglich der Feinabstufung, wenn sich zwei qualitativ gleiche (z.B. zwei Lebensinteressen)

891 Vorne Rz. 643 f.

oder gleichwertige (zwei vitale) Interessen gegenüberstehen, wenn es also qualitativ ein Unentschieden gibt. Wenn das nicht so wäre, die quantitative Stärke also dem qualitativen Wert gleichgestellt oder gar übergeordnet wäre, könnte unter Umständen ein aussergewöhnlich starkes Interesse an künstlerischer oder kulinarischer Freiheit ein durchschnittliches menschliches Lebensinteresse überwiegen, sodass es erlaubt wäre, Menschen zu töten, um daraus ein Kunstwerk anzufertigen oder um sie zu kochen. Um solches zu verhindern, darf es auf die quantitative Interessensstärke erst ankommen, wenn zwischen qualitativ gleichwertigen Interessen entschieden werden muss. Diese Bedingung entspricht dem, was im Zusammenhang mit der Stärke des Lebensinteresses als zwingender Konkurrenzfall beschrieben wurde.⁸⁹²

3. Weitere Abwägungskriterien

a) Zahl der Betroffenen

Ein weiteres Kriterium, das für die Interessenabwägung geltend gemacht werden könnte, ist die Zahl der Wesen (Tiere, Menschen), die von einer zu beurteilenden Handlung betroffen sind oder sein können. Die Zahl der Betroffenen ist typischerweise entscheidend im Utilitarismus, nach dem eine Handlung umso gerechter (bzw. ungerechter) ist, je grösser ihr Nutzen (Schaden) für die Gesamtheit der Betroffenen ist. Dabei kommt es nicht auf die Grösse der individuellen Nutzen (Schäden) für Einzelne an, sondern nur auf die Grösse der *Summe* aller Einzelnutzen (-schäden).⁸⁹³ Würde man dieser utilitaristischen Gerechtigkeitskonzeption folgen, hätte dies zur Folge, dass die Bedeutung des qualitativen Werts und der quantitativen Stärke eines einzelnen Interesses in der Abwägung je nach Fall viel geringer wäre, als sie vorhin beschrieben wurde. Das einzelne Interesse wäre nur in dem Masse relevant, wie seine Erfüllung (bzw. Beeinträchtigung) zum Gesamtnutzen (-schaden) einer Handlung beiträgt. Der Gesamtnutzen hinge aber viel stärker von der Zahl der betroffenen Interessenträger ab als vom Wert und der Stärke eines einzelnen Interesses. Dementsprechend könnte die Zahl der Betroffenen die Abwägung derart beeinflussen, dass eine grössere Zahl von geringerwertigen (nichtvitalen) Interessen eine klei-

892 Vorne Rz. 642.

893 Zum Utilitarismus vorne Rz. 331 f.

nere Zahl von höherwertigen (vitalen) Interessen überwiegt. Das könnte beispielsweise heissen, dass man ein Wesen mit einem Prima-facie-Lebensschutzanspruch töten dürfte, wenn man danach aus seiner Haut mehrere Ledertaschen herstellen könnte. Denn obwohl das (vitale) Lebensinteresse höherwertig ist als das (nichtvitale) Interesse, eine Ledertasche zu haben, könnte der Gesamtnutzen der Tötung grösser sein als ihr Gesamtschaden, weil die Zahl der Interessen an einer Ledertasche, die damit befriedigt werden könnten, grösser ist als die Zahl der dafür zu opfernden Lebensinteressen. Und konsequenterweise wäre damit nicht nur das Töten von Krokodilen und Schlangen für diesen Zweck zu rechtfertigen, sondern auch das Töten von Menschen, da sich Ledertaschen auch aus Menschenhaut herstellen liessen.

- 691 Eine solche Bedeutungszumessung an die Zahl der betroffenen Interessen wird hier entschieden abgelehnt. Wie bereits in der Kritik an SINGERS Ersetzbarkeitsargument ausgeführt wurde, ist eine Gesamtsumme an Nutzen oder Schaden nichts, das selbst Werte erfahren kann, weil sie kein empfindungsfähiges Wesen ist (Prinzip der Subjektivität von Werten).⁸⁹⁴ Ein allfälliger Mehrwert, der durch eine Erhöhung des Gesamtnutzens bzw. der Anzahl betroffener Interessenträger entstehen soll, kann also nicht durch diese Summe selbst erfahren werden, sondern höchstens durch die Betroffenen *einzelnen*. Für diese ist jedoch nur das von Wert, was sie selbst irgendwie empfinden können, und nicht das, was andere empfinden oder was insgesamt empfunden wird (was andere empfinden ist für sie nur insoweit von Wert, als sie es selbst mitempfinden können). Der (positive oder negative) Wert einer Handlung richtet sich für die Einzelnen also danach, wie stark sie davon selbst in ihren Interessen betroffen sind, und damit in erster Linie nach dem Wert (der Qualität) der Interessen, in denen sie davon betroffen sind. Ein Krokodil und ein Mensch empfinden ihre Tötung nicht als weniger schlimm, wenn ihre Körper danach zu Ledertaschen verarbeitet werden, als sie sie sonst empfinden würden. Auf der anderen Seite empfinden diejenigen, die eine Ledertasche erhalten, nur ihre eigene Freude an der Tasche und diese wird nicht grösser, wenn andere ebenfalls eine solche Tasche erhalten. Die Zahl der einzelnen Betroffenen spielt also für die Betroffenheit der Einzelnen keine Rolle. Hingegen spielt der individuelle Wert des Interesses, in dem sie betroffen sind, für sie eine entscheidende Rolle. Weil der Wert (oder Unwert) einer Handlung nach der Betroffenheit der Einzelnen und nicht nach einer Gesamtsumme an

894 Vgl. hierzu und zum Folgenden vorne Rz. 523.

Nutzen oder Schaden zu bewerten ist, vermag die Zahl der Betroffenen in einer Interessenabwägung nichts am Ergebnis zu ändern, dass ein Interesse ein anderes wegen seinem individuellen Wert überwiegt. Mit anderen Worten überwiegen vitale Interessen die nichtvitalen auch dann, wenn die Zahl der nichtvitalen grösser ist als jene der vitalen. Der Wert der einzelnen Interessen hat Vorrang vor der Zahl der Interessen.

Der Vorrang des Werts vor der Zahl bedeutet aber nicht, dass die Zahl der Betroffenen in einer Interessenabwägung überhaupt keine Bedeutung haben kann. Wenn sich Interessen gegenüberstehen, die qualitativ und quantitativ gleich zu bewerten sind (z.B. je gleich starke Lebensinteressen), kann die Zahl den Ausschlag geben, sodass jene Seite überwiegt, auf der die Zahl der Interessenträger (Lebewesen) grösser ist. Ein Beispiel, in dem es auf die Zahl ankommen kann, ist der Fall, dass zwei Seilbahnkabinen, von denen die eine drei und die andere zwölf Menschen transportiert, gleichzeitig stark zu brennen beginnen, wobei voraussichtlich nur eine rechtzeitig gelöscht und evakuiert werden kann, weil dafür nur ein Helikopter zur Verfügung steht. Da es auf beiden Seiten um gleichwertige und gleich starke Interessen (Menschenleben) geht, bleibt als Entscheidungskriterium die Zahl der Betroffenen, weshalb der Rettungshelikopter zuerst die Kabine mit den zwölf Passieren anfliegen wird.

Dass die Zahl überhaupt je – und deshalb wenigstens in solchen Fällen – eine Rolle spielt, entspricht wohl einer verbreiteten Intuition und lässt sich auch weiter begründen. Eine einfache Begründung könnte lauten, dass eine grössere Zahl an Interessenbeeinträchtigungen moralisch schlechter ist als eine kleinere, weil Moral (oder Gerechtigkeit) gerade den Zweck hat, möglichst alle Interessen zu schützen. Jede einzelne Beeinträchtigung eines Interesses bedeutet daher einen je eigenen Fall, in dem die Moral gewissermassen versagt hat. Ungeachtet des Werts der Interessen spielt daher schon allein die Zahl der Interessenbeeinträchtigungen eine Rolle. Eine weitere mögliche Begründung wäre, dass interessensfähige, d.h. empfindungsfähige Wesen in der Regel auch zum Mitempfinden fähig sind und wenigstens in einem minimalen Sinn ein gemeinschaftliches Leben führen, sei es nur mit Familienangehörigen, mit allen Artgenossen oder sogar zusätzlich mit artfremden Wesen. Jedes Leid oder jeder Tod eines Einzelwesens löst daher in der Regel eine Mitbetroffenheit bei anderen Wesen aus. Diese Mitbetroffenheit wird (auch individuell) umso grösser, je mehr Einzelwesen der jeweiligen Gemeinschaft sterben oder anderweitig in ihren Interessen beeinträchtigt werden. Beide Begründungen sprechen dafür, der Zahl der Betroffenen eine moralische Bedeutung zuzumessen,

ohne dass diese dem Wert der einzelnen Interessen übergeordnet oder gleichgestellt sein muss. Die Zahl der Betroffenen ist also von Bedeutung, jedoch nur von untergeordneter. Sie wird nur relevant, wenn nicht bereits die Bewertung der einzelnen konkurrierenden Interessen ein Überwiegen begründet.

b) Eigene Betroffenheit

aa) Selbstverteidigung

- 694 In den bisherigen Ausführungen wurde die Interessenabwägung jeweils aus der Perspektive einer unbeteiligten Drittperson oder eines neutralen Gesetzgebers dargestellt. Es gibt jedoch konkrete Fälle, in denen eine Person (soweit sie dazu fähig ist) ihre eigenen Interessen gegen jene eines anderen Interessenträgers abwägt. In manchen Fällen hat die eigene Betroffenheit keinen Einfluss auf die Abwägung. Wer sich z.B. überlegt, das Wohnhaus einer anderen Person eigenmächtig in die Luft zu sprengen, um an der entsprechenden Stelle für sich einen Blumengarten zu errichten, wird (unabhängig vom rechtlichen Verbot) normalerweise zum Ergebnis kommen, dass das Interesse der anderen Person am Erhalt des Wohnhauses – und des Lebens, falls sie sich gerade im Haus befindet – das eigene Interesse an der Errichtung des Blumengartens überwiegt. Wenn jedoch besonders wichtige (vitale) eigene Interessen auf dem Spiel stehen, kann die Interessenabwägung aufgrund der eigenen Betroffenheit unter Umständen anders ausfallen, als sie aus einer neutralen Perspektive ausfallen würde. Ein Beispiel dafür ist der Fall, dass man physisch angegriffen wird und sich verteidigen muss. Wenn der Angriff lebensgefährlich ist oder eine schwere Verletzung verursachen kann, die zu einem unnatürlich frühen Tod führt, dient die Selbstverteidigung dem Schutz eigener vitaler Interessen. Da zur Verteidigung unter Umständen Handlungen nötig sind, die das angreifende Wesen ebenfalls töten oder lebensgefährlich verletzen können, geht es jedoch auf beiden Seiten um vitale Interessen. Obwohl es somit (aus einer neutralen Perspektive) wertmäßig Unentschieden steht, muss es dem angegriffenen Wesen erlaubt sein, seine eigenen vitalen Interessen höher zu gewichten als die vitalen Interessen des angreifenden Wesens. Es muss diese so stark beeinträchtigen dürfen, wie es zur Verteidigung der eigenen nötig ist. Konkret muss es erlaubt sein, einen Angreifer zu töten, wenn

dies nötig ist, um sein eigenes Leben vor dem Angriff zu retten. Das ist damit zu begründen, dass es keinem Lebewesen, das ein Lebensinteresse hat, zumutbar ist, zugunsten anderer Wesen auf das eigene Leben zu verzichten.⁸⁹⁵ Lebewesen sind nach ihrer Veranlagung darauf ausgerichtet, ihr Leben bis zum natürlichen (biologisch vorbestimmten) Tod zu erhalten.⁸⁹⁶ Empfindungsfähige (interessensfähige) Lebewesen empfinden diesen Lebensorhaltungsimpuls bewusst als *Lebensinteresse*. Ihre Empfindungen und Interessen dienen dem Zweck der Lebensorhaltung und gleichzeitig ist die Erhaltung des Lebens Bedingung dafür, dass sie weiterhin ihre Empfindungen erleben und ihre Interessen ausüben können. Normativ ist das so zu würdigen, dass jedes interessensfähige Lebewesen für sich die Erhaltung seines eigenen Lebens als den höchsten Zweck, als das Interesse mit dem höchsten Wert beanspruchen darf.⁸⁹⁷ Deshalb darf und kann von einem interessensfähigen Lebewesen nicht verlangt werden, dass es sich selbst gegen das eigene Leben entscheidet. Somit darf ein Wesen, das in seinen vitalen Interessen angegriffen wird, zur Selbstverteidigung die vitalen Interessen des angreifenden Wesens beeinträchtigen, obwohl diese aus neutraler Perspektive den eigenen vitalen Interessen wertmäßig gleichgestellt sind. Die eigene Betroffenheit rechtfertigt also bei sachlicher Wertgleichheit eine Entscheidung zugunsten der eigenen Interessen.

Trotz dem legitimen Anspruch auf Wahrung der eigenen vitalen Interessen entbindet die eigene Betroffenheit ein angegriffenes Wesen nicht davon, bei der Selbstverteidigung die Interessen des angreifenden Wesens so weit wie möglich zu schonen. Dies ergibt sich aus dem allgemeinen Interessenprinzip, das u.a. das Gebot beinhaltet, bei jeder Handlung auf die von ihr betroffenen Interessen Rücksicht zu nehmen.⁸⁹⁸ Eine Tötung zur Selbstverteidigung ist deshalb nur erlaubt, wenn sie dazu auch wirklich erforderlich ist. Wenn der Angriff auf andere Weise abgewendet werden kann, etwa durch eine abschreckende Drohung (z.B. Warnschuss) oder durch ein physisches Hindernis (z.B. Absperrung), ist die Tötung verboten.

695

895 COCHRANE, Animal Rights (Fn. 504), S. 86; RIPPE, Ethik (Fn. 338), S. 333.

896 Hierzu und zum Folgenden vorne Rz. 558, 684.

897 Vgl. KORSGAARD, Tiere (Fn. 360), S. 38, 212.

898 Dazu vorne Rz. 536.

bb) Selbsthilfe

- 696 Eine Betroffenheit in eigenen vitalen Interessen ist auch ohne Angriff durch ein anderes Wesen möglich. Ein typisches Beispiel ist der Fall, dass jemand wegen fehlender Nahrung kurz vor dem Verhungern steht. In so einem Fall kann das Töten und Essen eines anderen Lebewesens mit Lebensinteresse ein geeignetes Mittel sein, um den eigenen Hungertod zu verhindern. Wie im vorherigen Fall der Selbstverteidigung stehen sich auch hier zwei vitale Interessen (Leben und Leben) gegenüber. Der Unterschied besteht nur darin, dass man nicht angegriffen wird, sondern umgekehrt selbst angreift. Die Frage ist deshalb, ob dieser Unterschied zu einem anderen Ergebnis in der Interessenabwägung führt. Intuitiv scheint die Tötung zur Selbsthilfe weniger klar gerechtfertigt zu sein als die Tötung zur Selbstverteidigung. Möglicherweise trifft das aber nur zu, wenn man im rein menschlichen Kontext denkt. Dass ein Mensch einen anderen Menschen tötet, um sich vor dessen lebensbedrohlichem Angriff zu schützen, wird viel eher als gerecht empfunden, als dass ein Mensch einen anderen Menschen tötet, um ihn zu essen. Wenn hingegen ein Jaguar einen Tapir tötet, um ihn zu essen, wird dies wohl als etwa gleich gerecht empfunden, wie wenn er einen anderen Jaguar, der ihn angegriffen hat, zur Selbstverteidigung tötet. Dieser Unterschied in der intuitiven Beurteilung könnte dadurch zu erklären sein, dass Menschen nur extrem selten in eine Situation geraten, in der sie sich nur durch Tötung anderer Menschen vor dem eigenen Hungertod retten können, während für fleischfressende wildlebende Tiere das Töten anderer Tiere regelmässig unverzichtbar ist. Wenn man sich aber einen entsprechenden Fall mit ausschliesslich menschlicher Beteiligung konkret vorstellt, etwa dass ein paar Menschen nach einem Schiffbruch auf einer unbewohnten, nur aus Steinmasse bestehenden Insel gestrandet sind und keine technische Möglichkeit haben, von Menschen ausserhalb dieser Insel Hilfe anzufordern, und zufällige Hilfe in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist, scheint die Intuition schon viel eher für die Rechtfertigung einer Selbsthilfetötung zu sprechen. Denn ein Verbot, andere Menschen zu töten, wäre in diesem speziellen Fall gleichbedeutend mit einer Pflicht, auf das eigene Weiterleben zu verzichten. Es gibt daher – trotz einem allfälligen intuitiven Restzweifel – keinen Grund, diesen Fall wesentlich anders zu beurteilen als den Fall der Selbstverteidigung. Auch hier ist es nicht zumutbar, auf das eigene Überleben zu verzichten, weshalb die eigene Betroffenheit es rechtfertigt, die eigenen vitalen Interessen höher zu gewichten als jene der anderen. Das Töten ist deshalb auch zur Selbsthilfe gerechtfertigt, wenn

es zur Wahrung der eigenen vitalen Interessen keine anderen Mittel gibt, welche die Interessen des getöteten Wesens besser schonen.

Ein gewisser Unterschied zur Selbstverteidigung ist bei den Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit zu machen, dass man bei Untätigbleiben selbst stirbt oder lebensgefährlich verletzt wird. Sie muss bei der Selbsthilfe höher sein als bei der Selbstverteidigung, weil sie bei der Selbsthilfe besser einschätzbar ist. Um ein anderes Wesen zur Selbsthilfe zu töten, muss man sicher sein, dass man sonst selbst sterben würde, während es für das Töten zur Selbstverteidigung genügen kann, dass man den eigenen Tod bei Verzicht auf die Selbstverteidigungstötung für wahrscheinlich hält.⁶⁹⁷

cc) Soziale Näheverhältnisse

In einem weiteren Sinn liegt eine (indirekte) eigene Betroffenheit auch vor, wenn die Interessen von Personen oder Wesen abzuwägen sind, zu denen man in einem nahen Verhältnis steht (Kinder, Eltern, Freunde, Haustiere etc.). Das Näheverhältnis kann durch Emotionen, aber auch durch eine besondere Verantwortungspflicht (Fürsorge-, Obhuts-, Schutzwichtigkeit) begründet sein. Entsprechend kann die eigene Betroffenheit bei der Interessenabwägung emotional, pflichtbezogen oder beides sein. Zur emotionalen Nähe ist auch die allfällige gefühlte Solidarität mit allen Angehörigen der eigenen Spezies zu zählen.⁶⁹⁸

Der indirekten Betroffenheit durch die Interessen Nahestehender ist im Grundsatz die gleiche Bedeutung zuzumessen wie der direkten Betroffenheit in eigenen Interessen: Sie rechtfertigt bei sachlicher Gleichwertigkeit der Interessen (Leben gegen Leben, vitale gegen vitale Interessen) eine Entscheidung zugunsten der Interessen des Nahestehenden. Auch hier kann es der entscheidenden Person unzumutbar sein, sich anders zu entscheiden, weil sie sich dadurch starken negativen Emotionen (z.B. Trauer über den Verlust des eigenen Kindes) aussetzen oder der Verletzung einer wichtigen Verantwortungspflicht schuldig machen würde. In manchen Fällen mag zwar die indirekte Betroffenheit wesentlich schwächer sein, als wenn man selbst in vitalen Interessen betroffen wäre (etwa wenn ein reines Pflichtverhältnis ohne emotionale Nähe besteht). Wenn aber die rein sachliche Abwägung ein Unentschieden ergibt, genügt auch eine leichte eigene Betroffenheit, um die Waage in die eine Richtung zu bewegen.⁶⁹⁹

899 Dazu vorne Rz. 452–461.

- 700 Ein typischer Anwendungsbereich des Nähekriteriums ist die Verteidigung von Angehörigen gegen Angriffe durch Dritte (Notwehrhilfe).⁹⁰⁰ Dazu kann je nach Art der Beziehung nicht nur ein Recht bestehen, sondern sogar eine Pflicht, namentlich die Schutzwpflicht menschlicher Eltern gegenüber ihren Kindern. Eine solche Schutzwpflicht besteht für Menschen auch gegenüber den Tieren, die sie halten und versorgen. So ist man z.B. verpflichtet, den eigenen Dackel zu schützen, wenn er auf einem Waldspaziergang von einem Luchs angegriffen wird.
- 701 Schwieriger sind Fälle zu beurteilen, in denen das Nähekriterium mit dem Kriterium der Interessensstärke konkurriert. Eine Frage ist z.B., ob man aus einem brennenden Haus zuerst das Pferd retten darf, zu dem man eine persönliche Beziehung hat, wenn in diesem brennenden Haus auch ein unbekannter Mensch Hilfe benötigt. Bei der Diskussion der zwischen Menschen allenfalls bestehenden Speziessolidarität wurde die Frage dahingehend beantwortet, dass diese Speziessolidarität keine Pflicht begründet, auf Kosten des eigenen Pferdes zuerst den unbekannten Menschen zu retten, weil die persönliche Beziehung zum Pferd stärker wirkt als die unpersönliche Beziehung zum unbekannten Menschen. Vorbehalten wurde dabei die Möglichkeit, dass eine Pflicht zugunsten des Menschen aus einem anderen Grund besteht.⁹⁰¹ Ein solcher anderer Grund könnte die quantitative Stärke des Lebensinteresses sein, die bei Menschen in der Regel grösser ist als bei Tieren (z.B. Pferden), da Menschen zu abstrakter Todesangst fähig sind und wegen der Vielfalt an zukunftsbezogenen Interessen ein höheres Verlustpotenzial haben.⁹⁰² Damit stellt sich erstens die Frage, ob dieses stärkere Lebensinteresse der Menschen so gewichtig ist, dass es überhaupt eine Pflicht (und nicht nur ein Recht) begründet, im Konkurrenzfall für den Menschen und gegen das Tier zu entscheiden. Und zweitens stellt sich die Frage, ob diese Pflicht, falls sie besteht, auch gelten würde, wenn die Person, die zu entscheiden hat, mit dem Tier in einer persönlichen Beziehung steht und mit dem Menschen nicht.
- 702 Bereits die erste Frage ist nicht in jedem Fall klar mit ja zu beantworten. Klar begründbar erscheint eine Pflicht zur Bevorzugung des Menschen, wenn auf der anderen Seite ein Tier mit einem (vermutlich) relativ schwachen Lebensinteresse steht, z.B. eine Blindschleiche oder ein Karpfen.

900 RIPPE, Ethik (Fn. 338), S. 337 f.

901 Vorne Rz. 457 f.

902 Vorne Rz. 643, 653.

Wenn jedoch zwischen einem Menschen und einem Bonobo entschieden werden muss, ist der Fall weit weniger klar, da auch der Bonobo ein sehr starkes Lebensinteresse hat, das sich von jenem des Menschen nicht eindeutig erheblich unterscheidet. Die Unterschiede erscheinen zu gering, um eine Pflicht zur Bevorzugung des Menschenlebens gegenüber dem Bonoboleben zu begründen, ohne dem Speziesismus⁹⁰³ zu verfallen. (Dies gilt umso mehr, als für den Schutz des Bonobolebens noch Artenschutzgründe sprechen.) Eine allgemeine Antwort gibt es also nicht. Ob eine Pflicht besteht, im Konkurrenzfall für den Menschen und gegen das Tier zu entscheiden, hängt davon ab, wie gross der Unterschied in der Stärke des Lebensinteresses zwischen dem Tier und dem Menschen ist.

Von diesem Faktor hängt auch die Antwort auf die zweite Frage ab: wie im Falle einer persönlichen Beziehung zwischen dem entscheidenden Menschen und dem Tier zu urteilen ist. In so einem Fall ist jedoch auf der Seite des Tierlebens zusätzlich die Enge dieser persönlichen Beziehung zu berücksichtigen. Steht dem Menschen im brennenden Haus eine Eidechse oder ein Goldfisch gegenüber, dürfte die Nähebeziehung zum Tier nicht ausreichen, um eine Pflicht zur Rettung des Menschen aufzuheben, da Beziehungen zu solchen Tieren typischerweise nicht besonders eng sind und ausserdem der Unterschied in der Interessensstärke zum Menschen zu gross ist. Im Falle eines Pferdes könnte eine solche Pflicht aber zu weit gehen. Es könnte für den Menschen, der zum Pferd eine enge persönliche Beziehung pflegt, unzumutbar sein, dieses zu opfern, um einen ihm völlig unbekannten Menschen zu retten. Richtiger erscheint als Lösung in einem solchen Fall die Freistellung, welche der konkurrierenden Rettungspflichten erfüllt wird, wobei aber wenigstens eine erfüllt werden muss.

Das Verhältnis zwischen Nähebeziehung und Interessensstärke hängt also von den Umständen des einzelnen Falles ab. Wegen der geringen praktischen Relevanz wird auf diese Thematik nicht weiter eingegangen.

c) Interessensverzicht und eigenverantwortliche Selbstgefährdung

Wer einen Prima-facie-Anspruch auf Schutz eines bestimmten Interesses hat, ist deswegen nicht verpflichtet, von diesem Schutz Gebrauch zu machen. Das betroffene Wesen darf (wenn es dazu fähig ist) auf diesen Schutz auch verzichten, vorausgesetzt dass dieser Verzicht auf einer freien, nicht

903 Dazu vorne Rz. 410.

von äusserem Zwang oder Druck beeinflussten Entscheidung beruht. Im Zusammenhang mit dem Lebensschutz betrifft dies den Verzicht auf das eigene Weiterleben bzw. den Wunsch, zu sterben. Beispielsweise kann ein Mensch nach reiflicher, aufgeklärter Überlegung und aus freier Entscheidung den Wunsch haben, zu sterben, weil er an einer fortschreitenden, unheilbaren Krankheit schwer leidet. In so einem Fall darf er nicht am Sterben gehindert und zum Weiterleben gezwungen werden. Der Sterbewunsch bzw. der Verzicht auf das Weiterleben (Lebensverzicht) hat zur Folge, dass gewisse Massnahmen zur Lebenserhaltung (vor allem medizinische), die aufgrund des Lebensschutzzanspruchs ansonsten geboten wären, nicht mehr getätigt werden dürfen. Unter Umständen kann auch eine Hilfeleistung beim Sterben geboten sein, wenn ein Lebewesen sterben will, aber dazu nicht ohne Hilfe in der Lage ist. Der Verzicht auf ein Interesse bedeutet zudem, dass dieses Interesse in einer Abwägung mit anderen Interessen nicht mehr zu berücksichtigen ist. Beispielsweise kann ein Kuchen in drei statt in vier Stücke aufgeteilt werden, wenn eine von vier Personen keinen Kuchen essen will. Im Zusammenhang mit dem Lebensinteresse kann das bedeuten, dass knapp verfügbare lebensrettende Medikamente für jene kranken Personen eingesetzt werden können, die weiterleben wollen, ohne dass eine Abwägung mit den Interessen derer notwendig wäre, die selbstbestimmt sterben wollen.

- 706 Die Verzichtbarkeit von Interessenschutzzansprüchen bedeutet ebenso, dass man seine Interessen bewusst und gewollt einem erheblichen Verletzungsrisiko aussetzen darf, ohne jedoch auf das Interesse verzichten zu wollen. Wer z.B. eine Risikosportart wie Base-Jumping betreibt, will in der Regel nicht sterben, nimmt aber das hohe Risiko dazu bewusst in Kauf. Die eigenverantwortliche Selbstgefährdung ist insofern eine Vorstufe des Lebensverzichts. Dementsprechend ist ihr eine gleichartige, wenn auch schwächere Auswirkung auf die Interessenabwägung zuzuerkennen. Die eigenverantwortliche Selbstgefährdung kann einen grundsätzlich bestehenden Schutzzanspruch abschwächen, von zusätzlichen Bedingungen abhängig machen oder gar aufheben. Das kann beispielsweise bedeuten, dass jemand, der sich aus purem Spass einem hohen Sterbensrisiko aussetzt, einen Anspruch auf Rettung verliert, wenn die Rettungsaktion für die Rettungskräfte ebenfalls ein hohes Sterbensrisiko bedeuten würde.

II. Töten im Interesse von Menschen

1. Schutz der Menschen vor Tieren

Die eben zusammengetragenen Regeln der Interessenabwägung werden nun auf die einzelnen Fallgruppen des Tiertötens angewendet, um zu beurteilen, wann und unter welchen Voraussetzungen Tiere mit einem Prima-facie-Lebensschutzanspruch ausnahmsweise getötet werden dürfen. Im Folgenden geht es zunächst um Fälle, in denen die Tötung eines Tieres dem Schutz von menschlichen Interessen dient, weil vom Tier eine Gefahr für diese Interessen ausgeht. Dies kann dadurch geschehen, dass sich das Tier selbst gefährlich verhält (angreift), oder dadurch, dass eine Gefahrenquelle fest mit seinem Körper verbunden ist (z.B. Mikroorganismen als Krankheitserreger). 707

a) Schutz vor Angriffen durch Tiere

aa) Selbstverteidigung gegen angreifende Tiere

Mit Angreifen ist an dieser Stelle ein Verhalten gemeint, mit dem ein Tier das Leben oder in lebensbedrohlicher Weise die Gesundheit eines Menschen unmittelbar gefährdet. Beispiele sind kräftiges Beißen (Hyänen, Flusspferde), Aufspiessen (Nashörner, Büffel) oder Beißen mit Gifteinsetz (Schlangen, Warane). Nicht gemeint sind (leichte) Einwirkungen auf die Gesundheit, die das Leben nicht gefährden, wie etwa der Biss einer Spitzmaus oder das Kratzen durch eine Hauskatze. Angriffe durch Tiere richten sich nach dem hier verwendeten Begriff also gegen *vitale* menschliche Interessen, die für das Überleben notwendig sind. Zur Verteidigung gegen solche Angriffe ist deshalb nötigenfalls auch das Töten des Tieres erlaubt.⁹⁰⁴ Das lässt sich oft schon allein mit einer neutralen Interessenbewertung begründen, da die Interessen auf beiden Seiten zwar qualitativ gleichwertig sind (Leben gegen Leben), das Lebensinteresse des Menschen jedoch regelmäßig quantitativ stärker ist als das des angreifenden Tieres. Vor allem aber rechtfertigt die eigene Betroffenheit in vitalen Interessen die Tötung zur Selbstverteidigung. Auch einem Menschen ist es nicht zumutbar, auf

904 CAMPAGNA, Tierrechte (Fn. 524), S. 520; STUCKI, Grundrechte (Fn. 36), S. 385; RIPPE, Einwanderer (Fn. 140), S. 61.

das eigene Leben zu verzichten, weshalb er zu seinem Schutz das angreifende Tier töten darf. Die Tötung muss allerdings notwendig sein, d.h. das mildeste Mittel, mit dem der lebensbedrohliche Angriff abgewendet werden kann. Wenn man das Tier durch Einschüchterung vertreiben oder dem Angriff durch Ausweichen oder Flucht entgehen kann, ist die Tötung nicht notwendig und damit nicht gerechtfertigt. Abgesehen davon, dass Angriffe durch Tiere auf Menschen ohnehin selten sind, dürften die Fälle, in denen eine Tötung zur Abwehr wirklich notwendig ist und der angegriffene Mensch zudem über ein geeignetes Mittel verfügt (z.B. per Zufall ein Gewehr mit sich trägt), besonders selten sein. Die praktische Relevanz dieses Tötungsgrundes ist deshalb sehr gering.

bb) Hilfe zur Verteidigung gegen angreifende Tiere

- 709 Wird ein Mensch von einem Tier lebensbedrohlich angegriffen, stellt sich die Frage, ob ausser ihm auch andere Menschen (z.B. Begleitpersonen) das Tier töten dürfen, um den Angriff abzuwehren. Die Frage ist zu bejahen, und zwar unabhängig davon, ob der Mensch, der das Tier tötet, mit dem angegriffenen in einer besonderen (persönlichen) Nähebeziehung steht. Auch wer den angegriffenen Menschen überhaupt nicht kennt und insofern nicht (indirekt) selbst betroffen ist, darf diesem Hilfe zur Verteidigung leisten und dazu das Tier töten, wenn der Angriff nicht anders abwendbar ist. Denn die betroffenen Interessen des angegriffenen Menschen sind qualitativ gleichwertig wie jene des angreifenden Tieres (Leben gegen Leben) und quantitativ in der Regel stärker als diese. Auch aus einer neutralen Perspektive führt die Abwägung also in der Regel zu einem Überwiegen des menschlichen Lebensinteresses. Und selbst wenn einmal der Fall eintritt, dass das Lebensinteresse des Tieres stärker ist als jenes des Menschen, z.B. wenn ein menschlicher Säugling in einem Zoo versehentlich in ein Gorilla-Gehege fällt und von einem Gorilla lebensbedrohlich angegriffen wird, führt dies nicht zu einem anderen Ergebnis. Neutral betrachtet überwiegt zwar in so einem Fall das Lebensinteresse des Tieres. Einem Menschen, der den Säugling retten will, könnte es aber unzumutbar sein, würde man ihm dies verbieten. Das gilt nicht nur für Menschen, die dem Säugling persönlich nahestehen (z.B. die Eltern), sondern auch für beliebige Menschen, sofern sie sich darauf berufen, dass sie sich mit Menschen generell stärker verbunden fühlen als mit Gorillas oder sonstigen Tieren und dass ihr Gewissen es ihnen nicht erlaubt, einen Menschen, der von einem Tier

angegriffen wird, sterben zu lassen. Wenn also eine menschliche Speziessolidarität⁹⁰⁵ geltend gemacht wird, wirkt diese in so einem Fall genügend stark, um eine unterlegene Quantität des Lebensinteresses beim Menschen aufzuwiegen, sodass dem Menschen dennoch der Vorrang erteilt werden darf.

Schwieriger zu beurteilen ist die Frage, ob Menschen auch eine Pflicht (nicht nur ein Recht) haben sollen, anderen Menschen bei der Verteidigung gegen angreifende Tiere zu helfen. Zunächst setzt eine solche Pflicht ganz allgemein voraus, dass es dem betreffenden Menschen *zumutbar* ist, Hilfe zu leisten.⁹⁰⁶ Unzumutbar ist die Hilfeleistung, wenn sich der helfende Mensch dadurch selbst einem hohen Sterbensrisiko aussetzen müsste. Gegen einen ausgewachsenen Bären z.B. ist die Verteidigungshilfe in dieser Hinsicht viel eher zumutbar, wenn man dazu eine Schusswaffe einsetzen kann, als wenn man mit einem Stock oder mit blossen Händen gegen den Bären kämpfen müsste. Das Erfordernis der Zumutbarkeit folgt daraus, dass niemand verpflichtet werden darf, sich selbst gegen das eigene Weiterleben zu entscheiden.⁹⁰⁷ Auch die Entscheidung zu einem hohen Sterbensrisiko darf deshalb in einer solchen Situation keine Pflicht sein. Das gilt selbst für Personen, die gegenüber dem angegriffenen Menschen eine besondere Fürsorge- oder Schutzpflicht haben (z.B. die Eltern), wobei von diesen eine deutlich höhere Bereitschaft zur Selbstgefährdung verlangt werden darf als von sonstigen Personen.

Die Zumutbarkeit allein macht die Hilfeleistung noch nicht zur Pflicht. Für eine Hilfspflicht bedarf es einer weiteren Grundlage. Eine solche ergibt sich für einige Personen individuell aus der besonderen Beziehung, in der sie zum angegriffenen Menschen (Eltern, Lehrerin, Leibwächter) oder zum angreifenden Tier (Hundehalterin, Zoowärter) stehen. Für alle übrigen Menschen bräuchte es eine allgemeine Verpflichtungsgrundlage. Und dazu kommt von den untersuchten Abwägungskriterien einzig die quantitative Stärke des Lebensinteresses in Frage, die beim Menschen in der Regel höher ist als beim angreifenden Tier. Speziessolidarität bildet keine Grundlage für eine allgemeine *Hilfspflicht*, weil sie eine Frage des persönlichen Empfindens und vermutlich nicht bei allen Menschen vorhanden ist.⁹⁰⁸ Die Hilfspflicht müsste also mit einer allgemeinen prinzipiellen Pflicht begrün-

905 Dazu vorne Rz. 452–461.

906 RIPPE, Ethik (Fn. 338), S. 332f.

907 Dazu vorne Rz. 694.

908 Dazu vorne Rz. 454.

det werden, sich im Fall einer Konkurrenz zwischen Interessen jeweils für die Wahrung des überwiegenden (hier: stärkeren) Interesses einzusetzen, soweit dies möglich und – unter dem Gesichtspunkt der eigenen Betroffenheit – zumutbar ist. Eine derart allgemeine Pflicht würde aber für den praktischen Einzelfall nicht viel bedeuten. Denn wie bereits ausgeführt wurde, lässt sich die Frage, ob allein die Stärke des Lebensinteresses eine Pflicht begründet, sich im Konkurrenzfall für den Menschen und gegen das Tier zu entscheiden, nicht allgemein beantworten.⁹⁰⁹ Sie hängt einerseits davon ab, wie gross der Unterschied in der Stärke des Lebensinteresses zwischen Mensch und Tier ist, und andererseits davon, ob zwischen dem Menschen, dessen Hilfspflicht in Frage steht, und dem angreifenden Tier eine persönliche Beziehung besteht und wie eng diese ist. Beides sind graduell variable Faktoren, die im Einzelfall zu unterschiedlichen Ergebnissen führen können. Die Frage, wann genau eine Pflicht bestehen soll, einem Menschen bei der Verteidigung gegen ein angreifendes Tier zu helfen und das Tier nötigenfalls zu töten, wäre deshalb nur mit sehr viel Aufwand zu beantworten. Da sie nur von sehr geringer praktischer Relevanz ist, wird darauf verzichtet.

- 712 Ein Faktor, der das *Recht* zur Hilfe bei der Verteidigung gegen Tierangriffe einschränken kann, ist die allfällige eigenverantwortliche Selbstgefährdung des angegriffenen Menschen. Zu denken ist hier an Fälle, in denen Menschen sich absichtlich, freiwillig und in vollem Bewusstsein über die möglichen Folgen in ein Zoogehege begeben, in dem sich Tiere befinden, die sie töten können (z.B. Eisbären). Es liegt zwar nahe, anzunehmen, dass Menschen, die so etwas tun, sich nie ganz freiwillig und voll bewusst dazu entschieden haben, sondern immer unter dem Einfluss von äusserem Druck oder einer psychischen oder geistigen Störung standen. Allerdings ist auch vorstellbar, dass ein Mensch sich tatsächlich in voller Eigenverantwortung zu einer solchen Aktion entscheidet, weil er sich davon erstens irgendein positives Erlebnis verspricht (Adrenalinkick) und zweitens darauf vertraut, dass irgendjemand ihn rechtzeitig retten wird. Ein solches Verhalten führt aber zum Verlust des Anspruchs, gerettet zu werden. Denn wer sich so verhält, missbraucht erstens das Solidaritätsempfinden seiner Mitmenschen und nimmt zweitens in Kauf, dass ein Tier, das ein Lebensinteresse hat, wegen eines qualitativ minderwertigen Interesses (Adrenalinkick) getötet wird. Wenn also jemand tatsächlich in voller Eigenverantwortung und in der missbräuchlichen Erwartung, gerettet zu werden, in ein Eisbärengehe-

909 Hierzu und zum Folgenden vorne Rz. 701–704.

ge springt, darf der Eisbär, der ihn angreift, nicht getötet werden, um den Menschen zu retten. Dieser Fall dürfte aber vorwiegend theoretische Bedeutung haben, da in der Praxis wohl mangels besseren Wissens fast immer angenommen wird, dass der Mensch sich nicht eigenverantwortlich entschieden hat. Ist die Selbstgefährdung nicht eigenverantwortlich, bleibt das Recht zur Hilfe bestehen.

cc) Präventives Töten von gefährlichen Tieren

Das Sicherheitsbedürfnis von Menschen kann die Forderung hervorrufen,⁷¹³ ein potenziell gefährliches Tier bereits töten zu dürfen, wenn es noch nicht angegriffen hat, aber angreifen könnte. Anwendungsbeispiele sind das präventive Töten von tollwütigen Hunden und von Bären, die sich (zur Nahrungssuche) in die Nähe eines Siedlungsgebiets von Menschen begeben haben. Rein wertmässig ändert sich in der Interessenabwägung gegenüber dem Fall der Selbstverteidigung nichts. Auch hier geht es um den Schutz des Lebens bzw. von vitalen menschlichen Interessen. Ein Unterschied zur Selbstverteidigung besteht aber in der Wahrscheinlichkeit der Interessenbeeinträchtigung. Wenn ein Bär sich bloss am Rand eines Siedlungsraumes aufhält und keine Anstalten macht, jemanden anzugreifen, ist die Wahrscheinlichkeit, dass er einen Menschen tötet, als deutlich geringer einzuschätzen, als wenn er bereits einen Menschen angegriffen hat. Es ist nicht generell auszuschliessen, dass die Tötung eines Tieres bereits gerechtfertigt sein kann, bevor es angegriffen oder unmittelbar zu einem Angriff angesetzt hat. Weil aber die Tötung ein schwerster Interesseneinriff und zudem endgültig ist, muss dafür vorausgesetzt werden, dass ein lebensgefährlicher Angriff durch das Tier, der nur durch Tötung abgewehrt werden könnte, mit einer sehr hohen Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Diese Erwartung kann sich aus einer bestimmten Krankheit des Tieres (z.B. Tollwut) oder aus seinem bisherigen Verhalten ergeben, z.B. wenn es bereits Menschen tödlich angegriffen hat.⁹¹⁰ Auch in solchen Fällen muss aber geprüft werden, ob der zu erwartende Angriff nicht mit anderen Mitteln als durch präventive Tötung verhindert werden kann (z.B. Unterbringung des Tieres in ein sicheres Gehege, Errichtung von Schutzzäunen, Ausstattung der Menschen mit Abwehrwaffen).

910 Vgl. REGAN, CFAR (Fn. 381), S. 353.

- 714 Was als Tötungsgrund sicher nicht genügt, ist die Ableitung der Gefahr eines Angriffs allein aus der Fähigkeit des Tieres, einen Menschen zu töten, und aus seiner räumlichen Nähe zu Menschen.⁹¹¹ Erst recht darf ein Tier nicht präventiv getötet werden, wenn es die räumliche Nähe zu Menschen nicht selbst herstellt, sondern die Menschen sich ihm freiwillig annähern. So wurde aber in Norwegen ein Walross aus Sorge um die Sicherheit von Menschen eingeschläfert, weil sich Menschen – offenbar aus Schaulust – trotz behördlicher Warnung, Abstand zu halten, unnötigerweise in seine Nähe begeben haben.⁹¹² Dass dieses Walross, hätte man es am Leben gelassen, mit hoher Wahrscheinlichkeit einen Menschen angegriffen hätte, ist stark zu bezweifeln. Außerdem ist anzunehmen, dass die Behörde bei der Entscheidung, das Walross zu töten, die eigenverantwortliche Selbstgefährdung der Menschen, die sich ihm angenähert haben, ungerechterweise gar nicht berücksichtigt hat.

b) Krankheitsbekämpfung

- 715 Eine Gefahr für das Leben von Menschen kann auch von einem Tier ausgehen, das nicht selbst gefährlich ist, aber eine Krankheit auf sich trägt, die auf Menschen übertragbar ist und für sie tödlich sein kann. Die Vermeidung von potenziell tödlichen Krankheiten ist ein vitales Interesse, weshalb dazu auch die Tötung eines infizierten Tieres erlaubt sein kann. Vorausgesetzt ist aber jeweils, dass die Übertragung der Krankheit nicht durch andere Massnahmen, die das Tier am Leben lassen, namentlich durch Isolation und Heilung, verhindert werden kann. Es dürfen zudem nur Tiere getötet werden, welche die Krankheit wirklich weiterverbreiten können, d.h. solche, die den Krankheitserreger selbst auf sich tragen. Nicht zu rechtfertigen ist die Tötung einer ganzen Gruppe (eines „Bestandes“) von Tieren, unter denen sich einzelne infizierte befinden, ohne dass geprüft wird, welche Tiere angesteckt sind und welche nicht. Denn eine solche Tötungsaktion nimmt keine Rücksicht auf die Individualität der Lebensinteressen und behandelt die einzelnen Tiere so, als wären sie Organe eines einzigen kranken Organismus. Jede Tötung eines empfindungsfähigen Wesens betrifft aber ein einzelnes Moralsubjekt, einen einzelnen Interessenträger.

911 Vgl. RIPPE, Einwanderer (Fn. 140), S. 61.

912 Norwegische Fischereidirektion (Fiskeridirektoratet), Mitteilung vom 14.8.2022: „Hvalrossen i Oslofjorden er avlivet“, <https://www.fiskeridir.no/Yrkesfiske/Nyhet/2022/hvalrossen-i-oslofjorden-er-avlivet>.

ger, und muss deshalb einzeln gerechtfertigt werden. Und die Tötung eines gesunden Tieres ist nicht zu rechtfertigen, weil sie gar kein taugliches Mittel ist, um eine Krankheitsübertragung zu verhindern. Denn wo keine Krankheit ist, gibt es keine Krankheit zu übertragen und somit keine Übertragung zu verhindern.

Das individuelle Testen kann zwar ebenso wie das Separieren von kranken und gesunden Tieren einer Gruppe mit sehr viel Aufwand verbunden sein. Die Minimierung von Aufwand ist aber kein vitales Interesse, das die Lebensinteressen der Tiere überwiegen könnte. Soll der individuelle Lebensschutz ernst genommen werden, sind die Tötungsvoraussetzungen auch bei hohem Aufwand für jedes Tier einzeln zu prüfen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Bekämpfung einer ansteckenden Krankheit auch sehr viel Aufwand bedeuten kann, wenn die Träger des Erregers Menschen sind. Zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie hat zu Recht niemand gefordert, dass Menschen, die infiziert sein könnten, getötet werden müssen, weil es zu aufwendig wäre, sie einzeln zu testen und die positiv getesteten zu isolieren. Das wäre zweifellos falsch gewesen, weil das Lebensinteresse der Menschen das Interesse an der Geringhaltung von Aufwand klar überwiegt. Ganz anders als mit Menschen wurde dagegen in Dänemark mit Nerzen verfahren. Im November 2020 hat die dänische Regierung angeordnet, dass *alle* Nerze im Land getötet werden müssen, nachdem man bei einigen eine auf Menschen übertragbare Variante des Coronavirus entdeckt hatte, die eine Gefahr für die Wirksamkeit der damals noch zu entwickelnden Impfstoffe hätte werden können.⁹¹³

Auch wenn das Lebensinteresse von empfindungsfähigen Tieren, anders als im letzten Beispiel, ernst genommen wird, ist bei der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten eine Ungleichbehandlung zwischen Menschen und Tieren begründbar. Der im geltenden Recht bestehende Unterschied, dass Tiere zur Krankheitsbekämpfung überhaupt getötet,⁹¹⁴ Menschen dagegen nur überwacht, in Quarantäne gestellt, abgesondert oder zu einer medizinischen Behandlung verpflichtet werden dürfen (Art. 34–37 EpG), lässt sich aufgrund der unterschiedlichen Fähigkeiten von Menschen und Tieren rechtfertigen. Menschen können Informationen und Anweisungen

716

717

913 Dänisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Fischerei (Ministeriet for Fødevarer, Landbrug og Fiskeri), Mitteilung vom 5.11.2020: „COVID-19: All mink in Denmark must be culled“, <https://en.fvm.dk/news/news/nyhed/covid-19-all-mink-in-denmark-must-be-culled>.

914 Dazu vorne Rz. 66, 223–228.

in menschlicher Sprache verstehen und befolgen. Man kann ihnen sagen, dass sie eine Krankheit auf sich tragen, mit der sie andere anstecken können, und man kann sie zu einem Verhalten verpflichten, das zur Verhinderung der Ausbreitung beiträgt (Quarantäne, Abstand, Hygiene). Gegenüber Tieren sind diese sprachgebundenen Massnahmen nicht geeignet, weil Tiere sie nicht verstehen und damit nicht befolgen können. Die Zahl der in Frage kommenden nichttödlichen Mittel ist bei Tieren somit wesentlich kleiner als bei Menschen. Deshalb kann es Fälle geben, in denen bei Tieren alle nichttödlichen Mittel versagen, sodass die Tötung das einzig geeignete Mittel ist, um die Ausbreitung einer lebensgefährlichen Krankheit zu verhindern. Das kann etwa der Fall sein, wenn eine Krankheit unheilbar ist und eine Isolation der angesteckten Tiere technisch nicht möglich oder den Tieren nicht zumutbar ist, weil sie gewöhnlich sozial leben und unter der Isolation stark leiden würden. Gegenüber Menschen stehen in diesen Fällen immer noch die sprachlichen Mittel des Informierens und Verpflichtens zur Verfügung. Dieser Unterschied rechtfertigt die Ungleichbehandlung, dass das Töten als Mittel zur Krankheitsbekämpfung bei Tieren überhaupt in Frage kommt und bei Menschen nicht.

c) Schutz von Eigentum

- 718 Die typischen Eigentumsobjekte, zu deren Schutz das geltende Recht Tier-tötungen vorsieht, sind vor allem selbst Tiere: Schafe, Ziegen, Rinder oder Pferde, die es vor Wölfen, Luchsen und Bären zu schützen gilt, indem man diese Raubtiere abschießt.⁹¹⁵ In diesem ethischen Teil der Arbeit wird das Töten zum Schutz von Tieren, die ihrerseits ein Lebensinteresse haben, nicht als Töten zum Schutz von Eigentum behandelt, sondern als Töten zum Schutz von Tieren. Als Tötungen zum Schutz von Eigentum verbleiben hauptsächlich die Fälle, in denen landwirtschaftliche und gartenbauliche Objekte sowie Wälder geschützt werden sollen. Beispiele sind das Abschiesen von Wildschweinen, die Mais aus Feldern fressen, von Rehen, die junge Bäume im Wald zerbeißen, oder von Vögeln, die sich in Obstgärten bedienen.
- 719 Der Schutz dieser Eigentumsobjekte ist in aller Regel kein vitales Interesse, das eine Tötung der Tiere rechtfertigen könnte. Das Lebensinteresse der

915 Dazu vorne Rz. 195 ff.

Tiere überwiegt. Erst wenn das Ausmass von Ernteverlusten so gross wird, dass die Ernährungsgrundlage von Menschen gefährdet ist, besteht am Schutz von Ernteerträgen ein vitales menschliches Interesse. Da es in so einem Fall letztlich um das eigene Überleben von Menschen geht, ist die Tötung von Tieren als zulässiges Mittel dafür nicht auszuschliessen. Sie darf jedoch nur angewendet werden, wenn der Schutz des für die Ernährung notwendigen Ernteertrags wirklich nicht anders zu erreichen ist. In der Regel bieten sich dazu aber alternative Mittel an wie das Fernhalten der Tiere durch Zäune oder andere physische Hindernisse (Baumschutzhüllen).⁹¹⁶ Da das Ausmass des Ernteverlustes wesentlich von der Zahl der am Ort lebenden Tiere abhängt, ist auch die Verringerung des Tierbestandes durch nichttödliche Methoden als Alternative zu prüfen. Dazu wird mitunter vorgeschlagen, den Tieren über das Futter ein Verhütungsmittel zu verabreichen, um sie an der Vermehrung zu hindern.⁹¹⁷ Es sei dahingestellt, wie diese Methode unter anderen tierethischen Gesichtspunkten zu beurteilen ist. Was das Lebensinteresse betrifft, ist sie jedenfalls eine wesentlich gerin gere Beeinträchtigung der Tiere als die Tötung. Solange die für die eigene Ernährung der Menschen notwendige Erntemenge durch solche nichttödlichen Mittel geschützt werden kann, dürfen empfindungsfähige Tiere zu diesem Zweck nicht getötet werden.

Abgesehen davon, dass das Töten in der Regel nicht erforderlich ist, um 720 Fressschäden durch Tiere zu verhindern, ist bereits fraglich, wie weit es dazu überhaupt ein geeignetes Mittel ist. Die Eignung dürfte jedenfalls in manchen Fällen fehlen. So weist JOSEF REICHHOLF darauf hin, dass das Abschiessen der Tiere deren Scheu erhöht.⁹¹⁸ Wenn sie scheuer sind, müssen die Tiere mehr fressen, weil sie öfter flüchten und dafür mehr Energie benötigen. Vögel z.B. müssen umso öfter fliegen, je öfter auf sie geschossen wird, und der Flug kostet sie bis zum Zehnfachen des Grundumsatzes an Energie. Ausserdem richten Tiere, die durch Jagddruck scheu geworden sind, speziell im Wald mehr Verbiss schaden an, weil sie statt im offenen Gelände vermehrt im Wald fressen, der ihnen Sichtschutz bietet. Das Abschiessen der Tiere kann also auch kontraproduktiv sein und zu mehr Eigentumsschaden führen.

916 J. TUIDER/U. WOLF, Gibt es eine ethische Rechtfertigung der Jagd?, *TIERethik* H 7 (2013), S. 33 (39).

917 BOSSERT, Hirschkühe (Fn. 372), S. 78; vgl. SELTER, Planning (Fn. 502), S. 198.

918 Hierzu und zum Folgenden J. REICHHOLF, Warum Jagd?, *TIERethik* H 7 (2013), S. 12 (15, 27, 31).

- 721 Insgesamt bildet der Schutz von Eigentum somit grundsätzlich keinen Rechtfertigungsgrund für das Töten empfindungsfähiger Tiere. Nur in äußerst seltenen, eher theoretischen Ausnahmefällen, wenn es um den Schutz von Ernten geht, die zur Ernährung der Menschen unverzichtbar sind, kommt die Tötung in Frage. Sie muss dann aber zum Schutz dieser Ernten geeignet und überdies erforderlich, d.h. das einzige wirksame Mittel sein.

2. Nutzung von Tieren

- 722 Während die Tötung zum Schutz vor einem Tier den Zweck hat, einen Nachteil zu verhindern, der einzutreten droht, wenn das Tier am Leben bleibt, geht es bei der Tötung zur Nutzung eines Tieres darum, einen Vorteil zu erlangen, der realisiert wird, wenn das Tier tot ist, oder der die Tötung des Tieres zur Folge hat.

a) Fleischkonsum

- 723 Der praktisch mit Abstand häufigste Zweck des Tötens zur Nutzung – und des Tiertötens überhaupt – ist die Produktion von Fleisch, die wiederum dem Konsum von Fleisch dient.⁹¹⁹ Tötungen zu diesem Zweck erfolgen vor allem durch das industrielle Schlachten in Schlachstanlagen, aber auch durch Jagd und Fischerei, soweit diese Aktivitäten nicht aus anderen Gründen als zur Fleischgewinnung ausgeübt werden. Aufgrund seiner überragenden praktischen Bedeutung könnte man vermuten, dass Töten zur Fleischproduktion sei ethisch ohne grosse Schwierigkeiten zu rechtfertigen. Tatsächlich ist das Töten zur Fleischproduktion, im Vergleich zu einigen anderen Fällen des Tiertötens, ethisch relativ leicht und klar zu beurteilen – allerdings ablehnend. Das liegt daran, dass der Konsum von Fleisch für Menschen kein vitales Interesse ist. Daraus folgt, dass das (vitale) Lebensinteresse von Tieren das menschliche Interesse an Fleischkonsum überwiegt, womit das Töten zu diesem Zweck falsch ist.⁹²⁰

919 Zur quantitativen Bedeutung des Fleischkonsums als Tötungsgrund z.B. BINDER/WINKELMAYER, Fleischproduktion (Fn. 876), S. 116 f.

920 STUCKI, Grundrechte (Fn. 36), S. 383 f.; ROWLANDS, Animal Rights (Fn. 63), S. 41, 49, 74.

aa) Fleischkonsum als nichtvitales Interesse

Dass Fleischkonsum kein vitales Interesse ist, bedarf einer Erläuterung. Denn immerhin ist Fleisch ein geeignetes Nahrungsmittel, da es den Organismus mit lebenswichtigen Nährstoffen wie Proteinen versorgt.⁹²¹ Damit könnte argumentiert werden, Fleischkonsum sei vital, weil er der Ernährung diene und Ernährung ein vitales Interesse sei. Zweifellos ist Ernährung insgesamt ein vitales Interesse. Daraus kann aber nicht gefolgert werden, dass auch jedes einzelne geeignete Nahrungsmittel vital ist. Auch die heute verbreitete zuckerhaltige Schokolade eignet sich als Nahrungsmittel, weil sie den Körper mit lebenswichtigen Nährstoffen (Kohlenhydraten) versorgt. Sie ist aber sicher nicht vital, denn Menschen haben bereits eine lange Zeit gelebt, bevor es diese Schokolade gab. Das vitale Interesse an Ernährung begründet keinen Anspruch auf jedes beliebige Nahrungsmittel, sondern einen Anspruch auf *ausreichende* Nahrung. Ausreichend ist die Nahrung, wenn sie in Quantität und Zusammensetzung genügt, um sowohl akuten Hunger als auch chronische Unterernährung zu vermeiden.⁹²² Damit das Essen von Fleisch ein vitales Interesse sein könnte, müsste es für eine ausreichende Ernährung also unverzichtbar sein. Teilweise wird versucht, eine Unverzichtbarkeit des Fleischessens daraus abzuleiten, dass Fleisch „schon immer“ ein Bestandteil der menschlichen Ernährung gewesen und Fleischkonsum daher „natürlich“ sei (oder: Menschen natürliche „Allesfresser“ seien).⁹²³ Doch allein aus der Tatsache, dass etwas schon lange gemacht wurde, kann ebenso wenig geschlossen werden, dass es notwendig oder besonders wichtig sei, wie daraus geschlossen werden kann, dass es moralisch richtig sei (Sein-Sollen-Fehlschluss).⁹²⁴ Um die Unverzichtbarkeit des Fleischessens zu begründen, müsste vielmehr gezeigt werden, dass eine fleischhaltige Ernährung (heute) der einzige Weg ist, um den Organismus ausreichend mit Proteinen und anderen wichtigen

921 REGAN, CFAR (Fn. 381), S. 337.

922 J.-C. WOLF, Tötung (Fn. 662), S. 221.

923 Vgl. die kritischen Schilderungen bei ROWLANDS, Animal Rights (Fn. 63), S. 120; GOETSCHEL, Tierklagen (Fn. 633), S. 232 f.; CAMPAGNA, Tierrechte (Fn. 524), S. 519.

924 Vgl. ROWLANDS, Animal Rights (Fn. 63), S. 120 f.; GOETSCHEL, Tierklagen (Fn. 633), S. 233; VARNER, Interests (Fn. 363), S. 119 f.; zum Sein-Sollen-Fehlschluss vorne Rz. 455.

Nährstoffen zu versorgen.⁹²⁵ Das ist sie klarerweise nicht.⁹²⁶ Es ist heute nicht mehr zu bezweifeln, dass Fleisch – in allen Phasen des menschlichen Lebens – für eine ausreichende und gesunde Ernährung nicht notwendig ist. Das belegen nicht nur Studien, sondern auch die Erfahrung der zahlreichen Menschen, die sich seit Jahren oder Jahrzehnten fleischlos ernähren (weltweit sollen über eine Milliarde Menschen vegetarisch oder vegan leben).⁹²⁷ Fleisch ist für eine gesunde Ernährung aber nicht nur unnötig. Es weist sogar vieles darauf hin, dass eine fleischlose Ernährung gesünder ist als eine fleischhaltige und dass jedenfalls ein hoher Fleischkonsum der Gesundheit schaden kann.⁹²⁸ Konkret führt ein hoher Fleischkonsum zu einem höheren Risiko für Krebs, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Bluthochdruck, Diabetes und Gicht.⁹²⁹ Da diese Krankheiten teilweise in einem verfrühten Tod enden, besteht ein ernährungsbezogenes *vitales* Interesse also sinnvollerweise nicht am Verzehr von Fleisch, sondern am Verzicht auf Fleisch.⁹³⁰

- 725 Neben diesen direkt gesundheitsschädlichen Wirkungen des Fleischkonsums hat die Fleischproduktion auch Folgen, die sich indirekt negativ auf die Gesundheit von Menschen auswirken können. Eine solche Folge verursacht der in der Tiermast weit verbreitete Einsatz von Antibiotika, die (prophylaktisch) auch an gesunde Tiere verabreicht werden.⁹³¹ Dadurch entwickeln viele Bakterien eine Resistenz gegen diese Antibiotika, weil sie in grosser Menge mit ihnen in Berührung kommen, sei es im Körper der Tiere oder über deren Ausscheidungen im Wasser und im Boden. Dies gefährdet mittelbar nicht nur die Gesundheit der Menschen, die das Fleisch

925 ROWLANDS, Animal Rights (Fn. 63), S. 42; REGAN, CFAR (Fn. 381), S. 337.

926 Hierzu und zum Folgenden ROWLANDS, Animal Rights (Fn. 63), S. 43; CAMPAGNA, Tierrechte (Fn. 524), S. 520; PRECHT, Tiere (Fn. 367), S. 365; COCHRANE, Animal Rights (Fn. 504), S. 85; SINGER, PE (Fn. 303), S. 107.

927 S. STOLL-KLEEMANN, Ökologische und soziale Probleme des überhöhten Fleischkonsums: Überblick und Ansätze für Wege aus der Krise, TIERethik H 16 (2018), S. 27 (35).

928 ROWLANDS, Animal Rights (Fn. 63), S. 43; vgl. FRANCIONE, Empfindungsfähigkeit (Fn. 496), S. 159.

929 STOLL-KLEEMANN, Fleischkonsum (Fn. 927), S. 35; BINDER/WINKELMAYER, Fleischproduktion (Fn. 876), S. 120, 126; ROWLANDS, Animal Rights (Fn. 63), S. 43 f.; speziell zur Erhöhung des Krebsrisikos IARC (Hrsg.), IARC Monographs Evaluate Consumption of Red Meat and Processed Meat – Press Release Nr. 240, 26.10.2015.

930 ROWLANDS, Animal Rights (Fn. 63), S. 44.

931 Hierzu und zum Folgenden ROWLANDS, Animal Rights (Fn. 63), S. 44 f.; M. Post et al., Scientific, Sustainability and Regulatory Challenges of Cultured Meat, Nature Food 2020/7, S. 403 (403).

der gemästeten Tiere essen, sondern auch jene der Menschen, die resistente Bakterien über Gemüse, Obst und Trinkwasser aufnehmen. Ausserdem wirkt sich die Fleischproduktion in mehrfacher Hinsicht schädlich auf die ökologische Umwelt der Menschen aus. So wird ein grosser Anteil der Treibhausgase, welche die globale Klimaerwärmung vorantreiben, durch die industrielle Haltung von Tieren verursacht, die anschliessend für die Fleischproduktion geschlachtet werden, namentlich durch Rinder, die bei der Verdauung Methan ausstoßen.⁹³² Die Klimaerwärmung erhöht das Risiko für Hitzetode und kann weitere Gefahren für das Leben oder die Gesundheit schaffen wie Extremwetterereignisse oder Wasserknappheit.⁹³³ Dieselbe Tierhaltung trägt massiv zum Verlust an Biodiversität bei, vor allem weil sie wichtige Lebensräume (Ökosysteme) zerstört, indem z.B. für den Anbau von Futtermitteln (Mais, Soja) grossflächig Wälder gerodet werden, aber auch wegen dem Einsatz von Pestiziden und dem Anbau in Monokulturen.⁹³⁴ Auf die Wichtigkeit der Biodiversität für das Leben und die Gesundheit von Menschen wurde bereits hingewiesen.⁹³⁵ Ausserdem verursacht die Fleischproduktion eine starke Verschmutzung von Trinkwasser (Gülle, Pestizide, Antibiotika, Hormone) und sie erfordert riesige Mengen an Wasser und Getreide, die viel effizienter genutzt werden könnten, wenn sie direkt als Nahrung für Menschen eingesetzt würden statt als Tiernahrung, die zu Fleisch „veredelt“ wird.⁹³⁶ Die effizientere direkte Verwendung könnte den Hunger in der Welt reduzieren. All diese indirekten Wirkungen auf die Gesundheit – auch auf die von Menschen, die kein Fleisch essen – stützen das Ergebnis, dass unter dem Gesichtspunkt der Gesundheit nicht der Konsum von Fleisch ein vitales Interesse ist, sondern der Verzicht auf Fleisch.

Gegen diese Argumentation könnte eingewendet werden, dass Menschen 726 als eigenverantwortliche, vernunftbegabte Wesen einen Anspruch haben

932 KORSGAARD, Tiere (Fn. 360), S. 283; STOLL-KLEEMANN, Fleischkonsum (Fn. 927), S. 32; ROWLANDS, Animal Rights (Fn. 63), S. 46 f.; BINDER/WINKELMAYER, Fleischproduktion (Fn. 876), S. 119.

933 Vgl. STOLL-KLEEMANN, Fleischkonsum (Fn. 927), S. 32.

934 STOLL-KLEEMANN, Fleischkonsum (Fn. 927), S. 30 f.; KORSGAARD, Tiere (Fn. 360), S. 269; vgl. BINDER/WINKELMAYER, Fleischproduktion (Fn. 876), S. 118; ROWLANDS, Animal Rights (Fn. 63), S. 49.

935 Vorne Rz. 485 f.

936 STOLL-KLEEMANN, Fleischkonsum (Fn. 927), S. 31 f.; ROWLANDS, Animal Rights (Fn. 63), S. 47 f.; BINDER/WINKELMAYER, Fleischproduktion (Fn. 876), S. 117; KORSGAARD, Tiere (Fn. 360), S. 268.

sollen, selbst zu entscheiden, wie sie sich ernähren.⁹³⁷ Sie sollten sich auch dafür entscheiden dürfen, sich ungesund zu ernähren, solange ihnen die Konsequenzen davon bewusst sind. Dieser Anspruch auf Selbstbestimmung über die Ernährungsweise würde es ihnen auch erlauben, Fleisch zu essen und dafür Tiere zu töten.

- 727 Im Grundsatz soll den Menschen ein Anspruch auf Selbstbestimmung über ihre Ernährungsweise nicht versagt sein. Es soll ihnen auch erlaubt sein, sich bewusst ungesund zu ernähren (z.B. viel zu viel Zucker zu essen), solange sie damit nur sich und nicht auch andere nennenswert schädigen. Allerdings besteht ein Anspruch auf freie Wahl der Nahrungsmittel – wie jeder Prima-facie-Anspruch – nur in einem Rahmen, der nicht in überwiegende Interessen anderer Wesen eingreift. Dem Töten von Tieren zum Fleischkonsum stehen die vitalen Lebensinteressen dieser Tiere gegenüber. Um einen Anspruch auf das Tiertöten aus dem Anspruch auf eine selbstbestimmte, freie Nahrungswahl ableiten zu können, müsste das Interesse an einer selbstbestimmten, freien Nahrungswahl selbst ein vitales Interesse sein, da andernfalls das Lebensinteresse der Tiere überwiegt.⁹³⁸ Dieses Interesse ist aber nicht vital. Man kann auch ohne uneingeschränkte Wahlfreiheit in der Ernährungsweise sehr gut leben, solange man quantitativ und qualitativ mit den nötigen Nährstoffen versorgt wird. Das Interesse an Selbstbestimmung ist an sich inhaltsleer – es kann mit beliebigen Inhalten gefüllt werden (z.B. Selbstbestimmung in der Wahl der Sockenfarbe). Die Wichtigkeit (Vitalität) eines Interesses beurteilt sich aber nach inhaltlichen Kriterien. Ein Selbstbestimmungsinteresse kann deshalb nur vital sein, wenn es sich auf einen vitalen Inhalt bezieht (z.B. selbstbestimmte Entscheidung, überhaupt etwas zu essen, oder selbstbestimmte Entscheidung, nicht gefährlich nah vor einem fahrenden Zug über das Gleis zu springen). Da eine freie Wahl der Ernährungsweise kein vitales Interesse ist, macht auch der Anspruch auf Selbstbestimmung den Fleischkonsum nicht zu einem vitalen Interesse.
- 728 Ein anderer Versuch, das Schlachten von Tieren zu rechtfertigen, zielt darauf ab, nicht den Fleischkonsum, sondern die Fleischproduktion als vitales Interesse darzustellen. Das Argument lautet, dass ein Verbot des Tiertötens zur Fleischerzeugung den Menschen, die mit einer Tätigkeit in der Fleischindustrie ihren Lebensunterhalt verdienen (Viehbauern, Tier-

937 Vgl. die kritische Schilderung bei COCHRANE, Animal Rights (Fn. 504), S. 84.

938 Hierzu und zum Folgenden COCHRANE, Animal Rights (Fn. 504), S. 84.

futterproduzentinnen, Schlachthofangestellte, Metzger), die finanzielle Lebensgrundlage entziehen würde.⁹³⁹ Auch diese Menschen wären durch ein Schlachtverbot jedoch nicht in vitalen, sondern nur in nichtvitalen Interessen betroffen. Es handelt sich um finanzielle Interessen, die an sich nicht vital sind.⁹⁴⁰ Ein Geldeinkommen kann zwar unter Umständen in einem begrenzten Mass vital sein, nämlich wenn es die einzige Möglichkeit ist, um lebensnotwendige Interessen wie Ernährung und eine grundlegende Gesundheitsversorgung zu decken. Dann aber besteht das vitale Interesse nur darin, überhaupt ein Geldeinkommen in der nötigen Höhe zu haben, und nicht in der freien Wahl, *wie* dieses Geld erzielt werden soll. Eine uneingeschränkt freie Wahl des Berufes oder der Art der Lebensfinanzierung ist kein vitales Interesse. Sonst könnte auch der Sklavenhandel, mit dem früher Geld verdient wurde, auf diese Weise gerechtfertigt werden.⁹⁴¹ Die in der Fleischindustrie tätigen Menschen haben die Möglichkeit, ihren Lebensunterhalt auch durch eine andere Tätigkeit zu erzielen. Das kann in der Umsetzung gewisse Schwierigkeiten bereiten, weshalb die bisherige Abhängigkeit dieser Menschen von der Fleischindustrie allenfalls ein Grund sein kann, ihnen einen Anspruch auf Unterstützung bei der Umstellung zuzusprechen (z.B. bezahlte Umschulung, finanzielle Überbrückungshilfe).⁹⁴² Sie ist aber kein Grund, das Töten von empfindungsfähigen Tieren zur Fleischproduktion nicht zu verbieten.

Damit bleibt als Mittel, um das Töten zum Fleischkonsum zu rechtfertigen, hauptsächlich noch das Argument, dass Fleisch vielen Menschen gut schmeckt. Das menschliche Interesse besteht demnach am Genuss, den der Konsum von Fleisch auslöst. Nebst dem reinen Geschmackserlebnis kann Fleischgenuss in einem weiteren Sinn auch im Erleben von Kultur oder Kreativität bestehen (z.B. Freude an der Zubereitung von Fleischmahlzeiten).⁹⁴³ Beide Arten des Fleischgenusses sind eindeutig nichtvitale Inter-

729

939 Kritische Schilderungen bei COCHRANE, Animal Rights (Fn. 504), S. 85; ROWLANDS, Animal Rights (Fn. 63), S. 122; LADWIG, Tiere essen (Fn. 392), S. 23; REGAN, CFAR (Fn. 381), S. 334.

940 ROWLANDS, Animal Rights (Fn. 63), S. 122.

941 Vgl. LADWIG, Tiere essen (Fn. 392), S. 23; ROWLANDS, Animal Rights (Fn. 63), S. 122; COCHRANE, Animal Rights (Fn. 504), S. 85.

942 LADWIG, Tiere essen (Fn. 392), S. 23.

943 Kritische Schilderung bei REGAN, CFAR (Fn. 381), S. 334.

essen, denn sie sind für das eigene Überleben klarerweise verzichtbar.⁹⁴⁴ Das Lebensinteresse der Tiere, das schon vom Begriff her vital ist, hat deshalb Vorrang vor dem menschlichen Interesse an Fleischgenuss. Fleischkonsum ist somit kein genügender Grund, um das Töten von Tieren, die ein Lebensinteresse haben, zu rechtfertigen.

- 730 Daran ändert auch der Umstand nichts, dass das Lebensinteresse der Tiere schwächer ist als jenes der Menschen. Denn das Lebensinteresse der Menschen ist gar nicht betroffen, wenn es um Fleischgenuss geht. Da sich zwei qualitativ ungleichwertige Interessen gegenüberstehen (vitales Lebensinteresse und nichtvitales Genussinteresse), kommt es auf die quantitative Interessensstärke nicht an.⁹⁴⁵ Das Lebensinteresse der Tiere mag (quantitativ) schwächer sein als das Lebensinteresse der Menschen, aber es ist stärker (weil qualitativ höherwertig) als das Genussinteresse der Menschen, auf das es hier ankommt. Die gegenteilige Bewertung wäre mit dem Prinzip der gleichen Interessenabwägung⁹⁴⁶ nicht vereinbar (kein Mensch würde einer Regel zustimmen, nach der man ihn töten dürfte, nur um das Verspeisen seines Leichnams geniessen zu können). Das gilt umso mehr, als die Tiere, die zur Fleischproduktion hauptsächlich geschlachtet werden (Schweine, Rinder, Hühner etc.), typischerweise zu den komplexeren Tieren gehören, die ein relativ starkes Lebensinteresse haben.
- 731 Ebenso wenig ändert sich mit dem Argument, dass die Schlachtung von nur einem Rind oder Schwein es ermöglicht, nicht nur einen Menschen, sondern sehr viele Menschen mit Fleisch zu versorgen.⁹⁴⁷ Auch die Zahl der Betroffenen spielt nur eine Rolle, wenn sich qualitativ gleichwertige Interessen gegenüberstehen.⁹⁴⁸ Da aber das Lebensinteresse der Tiere höherwertig ist als das Genussinteresse der Menschen, kommt es nicht darauf an, wie viele Menschen von der Schlachtung eines Tieres profitieren. Sonst liesse sich mit diesem Argument ebenso das Schlachten von Menschen rechtfertigen.
- 732 Es ergibt sich somit, dass am Konsum von Fleisch kein vitales menschliches Interesse besteht. Fleischkonsum ist weder lebensnotwendig noch gesund, er dient lediglich dem geschmacklichen oder kulturellen Genuss. Sowohl

944 Hierzu und zum Folgenden ROWLANDS, Animal Rights (Fn. 63), S. 42; LADWIG, Tie-re essen (Fn. 392), S. 24; PRECHT, Tiere (Fn. 367), S. 258; REGAN, CFAR (Fn. 381), S. 335; vgl. NELSON, SdE (Fn. 350), § 67, S. 169.

945 Vorne Rz. 689.

946 Dazu vorne Rz. 680–682.

947 Kritische Schilderung bei REGAN, CFAR (Fn. 381), S. 336.

948 Vorne Rz. 690–693.

das Interesse an diesem Genuss als auch das wirtschaftliche Interesse der Menschen, die an der Fleischproduktion Geld verdienen, sind dem vitalen Lebensinteresse von empfindungsfähigen Tieren wertmässig untergeordnet. Das Töten dieser Tiere, sei es in Schlachtbetrieben oder auf der Jagd, ist deshalb mit dem Zweck des Fleischkonsums nicht zu rechtfertigen.

bb) Möglichkeit der tötungsfreien Fleischherstellung (In-vitro-Fleisch)

Aufgrund des überwiegenden Lebensinteresses von Tieren ist es ethisch geboten, das Töten zum Fleischkonsum zu verbieten, und es ist gerechtfertigt, wenn den Menschen dadurch der Genuss von Fleisch versagt bleibt. Tatsächlich dürfte aber der Verzicht auf Fleischgenuss in naher Zukunft gar keine notwendige Folge eines Tiertötungsverbots mehr sein. Denn abgesehen davon, dass es bereits viele pflanzenbasierte Fleischersatzprodukte gibt, die dem Original geschmacklich und auch optisch sehr nahe kommen, ist es inzwischen sogar technisch möglich, „echtes“, also tierisches Fleisch herzustellen, ohne dass dafür Tiere getötet werden müssen. Das so hergestellte Fleisch ist vor allem unter dem Namen In-vitro-Fleisch bekannt; andere Bezeichnungen sind kultiviertes Fleisch, Laborfleisch oder Clean Meat.⁹⁴⁹ Die Herstellung erfolgt dadurch, dass Muskel- und Fettzellen eines Tieres ausserhalb seines Organismus – *in vitro* (lat., „im Glas“) – vermehrt und zu einem Gewebe entwickelt werden, das dem Fleisch dieses Tieres in Optik, Geschmack, Geruch und Nährwert weitestgehend gleichkommt.⁹⁵⁰ Dazu werden einem lebenden Tier zuerst mit einem chirurgischen Eingriff (Biopsie) entsprechende Stammzellen entnommen. Diese werden dann in einem Nährmedium zu einer grossen Zahl von Zellen vermehrt (Proliferation). Durch Stimulation werden sie anschliessend zu Muskel- und Fettzellen ausdifferenziert. Darauf folgt die Weiterentwicklung zu Fasern und schliesslich die Ausbildung von Gewebe.

Zurzeit ist In-vitro-Fleisch noch kaum auf dem Markt erhältlich und es scheint noch gewisse Schwierigkeiten zu geben, die es zu überwinden gilt.⁹⁵¹ Nebst dem hohen technischen Aufwand, der nötig ist, um komple-

949 A. FERRARI, Ethische und soziale Aspekte von In-vitro-Fleisch, TIERethik H 16 (2018), S. 143 (148); Post et al., Cultured Meat (Fn. 931), S. 403.

950 Hierzu und zum Folgenden Post et al., Cultured Meat (Fn. 931), S. 403; FERRARI, In-vitro-Fleisch (Fn. 949), S. 144.

951 Hierzu und zum Folgenden Post et al., Cultured Meat (Fn. 931), S. 405 f., 408, 412; FERRARI, In-vitro-Fleisch (Fn. 949), S. 146 f.

xes, aus Muskeln und Fett bestehendes Gewebe zu entwickeln, das auch die gewünschte Struktur und Dicke aufweist, ist vor allem der Einsatz eines geeigneten und kostengünstigen Nährmediums eine Herausforderung. Das Nährmedium ist nicht nur für die Effektivität der Produktion ein wichtiger Faktor, sondern auch für die Nährstoffzusammensetzung des Fleischs (z.B. für den Vitamingehalt). Bisher wurde als Nährwert noch vorwiegend fetales Kälberserum verwendet. Dieses wird aus den schlagenden Herzen ungeborener Kälber gewonnen, was den Kälbern nachweislich Leiden verursachen soll. Es gibt Ansätze für alternative Nährmedien, die z.B. aus Algen, Pilzen, Hefezellen oder bestimmten Bakterien hergestellt werden können. Sie sollen aber noch sehr teuer und energieaufwändig sein. Trotz dieser Schwierigkeiten gibt es technologische Fortschritte und Investition und es ist zu erwarten, dass In-vitro-Fleisch in naher Zukunft ein marktfähiges Lebensmittel sein wird.⁹⁵²

- 735 Abgesehen davon, dass es das Töten zur Fleischerzeugung unnötig macht, soll In-vitro-Fleisch noch weitere Vorteile gegenüber dem konventionell hergestellten Fleisch mit sich bringen. Es soll gesünder sein, weil erwartet wird, dass es ohne den Einsatz von Antibiotika hergestellt werden kann.⁹⁵³ Außerdem ist zu erwarten, dass es die Umwelt weniger belastet als herkömmliches Fleisch, weil die Produktion weniger Land und Wasser benötigt, eine geringere Belastung mit Nitrat und Phosphat bewirkt sowie weniger Treibhausgas ausstößt.⁹⁵⁴
- 736 Die Möglichkeit von In-vitro-Fleisch und seine Vorteile, vor allem die Verzichtbarkeit des *Tötens* zur Fleischproduktion, sind ethisch wie gesagt nicht erforderlich, um das Töten von Tieren zum Fleischkonsum verbieten zu dürfen. Sie sind aber ein zusätzlicher Grund dafür, dass das Töten zu diesem Zweck verboten werden muss. Denn mit der Möglichkeit der tötungsfreien Fleischerzeugung lässt sich nicht einmal mehr das nichtvitale Interesse am Genuss von Fleisch als Argument gegen ein Tötungsverbot vorbringen. Dass Fleisch ohne Tötung produziert werden kann, bedeutet zudem, dass das Töten für Fleisch selbst dann verboten werden dürfte, wenn Fleischkonsum ein vitales Interesse wäre. Denn das Töten ist zur Erfüllung dieses Interesses ja nicht erforderlich.

952 Post et al., Cultured Meat (Fn. 931), S. 412.

953 FERRARI, In-vitro-Fleisch (Fn. 949), S. 151f.; Post et al., Cultured Meat (Fn. 931), S. 403.

954 FERRARI, In-vitro-Fleisch (Fn. 949), S. 151; Post et al., Cultured Meat (Fn. 931), S. 403.

cc) Rechtfertigung des Tötens in vitalen Ausnahmefällen

Es kann Fälle geben, in denen das Essen von Tierfleisch ausnahmsweise einem vitalen Interesse dient und deshalb das Töten von Tieren rechtfertigt. Das trifft dann zu, wenn die lebensnotwendige Ernährung nicht anders als mit Fleisch sichergestellt werden kann. Ein Beispiel ist der Fall, dass jemand nach einem Schiffbruch oder Flugzeugabsturz auf einer unbewohnten Insel oder einem sonstigen Ort landet, der von jeder menschlichen Zivilisation abgeschnitten ist und technisch keine Möglichkeit bietet, Hilfe anzufordern. Wenn dieser Mensch nicht anders überleben kann, darf er zur Selbsthilfe Tiere (wie auch Menschen)⁹⁵⁵ töten, um sie zu essen.

Von solch klaren situationsbedingten Einzelfällen abgesehen stellt sich die Frage, ob eine Notwendigkeit des Tötens zum Fleischessen auch generell für Völker besteht, deren Ernährungs- und Lebensweise essenziell auf Jagd oder Fischfang beruht. Als Beispiel werden oft indigene Völker in der Arktis (Inuit, Eskimo) genannt, die von der Jagd auf Wale, Robben und Fische leben.⁹⁵⁶ Dabei wird die Lebensnotwendigkeit des Tötens für diese Menschen und damit seine Rechtfertigung zum Teil erstaunlich unkritisch anerkannt.⁹⁵⁷ Vereinzelt wird dies mit dem Hinweis verbunden, dass im hohen Norden keine nahrungstauglichen Pflanzen wachsen,⁹⁵⁸ oder mit dem Hinweis, dass die Jagd der traditionellen Lebensweise dieser Menschen entspricht.⁹⁵⁹ Zum Teil wird die Forderung, solchen Völkern das Tiertöten zum Fleischkonsum zu erlauben, aber auch kritisch betrachtet. So wird darauf hingewiesen, dass der Fall der indigenen Völker nicht vergleichbar ist mit dem Fall der Selbsthilfe, wo die konkrete Situation das Töten zum eigenen Überleben absolut notwendig macht.⁹⁶⁰ Für die Inuit ist das Töten nur relativ „notwendig“, bedingt durch die Lebensweise, die sie führen, oder den Ort, an dem sie leben. Sie hätten jedoch die Möglichkeit, ihre Lebensweise zu ändern oder an einem anderen Ort zu leben, der einen besseren Zugang zu alternativen Nahrungsmitteln bietet. Ein anderer wichtiger

955 Vorne Rz. 696.

956 So bei SELTER, Planning (Fn. 502), S. 192; LADWIG, Tiere essen (Fn. 392), S. 24; ROWLANDS, Animal Rights (Fn. 63), S. 74; COHEN, Defense (Fn. 521), S. 231; SINGER, PE (Fn. 303), S. 107; COCHRANE, Animal Rights (Fn. 504), S. 86.

957 Nebst den Folgenden etwa ROWLANDS, Animal Rights (Fn. 63), S. 74.

958 COHEN, Defense (Fn. 521), S. 231.

959 SINGER, PE (Fn. 303), S. 107; ähnlich LADWIG, Tiere essen (Fn. 392), S. 24.

960 Hierzu und zum Folgenden SELTER, Planning (Fn. 502), S. 192 f., die es jedoch ablehnt, Inuit zum Umzug in andere Regionen zu zwingen.

Kritikpunkt ist, dass die meisten indigenen Gruppen heute gar nicht mehr isoliert leben, sondern von der Zivilisation erreicht sind und Zugang zu alternativen Nahrungsquellen haben.⁹⁶¹

- 739 Die Frage eines Tiertötungsrechts für indigene Völker wie die Inuit ist differenziert und kritisch zu beurteilen. Zunächst ist nicht klar, ob diesen Menschen ein Ortswechsel als notwendige Folge eines Tiertötungsverbots nicht zumutbar wäre. Immerhin gibt es andere Orte auf der Erde, die für Menschen schlicht unbewohnbar sind und auf deren Bewohnbarkeit kein Anspruch besteht (z.B. die Tiefen des Meeres oder das Innere eines Vulkans). Wenn aber vorausgesetzt wird, dass ein Ortswechsel unzumutbar ist, kommt es darauf an, ob die geografische Lage und die örtlichen Verhältnisse es tatsächlich *verunmöglichen*, sich anders als mit Fleisch von getöteten Tieren zu ernähren. Das würde voraussetzen, dass fleischlose Lebensmittel, die eine ausreichende Ernährung ermöglichen, an diesem Ort weder aus eigenem Anbau hergestellt noch zu vertretbaren Kosten (unter Berücksichtigung der ökologischen Auswirkungen) von anderen Orten eingeführt werden können. Wenn das in einem Fall zutrifft – was heute sehr zu bezweifeln ist –, dann ist das Töten für das Überleben der Menschen an diesem Ort notwendig und insoweit an diesem Ort gerechtfertigt. Wenn das Töten jedoch nur insofern „notwendig“ ist, als es einen (essenziellen) Teil der traditionellen Lebensweise des jeweiligen Volkes bildet, die ihrerseits keine notwendige Folge der örtlichen Verhältnisse ist, dann ist es damit nicht zu rechtfertigen. Tradition ist kein vitales Interesse, auch wenn sie identitätsstiftend ist. Erst recht ist das Töten durch Indigene nicht zu rechtfertigen, wenn das Argument der Subsistenz oder der Lebensweise nur vorgeschoben wird und es in Wirklichkeit um kommerzielle Interessen geht.⁹⁶²
- 740 Soweit die genannten Ausnahmegründe das Töten zum Fleischkonsum rechtfertigen, tun sie dies nicht, weil sie den Konsum von Fleisch zu einem vitalen Interesse machen, sondern weil das vitale Interesse an einer *ausreichenden Ernährung* in diesen Fällen nur durch Fleischkonsum erfüllt werden kann. Der spezifische Konsum von Fleisch ist wie dargelegt kein vitales Interesse und deshalb, von diesen sehr seltenen Ausnahmefällen abgesehen, kein Rechtfertigungsgrund für das Töten von empfindungsfähigen Tieren.

961 TUIDER/WOLF, Rechtfertigung (Fn. 916), S. 37 f.

962 Vgl. dazu TUIDER/WOLF, Rechtfertigung (Fn. 916), S. 38.

b) Pelz, Jagdtrophäen und sonstige Tierprodukte

Was zum Fleischkonsum ausgeführt wurde, gilt erst recht für das Töten zur Erlangung von nicht essbaren materiellen Gütern wie Pelz-, Elfenbein- und Lederwaren oder Jagdtrophäen (z.B. ausgestopften Rehköpfen). Die Interessen an solchen Produkten sind noch deutlicher nichtvital als der Fleischkonsum, da sie in der Regel nicht einmal geeignet sind, einem vitalen Interesse (wie der Ernährung) zu dienen. Zum Teil haben sie nicht einmal eine nennenswerte technisch-funktionale Bedeutung (Jagdtrophäen). Das Töten von Tieren mit einem Lebensinteresse ist für die Erlangung solcher Produkte nie zu rechtfertigen.

741

c) Tierversuche

Das Töten im Rahmen von Tierversuchen ist differenziert zu beurteilen. Zunächst ist bei jedem Tierversuch zu fragen, ob die Tötung des Tieres, mit dem der Versuch durchgeführt wird, zum Zweck dieses Versuchs oder als Folge davon nötig ist. Praktisch werden zwar so gut wie alle Tiere nach dem Versuch getötet.⁹⁶³ Da aber solche Versuche typischerweise an lebenden und nicht an toten Tieren durchgeführt werden, ist eine Tötung für den Zweck des Versuchs typischerweise nicht erforderlich. Sie kann jedoch als Folge eines Versuchs, der das Tier körperlich stark verändert oder gesundheitlich stark beeinträchtigt hat, insofern notwendig sein, als das Tier sonst unter sehr starkem Leiden weiterleben würde, das für dieses Tier mutmasslich schlimmer ist als der Tod. Das trifft aber sicher nicht auf jeden Versuch zu. Wenn z.B. die Testung einer Hautcreme bei einem Tier nur einen leichten Juckreiz auslöst, der sich auch wieder zurückbildet, ist sicher nicht von einem derartigen Leiden auszugehen. In so einem Fall kann der Versuch die Tötung schon deshalb nicht rechtfertigen, weil er die Tötung nicht erforderlich macht.

742

Wenn aber ein Versuch die Tötung des Tieres im beschriebenen Sinn als Folge notwendig macht, kommt es für die Rechtfertigung darauf an, ob der Zweck des Versuchs einem Interesse dient, welches das Lebensinteresse des Tieres überwiegt. Dazu kommen von vornherein nur vitale Interessen in Frage, d.h. Interessen, deren Erfüllung für ein Leben von normaler

743

963 ROWLANDS, Animal Rights (Fn. 63), S. 54.

Dauer und der dafür nötigen Qualität unabdingbar ist. Konkret ist eine Rechtfertigung des Tötens also für Versuche möglich, die der Entwicklung von Medikamenten gegen Krankheiten dienen, die ohne Behandlung mit diesen Medikamenten mit hoher Wahrscheinlichkeit tödlich verlaufen bzw. das Leben wesentlich verkürzen.⁹⁶⁴ Demgegenüber sind Versuche, die nur das Testen von neuen Haarwaschmitteln oder Kosmetika bezwecken, von vornherein keine zulässigen Gründe, um das Töten von Tieren zu rechtfertigen.⁹⁶⁵ Solche Produkte sind nicht lebensnotwendig und außerdem gibt es bereits genug davon, sodass keine neuen mehr entwickelt werden müssen. Sie dienen keinem vitalen Interesse, weshalb das Lebensinteresse der Tiere das Interesse an solchen Versuchen überwiegt. Das Töten für solche Versuchszwecke ist auch nicht mit der Berufung auf Forschungsfreiheit zu rechtfertigen. Forschungsfreiheit ist kein vitales Interesse,⁹⁶⁶ soweit nicht der Gegenstand der Forschung einem spezifischen vitalen Interesse wie der Heilung von tödlichen Krankheiten dient (was auf Haarwaschmittel und Kosmetika nicht zutrifft). Zwischen den beiden Fallgruppen (Medikamente gegen tödliche Krankheiten und Produkte wie Haarwaschmittel oder Kosmetika) kann es medizinische Zwecke geben, deren Einstufung als vitales oder nichtvitales Interesse schwieriger ist (z.B. Entwicklung von Ohrentropfen, mit denen sich schwere Hörbehinderungen verhindern lassen). Die Rechtfertigung des Tötens ist in diesem Bereich entsprechend schwieriger zu beurteilen.⁹⁶⁷

- 744 Dient das Forschungsziel einem klar vitalen Interesse, namentlich der Entwicklung von Medikamenten, die Leben retten bzw. wesentlich verlängern können, ist zu fragen, in welchem Mass und mit welcher Wahrscheinlichkeit ein Tierversuch zur Erreichung dieses Ziels beiträgt. Dient der Versuch bloss der Grundlagenforschung, die den Zweck hat, mehr oder weniger abstraktes Wissen zu erlangen, ohne dass bereits eine konkrete medizinische Anwendung vorgesehen ist, dann ist es zwar *möglich*, dass die Erkenntnisse dieses Versuchs irgendwann – in Verbindung mit noch folgenden weiteren Versuchen – zur Behandlung von tödlichen Krankheiten beitragen können.

964 FRANCIONE, Empfindungsfähigkeit (Fn. 496), S. 159; ROWLANDS, Animal Rights (Fn. 63), S. 52; vgl. BINDER/WINKELMAYER, Fleischproduktion (Fn. 876), S. 125; ferner KORSGAARD, Tiere (Fn. 360), S. 292 f.

965 Hierzu und zum Folgenden SINGER, PE (Fn. 303), S. 232 f.; ROWLANDS, Animal Rights (Fn. 63), S. 53.

966 Vgl. RIPPE, Ethik (Fn. 338), S. 328.

967 Dazu vorne Rz. 687.

Eine solch abstrakte Möglichkeit darf aber nicht als *Wahrscheinlichkeit* gewertet werden, die hoch genug ist, um mit solcher Grundlagenforschung das Töten von Tieren zu rechtfertigen. Denn dieser blossen Möglichkeit steht auf der anderen Seite die Gewissheit gegenüber, dass die betroffenen Tiere für den Versuch gefötet werden. Die Wahrscheinlichkeit, dass der Versuch den Tieren schadet (sie tötet), ist also viel höher als die Wahrscheinlichkeit, dass er den Menschen (in Form eines Medikamentes) nützt.⁹⁶⁸ Deshalb überwiegt das Interesse der Tiere am Ausbleiben dieses für sie tödlichen Versuchs dasjenige der Menschen an dessen Durchführung deutlich. Zwar geht es in der Sache auch bei den Menschen insofern um vitale Interessen, als der Versuch im Hinblick auf eine mögliche spätere Verwendung zur Lebenserhaltung durchgeführt werden soll. Weil aber die Bestimmung zu einer konkreten, unmittelbaren und erfolgsversprechenden medizinischen Verwendung fehlt, ist das menschliche Interesse an der Grundlagenforschung nicht als vital zu qualifizieren. Die Wahrscheinlichkeit, dass diese Forschung effektiv Leben rettet, ist dafür zu gering bzw. zu wenig bestimmbar.⁹⁶⁹

Anders sieht es aus, wenn ein Versuch Erkenntnisse verspricht, die sich konkret verwenden lassen, um mit hoher Wahrscheinlichkeit Leben retten bzw. verlängern zu können, namentlich zur Entwicklung eines Medikaments, das eine tödliche Krankheit mit hoher Erfolgsquote heilt. In so einem Fall ist der lebenserhaltende Nutzen des Versuchs so konkret und wahrscheinlich, dass das menschliche Interesse an diesem Versuch vital ist. Es ist somit qualitativ gleichwertig wie das Lebensinteresse der Tiere, die für den Versuch getötet werden. Mit zwei weiteren Argumenten lässt sich auch ein Überwiegen des menschlichen Interesses an der Durchführung des Versuchs begründen: zum einen mit der quantitativen Stärke des Lebensinteresses, die bei Menschen meistens (aber nicht immer)⁹⁷⁰ grösser ist als bei den im Versuch verwendeten Tieren (z.B. Mäusen, Ratten), und zum anderen mit der eigenen Betroffenheit in vitalen Interessen. Da jeder Mensch das Potenzial hat, an einer tödlichen Krankheit zu erkranken, hat

968 Vgl. zu dieser Abwägung KORSGAARD, Tiere (Fn. 360), S. 296.

969 Vgl. RIPPE, Ethik (Fn. 338), S. 321; ROWLANDS, Animal Rights (Fn. 63), S. 55.

970 Zum Vergleich des Lebensinteresses von schwer geschädigten Menschen mit dem Lebensinteresse von Versuchstieren R. FREY, Die Ethik der Suche nach dem Nutzen – Tierversuche in der Medizin (*The Ethics of the Search for Benefits – Animal Experimentation in Medicine*, 1993), in: U. Wolf (Hrsg.), Texte (Fn. 307), S. 236 (245).

auch jeder Mensch ein Interesse daran, dass gegen solche Krankheiten wirksame Medikamente entwickelt werden. Es handelt sich somit um eine Entscheidung zur Selbsthilfe zugunsten eigener vitaler Interessen, die insofern nicht zu beanstanden ist, als ein Zwang zum Verzicht auf das eigene Leben niemandem zumutbar ist.⁹⁷¹

- 746 Nach der Interessenabwägung ist es somit möglich, Tierversuche zu rechtfertigen, die dem vitalen Interesse der Heilung tödlicher Krankheiten effektiv dienen. Auch bei solchen Tierversuchen ist aber in jedem Fall kritisch zu prüfen, ob sie zur Erreichung dieses Ziels das ethisch beste Mittel sind. Das beinhaltet vor allem die Frage, ob es andere Mittel gibt, die dafür besser geeignet (effektiver, effizienter) sind, und die Frage, ob andere geeignete Mittel milder sind, d.h. eine weniger schwere Beeinträchtigung von Interessen mit sich ziehen. Oft sind Tierversuche für die angestrebten Forschungszwecke nicht gut geeignet, insofern sie keine genauen und zuverlässigen Ergebnisse liefern.⁹⁷² Eine naheliegende Alternative ist daher, die entsprechenden Versuche an Menschen durchzuführen. Dass dadurch die Ergebnisse wesentlich genauer und zuverlässiger werden, ist belegt⁹⁷³ und auch ohne Weiteres einleuchtend. Denn die Versuche sollen ja letztlich zeigen, wie die Medikamente im Organismus eines Menschen wirken, und nicht, wie sie im Organismus einer Ratte wirken. An Menschenversuchen lässt sich dies direkt und unverfälscht beobachten, während der indirekte Weg über Tierversuche und Analogieschlüsse mit Fehlannahmen und Ungenauigkeiten behaftet ist. Denn der menschliche Organismus funktioniert nicht in jeder Hinsicht gleich wie der einer Ratte oder eines sonstigen Tieres. Die viel höhere Fehlerquote bedeutet auch, dass ein Tierversuch für ein annähernd zuverlässiges Ergebnis viel öfter durchgeführt werden muss als ein entsprechender Menschenversuch. Durch das Testen an Menschen kann also die Zahl der benötigten Individuen reduziert werden. Von der Eignung her sind Menschenversuche somit das klar bessere Mittel als Tierversuche.
- 747 Dagegen liesse sich vorbringen, dass Tierversuche aber ein milderes Mittel seien als Menschenversuche, weil die betroffenen Interessen bei Menschen quantitativ stärker seien als bei Tieren, weshalb die Interessenbeeinträchtigung im Falle von Menschenversuchen schwerer wiege als im Falle von

971 Dazu vorne Rz. 696.

972 ROWLANDS, Animal Rights (Fn. 63), S. 56 f., 63.

973 FREY, Nutzen (Fn. 970), S. 241.

Tierversuchen. Eine solche Vergleichswertung würde aber voraussetzen, dass in beiden Fällen, bei Menschen- wie bei Tierversuchen, qualitativ gleiche Interessen betroffen sind. Da Tiere nach einem Versuch standardmäßig getötet werden, könnten Tierversuche also nur dann sinnvoll als milder eingestuft werden, wenn auch Menschen nach einem entsprechenden Versuch getötet würden, denn nur dann ginge es auf beiden Seiten um das Lebensinteresse. Es ist jedoch unvorstellbar, dass eine menschliche Gesellschaft eine Regel beschliessen würde, die es erlaubt, Menschen für wissenschaftliche Versuche (gegen ihren Willen) zu töten. Im geltenden Recht scheint die Regel, dass Forschung kein Rechtfertigungsgrund für das Töten von Menschen ist, so selbstverständlich zu sein, dass das Humanforschungsgesetz sie gar nicht ausdrücklich nennt (vgl. in diesem Zusammenhang Art. 4 und Art. 7 HFG). Dass Tiere (Mäuse, Ratten, aber auch Katzen und Affen⁹⁷⁴) nach einem Versuch getötet werden, ist hingegen wie erwähnt Standard. Mit Rücksicht auf diesen faktischen Unterschied sind unter dem Gesichtspunkt des Lebensinteresses somit nicht Tierversuche, sondern Menschenversuche das mildere Mittel.

Menschenversuche sind zur Entwicklung und Testung von lebensschützenden Humanmedikamenten also einerseits besser geeignet und andererseits, da die Menschen nicht getötet werden, auch das mildere Mittel. Das macht es schwer begründbar, warum solche Versuche nicht generell an Menschen statt an Tieren durchgeführt werden sollen. Eine Erklärung, warum dies *faktisch* nicht so gemacht wird, ist darin zu vermuten, dass die Forschungszwecke am einfachsten mit Versuchen zu erreichen sind, in die Menschen typischerweise nicht bereit sind, einzuwilligen, weil diese Versuche ein Risiko für die Gesundheit oder das Leben darstellen. Für solche Zwecke werden Tiere verwendet, die nicht wie Menschen dagegen protestieren können. Diese faktische Erklärung ist keine normative Rechtfertigung dafür, solche Versuche nur an Tieren und nicht auch an Menschen durchzuführen. Es gibt jedoch zwei andere Argumente, die für eine normative Rechtfertigung in Frage kommen: (1.) die Speziessolidarität zwischen Menschen und (2.) die stärkere Betroffenheit von Menschen im Vergleich zu Tieren.

Die menschliche Speziessolidarität, d.h. die Neigung zur Bevorzugung von Menschen gegenüber andersartigen Lebewesen (Kaninchen, Tauben etc.), beruht auf einer gefühlten Verbundenheit mit Menschen als Artgenossen,

748

974 Dazu beispielhaft BGE I35 II 384 Sachverhalt Ziff. A S. 385 (Ratten, Katzen, Rhesusaffen).

die als stärker empfunden wird als die Verbundenheit mit Nichtartgenossen.⁹⁷⁵ Diese Empfindung ist allerdings individuell unterschiedlich und es ist anzunehmen, dass sie bei einigen Menschen gar nicht vorhanden ist. Sie ist somit keine allgemeinmenschliche Eigenschaft, die als Grundlage einer für alle Menschen verbindlichen Pflicht relevant wäre. Sie eignet sich als Entscheidungsgrundlage für einen einzelnen Menschen, der in einer konkreten Situation (z.B. wenn ein anderer Mensch von einem Leistenkrokodil angegriffen wird) selbst zu entscheiden hat, ob er den Menschen gegenüber dem Tier bevorzugen will. Er muss, wenn er Speziessolidarität empfindet, das Recht haben, den Menschen zu bevorzugen (und das Leistenkrokodil nötigenfalls zu töten, um den Menschen zu retten).⁹⁷⁶ In der hier diskutierten Frage geht es aber nicht um eine individuell-konkrete Entscheidung, sondern um eine generell-abstrakte Regel: Die Frage ist, ob es generell erlaubt sein soll, Forschungsversuche, denen sich Menschen nicht freiwillig unterziehen wollen, an Tieren durchzuführen und als allenfalls nötige Folge des Versuchs die Tiere zu töten. Eine solch allgemeine Regel ist auf der Basis einer individuellen, nicht bei allen Menschen vorhandenen Empfindung wie der Speziessolidarität nicht gerechtfertigt. Die Speziessolidarität scheidet deshalb als Grund für die Privilegierung von Menschen in der Versuchsfrage aus.

- 750 Somit ist für die Rechtfertigung – unter Beachtung des Prinzips der gleichen Interessenabwägung – vorauszusetzen, dass Menschen durch die Versuche wesentlich stärker negativ betroffen wären, als die verwendeten Tiere es sind (weil ihre Interessen quantitativ stärker sind als jene der Tiere). Das bedeutet aber, dass Versuche, zu denen Menschen nicht bereit sind, nur an solchen Tieren durchgeführt werden dürfen, bei denen *klar* ist, dass sie wesentlich schwächer betroffen sind, als Menschen es wären. Tiere, bei denen diese schwächere Betroffenheit nicht so klar ist, d.h. hoch entwickelte Tiere mit starken Lebens- und Integritätsinteressen (Menschenaffen, Wale, Elefanten und wohl einige mehr), sind von Versuchen, die zu starken gesundheitlichen Schäden oder zum Tod führen können, zu verschonen. Solche Versuche sind an diesen Tieren aus Gleichbehandlungsgründen ganz zu verbieten, wenn nicht die Bereitschaft besteht, sie auch (nötigenfalls zwangsläufig) an Menschen durchzuführen.⁹⁷⁷ Um dieses Dilemma zu vermeiden, besteht die beste Lösung in der Entwicklung von alternativen

975 Hierzu und zum Folgenden vorne Rz. 452–454, 711.

976 Vorne Rz. 709.

977 Vgl. FREY, Nutzen (Fn. 970), S. 246.

Forschungsmethoden, die ganz ohne Töten und ohne schädigende Verwendung lebender Tiere oder Menschen auskommen.⁹⁷⁸

Die Rechtfertigung des Tötens für Tierversuche ist also nicht generell auszuschliessen, sie ist aber an eine Reihe von Voraussetzungen geknüpft. Erstens muss die Tötung zum Zweck oder als Folge des jeweiligen Versuchs notwendig sein. Das ist sie, wenn der Versuch nur mit einem toten Tier möglich ist oder wenn er im Tier ein Leiden auslöst, das dauerhaft und so stark ist, dass das Weiterleben für das Tier mutmasslich schlimmer wäre als der Tod. Zweitens muss der Versuch einem vitalen Interesse dienen. Ein solches besteht an der Entwicklung von Medikamenten gegen Krankheiten, die zu einem wesentlich verfrühten Tod führen, nicht hingegen an der Testung von Kosmetikprodukten. Drittens muss der Versuch für eine konkrete Anwendung vorgesehen sein, die zur Wahrung des vitalen Interesses mit hoher Wahrscheinlichkeit wirksam beiträgt. Blosse Grundlagenforschung genügt dieser Anforderung nicht. Viertens darf zur Erreichung des Versuchsziels kein anderes Mittel zur Verfügung stehen, das milder ist, d.h. eine geringere Interessenbeeinträchtigung bewirkt. Als Alternative sind namentlich Menschenversuche zu prüfen, die in der Humanmedizin besser geeignet sind. Fünftens schliesslich muss mit hoher Wahrscheinlichkeit angenommen werden können, dass das Tier, das verwendet werden soll, durch den Versuch wesentlich schwächer betroffen ist, als ein Mensch es wäre. Nur so lässt sich die Ungleichbehandlung gegenüber Menschen rechtfertigen, die von solchen Versuchen verschont bleiben, weil sie sich dazu nicht freiwillig zur Verfügung stellen.

d) Xenotransplantation

Tiertötungen zum Zweck der Xenotransplantation, also der Transplantation von tierischen Körperteilen (Organen, Gewebe, Zellen) auf Menschen, sind im Grunde gleich zu beurteilen wie Tötungen für Tierversuche. Die Rechtfertigung einer Tötung ist möglich, wenn die Xenotransplantation nicht ohne die Tötung möglich sowie zur Wahrung eines vitalen Interesses notwendig und effektiv ist.⁹⁷⁹ Ein vitales Interesse ist etwa die Behandlung einer lebensgefährlichen Herzerkrankung, die darin bestehen kann, dass

978 FREY, Nutzen (Fn. 970), S. 247 f.; vgl. KORSGAARD, Tiere (Fn. 360), S. 296.

979 Vgl. die Schilderung bei FRANCIONE, Xenotransplantation (Fn. 877), S. 282 f., der das Töten empfindungsfähiger Tiere zwecks Xenotransplantation jedoch ablehnt.

eine defekte menschliche Herzklappe mit einer gesunden Herzklappe eines Schweins ersetzt wird.⁹⁸⁰ Wie bei Tierversuchen muss jedoch begründet werden, warum Organtransplantation ein Rechtfertigungsgrund für das Töten von Tieren sein soll, nicht jedoch für das Töten von Menschen. Denn es ist auch hier nicht vorstellbar, dass Menschen bereit sind, sich töten zu lassen, damit andere Menschen mit ihren Organen weiterleben können.

- 753 Dass es nicht erlaubt sein soll, Menschen zu töten, um ihre lebenswichtigen Organe für andere Menschen zu verwenden, lässt sich begründen. Denn obwohl sich hier zwei gleichwertige Interessen (Leben und Leben) gegenüberstehen, ist die Notwendigkeit einer Transplantation für das eine Leben kein Fall der Selbsthilfe, der das Töten anderer Menschen notfalls erlaubt.⁹⁸¹ Im Unterschied zur Selbsthilfe, in der die lebensgefährdete Person selbst entscheidet, einen Menschen zu töten, um sich selbst zu retten, wäre diese Entscheidung bzw. die Durchführung der Tötung im Fall der Organtransplantation einer neutralen Stelle (Arzt, Spital) auferlegt. Damit fehlt das Kriterium der eigenen Betroffenheit, das die Privilegierung eigener Interessen gegenüber gleichwertigen Interessen anderer erlauben würde. Die Ärztin hat keine Grundlage, das Leben ihres herzkranken Patienten gegenüber dem eines gesunden Menschen, dessen Herz als Ersatz dienen könnte, zu bevorzugen. Insofern gibt es kein überwiegendes Interesse an der Tötung des gesunden Menschen. Hingegen gibt es Argumente dafür, dass das Lebensinteresse des gesunden Menschen überwiegt, wenn sonstige Kriterien (z.B. Alter, verbleibende Lebenserwartung) ausgeklammert werden. So lässt sich etwa sagen, es sei moralisch schlimmer, einen Menschen (den gesunden) aktiv zu töten, als einen Menschen (den herzkranken) passiv sterben zu lassen, weil man nur für die aktive Tötung voll verantwortlich sei.⁹⁸² Ein anderes mögliches Argument wäre, dass der gesunde Mensch nichts dafür kann, dass der andere an einem Herzdefekt erkrankt ist, weshalb er für diesen Zufall auch nicht mit dem Tod benachteiligt werden darf. Beide Argumente erscheinen in diesem Zusammenhang ganz plausibel, auch wenn sie sich nicht gut in das hier verwendete Schema der Interessenabwägung einfügen lassen. Ein weiteres Argument, das in dieses Schema gut passt, ist der Unterschied in der Wahrscheinlichkeit der Interessenwahrnehmung. Da eine Organtransplantation immer mit einem

980 Siehe im Übrigen zu den nicht klar als vital oder nichtvital einzuordnenden Interessen im Bereich des Gesundheitsschutzes vorne Rz. 687, 743.

981 Zur Selbsthilfe vorne Rz. 696 f.

982 Vgl. RIPPE, Ethik (Fn. 338), S. 224, 324; ferner BOSSERT, Hirschkühe (Fn. 372), S. 61 f.

Risiko des Misserfolgs verbunden ist und oft nur eine Verbesserung von beschränkter Dauer bewirkt, ist die Wahrscheinlichkeit, dass der kranke Mensch nach der Transplantation (lange) weiterlebt, wesentlich geringer als die Wahrscheinlichkeit, dass der gesunde Mensch weiterlebt, wenn die Transplantation unterbleibt, er also nicht getötet wird. Damit überwiegt das Lebensinteresse des gesunden Menschen.

Wenn das Töten von Menschen zur Transplantation ihrer Körperteile auf andere Menschen also verboten sein soll, darf auch das Töten von Tieren zu diesem Zweck nur erlaubt sein, soweit sich die Tiere von Menschen derart unterscheiden, dass eine Ungleichbehandlung gerechtfertigt ist. Menschliche Speziessolidarität ist wie bei Tierversuchen wiederum kein Rechtferdigungsgrund dafür, da sie eine individuelle Empfindung ist, die keine Grundlage für eine allgemeine Regel (Erlaubnis oder Verbot der Xenotransplantation) sein kann. Der Grund für die Ungleichbehandlung gegenüber Menschen muss somit die geringere Betroffenheit der Tiere sein. Somit dürfen zum Zweck der Xenotransplantation nur Tiere getötet werden, bei denen klar ist, dass ihr Lebensinteresse deutlich schwächer ist als das von Menschen. Ob das z.B. auf Schweine zutrifft, darf zumindest hinterfragt werden. Auch mit solchen Tieren darf eine tödliche Xenotransplantation aber nur erlaubt sein, wenn der lebensrettende medizinische Eingriff nicht mit anderen Mitteln (z.B. mit Organen verstorbener Menschen) möglich ist. Soweit es noch keine alternativen Implantate gibt, die ohne Tiertötung herstellbar sind (z.B. durch Zellkultivierung oder aus anorganischem Material), können solche entwickelt werden, sodass die Xenotransplantation mit empfindungsfähigen Tieren künftig ganz abgeschafft werden kann. Sollte diese Option nicht genutzt werden, obwohl es möglich wäre, käme dies einer Verweigerung der Prüfung von potenziellen mildereren Mitteln gleich. Das Töten zwecks Xenotransplantation wäre dann nicht verhältnismässig und damit nicht gerechtfertigt.

754

e) Unterhaltung und Kultur

aa) Jagd

Für das Töten wildlebender Tiere, das üblicherweise durch Abschuss erfolgt, gibt es verschiedene Beweggründe. Bereits beurteilt wurden die Jagd zur Erlangung von Fleisch und die Jagd zur Erlangung von nicht essbaren

755

materiellen Gütern (Pelz, Jagdtrophäen). Beides betrifft die Nutzung wildlebender Tiere, die hier als Motiv der Jagd im eigentlichen Sinn verstanden wird.⁹⁸³ In einem weiteren Sinn, der nicht die Nutzung betrifft, kann der Jagdbegriff auch das ebenfalls schon beurteilte Töten wildlebender Tiere zum Schutz von Eigentum (Getreidefeldern, Obstgärten, Wald) umfassen sowie das noch zu beurteilende Töten zum Schutz von Tieren (Schafen, Ziegen) und zu Artenschutzzwecken. An dieser Stelle geht es um die Jagd zur Befriedigung von *nichtmateriellen* Bedürfnissen (Spass, Unterhaltung), die ebenfalls zur Nutzung der Tiere zu zählen ist (Hobbyjagd).

- 756 Die genauen Beweggründe der Hobbyjagd werden unterschiedlich beschrieben, etwa als Naturerlebnis, als (triebhafte) Lust am Töten, als Freude am Prozess des Jagens, der aber mit der Tötung enden muss, damit die Jagd „echt“ ist, oder als Wunsch, das Phänomen des Todes bzw. die Endlichkeit des Lebens durch das Töten eines Tieres zu erfahren, um die eigene Angst vor dem Tod zu bewältigen.⁹⁸⁴ Was auch immer das genaue Motiv im konkreten Fall sein mag, klar ist, dass es sich bei all diesen Beschreibungen um *nichtvitale* Interessen handelt, die mit der Hobbyjagd verfolgt werden.⁹⁸⁵ Und soweit die Interessen dennoch wichtig sind (Naturerlebnis), können sie auch auf viele andere Arten als durch das Töten von Tieren befriedigt werden. Dementsprechend ist klar, dass die Jagd zu Hobbyzwecken das Töten von empfindungsfähigen Tieren nie rechtfertigen kann. Das Lebensinteresse der Tiere überwiegt immer. Das gilt auch für die Jagd (z.B. auf Wale) durch indigene Völker, soweit sie aus Gründen der Kultur ausgeübt wird. Wie schon im Zusammenhang mit dem Fleischkonsum erwähnt wurde, sind kulturelle Interessen wie Traditionspflege nicht vital, auch wenn eine bestimmte Tradition für die Kultur eines Volkes noch so wichtig ist. Sie sind den vitalen Interessen, nicht getötet, nicht gequält und nicht stark in der Gesundheit geschädigt zu werden, stets untergeordnet. Schliesslich wäre es moralisch auch nicht zu akzeptieren, dass eine indigene Gemeinschaft Mädchen verstümmelt und dies damit begründet, dass diese

983 Vorne Rz. 162.

984 P. MAYR, Just for Fun oder Angst vor dem Tod – Erklärungsversuche für das Jagdbedürfnis von Freizeitjägern, TIERethik H 7 (2013), S. 71 (74 f., 76–79); REGAN, CFAR (Fn. 381), S. 353 f.; J. ORTEGA Y GASSET, Meditationen über die Jagd (*Prólogo a un tratado de Montería*, 1944), 1966, S. 68 f.

985 Hierzu und zum Folgenden FRANCIONE, Empfindungsfähigkeit (Fn. 496), S. 158 f.; ROWLANDS, Animal Rights (Fn. 63), S. 83; REGAN, CFAR (Fn. 381), S. 354; STUCKI, Grundrechte (Fn. 36), S. 383 f.; NUSSBAUM, Jenseits (Fn. 310), S. 208 f.

Praxis ein wichtiger Bestandteil ihrer Kultur sei.⁹⁸⁶ Ebenso wenig ist das Töten empfindungsfähiger Tiere zu Unterhaltungs- oder Kulturzwecken zu rechtfertigen.

Als weiteres Argument kommt hinzu, dass die Menschen, denen die Hobbyjagd Vergnügen bereitet, die Jäger, nur einen sehr kleinen Teil der Gesellschaft ausmachen.⁹⁸⁷ Bei anderen Menschen, die deutlich zahlreicher sein dürften, bewirkt die Jagd keinen Gewinn, sondern einen Verlust an Freude. Viele Menschen haben nämlich Freude daran, wenn sie in der Natur wilde Tiere beobachten können, und zwar vorzugsweise aus der Nähe. Die Jagd macht diese Tiere aber scheu, sodass es in Gebieten, wo gejagt wird, wesentlich schwieriger ist, sie zu beobachten. Für all die Menschen, denen die Begegnung mit Wildtieren Freude bereitet – und womöglich ihre psychische Gesundheit fördert –, bedeutet die Jagd somit eine erhebliche Beeinträchtigung ihrer Lebensqualität. Da ihr Interesse an solchen Begegnungen und Beobachtungen qualitativ mindestens gleichwertig ist wie das Interesse der Jäger an der Hobbyjagd, ist für die Interessenabwägung auch entscheidend, dass diese Menschen deutlich zahlreicher sind als die Jäger. Denn wenn sich gleichwertige Interessen gegenüberstehen, kommt das nachrangige Kriterium der Zahl zur Anwendung, sodass die Seite mit der höheren Zahl an Betroffenen überwiegt.⁹⁸⁸ Auch aus diesem Grund ist die Jagd zu Hobbyzwecken vollständig zu verbieten.

757

bb) Tierkämpfe

Ebenfalls kein vitales Interesse besteht an den Tötungen im Rahmen von Tierkämpfen, die Menschen zur Unterhaltung oder zur Traditionspflege veranstalten. Dazu gehören Kämpfe zwischen Tier und Mensch (z.B. Stierkampf) sowie Kämpfe zwischen Tier und Tier (z.B. Hahnenkampf), die durch Menschen veranlasst werden. Dass im letzteren Fall das Tier nicht eigenhändig durch einen Menschen, sondern durch ein anderes Tier getötet wird, ändert nichts daran, dass die Menschen, die den tödlichen Kampf veranlasst haben, für die Tötung die volle Verantwortung tragen. Zur Tödllichkeit kommt hinzu, dass diese Kämpfe den Tieren schweres Leiden in Form von Schmerzen, Angst, Stress und Schädigung der Körperfunktionen

758

986 TUIDER/WOLF, Rechtfertigung (Fn. 916), S. 38.

987 Hierzu und zum Folgenden REICHHOLZ, Jagd (Fn. 918), S. 15 f.

988 Vorne Rz. 692 f.

zufügen. Auch dadurch werden vitale Interessen verletzt, die das Interesse an Unterhaltung oder Kultur klar überwiegen. Solche Tierkämpfe sowie die Tötungen zu diesem Zweck sind in keinem Fall zu rechtfertigen.⁹⁸⁹

cc) Weitere kulturbedingte Tötungsmotive

- 759 Weitere Tiertötungen, die aus kulturbedingten Gründen erfolgen, sind rituelle Opferungen (z.B. das Verbrennen junger Lamas als Zeichen der Dankbarkeit an irgendwelche Götter oder Geister) oder Tötungen zur Verwendung tierischer Körperteile (Tigerhoden, Bärengalle, Nashornpulver) für „traditionelle“, nicht wissenschaftsbasierte Heilzwecke (z.B. als Potenzmittel). Die Interessen an solchen Tiertötungen beruhen jeweils auf irgendeinem Glaubensinhalt (Okkultismus, Religion, Aberglaube), weshalb manche Menschen vielleicht *glauben*, dass diese Tötungen einem vitalen Interesse dienen. Tatsächlich dienen sie aber keinem vitalen Interesse. Es handelt sich durchwegs um nichtvitale Interessen, und noch dazu um solche, die besonders irrational begründet sind. Tötungen zu solchen Zwecken sind nie zu rechtfertigen. Ebenso wenig wie das Töten überhaupt können Glaubensinhalte eine tierschutzwidrige Tötungsmethode wie das betäubungslose Schlachten (Schächten) rechtfertigen. Das Lebensinteresse empfindungsfähiger Tiere sowie ihr Interesse, nicht gequält zu werden, überwiegen das nichtvitale menschliche Interesse an solchen Praktiken. Sie haben einen umfassenden Vorrang vor Religion und sonstigen Glaubenssystemen.

3. Entsorgung und Beseitigung von Tieren

- 760 Die letzte Kategorie der menschlichen Tiertötungsinteressen bilden die Interessen, die darauf gerichtet sind, Tiere loszuwerden. Das kann den Grund haben, dass an der Haltung der Tiere kein Interesse mehr besteht, z.B. weil man sie für einen bestimmten Zweck für nicht mehr „verwendbar“ hält, und die Fortsetzung der Haltung zudem mit lästigem Aufwand (Kosten, Arbeit, Zeit) verbunden wäre. In so einen Fall dient die Tötung der Entsorgung der Tiere. Ein anderer möglicher Grund ist, dass Tiere an einem bestimmten Ort ein Hindernis für ein menschliches Vorhaben darstellen (z.B. Fische und Amphibien in einem Teich, an dessen Stelle ein Gebäude

989 Vgl. zum Ganzen auch ROWLANDS, Animal Rights (Fn. 63), S. 84 f.

errichtet werden soll). In diesem Fall bezweckt das Töten die Beseitigung der Tiere, um das Vorhaben realisieren zu können. In beiden Fällen geht weder eine Gefahr von den Tieren aus, vor der man sich oder andere schützen muss, noch bringt die Tötung einen direkten Nutzen. Sie bringt lediglich einen indirekten Nutzen, der meistens negativ ist (Wegfall von Aufwand für Haltung und Pflege der Tiere). Deshalb sind diese Tötungen weder dem Schutz vor Tieren noch der Nutzung von Tieren zuzuordnen, sondern einer eigenen Kategorie.

Die *Entsorgung* dürfte praktisch der weit häufigere Tötungszweck sein als die Beseitigung. Beispiele für das Töten zur Entsorgung sind das Vergasen von frisch geschlüpften männlichen Küken, die sich wirtschaftlich weder zur Eier- noch zur Fleischproduktion eignen („Eintagsküken“), das Einschläfern von bereits „verbrauchten“ Versuchstieren nach einem Versuch, der das Töten (aus Tierschutzgründen) eigentlich nicht notwendig macht (z.B. Testung von harmlosen Augentropfen an Kaninchen), sowie das Töten von „ausgedienten“ Rennpferden, Milchkühen oder Legehennen und von „überzähligen“ (für die Zucht nicht benötigten) Zootieren.⁹⁹⁰ Ein weiteres, wohl selteneres Beispiel ist das Tötenlassen von nicht mehr erwünschten Heimtieren. Das Motiv dafür kann nebst dem Sparen von Kosten auch blosse Bequemlichkeit sein, z.B. wenn jemand, der in die Ferien verreisen will, den Aufwand scheut, für diese Zeit eine stellvertretende Betreuungsperson für seine Katze zu finden, und deshalb die Katze von einem Tierarzt einschläfern lässt.⁹⁹¹

In all diesen Fällen dient das Töten ökonomischen Interessen (Sparen von Aufwand für Unterbringung, Fütterung, Pflege etc.), die teilweise indirekt auch tierschutzrelevant sein können. Das zeigt sich beispielhaft darin, wie für das Töten von „überzähligen“ Zootieren argumentiert wird. Dabei handelt es sich um Tiere, die für Zuchtprogramme, welche z.B. für Auswilderungsprojekte durchgeführt werden, als ungeeignet oder unnötig eingestuft werden.⁹⁹² Gründe für die Nichteignung können Krankheiten, Sterilität, Partnerunverträglichkeiten oder das Nichterfüllen der genetischen Selekti-

761

762

990 Vgl. die Beispiele bei STUCKI, Grundrechte (Fn. 36), S. 384.

991 Beispiel bei COCHRANE, Animal Rights (Fn. 504), S. 68.

992 Hierzu und zum Folgenden G. HILDEBRANDT et al., Fortpflanzungsmanagement im Zoo, TIERethik H 9 (2014), S. 13 (14, 24 f.); kritisch dazu R. BINDER, Kein Platz auf der Arche: Zur Tötung „überzähliger“ Zootiere, TIERethik H 9 (2014), S. 124 (124 f.); J. BRÜCKNER/T. SCHMIDT, Grenzen der Zootierhaltung, TIERethik H 9 (2014), S. 44 (45, 52).

onskriterien sein (z.B. dass ein Sibirischer Tiger und seine Nachkommen einen gewissen Anteil Sumatratigerblut in sich tragen)⁹⁹³. Wegen diesen meist unvorhersehbaren Risikofaktoren wird zur Sicherung des Zuchtprogramms ein gewisser Vorrat an Tieren produziert, die dann, wenn sie trotz Eignung nicht benötigt werden, ebenfalls „überzählig“ sind. Das Töten dieser Tiere wird dann damit begründet, dass es für sie keinen Platz im Zoo gibt und dass sie trotz Vermittlungsversuchen an keinem anderen geeigneten Ort untergebracht werden können. Zusätzlich wird geltend gemacht, dass Alternativen zum Töten wie Kastration oder Umplatzierung tierschutzwidrig sein können. So könnte eine kontrazeptive Hormonbehandlung zu einem erhöhten Krebs- und Infektionsrisiko sowie dauerhafter Unfruchtbarkeit führen, die Eingliederung eines Tieres in eine neue Gruppe könnte die Gruppenharmonie erheblich stören und die Handaufzucht von Jungtieren, die von der Mutter nicht angenommen wurden, könnte zu Fehlprägungen und anderen Verhaltensstörungen führen.⁹⁹⁴

- 763 Bevor zu dieser Argumentation Stellung bezogen wird, ist darauf hinzuweisen, dass das Töten von („überzähligen“) Zootieren zum Teil auch damit begründet wird, dass diese Tiere an andere Tiere verfüttert werden.⁹⁹⁵ Dieses Argument betrifft jedoch das Töten im Interesse anderer Tiere und liegt damit ganz ausserhalb des Tötungsgrunds der Entsorgung. Es wird später an entsprechender Stelle separat beurteilt.
- 764 Das Argument der fehlenden Unterbringungsmöglichkeit widerspiegelt letztlich nur das ökonomische Interesse am Sparen von Aufwand. Denn abgesehen vielleicht von seltenen Ausnahmefällen ist eine Unterbringung nie wirklich unmöglich, sondern allenfalls sehr aufwendig. Zunächst liegt die Vermutung nahe, dass die Abgabe von Tieren, für die es in einem Zoo keinen Platz gibt, meistens daran scheitert, dass andere Zoos zur Übernahme aus wirtschaftlichen Gründen nicht bereit sind, z.B. weil sie ebenfalls nur an Tieren interessiert sind, die sich nach gleichen oder ähnlichen Kriterien für eigene Zuchtprogramme eignen. Doch selbst wenn gar niemand zur Übernahme bereit wäre, bestünde immer noch die Möglichkeit, den Platz im eigenen Zoo auszubauen bzw. die Zahl der Tiere durch eine Reduktion der Vermehrungsrate tiefer zu halten. Zudem könnten spezielle

993 Zu diesem Fall vor einem deutschen Gericht HILDEBRANDT et al., Fortpflanzungsmanagement (Fn. 992), S. 16 f. („Fall Taskan“).

994 HILDEBRANDT et al., Fortpflanzungsmanagement (Fn. 992), S. 19, 21.

995 Dazu HILDEBRANDT et al., Fortpflanzungsmanagement (Fn. 992), S. 14, 21 f.; vgl. BRÜCKNER/SCHMIDT, Grenzen (Fn. 992), S. 52.

Auffangeinrichtungen für Tiere geschaffen werden, die bei gewöhnlichen Zoos in diesem Sinne unerwünscht sind.⁹⁹⁶ Stattdessen werden aber die Tierbestände in Zoos offenbar standardmäßig so geplant, dass der verfügbare Platz von Anfang an nicht ausreicht, um alle Tiere unterzubringen, die durch menschengesteuerte Vermehrung erzeugt werden. Es wird bewusst auf Vorrat vermehrt, um für eine zeiteffiziente Erreichung der Zuchziele eine genügende „Reserve“ an Tieren zu haben, die voraussehbar nicht alle verwendet werden. Die Tötungen zur Entsorgung sind somit eingepflanzt. Der Hauptgrund für dieses Vorgehen sowie für den Verzicht auf nichttödliche Alternativen (Umplatzierung, Platzausbau, Geburtenreduktion) ist allem Anschein nach die Wirtschaftlichkeit. Dasselbe gilt sinngemäß für die übrigen Fälle des Tötens zur Entsorgung („Eintagsküken“, „verbrauchte“ Versuchstiere etc.). Wirtschaftlichkeit ist aber kein vitales Interesse, solange es nicht um die Sicherung von Mitteln geht, die zur Verwirklichung von eigentlichen vitalen Interessen (Leben, Gesundheit, Ernährung) unverzichtbar sind. Dies trifft in allen genannten Fällen nicht zu. Die Tötungen dienen somit keinem vitalen Interesse und sind insoweit nicht zu rechtfertigen.

Die vorgebrachten Tierschutzargumente (Krankheitsrisiken oder Verhaltensstörungen bei Alternativen zur Tötung) betreffen eigentlich nicht den Tötungsgrund der Entsorgung, sondern das Töten im Interesse der betroffenen Tiere selbst. Sie hängen jedoch insofern damit zusammen, als eine Tierschutzwidrigkeit die Folge des Verzichts auf die Tötung (zur Entsorgung) sein könnte. Deshalb wird bereits an dieser Stelle darauf eingegangen. Damit die genannten Beeinträchtigungen das Töten der davon betroffenen Tiere rechtfertigen könnten, müssten sie für die Tiere schlimmer sein als der Tod. Denn nur so würde der Tod – im Sinne des Tierschutzes – für die Tiere eine Verbesserung bewirken. Das trifft jedoch auf keine dieser Beeinträchtigungen zu. Weder ein erhöhtes Krebs- oder Infektionsrisiko noch eine gestörte Gruppenharmonie noch eine Fehlprägung durch Flaschenaufzucht wiegen so schwer wie der Tod⁹⁹⁷ – ganz abgesehen davon, dass diese Risiken nicht zwingend sind, sondern von der gewählten Methode abhängen. Die Argumentation beruht wohl auf der Annahme, dass der Schutz des Lebens selbst kein Anliegen des Tierschutzes sei. In dieser Arbeit wurde jedoch eingehend dargelegt, dass empfindungsfähige

765

996 Zu diesen und weiteren Alternativen zur Tötung BRÜCKNER/SCHMIDT, Grenzen (Fn. 992), S. 52 f.; BINDER, Arche (Fn. 992), S. 126.

997 Vgl. in Bezug auf die Fortpflanzungsverhütung BINDER, Arche (Fn. 992), S. 126.

Tiere, auf die der Tierschutz seinem Zweck nach ausgerichtet ist, nicht nur ein Interesse am Schutz vor Leiden (z.B. in Form von Krankheiten oder Verhaltensstörungen) haben, sondern auch ein leidensunabhängiges Interesse am Schutz vor Tötung.⁹⁹⁸ Dieses Lebensinteresse überwiegt die hier vorgebrachten Interessen an der Verhinderung von Krankheitsrisiken oder Verhaltensstörungen, weshalb sich aus ihnen nichts zugunsten der Tötung ableiten lässt.

- 766 Damit bleibt es dabei, dass für den Umgang mit hohen Tierbeständen nichttödliche Alternativen wie Umplatzierung oder Geburtenreduktion möglich sind, das Töten somit nicht erforderlich ist. Der einzige Vorteil des Tötens gegenüber diesen Alternativen ist die Wirtschaftlichkeit, die jedoch kein vitales Interesse ist. Das Töten von empfindungsfähigen Tieren ist deshalb zum Zweck der Entsorgung allein (unter Vorbehalt anderer Gründe wie der Verfütterung) nicht zu rechtfertigen.
- 767 Der Tötungsgrund der *Beseitigung* ist weitgehend gleich zu beurteilen. Zwar ist es im Unterschied zur Entsorgung denkbar, dass die Beseitigung in seltenen Fällen tatsächlich einem vitalen menschlichen Interesse dient. Das kann der Fall sein, wenn Tiere sich an einem Ort befinden, an dem ein Spital gebaut werden soll, das für die lebensnotwendige Gesundheitsversorgung benötigt wird und für das kein anderer Standort in erreichbarer Nähe zur Verfügung steht. Allerdings heisst das nicht, dass das Töten zur Verwirklichung dieses vitalen Interesses dann auch erforderlich ist. Es sind kaum Fälle vorstellbar, in denen nicht mildere Mittel wie die Umplatzierung der Tiere möglich sind. Das ökonomische Argument, dass die Umsiedlung von Fischen in einen anderen Teich aufwendiger ist, rechtfertigt das Töten nicht, da das Sparen von Aufwand im Gegensatz zum Leben der Fische kein vitales Interesse ist. Ebenso wenig ändert sich mit dem Argument, dass der Transport sowieso für einige Tiere tödlich wäre. Trotz dem Risiko, dass einige Tiere sterben können, ist eine sorgfältig geplante und durchgeführte Umsiedlung – zumindest in Bezug auf das Lebensinteresse – das mildere Mittel als eine absichtliche Tötung aller Tiere am jeweiligen Ort. Zudem ist manchmal gar keine Umsiedlung nötig, um das Töten zu vermeiden. So gab es den Fall, dass ein Wäldchen als Nistgebiet für etwa 8000 Paare von Kuhreiichern diente.⁹⁹⁹ Während der kurzen Nistzeit der Vögel wurde das Gelände bebaut und die Vögel massenhaft getötet. Hätte man mit dem Baubeginn zwei Wochen gewartet, wäre die Nistaktivität

998 Siehe insbesondere vorne Rz. 550 ff.

999 Zu diesem Fall DONALDSON/KYMLICKA, Zoopolis (Fn. 387), S. 542.

abgeschlossen gewesen, die Reiher hätten das Wäldchen verlassen gehabt und das Töten hätte nicht stattgefunden.

III. Töten im Interesse von Tieren

1. Tötung zum Schutz anderer Tiere

Wie Menschen können auch Tiere von anderen Tieren lebensgefährlich angegriffen werden (z.B. Schafe von Wölfen, Fische von Reiichern). Das Töten der angreifenden Tiere zur Rettung der angegriffenen liegt primär im Interesse der angegriffenen Tiere. Zwar können auch Menschen ein eigenes Interesse an solchen Tötungen haben, z.B. wenn sie Schafe halten, an deren Weiterleben sie wirtschaftlich oder emotional interessiert sind. Das Lebensinteresse der Tiere ist diesen menschlichen Interessen jedoch wertmäßig übergeordnet und deshalb in der Interessenabwägung in erster Linie massgebend. Anstelle des Lebensinteresses kann in gewissen Fällen auch nur das Interesse an der nicht unmittelbar lebensnotwendigen Gesundheit eines Tieres betroffen sein. Es ist z.B. denkbar, dass ein Falke Schafe angreift und ihnen dadurch lediglich Verletzungen zufügen kann, die nicht tödlich oder lebensgefährlich sind, aber doch eine erhebliche Gesundheitsbeeinträchtigung darstellen (schmerzhafte, blutende Wunden, die eine mehrtägige Heilungszeit beanspruchen). Ob es in so einem Fall gerechtfertigt ist, den Falken zu töten, wenn er sich nicht anders (z.B. mittels Einschüchterung durch anwesende Menschen) von den Angriffen abhalten lässt, ist schwierig zu beurteilen.¹⁰⁰⁰ Im Folgenden geht es aber um Fälle, in denen das angreifende Tier das angegriffene töten will und kann, um es zu fressen, und ein anwesender Mensch vor der Frage steht, ob er dem angegriffenen Tier helfen soll. Dabei wird für die Beurteilung des menschlichen Verhaltens (Helfen oder Nichthelfen) vorausgesetzt, dass das Töten und Fressen des angegriffenen Tieres für die ausreichende Ernährung des angreifenden notwendig ist.

Die Hauptinteressen, die sich gegenüberstehen, sind somit das Lebensinteresse des angegriffenen Tieres und das Lebensinteresse des angreifenden Tieres, das sich vom angegriffenen ernähren will. Sie sind qualitativ gleichwertig und oft sind klare Unterschiede in der quantitativen Interessensstär-

768

769

1000 Zur Schwierigkeit solcher und ähnlicher Fälle vorne Rz. 687.

ke nicht zu erkennen. Für die Abwägung sind deshalb weitere Kriterien zu prüfen. In der tierethischen Literatur wird die Frage, ob es gerechtfertigt ist, ein angreifendes Tier zu töten, um das angegriffene zu retten, von der Lebensweise des angegriffenen Tieres bzw. seiner Beziehung zum rettenden Menschen abhängig gemacht. Zur Rettung eines Tieres, gegenüber dem der Mensch ein Haltungs- oder ähnliches Obhutsverhältnis hat (Heimtiere, Nutztiere), wird eine Befugnis zur Tötung des angreifenden Tieres als letztes Mittel befürwortet.¹⁰⁰¹ Einem Bauer soll es somit erlaubt sein, einen Wolf, der seine Schafe angreift, zu töten, wenn dies zur Rettung der Schafe die einzige Möglichkeit ist. Eine Erlaubnis des Tötens zur Rettung von wildlebenden Tieren, zu denen man keine besondere Beziehung hat, wird hingegen abgelehnt. Es soll demnach nicht erlaubt sein, einen Reiher zu töten, um die Fische zu retten, die er frisst.

- 770 Diese Differenzierung zwischen gehaltenen und wildlebenden Tieren ist begründet. Die Beziehung, in der ein Mensch zu einem Tier steht, das in seiner Obhut lebt, begründet für diesen Menschen im Falle eines Angriffs auf das Tier eine eigene Betroffenheit, sodass seine Perspektive nicht neutral, sondern auf die Entscheidung zugunsten „seines“ Tieres ausgerichtet ist.¹⁰⁰² Je nach Art der Beziehung kann die eigene Betroffenheit in einer expliziten Pflicht zur Hilfe oder in einer emotionalen Verbundenheit zum angegriffenen Tier bestehen, die es ihm unzumutbar macht, diesem nicht zu helfen. Da sowohl das angegriffene als auch das angreifende Tier in vitalen Interessen betroffen sind und es insoweit Unentschieden steht, ist es gerechtfertigt, aufgrund der eigenen Betroffenheit zugunsten des angegriffenen Tieres zu entscheiden. Losgelöst von der Perspektive des betroffenen Menschen spricht zudem für die Rettung von Tieren, die in menschlicher Obhut leben, dass diese Tiere in der Regel stark von Menschen abhängig sind.¹⁰⁰³ Sie sind oft eingesperrt, angebunden oder so platziert, dass sie sich nicht vor dem angreifenden Tier verstecken oder vor ihm flüchten können. Zudem kann die jahrtausendelange Domestikation dazu geführt haben, dass sie ihre natürlichen Fähigkeiten und Verhaltensweisen zum Schutz vor Fressfeinden verloren haben. Sie haben in Bezug auf den Selbstschutz vor Fressfeinden somit einen Nachteil gegenüber wildlebenden Tieren, den

1001 Hierzu und zum Folgenden RIPPE, Ethik (Fn. 338), S. 338; ROWLANDS, Animal Rights (Fn. 63), S. 112; DONALDSON/KYMLICKA, Zoopolis (Fn. 387), S. 295; vgl. BOSSERT, Hirschkühe (Fn. 372), S. 65; PALMER, Animal Ethics (Fn. 554), S. 86, 89.

1002 Zu dieser Art der eigenen Betroffenheit vorne Rz. 698–700.

1003 Zur weiteren Bedeutung dieser Abhängigkeit für Hilfspflichten BOSSERT, Hirschkühe (Fn. 372), S. 65 f.

die Menschen durch die Haltung und die Domestikation zu verantworten haben. Auf dieser Grundlage lässt sich eine Hilfspflicht zugunsten dieser Tiere als Ausgleich für diesen Nachteil begründen.

Wird ein wildlebendes Tier angegriffen, besteht weder eine eigene Betroffenheit von Menschen im beschriebenen Sinn noch eine menschlich verursachte besondere Verletzlichkeit des angegriffenen Tieres.¹⁰⁰⁴ Damit fehlen die besonderen Gründe für eine Entscheidung zugunsten des angegriffenen Tieres und es stehen sich zwei vitale Interessen gegenüber. Würde ein Mensch also eine Eule davon abhalten, eine Maus zu töten, um die vitalen Interessen der Maus zu wahren, würde er damit vitale Interessen der Eule beeinträchtigen, weil er ihr die für sie lebensnotwendige Ernährung verunmöglichte.¹⁰⁰⁵ Insofern könnte argumentiert werden, wegen der Gleichwertigkeit der Optionen (Helfen oder Nichthelfen) müsse es einem Menschen freigestellt sein, ob er dem angegriffenen Tier helfen will oder nicht. Es gibt jedoch ein gewichtiges Argument, das gegen diese Freistellung und für ein Verbot des Eingreifens spricht. Wenn wildlebende beutegreifende Tiere davon abgehalten werden, ihre natürlichen Beutetiere zu töten und zu fressen, oder wenn sie sogar ganz aus einem Gebiet entfernt werden, hat dies in der Regel zahlreiche Folgen für das jeweilige Ökosystem.¹⁰⁰⁶ Diese Folgen sind oft unvorhersehbar und können kaskadenhaft weitere Folgen auslösen. Beispielsweise kann das Verschwinden einer Raubtierart R. aus einem Gebiet G. einerseits dazu führen, dass die Zahl der typischen Beutetiere B. dieser Raubtierart stark zunimmt, und andererseits dazu, dass eine andere karnivore Art A., die sich vom Aas der Beutetiere B. ernährt, ebenfalls reduziert wird, weil weniger durch R. getötete Tiere der Art B. in G. herumliegen. Die Reduktion der Art A. kann wiederum eine Zunahme einer anderen Beutetierart auslösen, die von A. selbst bejagt wird. Die Zunahme der Beutetiere kann dazu führen, dass eine andere Art, die mit ihnen um Nahrung oder Lebensraum konkurriert, verdrängt wird. Dies kann wiederum bewirken, dass eine weitere Raubtierart, die sich von dieser Konkurrenzart ernährt, reduziert wird. Zudem kann die Zunahme einer pflanzenfressenden Beutetierart dazu führen, dass bestimmte Pflan-

771

1004 PALMER, Animal Ethics (Fn. 554), S. 86, 89; BOSSERT, Hirschkühe (Fn. 372), S. 66.

1005 BOSSERT, Hirschkühe (Fn. 372), S. 69; GORKE, Artenschutz (Fn. 366), S. 33; COCHRANE, Animal Rights (Fn. 504), S. 94; vgl. NUSSBAUM, Jenseits (Fn. 310), S. 200 f.

1006 Hierzu und zum Folgenden SELTER, Planning (Fn. 502), S. 195 f.; GORKE, Artenschutz (Fn. 366), S. 33; vgl. COCHRANE, Animal Rights (Fn. 504), S. 93; STENMARK, Überblick (Fn. 363), S. 110.

zenarten stark reduziert werden, was wiederum einen Nahrungsmangel für andere pflanzenfressende Arten verursache kann. Um solche ökologischen Auswirkungen zu vermeiden, wird im Sinne eines „Prinzips des Nicht-Einmischens“¹⁰⁰⁷ gefordert, dass menschliche Eingriffe in das Jagd- und Tötungsverhalten wildlebender Tiere generell zu unterbleiben haben. Das Argument der ökologischen Auswirkungen scheint zwar vorwiegend im Rahmen einer holistischen bzw. ökozentrischen Ethik Verwendung zu finden,¹⁰⁰⁸ die hier nicht vertreten wird. Es ist aber ebenso gültig in einer individualistischen (sentientistischen) Ethik, da die Auswirkungen nicht nur das Ökosystem als Gesamtheit beeinflussen, sondern auch für die davon abhängigen empfindungsfähigen Einzeltiere, einschliesslich der Menschen, spürbar sind.¹⁰⁰⁹ Es trifft auch nicht zu, dass diese ökologischen Auswirkungen nur dadurch relevant sind, dass sie eine grosse Zahl von Einzelwesen betreffen, dass sie also – im Sinne des Utilitarismus – nur für die Gesamtheit der Betroffenen gewichtig sind und für jedes Wesen einzeln betrachtet nur untergeordnete Bedeutung haben.¹⁰¹⁰ Denn wie bereits dargelegt wurde, sind Arten, Biodiversität und Ökosysteme für (empfindungsfähige) Lebewesen einschliesslich Menschen zum Teil von lebenswichtiger Bedeutung.¹⁰¹¹ Die Störung von Ökosystemen und ihre Folgen für die Biodiversität können daher längerfristig, ab einem gewissen Mass, vitale Interessen wie Ernährung, physische Sicherheit, medizinische Versorgung oder Krankheitsprävention ernsthaft gefährden. Zwar ist die Gefahr klarerweise weniger unmittelbar und die Interessenbeeinträchtigung weniger gewiss, als wenn ein Wesen direkt getötet wird. Angesichts der Komplexität von Ökosystemen und der Unvorhersehbarkeit der Folgen ihrer Beeinträchtigungen ist diese Gefahr aber genügend ernst, um den Schutz von Ökosystemen als vitales Interesse eines einzelnen empfindungsfähigen Wesens zu behandeln.¹⁰¹² Zum Schutz von Ökosystemen ist es deshalb gerechtfertigt, das Töten wildlebender Tiere zwecks Rettung der Beutetiere, die sie angreifen, zu verbieten.

- 772 An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass ein solches Verbot nicht bedeutet, dass das Töten von wildlebenden Tieren auch dann untersagt

1007 Bezeichnung nach GORKE, Artenschutz (Fn. 366), S. 33.

1008 So bei GORKE, Artenschutz (Fn. 366), S. 33; STENMARK, Überblick (Fn. 363), S. 110.

1009 Dazu vorne Rz. 485–488.

1010 So aber offenbar COCHRANE, Animal Rights (Fn. 504), S. 93.

1011 Vorne Rz. 494–501.

1012 Vgl. SELTER, Planning (Fn. 502), S. 195.

sein muss, wenn sie Menschen lebensgefährlich angreifen. Das Töten zur Rettung von Menschen ist auch zu rechtfertigen, wenn der angegriffene Mensch zum rettenden Menschen nicht in einer besonderen Beziehung steht, sondern diesem unbekannt ist.¹⁰¹³ Weiter vorne wurde dies damit begründet, dass zumindest manche Menschen sich mit anderen Menschen allein durch die gemeinsame Spezieszugehörigkeit solidarisch verbunden fühlen, sodass sie bei einem Angriff eines Menschen durch ein andersartiges Lebewesen gewissermassen selbst betroffen sind.¹⁰¹⁴ Es wäre ihnen unzumutbar, würde man ihnen die Rettung eines Menschen, z.B. vor einem Komodowaran, verbieten. Zur Rechtfertigung der Ungleichbehandlung gegenüber wildlebenden Tieren, die vor Angriffen durch andere wildlebende Tiere nicht gerettet werden dürfen, gibt es neben dieser menschlichen Speziessolidarität zwei weitere Gründe: Erstens haben Menschen in der Regel ein quantitativ stärkeres Lebensinteresse als wildlebende Tiere. Und zweitens sind Angriffe von wildlebenden Tieren auf Menschen viel seltener als Angriffe auf andere wildlebende Tiere. Sie sind so selten, dass die ökologischen Auswirkungen einer Tötung des angreifenden Tieres, sollte sie denn zur Rettung des Menschen wirklich nötig sein, in der Regel leicht zu verkraften sind.

Tiertötungen lassen sich also rechtfertigen zur Rettung von gehaltenen Tieren, zu denen die rettende Person eine besondere Beziehung hat (und zur Rettung beliebiger Menschen), nicht aber zur Rettung von wildlebenden Tieren, zu denen sie keine besondere Beziehung hat. Doch auch wenn dieses Erfordernis der Beziehung erfüllt ist, darf eine Tötung nur erfolgen, wenn die Rettung des angegriffenen Tieres wirklich nicht anders (z.B. mit Warnschüssen oder abschreckendem Schreien) zu erreichen ist. Zum Schutz von Schafen, Ziegen, Rindern etc. bieten sich zudem präventive Schutzmassnahmen wie sichere Zäune, Herdenschutzhunde oder die Bewachung der Tiere durch Menschen an. Werden diese Massnahmen konsequent verfolgt, dürften Fälle, in denen eine Tötung wirklich das einzige geeignete Schutzmittel ist, extrem selten sein. Ein präventives Töten potenziell gefährlicher Tiere, von denen noch keine konkrete Gefahr ausgeht, ist nicht zu rechtfertigen.¹⁰¹⁵ Dieser strenge Massstab ist umso mehr begründet, als die Raubtiere, die zur Gefahr für gehaltene Tiere werden können (Bären, Wölfe, Luchse), typischerweise einer bedrohten Art angehören,

773

1013 Gl.M. mit anderer Begründung ROWLANDS, Animal Rights (Fn. 63), S. 109, 112.

1014 Vorne Rz. 709.

1015 RIPPE, Einwanderer (Fn. 140), S. 61.

deren Fortbestehen im entsprechenden Gebiet schon durch den Abschuss von wenigen Tieren erheblich gefährdet werden kann.¹⁰¹⁶ Nebst ihrem individuellen Lebensinteresse ist also auch der Artenschutz ein wesentlicher Grund gegen die Tötung.

2. Tötung zur Ernährung anderer Tiere

- 774 Wie Menschen haben auch Tiere ein vitales Interesse an einer ausreichenden Ernährung. Tiere, die in menschlicher Obhut gehalten werden, müssen dementsprechend gefüttert werden. Zur Ernährung von Tieren, die sich natürlicherweise (auch) von Fleisch ernähren, werden deshalb andere Tiere getötet. Beispiele sind das Töten von Zootieren (Giraffen) zur Verfütterung an andere Zootiere (Löwen) und das Töten von Rindern, Kaninchen oder Hühnern zur Herstellung von Futter, das an Heimtiere (Hunde, Katzen) verfüttert wird. Es ist davon auszugehen, dass einige Tiere (z.B. Krokodile, Eulen) im Gegensatz zu Menschen für ihre ausreichende Ernährung auf Fleisch angewiesen sind.¹⁰¹⁷ Soweit es zur Ernährung dieser Tiere notwendig ist, besteht deshalb am Töten anderer Tiere ein vitales Interesse. Für diese Notwendigkeit genügt es jedoch nicht, dass sich die Tiere natürlicherweise von Fleisch ernähren und in freier Wildbahn dafür selbst töten würden. Vielmehr gilt derselbe Massstab wie bei Menschen: Das Töten muss für eine *ausreichende* Ernährung, die nach Menge und Zusammensetzung genügt, um akuten Hunger und chronische Unterernährung zu vermeiden, unverzichtbar sein.¹⁰¹⁸ Soweit diese Ernährung ohne Töten möglich ist, sei es durch fleischlose (vor allem pflanzliche) Futtermittel oder mit Invitro-Fleisch, dürfen andere empfindungsfähige Tiere zu diesem Zweck nicht getötet werden.¹⁰¹⁹ Wenn die Notwendigkeit aber besteht, weil die zu fütternden Tiere ohne Fleisch an einer Mangelernährung zu erkranken und zu sterben drohen oder weil sie fleischlose Nahrung trotz bemühten Fütterungsversuchen strikt verweigern, dann ist das Interesse dieser Tiere am Töten vital. Da auch das Lebensinteresse der zu verfütternden Tiere vital ist, stehen sich zwei gleichwertige Interessen gegenüber. Dies kann

1016 Dazu REICHHOLF, Jagd (Fn. 918), S. 20 f.

1017 Dazu vorne Rz. 525.

1018 Vorne Rz. 724.

1019 DONALDSON/KYMLICKA, Zoopolis (Fn. 387), S. 330 f., mit Hinweis auf die Möglichkeit, Hunde und Katzen vegan zu ernähren.

zur Rechtfertigung bereits genügen, wenn man auf das Argument zurückgreift, dass von zwei gleichwertigen Pflichten (Füttern des einen Tieres oder Lebenlassen des anderen) eine gewählt werden kann.¹⁰²⁰ Darüber hinaus spricht für die Rechtfertigung zum einen, dass das zu verfütternde Tier auf eine möglichst angst- und schmerzfreie Art getötet werden kann, während das andere Tier qualvoll verhungern würde, wenn man es nicht fütterte. Zum anderen kann dafür das menschliche Interesse an der Tierhaltung sprechen, das die Tötung anderer Tiere notwendig macht. Dieses zusätzliche Interesse muss selbst nicht vital sein, da sich im Übrigen zwei gleichwertige vitale Interessen gegenüberstehen. Unter welchen Bedingungen und in welchem Ausmass die Tierhaltung überhaupt gerecht ist, soll hier nicht beurteilt werden. Soweit sie aber gerecht ist und erlaubt sein soll, kann sie das Töten anderer Tiere rechtfertigen, wenn es zur ausreichenden Ernährung der gehaltenen Tiere unverzichtbar ist.

Dagegen könnte allenfalls eingewendet werden, dass zur Fütterung eines gehaltenen Tieres über längere Zeit eine hohe Zahl von Futtertieren benötigt wird und deshalb das nachrangige Kriterium der Betroffenenzahl¹⁰²¹ gegen das Töten spricht. Dem ist zu entgegnen, dass die Menschen, die zur Fütterung eines gehaltenen Tieres andere Tiere töten, damit nicht mehr tun, als dieses gehaltene Tier selbst tun dürfte. Ein freilebender Puma dürfte beispielsweise aus eigener Betroffenheit in seinen vitalen Interessen so viele Hirsche töten, wie er zu seiner ausreichenden Ernährung benötigt.¹⁰²² Das Kriterium der eigenen Betroffenheit geht jenem der Betroffenenzahl vor (sonst hätten karnivore wildlebende Tiere keine Möglichkeit, sich ausreichend zu ernähren). Wird der Puma von Menschen in einem Tierpark gehalten, müssen diese Menschen seine vitalen Interessen wahren. Sie handeln damit stellvertretend für den Puma aus dessen eigener Betroffenheit, wenn sie zu seiner Fütterung andere Tiere töten. Damit bleibt es dabei, dass die ausreichende Ernährung gehaltener Tiere (soweit die Haltung selbst ge-rechtfertigt ist) das Töten anderer Tiere, auch in grosser Zahl, rechtfertigen kann, soweit es zu diesem Zweck notwendig ist.

Nicht zu rechtfertigen ist dagegen das Töten zur Fütterung wildlebender Tiere, die sich ohne menschliche Hilfe selbst ernähren können (z.B. das Töten von Mäusen zur Fütterung von Raben, die man gelegentlich im Garten antrifft). Zum einen fehlt hier eine haltungsbedingte Pflicht zur Fütterung

1020 Dazu vorne Rz. 456, 675, 703.

1021 Dazu vorne Rz. 690–693.

1022 Zum Kriterium der eigenen Betroffenheit vorne Rz. 694 ff.

775

776

bzw. eine besondere Beziehung, die eine Bevorzugung der Interessen des einen Tieres (Rabe) zulässt des anderen (Maus) rechtfertigen würde. Zum anderen können solche Eingriffe in natürliche Jäger-Beute-Beziehungen zwischen wildlebenden Tieren schädliche Auswirkungen auf das Ökosystem haben. Das vorher erläuterte Prinzip des Nicht-Einmischens, das ein Eingreifen zur Rettung des Beutetiers verbietet, gilt auch umgekehrt, d.h. Eingriffe zugunsten des jagenden Tieres sind ebenfalls zu unterlassen.

3. Tötung von stark und unheilbar leidenden Tieren

- 777 Ein ganz andersartiger Tötungsgrund, der ebenfalls in die Sphäre der tierlichen Interessen gehört, ist das Beenden von Leiden. Der wohl bekannteste Anwendungsfall ist das tierärztliche Töten von Tieren, die an Krankheiten oder Verletzungen leiden, durch Injektion eines hochdosierten Schlafmittels (Euthanasie, Einschlafereitung). Bei wildlebenden Tieren (z.B. Füchsen, die von Autos angefahren wurden) kann die Tötung auch mittels Abschusses durch Wildhutorgane erfolgen. Ein weiterer Anwendungsfall ist das Töten von Versuchstieren, soweit es nicht aus dem menschlichen Interesse der Entsorgung erfolgt, sondern aus dem Grund, dass die Tiere an den Folgen des Versuchs leiden und in ihrem eigenen Interesse davon erlöst werden sollen. Die Besonderheit dieses Tötungsgrunds liegt also darin, dass das Tier, das getötet wird, selbst Träger des Interesses ist, das mit der Tötung gewahrt werden soll. Deshalb gibt es im Unterschied zu den übrigen Tötungsgründen keine Abwägung zwischen dem Lebensinteresse dieses Tieres und einem Interesse eines anderen Wesens. Stattdessen beruht die Rechtfertigung einer solchen Tötung auf einem Interessensverzicht,¹⁰²³ nämlich auf dem Verzicht, weiterzuleben, sprich das Lebensinteresse weiterhin auszuüben. Die Grundlage dafür ist das Interesse des leidenden Tieres, nicht mehr zu leiden.¹⁰²⁴ Dieses Interesse muss im jeweiligen Fall so stark sein, dass es das Lebensinteresse desselben Tieres verdrängt, weil es von ihm als stärker oder wichtiger empfunden wird als das Lebensinteresse. Trifft das zu, ist von einem Verzicht auf das Weiterleben auszugehen. Nebst diesem Verzicht ist vorauszusetzen, dass das Tier nicht fähig ist, sich selbst zu töten, um sich vom Leiden zu erlösen, und deshalb der Hilfe durch Men-

1023 Dazu vorne Rz. 705.

1024 Hierzu und zum Folgenden REGAN, CFAR (Fn. 381), S. 113 f.

schen bedarf. Insofern geht es um Sterbehilfe an Tiere, die (mutmasslich) sterben „wollen“, es aber nicht selbst können.

Da ein Tier nicht wie ein Mensch sprachlich ausdrücken kann, ob es lieber sterben oder weiterleben will, sein tatsächlicher Wille also nicht sicher feststellbar ist, muss der *mutmassliche* Wille des Tieres so gut wie möglich ermittelt werden. Der Sterbewille ist anzunehmen, wenn der Tod für das leidende Tier, soweit und so gut dessen Perspektive eingenommen werden kann, als vorteilhaft erscheint. Dafür muss das Leiden mutmasslich so stark sein, dass das Tier eine negative Empfindungsbilanz, d.h. insgesamt mehr negative als positive Empfindungen hat, sodass der Tod, der alle Empfindungen auflöst und damit eine neutrale Empfindungsbilanz schafft, eine Verbesserung bedeutet.¹⁰²⁵ Zusätzlich muss anzunehmen sein, dass dieser Zustand des überwiegenden Leides dauerhaft ist und durch medizinische Massnahmen nicht bzw. nur mit sehr geringer Wahrscheinlichkeit behoben werden kann.¹⁰²⁶ Wenn also eine gute Aussicht auf vollständige Heilung besteht, ist eine Tötung auch bei zeitweilig starkem Leiden nicht gerechtfertigt. Anders ist zu urteilen, wenn die medizinische Behandlung eine positive Empfindungsbilanz nicht (dauerhaft) wiederherstellen kann, wenn das Tier also trotz Behandlung nur unter gleichbleibenden oder sich verschlimmernden schweren Leiden weiterleben könnte, die es mutmasslich als unerträglich empfindet. Bei der Beurteilung der Heilungsaussicht kann neben der Art und Schwere der Krankheit oder Verletzung auch das Alter des Tieres eine Rolle spielen. Sie dürfte bei sehr alten Tieren oft schlechter sein als bei jungen.

IV. Töten zum Schutz von Arten, Ökosystemen und Biodiversität

Die Tötungen, mit denen Ziele des Artenschutzes verwirklicht werden sollen, werden hier gesondert aufgeführt. Das soll nicht den Eindruck erwecken, dass Arten, Ökosysteme oder Biodiversität, die Objekte des Artenschutzes, als selbständige Träger von eigenen Interessen zu betrachten

778

779

1025 Vorne Rz. 576 f.

1026 Zu dieser Voraussetzung STUCKI, Grundrechte (Fn. 36), S. 285 („unheilbar“); NUSSBAUM, Jenseits (Fn. 310), S. 208 („unbehandelbaren Schmerzen“); REGAN, CFAR (Fn. 381), S. 113 („untreatable suffering“).

wären.¹⁰²⁷ Der Grund dafür ist vielmehr, dass sie sowohl Interessen von Menschen als auch Interessen von empfindungsfähigen Tieren betreffen und daher beiden Kategorien gleichermaßen zugeordnet werden könnten. Ausserdem unterscheiden sich diese Tötungen von den bisher behandelten dadurch, dass ihre allfällige positive Wirkung auf die Interessen von Menschen oder Tieren nur mittelbar ist und wesentlich von der Quantität abhängt. Sie tritt nicht schon mit dem einzelnen Fall ein, sondern erst mit einer Vielzahl von Tötungen, die über einen längeren Zeitraum erfolgen.

1. Interessenabwägung zwischen Tierschutz und Artenschutz

- 780 Sollen empfindungsfähige Tiere aus Artenschutzgründen getötet werden, etwa weil ihre Art in einem bestimmten Gebiet eine andere Art zu verdrängen droht, wenn ihr Bestand nicht verkleinert wird, dann besteht ein Zielkonflikt zwischen Tierschutz und Artenschutz. Dem Anliegen des Artenschutzes, das für die Tötung spricht, steht das individuelle Lebensinteresse des empfindungsfähigen Tieres gegenüber, das gegen die Tötung spricht. Dieser Konflikt ist wie die übrigen Interessenkonflikte durch eine Interessenabwägung zu lösen. In der sentientistischen Ethik scheint es eine Tendenz zu geben, den Tierschutz höher zu bewerten als den Artenschutz und deshalb das Töten empfindungsfähiger Tiere allein aus Artenschutzgründen generell abzulehnen.¹⁰²⁸ Dabei zeigt sich in den Begründungen, dass der Artenschutz jeweils holistisch oder anthropozentrisch, nicht jedoch sentientistisch betrachtet wird. Die Höherbewertung des Tierschutzes wird dementsprechend darauf zurückgeführt, dass empfindungsfähige Tiere ein individuelles Lebensinteresse haben, Arten hingegen nicht (holistische Artenschutzbetrachtung), oder darauf, dass der Artenschutz bloss trivialen menschlichen Interessen wie Ästhetik, Kultur oder wissenschaftlicher Neugier dient, die dem Lebensinteresse der Tiere untergeordnet sind (anthropozentrische Artenschutzbetrachtung).
- 781 Die Tendenz zur Höherbewertung des individuellen Lebensschutzes gegenüber dem Artenschutz erscheint auf den ersten Blick nachvollziehbar. Als Grund dafür genügt zwar die (zutreffende) Aussage, dass Arten

1027 Zu den Objekten des Artenschutzes und ihrer moralphilosophischen Behandlung vorne Rz. 477–479, 483.

1028 Siehe RIPPE, Ethik (Fn. 338), S. 221; REGAN, CFAR (Fn. 381), S. 359 f.; vgl. BINDER, Arche (Fn. 992), S. 126.

selbst keine Interessen haben, noch die (unzutreffende) Aussage, dass Artenschutz nur unwichtigen individuellen (menschlichen) Interessen dient. Denn Artenschutz ist individualethisch insofern sehr bedeutsam, als das Aussterben von Arten bzw. die Abnahme von Biodiversität verschiedene, teils gravierende Auswirkungen auf wichtige individuelle Interessen von empfindungsfähigen Tieren inklusive Menschen haben kann.¹⁰²⁹ Was aber dennoch für diese Tendenz spricht, ist der Umstand, dass Artenschutzmassnahmen den Interessen von empfindungsfähigen Wesen nur mittelbar und längerfristig dienen, während das einzelne Tier, das dafür getötet wird, in seinem Lebensinteresse unmittelbar und sofort betroffen ist. Das Tierschutzanliegen des individuellen Lebensschutzes erscheint daher durch eine einzelne Tötung viel akuter gefährdet als die langfristigen Artenschutzziele durch das Unterbleiben einer einzelnen Tötung. Trotzdem führt die Interessenabwägung bei genauem Hinsehen nicht zu einem generellen Überwiegen des individuellen Tierlebens gegenüber dem Artenschutz. Denn die Bedeutungen, die Arten, Ökosysteme und Biodiversität für empfindungsfähige Lebewesen haben, sind zum Teil lebenswichtig (Nahrung, Sicherheit etc.) und ihre Funktionen sind derart komplex miteinander verwoben, dass die Folgen ihrer Beeinträchtigung regelmässig unberechenbar sind. Deshalb ist Artenschutz gesamthaft als vitales Interesse zu behandeln. Dass die Massnahmen nur mittelbar und, einzeln betrachtet, nur geringfügig wirken, ist dafür nicht entscheidend. Denn wenn es auf diese Einzelwirkung ankäme, müsste jede Massnahme mit der Begründung abgelehnt werden, dass ihre Wirkung einzeln betrachtet vernachlässigbar sei. Dadurch würde Artenschutz, soweit er mit Tierschutz konfliktiert, ganz verunmöglicht. Um dies zu verhindern, muss das Interesse an jeder einzelnen Artenschutzmassnahme als vitales Interesse behandelt werden. Damit stehen solche Massnahmen in der Interessenabwägung wertmäßig auf derselben Ebene wie das einzelne Tierleben.¹⁰³⁰ Zusätzlich spricht für den Artenschutz, dass er den vitalen Interessen einer Vielzahl von Einzelwesen dient, die regelmässig höher ist als die Zahl der Tiere, die dafür getötet werden.

Eine Rechtfertigung des Tötens von empfindungsfähigen Tieren durch Artenschutzzwecke ist demnach nicht generell auszuschliessen. Vorausgesetzt ist jedoch immer, dass es für die verfolgten Ziele tatsächlich geeignet und erforderlich ist. Im Folgenden geht es um die Frage, ob diese Vorausset-

782

1029 Vorne Rz. 485–488, 496–499.

1030 Vgl. BOSSERT, Hirschkühe (Fn. 372), S. 78.

zungen auf die Artenschutztötungen zutreffen, die tatsächlich praktiziert werden.

2. Anwendungsbereiche

a) Bekämpfung invasiver fremder Tierarten

- 783 Fremde Tierarten (auch: Neozoen) wurden definiert als Tierarten, die nach dem Jahr 1492 durch Menschen in ein Gebiet eingebracht wurden, in dem sie vorher natürlicherweise nicht vorkamen, sei es mit Absicht („eingeführt“) oder ohne Absicht („eingeschleppt“).¹⁰³¹ Als invasiv gelten solche Arten, wenn sie sich in einem Gebiet ausbreiten und verschiedene negativ bewertete („schädliche“, „unerwünschte“) Auswirkungen auf die einheimische Biodiversität, auf Menschen oder auf Tiere haben können (z.B. Gesundheitsgefährdung, Ernteschäden).¹⁰³² An dieser Stelle interessieren nur die *ökologischen* Auswirkungen, die von fremden Tierarten ausgehen können. Dazu gehört das Verdrängen von einheimischen Arten (durch Nahrungskonkurrenz, Prädation oder Übertragung von Krankheiten auf diese), das Verändern der Funktion oder Zusammensetzung von Ökosystemen sowie die Verminderung der (einheimischen) biologischen Vielfalt.¹⁰³³ Ein oft genanntes Beispiel einer invasiven fremden Tierart sind Kaninchen in Australien.¹⁰³⁴ In Europa gelten z.B. Waschbären und Bisamratten als fremd.
- 784 Gegen das Töten von empfindungsfähigen Neozoen aus Artenschutzgründen gibt es verschiedene Einwände. REICHHOLF kritisiert etwa die Definition der fremden Arten durch die Festsetzung der Zeitgrenze auf das Jahr 1492 und ihre nicht konsequente Einhaltung.¹⁰³⁵ Einerseits seien bereits vor diesem Jahr Tiere, die nicht ursprünglich heimisch waren, unter menschlichem Einfluss (Ackerbau, Viehzucht) nach Europa gekommen, so etwa Haussperlinge, Rauch- und Mehlschwalben oder Weissstörche. Ande-

1031 Vorne Rz. 189.

1032 Vorne Rz. 193 (Art. 3 Abs. 1 lit. h FrSV); GORKE, „Invasive Arten“ (Fn. 363), S. 8; RIPPE, Einwanderer (Fn. 140), S. 52; BAUR, Biodiversität (Fn. 140), S. 91.

1033 GORKE, „Invasive Arten“ (Fn. 363), S. 11; RIPPE, Einwanderer (Fn. 140), S. 52; BAUR, Biodiversität (Fn. 140), S. 91.

1034 So bei PRECHT, Tiere (Fn. 367), S. 438; RIPPE, Ethik (Fn. 338), S. 199; VARNER, Interests (Fn. 363), S. 111.

1035 Hierzu und zum Folgenden REICHHOLF, Fremde Arten (Fn. 140), S. 20 f.

erseits würden Veränderungen der Artenvielfalt in der Naturschutzpraxis fast immer erst auf das 19. Jahrhundert bezogen bewertet, weil damals die Erfassung des vorhandenen Artenspektrums stattgefunden habe. Tatsächlich seien klare räumliche und zeitliche Abgrenzungen zur Unterscheidung zwischen heimischen und fremden Arten aber auch gar nicht möglich.¹⁰³⁶ Im Zusammenhang mit dieser Definition ist zu erwähnen, dass rechtlich auch verwilderte Haustiere (Katzen, Hunde) wie fremde Arten behandelt werden,¹⁰³⁷ obwohl sie bereits lange vor 1492 in Europa verbreitet waren. Begriffliche Kritik gibt es zudem in Bezug auf die ökologischen Schäden, die von fremden Arten verursacht werden sollen. Die in der Naturschutzpraxis gängigen Beschreibungen wie „Faunenverfälschung“, Veränderungen des „Naturhaushalts“ oder Störung des „Gleichgewichts der Natur“ würden fälschlicherweise davon ausgehen, dass es einen festen natürlichen Zustand gebe, der ökologisch richtig sei und an dem sich Einwirkungen eindeutig als ökologisch schädlich oder nichtschädlich messen liessen.¹⁰³⁸ Tatsächlich gebe es in der Natur aber keine statischen Zustände der Richtigkeit. Die Natur sei etwas Dynamisches, in dem Veränderungen wie das Einwandern, Ausbreiten, Seltenwerden und Verschwinden von Arten zur Normalität gehörten. Ausserdem würden in der Kulturlandschaft ökologische Zustände fern von dem gehalten, was sich ohne menschliches Einwirken einstellen würde. Insofern gebe es dort ohnehin keinen Zustand, der natürlicherweise „in Ordnung“ wäre.

Demnach werden sowohl die (angeblich) schädlichen Arten („fremde“) als auch die (angeblich) von ihnen ausgehenden Schäden (z.B. „Veränderung des Naturhaushalts“) in Recht und Naturschutzpraxis durch ungenaue Begriffe festgelegt, die den tatsächlichen ökologischen Verhältnissen nicht gerecht werden. Als Folge davon werden vielen Arten Schäden zugeschrieben, die sie gar nicht verursachen oder die es konkret gar nicht gibt.¹⁰³⁹ Die Zuschreibung der ökologischen Schädlichkeit erfolgt allein durch die abstrakte Einstufung als (invasive) fremde Art. Von den Auswirkungen, die solche Arten konkret haben können, lässt sich wohl einzig die Verdrängung oder Gefährdung anderer Arten mit genügender Klarheit als ökologischer

785

1036 REICHHOLF, Fremde Arten (Fn. 140), S. 23.

1037 Vorne Rz. 189.

1038 Hierzu und zum Folgenden GORKE, „Invasive Arten“ (Fn. 363), S. 8 f.; REICHHOLF, Fremde Arten (Fn. 140), S. 27 ff.

1039 Vgl. REICHHOLF, Fremde Arten (Fn. 140), S. 28.

Schaden bewerten, der ein Vorgehen gegen Neozoen rechtfertigt.¹⁰⁴⁰ Doch längst nicht für alle Arten, die als Neozoen eingestuft sind, lässt sich eine Verdrängung anderer (einheimischer) Arten nachweisen.¹⁰⁴¹ Zudem können fremde Arten auch eine positive Wirkung auf einheimische Arten oder auf Ökosysteme haben. Beispielsweise können Eurasische Fischotter (*Lutra lutra*) in einigen fischarmen Gewässern nur überleben, weil sie dort die ursprünglich nordamerikanischen Bisamratten (*Ondatra zibethicus*) erbeuten können.¹⁰⁴² Dass eine Art in einem Gebiet „fremd“ ist, d.h. nach 1492 eingebracht wurde, bedeutet also keineswegs automatisch, dass sie ökologisch schädlich ist. Gerade das ist im rechtspraktischen Umgang mit diesen Arten aber die Annahme. Ihnen wird eine zumindest potenzielle Schädlichkeit allein aufgrund der Fremdheit unterstellt. Das zeigt sich auch darin, dass fremde Arten gegenüber vergleichbaren einheimischen Arten unter sonst gleichen Voraussetzungen grundlegend anders behandelt werden.¹⁰⁴³ Beispielsweise ist von den drei Hirscharten Reh, Rothirsch und Muntjak nur der aus Ostasien stammende Muntjak in der „Schwarzen Liste“ der EU¹⁰⁴⁴ aufgeführt, obwohl Reh und Rothirsch ebenso Jungbäume verbeißen und wegen ihrem häufigeren Vorkommen als „Forstsädlinge“ viel bedeutsamer sind als der Muntjak.¹⁰⁴⁵ Neben der Fremdheit wird offenbar auch die Häufigkeit einer Art als Indikator für ihre (ökologische) Schädlichkeit gehandhabt. Es scheint die stille Regel zu gelten, dass eine „gute“ Art selten zu sein hat – wird sie zu häufig, ist sie verdächtig.¹⁰⁴⁶ Die Häufigkeit ist jedoch ebenso wenig wie die Fremdheit ein sachlich begründetes Kriterium für die ökologische Bedeutung einer Art.

- 786 Ein weiterer Einwand wird schliesslich im Verdacht geäussert, dass die Festlegung der angeblich schädlichen Arten in Wahrheit oft gar nicht nach ökologischen Kriterien erfolgt, sondern aufgrund von anderen, hauptsächlich wirtschaftlichen Interessen wie Jagd, Angelsport, Land- und Forstwirt-

1040 Vgl. GORKE, „Invasive Arten“ (Fn. 363), S. 8; ferner RIPPE, Einwanderer (Fn. 140), S. 62.

1041 Gemäss REICHHOLF, Fremde Arten (Fn. 140), S. 26, ist für keine der in der „Schwarzen Liste“ der EU (Fn. 1044) aufgeführten Arten eine Verdrängung heimischer Arten nachgewiesen.

1042 RIPPE, Einwanderer (Fn. 140), S. 49.

1043 RIPPE, Einwanderer (Fn. 140), S. 53 f., 56.

1044 Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung, Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1141 der Kommission vom 13.7.2016.

1045 REICHHOLF, Fremde Arten (Fn. 140), S. 25.

1046 REICHHOLF, Fremde Arten (Fn. 140), S. 23.

schaft.¹⁰⁴⁷ Dafür spricht, dass Arten, deren Vorkommen für eine dieser Tätigkeiten erwünscht ist, in den entsprechenden Listen nicht auftreten, obwohl sie nach der geltenden Definition fremd sind. Ein Beispiel ist der aus Asien stammende Fasan (*Phasianus colchicus*), der ausschliesslich zum Jagdvergnügen nach Europa eingeführt wurde und zu diesem Zweck massenhaft künstlich vermehrt und jeweils direkt vor der Jagd ausgesetzt wird. Um die Fasanenbestände in einem bejagbaren Mass zu halten, sind heimische Greifvögel, Marder und Füchse zeitweise bis zur regionalen Ausrottung getötet worden. Weitere Beispiele sind die Regenbogenforelle (*Oncorhynchus mykiss*) und der Bachsaibling (*Salvelinus fontinalis*), die beide aus Nordamerika stammen und im Interesse der Fischerei nach Europa eingeführt wurden. Offenbar wird die Fremdheit einer Art also überhaupt nicht als ökologisches Problem betrachtet, sobald es ein wirtschaftliches Interesse an ihrem Vorkommen gibt. Dies bestätigt, dass die Fremdheit kein seriöses Kriterium für die ökologische Bedeutung einer Art ist.

Ausgehend von der eben geschilderten Kritik ist das Töten von Tieren einer fremden Art als Artenschutzmassnahme wie folgt zu beurteilen: Zunächst muss in jedem Fall geprüft werden, ob an der Tötung wirklich ein (vitales) ökologisches Interesse besteht, d.h. ob von den Tieren nachweisbar eine klar und konkret umschriebene Gefahr für andere Arten, Ökosysteme oder die biologische Vielfalt ausgeht. Die Einstufung der betreffenden Art als fremd genügt dafür nicht, weil die Fremdheit allein nichts über die ökologische Bedeutung der Art aussagt. Lässt sich eine solche Gefahr nicht nachweisen, ist das Töten kein geeignetes Mittel, um ökologische Interessen zu wahren, da es keine ökologische Verbesserung bewirken würde. Es ist somit nicht zu rechtfertigen, da es im Ergebnis keinem vitalen Interesse dient. Lässt sich hingegen ein ökologisches Interesse nachweisen, was denkbar ist, wenn eine sich ausbreitende (fremde oder einheimische) Art durch ihre Bestandsgrösse und ihr Verhalten eine andere Art (z.B. durch Nahrungskonkurrenz) zu verdrängen oder (durch Prädation) „auszurotten“ droht, dann ist eine Rechtfertigung des Tötens von Tieren dieser Art nicht auszuschliessen. Denn das Töten verkleinert den Bestand dieser Art und ist insofern ein geeignetes Mittel zur Wahrung des Interesses an der Erhaltung der anderen Art, die ansonsten von dieser verdrängt würde. Damit aber das ökologische Interesse an der Tötung das Lebensinteresse des betreffenden Tieres überwiegen oder zumindest aufwiegen kann, muss

787

1047 Hierzu und zum Folgenden REICHHOLZ, Fremde Arten (Fn. 140), S. 32.

der drohende Schaden eine gewisse Grösse und sein Eintritt eine hohe Wahrscheinlichkeit haben. Der Schaden ist umso grösser, je stärker die zu schützende Art bereits vom Aussterben bedroht ist, je grossflächiger diese Bedrohung ist (nicht nur lokal, sondern überregional oder global) und je wahrscheinlicher es ist, dass ihr Verschwinden (viele) weitere Arten gefährden würde.¹⁰⁴⁸ Doch auch wenn das ökologische Interesse nach Grösse und Wahrscheinlichkeit des drohenden Schadens so gewichtig ist, dass es das individuelle Lebensinteresse eines Tieres der sich ausbreitenden Art überwiegt, heisst das noch nicht, dass das Töten dieses Tieres gerechtfertigt ist. In so einem Fall ist immer noch zu fragen, ob das Töten wirklich erforderlich ist oder ob sich das Ziel, die gefährdete Art zu erhalten, auch auf eine andere, nichttödliche Weise erreichen lässt. In der Regel dürfte es möglich sein, den Bestand der sich ausbreitenden Art durch Unterbindung der Fortpflanzung zu reduzieren. Mögliche Methoden sind das Ausbringen von Mitteln zur Empfängnisverhütung über Futter, das Austauschen von Eiern durch Ei-Attrappen oder allenfalls der Einsatz gentechnisch veränderter Viren, die unfruchtbar machen.¹⁰⁴⁹ Solche Alternativen sind auch dann anstelle des Tötens anzuwenden, wenn sie wirtschaftlich aufwendiger sind als das Töten, da die Minimierung von Aufwand kein vitales Interesse ist.¹⁰⁵⁰ Wenn es überhaupt Fälle gibt, in denen das Töten wirklich die einzige Möglichkeit zur Bestandsreduzierung ist, dürften sie äusserst selten sein. Damit ist das Töten von empfindungsfähigen Neozoen zu Artenschutzzwecken in aller Regel nicht zu rechtfertigen.

b) Jagdliche Regulierung von Tierbeständen

- 788 Ein Argument, das zum Teil vorgebracht wird, um das Abschiessen wildlebender Tiere durch Jägerinnen und Jäger zu rechtfertigen, lautet, dass diese Tätigkeit die Tierbestände reguliert und dass diese Regulierung ökologisch notwendig sei (unabhängig davon, ob es sich um einheimische oder fremde Tierarten handelt).¹⁰⁵¹ Damit ist die – im weiten Sinn verstandene – ge-

1048 Vgl. GORKE, Artenschutz (Fn. 366), S. 42.

1049 BOSSERT, Hirschkühe (Fn. 372), S. 78; VARNER, Interests (Fn. 363), S. 111.

1050 Vgl. SELTER, Planning (Fn. 502), S. 198.

1051 Vgl. dazu Bundesrat (Hrsg.), Botsch. JSG (Fn. 44), S. 1202 („Jagd als angewandter Naturschutz“; „Bejagen der Wildbestände [...] als Notwendigkeit“); kritische Schil- derung bei TUIDER/WOLF, Rechtfertigung (Fn. 916), S. 43.

wöhnliche „Jagd“, soweit sie zu diesem Zweck und nicht zur Nutzung oder zur Verhütung wirtschaftlicher Schäden erfolgt,¹⁰⁵² neben der Neozoenbekämpfung der zweite wichtige Anwendungsbereich des Tötens aus ökologischen Gründen. Genauer gesagt geht es dabei zwar nicht um eigentliche Jagd, unter der hier nur das Töten zur Nutzung verstanden wird, immerhin aber um einen Fall der Anwendung jagdlicher Tötungsmethoden, nämlich des Abschusses durch Jagdberechtigte.

Für die Rechtfertigung solcher Tötungen gelten dieselben Voraussetzungen wie für die Bekämpfung fremder Tierarten. Denn die beiden Anwendungsbereiche unterscheiden sich nur in der Frage, ob eine Art als fremd eingestuft ist oder nicht. Wie sich gezeigt hat, ist diese Einstufung aber für die ökologische Bedeutung einer Art bzw. ihrer Bestandsgrösse gerade nicht relevant. Auch bei der Bestandsregulierung durch die Jägerschaft ist somit insbesondere zu fragen, ob sie für die Wahrung der vorgebrachten ökologischen Interessen geeignet und erforderlich ist.

Was die Eignung betrifft, ist zunächst festzustellen, dass die ökologischen Ziele dieser Regulierung bzw. die Schäden, die damit verhindert werden sollten, tendenziell noch weniger klar zu erkennen sind als bei der Bekämpfung fremder Arten. Während dort immerhin das Verdrängen anderer (heimischer) Arten als typische und relativ konkrete Gefahr zu sehen ist, scheint es bei der allgemeinen jagdlichen Regulierung eher darum zu gehen, die Bestände in einem „Gleichgewicht“ zu halten oder dafür zu sorgen, dass sie nicht „zu gross“ werden.¹⁰⁵³ Doch gibt es in der Natur weder ein starres Gleichgewicht – Bestandsschwankungen sind normal – noch bedeutet ein hoher Bestand automatisch einen ökologischen Schaden, geschweige denn eine (mittelbare) Gefahr für vitale Interessen von Menschen und empfindungsfähigen Tieren. Die Eignung des Tötens zur Bestandsregulierung ist also schon insofern höchst fraglich, als kaum ersichtlich ist, *wozu* genau es überhaupt geeignet sein sollte.

Ausserdem gibt es starke Hinweise darauf, dass ökologische Interessen regelmässig nicht der wirkliche Grund für solche Tötungen sind, sondern bloss vorgeschoben werden, um damit wirtschaftliche, kulturelle oder sonstige nichtvitale Interessen verfolgen zu können (Wildfleisch, Trophäen, Holzwirtschaft, Tötungslust, Vergnügen an der Jagd als Tradition). Ein solcher Hinweis ist das am Beispiel des Fasans bereits genannte Züchten

1052 Zu den verschiedenen Motiven der Jagd im weiteren Sinn vorne Rz. 755.

1053 Vgl. Bundesrat (Hrsg.), Botsch. JSG (Fn. 44), S. 1199, 1209 f.

und Aussetzen von Tieren, um sie anschliessend zu bejagen.¹⁰⁵⁴ Dieses Vorgehen wäre völlig unsinnig, wenn es darum ginge, die Bestände aus ökologischen Gründen zu verringern. Denn durch das Aussetzen werden die Bestände ja (kurzfristig) erhöht, was völlig widersprüchlich wäre, wenn sie von Natur aus bereits „zu gross“ wären. Offensichtlich dient das Aussetzen dazu, das massenhafte Bejagen dieser Tiere zu ermöglichen, das aus ganz anderen als ökologischen Motiven erfolgt. Dass solche Aussetzungen aber regelmässig praktiziert werden, ist auch deshalb anzunehmen, weil das Recht sie ausdrücklich erlaubt und es sogar zulässt, dass Tiere aus dem Ausland importiert und anschliessend zwecks Bejagung ausgesetzt werden (Art. 6 Abs. 1 JSG; Art. 19 VCITES).¹⁰⁵⁵ Ein weiterer Hinweis besteht darin, dass jagdbare Tiere gefüttert werden, damit sie nicht wegen Nahrungsman gel für die Bejagung zu selten werden und damit sie an jene Orte gebunden werden, an denen sie bejagt werden sollen.¹⁰⁵⁶ Auch diese Fütterung dient augenscheinlich dazu, die Bestände in einer Grösse zu erhalten, die es ermöglicht, die Tiere aus nichtökologischen Gründen zu bejagen. Ein dritter Hinweis ist schliesslich das ebenfalls praktizierte Verhindern der natürlichen „Bestandsregulierung“, die durch tierliche Fressfeinde erfolgen würde. Beispielsweise wären die Bestände der Rehe wesentlich geringer, wenn natürliche Feinde des Rehs wie Luchs, Wolf und Bär zugelassen wür den.¹⁰⁵⁷ Dadurch liessen sich auch die sog. Verbiss schäden durch Rehe an Waldbäumen – und eine allfällige Gefährdung des Waldes als Ökosystem – entsprechend reduzieren. Wenn es der Jägerschaft also um eine ökologisch notwendige Reduktion der Rehbestände ginge, müsste sie die Anwesenheit von Luchs, Wolf, Bär etc. begrüssen und diese natürliche Regulierung zu lassen. Stattdessen bekämpft sie die Anwesenheit und Ausbreitung dieser Prädatoren, um Rehe, Rothirsche, Hasen und ihre sonstigen Beutetiere – aus nichtökologischen Motiven – selbst jagen zu können. Beutegreifende Tiere werden als Konkurrenten betrachtet, die den Jagdertrag schmälern könnten und deshalb „kurzgehalten“ werden sollen. All diese Hinweise deuten stark darauf hin, dass die Organisation und Methodik der Jagd darauf ausgerichtet ist, jährlich wiederkehrend einen möglichst hohen Ertrag

1054 Dazu REICHHOLF, Fremde Arten (Fn. 140), S. 32; DERS., Jagd (Fn. 918), S. 24.

1055 Siehe bereits vorne Rz. 165.

1056 Dazu TUIDER/WOLF, Rechtfertigung (Fn. 916), S. 43; REICHHOLF, Jagd (Fn. 918), S. 25, 30.

1057 Hierzu und zum Folgenden REICHHOLF, Jagd (Fn. 918), S. 18, 30 f.; ROWLANDS, Animal Rights (Fn. 63), S. 76 f.

zu erzielen.¹⁰⁵⁸ Mit Ökologie (Artenschutz, Naturschutz) hat dieses Ziel nichts zu tun. Entsprechend ist diese Praxis zur Verfolgung ökologischer Interessen ungeeignet.

Werden wildlebende Tiere einmal doch ernsthaft mit dem Ziel einer ökologischen Bestandsregulierung getötet, stellt sich in zweifacher Hinsicht die Frage der Erforderlichkeit: Erstens ist zu fragen, ob eine Bestandsregulierung durch Menschen, sei es mittels Tötung oder auf andere Weise, überhaupt erforderlich ist, um vitale ökologische Interessen zu wahren. Falls dies bejaht wird, ist zweitens in jedem konkreten Fall zu fragen, ob diese Regulierung das Töten erfordert oder ob sie durch andere Mittel erreicht werden kann. Zur ersten Frage gibt es die Ansicht, dass ein menschliches Eingreifen ökologisch nicht erforderlich ist, weil sich die Bestände auf natürliche Weise selbst regulieren bzw. durch die Mechanismen des jeweiligen Ökosystems reguliert werden.¹⁰⁵⁹ Erklärt wird dies damit, dass die Grösse, die eine Tierpopulation erreichen kann, durch die Umweltbedingungen am jeweiligen Ort begrenzt ist. Dazu gehören etwa Nahrung, Lebensraum, die Möglichkeit zur Fortpflanzung und sichere Plätze für die Aufzucht der Jungen. Durch jede Vergrösserung des Tierbestandes werden diese Ressourcen knapper, womit sich die Überlebenschancen der Tiere verringern, die Sterberate somit steigt und die Wachstumsrate des Bestandes abnimmt. Dementsprechend hat jede Population eine natürliche Kapazitätsgrenze (Umweltkapazität), um die der Bestand bei gleichbleibenden Umweltbedingungen und ohne Bejagung mehr oder weniger schwanken wird. Durch das Bejagen wird die Zahl der Tiere unter die Umweltkapazität gesenkt, was die Menge der Ressourcen für das einzelne Tier erhöht und seine Überlebenschancen verbessert. Je nach Grösse des Restbestandes¹⁰⁶⁰ verbessern sich dadurch auch die Vermehrungschancen und die Wachstumsrate des Bestandes nimmt wieder zu (wodurch kurzfristig der Eindruck entstehen kann, dass sich die Art stark ausbreitet). Würden weniger oder keine Tiere abgeschossen, würde das Wachstum mit der Annäherung an die Umweltkapazität allmählich abnehmen, bis sich die maximal mögliche Bestandsgrösse einstellt. Für das Funktionieren dieser natürlichen Selbstregulierung spricht die Erfahrung in (naturfernen) Siedlungsräumen einerseits und in (naturnahen) Naturschutzgebieten wie dem Schweizerischen Nationalpark

792

1058 Vgl. ROWLANDS, Animal Rights (Fn. 63), S. 75; REGAN, CFAR (Fn. 381), S. 355.

1059 Hierzu und zum Folgenden REICHHOLF, Jagd (Fn. 918), S. 17, 19.

1060 Gemäss REICHHOLF, Jagd (Fn. 918), S. 19, 21, sind Tierbestände am produktivsten, wenn sie etwa die Hälfte der Umweltkapazität erreicht haben.

andererseits, wo jeweils keine jagdliche Regulierung der Wildbestände betrieben wird und eine solche auch nicht erforderlich ist.¹⁰⁶¹

- 793 Die Schilderung der natürlichen Selbstregulierung ist plausibel und lässt annehmen, dass ein Eingreifen in Wildtierbestände durch Menschen aus ökologischer Sicht jedenfalls im Normalfall nicht erforderlich ist. Dennoch ist wohl nicht auszuschliessen, dass gewisse Massnahmen in Ausnahmefällen begründet sein können, etwa wenn sich in einem Gebiet die Umweltbedingungen (z.B. durch menschlichen Einfluss) wesentlich ändern und dadurch eine häufige Art noch häufiger wird und eine seltene Art zu verdrängen droht. Wie schon bei der Neozoenbekämpfung ausgeführt wurde, ist jedoch anzunehmen, dass in so einem Fall in der Regel keine Tötung von Tieren der häufigen Art erforderlich ist. Eine Bestandsverringerung kann durch Verhinderung der Fortpflanzung erreicht werden oder dadurch, dass natürliche Fressfeinde der betreffenden Art im Gebiet zugelassen werden. Zudem kann auf der anderen Seite die Vermehrung der seltenen Arten gefördert werden, etwa durch gezieltes Füttern, Schaffung von günstigen Lebensräumen und Rückzugseinrichtungen zum Schutz vor Fressfeinden oder durch Vermehrung und Aufzucht in menschlicher Obhut mit anschliessender Aussetzung.¹⁰⁶²
- 794 Zusammenfassend ist damit das jagdliche Töten von empfindungsfähigen wildlebenden Tieren, soweit es ernsthaft zur Wahrung von vitalen ökologischen Interessen betrieben wird und sich dazu eignet, in aller Regel nicht erforderlich, um die verfolgten Ziele zu erreichen. Es ist deshalb zu Arten-schutzzwecken höchstens in sehr seltenen (hauptsächlich theoretischen) Ausnahmefällen zu rechtfertigen.

c) Ergebnisse zur Anwendung der ökologischen Tiertötungsgründe

- 795 Obwohl das Töten zum Schutz von Arten, Ökosystemen oder der Biodiversität theoretisch einer Rechtfertigung zugänglich ist, insoweit es vitalen Interessen dient, ist es in der gegenwärtig praktizierten Anwendung kaum je gerechtfertigt. Das liegt zum einen daran, dass diese Anwendung mit einem Mangel an Sachlichkeit und Ernsthaftigkeit betrieben wird, der eine zuverlässige Interessenabwägung sehr schwierig macht. Weder für die Neozoenbekämpfung noch für die jagdliche Bestandsregulierung gibt es

1061 REICHHOLF, Jagd (Fn. 918), S. 22 f., 31.

1062 Zu Letzterem RIPPE, Ethik (Fn. 338), S. 222.

eine klare, weitgehend konkretisierbare Bestimmung der Tötungszwecke bzw. der ökologischen Schäden, die mit dem Töten abgewendet werden sollen. Stattdessen wird den Tieren abstrakt eine Schädlichkeit unterstellt, die entweder darauf basiert, dass ihre Spezies am Ort fremd ist (nach 1492 eingebbracht wurde), oder darauf, dass ihr Bestand „zu gross“ wird. Weder die Fremdheit noch die Häufigkeit sind sachlich begründete Kriterien dafür, dass eine Art (vitale) ökologische Interessen gefährdet. Das Kriterium der Fremdheit wird zudem nur inkonsequent eingehalten, denn einzelne definitionsgemäss fremde Arten wie der Fasan sind von der Klassierung als Fremdlinge ausgenommen, weil sie aus nichtökologischen Interessen (Jagd) erwünscht sind. Diese Inkonsistenz und weitere Hinweise (Förderung grosser Tierbestände durch Fütterung, Zucht und Aussetzung sowie Bekämpfung der natürlichen Fressfeinde) begründen den starken Verdacht, dass das wahre Motiv des Tötens nicht ökologische Interessen sind, sondern die Nutzung der Tiere und das Jagdvergnügen. Aus diesen Gründen ist den Tötungen die Eignung zur Wahrung ökologischer Interessen abzusprechen, soweit sie sich überhaupt beurteilen lässt. Zum anderen sind Tötungen zur Reduzierung von Tierbeständen in der Regel nicht erforderlich, um ökologische Interessen zu schützen. Wegen der natürlichen Selbstregulierung in Ökosystemen ist ein Eingreifen in Wildtierbestände normalerweise sowieso nicht nötig. Soweit es ausnahmsweise doch nötig ist, etwa um das Verschwinden seltener Arten zu verhindern, sind dafür in der Regel keine Tötungen nötig, da es andere Mittel zur Bestandskontrolle gibt (namentlich Geburtenverhinderung).

3. Begründung der Ungleichbehandlung zwischen Tieren und Menschen

Auch wenn die praktische Bedeutung des Tiertötens zu Artenschutzzwecken gering ist bzw. gering sein soll, ist abschliessend auf die Frage einzugehen, ob und wie sich diesbezüglich eine Ungleichbehandlung zwischen empfindungsfähigen Tieren und Menschen begründen lässt. Denn die Gründe, die dazu das Töten von Tieren (theoretisch) rechtfertigen, können ebenso in Bezug auf Menschen vorgebracht werden. Auch der Mensch, und ganz besonders der Mensch, lässt sich nämlich als „invasive“ Art bezeich-

nen, die andere Arten verdrängt, gefährdet und sogar ausrottet.¹⁰⁶³ Eine Erlaubnis oder gar eine Pflicht, Menschen zu töten, um Arten, Ökosysteme oder die Biodiversität zu schützen, würde aber so gut wie jeder Mensch vernünftigerweise aus eigenem Interesse ablehnen. Zwar ist jeder Mensch vernünftigerweise auch an Artenschutzmassnahmen interessiert, die längerfristig für die Wahrung seiner vitalen Interessen (Ernährung, Sicherheit, Gesundheit etc.) nötig sind. Dieses Interesse verliert jedoch seinen Sinn, wenn die Massnahmen auf Kosten des eigenen Lebens gehen. Die Möglichkeit, selbst in einer Artenschutzmassnahme sofort getötet zu werden, ist viel bedrohlicher als die Gefahr einer allmählichen Verschlechterung der Lebensbedingungen durch eine Abnahme der Biodiversität. Deshalb ist das Töten von Menschen zu Artenschutzzwecken in einer menschengemachten Rechtsordnung keine Option.

- 797 Das Töten von Menschen ist für die Wahrung ökologischer Interessen aber auch nicht erforderlich. Und es gibt Gründe für eine Regelung, die zu Artenschutzzwecken das Töten von Menschen absolut verbietet, jedoch das Töten von empfindungsfähigen Tieren – das in der Regel ebenfalls nicht erforderlich ist – für Ausnahmefälle offen behält. Menschen sind aufgrund ihrer Fähigkeiten normalerweise in der Lage, sprachlich vermittelte Informationen und Anweisungen zu erfassen und zu befolgen.¹⁰⁶⁴ Ihnen können die Zusammenhänge zwischen ihrem Verhalten (Ausbreitung, Zersiedelung, Gewässerverschmutzung etc.) und den eintretenden ökologischen Schäden (Artensterben, Verlust von Biodiversität) sowie deren Bedeutung für ihre eigenen vitalen Interessen erklärt werden. Sie können zu ökologischerem Verhalten (Reduktion der Vermehrung, Unberührtlassen von Naturräumen etc.) motiviert und verpflichtet werden. Und diejenigen Menschen, die das nicht oder noch nicht selbstständig können (Kinder, geistig Beeinträchtigte) haben in der Regel Angehörige, die dafür sorgen können, dass sie sich entsprechend verhalten.
- 798 Tiere können dagegen nicht durch menschliche Sprache verpflichtet werden, sodass sie die entsprechenden Pflichten auch befolgen könnten. Zwar können gewisse Tiere in beschränktem Mass durch Kommunikation zum gewünschten Verhalten motiviert werden. Das sind aber hauptsächlich Tiere, die mit Menschen in Gemeinschaft leben (z.B. Hunde). Bei wildleben-

1063 Vgl. KORSGAARD, Tiere (Fn. 360), S. 271f.; eingehend zur Auswirkung des Menschen auf Arten, Ökosysteme und Biodiversität BAUR, Biodiversität (Fn. 140), S. 81–98.

1064 Hierzu und zum Folgenden VARNER, Interests (Fn. 363), S. 115.

den Tieren, um die es bei ökologischen Massnahmen hauptsächlich geht, ist dies meistens schon aufgrund ihrer räumlichen Unerreichbarkeit nicht möglich. Die Mittel, sie davon abzuhalten, andere Arten zu verdrängen bzw. sich „invasiv“ auszubreiten, sind deshalb viel begrenzter als bei Menschen. Dieser tatsächliche Unterschied bildet eine Grundlage, wildlebende Tiere auch normativ anders zu behandeln als Menschen und die Voraussetzungen für das Töten zu Artenschutzzwecken bei ihnen weniger streng anzusetzen. Während die sprachlichen und rechtlichen Mittel bei Menschen – zumindest theoretisch – immer möglich sind, kann bei wildlebenden Tieren nicht ganz ausgeschlossen werden, dass es einzelne Fälle gibt, in denen das Töten die einzige Möglichkeit ist, sie am Ausbreiten zu hindern. Dies rechtfertigt es, das Töten von Menschen zu Artenschutzzwecken ganz zu verbieten und das Töten von wildlebenden Tieren als letztes Mittel für Ausnahmefälle offenzuhalten.

Das soll allerdings nicht heißen, dass die Mittel, die gegenwärtig angewendet werden, um Menschen von artenschutzwidrigem Verhalten abzuhalten, bereits genügen würden und dass der Mensch gegenwärtig nicht die wohl mit Abstand invasivste Art von allen ist. 799

§ 6 Wichtigste Erkenntnisse zur Ethik des Tierötens

A. Schutz des tierlichen Lebens

I. Rechtsphilosophische Grundlagen zur Beurteilung des Tierötens

Die Auseinandersetzung mit der Frage, wann das Töten von Tieren ge- 800 recht (richtig, moralisch) und wann es ungerecht (falsch, unmoralisch) ist, beginnt mit der Grundfrage, wie, d.h. nach welchen Kriterien oder Massstäben, ein Verhalten überhaupt als gerecht oder ungerecht beurteilt werden kann. In der Ethik, der Wissenschaft des gerechten Verhaltens, stellen sich (mindestens) zwei grundlegende Teilfragen.¹⁰⁶⁵ Die erste lautet, wer oder was überhaupt gerecht oder ungerecht behandelt werden kann, d.h. welche Eigenschaften jemand oder etwas haben muss, um gerecht oder ungerecht behandelt werden zu können (*Frage der moralisch relevanten Eigenschaften*). Ein Wesen, das die nötigen Eigenschaften aufweist, kann

1065 Vgl. hierzu und zum Folgenden vorne Rz. 327–329, 335, 340, 347.

einen Anspruch erheben, gerecht behandelt zu werden, und ist in diesem Sinn Teil der Moralgemeinschaft, ein Moralsubjekt. Die zweite Teilfrage lautet, wann und wie weit mehrere Wesen, die Teil der Moralgemeinschaft sind, gleich behandelt werden müssen bzw. ungleich behandelt werden dürfen (*Frage der Gleichbehandlung*). Für die folgende Beantwortung dieser Fragen sind zwei Wesensmerkmale der Ethik ausschlaggebend. Erstens ist die Ethik eine normative Disziplin (Sollens-Disziplin). Anders als reine Tatsachen-Disziplinen (Seins-Disziplinen) wie z.B. die Physik ist die Ethik deshalb eine *wertende* Disziplin.¹⁰⁶⁶ Zweitens ist die Ethik eine Disziplin mit Sozialbezug.¹⁰⁶⁷ Die Frage, welches Verhalten richtig und welches falsch ist, hat ihre praktische Bedeutung in Gesellschaften, d.h. dort, wo mehrere moralisch relevante Wesen aufeinandertreffen und irgendwie miteinander interagieren. Gerecht ist in dieser Hinsicht dasjenige Verhalten, das in Bezug auf das Zusammenleben in der Gesellschaft gut oder richtig ist.

- 801 In der *Frage der moralisch relevanten Eigenschaften* ist vor allem entscheidend, dass die Ethik als normative Disziplin mit Werten operiert. Was gerecht und was ungerecht ist, wird nicht gemessen oder errechnet, sondern gewertet. Werte sind als Ergebnisse von subjektiven Wertungen zu betrachten (subjektiver Wertbegriff).¹⁰⁶⁸ Die Gegenansicht, dass Werte unabhängig von jeder Wertung objektiv bestehen (objektiver Wertbegriff), ist abzulehnen. Denn als solche rein objektiven Gegebenheiten sind Werte nicht erfahrbar. Sie könnten daher beliebig behauptet werden, ohne dass sie sich empirisch überprüfen lassen. Der subjektive Wertbegriff setzt hingegen die Erfahrbarkeit von Werten voraus. Denn eine subjektive Wertung kann nur von einem Wesen ausgehen, das wenigstens in einem minimalen Sinn fähig ist, subjektiv zu werten. Dies setzt wiederum eine (minimale) Fähigkeit zu subjektivem Empfinden (z.B. Schmerzerleben) voraus, was eine einfache Form des Erfahrens ist. Deshalb sind Werte nach diesem Begriff insofern erfahrbar, als sie immer aus subjektiven Erfahrungen hervorgehen. In der Frage der moralisch relevanten Eigenschaften impliziert dieses *Prinzip der Subjektivität von Werten*, dass ein Anspruch auf gerechte Behandlung (moralischer Eigenwert, Einbezug in die Moralgemeinschaft) nur denjenigen Wesen zuzuerkennen ist, die wenigstens in einem minimalen Sinn fähig sind, subjektiv zu bewerten, d.h. etwas als positiv (gut,

1066 Vgl. vorne Rz. 330, 338.

1067 Hierzu und zum Folgenden TSCHENTSCHER, Gerechtigkeit (Fn. 290), S. 55 f.; vgl. vorne Rz. 404–406 (Gerechtigkeitssinn von sozial lebenden Tieren).

1068 Hierzu und zum Folgenden vorne Rz. 361.

angenehm, erwünscht) oder negativ (schlecht, unangenehm unerwünscht) zu empfinden. Denn nur bei ihnen ist denkbar, dass sie etwas, das ihnen angetan wird, als gerecht (positiv) oder ungerecht (negativ) erfahren können. Ein Anspruch auf gerechte Behandlung ist mit anderen Worten nur solchen Entitäten zuzuerkennen, die fähig sind, zu erfahren, ob sie gerecht oder ungerecht behandelt werden. Ein lebloser Gegenstand wie ein Schraubenzieher, der zu keinerlei subjektivem Empfinden fähig ist, kann kein Unrecht erfahren und daher auch nicht ungerecht behandelt werden. Ethische Positionen, die einen moralischen Eigenwert auch Entitäten zuschreiben wollen, die nicht subjektiv empfinden können, sind deshalb nicht überzeugend.¹⁰⁶⁹ Abzulehnen ist daher zum einen der Biozentrismus, der allen einzelnen Lebewesen (Tieren, Pflanzen, Pilzen, Bakterien), also auch den nichtempfindungsfähigen, einen moralischen Eigenwert zusprechen will. Zum anderen sind holistische Konzeptionen wie der Ökozentrismus abzulehnen, die einen solchen Eigenwert sogar nichtlebenden Gesamtheiten wie Arten, Ökosystemen oder der gesamten Natur zuschreiben wollen.

Grundpositionen, die mit dem Prinzip der Subjektivität von Werten ver- 802 einbar sind und insofern als Grundlage zur Bestimmung der moralisch relevanten Eigenschaften in Frage kommen, sind der Sentientismus (auch: Pathozentrismus), der alle empfindungsfähigen Wesen als moralisch relevant erachtet, und der Ratiozentrismus (bzw. Anthropozentrismus), der alle vernunftfähigen Wesen (bzw. alle Menschen) in die Moralgemeinschaft einschliesst.¹⁰⁷⁰ Sie beide sehen einen Anspruch auf gerechte Behandlung nur für Wesen vor, die irgendwie subjektiv empfinden und werten können, sei es in einem einfachen Sinn (Sentientismus) oder in einem anspruchsvollerem (Ratiozentrismus). Welche Eigenschaft (Empfindungsfähigkeit, Vernunftfähigkeit) als Mindestvoraussetzung für einen Anspruch auf gerechte Behandlung insgesamt am meisten überzeugt, hängt auch von der Frage der Gleichbehandlung ab.

Für die *Frage der Gleichbehandlung* spielt zusätzlich der Sozialbezug der 803 Ethik eine entscheidende Rolle. Regeln des richtigen (gerechten, moralischen) Verhaltens dienen dem geordneten Zusammenleben in einer Gesellschaft, indem sie die verschiedenen Interessen der Einzelwesen koordiniert berücksichtigen. Dadurch schaffen sie für alle Beteiligten ein Mass an Zufriedenheit und Sicherheit, das nötig ist, um grössere Konflikte zwischen

1069 Hierzu und zum Folgenden vorne Rz. 361, 365, 483.

1070 Hierzu und zum Folgenden vorne Rz. 367 f.

Einzelwesen zu vermeiden oder zu minimieren. Solche sozialen Regeln wurden – jedenfalls zwischen Menschen – zum Teil durch bewusste politische Prozesse geschaffen. Zum Teil sind sie aber auch unbewusst entstanden, indem Lebewesen durch die biologische Evolution ihr Sozialverhalten entsprechend entwickelt haben. Einige Tiere haben dabei ein spezifisches Gefühl oder einen Sinn für Gerechtigkeit entwickelt – eine Fähigkeit, die weit über das (grossenteils eigennützige) Empfinden von gut (angenehm) und schlecht (schmerhaft, beängstigend) hinausgeht.¹⁰⁷¹ Sie sind fähig, ungerechtes Verhalten im sozialen Kontext als solches zu erkennen, zu bewerten und dagegen zu protestieren. Neben Menschen ist das besonders bei verschiedenen Affen (z.B. Kapuzineraffen, Schimpansen) zu beobachten. Sie wehren sich in Experimenten dagegen, dass sie für das Lösen derselben Aufgabe nicht dieselbe Belohnung wie ihre Artgenossen erhalten, sondern eine, die sie als weniger wertvoll empfinden. Einige Tiere (Schimpansen) protestieren sogar, wenn sie selbst unbegründeterweise eine bessere Belohnung als andere bekommen. Sie zeigen also eine altruistische Abneigung gegen unbegründete Ungleichbehandlungen (Ungleichheitsaversion). Darin zeigt sich die grundlegende Bedeutung der *Gleichheit* für die Gerechtigkeit. Ungleichheiten (ungleiche Behandlung, ungleiche Verteilung von Gütern) werden als ungerecht empfunden, wenn sie nicht sachlich begründet sind. Das ist nicht nur im Verhalten von Affen zu erkennen, sondern auch in der von Menschen betriebenen Gerechtigkeitsphilosophie (Ethik), in der ein allgemeiner *Gleichheitssatz* als elementares Prinzip der Gerechtigkeit anerkannt ist.¹⁰⁷² Danach sind gleiche Entitäten nach Massgabe ihrer Gleichheit gleich zu behandeln. Jede normative Ungleichbehandlung zweier moralisch relevanter Wesen muss durch sachlich relevante tatsächliche Unterschiede zwischen ihnen gerechtfertigt sein. Auf das Töten angewendet heißt dies, dass die im geltenden Recht bestehende normative Ungleichheit, dass Menschen grundsätzlich nicht getötet werden dürfen und Tiere grundsätzlich schon, aus ethischer Sicht einer Rechtfertigung durch eine relevante tatsächliche Ungleichheit zwischen Menschen und Tieren bedarf.¹⁰⁷³ Losgelöst vom spezifischen Fall des Tötens wird in der Tierethik auch die allgemeine Frage diskutiert, ob Menschen und Tiere – aufgrund tatsächlicher Gleichheit bzw. Ungleichheit – *grundsätzlich* gleich oder ungleich zu behandeln sind. Positionen, die einen Grundsatz der Gleichbehandlung

1071 Hierzu und zum Folgenden vorne Rz. 404–406.

1072 Hierzu und zum Folgenden vorne Rz. 340; ferner vorne Rz. 378, 410.

1073 Vorne Rz. 342.

zwischen Menschen und Tieren befürworten, werden egalitär genannt und Positionen, die eine Besserbehandlung der Menschen im Grundsatz für gerecht halten, heissen hierarchisch.¹⁰⁷⁴

Der tierethische *Egalitarismus* begründet die Forderung nach einer grundsätzlichen moralischen Gleichbehandlung mit der Annahme, dass Menschen und Tiere in tatsächlicher Hinsicht nicht grundsätzlich verschieden, sondern weitgehend gleich sind.¹⁰⁷⁵ Diese Annahme hat sich in dem Sinne als zutreffend erwiesen, als in tatsächlicher Hinsicht keine klaren (qualitativen) Unterschiede zwischen Menschen und *allen* (nichtmenschlichen) Tieren zu erkennen sind.¹⁰⁷⁶ Alle Eigenschaften, die in der entsprechenden Diskussion als moralisch relevante menschliche Alleinstellungsmerkmale vorgebracht werden (Vernunftfähigkeit, Sprachfähigkeit, Selbstbewusstsein etc.), treten in einem gewissen Mass auch bei einigen Tieren auf. Menschen unterscheiden sich von ihnen nur graduell (quantitativ) durch eine stärkere Ausprägung oder eine „höhere“ Entwicklungsstufe dieser Eigenschaften. Damit ist die egalitäre Forderung nach einem Prima-facie-Anspruch auf Gleichbehandlung jedenfalls insoweit begründet, als eine generelle Ungleichbehandlung zwischen Menschen und Tieren, die z.B. im vollständigen Ausschluss aller nichtmenschlichen Lebewesen aus der Moral besteht, mangels einer klaren tatsächlichen Unterscheidbarkeit nicht zu rechtfertigen ist. Andererseits lassen die tatsächlichen Verhältnisse auch keine (umfassende) Gleichbehandlung zwischen Menschen und *allen* Tieren begründen und ebenso wenig eine solche zwischen all den verschiedenen Arten von Tieren.¹⁰⁷⁷ In dieser Hinsicht ist dem Egalitarismus entgegenzuhalten, dass er bei der Forderung nach Gleichbehandlung wohl nur jene sog. höheren Tiere im Fokus hat, die dem Menschen tatsächlich besonders ähnlich sind (z.B. alle oder einige Säugetiere). Tatsächlich ist das Reich der Tiere jedoch äusserst vielfältig und es ist davon auszugehen, dass alle Eigenschaften, die irgendwie moralisch relevant sind, bei manchen Arten von Tieren stärker, bei manchen schwächer und bei manchen gar nicht vorhanden sind. So fehlt bei vielen wirbellosen Tieren (z.B. Schwämmen, Quallen) auch die Grundvoraussetzung für einen Anspruch auf gerechte Behandlung, die Empfindungsfähigkeit, während sie bei allen Wirbeltieren (einschliesslich der Menschen) und einigen Wirbellosen anerkanntermassen

804

1074 Vorne Rz. 369, 427.

1075 Vorne Rz. 378, 381.

1076 Hierzu und zum Folgenden vorne Rz. 408, 472.

1077 Hierzu und zum Folgenden vorne Rz. 416.

vorhanden ist. Derartige Unterschiede können eine normative Ungleichbehandlung rechtfertigen und auch gebieten. Massgeblich für die normative Bedeutung ist ihre spezifische Relevanz für die jeweilige Art der Behandlung.¹⁰⁷⁸ In Bezug auf das Töten sind z.B. diejenigen Unterschiede relevant, die das Vorhandensein und Fehlen von Eigenschaften betreffen, welche einen spezifischen Anspruch auf Schutz vor Tötung begründen. Eine Eigenschaft, die für keine Art von Behandlung einen relevanten Unterschied macht, ist die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Spezies (z.B. *Homo sapiens*), da sie für sich genommen keinen Einfluss darauf hat, wie ein Wesen durch eine Handlung betroffen wird (Speziesismus-Einwand).¹⁰⁷⁹ Die blosse Spezieszugehörigkeit ist deshalb – was auch hierarchische Positionen kaum zu bestreiten scheinen – generell keine moralisch relevante Eigenschaft.

- 805 Der tierethische *Hierachismus* versucht, einen moralischen Vorrang der Menschen vor Tieren zu begründen, der je nach Ausgestaltung mehr oder weniger umfassend ist.¹⁰⁸⁰ Zumindest nach dem Spezieshierachismus soll dieser Vorrang in zweifacher Hinsicht (möglichst) allgemein gelten: Zum einen soll sich der Vorrang auf jede Art von Behandlung bzw. Anspruch erstrecken, sodass die Ansprüche der Menschen jenen der Tiere unabhängig vom konkreten Inhalt (Leben, Essen, Unterhaltung etc.) generell vorgehen. Danach soll z.B. auch ein menschliches Interesse, zum blossem Vergnügen unterhalten zu werden, einem tierlichen Interesse am Weiterleben vorgehen. Zum anderen sollen *alle* Menschen vor *allen* Tieren Vorrang haben. Einen solch umfassenden Vorrang aufgrund eines speziesneutralen Unterscheidungsmerkmals zu begründen, ist deshalb besonders schwierig, weil es kein speziesneutrales Merkmal gibt, das bei allen Menschen vorkommt und bei allen Tieren fehlt.¹⁰⁸¹ Würde z.B. der Grundanspruch auf gerechte Behandlung von einer anspruchsvollen Form von Vernunftfähigkeit abhängig gemacht, um alle Nichtmenschen davon auszuschliessen, wären auch einige Menschen wie Kleinkinder oder Demenzkranke davon ausgeschlossen, weil ihnen diese Vernunftfähigkeit ebenfalls fehlt (Argument der marginalen Menschen). Bei derart strengen Anforderungen müsste also wegen des Gleichheitssatzes begründet werden, warum diese Menschen im Gegensatz zu Tieren in die Moral eingeschlossen werden sollen, obwohl

1078 Vorne Rz. 419.

1079 Vorne Rz. 415.

1080 Hierzu und zum Folgenden vorne Rz. 427 f.

1081 Hierzu und zum Folgenden vorne Rz. 422, 428.

sie die Anforderungen ebenfalls nicht erfüllen. Ergeben hat sich, dass es keinem der verschiedenen Ansätze (Spezies-, Gemeinschafts- und Interessenhierachismus) gelingt, in überzeugender Weise einen umfassenden moralischen Vorrang der Menschen vor Tieren zu begründen.¹⁰⁸² Einige der geltend gemachten Unterschiede können zwar eine *spezifische* Privilegierung von Menschen gegenüber Tieren rechtfertigen. So kann ein Solidaritätsempfinden, das gegenüber anderen Menschen stärker ist als gegenüber Tieren, einen Menschen darin rechtfertigen, aus einer Gefahrensituation wie einem brennenden Haus zuerst die Menschen zu retten und sich erst danach um die Tiere zu kümmern (gemeinschaftsbezogene Privilegierung). Und der Unterschied, dass Menschen ein Interesse am Schutz des Briefgeheimnisses haben und Katzen nicht (weil sie keine Briefe erhalten), rechtfertigt es, einen entsprechenden Schutzanspruch nur Menschen und nicht auch Katzen zu gewähren (interessenbezogene Privilegierung). Eine allgemeine, undifferenzierte Besserstellung der Menschen im Sinne einer Hierarchie lässt sich mit solchen Unterschieden jedoch nicht überzeugend begründen. Es bleibt somit beim Ergebnis, dass jede Ungleichbehandlung zwischen Menschen und Tieren *spezifisch* begründet werden muss, d.h. pro Tier oder Tierart einzeln und bezogen auf einen bestimmten Anspruch (z.B. Schutz vor Tötung).

Die Auseinandersetzung mit der Gleichbehandlungsfrage liefert Antworten auf zuvor offen gebliebene Frage zu den moralisch relevanten Eigenschaften: Ein eigentlicher Anthropozentrismus, der nur Menschen überhaupt moralisch berücksichtigen will, ist schon deshalb abzulehnen, weil er an die Spezieszugehörigkeit anknüpft, die generell kein relevantes Unterscheidungsmerkmal ist. Ein Ratiozentrismus, der Vernunftfähigkeit für einen Grundanspruch auf moralische Berücksichtigung (gerechte Behandlung) voraussetzt, ist abzulehnen, weil er auch einen Teil der Menschen ausschliessen würde, da nicht alle Menschen vernunftfähig sind.¹⁰⁸³ Die überzeugendste Grundposition ist damit der Sentientismus, der allen Wesen moralische Relevanz zusmisst, die wenigstens in einem minimalen Sinn positiv oder negativ empfinden können. Sie alle kommen als Träger von spezifischen Ansprüchen (z.B. Schutz des Lebens) in Frage, müssen jedoch die spezifischen Voraussetzungen dafür erfüllen.

806

1082 Hierzu und zum Folgenden vorne Rz. 461, 464, 473.

1083 Vgl. vorne Rz. 475.

- 807 Neben der individuenbezogenen Tierethik hat auch die *Artenschutzethik* für das Thema Tiertöten eine wesentliche Bedeutung. So ist im geltenden Recht, das keinen individuellen Lebensschutz für Tiere kennt, die Erhaltung von gefährdeten Tierarten der wichtigste Grund, warum einige Tiere überhaupt nicht, also auch nicht schmerz- und angstfrei, getötet werden dürfen.¹⁰⁸⁴ Für die Fragen, die sich im Zusammenhang mit dem Töten stellen, interessiert vor allem die ethische Begründung, warum Arten zu erhalten sind, welche Interessen damit geschützt werden sollen. Da Arten und andere ökologische Gesamtheiten (Ökosysteme, Biodiversität) keine empfindungsfähigen Wesen sind, die etwas als positiv oder negativ erleben können, haben sie nach dem Prinzip der Subjektivität von Werten keinen eigenen Anspruch auf gerechte Behandlung.¹⁰⁸⁵ Holistische Ansätze wie der Ökozentrismus, die den Arten selbst einen solchen Anspruch (moralischen Eigenwert) zuschreiben, sind deshalb abzulehnen. Stattdessen ist der Artenschutz individualistisch zu begründen, d.h. mit den subjektiven Interessen von empfindungsfähigen Einzelwesen (Menschen, Säugetieren, Vögeln etc.). Solche Einzelwesen sind am Artenschutz interessiert, weil sie durch ihre Eingebundenheit in Ökosysteme in vielfacher Hinsicht von anderen Arten oder von einer hohen Artenvielfalt abhängig sind. Arten bilden namentlich die Grundlage ihrer Ernährung (z.B. Gräserarten für Hirsche, Fischarten für Fischotter), sie ermöglichen Wohn- und Schutzräume (z.B. Baumarten als Baustoffquelle für Menschen, Biber und Vögel) und schaffen insgesamt die Bedingungen für (gesundes) Leben (z.B. Luft- und Wasserfiltrierung, Humusbildung, Fotosynthese, Bestäubung). Arten und ihre Vielfalt sind also deshalb zu erhalten, weil sie für empfindungsfähige Einzelwesen verschiedene, zum Teil lebenswichtige *instrumentelle Werte* haben. Wie für die Tierethik ist auch für die Artenschutzethik die überzeugendste Grundlage der Sentientismus, der die Interessen aller empfindungsfähigen Wesen berücksichtigt (nicht nur jene der vernunftfähigen oder der Menschen). Der Sentientismus eignet sich auch zur Begründung eines umfassenden Artenschutzes, der grundsätzlich alle Arten einschließt.¹⁰⁸⁶

1084 Vgl. vorne Rz. 283.

1085 Hierzu und zum Folgenden vorne Rz. 483 f., 490, 502.

1086 Vorne Rz. 494–501.

II. Lebensschutzbegründung

In Recht und Ethik besteht Einigkeit darüber, dass Tieren, die empfindungsfähig sind und damit namentlich an Schmerzen und Angst *leiden* können, kein unnötiges Leiden zugefügt werden darf (Leidensfrage).¹⁰⁸⁷ Dieser Anspruch auf Schutz des Wohlergehens bedeutet auch, dass sie nicht qualvoll getötet werden dürfen. Die Tierethik befasst sich darüber hinaus mit der reinen *Tötungsfrage*, d.h. mit der Frage, unter welchen Voraussetzungen Tiere einen Anspruch auf Schutz des *Lebens* haben, sodass sie prinzipiell überhaupt nicht getötet werden dürfen, d.h. auch nicht auf eine Weise, die kein Leiden verursacht (z.B. unter Betäubung).

Ein solcher Lebensschutz kann direkt oder indirekt begründet werden.¹⁰⁸⁸ Beim direkten Schutz ist das Leben des einzelnen Tieres das eigentliche Schutzobjekt und die Erhaltung dieses Lebens der eigentliche Zweck. Der direkte Lebensschutz ist individuell, weil er jedes Tierleben einzeln erfasst. Beim indirekten Lebensschutz ist das einzelne Leben nicht das eigentliche Schutzobjekt und seine Erhaltung nicht der eigentliche Zweck. Die Tötungsverbote und sonstigen Massnahmen (z.B. Bewilligungspflichten) schützen das Leben bloss als Nebeneffekt bzw. als Mittel zur Erreichung eines anderen Zwecks. Ein solcher anderer Zweck kann z.B. die Erhaltung bedrohter Tierarten sein (Artenschutz), der Schutz von Eigentum (im Recht: Verbot der Sachbeschädigung an fremden Heim- oder Nutztieren)¹⁰⁸⁹ oder der Schutz der Gefühle von tierlichen und menschlichen Angehörigen des jeweiligen Tieres (Mutterkuh, Katzenhalter etc.).

Damit gibt es verschiedene Gründe, das Töten von Tieren zu verbieten, die voneinander ganz unabhängig sein können. So hängt ein Tötungsverbot zum Schutz einer bedrohten Tierart nicht davon ab, ob die Tiere der betreffenden Art einzeln die Voraussetzungen für einen Anspruch auf direkten Lebensschutz erfüllen – was eine Frage der individuellen Tierethik ist. Zu Artenschutzzwecken lassen sich auch Tötungsverbote in Bezug auf Tiere begründen, die nicht empfindungsfähig sind und damit keinen moralischen Eigenwert als Einzelwesen haben (dasselbe gilt in Bezug auf andere Lebewesen wie Pflanzen, Pilze oder Bakterien).¹⁰⁹⁰ Insofern ist der

1087 Hierzu und zum Folgenden vorne Rz. 506 f.

1088 Hierzu und zum Folgenden vorne Rz. 509 f.

1089 Dazu vorne Rz. 132.

1090 Vorne Rz. 505.

artenschutzethisch begründete indirekte Lebensschutz komplementär zum tierethisch zu begründenden direkten Lebensschutz.

- 811 Was die Wirksamkeit mit Blick auf das Einzeltier betrifft, sind diese Alternativen jedoch nicht gleichwertig.¹⁰⁹¹ Ein indirekter Lebensschutz steht immer unter der Bedingung, dass die Wahrung des eigentlichen Schutzobjekts (Arten, Eigentum, Gefühle von Angehörigen) ein Tiertötungsverbot oder eine sonstige Massnahme erfordert, die indirekt auch das Tierleben schützt. Da diese Bedingung in vielen Fällen fehlt (nicht alle Arten sind gefährdet) oder jederzeit entfallen kann (z.B. wenn ein Eigentümer sein Tier plötzlich einschläfern lassen will), sind all diese Formen des indirekten Lebensschutzes nur beschränkt wirksam bzw. instabil. Einen umfassenden und stabilen Schutz vor Tötung bietet nur der individuelle Anspruch auf direkten Lebensschutz.
- 812 Bevor die Frage geklärt wurde, welche Voraussetzungen ein Wesen erfüllen muss, um einen individuellen Anspruch auf direkten Lebensschutz zu haben, wurden verschiedene grundsätzliche Einwände gegen den Schutz des individuellen Tierlebens geprüft. Sie bestreiten einen Lebensschutzzanspruch für Tiere unabhängig davon, ob ein Tier die dafür notwendigen Eigenschaften (Lebensinteresse) aufweist oder nicht. Einer dieser Einwände ist das EPIKUR-Argument, das besagt, dass der (leidfreie) Tod gar kein Unwert sei, weil jeder Unwert auf einer (negativen) Empfindung beruhe und der Tod das Empfinden beende.¹⁰⁹² Dieses Argument überzeugt vorab deshalb nicht, weil es sich ebenso gut gegen ein Verbot des Tötens von Menschen vorbringen liesse. Würde man es gelten lassen, müsste man also nach dem Gleichheitsprinzip konsequenterweise auch das leidfreie Töten von Menschen erlauben. Wird das Argument verworfen – wozu es, wie sich später gezeigt hat, gute Gründe gibt –, darf es weder dem Schutz von Menschenleben noch dem Schutz von Tierleben entgegen gehalten werden. Auch die weiteren Argumente, die gegen einen grundsätzlichen Lebensschutzzanspruch für (einige) Tiere vorgebracht werden (Existenzzweck-Argument, Ersetzbarkeitsargument, Raubtierargument), erwiesen sich als nicht überzeugend und sind abzulehnen.¹⁰⁹³ Der Anspruch auf direkten Lebensschutz blieb deshalb noch davon abhängig zu machen, ob ein Tier die individuellen Voraussetzungen dafür erfüllt, d.h. ob es die dafür notwendigen Eigenschaften – ein Lebensinteresse – aufweist.

1091 Hierzu und zum Folgenden vorne Rz. 510.

1092 Hierzu und zum Folgenden vorne Rz. 515–517.

1093 Vorne Rz. 519 f., 523, 525–530.

III. Individueller Lebensschutz für Tiere mit Lebensinteresse

Die tatsächliche Grundlage moralischer Ansprüche bilden Interessen (*Interessenprinzip*).¹⁰⁹⁴ Das bedeutet zum einen, dass die allgemeine Fähigkeit, Interessen zu haben, die Grundvoraussetzung ist, um überhaupt moralische Ansprüche haben zu können. Über diese Fähigkeit verfügen alle empfindungsfähigen Wesen, d.h. alle Wesen, die etwas subjektiv als positiv oder negativ empfinden können. Zum anderen impliziert das Interessenprinzip, dass spezifische Ansprüche (z.B. ein Anspruch auf Wasser) ein entsprechendes spezifisches Interesse (Interesse an Wasser) voraussetzen. Nach dem hier verwendeten Interessenbegriff hat ein empfindungsfähiges Wesen ein Interesse an einem Ereignis oder Gegenstand X., wenn der Eintritt bzw. Erhalt von X. bei ihm gegenwärtig oder zukünftig irgendeine positive Empfindung (Freude, Genuss etc.) auslöst, verstärkt oder beibehält oder wenn der Nichteintritt bzw. Nichterhalt oder Verlust von X. bei ihm gegenwärtig oder zukünftig irgendeine negative Empfindung (Schmerz, Hunger etc.) auslöst, verstärkt oder aufrechterhält.¹⁰⁹⁵ Die tatsächliche Voraussetzung eines spezifischen Anspruchs auf Lebensschutz ist das *Lebensinteresse* eines einzelnen Tieres.

Bereits der Begriff des Interesses macht klar, dass für ein Lebensinteresse mindestens Empfindungsfähigkeit erforderlich ist, da nur empfindungsfähige Wesen überhaupt Interessen haben können. Zu klären blieb, ob das Lebensinteresse darüber hinaus weitere Eigenschaften voraussetzt und, wenn ja, welche. Zu dieser Frage gibt es die eine Grundansicht, dass Empfindungsfähigkeit auch die genügende Voraussetzung für das Lebensinteresses ist, dass es dafür also keiner weiteren Eigenschaft bedarf (Grundansicht pro Empfindungsfähigkeit).¹⁰⁹⁶ Ihr steht die andere Grundansicht gegenüber, wonach ein Lebensinteresse mehr als blosse Empfindungsfähigkeit voraussetzt (Grundansicht pro strengere Kriterien). Dabei wird als zusätzliche Eigenschaft je nach Standpunkt und Argumentation entweder Vertragsfähigkeit, Todesangstfähigkeit oder die Fähigkeit verlangt, zukunftsbezogene Interessen in Verbindung mit einer zeitübergreifenden Identität zu haben.

1094 Hierzu und zum Folgenden vorne Rz. 533–535, 537, 548 f.

1095 Vorne Rz. 547.

1096 Hierzu und zum Folgenden vorne Rz. 552.

- 815 Für die *Grundansicht pro Empfindungsfähigkeit* ist die Tatsache entscheidend, dass es bei empfindungsfähigen Lebewesen eine natürliche Verknüpfung zwischen Empfinden und Leben gibt, die darin besteht, dass Empfinden und Leben sich gegenseitig ermöglichen oder begünstigen.¹⁰⁹⁷ Empfindungen haben biologisch die Funktion, den Organismus am Leben zu erhalten, indem sie lebenserhaltendes Verhalten fördern und lebensgefährdendes Verhalten verhindern. Beispielsweise motiviert das Empfinden von Hunger zum Essen, Angst motiviert dazu, vor einer Gefahr (z.B. einem Fressfeind) zu flüchten oder sich von ihr fernzuhalten, und Schmerzen halten ein verletztes Lebewesen von Belastungen seines Körpers (z.B. Bewegungen) ab, welche die Heilung behindern würden. Umgekehrt ist das Weiterleben Voraussetzung dafür, dass ein empfindungsfähiges Wesen in Zukunft weiterhin empfinden kann. Ethisch sind Empfindungen in (mindestens) zweifacher Hinsicht relevant: Zum einen ist ihre biologische Funktion der Lebenserhaltung auch in der Ethik zu berücksichtigen, da Ethik ganz wesentlich das Verhalten von und zwischen Lebewesen (vor allem Menschen) zum Gegenstand hat. Zum anderen haben Empfindungen unabhängig von dieser Funktion eine selbständige Bedeutung dadurch, dass das Lebewesen, bei dem sie auftreten, ihnen einen Wert zuschreibt. Schmerz z.B. wird negativ bewertet, weshalb Schmerzzufügung prinzipiell falsch ist, auch wenn sie das Leben nicht gefährdet. Beide Bedeutungen bilden die Grundlage für je ein Argument zur Begründung eines Lebensinteresses aller empfindungsfähigen Tiere.
- 816 Auf der Lebenserhaltungsfunktion der Empfindungen basiert das erste Argument, wonach sich ein Lebensinteresse durch die Verbindung aus Überlebensimpuls und Bewusstsein ergibt.¹⁰⁹⁸ Alle Lebewesen (auch Pflanzen etc.) verfügen über einen natürlichen Überlebensimpuls im Sinne eines Selbsterhaltungstriebes. Empfindungen – die begrifflich mit Bewusstsein einhergehen – machen diesen Überlebensimpuls zu einem bewusst erlebbaren Lebensinteresse. Zu empfinden, bedeutet daher, bewusst zu leben, am Leben bewusst interessiert zu sein. Wegen dieser funktionalen Verknüpfung sind Eingriffe in das Wohlbefindensinteresse (Körperverletzungen) immer auch als indirekte oder potenzielle Eingriffe in das Lebensinteresse zu deuten. Eine Tötung, ob schmerhaft oder schmerzlos, greift in dieses Lebensinteresse direkt ein.

1097 Hierzu und zum Folgenden vorne Rz. 556, 566, 571.

1098 Hierzu und zum Folgenden vorne Rz. 560–562, 567.

Für das zweite Argument, das Beraubungsargument, ist die selbständige Funktion der Empfindungen entscheidend. Genau genommen kommt es nur auf den Wert an, der *positiven* Empfindungen (Lust, Freude etc.) anhaftet. Das Argument besagt, dass die Tötung eines empfindungsfähigen Wesens falsch ist, weil sie ihm künftige positive Empfindungen wegnimmt, die es im Falle des Weiterlebens gehabt hätte.¹⁰⁹⁹ Das Lebensinteresse eines empfindungsfähigen Tieres besteht also in seinem fort dauernden Interesse, positive Empfindungen zu erleben. Wie bei Menschen im Besonderen ist bei empfindungsfähigen Tieren im Allgemeinen davon auszugehen, dass sie im Normalfall, d.h. wenn sie nicht aus speziellen Gründen wie einer schweren Krankheit oder Verletzung dauerhaft stark leiden, insgesamt mehr positive als negative Empfindungen, also eine *positive Empfindungsbilanz*, haben. (Bei Menschen zeigt sich diese positive Empfindungsbilanz darin, dass sie im Normalfall explizit lieber weiterleben als sterben wollen.) Der Tod bewirkt daher für empfindungsfähige Wesen im Normalfall eine Verschlechterung, indem er alle Empfindungen aufhebt und dadurch eine neutrale Empfindungsbilanz schafft, die wertmäßig schlechter ist als eine positive (bei negativer Empfindungsbilanz bewirkt er hingegen eine Verbesserung). Diese Verschlechterung ist für das Lebewesen, das getötet wird, auch in einem gewissen Sinn subjektiv erlebbar, nämlich in einem negativen Sinn: durch das Nichterleben der (überwiegend) positiven Empfindungen, die es im hypothetischen Fall des Weiterlebens erlebt hätte. Damit ist der Tod trotz Aufhebens aller Empfindungen ein subjektiv erlebbarer Unwert, auch wenn er nicht direkt (in einem positiven Sinn) erlebbar ist.

Unter der *Grundansicht pro strengere Kriterien* wurde zunächst die Eigenschaft der *Vertragsfähigkeit* als Bedingung eines Lebensschutzanspruchs ausgeschieden. Dieses Kriterium würde je nach Handhabung entweder auch Menschen, die nicht vertragsfähig sind (z.B. Kleinkinder), aus dem Lebensschutz ausschliessen und wäre schon deshalb abzulehnen.¹¹⁰⁰ Oder es würde – wenn eine Vertragsteilnahme mittels Stellvertretung genügte – einen Lebensschutz begründen, der neben nichtvertragsfähigen Menschen auch alle empfindungsfähigen Tiere einschliessen könnte. In diesem Fall würde die Vertragsfähigkeit im Ergebnis gar nicht über die Empfindungsfähigkeit hinausgehen.

1099 Hierzu und zum Folgenden vorne Rz. 575, 577, 581, 661.

1100 Hierzu und zum Folgenden vorne Rz. 591f.

- 819 Bei der *Todesangstfähigkeit* hat sich ergeben, dass für die reine (leidensunabhängige) Tötungsfrage nur eine bestimmte Art von Todesangst relevant ist, nämlich die *abstrakte* Todesangst, die unabhängig von einer konkreten Gefahrensituation auftreten kann.¹¹⁰¹ Nur durch diese abstrakte Angst ist ein Lebewesen schon zur gewöhnlichen Lebenszeit von der abstrakten Möglichkeit, getötet zu werden, in einer negativ empfindbaren Weise betroffen. Konkrete Todesängste, die nur in einer Situation auftreten, die tatsächlich tödlich oder lebensgefährlich ist (z.B. unmittelbar vor dem Geschlachtetwerden), sind demgegenüber eine Begleiterscheinung einer bestimmten angstauslösenden Art des Tötens bzw. eine Beeinträchtigung des Wohlergehens. Sie betreffen nicht das reine Lebensinteresse, sondern das Interesse, nicht zu leiden. Nur die abstrakte Todesangst begründet daher ein explizites Interesse an einer Regelung, die auch das schmerzlose heimliche, vom Opfer ganz unbemerkte Töten (z.B. während dessen Schlaf) verbietet. Dieser Unterschied in der Betroffenheit rechtfertigt es, Lebewesen mit der Fähigkeit zu abstrakter Todesangst in der Tötungsfrage anders zu behandeln, sie irgendwie besser zu schützen, als empfindungsfähige Lebewesen ohne diese Fähigkeit. Jedoch ist damit noch nicht gesagt, ob abstrakte Todesangstfähigkeit eine *Lebensschutzbedingung* sein soll, sodass alle empfindungsfähigen Wesen ohne diese Fähigkeit gar nicht vor Tötung geschützt wären, oder ob sie bloss ein *Lebensschutzverstärkungsgrund* sein soll, sodass alle empfindungsfähigen Wesen einen gewissen Lebensschutz erhalten, diejenigen mit abstrakter Todesangst jedoch einen stärkeren als jene ohne abstrakte Todesangst.¹¹⁰²
- 820 Auch die Fähigkeit, *zukunftsbezogene Interessen* in Verbindung mit einer zeitübergreifenden Identität zu haben, bewirkt eine Betroffenheit durch den Tod, die über jene der bloss empfindungsfähigen Wesen hinausgeht.¹¹⁰³ Zum einen haben Lebewesen mit zukunftsbezogenen Interessen eine stärkere psychologische Verbindung mit ihren künftigen positiven Empfindungen, weil sie sich auf künftige Ereignisse freuen können. Zum anderen haben sie Interessen, die – bedingt durch ihre höher entwickelten kognitiven Fähigkeiten – vielfältiger und komplexer sind als jene der Lebewesen mit bloss gegenwartsbezogenen Empfindungen. Beides hat zur Folge, dass Lebewesen mit zukunftsbezogenen Interessen, was ihre künftigen positiven Empfindungen betrifft, durch den Tod mehr zu verlieren (ein höheres Ver-

1101 Hierzu und zum Folgenden vorne Rz. 596, 601, 603.

1102 Vorne Rz. 604.

1103 Hierzu und zum Folgenden vorne Rz. 611, 617, 662.

lustpotenzial) haben als Lebewesen mit blass gegenwartsbezogenen Empfindungen. Dies ist wiederum ein Grund für eine Andersbehandlung in der Tötungsfrage. Auch bei der Fähigkeit zu zukunftsbezogenen Interessen kann jedoch eingewendet werden, dass sie keine Bedingung, sondern blass ein Verstärkungsgrund für den Lebensschutzanspruch sei.¹¹⁰⁴

Zu entscheiden blieb also, ob abstrakte Todesangstfähigkeit oder zukunftsbezogene Interessen für den Lebensschutzanspruch eine Bedingung oder blass ein Verstärkungsgrund sein sollen. In dieser Frage kommt es darauf an, welchen Einfluss die jeweilige Eigenschaft darauf hat, wie ein Lebewesen durch eine Tötung bzw. durch die Möglichkeit, getötet zu werden, betroffen wird.¹¹⁰⁵

Zukunftsbezogene Interessen wirken sich auf diese Betroffenheit (soweit sie nicht mit abstrakter Todesangst einhergehen) nur quantitativ aus, indem sie das Verlustpotenzial erhöhen.¹¹⁰⁶ Lebewesen mit zukunftsbezogenen Interessen werden durch den Tod stärker betroffen als Lebewesen, die blass gegenwartsbezogen empfinden können, weil sie durch den Tod mehr zu verlieren haben. Sie verlieren z.B. auch die Möglichkeit, sich in Zukunft über die Erfüllung von gegenwärtig unerfüllten Wünschen zu freuen. Demgegenüber verlieren Wesen, die nur gegenwartsbezogen empfinden können, lediglich einfachere Empfindungen wie die Lust beim Essen, die ihnen gegenwärtig unbekannt sind. Gleichwohl haben auch diese Wesen ein Verlustpotenzial, weshalb der Unterschied in der tatsächlichen Betroffenheit nur quantitativ ist. Das spricht logisch dafür, dass zukunftsbezogene Interessen auch normativ nur einen quantitativen und nicht einen qualitativen Unterschied bewirken sollen, sprich dass sie den Lebensschutzanspruch nicht erst begründen, sondern lediglich verstärken sollen.¹¹⁰⁷ Sie sind demnach blass ein Verstärkungsgrund und als Bedingung des Lebensschutzes genügt die einfache Empfindungsfähigkeit.

Die Fähigkeit zu abstrakter Todesangst wirkt sich hingegen auch qualitativ aus, indem sie die Möglichkeit schafft, dass ein Lebewesen sich ohne konkreten Anlass davor fürchten kann, getötet zu werden, und so schon während der gewöhnlichen Lebenszeit durch den unangenehmen Gedanken der Todesangst betroffen ist.¹¹⁰⁸ Diese lebzeitige Betroffenheit unterscheidet

1104 Vorne Rz. 615.

1105 Vorne Rz. 619.

1106 Hierzu und zum Folgenden vorne Rz. 619 f.

1107 Vorne Rz. 623.

1108 Hierzu und zum Folgenden vorne Rz. 620.

821

822

823

sich qualitativ vom Verlust künftiger Empfindungen, der erst mit dem effektiven Tod eintritt. Lebewesen mit abstrakter Todesangst sind jedoch immer auf beide Arten betroffen, d.h. sowohl durch die lebzeitige Angst als auch durch den Verlust, der mit dem tatsächlichen Tod eintritt. Würde die Fähigkeit zu abstrakter Todesangst für ihren Lebensschutzanspruch zur Bedingung erklärt, hiesse dies also, diese Todesangst als die einzige Grundlage des Lebensinteresses zu behandeln und die andere Betroffenheit, die Verlustwirkung des tatsächlichen Todes, für den Lebensschutzanspruch ganz unberücksichtigt zu lassen. Mit anderen Worten würde man das Töten nur deshalb verbieten, weil es Angst macht, und nicht auch weil es schon an sich, unabhängig von dieser Angst, falsch ist.¹¹⁰⁹ Das überzeugt nicht. Zum einen würde damit nur die selbständige Bedeutung der Angst als negative Empfindung berücksichtigt und ihre biologische Funktion der Lebenserhaltung ignoriert. Zum anderen wäre ein solcher Lebensschutz (auch für Menschen) lückenhaft, weil es Fälle des Tötens geben kann, die mit überhaupt keiner, auch nicht mit abstrakter Angst verbunden sind (heimliche Tötungen, an deren Möglichkeit kaum jemand denkt). Sie müssten bei einem rein angstbasierten Lebensschutz konsequenterweise erlaubt bleiben. Aus diesen Gründen ist auch die abstrakte Todesangsfähigkeit keine Bedingung für den Lebensschutzanspruch, sondern nur ein Verstärkungsgrund.

- 824 Darüber hinaus ist eine Lebensschutzkonzeption, die abstrakte Todesangsfähigkeit oder zukunftsbezogene Interessen als Bedingung voraussetzt, auch deshalb abzulehnen, weil sie bei einer konsequenten Umsetzung nicht nur die meisten empfindungsfähigen Tiere, sondern auch einen wesentlichen Teil der Menschen ausschliessen würde.¹¹¹⁰ Nebst einigen Menschen mit schwerer kognitiver Beeinträchtigung wären auch alle Neugeborenen und Kleinkinder bis zu einer gewissen Entwicklungsstufe nicht direkt vor Tötung geschützt, weil sie weder zu abstrakter Todesangst fähig sind noch zukunftsbezogene Interessen mit einer zeitübergreifenden Identität haben. Dies wäre eine deutliche Schwächung gegenüber dem Schutz des menschlichen Lebens im geltenden Recht und eine aus Sicht der Menschen nicht annehmbare Folge dieser strengen Lebensschutzkriterien. Demgegenüber führt ein Lebensschutzanspruch, der lediglich Empfindungsfähigkeit voraussetzt, für Menschen zu einem Schutz vor Tötung, der mit jenem des geltenden Rechts weitestgehend übereinstimmt. Damit sprechen auch

1109 Hierzu und zum Folgenden vorne Rz. 624, 632.

1110 Hierzu und zum Folgenden vorne Rz. 629, 631, 664.

die Konsequenzen für den Lebensschutz der Menschen klar dafür, abstrakte Todesangstfähigkeit und zukunftsbezogene Interessen nicht als Lebensschutzbedingung, sondern nur als Lebensschutzverstärkungsgrund zu behandeln.

Als Bedingung eines individuellen Grundanspruchs auf direkten Lebensschutz – der durch weitere Eigenschaften verstärkt werden kann – genügt somit die Empfindungsfähigkeit. Sie ist im Zweifelsfall, d.h. wenn sie sich nicht eindeutig feststellen lässt, jedoch Anzeichen dafür bestehen, zu vermuten.¹¹¹ Alle Tiere, die (mutmasslich) empfindungsfähig sind, haben demnach einen prinzipiellen Lebensschutzanspruch, der es verbietet, sie ohne besondere Rechtfertigung (mit oder ohne Leiden) zu töten.¹¹²

825

B. Gründe zur Rechtfertigung des Tierötens

I. Grundlegendes zur Einschränkung des Lebensschutzes

Der Lebensschutzanspruch empfindungsfähiger Tiere ist einschränkbar. Das bedeutet, dass das Töten dieser Tiere zwar prima facie ungerecht und deshalb grundsätzlich zu verbieten ist, jedoch aus bestimmten Gründen gerechtfertigt sein kann. Soweit solche Gründe vorliegen, ist das Töten im Sinne einer Ausnahme vom Grundsatz zu erlauben. Die Einschränkbarkeit des Lebensschutzanspruchs ist wie der Anspruch selbst eine Folge des Interessenprinzips.¹¹³ Dieses gebietet die Rücksichtnahme auf alle Interessen, also auch auf jene, die dem Lebensschutzanspruch entgegenstehen. Eine Tötung ist dann gerechtfertigt, wenn eine Abwägung der sich entgegenstehenden Interessen zum Ergebnis führt, dass ein anderes Interesse das Lebensinteresse überwiegt. Es gibt verschiedene Gründe, aus denen ein Interesse ein anderes überwiegen kann, etwa dass es qualitativ höherwertig ist, dass es quantitativ stärker ist oder dass es mit einer höheren Wahrscheinlichkeit gewahrt werden kann als das andere. Das Interessenprinzip impliziert also, dass jede Tötung eines Tieres mit einem Lebensinteresse, d.h. eines empfindungsfähigen Tieres, durch ein überwiegendes Gegeninteresse begründet sein muss.¹¹⁴ Umgekehrt ist das Töten eines Tieres ohne Lebensinteresse, d.h. eines nichtempfindungsfähigen Tieres, nach diesem

826

1111 Vorne Rz. 659, 667.

1112 Vorne Rz. 641.

1113 Hierzu und zum Folgenden vorne Rz. 668 f., 671–674, 689.

1114 Vorne Rz. 670.

Prinzip auch ohne besondere Begründung zulässig, soweit nicht sonstige Interessen (z.B. Artenschutz) dagegen sprechen.

- 827 Eine weitere Implikation des Interessenprinzips betrifft die Art des Tötens. Ist die Tötung eines empfindungsfähigen Tieres aufgrund eines überwiegenden Interesses gerechtfertigt, darf sie dennoch nur so ausgeführt werden, dass sie dem Tier so wenig Leiden (Schmerzen, Angst) wie möglich bereitet. Denn neben dem Lebensinteresse haben empfindungsfähige Tiere ein davon unabhängiges Interesse, nicht zu leiden, das auch im Rahmen einer an sich gerechtfertigten Tötung zu berücksichtigen ist.¹¹¹⁵
- 828 Aus dem Gleichheitssatz folgt das *Prinzip der gleichen Interessenabwägung*. Danach sind bei einer Interessenabwägung alle interessentragenden Wesen (Tiere, Menschen) insofern gleich zu behandeln, als ihre Interessen nur nach sachlichen (neutralen) Kriterien gegeneinander abgewogen werden dürfen und nicht nach der Identität oder Art des Interessenträgers.¹¹¹⁶ Es wäre z.B. unzulässig, dem einen Interesse nur deshalb den Vorrang vor dem anderen zu geben, weil das eine ein menschliches Interesse und das andere ein Interesse eines Warzenschweins ist. Hingegen darf dem einen Interesse der Vorrang gewährt werden, wenn es das andere unabhängig von der Trägerschaft allein nach sachlichen Kriterien überwiegt.
- 829 Das vorrangige sachliche Kriterium für das Überwiegen ist der qualitative Wert eines Interesses, der sich nach seinem Inhalt bestimmt. Ausschlaggebend für die Bewertung ist die Bedeutung, die ein Interesse für die Erhaltung des Lebens hat.¹¹¹⁷ Danach ist zu unterscheiden zwischen vitalen Interessen, die lebensnotwendig sind, und nichtvitalen Interessen, die für die Lebenserhaltung entbehrlich sind. Bei gewissen Interessen, namentlich im Bereich des Gesundheitsschutzes, ist die Einstufung als vital oder nichtvital schwierig. In der Mehrheit der zu beurteilenden Fälle ist jedoch eine klare Zuordnung möglich, weshalb die zweistufige Unterscheidung zwischen vital und nichtvital insgesamt ein sinnvolles Instrument zur Interessenbewertung ist. Vitale Interessen wie das Interesse an einer ausreichenden Ernährung oder das Lebensinteresse selbst sind stets höherwertig als nichtvitale Interessen wie das Interesse an Luxusgütern (z.B. Autos) oder an kulturellen Bräuchen (z.B. Volksfesten). Da das Lebensinteresse eines Wesens selbst ein vitales Interesse ist, kann es somit nur von anderen vitalen Interessen überwogen werden. Nichtvitale Gegeninteressen genügen

1115 Vgl. vorne Rz. 507, 549.

1116 Hierzu und zum Folgenden vorne Rz. 680–682.

1117 Hierzu und zum Folgenden vorne Rz. 684–688.

als Rechtfertigungsgrund für die Tötung eines Tieres mit Lebensinteresse nicht, weil sie dem Lebensinteresse wertmässig untergeordnet sind.

Neben dem Wert des Interesses gibt es andere Abwägungskriterien, die jedoch bloss nachrangige Bedeutung haben. Sie kommen nur dann zur Anwendung, wenn sich zwei gleichwertige Interessen (z.B. zwei Lebensinteressen) gegenüberstehen, wenn es also wertmässig Unentschieden steht. In so einem Fall kann einmal die (quantitative) *Stärke* des Interesses entscheidend sein, sodass von zwei Lebewesen, die gleichzeitig in einer lebensbedrohenden Situation Hilfe benötigen, zuerst demjenigen zu helfen ist, das ein stärkeres Lebensinteresse hat als das andere.¹¹¹⁸ Beispielsweise ist aus einem brennenden Haus der Mensch vor der Schlange zu retten, weil er zusätzlich zur Empfindungsfähigkeit über zukunftsbezogene Interessen und abstrakte Todesangstfähigkeit verfügt und deshalb ein stärkeres Lebensinteresse hat als die Schlange, die nur gegenwartsbezogene Empfindungen oder allenfalls kurzzeitig in die Zukunft reichende Interessen hat, die jedenfalls deutlich weniger komplex und vielfältig sind als diejenigen des Menschen. Hingegen muss die Schlange zuerst gerettet werden, wenn ihr anstelle eines Menschen ein lebloser Gegenstand wie z.B. eine teure Vase gegenübersteht. Denn das Lebensinteresse der Schlange ist höherwertig als das nichtvitale (menschliche) Interesse am Erhalt der Vase, auch wenn die Vase einen besonders hohen finanziellen Wert hat.

Ebenfalls nachrangige Bedeutung hat die *Zahl* der betroffenen Interessenträger. Das kann z.B. bedeuten, dass von zwei brennenden Häusern, in denen sich je Menschen befinden, aber unterschiedlich viele, zuerst dasjenige zu evakuieren ist, in dem sich mehr Menschen befinden.¹¹¹⁹ Denn auf beiden Seiten geht es um Menschenleben und damit um qualitativ je gleichwertige Interessen. Hingegen muss ein Haus mit bloss einem Menschen oder einem empfindungsfähigen Tier zuerst evakuiert werden, wenn sich im anderen lediglich Gegenstände wie Kleider oder Bücher befinden, auch wenn diese Gegenstände einer hohen Zahl von Menschen gehören. In diesem Fall steht das eine Lebensinteresse einer Vielzahl von nichtvitalem Interessen gegenüber, die es wertmässig überwiegt. Auf die Zahl dieser nichtvitalem Gegeninteressen kommt es dann nicht an.

Wer in einer Abwägung nicht nur zwischen Interessen von anderen, sondern auch über eigene Interessen zu entscheiden hat, darf aus *eigener*

831

832

1118 Hierzu und zum Folgenden vorne Rz. 689.

1119 Vorne Rz. 691f.

Betroffenheit seine Interessen den anderen überordnen, soweit sie vital sind.¹¹²⁰ Dies betrifft zum einen die Fälle der Selbstverteidigung, in denen das angegriffene Wesen zum Schutz seines eigenen Lebens das angreifende Wesen nötigenfalls töten darf. Zum anderen darf ein Wesen auch selbst andere Wesen proaktiv angreifen (z.B. um sie zu essen), wenn dies für das eigene Überleben unabdingbar ist (Selbsthilfe). Darüber hinaus liegt eine eigene Betroffenheit auch dann vor, wenn nicht eigene vitale Interessen (direkt) auf dem Spiel stehen, sondern vitale Interessen von sozial Nahestehenden (eigenen Kindern, Eltern, Freunden etc.). Auch den Interessen dieser Nahestehenden darf der Vorrang vor den Interessen Fremder gegeben werden, wenn die Interessen qualitativ gleichwertig sind (z.B. Leben gegen Leben).

- 833 Neben der Einschränkung des Schutzanspruchs durch Gegeninteressen kann ein Tötungsverbot auch durch *Verzicht* auf den Lebensschutz aufgehoben werden.¹¹²¹ Der eigentliche Lebensverzicht betrifft hauptsächlich die Fälle, in denen ein Lebewesen wegen einer Krankheit oder Verletzung so stark leidet, dass es lieber sterben als mit diesem Leiden weiterleben will. Ein autonomer Lebensverzicht, der sich als ausdrücklicher Sterbewunsch oder (bei sprachunfähigen Wesen) auf eine andere Weise unzweifelhaft feststellen lässt, führt zunächst dazu, dass das betreffende Lebewesen nicht am Sterben gehindert werden darf. Je nach Umständen ist zudem eine aktive Hilfe beim Sterben oder eine eigentliche Tötung erlaubt oder sogar geboten. Damit bildet der Lebensverzicht einen möglichen Tötungsgrund, dessen Besonderheit darin besteht, dass er allein von den Interessen des zu tötenden Wesens selbst abhängt. Dieses hebt sein Lebensinteresse mit dem autonomen Verzicht bzw. mit einem überwiegenden *eigenen* Gegeninteresse (dem Interesse, nicht mehr zu leiden) selbst auf. Auf die Interessen anderer Wesen, die diesem Lebensinteresse entgegenstehen könnten, kommt es nicht an. Dementsprechend ist im Falle des Lebensverzichts auch keine Abwägung mit solchen Gegeninteressen vorzunehmen. Die Frage des Lebensverzichts ist der Interessenabwägung vorgelagert. Liegt ein Verzicht vor, so entfällt die Abwägung.
- 834 Eine Vorstufe des eigentlichen Lebensverzichts bildet die eigenverantwortliche *Selbstgefährdung*, bei der sich jemand, ohne tatsächlich sterben zu wollen, bewusst und freiwillig, ohne Notwendigkeit oder äusseren Zwang,

1120 Hierzu und zum Folgenden vorne Rz. 694, 696, 698–700.

1121 Hierzu und zum Folgenden vorne Rz. 705, 777f.

in Lebensgefahr begibt (z.B. zum reinen Freizeitvergnügen eine sehr steile Bergwand besteigt). Sie führt nicht zu einem vollständigen Verlust, jedoch zu einer Verringerung des Lebensschutzanspruchs, sodass z.B. ein Mensch, der sich autonom in Lebensgefahr bringt, seinen Anspruch verliert, von Rettungskräften, die sich dazu selbst in Lebensgefahr bringen müssten, gerettet zu werden.¹¹²²

II. Töten zur Erlösung des leidenden Tieres

Das Töten zur *Beendigung des Leidens* wird hier als Erstes aufgeführt, weil die Beendigung des Leidens der einzige Tötungsrechtfertigungsgrund ist, der nicht auf einer Interessenabwägung, sondern auf einem Interessensverzicht (Lebensverzicht) beruht. Anders als bei einem Menschen lässt sich bei einem Tier, das nicht sprechen kann, nicht direkt feststellen, ob es tatsächlich sterben will.¹¹²³ Feststellbar ist nur die Schwere der Krankheit oder Verletzung eines Tieres, aus der geschlossen werden kann, wie stark es leidet. Es ist aber davon auszugehen, dass empfindungsfähige Tiere gleich oder ähnlich wie Menschen ab einer gewissen Schwere und Unheilbarkeit des Leidens den Tod dem Weiterleben vorziehen. So lässt sich aufgrund der Schwere des Leidens immerhin erschliessen, ob ein Tier *mutmasslich* sterben oder weiterleben will. Damit ein mutmasslicher Sterbewille angenommen werden kann, muss die Krankheit oder Verletzung des Tieres auf ein Leiden hindeuten, das so schwer ist, dass das Tier insgesamt mehr negative als positive Empfindungen hat. Zudem muss die Aussicht auf eine Heilung fehlen, mit der eine positive oder zumindest neutrale Empfindungsbilanz hergestellt werden könnte. In so einem Fall ist anzunehmen, dass sein Interesse, nicht mehr zu leiden, sein Lebensinteresse überwiegt. Die Tötung des Tieres ist dann in seinem mutmasslichen Eigeninteresse gerechtfertigt.

III. Töten zum Schutz vor dem Tier

Einige Tiere können unter Umständen eine Gefahr für Menschen darstellen. Wird ein Mensch von einem Tier lebensgefährlich angegriffen, darf er es töten, wenn dies zum Schutz seines eigenen Lebens notwendig ist,

1122 Vorne Rz. 706.

1123 Hierzu und zum Folgenden vorne Rz. 777 f.

d.h. wenn es dazu keine anderen wirksamen Mittel (Flucht, Warnschuss) gibt.¹¹²⁴ Denn das Lebensinteresse des Menschen ist qualitativ gleichwertig wie das Lebensinteresse des angreifenden Tieres und in der Regel quantitativ stärker als dieses. Zudem ist der Mensch in eigenen vitalen Interessen betroffen, deren Preisgabe ihm nicht zumutbar ist. Nach demselben Massstab der Notwendigkeit dürfen neben dem angegriffenen auch alle anderen Menschen das Tier töten, um den angegriffenen zu retten.¹¹²⁵ Nicht zulässig ist die Tötung des Tieres hingegen, wenn ein Mensch sich freiwillig, ohne Not und in vollem Bewusstsein über die Folgen in seine Nähe begibt (z.B. im Zoo in ein Eisbärengehege springt) und sich so eigenverantwortlich selbst in Lebensgefahr begibt.¹¹²⁶ Die eigenverantwortliche Selbstgefährdung verringert den Lebensschutzanspruch des Menschen, konkret den Anspruch, gerettet zu werden, sodass im Ergebnis das Lebensinteresse des Tieres überwiegt. Ist jedoch an der Eigenverantwortlichkeit zu zweifeln, z.B. weil der Mensch aufgrund einer psychischen Erkrankung ein vermindertes Urteilsvermögen haben könnte, bleibt die Hilfe zur Selbstverteidigung und dazu nötigenfalls die Tötung des Tieres zulässig. Eine *präventive* Tötung eines potenziell gefährlichen Tieres (Tiger, Bär etc.), das noch nicht zu einem Angriff angesetzt hat, ist nur zulässig, wenn aufgrund von konkreten Anzeichen wie z.B. seinem bisherigen Verhalten ein lebensgefährlicher Angriff durch dieses Tier mit einer sehr hohen Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Zudem muss mit einer sehr hohen Wahrscheinlichkeit anzunehmen sein, dass dieser Angriff nicht anders als durch Tötung abgewehrt bzw. verhindert werden könnte.¹¹²⁷

- 837 Ausser durch Angriffe können Tiere das Leben oder die lebenswichtige Gesundheit von Menschen auch dadurch gefährden, dass sie gefährliche Krankheiten (Seuchen) auf sie übertragen. Da es wiederum um den Schutz von vitalen menschlichen Interessen geht, dürfen empfindungsfähige Tiere auch zur Verhinderung von Ansteckungen mit solchen Krankheiten getötet werden, wenn dies das einzige wirksame Mittel dazu ist.¹¹²⁸ Es dürfen jedoch nur solche Tiere getötet werden, von denen effektiv eine Gefahr

1124 Hierzu und zum Folgenden vorne Rz. 708; zu den schwieriger zu beurteilenden Fällen der nicht lebensgefährlichen, aber erheblich gesundheitsgefährdenden Angriffe vorne Rz. 687.

1125 Vorne Rz. 709.

1126 Hierzu und zum Folgenden vorne Rz. 712.

1127 Vorne Rz. 672, 713.

1128 Hierzu und zum Folgenden vorne Rz. 715–717.

ausgeht, weil sie die Krankheit auf sich tragen. Unzulässig ist die pauschale Tötung einer ganzen Gruppe, in der nur einzelne Tiere angesteckt sind.

Der Schutz von Eigentum an Sachgütern (Kleidern, Lebensmitteln etc.)¹¹²⁸ ist in aller Regel kein vitales Interesse, das eine Tötung von empfindungsfähigen Tieren rechtfertigen könnte.¹¹²⁹ Nur in ganz seltenen, vorwiegend theoretischen Ausnahmefällen sind vitale Interessen betroffen, sodass eine Tötung von Tieren als Schutzmassnahme überhaupt in Frage kommt. Das kann der Fall sein, wenn Lebensmittel in so einem Ausmass gefährdet sind, dass eine lebenswichtige Ernährung von Menschen verunmöglich werden könnte (z.B. ganze Getreideernten). Es genügt also nicht irgendein Verlust von Lebensmitteln (z.B. dass Ratten ein bisschen Korn fressen), sondern nur ein solcher, der die Gefahr des Verhungerns oder einer schweren Unterernährung mit sich bringt. Unterhalb dieser Schwelle sind Verluste hinzunehmen, wenn sie sich nicht ohne Tötung vermeiden lassen. Und auch wenn das vitale Ausmass erreicht ist, sind Tötungen nur gerechtfertigt, wenn keine nichttödlichen Alternativen wie Einzäunung oder Verringerung des Tierbestandes durch Fortpflanzungsverhütung zur Verfügung stehen.

Ausser Menschen können auch andere *empfindungsfähige Tiere* des Schutzes vor lebensgefährlichen Angriffen durch Tiere bedürfen. Auch in so einem Fall ist zwischen zwei gleichwertigen vitalen Interessen zu entscheiden, nämlich zwischen dem Lebensinteresse des angegriffenen Tieres und dem Lebensinteresse des angreifenden Tieres.¹¹³⁰ Das Töten des angreifenden Tieres ist jedoch – soweit notwendig – nur zulässig, um Tiere zu retten, die in menschlicher Obhut leben (Schafe, Kaninchen etc.).¹¹³¹ In so einem Fall lässt sich die Entscheidung zugunsten des angegriffenen Tieres einerseits damit rechtfertigen, dass der eingreifende Mensch durch eine besondere Beziehung zu diesem Tier (emotionale Bindung, Obhutspflicht) selbst betroffen ist, und andererseits damit, dass solche Tiere generell in einer Abhängigkeit von Menschen leben, die durch Menschen verursacht wurde (Domestikation, Entwöhnung vom selbständigen Leben). Zum Schutz von wildlebenden Tieren (z.B. Rehen) dürfen angreifende Tiere nicht getötet werden. Denn zum einen stehen wildlebende Tiere weder in einer besonderen Beziehung zu Menschen noch wurden sie generell von Menschen abhängig gemacht. Zum anderen sprechen ökologische Gründe dagegen,

1129 Hierzu und zum Folgenden vorne Rz. 719, 721.

1130 Zu den schwieriger zu beurteilenden Fällen der nicht lebensgefährlichen, aber erheblich gesundheitsgefährdenden Angriffe auf andere Tiere vorne Rz. 768.

1131 Hierzu und zum Folgenden vorne Rz. 769–771.

da wildlebende Tiere andere wildlebende Tiere in der Regel angreifen, um sie zu fressen, weil sie für ihre Ernährung darauf angewiesen sind. Ein regelmässiges Eingreifen in solche Jäger-Beute-Beziehungen könnte unvorhersehbare, schwere Auswirkungen auf Ökosysteme und mittelbar auf individuelle vitale Interessen von Menschen und Tieren haben.

- 840 Schliesslich können Tiere unter Umständen eine Gefahr für *Arten*, *Ökosysteme* oder die *Biodiversität* darstellen. Diese ökologischen Einheiten haben zwar mangels Empfindungsfähigkeit keine eigenen Interessen und sind daher nicht um ihrer selbst willen zu schützen. Sie sind jedoch im Interesse aller interessensfähigen (empfindungsfähigen) Einzelwesen (Menschen, Säugetiere, Vögel etc.) zu schützen, da sie für diese die Lebensgrundlage bilden. Nahrung, Sauerstoff, Hygiene und weitere für diese Wesen lebensnotwendige Dinge wären ohne diese ökologischen Einheiten nicht möglich. Deshalb ist der Schutz von Arten, Ökosystemen und Biodiversität (kurz: Artenschutz) für empfindungsfähige Wesen ein vitales Interesse.¹¹³² Dieses vitale Interesse am Artenschutz steht dem vitalen Lebensinteresse einzelner Tiere entgegen, wenn diese Tiere zum Zweck des Artenschutzes getötet werden sollen, weil sie durch ihr Verhalten und die Grösse ihrer Population die ökologische Lebensgrundlage von (allen oder vielen) anderen Wesen gefährden. Zwar wirkt sich ein schädliches Einwirken auf Arten oder Ökosysteme (z.B. die Verringerung des Bestandes einer bereits seltenen Pflanzen- oder Insektenart) oft nur mittelbar und längerfristig auf vitale Interessen aus, während die Tötung des Tieres, von dem diese Einwirkung ausgeht, dessen Lebensinteresse direkt und sofort trifft. Dieser Unterschied bedeutet aber nicht, dass das Lebensinteresse des Tieres, von dem die Gefahr ausgeht, dem Artenschutz in jedem Fall vorgeht. Denn sonst würde der Artenschutz, soweit er das Töten empfindungsfähiger Tiere erfordert, letztlich ganz verunmöglicht, und die von ihm abhängigen vitalen Interessen blieben unberücksichtigt. Deshalb kommt Artenschutz zumindest theoretisch als Rechtfertigungsgrund für die Tötung empfindungsfähiger Tiere in Frage. In den bisher praktizierten Anwendungsbereichen, nämlich der Bekämpfung fremder Tierarten (Neozoen) und der allgemeinen jagdlichen Bestandsregulierung, sind solche Tötungen zu ökologischen Zwecken jedoch kaum je gerechtfertigt.¹¹³³ Zum einen sind sie dazu oft gar nicht geeignet oder ihre Eignung lässt sich nicht feststellen, weil die Zwecke zu unklar bestimmt sind oder die Ökologie als Grund nur vorgeschoben wird

1132 Hierzu und zum Folgenden vorne Rz. 780–782.

1133 Hierzu und zum Folgenden vorne Rz. 785–787, 790–793, 795.

und die Tötungen in Wahrheit anderen, vor allem wirtschaftlichen, Motiven folgen. Zum anderen sind Tötungen, soweit sie sich eignen, für den Artenschutz in der Regel nicht erforderlich, weil sich die Tierbestände natürlicherweise selbst regulieren, sofern störende Einflüsse durch Menschen (z.B. Bejagung von Beutegreifern als Jagdkonkurrenten) unterbleiben. Falls ein Eingreifen dennoch nötig ist, können die Bestände alternativ mit nicht-tödlichen Mitteln (Fortpflanzungsunterbindung) reduziert werden.

IV. Töten zur Nutzung des Tieres

Der häufigste Tötungsgrund zur Nutzung von Tieren durch Menschen ist 841 der *Konsum von Fleisch*. Obwohl Fleischkonsum der Ernährung dient, ist er für Menschen kein vitales Interesse.¹¹³⁴ Zwar ist Ernährung insgesamt lebensnotwendig. Das heisst aber nicht, dass an jedem einzelnen Nahrungsmittel ein vitales Interesse geltend gemacht werden kann. Vital ist nur das Interesse an einer insgesamt *ausreichenden* Ernährung. Für eine solche ist Fleisch nicht erforderlich. Eine fleischlose Ernährung ist für Menschen nicht nur ausreichend, sondern auch gesünder als eine fleischhaltige. Das gilt umso mehr, wenn neben dem Konsum auch die weiteren Auswirkungen der herkömmlichen Fleischproduktion berücksichtigt werden (Antibiotikaresistenz von Bakterien, Klimaerwärmung, Entwaldung, Pestizideinsatz, Wasserverunreinigung). Fleisch ist also weder für eine ausreichende noch für eine gesunde Ernährung erforderlich. Der Wert des Interesses am Fleischkonsum beschränkt sich auf den Genuss, den der Konsum auslösen kann, und auf die Freiheit in der Wahl der Ernährungsweise, als deren Ausdruck er betrachtet werden kann. Beides sind nichtvitale Interessen. Weil Fleischkonsum somit kein vitales Interesse ist, vermag er das Töten von empfindungsfähigen Tieren nicht zu rechtfertigen. Erst recht ist das Töten zum Fleischkonsum zu verbieten, wenn dieses Verbot in naher Zukunft gar keinen Verzicht auf den Konsum von echtem (tierischem) Fleisch mehr bedeuten wird, da sich solches Fleisch inzwischen auch ohne Tötung herstellen lässt (In-vitro-Fleisch).¹¹³⁵ Vom Tötungsverbot zwecks Fleischkonsums darf in Situationen abgewichen werden, in denen die lebensnotwendige Ernährung ausnahmsweise nicht ohne das Essen von getöteten Tieren mög-

1134 Hierzu und zum Folgenden vorne Rz. 723–732.

1135 Vorne Rz. 733–736.

lich ist (z.B. bei Strandung auf einer zivilisationsfreien Insel nach einem Schiffbruch).¹¹³⁶

- 842 Neben der Ernährung von Menschen werden empfindungsfähige Tiere auch zur *Ernährung anderer Tiere* getötet (z.B. Tötung von Fischen zur Fütterung von Seehunden im Zoo). Für diese Tötungen gilt derselbe Beurteilungsmassstab wie für die Tötungen zum Fleischkonsum durch Menschen.¹¹³⁷ Eine Rechtfertigung setzt voraus, dass das Töten für eine ausreichende Ernährung der zu fütternden Tiere notwendig ist. Obwohl einige Tiere, die typischerweise mit Fleisch gefüttert werden, auch mit einer fleischlosen Ernährung leben könnten (Haushunde, vielleicht sogar Hauskatzen), ist davon auszugehen, dass es Tiere gibt, die im Unterschied zu Menschen für eine ausreichende Ernährung auf Fleisch angewiesen sind (z.B. Schlangen, Robben). Werden solche Tiere von Menschen gehalten und ist diese Haltung an sich gerecht, dann ist auch das Töten anderer Tiere zur Fütterung gerechtfertigt, soweit es für die Ernährung dieser Tiere notwendig ist. Die Frage, in welchen Fällen Tierhaltung überhaupt gerecht ist (Haltung einer einzelnen Katze, gewerbsmässige Schlangenzucht etc.), gehört nicht zum Gegenstand dieser Untersuchung und wurde deshalb offengelassen.
- 843 *Tierversuche* zur Forschung und zur Entwicklung von Medikamenten oder sonstigen Produkten (Kosmetik) enden regelmässig mit der Tötung der verwendeten Tiere.¹¹³⁸ Es ist davon auszugehen, dass einige dieser Tötungen aus rein wirtschaftlichen Motiven erfolgen, um den Aufwand der Tierhaltung nach dem Versuch zu sparen. Andere Tötungen mögen tierschutzethisch dadurch indiziert sein, dass der Versuch die Tiere gesundheitlich derart beeinträchtigt hat, dass sie nur noch unter dauerhaftem, schwerem Leiden weiterleben könnten, von dem sie mit der Tötung erlöst werden sollen. Das rein wirtschaftlich motivierte Töten von empfindungsfähigen Tieren ist nie gerechtfertigt, weil das Sparen von Aufwand klarerweise ein nichtvitales Interesse ist. Bei den Tötungen, die infolge des Versuchs tierschutzethisch indiziert und insofern für den Versuch notwendig sind, kommt es darauf an, ob der betreffende Versuch einem vitalen Interesse dient. Nicht alle medizinischen Interessen lassen sich mühe los als vital oder nichtvital einstufen. Klar vital ist z.B. das Interesse an der Entwicklung von Medikamenten, die lebensgefährliche Krankheiten heilen und damit

1136 Vorne Rz. 737–740.

1137 Hierzu und zum Folgenden vorne Rz. 774 f.

1138 Hierzu und zum Folgenden vorne Rz. 742–751.

Leben retten können. Dieser Versuchszweck kommt deshalb als Rechtfertigungsgrund für das Töten nach Tierversuchen in Frage. Damit eine Tötung insgesamt gerechtfertigt ist, muss der Versuch jedoch für eine konkrete Anwendung vorgesehen sein, die zur Verwirklichung des vitalen Zwecks (Lebensrettung) mit hoher Wahrscheinlichkeit wirksam beitragen wird (keine blosse Grundlagenforschung). Die Tötung ist zudem unzulässig, wenn der Versuch zur Erreichung des Forschungsziels nicht notwendig ist, weil es dazu eine nichttödliche Alternativmethode gibt. Schliesslich dürfen tödliche Versuche nur an Tieren durchgeführt werden, die mit hoher Wahrscheinlichkeit ein wesentlich schwächeres Lebensinteresse haben als Menschen.

Die Transplantation tierischer Körperteile auf Menschen (*Xenotransplantation*) ist ein weiterer Tötungsgrund zur medizinischen Nutzung von Tieren. Sie kann die Tötung eines empfindungsfähigen Tieres rechtfertigen, wenn sie zur Wahrung eines vitalen Interesses notwendig und ohne diese Tötung nicht möglich ist.¹¹³⁹ Ein vitales Interesse ist etwa die Erhaltung eines Menschenlebens durch Ersatz eines stark beschädigten lebenswichtigen Organs bzw. Organteils (z.B. einer Herzklappe) beim betreffenden Menschen. An der Notwendigkeit des Tötens fehlt es immer dann, wenn der medizinische Zweck auch mit nichttödlichen Mitteln erreichbar ist, z.B. durch Implantation eines künstlich hergestellten Organs oder eines Organs, das einem aus anderen Gründen bereits toten Menschen oder Tier entnommen wird. Zur Vermeidung einer unbegründeten Ungleichbehandlung dürfen auch für Xenotransplantationen nur Tiere getötet werden, die mit hoher Wahrscheinlichkeit ein deutlich schwächeres Lebensinteresse haben als Menschen (solange das Töten von Menschen zu diesem Zweck verboten bleiben soll).

Schliesslich werden zu Nutzungszwecken Tierötungen praktiziert, die sich nie rechtfertigen lassen, weil sie nie einem vitalen Interesse dienen. Dazu gehört zum einen das Töten zur Erlangung von nicht essbaren materiellen Gütern wie Pelzmänteln, Ledertaschen oder Hirschschädeln mit Geweih als Wandschmuck.¹¹⁴⁰ Zum anderen gehören dazu Tötungen zu nichtmateriellen Zwecken, die sich als Unterhaltung und Kultur zusammenfassen lassen, etwa die Bejagung wildlebender Tiere als Freizeitvergnügen, die Veranstal-

844

845

1139 Hierzu und zum Folgenden vorne Rz. 752–754.

1140 Dazu vorne Rz. 741.

tung von tödlichen Tierkämpfen (z.B. Stierkampf) oder rituelle Opferungen (z.B. Verbrennen junger Lamas aus abergläubischen Motiven).¹¹⁴¹

V. Töten zur Wegschaffung des Tieres

- 846 Gewisse Tötungen dienen weder dem Schutz vor noch der Nutzung von Tieren, sondern dazu, die Tiere wegzuschaffen. Bei der ersten Fallgruppe, dem Töten zur *Entsorgung*, besteht das Motiv in der Einsparung von Aufwand, den die Haltung des betreffenden Tieres verursacht.¹¹⁴² Dies betrifft Tiere, an deren Haltung kein Interesse (mehr) besteht, z.B. „ausgediente“ Rennpferde, „verbrauchte“ Laborratten, unverwertbare „Eintagsküken“ oder „überzählige“ (für die Zucht nicht benötigte) Zoo-Nashörner. Da die Einsparung von Aufwand kein vitales Interesse ist, sind solche Tötungen generell nicht zu rechtfertigen. Bei der zweiten Fallgruppe, dem Töten zur *Beseitigung*, besteht das Motiv in der Realisierung eines Vorhabens, für das die Anwesenheit von Tieren ein Hindernis darstellt.¹¹⁴³ Beispielsweise werden Fischteiche oder Wälzchen mit Vogelnestern beseitigt, um an der betreffenden Stelle ein Gebäude zu errichten. Abgesehen vielleicht von wenigen Ausnahmen (Bau eines Spitals am einzigen möglichen Standort) besteht auch an solchen Beseitigungen kein vitales Interesse. Deshalb ist das Töten empfindungsfähiger Tiere auch zu diesem Zweck in aller Regel nicht gerechtfertigt, zumal es meist Alternativen wie die Umplatzierung der Tiere gibt.

C. Kriterien der Ungleichbehandlung

I. Voraussetzungen der Begründetheit einer Ungleichbehandlung

- 847 Da das geltende Recht im Bereich des Tiertötens viele Ungleichbehandlungen vorsieht,¹¹⁴⁴ war in diesem rechtsphilosophischen Teil auch zu untersuchen, welche Voraussetzungen eine Ungleichbehandlung erfüllen muss, um ethisch begründet (gerecht) zu sein. Nach dem allgemeinen ethischen

1141 Dazu vorne Rz. 739, 756–759.

1142 Hierzu und zum Folgenden vorne Rz. 764–766.

1143 Hierzu und zum Folgenden vorne Rz. 767.

1144 Vorne Rz. 315–323.

Gleichheitssatz muss eine normative Ungleichbehandlung zweier Wesen A. und B. durch einen relevanten tatsächlichen Unterschied zwischen A. und B. gerechtfertigt sein.¹¹⁴⁵ Relevant ist ein Unterschied, wenn er sich darauf auswirkt, wie ein Wesen durch eine Handlung (oder eine Norm, die diese Handlung regelt) *betroffen* wird, namentlich ob und in welchem Mass es die Handlung als positiv oder negativ empfindet. Die Relevanz eines Unterschieds ist also immer spezifisch für eine bestimmte Handlung (Füttern, Schlagen, Töten etc.) zu beurteilen. So ist ein Unterschied bzgl. der Fähigkeit, Schmerzen zu empfinden, dadurch relevant, dass ein Wesen mit dieser Fähigkeit (z.B. ein Maulwurf) einen Stich mit einem spitzen Gegenstand als schmerhaft (negativ) empfindet, wogegen ein Wesen ohne diese Fähigkeit (z.B. eine Mohnblume) diesen Stich nicht als schmerhaft empfindet. Dieser tatsächliche Unterschied rechtfertigt deshalb eine normative Ungleichbehandlung in Bezug auf das Stechen mit spitzen Gegenständen, nämlich eine Regelung, die das Stechen von Maulwürfen verbietet und das Stechen von Mohnblumen erlaubt. Kein relevanter Unterschied ist hingegen eine unterschiedliche Spezieszugehörigkeit, da die Spezieszugehörigkeit für sich genommen keinen Einfluss darauf hat, wie ein Wesen durch eine Handlung betroffen wird.¹¹⁴⁶ Allein daraus, dass ein Mensch ein Mensch und ein Elch ein Elch ist, ergibt sich keine Rechtfertigung dafür, einen bestimmten Anspruch (z.B. nicht geschlagen zu werden) nur dem Menschen zu gewähren und ihn dem Elch zu verweigern (auch der Elch empfindet Schläge als schmerhaft).

II. Unterschiedliche natürliche Eigenschaften

Die grundlegendste natürliche Eigenschaft, die in Bezug auf das Töten 848 normative Unterscheidungen rechtfertigt, ist die *Empfindungsfähigkeit*. Sie ist nicht nur entscheidend dafür, dass ein Tier, das getötet wird, dabei vor Leiden (Schmerzen, Angst) geschützt werden muss, sondern auch dafür, dass es ohne Rechtfertigungsgrund überhaupt nicht getötet werden darf. Denn Empfindungsfähigkeit begründet auch ein leidensunabhängiges Lebensinteresse.¹¹⁴⁷ Der Unterschied, dass z.B. Tauben empfindungsfähig sind und Quallen nicht, rechtfertigt somit eine Regelung, die das Töten von

1145 Hierzu und zum Folgenden vorne Rz. 340, 342, 417–420.

1146 Vorne Rz. 415.

1147 Vorne Rz. 641.

Tauben grundsätzlich verbietet und das Töten von Quallen grundsätzlich erlaubt.

- 849 Zwischen den verschiedenen Lebewesen, die mindestens empfindungsfähig sind und damit ein Lebensinteresse haben, gibt es Unterschiede hinsichtlich der *Stärke des Lebensinteresses*. So ist das Lebensinteresse stärker, wenn ein Wesen nicht nur (einfache) gegenwärtige Empfindungen als positiv oder negativ bewerten, sondern auch (komplexere) zukünftige Empfindungen voraussehen und bewerten (sich darauf freuen) kann; und noch stärker ist sein Lebensinteresse, wenn es sich abstrakt (ausserhalb einer konkreten Gefahr) vor dem Sterben fürchten kann.¹¹⁴⁸ Menschen und Tiere mit einem stärkeren Lebensinteresse sind durch den Tod bzw. die Möglichkeit, zu sterben, stärker negativ betroffen als Tiere mit einem schwächeren Lebensinteresse, weil sie einerseits durch den Tod mehr zu verlieren haben als jene und weil sie andererseits zum Teil schon zur Lebenszeit von der negativen Empfindung der Todesangst erfasst werden. Diese stärkere Betroffenheit begründet einen stärkeren Anspruch auf Schutz vor Tötung. Jedoch soll die Stärke des Lebensinteresses als Unterscheidungskriterium nur sehr restriktiv angewendet werden, weil sie sich erstens nur relativ schwer und unsicher feststellen lässt und weil zweitens eine weite Anwendung zu Ungleichheiten zwischen Menschen führen würde, die von Menschen abgelehnt werden. Die Bedeutung dieses Kriteriums beschränkt sich deshalb darauf, dass im Konkurrenzfall, wenn zwischen zwei Leben entschieden werden muss, das stärkere Lebensinteresse vor dem schwächeren Vorrang hat.
- 850 Konkret ist das Kriterium anwendbar zur Rechtfertigung von tödlich endenden Tierversuchen. Da angenommen werden muss, dass diese Versuche regelmäßig genauere und zuverlässigere Ergebnisse einbrächten, wenn sie an Menschen durchgeführt würden, bedarf es einer normativen Begründung, warum stattdessen Ratten oder sonstige Tiere dafür verwendet und getötet werden.¹¹⁴⁹ Hierzu kann argumentiert werden, dass Menschen aufgrund ihres wesentlich stärkeren Lebensinteresses durch den Versuch wesentlich stärker als Ratten oder sonstige Tiere negativ betroffen wären (indem sie infolge des Versuchs selbst sterben oder jedenfalls in vitalen Gesundheitsinteressen stark beeinträchtigt werden könnten). Damit dieses Argument plausibel bleibt, dürfen Tierversuche mit Tötungsfolge jedoch

1148 Hierzu und zum Folgenden vorne Rz. 621, 653, 666.

1149 Hierzu und zum Folgenden vorne Rz. 746, 748, 750.

– soweit sie im Übrigen gerechtfertigt sind – nur an Tieren durchgeführt werden, die ein wesentlich schwächeres Lebensinteresse haben als Menschen. Dasselbe gilt sinngemäß für Tötungen zwecks Xenotransplantation. Auch sie sind nur an Tieren zulässig, die ein wesentlich schwächeres Lebensinteresse als Menschen haben.¹¹⁵⁰

Eine unterscheidungsrelevante natürliche Eigenschaft ist auch die *Ernährungsphysiologie*. Lebewesen, die für eine ausreichende Ernährung Fleisch benötigen (z.B. Königspythons), haben ein vitales Interesse, für ihre Ernährung andere Tiere zu töten bzw. mit getöteten Tieren gefüttert zu werden.¹¹⁵¹ Demgegenüber haben Lebewesen, die für eine ausreichende Ernährung kein Fleisch benötigen, darunter Menschen, dieses vitale Interesse nicht. Dies rechtfertigt die normative Unterscheidung, dass das Töten empfindungsfähiger Tiere zur Ernährung von Menschen verboten wird, während es zur Ernährung von strikt karnivoren Tieren erlaubt bleibt. Letzteres bedeutet einerseits, dass Menschen solche Tiere in freier Wildbahn nicht davon abhalten müssen (und dürfen), andere Tiere zum Fressen zu töten, und andererseits, dass sie zur Ernährung solcher Tiere, die sie in ihrer Obhut halten (Zoo), nötigenfalls andere Tiere töten dürfen (und müssen).

In mehrfacher Hinsicht bedeutsam ist die *Fähigkeit, Pflichten zu befolgen*, die im hier relevanten Sinn nur Menschen haben. Ein erster Bedeutungsbe-⁸⁵²reich betrifft wiederum die Unterscheidung zwischen dem Tiertöten durch Menschen und dem Tiertöten durch andere Tiere. Der Unterschied, dass Menschen pflichtbefolgungsfähig sind und wildlebende Karnivoren wie Hyänen, Adler und Hechte nicht, hat zur Folge, dass Menschen durch Pflichten (Verbote) vom Töten abgehalten werden können und die wildlebenden Karnivoren nicht. Dies rechtfertigt es, das Töten empfindungsfähiger Tiere nur Menschen rechtlich zu verbieten und den pflichtbefolgs-unfähigen Tieren nicht, da Letzteres praktisch gesehen unsinnig wäre, selbst wenn die Tiere moralisch ebenfalls zur Unterlassung verpflichtet wären.¹¹⁵² Sodann ist die Pflichtbefolungsfähigkeit ein relevantes Unterscheidungskriterium im Bereich der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten. Menschen, die eine gefährliche ansteckende Krankheit auf sich tragen, können verpflichtet werden, sich so zu verhalten, dass sie möglichst niemanden anstecken (z.B. Quarantänepflicht), weshalb ein Töten von Menschen zur

1150 Vorne Rz. 754.

1151 Hierzu und zum Folgenden vorne Rz. 525, 774.

1152 Vorne Rz. 528–530.

Verhinderung der Ausbreitung nie erforderlich ist.¹¹⁵³ Tiere könnten solche Pflichten hingegen nicht befolgen, weshalb bei ihnen nicht auszuschließen ist, dass Tötungen in gewissen Fällen doch erforderlich sind, um die Krankheit wirksam zu bekämpfen. Daher ist es begründet, das Töten von Tieren zur Krankheitsbekämpfung für solche Fälle als letztes Mittel offen zu behalten, das Töten von Menschen dazu jedoch ganz zu verbieten. Analoge Bedeutung hat die Pflichtbefolgungsfähigkeit außerdem im Artenschutz. Menschen können verpflichtet werden, sich so zu verhalten, dass sie andere Arten und Ökosysteme möglichst nicht beeinträchtigen. Tiere könnten entsprechende Pflichten nicht befolgen. Deshalb ist es auch in diesem Bereich begründet, das Töten von Tieren als letztes Mittel für seltene – eher theoretische – Ausnahmefälle offen zu behalten (z.B. für den Fall, dass eine sich stark ausbreitende Tierart andere Arten „auszurotten“ droht), das Töten von Menschen zu Artenschutzzwecken jedoch ganz zu verbieten.¹¹⁵⁴

- 853 Spezifisch auf den Lebensverzicht bezogen hat schließlich die *Fähigkeit zur sprachlichen Willensäußerung* eine gewisse Unterscheidungsrelevanz. Menschen, die sterben wollen (weil sie dauerhaft und unheilbar stark leiden), können ihren Sterbewunsch im Normalfall sprachlich und damit für andere Menschen klar verständlich sowie im Idealfall ganz zweifelsfrei äußern.¹¹⁵⁵ Tiere, denen die dazu nötigen sprachlichen Fähigkeiten fehlen, können das nicht. Bei ihnen kann lediglich aufgrund der Schwere des Leidens, die nach objektiv feststellbaren Kriterien zu bestimmen ist, auf einen *mutmasslichen* Sterbewillen geschlossen werden. Dieser Unterschied rechtfertigt es, die Unterstützung beim Sterben (Sterbehilfe, Euthanasie) im Falle von Menschen wenn immer möglich vom tatsächlichen (geäußerten) Sterbewillen abhängig zu machen und auf den mutmasslichen Willen nur abzustellen, wenn der tatsächliche nicht einholbar ist (z.B. bei Bewusstlosigkeit), während bei Tieren von vornherein nach dem mutmasslichen Willen zu urteilen ist.

III. Sonstige Unterschiede in der Betroffenheit

- 854 In welcher Art oder Intensität ein empfindungsfähiges Wesen durch eine Handlung betroffen wird, hängt neben seinen fest mit dem Körper verbun-

1153 Hierzu und zum Folgenden vorne Rz. 717.

1154 Vorne Rz. 797 f.

1155 Hierzu und zum Folgenden vorne Rz. 778.

denen natürlichen Eigenschaften in manchen Fällen auch von sonstigen, äusseren und zum Teil blos situativen, Faktoren ab.

Dazu gehören zum einen die *sozialen Beziehungen* der Menschen zu Tieren und zu anderen Menschen. Sie können persönlich oder unpersönlich sein. Eine persönliche Beziehung zu einem gehaltenen Tier ist namentlich bedeutsam, wenn dieses Tier von einem anderen (wildlebenden oder fremden) Tier lebensgefährlich angegriffen wird. Wird z.B. ein Hund beim Baden im Fluss von einem Alligator angegriffen, darf der Mensch, der den Hund hält und eine persönliche Beziehung zu ihm pflegt, das Lebensinteresse seines Hundes jenem des Alligators überordnen und den Alligator nötigenfalls töten, um den Hund zu retten.¹¹⁵⁶ Der Grund für diese Überordnung ist nicht eine besondere Betroffenheit des angegriffenen Hundes – auch der Alligator kann in vitalen Interessen betroffen sein, wenn er den Hund als Nahrung benötigt –, sondern die eigene Betroffenheit des Menschen, der entscheidet, ob er eingreift oder nicht. Der Unterschied, dass dieser Mensch zu seinem Hund eine persönliche Beziehung hat und zum Alligator nicht, begründet also einerseits diese Ungleichbehandlung bzw. Ungleichgewichtung zwischen dem Lebensinteresse des Hundes und dem vitalen Ernährungsinteresse des Alligators. Darüber hinaus ist er ein Grund für eine Ungleichbehandlung zwischen dem Hund und einem anderen möglichen Beutetier des Alligators, zu dem der Mensch keine persönliche Beziehung hat. Wird anstelle des Hundes z.B. ein wildlebender Vogel vom Alligator angegriffen, darf der Mensch den Alligator nicht töten, um den Vogel zu retten, was nebst anderen Gründen (Ökologie, keine domestikationsbedingte Abhängigkeit) daran liegt, dass er zum Vogel keine persönliche Beziehung pflegt.

Eine unpersönliche Beziehung, die eine gewisse Unterscheidungsrelevanz hat, ist die von einigen Menschen empfundene allgemeine Verbundenheit mit anderen Menschen als Angehörigen derselben Art (Speziessolidarität). Soweit Menschen sich mit anderen Menschen allgemein stärker verbunden fühlen als mit Tieren (unter Vorbehalt einzelner Tiere, zu denen sie eine persönliche Beziehung pflegen), kann dies für sie den Ausschlag geben, wenn sie in einem zwingenden Konkurrenzfall zwischen dem Leben eines Menschen und dem eines Tieres entscheiden müssen (z.B. wenn sie aus einem brennenden Haus entweder nur einen Menschen oder nur einen

1156 Hierzu und zum Folgenden vorne Rz. 769–771.

Hund retten können).¹¹⁵⁷ Aus diesem Grund dürfen Menschen einen anderen Menschen vor einem lebensgefährlichen Angriff durch ein Tier auch dann retten (und das Tier nötigenfalls töten), wenn sie zu diesem Menschen keine persönliche Beziehung haben, und dies selbst dann, wenn das Lebensinteresse des angreifenden Tieres stärker ist als jenes des Menschen (z.B. wenn ein ausgewachsener Gorilla einen menschlichen Säugling angreift).¹¹⁵⁸ Die Speziessolidarität ist jedoch nur moralisch relevant, weil und soweit sie als solche empfunden wird, d.h. auf Emotionen basiert. Eine rein biologische Verwandtschaft, die nur objektiv besteht, ist unbeachtlich, weil sie keinen Einfluss auf die Betroffenheit des entscheidenden Menschen hat. Es wäre daher falsch, Schimpansen nur deshalb besser vor Tötung zu schützen als Leguane, weil sie dem Menschen biologisch näher sind als Leguane.

- 857 Die Betroffenheit durch eine Handlung kann zum anderen von der *Wahrscheinlichkeit* abhängen, mit der ein Interesse beeinträchtigt oder gewahrt wird, wenn die Handlung erfolgt bzw. unterbleibt. Dieses Kriterium ist allgemein relevant im Zusammenhang mit artenschutzethischen Begründungen. Je stärker eine Tierart bereits gefährdet ist, desto eher führt die Tötung von Tieren dieser Art zu ökologischen Schäden (Aussterben dieser und weiterer Arten, Störung von Ökosystemen) und als längerfristige Folge dieser Schäden zu einer Beeinträchtigung von vitalen Interessen (Ernährung etc.) der Menschen und anderer empfindungsfähiger Tiere. Die Beeinträchtigung solcher Interessen ist also wahrscheinlicher, wenn Tiere einer stark gefährdeten Art getötet werden, als wenn Tiere einer weniger stark gefährdeten Art getötet werden. Dieser Unterschied rechtfertigt es, Tiere von (stärker) gefährdeten Arten im Rahmen des Artenschutzes – also ohne Einfluss auf den allfälligen direkten Lebensschutz – stärker vor Tötung zu schützen als Tiere von nicht (oder schwächer) gefährdeten Arten.
- 858 Mit dieser Überlegung lässt sich auch begründen, warum es nicht erlaubt sein soll, beutegreifende Wildtiere davon abzuhalten, andere wildlebende Tiere zum Fressen zu töten.¹¹⁵⁹ Da solche Jäger-Beute-Beziehungen zum natürlichen Bestand von Ökosystemen gehören, würden solche Eingriffe mit zunehmender Häufigkeit die Wahrscheinlichkeit von ökologischen Folgen erhöhen, die wiederum zu einer Beeinträchtigung vitaler Individualinteressen führen können. Die Wahrscheinlichkeit solcher Folgen ist längerfristig

1157 Vorne Rz. 456.

1158 Vorne Rz. 709.

1159 Vgl. hierzu und zum Folgenden vorne Rz. 771.

geringer, wenn man das angegriffene Tier sterben lässt, als wenn man das angreifende tötet. Deshalb ist im Ergebnis dem Ernährungsinteresse des jagenden Tieres der Vorrang vor dem Lebensinteresse des gejagten zu erteilen.

Keine erhöhte Wahrscheinlichkeit für ökologische Schäden besteht hingegen allein dadurch, dass eine Tierart am Ort, an dem sie vorkommt, nicht zur ursprünglichen natürlichen Fauna gehört (und deshalb rechtlich als „fremd“ eingestuft wird).¹¹⁶⁰ Dieses Kriterium der Fremdheit rechtfertigt deshalb allein keine Andersbehandlung gegenüber einheimischen Tierarten.

859

1160 Vorne Rz. 785 f.

